

www.e-rara.ch

**Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht
und Staatsverfassung**

Phillips, Georg

Berlin, 1832-1834

Zentralbibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-134143>

Zweiter Band.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

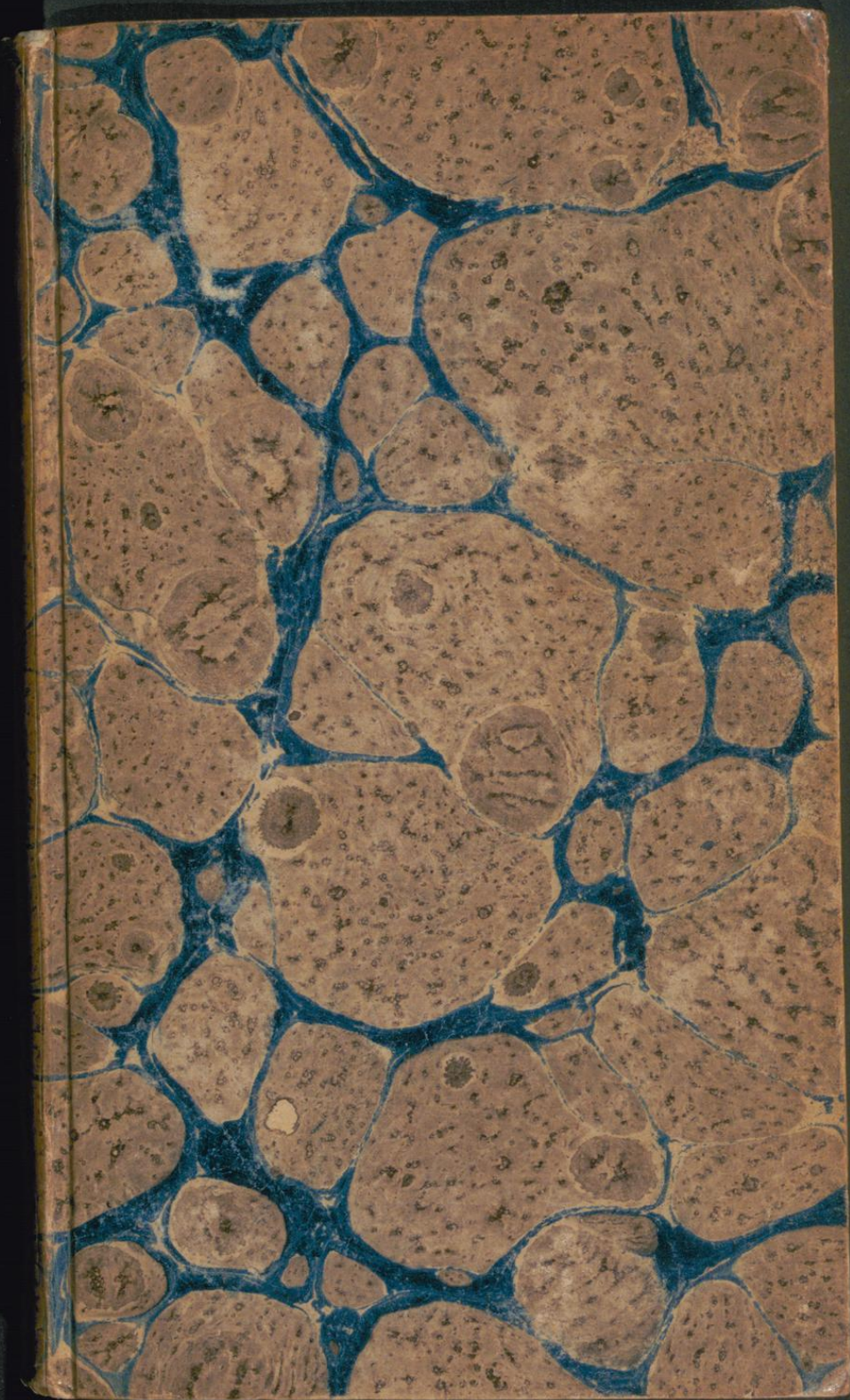
e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

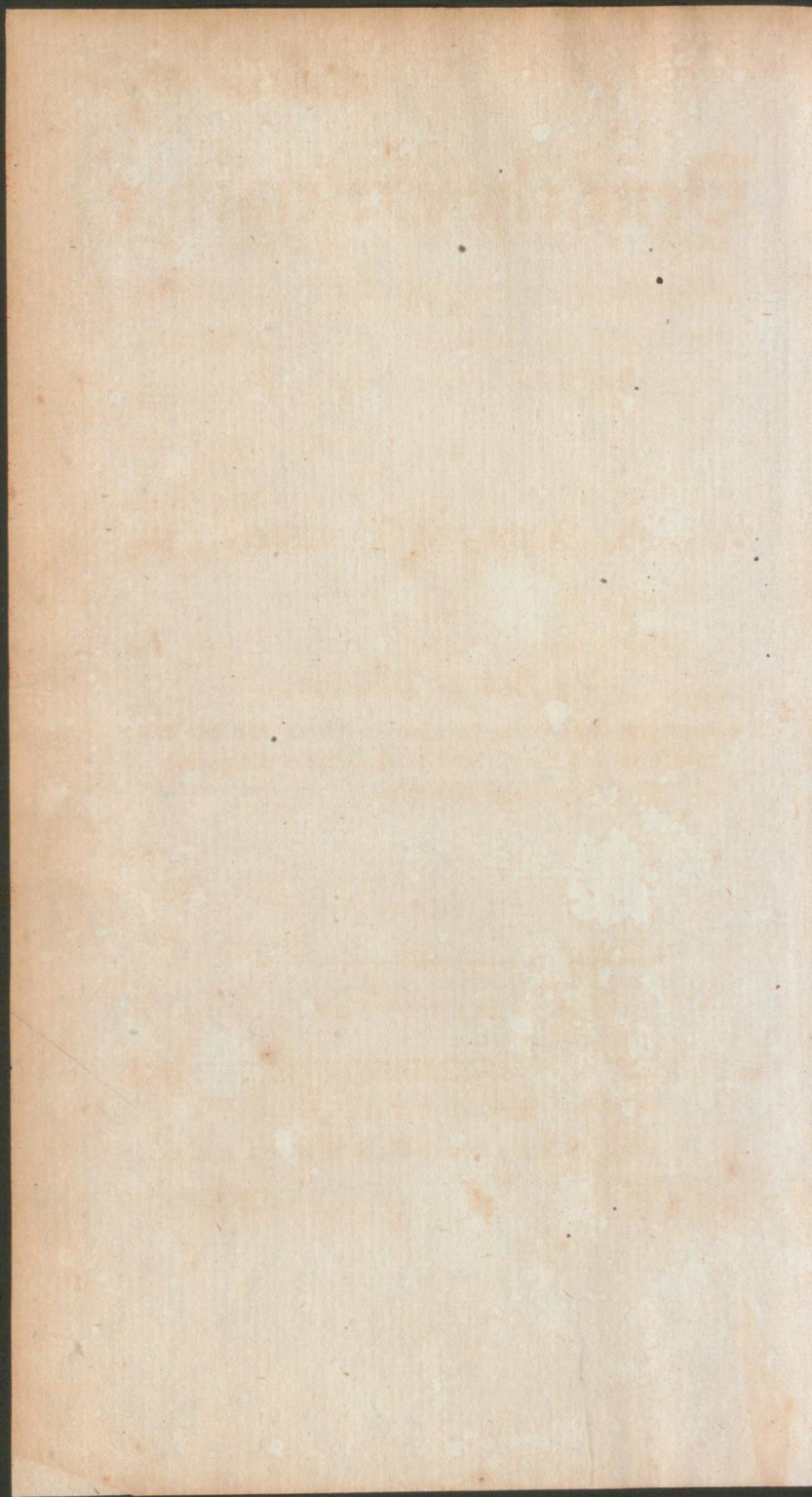
Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Ex
libris
Conrad
Ferdinand
Meyer

Richard Rogers.



Deutsche Geschichte

mit

besonderer Rücksicht

auf

Religion, Recht und Staatsverfassung

von

Dr. George Phillips,

ordentlichem öffentlichem Professor der Rechte und der Geschichte an der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Zweiter Band.

Berlin,

Bei Ferdinand Dümmler.

1834.

CFM K 534: 2

Deutsche Geschichte

Verlag von

1884

Verlag von

1884

Dr. George F. Williams

Verlag von

Verlag von

Berlin

Verlag von

1884

V o r r e d e.

Das Erscheinen dieses zweiten Bandes deutscher Geschichte ist durch langwierige Kränklichkeit des Verfassers so wie durch dessen Wohnortsveränderung verzögert worden. Es enthält diese Fortsetzung der im ersten Bande bis zu den Zeiten der Merowinger dargestellten Fränkischen Geschichte, die Schilderung der Karolingischen Periode mit der besonderen Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. Vergleicht man diese beiden Zeitabschnitte mit einander, so bietet der letztere

einen Glanzpunkt dar, wie ihn der frühere nicht aufzuweisen hat. Es ist dieß Karl der Große, die Sonne, das Lumen domesticum des Carolingischen Hauses, wie eines der Capitularien ihn nennt. Diesen Fürsten in seiner wahren Größe und Bedeutung, in seinem kraftvollen Handeln und Wirken, als Held und als Führer der ihm von Gott anvertrauten Völker, erscheinen zu lassen — darauf ist des Verfassers ganze Aufmerksamkeit gerichtet gewesen. An die Person Karls des Großen knüpft sich auch das folgenreichste Ereigniß in der Geschichte der germanischen Völker, nämlich die Erneuerung der weströmischen Kaiserwürde. Es hat daher der Verfasser diesen wichtigen Gegenstand schon deshalb um so mehr in seinem ganzen Umfange abgehandelt, weil es ihm dabei vorzüglich darauf ankam, auch für die spätern Zeiten das Verhältniß zwischen Pabst und Kaiser auf die richtigen Principien zu basiren. Ueberhaupt aber mußte das Verhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt gerade hier

eine ausführliche Berücksichtigung finden, weil wohl keine andere weltliche Gesetzgebung, als eben die Karolingische, diesen Gegenstand in einer so großen Vollständigkeit behandelt und dabei zugleich so ganz und gar von dem Princip des wahren und innigen Einklanges beider Gewalten durchdrungen ist. Der Geschichte der christlichen Kirche so wie des in ihr und durch sie geltenden Rechtes sind auch in diesem Bande mehrere Abschnitte gewidmet worden. Hinsichtlich desjenigen Paragraphen (§. 50), welcher von den Quellen des canonischen Rechts handelt, hat der Verfasser nur noch mit Bedauern hinzuzufügen, daß ihm bei dem Abdrucke desselben der Aufsatz des Herrn Professor Dr. Möhler über den Pseudo-Isidor (Tübinger theol. Quartalschrift. 1829. 1832) nicht bekannt war. Da diese gediegene Arbeit einen wesentlichen Einfluß auf die Behandlung des in Rede stehenden Paragraphen gehabt haben würde, so möge es vergönnt seyn, hier noch nachträglich auf dieselbe zu verweisen. So ist auch zu dem

in der Vorrede des ersten Bandes angeführten Werke von Dahlmann ein anderes: Stenzel, Grundriß und Litteratur zu Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, hinzuzufügen. In Betreff des an eben jenem Orte angekündigten Registers hat der Verfasser sich überzeugt, daß es zweckmäßiger sey, dasselbe an den Schluß seiner ganzen Arbeit zu stellen.

Indem der Verfasser nunmehr diesen zweiten Band dem Publikum übergiebt, kann er nicht umhin, hier zum Schlusse der angenehmen Pflicht Genüge zu leisten, daß er mit größter Dankbarkeit die freundliche Zuvoorkommenheit anerkennt, mit welcher ihm die Benützung der hiesigen Königl. Hof-, so wie der Universitätsbibliothek von deren Herren Vorstehern gestattet worden ist.

München den 15. August 1834.

George Phillips.

Inhalt.

Ältes Kapitel.

Geschichte des Fränkischen Reichs unter den Karolingern.

I. König Pippin.

(Von 752 bis 768.)

	Seite.
§. 35. 1. Pippins Familie, Umfang seines Reiches	5
§. 36. 2. Geschichte der Regierung Pippins . . .	19

II. König und Kaiser Karl I. der Große.

(Von 768 bis 814.)

§. 37. 1. Karl und Karlmann — Eroberung des Langobardischen Reiches	32
§. 38. 2. Karls des Großen Heereszüge gegen die Sachsen. — Spanische Mark	45

	Seite
§. 39. 3. Karls des Großen Feldzüge gegen die Dänen, Slaven und Avaren	59
§. 40. 4. Karls Krönung zum römischen Kaiser — Anordnungen über die Thronfolge — Karls Tod	75
§. 41. III. König und Kaiser Ludwig I. der Fromme. (Von 814 bis 840.)	88
IV. Geschichte des Fränkischen Reichs unter den Söhnen, Enkeln und Urenkeln Ludwigs des Frommen.	
§. 42. 1. Streit der Söhne Ludwigs des From- men bis zur Theilung von Verdün (843)	116
§. 43. 2. Stellung der drei Brüder zu einander nach dem Vertrage zu Verdün — Die Normannen — Ludwig der Deutsche im Kampfe mit den Slaven	130
§. 44. 3. Die Söhne Lothars — Theilung des Lothringischen Reiches — Karl der Kahle, Kaiser — Karl der Dicke, Kaiser — ver- eintigt die ganze Karolingische Monar- chie — wird im ostfränkischen Reiche abgesetzt und stirbt (888)	146

Neuntes Kapitel.

Religiöser und Rechtszustand im Fränkischen Reiche zur Zeit der Karolinger.

I. Geschichte der christlichen Kirche.

§. 45. 1. Verbreitung des Christenthums wäh- rend dieser Zeit	173
§. 46. 2. Innerer Zustand der Kirche	192

II. Verhältniß zwischen Papst und Kaiser.

§. 47.	1. Bis zur Erneuerung der weströmischen Kaiserwürde	215
--------	---	-----

§. 48.	2. Seit der Erneuerung der weströmischen Kaiserwürde	253
--------	--	-----

III. Rechtsquellen.

§. 49.	1. Leges und Capitularia	278
--------	------------------------------------	-----

§. 50.	2. Quellen des canonischen Rechts	298
--------	---	-----

IV. Canonisches Recht.

§. 51.	1. Stellung der Bischöfe und Aebte im Fränkischen Reiche	307
--------	--	-----

§. 52.	2. Kirchliche Vogtei und Jurisdiction — Sendgerichte	331
--------	--	-----

V. Karolingische Verfassung.

§. 53.	1. Charakter der Karolingischen Verfassung im Allgemeinen — Fortdauer der Gefolgschaftsverhältnisse — Hofbeamte	359
--------	---	-----

§. 54.	2. Reichstage — Thronfolge — Grundsätze über die Theilungen der Karolingischen Monarchie	384
--------	--	-----

§. 55.	3. Königl. Gewalt — Missi dominici	405
--------	--	-----

4. Kriegs- und Lehnverfassung.

§. 56.	1. Kriegsverfassung	429
--------	-------------------------------	-----

§. 57.	2. Lehnverfassung	454
--------	-----------------------------	-----

5. Gerichtsverfassung und Strafrecht.

§. 58.	1. Gerichtsverfassung	471
--------	---------------------------------	-----

§. 59.	2. Strafrecht	502
--------	-------------------------	-----

	Seite.
VI. Privatrechtliche Verhältnisse.	
§. 60. Freiheit — Gewehre — Vormundschaft.	
A. Freiheit	518
B. Gewehre	532
C. Vormundschaft	546

Zusätze und Berichtigungen.

Sum ersten Bande.

- S. 4. ist zu den Hülfsmitteln noch hinzuzufügen:
 A. B. Wilhelm, Germanien und seine Bewohner. Weimar
 1823. mit 2 Karten.
 Fr. Fiedler, Geschichte und Alterthümer des untern Ger-
 maniens oder des Landes am Niederrhein aus dem Zeitalter
 der römischen Herrschaft. Essen 1824.
- S. 21. Ueber den Namen Ariovisi s. Grimm, deutsche Grammatik.
 Bd. 2. S. 447.
- S. 48. Note 13. Außer dem Citate sind die übrigen Worte dieser
 Note wegzulassen.
- S. 49. Ueber den Namen Marich s. Grimm, deutsche Grammatik
 Bd. 2. S. 447.
- S. 63. Note 8. ist noch aus Mone hinzuzufügen: Bd. 2. S. 97.
- S. 71. — 31. ist hinzuzufügen: Translatio S. Alexandri c. 3.
 (bei Pertz. Tom. II. p. 675.)
- S. 75. Note 36. ist hinzuzufügen: Wilda, das Gildewesen. S. 6.
 bis 8. 12. 22.
- — Note 39. ist hinzuzufügen: Mone, Bd. 2, S. 243.
- S. 76. — 40. a. — — — — — Bd. 1. S. 281. 361.
 369. Vergl. auch Michelsen, Armenrecht (Eranien,
 Heft 2. S. 134.) Wilda, Gildewesen. S. 8.
- S. 78. Note 4. ist hinzuzufügen: Im Angelsächsischen wird religio
 durch aefestniss bezeichnet. Hierher gehören auch noch
 folgende Stoffen: diu eafesti, testamentum, ehal-
 tida, religio, pietas (Doceu, 209), ehaltiger,
 religiosus (Mone, Quellen. Bd. 1. S. 401). —
- S. 83. Note 13. ist hinzuzufügen: S. noch Graff, Dintiska. Bd.
 1. S. 212.
- S. 87. Note 17. a. ist hinzuzufügen: Afegabuch, Abschn. 7. §. 4.
 Wilda, Gildewesen. S. 58.
- S. 99. Dem Wisman entspricht Karlmann (Gragas, I. 16).
- S. 100. §. 11. v. o. ist hinzuzufügen: Mas-uarii (Bd. 2. §. 35.
 Note 20. b.)
- S. 101. Note 3. ist hinzuzufügen: S. auch Annal. S. Bavon.
 Gand. bei Pertz. Tom. II. p. 185.
- S. 113. Note 36. a. ist hinzuzufügen: Grimm, deutsche Grammatik
 Bd. 2. S. 448.
- S. 119. Note 6. ist hinzuzufügen: Vergl. Erchanbert. Breviar.
 ann. 715. bei Pertz. Tom. II. p. 328.
- S. 126. Note 23. ist hinzuzufügen: S. auch Michelsen, Armenrecht
 (Eranien, Heft 2. S. 154. Note 64).
- S. 172. §. 10 v. o. statt Erfolge lies: Erbfolge.
- S. 261. §. 12. v. o. ist hinzuzufügen: (Vergl. §. 58). —
- S. 333. §. 8. v. o. ist die Bemerkung über Karl Marrells Patriziat nach
 Bd. 2. S. 238. zu berichtigen.
- S. 343. Note 14. §. 2. ist das Wort audiens, wo es das erste Mal
 steht, auszureichen.

- S. 343. Note 15. ist hinzuzufügen: S. §. 43. Note 19., f. auch unten den Zusatz zu dieser Stelle.
 S. 375. Note 38. ist hinzuzufügen: S. auch Bedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters. Bd. 2. S. 169.
 S. 409. Note 45. ist hinzuzufügen: S. auch §. 60. Note 46.
 S. 441. — 103* §. 2. statt 249 lies: 245.
 S. 578. — 29. ist hinzuzufügen: Vergl. Gaupp, Lex Frisionum. S. XIV. Note.

Zum zweiten Bande.

- S. 55. §. 14. v. o. statt 786 lies: 785.
 S. 70. §. 2. v. o. statt brach lies: drang.
 S. 100. §. 5. Hierzu ist zu bemerken, daß die Versöhnung Ludwigs des Frommen mit seinen Verwandten bereits im Jahre 821 erfolgte.
 S. 111. §. 12. v. o. statt 885 lies: 856.
 S. 140. Note 19. (§. 43) ist hinzuzufügen: Oder hängt: Feld mit falschen (entfalten), wie: Geld mit gelten zusammen?
 S. 161. §. 15. ist das Wörtchen: an wegzustreichen.
 S. 167. ist die Note* dahin zu berichtigen, daß nicht der Nordgau sondern die beiden in demselben belegenen königlichen Willen: Ingoistadt und Lutrahof an Tassilo zu Lehen gegeben waren.
 S. 174. §. 1. v. o. statt Sachse lies: Angelsachse.
 S. 217. §. 15 v. o. statt §. 70. lies: §. 40.
 S. 230. §. 15. v. u. statt Justinian II. lies: Justinian I.
 S. 348. §. 15. v. o. statt Schwunge lies: Schwange.
 S. 362. §. 13. v. o. statt der Antheil lies: den Antheil.
 S. 382. §. 8. v. o. sind vor: oblagen, die Worte: mit Leidenschaft, einzuschalten.
 S. 397. Note 69. §. 2. statt 127 lies: 68.
 S. 399. §. 3. v. u. statt Regis lies: regio.
 S. 406. §. 17 v. o. ist das Wort: abgesondert, wegzustreichen.
 S. 421. §. 4. v. o. statt erstern lies: erstere.
 — — §. 14. v. o. statt demnach lies: dennoch.
 S. 423. §. 7. v. o. statt den Monogrammen lies: dem Monogramme.
 — — Note 50. statt Abneille lies: Abbeville.
 S. 427. §. 4. v. o. statt Nectigalium lies: Vectigalium.
 S. 428. Note 72. b. statt brevitaria lies: brebitaria.
 — — Note 74. statt Brenß lies: Bruns.
 S. 430. §. 4. statt der lies: des.
 S. 441. §. 13. v. o. statt Heerbanne lies: Aufgebote.
 S. 444. §. 9. v. o. statt auswärtige lies: ausdrückliche.
 S. 445. §. 4. v. o. statt der lies: des.
 S. 446. §. 4. v. o. statt nun lies: neu.
 S. 449. §. 13. v. o. ist nach Bedeutung hinzuzufügen: jener Worte.
 S. 473. §. 7. v. o. statt Index lies: Judex.
 S. 495. Note 76. ist am Schluß das Wort: Vergl. wegzustreichen.
 S. 496. §. 6. v. o. statt Senila lies: Sanila.
 S. 507. §. 7. v. o. statt Wehr lies: Wehe.

Geschichte des Fränkischen Reiches unter den Karolingern.

Von 752 bis 888 n. Chr. Geb.

Q u e l l e n.

Die verschiedenen Chroniken, welche man unter dem Namen der *Annales Francorum* begreift, finden sich sämmtlich in den beiden ersten Bänden der *Monumenta Germaniae historica*, welche von G. H. Pertz herausgegeben sind. Unter ihnen sind besonders auszuzeichnen:

Die *Annales Laurissenses majores* (741—829), früher gewöhnlich *Annal. Plebeji* oder *Loiseliani* genannt. Mit ihnen beinahe völlig übereinstimmend sind:

Einhardi Annales. Ueber den Verfasser derselben s. unten S. 3. Ferner verdienen Erwähnung:

Das *Chronicon Moissiacense* (bis 818),

Die *Annales Mettenses* (687—768),

Die *Annales Fuldenses*, welche aus 5 Theilen (1; 680—838. 2; 838—863. 3; 863—882. 4; 882—887. 5; 882—901) bestehen; von den Verfassern dieser verschiedenen Theile sind nur die der beiden
Phillips, Deutsche Gesch. II.

2 Kap. 8. Gesch. d. Fränk Reiches u. d. Karolingern (bis 888).

ersten bekannt, nämlich Enhardus und Ruodolfus Fulden-
sis.

Annales Bertiniani, welche in drei Theile (1; 741—835. 2; 835—861. 3; 861—882) zerfallen. Prudentius Trecensis (S. über ihn unten S. 46) ist der Verfasser des zweiten und Hincmarus Remensis († 882) der des dritten Theiles.

Annales Xantenses (bis 874).

Annales Vedastini (877—900).

Reginonis Prumiensis Chronicon *) (bis 906).

Zu den Chroniken ist gewissermaßen auch zu zählen der sogenannte *Poeta Saxo*; er ist jedoch keine selbstständige Quelle und von geringem historischen Werthe. Der Verfasser dieser poetischen Chronik lebte wahr-

*) Regino sagt in seiner Chronik ann. 815 i. f. (bei Pertz a. a. O. Tom. I. p. 566): Haec quae supra expressa sunt in quodam libello reperi, plebejo et rusticano sermone composita, quae ex parte ad latinam regulam correxī, quaedam etiam addidi, quae ex narratione seniorum audiui. Caetera quae sequuntur, meae parvitatis studio descripta sunt, ut in chronicorum libris adnotata inveni aut ex relatione patrum auditu percipere potui etc. Nach einer Chronik von Prüm stammte Regino von edeln Elstern von Alta ripa (Altrep, Altrip, ein Römisches Castell in der Nähe von Speier) her. Er starb i. J. 915 den 28. Mai zu Trier, wo man im Jahre 1581 im Kloster St. Maximin seinen Grabstein gefunden hat. Seine Lebensbeschreibung hat Stephan Baluze zu Wien i. J. 1676 herausgegeben. S. über diese Nachrichten: Schannat, *Eislia illustrata*, herausgegeben von Bärtsch. Bd. 1. S. 112 u. f. (Anmerkung 18.)

scheinlich in dem ums Jahr 872 gestifteten Kloster Lamm-
springe, während der Regierungszeit des König Arnulf.

Außer diesen Chroniken sind hauptsächlich folgende
Werke für jene Zeit von Wichtigkeit:

Einhardus, Vita Karoli Imperatoris. *) Einhard
oder Eginhard war Archicapellan Karls des Großen,
nach dessen Tod er in den geistlichen Stand trat. Im
Jahre 816 wurde er Abt von Fontenay (bis 823),
826 Abt zu St. Bavo in Gent**) und gründete dann
selbst im Jahre 829 ein Kloster zu Mühlenheim oder
Seligenstadt, als dessen Abt er im Jahre 844 gestor-
ben ist. Die Beendigung seines Werkes über Karl den
Großen, welches bald die verdiente Berühmtheit erlang-
te, ist in die Zeit zwischen die Jahre 814 und 820 zu
setzen.

Theganus, Vita Hludowici Imperatoris. Thegan
scheint sein Werk ums Jahr 835 geschrieben zu haben;
er war Bischof von Trier und starb vor dem Jahre 849.

Vita Hludowici Imperatoris von einem unbe-
kannten, doch wohl unterrichteten***) Verfasser. Die-

*) Daß auch Alcuin (unten S. 46.) eine Lebensbeschrei-
bung Karls des Großen verfaßt habe, ist sehr zweifelhaft;
die Annahme beruhet wahrscheinlich auf einer Verwechse-
lung mit Einhards Biographie und so haben wir hoffent-
lich keinen Verlust in dieser Rücksicht zu betrauern. Vergl.
Lorenz, Alcuins Leben. S. 207. 208.

**) *Gesta Abbat. Fontan.* c. 17. (bei Pertz a. a. O. Tom. II. p. 294.) — *Annal. Gandens.* ann. 828.
(ebendas. p. 187.)

***) *Astronom. Praef.* bei Pertz a. a. O. Tom. II.
p. 607: Porro quae scripsi, usque ad tempora imperii Ad-

ses Werk wird gewöhnlich unter der Bezeichnung *Astronomus* citirt. *)

Agobardus († 840), *liber apologeticus pro filiis Ludowici adversus patrem* (in *Agobardi opera*, edid. *Steph. Baluzius*.)

Ermoldus Nigellus. In honorem *Hludowici christianissimi Caesaris Augusti elegiaci carminis libri quatuor*. *Ermoldus Nigellus* gehörte zu den Anhänger *Pippins* von *Aquitania* und war so wie dieser in *Ludwigs des Frommen* Ungnade gefallen. Um den Kaiser wiederum auszuföhnen schrieb er im Jahre 826 sein *Carmen elegiacum*.

Nithardus, *Historiarum libri quatuor*. *Nithard* war ein Enkel *Karls des Großen* von dessen Tochter *Bertha*; sein Vater war *Angilbertus*. Diesem letzteren wird ein episches Gedicht auf *Karl den Großen* zugeschrieben (*Pertz*, *Monumenta*. Tom. II. p. 391); es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob *Angilbert* wirklich der Verfasser dieses Gedichtes war. Vergl. *Helperici sive ut alii interpretantur Angilberti Karolus Magnus et*

hemari nobilissimi et devotissimi monachi relatione addici, qui ei coevus et connutritus est; posteriora autem, quia ego rebus interfui palatinis, quae vidi et comperire potui, stilo contradidi.

*) Diese Bezeichnung beruht auf einer Aeußerung des Verfassers in cap. 58. — *Quod cum imperator talium (Constellationum) studiosissimus, primum ubi constitit, conspexisset, antequam quieti membra committeret, accitum quendam (idem me qui haec scripsi et qui hujus scientiam habere credebar) percontari studuit, quid super hoc mihi videretur.*

Leo Papa; e codice Turicensi sec. IX. emendavit Jo. Casp. Orellius. Turici 1832. Nithard, welcher hauptsächlich die Streitigkeiten unter den Edhnen Ludwigs des Frommen bis zum Jahre 843 beschreibt, scheint auch um eben diese Zeit gestorben zu seyn; er selbst nahm an den Kämpfen, welche dem Vertrage von Verdün vorangingen, thätigen Antheil.

Von keinem historischen Werthe sind die zur Zeit Karls des Dicken von einem St. Galler Mönche geschriebenen: *Gesta Karoli*.*)

Vielen Aufschluß über die damaligen Verhältnisse geben sodann noch:

Der *Codex Carolinus* (bei Cenni, *Monumenta dominationis pontificiae*. Rom. 1761, 1764. 2 Vol. 4to und bei Muratori, *Script. rer. Ital.* Tom. III. P. 2), eine auf Veranlassung Karls des Großen gemachte Sammlung der von den Päbsten an ihn und seinen Vater gerichteten Briefe.

Anastasius Bibliothecarius, Vitae Pontificum (bei Muratori a. a. O. P. 1.)

H ü l f s m i t t e l:

G. ab Eckhart, *Commentarii de rebus Franciae orientalis*. 2 Vol. fol. Wirceb. 1729.

H. R. Dippold, *Leben Kaiser Karls des Großen*. Tübing. 1810.

Fr. Lorenz, *Alcuins Leben. Ein Beitrag zur Staats-, Kirchen- und Kulturgeschichte der Karolingischen Zeit*. Halle 1829.

*) Möser, *Osnabr. Gesch.* Bd. 1. S. 290. Note g. betitelt dieselben: „Karl bei guter Laune.“

Fr. Junck, Ludwig der Fromme. Geschichte der Auflösung des großen Frankenreichs. Frankf. a. M. 1832.

M. Zimmermann, über die politischen Verhältnisse der Karolingischen Reiche nach dem Vertrage von Verdün. Berlin 1830.

I. König Pippin.

Von 752 bis 768.

§. 35.

1. Pippins Familie — Umfang seines Reiches.

Unter der allgemeinen Zustimmung des Adels und dem Ausspruche des Papstes gemäß, hatte im Jahre 752 der mächtige Pippin und mit ihm ein neues Geschlecht den Fränkischen Thron bestiegen¹⁾. Der Rückblick in die Vergangenheit ließ den Gründer des neuen Königshauses das göttliche Strafgericht über das einst gewaltige Geschlecht der Merowinger schauen; ein Blick in die Zukunft, wie ihn der Geschichtsforscher an seiner Stelle zu thun vermag, hätte ihm zuerst den eignen Stamm im höchsten Glanze gezeigt, dann aber das trübe Bild gewährt, wie der auf seinem Geschlechte ruhende Segen²⁾ um dessen Verderbtheit willen von

1) Ueber die Rechtsgründe, welche für diesen Thronwechsel sprechen s. Bd. 1. §. 25. S. 552 u. f.

2) Es soll Arnulf seinen jüngsten Sohn vor den übrigen gesegnet haben. Vergl. Paul. Warnefr. Gest. Episc.

Tonantius Serreolus,

Galliarum praefectus, genere patricio.
Gem. Papiantilla, L. d. Synagrius.

Tonantius Serreolus,
Gem. N. L. d. R. Avitus.

Norich,
geb. c. 457 † 537.
Episc. Uceo.

Tonantius Serreolus,
geb. c. 455.

Gem. Industria (Deutria, Deutheria, L. Chlodwig I.)

Ansbertus. Deotarius, Firminus, Samardus, Agilulfus, Raginfredus, Goda, Maria,
ex genere senatorum. Episc. Arisid. Episc. Uceo. mit dem Bei- Episc. Mett. Gem. N. herben als Jung-
Gem. Blithildis, L. Chlothars I. namen Babo. frauen.

Gem. N.

Mummolus, Hieror.
patricius.

Arnoaldus, Feriolus, Modericus, Larcia, Godinus, Desiderius, Ratbertus,
Com. palatii. Ep. Uceo. Episc. stirbt als Gem. N. al. Goveri- Goda.
Gem. N. martyr. Arisid. Jungfrau. gus. Godalua.

Barlmann,
Gem. N.

Arnulfus,
Com palatii,
dann Ep. Mett.

Goverigus, Sigolina,
mit dem
Beinamen Abbo.

Pippin,
Gem. N.

Chlodulf.

Walchisus,
Gem. N.

Ansegisus.

Begga.

Grimoald.

Martin.

Wandregisil.

Pippin,
Gem. Plectrudis (1). Conc. Alpais (2).

Childebert.

^{1.}
Drogo,
Dux Burgundiae † 768.
Gem. Adeltrud.

^{1.}
Grimoald.
Theodobald.

^{2.}
Carl Martell.
Pippin.

^{2.}
Childebrand.
Nibelung.

Arnold. Hugo. Gottfried. Pippin.

demselben hinweggenommen wird und wie daher auch dieser Stamm allmählig verdorrt und seine trockenen Aeste in dem Sturme der Zeit zerbrochen werden.

Die Reihe der Vorfahren Pippins läßt sich mit Sicherheit bis in das sechste Jahrhundert verfolgen. Er soll von der Vatersseite her aus römisch=patrizischem Geschlechte³⁾ abstammen und manche Umstände lassen, in Betreff seiner früheren Ahnen von der Mutersseite vermuthen, daß auch sie nicht für Emporkömmlinge zu halten sind, sondern daß vielmehr dieser Stamm es ist, dem vor allen andern der Nibelungen berühmter Name gebührt⁴⁾. Auch um diese Zeit findet sich der Name Nibelung in Pippins Geschlecht, ihn

Mett. (bei Pertz, Monumenta Germaniae historica. Tom. II. p. 264.)

3) Ältere Genealogien (vergl. Pertz, a. a. D. p. 308. u. f.) von freilich unverbürgtem und sehr zweifelhaftem Ansehen geben den Stammbaum der Pippinischen Familie in in der Weise an, wie die beiliegende Tafel aus sagt. Vergl. Leo in der Zeitschrift des thür.=sächs. Vereins für die Erforschung des vaterländischen Alterthums. Bd. 1. Heft 4. S. auch J. D. Koeler, Familia Augusta Carolingica. Altdorf. 1725.

4) So wie der Name Pippin (welches ist die richtige etymologische Deutung desselben?), so scheint auch der Name Nibelung von der Muttersseite her in die Familie des heil. Arnulf gekommen zu seyn. Der Stammsitz des Pippinischen Geschlechtes war Nivelles in Wälschbrabant. Vergl. Mone, Quellen und Forschungen zur Geschichte der deutschen Literatur und Sprache. Bd. 1. S. 18. 36 — 39. — Vergl. auch Annal. Mettens. ann. 687. (Note 21.)

führt Karl Martells Neffe, Childebrands⁵⁾ Sohn. Auch lebten damals, außer dem Könige, noch fünf Söhne des gefeierten Helden: Karlmann (S. 17), Remigius, Griffo, Hieronymus und Bernhard⁶⁾; dem geistlichen Stande hatten sich die beiden ersteren⁷⁾ gewidmet; auch des Hieronymus Söhne erwählten ihn; Bernhards Nachkommenschaft⁸⁾ war noch eine bedeutende Rolle auf dem Schauplatze der

5) Fredeg. Scholast. Cont. IVta i. f. Zu der Nachkommenschaft dieses Nibelung gehörte Ingilberga, welche i. J. 822 mit Pippin von Aquitanien verheirathet wurde. Vergl. ab Eckhart, Francia orientalis. Tom. II. p. 177. S. unten S. 41.

6) Pippin und Karlmann waren eheliche Kinder, die übrigen aber mit Concubinen erzeugt.

7) Karlmann hatte, ehe er sein Majordomat niederlegte (S. 17) zwei Söhne gezeugt, von denen der eine Drogonamentlich erwähnt wird bei Fredeg. Scholast. Cont. IVta c. 126.

8) Vita Adalhardi. 35. 61. bei Pertz a. a. O. p. 527. 530.) Es werden hier drei Söhne: Adalhard, Wala und Bernhard (s. unten S. 41) und zwei Töchter Gundrada und Theodrada erwähnt, von denen die erstere Nonne zu Coiffons wurde, die letztere sich vermählte, nachmals aber Aebtissin im Marienkloster zu Coiffons ward; sie starb i. J. 846; ihre Tochter Imma wurde ihre Nachfolgerin. Außerdem hatte Bernhard aber noch eine Tochter, die heil. Ida, welche i. J. 799 von Karl dem Großen an den sächsischen Grafen Egbert verheirathet wurde. Aus dieser Ehe entsproß Rudolf, der Stammvater der sächsischen Kaiser. S. Wedekind, Notizen zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters. Note 11. Bd. 1. S. 141 u. f. — Auch von den

Geschichte vorbehalten (S. 41). Von der Weiberseite her war Tassilo, der junge Bayernherzog, mit der

Nachkommen Drogo's, des ältesten Halbbruders Karl Martells scheinen einige die Thronbesteigung Pippins erlebt zu haben. Sie sind jedoch ganz in den Hintergrund getreten, wogegen wir die Söhne Karl Martells mehrmals auf dem Schauplatz der Geschichte auftreten sehen. Hieronymus begleitete den Papst Stephan II. auf seiner Rückreise von Frankreich nach Rom. Er war verheirathet mit Erkensunda, mit welcher er zwei Söhne Folcwin (Bischof) und Fulrad (Abt von St. Quentin; lebt noch i. J. 814) zeugte. — Remigius wurde Erzbischof von Rouen und ist entweder i. J. 770 oder 771 gestorben. Ueber Bernhard (S. unten S. 37.) vergl. ab Eckhart a. a. O. Tom. I. pag. 387. — Was jenen Drogo anbetrifft, so hatte ihm sein Vater Pippin Burgund als Herzogthum (Annal. Mettens. ann. 695.) überlassen und da er bereits damals Princeps Francorum genannt wurde (S. Annal. S. Columb. Senon. ann. 708. bei Pertz a. a. O. Tom. I. p. 102) so wäre er wohl unbedenklich Pippins Nachfolger im Majordomate geworden, hätte ihn nicht der Tod i. J. 708 ereilt; eine Begebenheit die für besonders betrübend und wichtig gehalten zu werden scheint, da alle, selbst die dürftigsten, Chroniken ihrer gedenken. Er wurde zu Meß begraben. Seine Gemahlin war Adeltrud, die Tochter des Waratto (Vd. 1. S. 17. S. 326), und der, nachmals in zweiter Ehe mit dem Major Domus Bertharius verheiratheten Ansflidis, S. Gesta Abbat. Fontan. c. 8. (bei Pertz Tom. II. p. 280.) Adeltrud hatte dem Drogo vier Söhne geboren: Hugo, Arnulf, Gottfried und Pippin. Hugo wurde Bischof von Beauvais, Paris und Rouen, Abt von Fontenay und Jümlezes und ist i. J. 731 gestorben. Gegen die übrigen Söhne seines Bruders ließ Karl Martell sich große Härte zu Schulden kommen; sie wurden i. J. 725 ins Gefängniß geworfen, in welchem

regierenden Familie verwandt⁹⁾, ihn hatte Odilo mit Pippins Schwester Chiltrud gezeugt. Ob damals außer dem entthronten Könige Childerich III. (* 754) noch andere Merowinger gelebt haben, ist nicht gewiß¹⁰⁾; vielleicht, daß die Herzoge von Aquitanien von Charibert II., Dagoberts I. Bruder, abstammten (Vd. I. S. 17. Note 7.); man erfährt indessen nicht, daß sie selbst irgend welche Ansprüche auf den fränkischen Thron erhoben, wohl aber, daß sie sich weigerten des neuen Königs Mannen zu werden.

einer von ihnen starb. S. Annal. Lauresh. ann. 725. Annal. Nazar. eod. (bei Pertz. Tom. I. p. 24. 25.) Gottfried wird noch beim Jahre 732 als lebend erwähnt und Hugo, ein Sohn Arnulfs soll sich mit Bertha, der Tochter des Pfalzgrafen Wicbert i. J. 750 verheirathet haben; in dieser Ehe soll Theobald, Graf von Macon geboren seyn. Vergl. ab Eckhart, a. a. O. Tom. I. p. 288.

9) Auch lebten um diese Zeit noch drei andere Neffen Pippins, die Söhne seiner Schwester Landrada und des Sigismund, eines vornehmen im pagus Hasbania anässigen Franken, nämlich der berühmte Bischof Chrodegang von Metz, Gundeland (Abt von Lorch + 778) und noch ein dritter, dessen Namen unbekannt ist; dieser letztere war der Vater Ingram, dessen Tochter Ermengard an Kaiser Ludwig den Frommen verheirathet wurde. — Vergl. Paul. Warnefrid. Ep. Mettens. p. 267. — ab Eckhart a. a. O. Tom. I. p. 775.

10) Die Nachricht, daß der Mönch Theodorich im Kloster zu Fontenay ein Sohn Childerichs gewesen sey (vergl. Vd. 1. S. 25. Note 35) ist nach Le Cointe (Annal. eccles. Francor. ann. 754. nro. 59) falsch. Vergl. Natalis Alexander, Histor. eccles. Tom. 8. p. 152.

Zu der Zeit, als Pippin König der Franken ward, umfaßte seine Herrschaft die drei vereinigten Königreiche Aufrasien, Neustrien und Burgund^{10 a)}. Mit Aufrasien war ein großer Theil von Friesland verbunden, eben so Alemannien oder Schwaben, Bayern¹¹⁾ und Thüringen, so weit nicht die Sachsen (Bd. 1. §. 16. Note 33.) oder Slaven (s. unten §. 39.) es erobert. Von dem Fränkisch gewordenen Thüringen ist's aber nur ein kleiner Theil (und zwar die Gegenden um den Thüringerwald zwischen Saale, Unstrut, Helme und dem Harze), der ferner noch des Landes alten Namen führt^{11 a)}; Francia orientalis vielmehr (späterhin Franconia, bei den Neuern: Fran-

10 a) Noch unter Karl dem Großen werden die Einwohner von Burgund Gunthadingi genannt. S. Capit. Frankf. ann. 794. c. 41. Vergl. oben Bd. 1. §. 16. Note 36 a).

11) Als Bezeichnungen für das Land und seine Bewohner finden sich in den Chroniken hauptsächlich folgende Ausdrücke vor: Bajuvaria (Annal. Guelferb. ann. 744.) Bauvaria (Annal. Alamann. eod.) Beguaria (Annal. Xantens. ann. 832), Beweria (Annal. Nazaren. ann. 744), Norica (Adon. Chron. ann. 843; s. unten Note 16), Norreja (Annal. Bertin. ann. 839), Pajoarii (Annal. Lauresh. ann. 787. 788), Beiweri (Annal. Nazar. ann. 787).

11 a) Ueber die Schicksale Thüringens s. insbesondere v. Lanczolle, Geschichte der Bildung des preuß. Staats. Bd. 1. S. 35 u. f. Ueber einzelne Gaue dieses Thüringerlandes vergl. v. Bersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. S. 34 — 73. und v. Ledebur, Archiv für preuß. Geschichtsfunde. Bd. 5. S. 26 u. f.

fen) heißt man jetzt die Landstriche gen Süden bis zur Donau hin. — Dem Königreiche Burgund ward die Provence und von Septimanie soviel beigezählt, als Karl Martell den Mauren abgewonnen (Gothia); Bretagne und Aquitanien hielt man für Neustrassisch, war gleich der Franken Herrschaft hier sehr zweifelhaft.

Weber zur Zeit Pippins noch überhaupt während der Regierung seiner Familie sind die Bezeichnungen für die erwähnten Hauptbestandtheile des Frankenreichs, gleichmäßig; denselben Ausdruck braucht oft derselbe Schriftsteller in verschiedenem Sinne ¹²). Es darf demnach nicht auffallen, wenn Francia, der Name der gesammten Pippinischen und Karolingischen Monarchie ¹³), daneben bald Neustrien im Gegensatz zu Austrasien ¹⁴)

12) Wir berücksichtigen hier jedoch mit einigen Ausnahmen vorzugsweise den Sprachgebrauch wie er sich findet in der Zeit bis zum Theilungsvertrage zu Verdün, von den Modificationen, welche jener Sprachgebrauch nach dieser Zeit erleidet, ist unten §. 42 und §. 43 die Rede.

13) Einhardi Vita Karol. M. c. 33. p. 461. — Annal. ann. 823: universae Franciae primores (damit gleichbedeutend: regnum Francorum, z. B. Annal. Fuldens. ann. 859). Vergl. Monachi Sangallens. Gesta Karoli, Lib I. c. 10. p. 755. — Franciam vero interdum cum nominavero, omnes cisalpinas provincias significo; quia — in illo tempore propter excellentiam gloriosissimi Karoli et Galli et Aquitani, Aedui et Hispani, Alamanni et Baiovariorum non parum se insignitos gloriabantur, si vel nomine Francorum servorum censi mererentur. —

14) Annal. Sangallens. ann. 691 (bei Pertz Tom. I.

und zu Aquitanien¹⁵), bald das eigentliche Austrasische Reich mit Ausschluß seiner Herzogthümer, im Gegensatz zu diesen, zum Sachsenlande und zu Neustrien¹⁶), bedeutet. Auch kommt in diesem Sinne noch jetzt der Ausdruck Austrasia oder Austria vor¹⁷); häufiger indeß

p. 63): bellum Pippino in Stritio, ubi superavit Francos. — Chron. Moissiac. p. 287 — sublimantur in regno, Theodoricus in Francia — Childericus vero in Austrasia. — Annal. Lauresh. ann. 717 pugnavit Carolus Francos in Vinciaco. — ann. 719. occisio Franchorum ad Suessiones civitate. — Vergl. Bd. 1. §. 16. Note 28*.

15) Annal. Vedast. ann. 892. — suaserunt regi (Odoni) ut, relicta Francia, peteret Aquitaniam. — ann. 893. ipse (Odo) — in Aquitania degens, ad eos qui sibi fideles erant in Francia mandavit.

16) Annal. Xantens. ann. 871. — Pagani — per aquosa loca Franciae atque Galliae humano generi multas miserias intulerunt. Besonders klar wird diese Bedeutung aus Adon. Chron. Cont. 1 ma (Pertz Tom. II. p. 324): qui (Lotharius I.) dividens regnum patris cum fratribus suis, accepit regnum Romanorum et totam Italiam et partem Franciae orientalem. Ludovicus vero praeter Noricam quam habebat, tenuit regna quae pater suus illi dederat, id est Alamaniam, Thoringiam, Austrasiam (s. unten Note 18), Saxoniam et Avarorum, id est Hunnorum regnum. Carolus quoque medietatem Franciae ab occidentem, et totam Neustriam, Britanniam et maximam partem Burgundiae, Gotiam, Vasconiam, Aquitaniam. —

17) Annal. Lauriss. ann. 779. — Carolus rex iter peragens partibus Niustriae et pervenit usque in villam quae dicitur Compendio et tunc iterum revertendo partibus Austriae, etc. — Annal. Lauriss. min. ann. 806. Imperator Carlus regnum Francorum inter filios suos tres re-

14 Kap. 8. Gesch. d. Fränk. Reiches u. d. Karolingern. (bis 888).

versteht man darunter¹⁸⁾, so wie unter der Bezeichnung *Francia orientalis*¹⁹⁾ entweder die Fränkisch-Thürin-

ges dividit, Carlo regi filio suo regnum Austri, Saxones, Fresones et partem Alimanniae partemque Galliae maximam usque in occidentale oceanum dedit; Hludowico regi Aquitaniam et partem maximam Burgundiae, Pippino Baioariam et totum Italiae regnum, partem Alamanniae partemque Burgundiae.

18) Annal. Mettens. ann. 718. — Qui (S. Bonifacius) praedicatione sua multos populos, Thuringorum videlicet, Hessionum et Austrasiorum ad fidem rectam convertit. Vergl. Annal. Fuldens. ann. 719. — Annal. Lauriss. min. ann. 746. — Annal. Lauresh. ann. 786. Rebellare conati sunt quidam comites, nonnulli etiam nobilium in partibus Austriae (Annal. S. Amandi eod. Carolus violavit Toringos pro eorum culpis; Annal. Alamann. eod. Turinci deprehensi et detenti); daher möchte auch wohl an der Stelle Annal. Juvuv. min. eod. die Lücke Hartrat triae consilium malum fecit contra domnum Karolum regem nicht durch proditor pa (wie Pertz. Tom. I. p. 88. vorschlägt), sondern durch: in partibus Aus auszufüllen seyn. — Annal. Lauriss. maj. ann. 787. Tunc domnus rex Carolus una cum Francis videns justitiam suam, iter coepit peragere partibus Baioariae cum exercitu suo. — Et jussit alium exercitum fieri, id est Franci (al. Francorum) Austrasiorum, Toringi, Saxones, etc. Annal. Bertin. ann. 852 (s. auch Note 21) — pervenit (Ludowicus Pius) — ad Augustburg super Lech: — peracto — placito — ipse per Austriam ad Salz venit. Vergl. ebend. ann. 854. 858. 859. (p. 432. p. 436.) 841. S. auch Adon. Chron. (oben Note 16.)

19) Einhard. Annal. ann. 787 (ganz ähnlich mit der in Note 18 angeführten Stelle aus den Annal. Lauriss.

gischen ausschließlich oder die sämmtlichen östlichen, Fränkischen und Thüringischen Landstriche des Austrasfischen Reiches; nach diesem Sprachgebrauche bildet der Rhein die Grenze^{19a)}, daher werden unter *Franci occidentales* zum Defteren die auf dem linken Rheinufer wohnenden Austrasfischen Franken^{19b)}, sonst ge-

ma j. nur heißt es statt: *Franci Austrasiorum*, *Toringi*, *Saxones*, hier: *orientales quoque Franci ac Saxones*). Ebend. ann. 820. — *Hii tres exercitus de Saxonia et orientali Francia et Alamania, Bajoaria quoque atque Italia congregati sunt*. — Ebend. ann. 825. *Mense Majo conventus in eodem loco (Frankfurt) habitus in quo non universae Franciae primores, sed de orientali Francia atque Saxonia, Bajoaria, Alamannia atque Alamanniae contermina Burgundia et regionibus Rheno adjacentibus adesse jussi sunt*. — *Annal. Fuldens. ann. 838. Imperator Hludowico filio suo regnum orientalium Francorum, quod prius cum favore ejus tenuit, interdixit*.

19a) *Annal. Fuldens. ann. 840. 841. — Hludowicus orientales Francos, Alamannos, Saxones et Thuringios sibi fidelitatis jure confirmat. Interea cum circa Rheni loca praesidia poneret et litus orientale contra occidentalium irruptionem defendere pararet, etc.* — ann. 842. *Hludowicus — collecta non modica manu Rhenum transiit, civitates in occidentali Rheni litore positas, quae partibus Hlotharii favebant, in deditionem accepit*.

19b) Siehe Note 19a. So ist auch wohl die Stelle *Annal. Bertin. ann. 832* zu verstehen: *imperator omnes Francos occidentales et australes, nec non et Saxones obviam sibi — Magontiam venire praecepit*. Unrichtig ist die Unterscheidung, welche Kremer (*Rheinisches Franzen* S. 54 u. f.) nach dem Vorgange von Crollius (*de ducatu Fran-*

gewöhnlich die Neustrasier (s. unten S. 42.) verstanden. Außerdem werden häufig in den Quellen dieser Zeit die Franken mit Bezug auf die Verschiedenheit ihrer Wohnsitze nach den Flüssen (z. B. Franci Ultra-Sequanenses²⁰⁾, inter Ligerim et Sequanam degentes^{20 a)}, inter Sequanam et Mosam degentes^{20 b)}) oder nach dem

ciae Rhenensis in den Acta Academ. Palat. Vol. histor. III.) zwischen Francia Rhenana und Francia orientalis, als zweien besonderen Provinzen aufstellt. Kremer versteht unter seiner Francia Rhenana die ehemals von den Alamannen bewohnten und ihnen i. J. 496 von den Franken abgenommenen Gegenden und somit begreift er darunter auch mehrere an dem rechten Rheinufer belegene Gaue.

20) Annal. Bertin. ann. 832. At ille statim convocavit exercitum Aquitanorum et Ultra-Sequanensium, Ludovicus Boiovarios, Austrasios, Saxones, nec non et Francos qui citra (eine andere Lesart, welche im zweiten Bande der Monumenta p. 193. nachträglich gegeben wird, ist: circa) Carbonariam consistebant, wobei zu bemerken ist, daß Lothar, gegen welche jene Bewegungen seiner Brüder gerichtet waren, noch den Weg von Aachen nach Paris offen behielt.

20 a) Nithard. Histor. II. c. 3. — Lotharius — Sequanam excessit, praemittens — qui ad defectionem inter Sequanam et Ligerim degentes — subducerent. — Vergl. Annal. Bertin. ann. 839. (S. 41. Note 53.)

20 b) Nithard. a. a. O. II. c. 2. — Interea omnes inter Mosam et Sequanam degentes ad Karolum miserunt, mandantes, ut antequam a Lodhario praeoccuparentur, veniret, adventum ejus se praestolatu-ros, promittentes. Quamobrem cum perpaucis Karolus hoc iter accelerans, ab Aquitania Carisiacum (Kiersy an der Somme) venit, et a Carbonariis et infra ad se venientes be-

Carbonarischen Walde²¹) bezeichnet; Franci vete-

nigne suscepit. Extra vero Herenfridus, Gislebertus (comes Mas-uariorum; Nith III. 2. Vergl. oben Bd. 1. §. 6. S. 100), Bovo ac ceteri ab Odulfo decepti, firmatam fidem negligentes, defecerunt. Ebd. III. 3. — Karolus (Lodhario) respondit: — ut a Mosam usque ad Sequanam regnum, quod pater illi dederat, nequaquam congruum videretur, ut illi obmitteret.

21) Nithard. a. a. D. II. c. 2. (Note 20b) c. 3. Per idem tempus cum Lodharius ab Lodhowico revertetur, et omnes circa Carbonarias ad illum venirent, Mosa trajecta ratum duxit, ut Sequanam usque procederet. — c. 6. Cumque (Karolus) Sequanam venisset, repperit Guntholdum — necnon et omnes a Carbonariis et infra comites, abbates, episcopos, ob hoc videlicet a Lodhario inibi relictos, ut si absque suo consensu transire vellet, minime posset. — Seitdem Soissons als besonderes Königreich zu existiren aufgehört hatte und namentlich seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts bildet der Carbonarische Wald die eigentliche Grenze zwischen Aufrastien und Neustrien. Derselbe liegt jenseits der Maas und zieht sich aus den Flußgebieten der Elbe, Sambre und Dammer nach Norden hin. Vergl. Annal. Mettens. ann. 690. p. 318. — Pippinus ad Carbonariam silvam pervenit, qui terminus utraque regna diviserat. — Tunc — Carbonariam silvam transeunt, hostiliter cuncta vastantes — haud procul ab oppido Viromandorum (S. Quentin) juxta villam cui vocabulum est Textricium castra posuerunt. — Chron. Moiss. ann. 715. Franci (Neustrasii) — Carbonariam silvam transeuntes usque Mosam fluvium terram silvasque vastantes succenderunt. Vergl. ann. 716. — Raginfredus usque ad Mosam fluvium Austrasios vastavit. Hier war auch die eigentliche Heimath der Pippinischen Familie. S. Annal. Mettens. ann. 687. Begga, filia Pippini, — qui
Phillips, Deutsche Gesch. II.

13 Kap. 8. Gesch. d. Fränk. Reiches u. d. Karolingern (bis 888).
res²²) aber sind die alten Salischen und Ripuarischen
Franken.

Von jenen Ländern war Aufrastien die eigentliche
Heimath der Franken und insonderheit der Pippinischen
Familie geblieben; Neustrien und Burgund waren völ-
lig romanisirt, in Aquitanien hatte sich eine den Fran-
ken noch immer feindlich gesinnte Gothische Bevölke-
rung erhalten und im Süden des Herzogthums hatte
der wilde Stamm der Gasconen Wohnsitze gefunden.
Die gleiche Scheidung fand in der Sprache Statt; in
dem ganzen westlichen nicht = Aufrastischen Theile des
Reiches ward die *lingua Romana provincialis* oder *ru-
stica*²³), im Osten hingegen die Germanische Sprache

*populum inter Carbonariam silvam et Mosam fluvium et
usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem justis
legibus gubernabat.* Wenn nun in den aus Nithard.
Histor. angeführten Stellen von den *Franci inter Sequanam
et Mosam* die Rede ist, so sind darunter sowohl Aufrastier
als auch Neustrastier zu verstehen; die *omnes a Carbonariis
et infra* aber sind Neustrastier, die *extra* hingegen Aufrastier.

22) Erchanbert. *Breviar. continuat.* (Pertz Tom II.
p. 329.): — *Lotharius suscepit Italiam, Burgundiam et
partem Galliae Lugdunensis, Mosellanam provinciam et par-
tem eorum, qui dicuntur veteres Franci.*

23) Vergl. Spangenberg, die Lehre vom Urfunden-
beweise. Abschn. 1. S. 109. So nennt noch Fredeg.
Scholast. Cont. die Aquitanier schlecht hin Romani. Vergl.
ab Eckhart a. a. O. Tom. I. p. 442. — Ambros. Eich-
horn, *Episcopatus Curiensis*. p. 37. — Daher nennt auch
ein späterer Schriftsteller Dithmar Merseb. Chron. Lib. V.
p. 120 (edit. Wagner.) die Westfranken: *Franci Latini*. S.
auch die folgende Note.

in verschiedenen Dialekten gesprochen; sie heißt nunmehr im Gegensatze zu jener: *lingua Theodisca* oder *Theutonica*²⁴⁾.

§. 36.

2. Geschichte der Regierung Pippins.

Nicht viele Kunde ist uns über König Pippins Herrschaft zugekommen; durch seines großen Sohnes

24) *Annal. Lauriss. ann. 788.* (§. 39. Note 26.) — *Synod. Turon. ann. 813.* — *ut quilibet Episcopus homilias aperte transferre studeat in rusticam Romanam linguam aut Theutiscam, quo tandem cuncti possint intelligere quae dicantur.* — *Capitul. Addit. IVta. cap. 114.* (ann. 829): *Postquam Comes et pagenses de qualicunque expeditione hostili reversi fuerint, ex eo die super quadraginta noctes sit bannus resisus, quod lingua Theodisca scat slegi, id est armorum depositio vocatur.* — *Capit. Carl. Calv. Tit. IV. c. 3.* (ann. 853.) — *de collectis, quas Theudisca lingua herizuph appellat, etc.* Vergl. *Adnuntiatio domni Hludowici regis ann. 860.* bei *Walter, Corp. jur. Germ. antiq. Tom. III. p. 113 u. f.* — *Nithard. Histor. III. 10. IV. 5.* (s. unten §. 42. Note 15.) — *Monach. Sangall. Gesta Karoli. I. 10.* (Pertz, *Tom II. p. 735*): *apud nos — qui theutonica sive teutisca lingua loquimur.* *Annal. Fuldens. ann. 876.* (s. unten §. 44. Note 25.) *Flodoard., Historia Remensis Eccles. Lib. IV. c. 35. p. 692.* (edit. Colvener. Duaci 1617. 8.): *Post quarum litterarum recitationem et earum propter reges juxta Thudesticam linguam interpretationem etc.* Vergl. *Mühs, ausführliche Erläuterung der zehn ersten Kapitel der Schrift des Tacitus über Deutschland. S. 103.* wo viele hierher gehörige Stellen gesammelt sind. *S. Mone, Geschichte*

Glanz ist sein Ruhm überstrahlt worden. Dennoch war seine Zeit reich an großen Thaten und an Begebenheiten von wichtiger Folge. Ursache davon war vornämlich die Ungunst der Stellung, in welcher die Kirche und deren sichtbares Oberhaupt zu dem Griechischen Kaiser und dem Könige der Langobarden sich befand ¹⁾). Pippin aber war von Gott dazu erwählt, der Kirche in dieser Gefahr und Noth rettenden Beistand zu leisten und eben dadurch das große Ereigniß vorzubereiten, welches eine der wichtigsten Grundlagen der Geschichte Europa's für ein ganzes Jahrtausend geworden ist (S. 40).

Niemals war zwischen Griechen und Langobarden ein dauernder Frieden geschlossen worden; einerseits waren jene durchaus nicht geneigt, der Langobarden Herrschaft in Italien anzuerkennen und doch vermochten sie nichts Anderes als lockende Geschenke und Gold der Gewalt Germanischer Waffen entgegenzusetzen ^{2*)}), andrerseits galt den Langobarden Italiens Eroberung als das Werk, das sie zu vollenden. Mannichsacher Zwist um die Königskrone hatte im siebenten Jahrhunderte die Langobarden auf der Bahn zum Ziele gehemmt; seither aber waren sie unter ihren Heerkönigen Liutprand,

des Heidenthums im nördlichen Europa in den oben Bd. 1. S. 14. §. 1. Note 25 und 26 angeführten Stellen.

1) Eine ausführliche Darstellung dieser Verhältnisse findet sich unten in §. 47.

1*) Vergl. z. B. Paul. Diacon. d. gest. Langobard. IV. 32. 36.

Nachis und Aistulf in schnellem Laufe fast bis zu demselben vorgedrungen. (Vergl. Bd. 1. §. 22. S. 390.) Der Exarchat war ihre Beute geworden²⁾ (751), da nicht mehr die Bitten des Papstes, unter dessen Schutz diese Gegenden sich gestellt hatten, bei Aistulf etwas vermochten. Da richtete der siegreiche König seine Waffen gegen den Ducatus Romanus, der sammt dem Stuhle Petri, dessen Besizthum (Patrimonium S. Petri) zum Theil in dieser Gegend belegen war^{2a)}, aller Vertheidigung und alles Beistandes Seitens des Kaisers entbehrte. Hülfe bittend wendete sich Papst Stephan II.³⁾ zu wiederholten Malen an den Kaiser, aber der Sohn der Kirche verfolgte diese selbst in roher Bilderstürmerei und schickte er auch Gesandte nach Italien, um Unterhandlungen zu pflegen, so spottete der Langobardenkönig der Ohnmacht ihres Herrn. So schien Italien, von dem Kaiser aufgegeben, für ihn verloren, die Kirche aber der Langobarden Zwingherrschaft völlig preis-

2) S. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 1. S. 310. Note 123.

2a) Ueber das Patrimonium des heil. Stuhls s. besonders Paul. Diacon, de gestis Langobardor. VI. 28. 43. — Anastas. Biblioth. d. vitis Roman. Pontif. S. Gregorius II. bei Muratori, Script. rer. Italic. Tom. III. P. I. p. 157. — Vergl. auch Leo, Geschichte v. Italien. Bd. 1. S. 143.

3) Er wird öfters auch Stephan III. genannt, indem man dann den unmittelbaren Nachfolger des Papstes Zacharias, Stephan, welcher ohne consecrirt zu seyn, drei Tage nach seiner Wahl starb, mitrechnet.

gegeben⁴⁾. Schon ward Rom von ihnen hart bedrängt, und vergeblich bemühte sich der heilige Vater persönlich von Alstulf Schonung für die Kirche zu erflehen. In dieser hilflosen Lage wendete Stephan seine Augen auf Pippin. Er begab sich daher, nachdem durch Briefe⁵⁾ und Gesandtschaften die Vorbereitungen dazu getroffen waren, in das Reich der Franken, das zuvor noch nie den Papst gesehen und wurde von Pippin mit der größten Ehrerbietung am heiligen Dreikönigstage^{5 a)} (754) empfangen; wie einst vor Papst Johannes I. der Kaiser Justinus⁶⁾; vor Agapetus Justinianus I.⁷⁾, wie Justinianus II. vor Constantin⁸⁾, warf sich der Franken König erfüllt von heiliger Ehrfurcht dem Stellvertreter Christi zu Füßen und hielt demselben, als er zu Pferde stieg, seines hohen Gastes sich erfreuend, den Stegreif⁹⁾. In

4) Anastas. Biblioth. a. a. D. Stephanus III. p. 165 u. f.

5) Codex Carolinus nro. 10 und 11 (bei Cenni, Monumenta dominationis pontificiae. Tom. 1. p. 69. p. 71.)

5 a) C. Böhmer, Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. p. 2.

6) Vergl. Anastas. Biblioth. S. Joannes. a. a. D. p. 126.

7) Anastas. Biblioth. S. Agapetus a. a. D. p. 128.

8) Anastas. Biblioth. Constantinus a. a. D. p. 153. In die autem, qua se vicissim viderunt Augustus Christianissimus cum regno (al. regina) in capite se prostravit, pedes osculans Pontificis. Vergl. Paul. Diacon. a. a. D. VI. 31.

9) Anastas. Biblioth. Stephanus III. a. a. D. p. 168.

Paris angelangt krönte und salbte Stephan Pippin sammt seinen Edhnen Karl und Karlmann zu St. Denys, erwählte sich ihn nebst diesen, unter Ertheilung des Patriciats zu Schutzherrn der Römischen Kirche¹⁰⁾ (s. unten §. 47.) und ordnete an, daß nur aus dem Stamme Pippins die Könige der Franken künftighin genommen werden sollten¹¹⁾. Zu Braine ward sodann im Beiseyn des Papstes ein Reichstag gehalten, auf welchem Pippin den Adel Frankreichs zu einer Heeresfahrt nach Italien aufforderte. Viel Widerspruch ward gegen die Heeresfolge außer Landes

— Ipseque in palatio suo in loco, qui vocatur Pontione ad fere trium millium spatium descendens de equo suo cum magna humilitate terrae prostratus uno cum sua conjugē, filiis et optimatibus eundem Sanctissimum Papam suscepit. Cui et vice stratoris usque in aliquantum locum juxta ejus sellarem properavit. — Vergl. ab Eckhart, Francia orientalis. Tom. 1. p. 530.

10) Anastas. Biblioth. a. a. D. — Annal. Mettens. ann. 754. (bei Pertz, Tom. I. p. 332). — Vergl. Baronius, Annal. eccles. ann. 754. n. 5. — Pagi, Critica in Baronium. ann. 754 n. 5. ann. 755. n. 3.

11) S. Baronius a. a. D. — ab Eckhart a. a. D. Tom. I. p. 534. — Diese Nachricht ist wenigstens sehr wahrscheinlich, da es bei einer künftigen Königswahl möglicher Weise zweifelhaft seyn konnte, ob man nicht auch auf die Descendenz des großen Major Domus Karl Martell oder seines Vaters Pippin (von Heristall) sollte zurückgehen können. Ueber diese Descendenten s. oben §. 35. S. 8. — Vergl. auch unten §. 41.

erhoben¹²⁾, doch Pippin, von frommer Sehnsucht angetrieben, der Kirche Schutz und Schirm zu seyn, so wie des heiligen Vaters rührender Anblick besiegten jedes Hinderniß; einmüthig ward von Allen die Fahrt nach Welschland hin gelobt¹³⁾.

Wistulf war unbesorgt; die bisherigen Unternehmungen der Franken gegen Italien hatten gezeigt, daß man sie hier nicht sehr zu fürchten habe. Sie hatten sich trotz aller Aufforderungen des Kaisers zu der Zeit, als die Ostgothen Italien inne hatten, zum Streite gegen den gemeinschaftlichen Glaubensfeind sehr säumig gezeigt und zuletzt dem Kaiser den Kampf doch allein überlassen (vergl. Bd. 1. §. 16. S. 310.); die Unternehmungen König Childeberts II. gegen die Langobarden waren eben so wenig glanzvoll zu nennen¹⁴⁾; und selbst der mächtige Karl Martell hatte dem Pabste, als dieser ihn um Hülfe gegen Luitprand ansprach, keinen Beistand geleistet (Bd. 1. §. 16. S. 314). Von dem neuen Frankenönige, der zwar einen mächtigen Anhang hatte, aber dennoch manchen Gegner fürchten mußte,

12) Einhardi Vita Karoli M. c. 6. (bei Pertz Tom. II. p. 446.): Quod (bellum contra Langobardos) prius quidem et a patre ejus, Stephano papa supplicante, cum magna difficultate susceptum est, quia quidam de primoribus Francorum cum quibus consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut, se regem deserturos domumque redituros, libera voce proclamarent.

13) Annal. Mettens. a. a. D.

14) Vergl. Paul, Diacon. a. a. D. III. 20. 28. 30.

schiene Besorgnisse nicht zu hegen zu seyn und so mochte Aistulf in den Botschaften, welche Pippin zu Gunsten des Papstes an ihn sendete, nur Zeichen der Schwäche erkennen. Pippin aber brach mit einem zahlreichen Heere im Jahre 754 gen Italien auf¹⁵⁾. Schnell wurden die Engpässe (clusae) in den Alpen, welche Aistulf besetzt hielt, genommen und es breiteten sich nun die Fränkischen Heerschaaren über Oberitalien aus. Das hatte Aistulf nicht erwartet¹⁶⁾ und fürchtend seines Reiches Untergang suchte er Pippin durch Bereitwilligkeit im Versprechen zu hintergehen¹⁷⁾. Er machte sich anheischig seine sämtlichen Eroberungen,

15) Die Zeitrechnung ist hier jedoch nicht außer Zweifel. Wenn die Annahme Boucquet's (Script. rer. Franc. Tom. V. p. 436. Note) richtig ist, daß Papst Stephan die Königsweihe am 28. July 754 vorgenommen habe, so würde der Reichstag zu Braine sowohl als der erste Feldzug gegen Aistulf in das Jahr 755 zu setzen seyn. Vergl. Böhmer a. a. D. S. 2.

16) Auf Aistulf's Veranlassung war Karlmann, Pippin's Bruder, von seinem Abte nach Frankreich gesendet worden, um den Bemühungen des Papstes entgegenzuarbeiten. Hierin berichten Einhard. Annal. ann. 753. wie folgt: Venit et Karlomannus (nach Böhmer a. a. D. um Ostern 754), frater regis, jam monachus factus, jussu abbatis sui, ut apud fratrem suum precibus Romani pontificis obsisteret; invitatus tamen hoc fecisse putatur, quia nec ille abbas sui jussa contempnere nec abbas ille praeceptis regis Longobardorum, qui ei hoc imperavit, audebat resistere.

17) Annal. Mettens. ann. 754. — Annal. Iauriss. ann. 755. — Anastas. Biblioth. a. a. D. p. 169.

namentlich den Ducatus Romanus, Pentapolis und den Exarchat an den heiligen Stuhl, wie Pippin zuvor dem Papste zu Kiersy zugesagt hatte, herauszugeben¹⁸⁾. Man traute Alstulfs Worten, der Friede kam zu Stande und Pippin zog mit seinen Franken heim. Bald jedoch ward die Kunde gebracht, daß der König der Langobarden, uneingedenk dessen was er gelobt, keine der Friedensbedingungen erfülle. Abermals war Alstulf vor Rom erschienen und dringend flehte der heilige Vater bei Pippin um schnelle Hülfe¹⁹⁾. Zum zweiten Male forderte der Fränkische König seine Getreuen zur Heeresfahrt nach Italien auf, zum zweiten Male gelang es ihm, sie zur Folge zu bewegen. Auch dieser Feldzug (756) entschied sich nicht minder schnell, als der erste²⁰⁾. Alstulf verpflichtete sich zur Abtretung aller der von ihm eroberten Landschaften, welche Pippin dem päpstlichen Stuhle restituirte und schenkte²¹⁾; worüber dann eine Urkunde aufgesetzt wurde^{21a)}. Auf die Gegen-

18) Cenni a. a. O. in Stephani II. (III.) literas admonitio. §. 9. p. 65. — Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 310.

19) Codex Carol. nro. 7. 9. 4. 6. 3. (bei Cenni a. a. O. p. 73—105.)

20) Annal. Mettens. ann. 755. — Annal. Lauriss. ann. 756. — Anastas. Biblioth. Stephanus III. p. 170.

21) Annal. Mettens. ann. 754. — Anastas. Biblioth. a. a. O. p. 171. — Ueber den Umfang desjenigen Landstriches, welchen Alstulf herausgab s. Leo a. a. O. Bd. 1. S. 187.

21a) Anastas. Biblioth. a. a. O. De quibus om-

vorstellungen der Griechischen Gesandten erwiderte Pippin, nicht für den Kaiser, für den heiligen Petrus habe er das Schwert gezogen²²). Rechtmäßig war diese Schenkung so gut wie jede andere, die jemals von den Germanischen Königen an die Kirche gemacht worden ist²³) (s. unten §. 47).

König Alstulf zog die Herausgabe des an die Römische Kirche geschenkten Landes soviel als möglich in die Länge und starb im Jahre 756 ehe sich der Papst in den vollständigen Besitz der Schenkung hatte setzen können²⁴) Es wurde nunmehr unter der Zustimmung

nibus receptis civitatibus donationem in scriptis B. Petro atque a. S. Romana Ecclesia vel omnibus in perpetuum Pontificibus Apostolicae sedis misit possidendam quae et usque hactenus in archivio S. nostrae Ecclesiae recondita tenetur. S. auch Codex Carol. nro. 85. p. 521. (s. unten §. 47. Note 36.)

22) Anastas. Biblioth. a. a. D. Affirmans etiam sub juramento, quod per nullius hominis favorem sese certamini saepius dedisset, nisi pro amore Beati Petri et venia delictorum, asserens et hoc, quod nulla ei thesauri copia suadere valeret, ut quod semel Beato Petro obtulit, auferret.

23) Die früher von Spittler, Entwurf d. Gesch. d. europ. Staaten. Bd. 2. S. 85. u. f. vertheidigte und neuerdings von Pfister, Gesch. d. Deutschen. Bd. 1. S. 409. angenommene Meinung, daß unter der Pippinischen Schenkung nichts Anderes zu verstehen sey, als eine Uebertragung und Landesverwaltung unter Fränkischer Oberhoheit, ist von v. Savigny, Gesch. d. R. R. im N. A. Bd. 1. S. 314. gründlich widerlegt.

24) Vergl. darüber besonders Codex Carol. nro. 8.

des Papstes und Pippins²⁵⁾, Desiderius, von welchem man sich friedlichere Gesinnungen, als die seines Vorgängers versprach, von den Langobarden zum Könige erhoben. Nicht lange nach seiner Thronbesteigung folgte derselbe indessen ganz und gar, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Griechischen Kaiser, dem Beispiele Aistulf's. Er griff die Besitzungen des Papstes²⁶⁾ an, der von Pippin jetzt nicht die erbetene Hülfe erhalten konnte²⁷⁾, da die heimischen Angelegenheiten des Königs ganze Aufmerksamkeit fesselten; doch sendete Pippin an Desiderius Botschaft und bewog ihn die von Aistulf im Jahre 756 übernommenen Friedensbedingungen zu erfüllen²⁸⁾.

Pippins Regierung war gleich von ihrem Beginne an vielfach beunruhigt, nicht zu gedenken der auswärtigen Kriege gegen die Friesen²⁹⁾, gegen die Sachsen, die er im Jahre 758 bei Siethen³⁰⁾ in einer

(11.) bei Cenni a. a. D. p. 109. u. f. S. auch Cenni p. 65. 66. Vergl. v. Savigny a. a. D. S. 311. Leo a. a. D. S. 187.

25) Anastas. Biblioth. a. a. D. p. 172.

26) Nunmehr Paul I., der auf Stephan II. i. J. 757. gefolgt war.

27) Codex Carol. nro. 15. (bei Cenni a. a. D. p. 152.)

28) Vergl. Leo a. a. D. S. 190.

29) Vergl. Wiarda, Ostfränk. Gesch. Bd. 1. S. 71—74.

30) Annal. Lauriss. ann. 758. der Ort ist zwischen Dülmen und Haltern gelegen. Vergl. v. Ledebur, d. Land u. Volk d. Bruckterer. S. 283. Note 909.

großen Schlacht bezwang, nachdem er schon im Jahre 753 bis an die Weser vorgeedrungen war³¹⁾, und gegen die Mauren, welche er im Jahre 759 nach der Einnahme von Narbonne aus dem südlichen Gallien trieb³²⁾. Am Meisten hatte er zu thun mit dem Herzoge von Aquitanien. Eudo hatte sich Karl Martell als Vasall unterworfen; sein Nachfolger Waifar weigerte sich nicht nur in ein solches Verhältniß zu treten, sondern hatte auch Griffo³³⁾, der vor seinem Bruder geflohen war, gastlich bei sich aufgenommen. Durch seine Italienischen Feldzüge war Pippin behindert worden, für die fernere Verbindung Aquitaniens mit dem Fränkischen Reiche zu sorgen und Waifar mochte schon über seine Unabhängigkeit frohlocken, als Pippin, nachdem er Aistulf gedemüthiget, auf einmal seine siegreichen Waffen gegen ihn wendete (760). Es schien anfänglich, als ob Waifar nicht im Stande seyn würde, sich lange zu behaupten, denn er unterwarf sich alsbald und versprach den ihm auferlegten Bedingungen nach-

31) Annal. Lauriss. ann. 753.

32) Chron. Moissiac. ann. 752. ann. 759. (bet Pertz a. a. D. p. 294.) Vergl. Lembcke, Gesch. von Spanien. Bd. 1. S. 343. Aschbach, Gesch. d. Ommyaden. Bd. 1. S. 167. u. f.

33) Nach der Erzählung der Annal. Mettens. ann. 753. kam derselbe, als er sich nach Italien begeben wollte, im Kampfe mit einer Fränkischen Heeresabtheilung in dem Thal von Maurienne ums Leben. Die Nachricht davon erhielt Pippin zu Bonn, als er von seinem Feldzuge gegen die Sachsen heimkehrte. Vergl. Böhmer a. a. D. S. 1.

zukommen. Allein im folgenden Jahre brach er selbst ins fränkische Reich ein, drang bis Chalons sur Saone vor und so entspann sich nun ein mehrjähriger blutiger Krieg, der dadurch endete, daß Basar, welcher flüchtigen Fußes im Lande umherirrte, von einem der Seinen erschlagen ward³⁴⁾ (768).

Auf einem der Feldzüge gegen Aquitanien (im Jahre 763) hatte der Fränkische König einen Unfall erlebt, der, wenn Pippin nicht einen so überaus kraftvollen Nachfolger gehabt hätte, leicht zu sehr bedenkenden Nachtheilen für seine Familie geführt haben würde. Als nämlich der junge Herzog Tassilo von Bayern das fünfzehnte Jahr erreicht hatte, war er von seinem Oheime mit den Waffen bekleidet worden und hatte demselben gleichzeitig sammt dem ganzen Bayrischen Adel, wie schon zuvor sein Vater Odilo, für sein Herzogthum den Lehnseid geschworen³⁵⁾. So:

34) Annal. Lauriss. ann. 760—763. ann. 766—768.

35) Einh. Annal. ann. 757. — Tassilo dux Baioariorum cum principibus gentis suae venit et more Francico in manus regis in vassaticum manibus suis semetipsum commendavit, fidelitatemque tam ipso regi Pippino quam filiis ejus Karlo et Karlomanno jurejurando supra corpus sancti Dionisii promisit; et non solum ibi, sed etiam super corpus sancti Martini et sancti Germani simili sacramento, fidem se praedictis dominis suis diebus vitae suae servaturum, est pollicitus. Similiter et omnes primores ac majores natu Baioarii, qui cum eo in praesentiam regis pervenerunt, fidem se regi et filiis ejus servaturos in praedictis venerabilibus locis promiserunt.

mit schien die Abhängigkeit Bayerns³⁶⁾ von dem neuen Herrscherstamme für alle Zukunft gesichert. Sechs Jahre später jedoch begleitete Tassilo den König nach Aquitanien, verließ denselben aber plötzlich, kehrte nach seinem Herzogthume zurück, verheirathete sich mit Luitberg, der Tochter des Desiderius und trotzte seinem Oheime, der, durch die Aquitanischen Kriege behindert, seinen treubruchigen Vasallen gewähren lassen mußte³⁷⁾. Pippin konnte Nichts mehr gegen ihn unternehmen; denn als er eben durch den Tod Waifers freie Hand dazu erhalten hatte, folgte er demselben am 24. September 768 ins Grab³⁸⁾. Die Franken (vergl. Bd. 1. §. 23. S. 438.) riefen, seinem Wunsche gemäß, seine

36) In Alemannien hatte das frühere Herzogsgeschlecht zu regieren aufgehört; einzelne Grafen vertraten, ohne den herzoglichen Titel zu führen, die Stelle. Zuerst werden uns als solche genannt die beiden Grafen Warin und Rudhard. S. Walafried, Vita S. Otmar. c. 4. (bei Pertz a. a. O. Tom. II. p. 45.): Warinus et Ruodhardus, qui tunc temporis totius Alamanniae curam administrabant. Vergl. Yso, de miraculis S. Otmar (bei Pertz a. a. O. p. 49.), welcher jener beiden Grafen beim siebenten Regierungsjahre Pippins gedenkt.

37) Zwar heißt es Annal. Mettens. ann. 764. (vergl. Annal. Lauriss. ann. 764.) von Pippin: simul et de causis, quae erant inter illum et Waifarum atque Tassilonem pertractans, in nullam partem exercitum duxit, doch erfährt man auch späterhin nicht, daß irgend etwas gegen Tassilo von Pippin unternommen worden wäre.

38) Er starb an einer Hautwassersucht. Einhardi Vita Karol. M. c. 3. (bei Pertz a. a. O. p. 444.)

beiden Söhne Karl und Karlmann, jenen zu Noyon, diesen zu Soissons, zu Königen aus³⁹⁾.

II. König und Kaiser Karl I. der Große.

Von 768 bis 814.

§. 37.

1. Karl und Karlmann. — Eroberung des Langobardischen Reiches.

Nothwendig mag es Pippin dem Könige erschienen seyn, daß das, was Merwigs Nachkommen so viel Unheil gebracht — die Theilung des Reiches nach der Stammverschiedenheit der Bewohner — nicht auch unter der Herrschaft seines Geschlechtes fortbauere. *Für den Fall seines Todes hatte er deshalb anders, als bisher getheilt worden war, festgestellt. Darnach war Karl zwar als der König des eigentlichen Austrasischen Frankenreichs anzusehen, erhielt auch einen großen Theil von Neustrien, den Elsaß aber und Alemannien und überhaupt die südlichen Gegenden Austrasiens (s. B.

39) Annal. Mettens. ann. 768. — Karolus rex in Noviomio urbe, Karolomannus in Suessione per consecrationem sacerdotum et electionem omnium optimatum in regni solium elevati sunt.

Metz, Verdün) sowohl als Neustriens (z. B. Paris, Soissons) mußte er seinem Bruder Karlmann überlassen, welchem Burgund nebst allem sonstigen Zubehör dieses Königreiches (s. oben § 35. S. 12.) zufiel¹⁾.

Karl, im Jahre 742, wahrscheinlich am zweiten

1) Fredeg. Scholast. Cont. IVta. c. 134. Pippinus cum consensu Francorum et Procerum suorum seu Episcoporum Regnum Francorum, quod ipse tenuerat, aequali sorte inter — filios suos Carolum et Carolomanum, dum adhuc viveret, divisit; id est Austrasiorum regnum Carolo seniori filio instituit; Carolomanno vero juniore filio Regnum Burgundiae, Provinciam, Gothiam, Alesatiam et Alemanniam tradidit; Aquitaniam, quam ipse Rex acquisierat, inter eos divisit. — Auch Einhard. Vita Karol. M. c. 9. spricht von dieser Theilung, giebt sie aber dahin an, daß sie mit derjenigen beim Tode Karl Martells im Allgemeinen übereingestimmt habe, so daß Karl den damaligen Antheil seines Vaters, Karlmann den seines gleichnamigen Oheims erhalten habe. Allein diese Nachricht ist auf jeden Fall unrichtig, doch läßt auch der obige Bericht manchen Zweifel übrig. Daß in demselben Bayern nicht erwähnt wird, scheint sich zwar daraus erklären zu lassen, daß damals Tassilo sich in Unabhängigkeit behauptet habe, aber Aquitanien war damals auch noch nicht unterworfen. An eine Theilung dieses Herzogthums ist daher wohl schwerlich zu denken und Karlmanns Handlungsweise, daß er Karl keinen Beistand auf dem Feldzuge gegen Aquitanien leistete, ließe sich eher mit der Nachricht bei Einhard. Annal. ann. 769. vereinigen, wornach Aquitanien dem ältern Bruder allein zugesallen war. — S. ab Eckhart, Francia orientalis. Tom. I. p. 600. — Vergl. auch Pertz, Monum. Germ. histor. Tom. 1. p. 147. n. 41.

April und vielleicht zu Achen geboren²⁾, war bei seiner Thronbesteigung sechs und zwanzig Jahr alt, und, wie sein Bruder, bereits verheirathet³⁾. Ihm, dem hochherzigen Erben des Helden sinnes seiner Ahnen zu folgen, ihm zu dienen mußte dem Adel des Frankenreichs für höhere Ehre gelten, als den jüngeren minder ausgezeichneten Bruder als Herrn über sich anzuerkennen. Wohl mögen die edelsten Austrasier, welche nach des Vaters Anordnung Karlmann anhängen, schmerzlich die Trennung des alten Reiches empfunden haben⁴⁾. Daneben fehlte es auch an Solchen nicht, die dem in

2) Vergl. Dippold, Leben Karls des Großen S. 23. und Beilage A. — Pfister, Geschichte der Deutschen. Bd 1. S. 411. — Pertz a. a. O. Tom. II. p. 444. nro. 14. — Die erste Erwähnung Achens geschieht in den Chroniken beim Jahre 766. — Vergl. ab Eckhart a. a. O. p. 584.

3) Als Karl die Tochter des Desiderius heirathen wollte, schrieb Pabst Stephan III. (IV.) an ihn und seinen Bruder (Codex Carolin. n. 45. bei Cenni, Monum. dominat. pontific. Tom. I. p. 283.): Etenim, mitissimi et a Deo instituti benignissimi Reges, jam Dei voluntate et consilio, conjugii legitimo ex praeceptione genitoris vestri copulati estis et accipientes, sicut praeclari et nobilissimi Reges de eadem vestra patria, scilicet ex ipsa nobilissima Francorum gente pulcherrimas conjuges et earum oportet vos amoris esse adnexos.

4) Wenigstens zeigt die Folge; s. unten Note 14. Bei Gelegenheit der von Karl Martell veranstalteten Theilung des Reiches, bei welcher auch Griffo in der Weise bedacht wurde, daß zu seinen Gunsten von jedem der Königsreiche einige Stücke abgetrennt wurden, bemerken die Annal.

Karlmanns Seele aufkeimenden Neide Nahrung gaben und es vermochte der jüngere Bruder nicht, dieses Gefühl in Wort und That zu verläugnen. So geschah es, daß bald die beiden Könige durch Zwist sich von einander trennten⁵⁾. Nächster Grund dazu war der, daß Karlmann, seinem gegebenen Worte zuwider, mit seinem Adel nicht an dem Heereszuge seines Bruders wider die noch immer den Franken feindlichen Aquitanier Theil nahm⁶⁾. Aus dem Kloster war damals des gemordeten Baifar's (S. 36. S. 29.) Vater Hunald zurückgekehrt und Herzog der Aquitanier geworden. Von Karl geschlagen flüchtete er zu Lupus, dem Herzoge von Gascogne⁷⁾; dieser nahm zu Anfang wohl sich seiner an, doch als nun Karl gegen ihn sich wendete, da bat er, sich unterwerfend (769), um Schonung^{7a)} und lieferte den Flüchtling aus, der in des Klosters einsamer Zelle sein Leben beschloß. So war der Ausgang dieses Kampfes für die Franken zwar glücklich, doch

Mettens. ann. 741: Franci valde contristati sunt, quod — fuissent divisi et a legitimis heredibus sejuncti.

5) Einhardi Vita Karol. M. c. 3. p. 445. c. 18. p. 452.

6) Vergl. Einhardi Vita Karol. M. c. 5.

7) Hunald war der Sohn Eudo's und war diesem in der Regierung des Herzogthums Aquitanien im Jahre 755 gefolgt; Lupus war der Sohn Hatto's, des jüngeren Bruders jenes Hunald; ihm hatte Pippin das Herzogthum Gascogne gegeben. Vergl. Schloffer, Weltgeschichte. Bd. 2. S. 162. 363.

7a) Annal. Lauriss. ann. 769. — Einhard. Annal. eod.

zürnte Karl dem wortbrüchigen Bruder. Bertrada, die Mutter der beiden Könige, erreichte es durch ihre Bitten, sie zu versöhnen⁸⁾. Der Liebe zur Mutter vermochte Karl nicht Widerstand zu leisten, selbst da nicht, wo Bertrada Unrechtes von ihm gefordert. Auf ihr Geheiß beging Karl einen Fehltritt, für ihn die Quelle bitterer Reue. Aus Italien heimgekehrt, hatte Bertrada die Tochter des Desiderius mit sich nach Frankreich geführt. Ueberall den Frieden suchend, hatte sie dem Langobardenkönig gelobt, sein Kind der Edhne einem zu vermählen⁹⁾. Die Mutter bat, die Mutter flehete und Karl — gab nach; die Gattin ward verstoßen¹⁰⁾ und mit Desiderata¹¹⁾ der unerlaubte Bund

8) Papst Stephan III. legte seine Freude über diese Aussöhnung in einem an die beiden Brüder gerichteten Schreiben an den Tag. S. Codex Carolin. nro. 47. a. a. D. p. 274.

9) Vergl. das oben (Note 3.) angeführte Schreiben des Papstes.

10) Der Brief des Papstes (Note 3.) und mehrere andere Gründe (Natalis Alexander, Hist. eccles. Tom. XII. p. 128.) lassen es als gewiß annehmen, daß Himiltrud, die Mutter Pippins (mit dem Beinamen gibbosus), die kirchlich = rechtmäßige Gemahlin Karls gewesen sey, wenn gleich Eginhard und mehrere andere Schriftsteller sie mit dem Ausdrücke Concubina bezeichnen. Auffallend ist es, daß in Vitaneien, die nach der Vermählung Karls mit Fastrada verfaßt sind, jener Pippin noch vor den mit Hildegard, der dritten Gemahlin Karls, erzeugten Söhnen genannt wird. Es heißt darin: Carolo excellentissimo et a Deo coronato magno et pacifico regi Francorum et Longobar-

geknüpft. Mit Betrübniß sah das Oberhaupt der Kirche den Sohn Pippins, des glorreichen Schirmherrn, mit ihrem Feinde sich verbinden. Bald aber ward Karl des Unrechts inne; er sendete die Langobardin¹²⁾ zu ihrem Vater heim, der nun, dem ältern Frankenönige zürnend, in des jüngeren Bruders Herzen für seine Worte eine Stätte fand. Doch Karlmann starb im Jahre 771 am

dorum ac patricio Romanorum, vita et victoria. Pippino et Carolo nobilissimis ejus filiis vita. Pippino regi Longobardorum, vita. Clodovico regi Aquitaniorum, vita. — Die Zurücksetzung, welche jener Pippin erfuhr, hat daher ihren Grund wohl erst darin, daß er danach trachtete seinem Vater die Krone zu entreißen und zu diesem Zwecke eine Verschwörung angezettelt hatte (Einhard. Vita Karol. M. c. 20.) oder darin, daß seine Mutter mit Karl nur in morganatischer Ehe gelebt hatte; mit dieser letzteren Annahme, bei welcher nach kirchlichen Grundsätzen die Verstoßung der Himiltrud eben so wenig gerechtfertigt wäre, ließen sich am leichtesten die Angaben der vielleicht bloß vom Standpunkte des germanischen Rechtes ausgehenden Schriftsteller, welche die Himiltrud Concubina nennen (s. oben) vereinigen. (Vergl. oben Bd. 1. S. 12. S. 212.) S. auch Luden, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. 4. S. 511. Anm. 27.

11) Von Einigen wird bezweifelt, daß sie Desiderata hieß; diese lesen in der in Note 12. angeführten Stelle: — cum idem imperator Carolus desideratam Desiderii — filiam repudiaret, etc. Vergl. ab Eckhart a. a. O. p. 609.

12) Die Scheidung von der Tochter des Desiderius, nunmehr der zweite Fall der Art, erregte selbst am Hofe Karls große Unzufriedenheit. Vergl. Vita Adalhardi, Abb. Corbej. c. 7. (Pertz. Tom. II. p. 525.): Qui (Adalhardus) cum esset regali prosapia, Pippini magni re-

4. December^{12 a)}; sein Adel insgesammt¹³⁾ rief Karl zum König aus¹⁴⁾; Gerberg, seine Wittib aber zog

gis nepos Caroli consobrinus augusti, inter palatii tirocinia omni mundi prudentia eruditus, una cum terrarum principe magistris adhibitus; elegit magis justitiae fore et veritatis amicus, quam in illicita consentire, etiam multis oblectatus blanditiis. Unde factum est, cum idem imperator Carolus Desideratam, Desiderii regis Italorum filiam, repudiaret, quam sibi dudum etiam quorundam Francorum juramentis petierat in conjugium, ut nullo negotio beatus senex persuaderi posset, dum esset adhuc tiro palatii, ut ei quam vivente et illa rex acceperat, aliquo communicaret servitutis obsequio, sed culpabat modis omnibus tale connubium, et gemebat puer beatæ indolis, quod et nonnulli Francorum eo essent perjuri, atque rex illicito uteretur thoro, propria sine aliquo crimine repulsa uxore. Quo nimio zelo succensus elegit plus saeculum relinquere adhuc puer, quam talibus admisceri negotiis, ut propinquo, quam contraire prohibendo non posset, non se consentire fugiendo monstraret.

12 a) Er ward zu Rheims in der Kirche des heil. Remigius begraben. Vergl. Böhmer, Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. S. 6.

13) Nur wenige Personen vom Fränkischen Adel begleiteten sie (s. Note 14). Unter diesen befand sich Althar oder Ogger, der früher den Papst Stephan II. im Auftrage Pippins nach Frankreich geleitet hatte.

14) Annal. Lauris. ann. 771. — Domnus rex Carolus venit ad Carbonacum villam, ibique venientes Wileharius archiepiscopus et Folradus capellanus cum aliis episcopis et sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites cum aliis primatibus, qui fuerunt Carlomanni; uxor vero Carlomanni cum aliquibus paucis Francis partibus Italiae

§. 37. Karl der Große, alleiniger König der Franken. 39

mit den beiden Söhnen nach Langobardien. So ward Karl und seinem Stamme, der aus der Ehe mit Hildegard^{14a)} einer edeln Jungfrau aus dem Geschlechte

perrexerunt. — Einhard. Vita Karol. M. c. 3. u. f. — Karolus autem, fratre defuncto, consensu omnium Francorum rex constituitur. — Der in der vorhin angeführten Stelle erwähnte Warin ist entweder der Fränkische Graf dieses Namens im Lobdengau (s. Schannat, Traditiones Fuldens. p. 34.) oder wahrscheinlicher der schwäbische Warin, dessen schon oben §. 36. Note 36. gedacht worden ist. Vergl. Kremer, Rheinisches Franzen. S. 301. Dieser Warin starb vermuthlich im Jahre 775; die Annal. Guelph. ann. 774. (Pertz Tom. I. p. 40.) setzen seinen Tod ins Jahr 774, allein er wird bei Neugardt, Codex dipl. Alem. Tom. I. p. 62. noch in einer Urkunde vom Jahre 775 als lebend genannt. Um eben diese Zeit wird in schwäbischen Urkunden mehrmals ein Graf Adalhard erwähnt, der vielleicht, da Rudhart, der frühere Amtsgenosse Warins, i. J. 771 gestorben zu seyn scheint, nach diesem neben Warin mit der höchsten Gewalt in Alemannien bekleidet gewesen seyn mag; auf ihn könnte man die obige Stelle beziehen, indessen dürfte doch mehr für den Burgundischen Grafen Adalhard von Chalonß sprechen, der sich im Jahre 765 im Kampfe gegen die Aquitanier auszeichnete (Annal. Mettens. ann. 765.). — Schloffer a. a. D. S. 368. Note h hält dagegen Adalhard für den Sohn Bernhards und Enkel Karl Martells. Allein dieß ist wegen der Stellung Adalhards zu Karl dem Großen (s. oben Note 12.) unwahrscheinlich. — Vergl. auch ab Eckhart a. a. D. p. 615.

14a) Thegan. Vita Ludov. Imp. c. 2. — quae erat de cognatione Godefridi ducis Alamannorum. Godefridus dux genuit Huochingum, Huochingus genuit Nebi, Nebi genuit Immam (und einen Sohn Robert; Pertz, Tom. II.

der Herzoge von Schwaben, entsproß, die Herrschaft des ganzen Frankenreiches zu Theil; daß Karlmanns

p. 25. n.); Imma vero genuit Hildigardam beatissimam reginam. Hildigard gebar ihrem Gemahle vier Söhne: Karl, Karlmann (oder Pippin s. S. 39. Note 32 a), Lothar und Ludwig und fünf Töchter: Rothrud, Bertha, Gisela, Adelheid und Hildegard. Lothar, Ludwigs Zwillingbruder starb als zweijähriger Knabe, eben so sind auch die beiden zuletzt genannten Töchter jung gestorben. Vergl. Paul. Warnefrid (Diacon.), Gest. Episc. Mettens. p. 265. 267. — Rothrud (+ 810.) wurde i. J. 781. mit dem Griechischen Kaiser Constantin verlobt, doch hat sie überhaupt nicht geheirathet, wohl aber zeugte mit ihr der Graf Morich von Mans einen Sohn Namens Ludwig, den nachmaligen Abt von St. Denys, welcher i. J. 858 in die Gefangenschaft der Normannen gerieth und i. J. 867. starb. Vergl. Annal. Bertin. ann. 555. 567. Bertha war heimlich mit Angilbert vermählt und wurde die Mutter des Harnid und des Rithard (s. oben S. 4.). Nach dem Tode der Hildegard (+ am 30. April 783.) vermählte sich Karl mit Fastrada, mit welcher er zwei Töchter: Theodrada und Hiltrud zeugte. Fastrada starb 794 den 10. August*), die nachfolgende Gemahlin Luitgard, welche keine Kinder gebar, i. J. 800. den 4. Juny. Nach ihrem Tode hat Karl mit mehreren Concubinen (mit welchem Ausdrücke nach dem Sprachgebrauche jener Zeit sehr oft auch die Frauen, mit welchen nur ein Matrimonium ad legem Salicam geschlossen worden war, bezeichnet werden; s. oben Note 10.) Kinder erzeugt, namentlich mit der Mathelgard die Rothild, mit der Geresuind die Adeltrud, mit der Regina zwei Söhne

*) Sie wurde in der Kirche des heil. Alban zu Mainz begraben; ein Bruchstück ihrer Grabchrift ist jetzt zu Mainz im Dom eingemauert. Vergl. Böhmmer a. a. D. S. 18.

Ebhnem¹⁵⁾ ein Unrecht dadurch zugesügt sey, wird oft gesagt, doch stimmt dieß nicht zu Dem, was damals Rechtsens war.¹⁶⁾ Wohl aber war die Aufhebung der unnatürlichen Spaltung des Reiches ein Glück und offenbar der Weg, den Gott dazu erwählt, um Karl zum Werkzeug großer Segnungen und Wohlthaten für das menschliche Geschlecht zu machen.

In Italien ward Karlmanns Ebhnem eine gastliche Aufnahme zu Theil und Desiderius forderte auch von Pabst Hadrian I., er solle sie zu Königen krönen. Diesem Begehren zu willfahren weigerte sich der Pabst auf das Entschiedenste und das um so mehr, als eben damals Desiderius von Neuem die Waffen gegen Rom

Drogo und Hugo und mit der Aballind den Theoderich. Vergl. Einhard. Vita Karol. M. c. 18. f. unten §. 41. — Von welcher Concubine ihm die Tochter Rothaid geboren ist, ist ungewiß, doch möchte man fast glauben, daß sie mit der vorhin erwähnten Rothild identisch ist. Rechnet man zu diesen noch Pippin, den Sohn der Himiltrud (Note 10.) hinzu, so hatte Karl entweder siebzehn oder achtzehn Kinder. Als ein Enkel Karls des Großen von einer seiner Töchter, man weiß aber nicht von welcher, wird auch Nithoto, Abt von Niquier (Abbas Centullensis) erwähnt, der auf Seiten Karls des Kahlen kämpfend, i. J. 844, gegen Pippin von Aquitanen fiel. Vergl. Annal. Bertin. ann. 844.

15) Von den beiden Söhnen Karlmanns hieß der jüngste, der i. J. 770 geboren wurde, Pippin, der älteste Karl.

16) S. oben Bd. 1. §. 9. S. 166. Vergl. Leo, Geschichte von Italien. Bd. 1. S. 199. Note 3. — S. auch meine Angelfächsische Rechtsgeschichte. Note 229. S. 69.

erhoben hatte. Hier hatten sich seit dem Tode Paulus I. zwei Partheien des Adels um die Besetzung des päpstlichen Stuhles gestritten. Dem Siege der einen, die man die Langobardische nennen könnte, war die Erhebung Stephans III. (IV.) beizumessen; nach seinem Tode (772) hatte der eben so weise als gelehrte Hadrian I. den Stuhl Petri bestiegen. Er schloß sich an die Fränkische Parthei an, während Desiderius sich der Patrimonien der Römischen Kirche bemächtigte, um sich für die von ihm früher mit Heeresmacht bewirkte Ueberwältigung der Fränkischen Parthei, zu entschädigen¹⁷⁾. Da nun Hadrian gegen den Langobardisch gesinnten Adel feindlich verfuhr, so rückte Desiderius mit einem Heere gegen Rom vor, wenig besorgt vor dem fernen Schirmvogte der Kirche, der auf einem Feldzuge gegen die heidnischen Sachsen begriffen war.

In der Zwischenzeit hatte jedoch Hadrian den König der Franken von der dem heiligen Stuhle drohenden Gefahr in Kenntniß gesetzt¹⁸⁾ und sofort war bei Karl der Entschluß gefaßt, der Kirche zu Hülfe zu eilen (773). Er selbst führte ein Heer über den Mont-Cenis, sein Oheim Bernhard (s. S. 35. S. 8.) ein anderes über den nach ihm benannten Bernhardsberg. Die Langobarden waren indeß auf die Ankunft der Franken vorbereitet und hatten die Engpässe besetzt.

17) Vergl. Leo a. a. O. S. 194. u. f.

18) Einhard. Annal. ann. 773.

Aber Karl umging die Langobardischen Besatzungen und bald war ganz Oberitalien sein; nur Verona noch und Pavia leisteten Widerstand; hier wehrte sich Desiderius, dort Adelschis, sein Sohn, mit den letzten Ueberresten des aufgelösten Langobardenheers¹⁹⁾. Während die Franken jene beiden Festen belagerten, zog Karl von Getreuen umgeben gen Rom um an dem Grabe der heiligen Apostel Petrus und Paulus sein frommes Gebeth zu verrichten. Hadrian, hoch erfreut den königlichen Gast in den Mauern der ersten Stadt der Christenheit begrüßen zu können, empfing ihn mit großen Ehren²⁰⁾; Karl aber bestätigte dem Stuhle Petri die von dem Vater gemachte Schenkung, Spoleto derselben hinzufügend²¹⁾.

Nicht lange mehr leisteten Verona und Pavia Widerstand; Adelschis floh nach Byzanz, Desiderius aber mit seiner Gemahlin, so wie Karlmanns Wittwe und Edhne wurden Karls Gefangene²²⁾. Da gab dieser sich selbst den Titel eines Königs der Langobarden^{22 a)}

19) Annal. Lauriss. ann. 773. — Einhard Annal. eod.

20) Anastas. Biblioth. Hadrianus I. p. 185.

21) Codex Carolinus nro. 58. bei Cenni a. a. D. Tom. I. p. 341.; nro. 61. p. 379. — Vergl. ab Eckhart a. a. D. Tom. I. p. 626. 627. — Natalis Alexander, Histor. eccles. Tom. XI. p. 156.

22) Annal. Lauriss. ann. 774. — Einhard. Annal. eod. — Vita Karol. M. c. 6.

22 a) Wahrscheinlich führt er diesen Titel seit dem Anfange des Monats Juny. Vergl. Böhmer a. a. D. S. 9.

(oder auch Königs von Italien²³) (und der Adel des neuen Reiches schwur ihm den Eid der Hülfe. Karl zog dann heim, um den Kampf gegen die Sachsen fortzuführen, doch bald sah Langobardien ihn wieder. Viele vom Adel hatten hier Adelsis, dem flüchtigen Königssohne, von Neuem den Weg zum Throne bahnen wollen; sie hatten nach Constantinopel Boten gesendet und schon sollte (776) der angelegte Plan ins Werk gesetzt werden, als plötzlich Karl, bei Zeiten vom Papste gewarnt, mit Heeresmacht erschien. Dieß traf die Langobarden schwer; der Adel ward wegen der Untreue gestraft und mußte dem Könige Mannschaft (s. Bd. 1, S. 25. S. 508.) schwören²⁴); auch wurden viele Franken hier belehnt und als Grafen in die Städte zu strengerer Regierung gesetzt²⁵). Nur Benevent blieb, wie schon zwei Jahr zuvor, von Karl verschont; nachmals (786 oder zu Anfang 787) mußte auch hier der Herzog sich unterwerfen und dem Könige, — wenigstens durch seinen Sohn — den Lehnseid schwören²⁶); aus Langobardien wurden indeß zur Sicherung der Ruhe mehrere vom Adel nach Frankreich fortgeführt²⁷); doch

23) Annal. Weissenb. ann. 774. Domnus Karolus Italiam accepit. — Annal. Lauriss. min. eod: et cunctum Italiae regnum adeptus est. Auch Desiderius wird rex Italarum genannt; s. oben Note 12.

24) Annal. Lauriss. ann. 776.

25) Einhard. Annal. ann. 776. — civitatibus receptis, et in eis Francorum comitibus constitutis — reversus est.

26) Einhard. Annal. ann. 786.

27) Vergl. Böhmmer a. a. D. S. 15.

§. 38. Karl d. Große. — Krieg gegen die Sachsen. 45
ward ihnen späterhin die Rückkehr in ihr Vaterland
gestattet²⁸⁾).

§. 38.

2. Karls des Großen Heereszüge gegen die Sachsen. — Spanische Mark.

Das Reich der Langobarden war gewonnen und so konnte nun Karl von Neuem seine Waffen gegen die Sachsen wenden. Schon seit Jahrhunderten hatten die Franken mit diesen gekämpft und nie war seither der Frieden mit ihnen von Dauer gewesen. König Karl aber führte die endliche Entscheidung dieser langwierigen Kämpfe, wenn auch nicht eine Versöhnung zwischen den Franken und Sachsen herbei; noch lange nach ihm bestand der gegenseitige tief eingewurzelte Haß¹⁾).

Von jeher hatte besonders der Umstand stets neue Gelegenheit zum Streite zwischen beiden Stämmen dargeboten, daß die Grenzen zwischen ihnen sich nicht nach gewissen natürlichen Scheiden gebildet hatten, sondern, zum großen Theile in der Ebene sich hinziehend, höchstens nur durch Steine oder Bäume oder aufgeworfene Hügel bezeichnet waren²⁾ Es hatten bis dahin alle

28) Böhmer a. a. O. S. 25.

1) Wie dieß namentlich noch in späterer Zeit in den Kämpfen zwischen Heinrich IV. und den Sachsen hervortritt.

2) Einhard. Vita Karol. M. c. 7. p. 446. Suberant et causae, quae coditae pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum paene ubique in plano contigui

Heereszüge der Franken gegen die Sachsen zu keinem Erfolge geführt, denn hatten jene auch in mancher Schlacht ihren Feind besiegt und ihm Tribute auferlegt, so wurden solche doch nur so lange entrichtet, als es den Sachsen selbst beliebte. Eben so erfolglos waren aber auch alle Versuche geblieben, diesen noch heidnischen Volksstamm zum Christenthume zu bekehren. Es stießen die Glaubensboten (s. oben Bd. 1. S. 32. S. 657.) gerade hier auf Schwierigkeiten, die sich ihnen bei andern Germanischen Stämmen nicht entgegengestellt hatten. Die Gothen, Franken, Angelsachsen und Langobarden hatten sich bei ihren Eroberungen in Ländern niedergelassen, deren Einwohner sich zur christlichen Religion bekannten und es wurde die Ausbreitung derselben unter den heidnischen Siegern nicht mehr schwer, sobald es gelang einige vornehme Geschlechter, insonderheit das königliche, zu gewinnen. Bei weitem schwieriger war das Werk des heil. Bonifacius bei den Friesen und den übrigen Germanischen Stämmen, zu welchen er als Apostel das Evangelium brachte. Allein diese Völker waren den Franken untergeben und so konnte hier der weltliche Arm doch wenigstens einige Hülfe leisten. Ganz anders bei den Sachsen; hier gab es kein einzelnes über den ganzen Volksstamm herrschendes Geschlecht und kein Verkehr

praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite determinunt, in quibus caedes et rapinae vel incendia vicissim fieri non cessabant.

war zwischen Christen und den heidnischen Sachsen. Nur Einzelne wurden hier hin und wieder bekehrt und wagten sich auch manche fromme Priester bis in das Innere des Landes, so zeigte sich ihre unverdrossene Mühe dennoch meistentheils als fruchtlos, indem sie in Gemeinschaft mit den Neubekehrten von den Heiden entweder erschlagen oder aus dem Lande getrieben wurden³⁾. Zwar hatten die Sachsen, von König Pippin im Jahre 753 besiegt, versprochen, den christlichen Priestern freien Eintritt in ihr Land zu gewähren⁴⁾, dennoch aber hatten sich seither jene Scenen häufig wiederholt. Dem aber mußte Einhalt geschehen, da das Frankenreich selbst von den Sachsen immer mehr bedrohet wurde und der Kirche eine große Gefahr bevorstand, weil das Christenthum im Osten des Reiches, namentlich in Friesland, Hessen und Thüringen auch erst seit Kurzem Wurzel geschlagen hatte. Darum faßte denn König Karl, erfüllt von der Begierde nach Aufrichtung und Erhaltung des Reiches Gottes auf Erden, den Entschluß, den großen Kampf gegen den unermüdlichen Feind von Neuem zu bestehen.

Im Jahre 772 drang Karl zuerst von Mainz her

3) Vergl. z. B. die Vita S. Lebuini bei Pertz Tom II. p. 351. u. f.

4) Annal. Mettens. ann. 753. — Saxones vero dum aliter facere non possent, sacramenta et obsides Pippino regi dederunt hoc modo, ut quicumque de sacerdotibus in Saxoniam ire voluisset, ad praedicandum nomen Domini et ad baptizandum eos licentiam habuisset.

durch Westphalen nach dem Engerlande (s. oben Bd. 1. S. 20. S. 365.) vor; die Feste Eresburg an der Diemel ward erobert und die Irminsul⁵⁾, ein Denk-

5) Annal. Lauriss. ann. 772. — Einhard. Annal. eod. Alle Chronisten erwähnen des Umstandes, daß die Irmensäule von Karl dem Großen zerstört worden sey, man muß dieß also für sehr wichtig gehalten haben und doch ist nirgend etwas Näheres über diesen Gegenstand bemerkt, so daß die neueren Schriftsteller sich in Conjecturen über die Bedeutung dieser Irmensäule fast erschöpft haben. Die Literatur darüber findet sich zusammengestellt bei v. Ledebur, kritische Beleuchtung einiger Punkte auf den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen und Slaven. S. 4. Note 2. Was die Lage der Irmensäule anbelangt, so scheint soviel gewiß, daß man sie nicht auf der Eresburg selbst, sondern vielmehr in der Gegend von Altenbecken zu suchen habe. S. v. Ledebur a. a. O. S. 12. Einige Chroniken nennen die Irmensäule: fanum (Annal. Lanresh. ann. 772. p. 30. Annal. Lauriss. eod.) andre: idolum (Annal. Juvav. min. eod. p. 88. — Einhard. Annal. eod.) auch gedenkt eine Chronik noch eines geheiligten Haines, der dieselbe umgab, nämlich die Annal. Lauriss. min. eod. p. 717: Karolus — fanum et lucum — famosum Irminsul subvertit. Eine Erklärung des Wortes versucht die Translatio S. Alexandri ann. 551 (bei Pertz, Tom. II. p. 576.), welche von den Sachsen sagt: Truncum quoque ligni non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eum lingua Irminsul appellant, quod latine dicitur universalis columna, quasi sustinens omnia. — Man könnte allerdings geneigt seyn die Irmensäule für ein den Arminius errichtetes Denkmal zu halten oder weist dieselbe auch auf die bei den Germanen übliche Baumverehrung (s. oben Bd. 1. S. 4. S. 71.) hin, bei welcher die Bedeutung

mal, von den Sachsen hochgefeiert, zerstört. Der Krieg in der Lombardei (774) unterbrach den König in seinen Unternehmungen gegen die Sachsen; diese jedoch nutzten Karls Abwesenheit und drangen unter ihren Heerführern Wittekind und Abhion bis Fritzlar im Hessenlande vor. Aber unerwartet erschien der neue König Italiens und die Sachsen flohen vor seinen Waffen⁶⁾. — Im Frühlinge des kommenden Jahres (775) trug Karl wiederum den Krieg in des Feindes eignes Land. Hochsburg oder Sigiburg an der Ruhr⁷⁾ (vergl. oben Bd. 1. §. 20. S. 365.), der Ostphalen Hauptfeste, ward genommen und die Häuptlinge der drei großen Sachsenstämme stellten Geiseln für die Bewahrung des Friedens⁸⁾. Doch nur so lange bewahrten sie ihn, als Karl selbst in ihrem Lande blieb. Oft ward des Königs Gegenwart fern von der Sachsen-

des Wortes As (Gott, Herr, Stütze, Balken) und dessen Verwandtschaft mit Ast wohl in Betracht zu ziehen ist. Vergl. Geijer, Gesch. Schwedens. Bd. 1. S. 14. Note 5. (in Heeren und Ufert, Gesch. der europ. Staaten.)

6) Annal. Lauriss. ann. 774. — Einhard. Annal. eod.

7) Nicht etwa Sigiburg an der Sieg; diese lag im ripuarischen Lande. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die im Texte angeführte Sigiburg mit der Alseburg bei Wolsenbüttel identisch ist. S. v. Ledebur, a. a. O. S. 15. u. f. S. Bedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters. Bd. 1. S. 39. 394. Bd. 2. S. 169.

8) Annal. Lauriss. ann. 775. — Einhard. Annal. eod.

grenze erfordert; da standen die Sachsen dann auf, das Joch der Franken abzuschütteln. Zuerst erhoben sie sich, als die Langobardische Verschwörung (s. oben S. 37. S. 44.) Karl nach Italien rief⁹⁾ (776), dann, als der König über die äußerste Grenze seines Reiches, jenseits der Pyrenäen, nach Spanien gezogen war¹⁰⁾ (778).

Zu dieser Heeresfahrt hatte der Maure Ibin al Arabi¹¹⁾, der vertriebene Statthalter von Saragossa, den König eingeladen, als dieser, nach siegreichem Kampfe gegen die Sachsen, im Jahre 777 seinen Reichstag zu Paderborn im Engerlande hielt¹²⁾. Der Verbannte bat um Hülfe gegen den Emir Abderrahman; Karl sagte zu, ging (778) nach Aquitanien, drang dann in Spanien ein, eroberte Pampelona und bereitete so die Gründung der Spanischen Mark¹³⁾ vor;

9) Annal. Lauriss. ann. 776. — Einhard. Annal. eod.

10) Annal. Lauriss. ann. 778. — Einhard. Annal. eod. Vergl. hierüber besonders J. Aschbach, Geschichte der Ommayyaden. Bd. 1. S. 171. u. f. — Lembcke, Geschichte von Spanien. Bd. 1. S. 544. u. f. (in Heeren und Ukert a. a. D.)

11) So nennen ihn die Fränkischen Annalen, auf Grund anderer Quellen nennt ihn Lembcke a. a. D. Solaiman el Arabi, Aschbach a. a. D.: Hussain el Abdari.

12) Annal. Lauriss. ann. 777.

13) Die eigentliche Gründung fällt in das Jahr 785. Vergl. Funk, Ludwig der Fromme. S. 9. In diesem Werke sind überhaupt die fränkisch-spanischen Angelegenheiten sehr ausführlich und gründlich behandelt.

Ibin al Arabi, in Saragossa als Statthalter eingesetzt, ward Karls Vasall. Diese bis dahin glückliche Unternehmung hatte jedoch nur einen sehr unsicheren Besitz des Landes von den Pyrenäen bis zum Ebro zur Folge¹⁴⁾ und zog bald viel Ungemach für Karl nach sich. Auf dem Rückwege ward das Heer der Franken von den Gasconen in dem Pyrenäen-Thale Roncesvalles überfallen und fast gänzlich vernichtet¹⁵⁾; dazu kam, daß Karl sich auf diesen Feldzug in der sicheren Ueberzeugung begeben hatte, daß Nichts mehr von den Sachsen zu fürchten sey. Diese waren in großer Zahl auf dem Reichstage zu Paderborn erschienen, hatten sich taufen lassen und Karl, so wie seinen Edhnen, den Eid der Treue geleistet¹⁶⁾. Als

14) S. hierüber vornämlich Funt a. a. O. S. 294 u. f. — Gerona konnte, so wie Barcellona, auf dem Feldzuge i. J. 778. nicht erobert werden; erst 785. begaben sich die Einwohner unter fränkische Herrschaft. — Vergl. auch Aschbach a. a. O. S. 178.

15) Annal. Lauriss. ann. 778. — Einhard. Annal. eod. — Ejusd. Vita Karol. M. c. 9. — In quo proelio Eggihardus regiae mensae praepositus, Anselmus comes palatii et Hruodlandus Britannici limitis praefectus cum aliis compluribus interficiuntur. Der zuletzt genannte ist der durch Sage und Dichtung berühmte Roland.

16) Annal. Lauriss. ann. 777. — ibique multitudo Saxonum baptizati sunt, et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum (al, dulgium, dulgum) fecerunt, si amplius immutassent secundum malam consuetudinem eorum nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem supradicti domini Caroli regis

lein der König hatte sich getäuscht; die Sachsen fielen von dem Christenthume ab, thaten während seiner Abwesenheit einen verheerenden Einfall in sein Reich, kamen bis an den Rhein^{16a)} (bis Deutz, Coblen gegenüber) und traten sorglos dann, mit Beute reich beladen, den Rückweg an. Karl züchtigte zuerst den Herzog Lupus von Gasconne, den heimkehrenden Sachsen aber sendete er ein großes Heer auf dem Fuße nach. Im Hessenlande an der Eder^{16b)} kam es zur Schlacht; von beiden Seiten ward mit Erbitterung gekämpft; den Franken blieb die Wahlstatt (Note 10.). — Neue Heereszüge ins Sachsenland wurden in den beiden folgenden Jahren (779. 780.) ausgeführt¹⁷⁾; nach blutigem Siege erreichte Karl die Elbe¹⁸⁾ und überall

et filiorum ejus vel Francorum. Der Ausdruck *dulgtum facere* oder *dulgere* findet sich bei denselben Chronisten noch zweimal vor, nämlich ann. 756. wo es heißt: *cupiebat — Haistulfus — mentiri, quae pollicitus erat, obsides. diligere, sacramenta inrumpere*, und ann. 776. — *tunc nuntius veniens — dixit Saxones rebellantes et omnes obsides suos dulgtos et sacramenta rupta*.

16a) S. Note 10. Vergl. auch Vita S. Sturm, c. 23. (bei Pertz. Tom. II. p. 376.)

16b) Zwischen Liese und Battenfeld. S. v. Leдебур, Land und Volk der Bructerer. S. 285.

17) Annal. Lauriss. ann. 779. 780. — Einhard. Annal. eod. — Ueber den Ort Medosull, an welchem die Sachsen Karl dem Großen Geiseln stellten s. v. Leдебур, Feldzüge. S. 67. u. f.

18) Einhard. Annal. — *Profectus inde ad Albiam, castrisque in eo loco, ubi Ora (die Ohre) et Albia*

bengten sich die Sachsen unter die Herrschaft des gewaltigen Königs der Franken.

So schien nach achtjährigem Kampfe das Werk vollendet und schon wurden (782) die Sachsen zur Heeresfolge des Fränkischen Königs im Kriege gegen die Sorben (S. 39.) aufgeboten; doch abermals hatte Karl zu früh der Hoffnung Raum gegeben, schon sey die Kraft der Sachsen gebrochen. Zwei Fränkische Heere, bestimmt in Gemeinschaft mit den Sachsen in das Sorbenland zu ziehen, wurden von denselben überfallen und nebst einem dritten, mit welchem der Nizuariergraf Theodorich zu Hülfe eilte, in der Nähe der Weser am Süntel völlig geschlagen¹⁹⁾. Da entbrannte der König in seinem Zorne; mit neuen Heeresmassen zog er heran und nahm an den Sachsen die blutigste Rache; fünftehalb Tausend wurden bei Verdun an der Aller enthauptet²⁰⁾. Sogleich erhob sich das ganze Volk wider Karl; ja bis zu den Friesen hin verbreitete sich der gefahrvolle Aufstand. (Vergl. auch unten S. 45.) Drei Jahre vergingen, ehe wiederum, nach hartnäckigem Kampfe, die Ruhe zurückkehrte²¹⁾;

confluunt ad habenda stativa collocatis etc., also in der Gegend von Wolmirstädt.

19) Annal. Lauriss. ann. 782. Ueber das ganze Terrain der Schlacht findet sich eine sehr gründliche Erörterung bei v. Ledebur a. a. O. S. 77. u. f.

20) Einhard. Annal. ann. 782. — usque ad quatuor millia quingenti traditi — jussu regis omnes una die decollati sunt.

21) Annal. Lauriss. ann. 783. 784. 785. — Vergl.

doch die Sachsen ermüdeten und begannen zu unterhandeln. Auf dem Reichstage zu Attigny erschienen dann (785) Wittehind^{21 a)} und Abbion vor König Karl und nahmen das Christenthum an²²⁾. Karls sehnlichster Wunsch schien jetzt wirklich erfüllt, die Sachsen waren unterworfen²³⁾, ein großer Theil bekehrte sich zur christlichen Religion²⁴⁾ und in der That verfloß eine geraume Frist ohne Kampf. Karl ernannte den Grafen Trutmann²⁵⁾ zum königlichen Statthalter in

über die Orte: Huculvi, Stagnfurt, Nimi und Derfia (Annal. Petav. ann. 785. p. 17.): v. Ledebur a. a. D. S. 84. u. f. S. 95. u. f.

21 a) Ueber seine Nachkommenschaft s. unten S. 45 Note 19 a.

22) Annal. Lauriss. ann. 785. — Einhard. Annal. eod.

23) So sehen wenigstens viele Chronisten die Sache an z. B. Annal. S. Amandi cont. 2da. ann. 785. (Pertz Tom I. p. 12.): Carlus adquisivit Saxonia et Widichinus convertitur. — Annal. Petav. ann. 785. p. 17. et tunc adquisivit Saxones cum Dei auxilio. — Annal. Alamann. cont. ann. 785. p. 41. — Saxones in pace conquisivit (vergl. Annal. Guelph. u. Nazar. eod.) — Enhard. Fuldens. Annal. ann. 785. p. 350. — et Saxonia tota subacta.

24) Karl hat den Pabst Dankgebete veranstalten zu lassen. S. Codex Carolin. bei Cenni, Monum. domin. pontif. Tom. I. p. 461. Vergl. auch Epistola Karol. Reg. ad Offam Reg. Mercior. (bei Walter, Corpus juris Germ. ant. Tom. II. p. 57.)

25) Vergl. Praeceptum pro Trutmanno Comite (bei Walter a. a. D. p. 105.): Quapropter in illa parte

einem großen Theile von Sachsen und beauftragte ihn sowohl mit der Jurisdiction, als auch ganz besonders mit dem Schutze der Kirchen und Geistlichen. In eben diese Zeit ist auch wohl die Verordnung Karls des Großen zu setzen, welche den Namen *Capitulare de partibus Saxoniae*^{25*)} führt, die hauptsächlich auch die Befestigung des Christenthums bei den Sachsen zum Zwecke hat. Die Ruhe in Sachsen war für Karl um so günstiger, als in seinem eigenen Reiche sich aufrührerische Bewegungen zeigten, namentlich war in Franken (Thüringen; s. oben §. 35. S. 11.) von dem Grafen Hartrad eine Verschwörung angestiftet worden (786). Indes da Karl jetzt freie Hand hatte, so

Saxoniae Trutmannum virum illustrem ibidem Comitem ordinamus, ut resideat in curte ad campos in mallo publico ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda iisque Advocatum omnium Prebyterorum in tota Saxonia fideliter agat, superque Vicarios et Scabinos, quos sub se habet, diligenter inquireat, ut animadvertat ut officia sua sedulo peragant. Nach diesem Grafen Trutmann soll die Stadt Dortmund (Trutmannia) ihren Namen haben. Vergl. Wigand, das Femgericht Westphalens. S. 26. So nennt auch der Continuator von Reg. Chron. ann. 955. die Stadt: Drotmanni. Dithm. Merseb. Chron. Lib. VI. p. 146. (edit. Wagner): Throtmunni, Witich Corbej. Annal. Lib. II. p. 646: urbs, quae dicitur Throtmanni.

^{25*)} S. Walter a. a. D. p. 104. Eine andere Verordnung vom Jahre 788, in welcher die Glaubenspunkte, welche vorzugeweise den Sachsen gepredigt werden sollen, aufgezählt werden, steht bei Wigand a. a. D. S. 219.

erreichte die Empörer sehr bald die gerechte Strafe^{25 a)}. Als jedoch des Königs Aufmerksamkeit besonders durch die Verhältnisse des Herzogthums Bayern und dann durch die Avaren in Anspruch genommen wurde (S. 39.), da rüsteten sich auch die Sachsen von Neuem zum Kampfe. Bald war ihr Aufstand allgemein und so zogen sieben Jahre lang hintereinander gewältige Heere der Franken, mehrmals unter der Anführung des jüngern Karl, des Königs Sohn wider die Sachsen zu Felde²⁶⁾. Der König wählte nun das Mittel, viele Sachsen nach anderen Gegenden zu verpflanzen, wogegen er Franken im Sachsenlande ansiedelte²⁷⁾. Auf der andern Seite belohnte er aber die Treue einzelner Sächsischen Edeln; so ward namentlich der aus dem

25 a) Besonders ausführlich handeln über diese Verschwörung die *Annal. Nazar. cont. ann.* 786. Mehrere hieher gehörige Stellen sind oben S. 55. Note 18. angeführt worden.

26) *Annal. Lauriss. ann.* 793 — 797. Einhard. *Annal. eod.*

27) *Annal. Lauriss. min. ann.* 794. p. 119: *Carlus in Saxoniam pergens Saxones obtinuit, educens inde Saxonem tertium hominem et in Frantiam collocat.* — *Annal. Lauresh. ann.* 798. p. 37. — *et inde domnus rex remeavit ad Francia et de ipsis Saxonis tulit secum quod voluit.* — *ann.* 799. — *Et domnus rex inde tullit multitudinem Saxanorum cum mulieribus et infantibus et collocavit eos per diversas terras in finibus suis, et ipsam terram eorum divisit inter fideles suos, id est, episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos.* Vergl. *Chron. Moissiac. ann.* 796. — *Einhard. Vita Karol. M. c.* 7. p. 447.

Dreingau in Westphalen stammende Graf Egbert von Karl zum Herzog der Sachsen zwischen Rhein und Weser ernannt (799) und mit Ida, einer Verwandten des kbniglichen Hauses, vermählt^{27*)} (s. oben §. 35. Note 8.). Auf diese Weise erfolgte, nachdem in jenen Feldzügen, bei welchen die Franken ganz besonders durch einen den Sachsen benachbarten slavischen Stamm, durch die Obodriten unterstützt wurden (§. 39.), die Kraft des Volkes gebrochen worden war, die vollständige Unterwerfung der Sachsen, woran sich dann ihre Bekehrung zum Christenthume und die vollständige kirchliche Organisation ihres Landes anschloß. (S. unten Kap. 9. §. 45.) Nur noch die Bewohner der Gegenden an der untern Weser (besonders im Pagus Wigmodi^{27 a)} und jenseits der Elbe hatten sich unabhän-

27*) Vita S. Idae c. 1. 2. bei Pertz Tom. II. p. 570. 571. Wie diese Ernennung Egberts zum Herzoge zu verstehen sey s. Webekind a. a. O. Bd. 2. S. 112.

27 a) Dohnand, Geschichte des bremischen Stadtrechts. Bd. 1. S. 9. Note 6. leitet den Namen von Wimme oder Wumme (ein Fluß) und Mot (s. oben Bd. 1. §. 15. S. 226.) ab, so daß darunter die Versammlung, der District an der Wumme zu verstehen wäre. Wir wollen dem nicht geradezu widersprechen, haben jedoch einiges Bedenken gegen diese Erklärung. Die seltenste Schreibart jenes Namens ist Wimodia (Wimmodia haben wir nie gefunden), dagegen trifft man viel öfter an: Wihmodi, Wigmodi, Wicmodi, während in dem Stiftungsbriefe Karls des Großen für das Bisthum Bremen, wo auch der Gau Wigmodia genannt wird, jener Fluß den Namen Wempna führt (s. unten §. 45. Note 17).

gig erhalten; ihnen galt der letzte Sächsische Feldzug, den Karl unternahm²⁸⁾. Vergeblich hofften die Sachsen auf Hülfe von den Dänen; ohne diese waren sie aber zu schwach dem vereinten Angriffe der Franken und der Obodriten zu widerstehen. Karls Sieg war vollständig und zur Sicherung der errungenen Vortheile wurden abermals mehrere tausend Sächsische Familien ins Frankenreich verpflanzt^{28 a)}; das jenseits der Elbe belegene von Karl eroberte Land gab derselbe den Obodriten. (S. Note 28.) — Dieß war das Ende des drei und dreißigjährigen Kampfes; die Sachsen erkannten nun insgesammt den König der Franken als ihren Herrn und König an, bezwungen durch seine Waffen, ohne Friedensvertrag²⁹⁾.

Man sollte darnach wohl eher eine Herleitung des Namens Wimodia von wig (bellum) oder wie (vicus) vermuthen.

28) Einhard. Annal. ann. 804.

28 a) Vergl. noch Adam. Bremens. Hist. eccles. I. 12.

29) Es ist eine sehr verbreitete Meinung, daß i. J. 805. ein feierlicher Frieden zwischen den Franken und Sachsen zu Seß abgeschlossen worden sey. Vergl. Müser, Osnabrück, Gesch. Th. 1. Abschn. 3. S. 40. u. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. S. 134. Ganz besonders ist es Luden (Gesch. des deutschen Volks. Bd. 5. B. 11. Kap. 2. Anmerk. 37.) gelungen, diese Ansicht zu widerlegen. Die einzige Autorität, auf welche sich dieselbe stützte, war der Poeta Saxo ann. 805. und dieser beruft sich auf Eginhard. Allein Eginhard sagt zunächst (Vita Karol. M. c. 7.) Karl habe 33 Jahre gegen die Sachsen gekämpft und darnach ist zuvörderst die Angabe des Jahres 805 falsch. In Eginhards Annalen ist nun zwar als

§. 39.

3. Karls des Großen Feldzüge gegen die Dänen,
Slaven und Avaren.

Nach der Beendigung des Sächsischen Krieges waren es vornämlich die dem Reiche Karls des Großen benachbarten Dänen und Slaven, welche seine ganze Aufmerksamkeit beschäftigten. Die Verhältnisse dieser Stämme waren auf eine vielfache Weise mit den Sächsischen Angelegenheiten verwickelt. Es war nämlich für Karl bei seinen Kriegen gegen die Sachsen allerdings sehr günstig, mit dem Stamme der Obodriten eine Verbindung angeknüpft zu haben (s. oben, S. 57.), allein die daraus entspringenden Vortheile wurden reichlich durch die Nachtheile aufgewogen, die für ihn das freundschaftliche Verhältniß, welches zwischen den Sachsen und den Dänen bestand, mit sich brachte¹⁾. Obschon diese gar nicht für die Sachsen

ledings beim Jahre 803 von einem Aufenthalte Karls zu Salz, so wie auch von einem Frieden die Rede; dieser wird aber nicht mit den Sachsen, sondern mit den Gesandten des Griechischen Kaisers abgeschlossen (vergl. Pertz a. a. D. Tom. I. p. 160. n. 16.); eines Friedensschlusses mit den Sachsen wird aber auch beim Jahre 804. nicht erwähnt, vielmehr die Schilderung jenes gewaltigen Feldzuges gegen die an der untern Weser wohnenden Sachsen gegeben. Vergl. Chron. Moissiac. ann. 804. p. 307.

1) Eine ausführliche Darstellung dieser Verhältnisse der Franken zu den Dänen findet sich in meiner Engl. Reichs- und Rechtsgesch. Bd. 1. S. 2. u. f.

gegen die Franken gekämpft haben, so scheint es doch, als ob durch den Beistand der Dänen den Sachsen der Widerstand gegen Karl den Großen ausnehmend erleichtert worden ist, theils dadurch, daß die Sächsischen Häuptlinge, sobald Karl siegreich gewesen war, bei den Dänen stets eine Zuflucht fanden, theils dadurch, daß die Dänen soviel als möglich den Obodriten und dadurch mittelbar auch den Franken die Spitze boten. Es wird von den Geschichtschreibern die Zeit, wann das bundesgenossenschaftliche Verhältniß zwischen dem erwähnten Slavischen Stamme und den Franken entstanden ist, nicht genau angegeben. Sie erscheinen zuerst im Jahre 789 unter ihrem Könige Witza in Gemeinschaft mit den Sorben bei dem Heere Karls des Großen, welches derselbe gegen die Wilzen führte²⁾. Diese, ebenfalls ein Slavischer Stamm, hatten ihre Wohnsitze zwischen Oder und Elbe bis zur Ostsee hin und nannten sich in ihrer eigenen Sprache Welataber³⁾, wogegen die obige Bezeichnung Germanisch zu

2) Annal. Lauriss. ann. 789.

3) Einhard. Annal. ann. 789. Natio quaedam Sclavenorum est in Germania sedens super litus oceani, quae propria lingua Welatabi, francica autem Wiltzi vocatur. Man wird bei diesem Namen leicht an Welsch erinnert; die Angelsachsen bezeichneten die alten Britten mit dem Ausdrucke Wylisc. Vergl. Bd. 1. S. 20. S. 370. — Das Land jener Slaven wird theils Wiltia (Annal. Alam. cont. ann. 789.) theils Wenedonia (Annal. S. Amand. cont. eod. und ann. 808) oder auch Sclavania (Annal. Lauriss. ann. 789.) genannt.

§. 39. Karl d. Gr. — Obodriten. — Krieg geg. d. Wilzen. 61

seyn scheint. Sie waren die Nachbarn der im heutigen Mecklenburg wohnenden Obodriten und hatten lange nach der Unterwerfung derselben gestrebt (vergl. Note 6.); ein ganz gleiches Schicksal hatten letztere auch von den Sachsen zu befürchten und so lag es ihnen nahe genug, sich an die Franken anzuschließen. Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Fränkischen Chronisten die Obodriten zur Unterscheidung von ihren Stammesgenossen: *nostri Sclavi* nennen⁴⁾ und daß Witzan als getreuer Vasall⁵⁾ Karls des Großen erscheint. Zu seiner Unterstützung mag hauptsächlich der Feldzug gegen die Wilzen⁶⁾, der freilich nur zur Demüthigung Dragowits, des Königs derselben und zur Verheerung ihres Landes, nicht aber zu ihrer Unterwerfung führte, unternommen worden seyn⁷⁾, worfür dann Witzan im Kampfe gegen die Sachsen im

4) Annal. Laures. ann. 798. p. 37.

5) Annal. Lauresh. ann. 795. p. 36.: eo quod vassum domini regis Wizzin regem Abodritarum occiderunt. — Chron. Moissiac. ann. 795. p. 302.

6) Einhard. Annal. ann. 789. (nach den in Note 3. angeführten Worten dieser Stelle heißt es): Ea Francis semper inimica, et vicinos suos qui Francis vel subjecti vel foederati erant, odiis insectari, belloque premere ac lacessere solebat. Cujus insolentiam rex longius sibi non ferendam ratus, bello eam adgredi statuit, etc.

7) Die Annal. Guelph. P. II. ann. 789. p. 45. sagen zwar: Wiltiam conquesivit in partibus aquilonis usque ad mare.

Jahre 795 sein Leben opferte⁸⁾. Unter diesen Umständen konnte es aber auch nicht fehlen, daß die von Karl aufgeschreckten Wilzen sich nach Hülfe umsahen; die Sachsen waren selbst zu sehr durch ihre Kämpfe gegen die Franken beschäftigt und so bildete sich ein bundesgenossenschaftliches Verhältniß zwischen den Wilzen und den Dänen aus, welches in gleicher Weise auch nach der Unterwerfung der Sachsen fortbestand, indem von beiden Seiten her, ohne Scheu vor dem siegreichen Karl, die Obodriten beunruhigt wurden. So mußte es Karl geschehen lassen, daß Gottfried, der König von Süd-Fürland, in Verbindung mit den Wilzen und zweien andern kleineren Slavischen Stämmen, den Linonen⁹⁾ und Smeldingern¹⁰⁾, im Jahre 808 über die Obodriten herfiel und sich den größten Theil derselben zinsbar machte¹¹⁾. Die Dänen selbst angreifen mochte Karl nicht, denn nur für den Fall, daß sie die Sächsishe Gränze überschreiten würden, hatte er ihnen bis zu dieser ein Heer entgegenge-

8) Annal. Lauriss. ann. 795. Vergl. die in Note 5. angeführten Stellen.

9) Ihre Wohnsitze sind nach v. Ledebur (kritische Beleuchtung einiger Punkte auf den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen und Slaven. S. 179.), an der Linaw oder Linga im sogenannten Sabellande, nach Bedekind (Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters Bd. 2. S. 162.) hingegen im Havelbergischen zu suchen.

10) Nöstlich von den Linonen an der Elbe nach v. Ledebur a. a. O. S. 177. 187. 191.

11) Einhard. Annal. ann. 808.

schißt¹²⁾, wohl aber ließ Karl die Linonen und Smeldinger durch eine Armee, unter der Anführung seines ihm gleichnamigen Sohnes, züchtigen. Es gelang indessen dem Obodritischen Fürsten Trasko, der sich schon im Jahre 798 im Kampfe gegen die Sachsen ausgezeichnet hatte, Gottfried zu einem Waffenstillstande zu bewegen, den er dazu benutzen wollte, um die Wilzen mit Krieg zu überziehen; allein er fiel im Jahre 809 von meuchelmörderischer Hand, die Gottfried dazu gedungen¹³⁾. Aber auch diesen traf ein gleiches Loos; gerade zu einem Zeitpunkte, wo ein Dänisches und ein Fränkisches Heer kampfsgerüstet einander gegenüber standen, wo die Wilzen sich bereits einer Sächsischen Grenzfestе, Hochbuchi¹⁴⁾, bemächtigt hatten¹⁵⁾ (810), ward Gottfried erschlagen. Günstigeres konnte sich in diesem Augenblicke für Karl nicht ereignen; des ermordeten Königs Bruderssohn und Nachfolger Hemming war zum Frieden geneigt, der auch alsbald zu Stande kam¹⁶⁾ und die Eyder als Gränze zwischen den Franken und Dänen festsetzte. In Folge

12) Einhard, Annal. ann. 808. — jubens vaesano regi resistere, si Saxonia terminos adgredi temptaret.

13) Einhard, Annal. ann. 809.

14) Nicht Hamburg, wie oft angenommen worden ist, sondern Buchberg (Boberg) an der Bille, in der Nähe ihrer Mündung in die Elbe. Vergl. v. Ledebur a. a. D. S. 181. u. f.

15) Einhard, Annal. ann. 810.

16) Einhard, Annal. ann. 811.

dessen gestattete Karl den im Jahre 804 nach Frankreich verpflanzten Sachsen (s. oben S. 38. S. 58.) in ihre entvölkerte Heimath zurückzuführen ^{16 a)}. Gleichzeitig gab der mit den Dänen gesicherte Frieden Karl dem Großen die Gelegenheit, daß zum Kriege gegen dieselben versammelte Heer nun gegen die Wilzen zu gebrauchen. Diese wurden überwältigt (812) und stellten Geiseln für die Erhaltung des Friedens ¹⁷⁾.

So wie hier im Norden, so gelang es Karl dem Großen durch die Gewalt seiner Waffen auch mit den übrigen an der Ostgrenze seines Reiches wohnenden Völkern zu Anfang des neunten Jahrhunderts friedliche Verhältnisse zu begründen. Diese Völker waren theils Slaven oder Wenden ¹⁸⁾, theils Hunnen oder

16a) S. Praeceptum Ludov. Pii de paganis ad Christianitatem invitandis et de institutione Episcopatus Hammaburgensis ann. 834. (bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 395). Unde postquam terram Nordalbingorum laxata captivitate, quam ob multum perfidiam in ipsis Christianitatis initiis patratum per septennium passi sunt, ne locus ille a barbaris invaderetur, Ekeberto Comite restituere praeceperat. — Vergl. Bedekind a. a. O. Bd. 1. Note 7. S. 51.

17) Einhard. Annal. ann. 812.

18) Beide Namen sind für sämtliche in Deutschland ansässig gewordenen Slavischen Stämme gebräuchlich (vergl. oben Note 3.). So werden z. B. die Obodriten (Annal. Petav. ann. 795. p. 18.), Wilzen (s. oben Note 3.), Litzonen und Smeldinger (Annal. Lauriss. min. ann. 808. p. 121.), Sorben (Chron. Moissiac. p. 286.), Ezechen (Böhmen; Chron. Moissiac. p. 307.), so wie auch die

Awaren. Der größte Theil der Slaven hatte ehemals das Loos vieler Germanischen Stämme getheilt; auch sie waren seit dem vierten Jahrhunderte der Zwingherrschaft der Hunnen unterworfen worden. Das große Reich Attila's war seitdem freilich zerfallen und es mag seyn, daß auch jene Slavischen Stämme damals von dem Hunnischen Joche befreit worden sind. Zur Zeit König Siegberts I. sehen wir aber die Hunnen einen Angriff auf die fränkische Reichsgrenze machen (Vd. 1. §. 16. S. 512.) und man darf es wohl nicht bezweifeln, daß damals alle Slaven längs der Thüringischen, Baiyrischen und Langobardischen Grenze sich unter der Hunnischen oder Avarischen Herrschaft befunden haben. Zu Anfang des siebenten Jahrhunderts befreieten sich mehrere Slavische Stämme unter Anführung eines heidnisch gewordenen Franken Samo von ihren Bedrückern und erhoben diesen zu ihrem Könige¹⁹⁾. Seit dieser Zeit fehlte es aber auch nicht an feindlichen Berührungen zwischen den Slaven und Franken und von den östlichen Provinzen des Fränkischen Reiches war es Thüringen, welches am Meisten von jenen zu leiden hatte. Bei dem Mangel an Nachrichten hierüber, kann es jedoch nicht ermittelt werden, ob in dieser Zeit oder vielleicht schon früher die östlichen Ge-

im südlichen Deutschland wohnenden Slaven (z. B. *Annal. Guelph. ann.* 797. p. 45. im Vergleiche mit *Annal. Alam. cont. eod.* p. 48.): Wenden genannt.

19) *Fredeg. Scholast. Chron. cont. c.* 48.

genden Thüringens an die Slaven verloren gingen; insonderheit war es der Stamm der Sorben (Sorabi, Suurbi, Siurbi), der zwischen der Elbe und Saale²⁰⁾ und der Stamm der Czechen (Cihu, Cihu-Windones, Beehaimi, Behin, Bohemi, Behemanni), der in ehemals Thüringischen Landstrichen des heutigen Böhmens Wohnsitze erkämpfte. Dadurch war das sonst so große Thüringerland, nachdem schon zuvor Franken und Sachsen dasselbe bedeutend geschmälert hatten (s. oben S. 16. Bd. 1. S. 306.), allmählig ein kleines Ländchen geworden, welches aber nach wie vor den Einfällen der Slaven ausgesetzt blieb. Gegen den Ausgang des achten Jahrhunderts trifft man aber auch in dem späterhin sogenannten Frankonien eine zahlreiche Slavische Bevölkerung an. Namentlich wird um diese Zeit der Main- und Rednitzwenden gedacht, so wie auch die Gegend von Bamberg *Regio Slavorum* genannt wird²¹⁾. Haben diese sich ihre Wohnsitze durch Eroberung verschafft, so müssen sie doch sehr bald selbst von den Franken unterworfen worden seyn; wahrscheinlicher aber ist es, daß diese Slaven allmählig und zwar

20) Einhard. *Annal.* ann. 782. — Sorabi Slavi, qui campos inter Albim et Salam interjacentes incolunt. — *Ebd.* ann. 806. — Sorabi — sedent super Albim fluvium.

21) S. Schannat, *tradit. Fuldens.* p. 145. — Vergl. Henke, Versuch über die ältere Geschichte des Fränkischen Reiches. St. 1. S. 21. u. f. — v. Lancizolle, *Gesch. der Bildung des preuß. Staats.* Bd. 1. S. 55. u. f. — v. Lang, *Bayerns Gaue.* S. 122.

zur Zeit Karl Martells, dann aber auch besonders unter Karl dem Großen hierher verpflanzt worden sind. Theils nämlich ist bereits zur Zeit des heil. Bonifacius von den in diesen Gegenden im Zustande der Unfreiheit lebenden Slaven die Rede ²²⁾, theils erzählen die Chronisten, daß im Jahre 780 viele tausend Slaven oder Wenden zu Karl dem Großen gekommen seyen ²³⁾, wahrscheinlich in der Absicht, um sich Wohnsitze von ihm anweisen zu lassen. Bald darauf (782) wird von einem abermaligen Einfalle der Sorben in Thüringen berichtet; es erhellt jedoch nicht, daß Karl Rache an ihnen dafür ausgeübt habe; da indessen im Jahre 789 die Sorben sich bei dem Heere des Königs befinden, als derselbe den Feldzug gegen die Wilzen (s. oben S. 60) unternahm, so scheint es, als ob sie einen Widerstand gegen ihn für vergeblich gehalten haben. —

Bei Weitem gefährlicher als sie drohete aber dem Fränkischen Reiche der alte Feind aller Germanen, die Hunnen oder Avaren zu werden, welche im Jahre 788 in zwei großen Heereshaufen in Bayern und Friaul eingefallen waren. Die Gefahr war um so größer,

22) So kommt der heil. Sturm i. J. 736, als er den Weg passirt, der aus Thüringen nach Mainz führt, an der Fulda durch slavisches Land. S. Eigil, Vita S. Sturm. c. 7. (Pertz, Monumenta. Tom. II. p. 369.) Vergl. insbesondere nach Haas, Gesch. des Slavenlandes an der Aisch und dem Oberrheinischen S. 6. — ab Eckhart, Francia orientalis. Tom. I. p. 393.

23) Annal. Petav. ann. 780. p. 16.

als sie im Einverständnisse mit Herzog Tassilo von Bayern (s. oben S. 36. S. 30) gehandelt hatten ²⁴⁾. Zu mehreren Malen hatte dieser dem Könige seine Eide erneuert, da er aber auf Anstiften seiner Gemahlin immer wieder die Treue brach ²⁵⁾, so hatte Karl, nachdem eine nochmalige Aufforderung an den Herzog, sich als Vasall zu stellen, vergeblich gewesen war, sich ge-
ndthigt gesehen ^{25 a)} im Jahre 787 einen Feldzug gegen ihn zu unternehmen; die baldige Unterwerfung des Bayrischen Herzogs war die Folge. Karl verzieh ihm auch diesmal; nichts desto weniger empörte sich Tassilo im folgenden Jahre aufs Neue, und rief die Avarn zu seinem Beystande herbei. Er wurde indes-
sen besiegt, gefangen und von dem gesammten Adel zum Tode verurtheilt ²⁶⁾, Karl jedoch schenkte ihm

24) Einhard. Annal. ann. 788.

25) Annal. Lauriss. ann. 783. 788. — confessus est — vassos supradicti domno rege ad se adortasse et in vitam eorum consiliasse: et homines suos, quando jurabant jubebat, ut aliter in mente retinerent et sub dolo jurent etc.

25 a) Tassilo hatte, während Karl sich zu Rom aufhielt, des Papstes Vermittelung in Anspruch genommen; Hadrian wies ihn an seine Eide, diesen aber wollte er nicht nachkommen.

26) Annal. Lauriss. eod. — et de haec omnia comprobatus, Franci et Baiuarii, Langobardi et Saxones vel ex omnibus provinciis qui ad eundem sinodum congregati fuerunt, reminiscentes priorum malorum ejus, et quomodo domnum Pippinum, regem in exercitu derelinquens et ibi

das Leben, welches derselbe in dem Kloster zu Zümmieges beschloß ²⁷⁾; das Herzogthum Bayern aber wurde dem Fränkischen Reiche einverleibt. ²⁸⁾ Obwohl es gelungen war, die Avaren sowohl von Friaul, als von Bayern aus zurückzuschlagen ²⁹⁾, und namentlich hier die erforderlichen Anstalten zur Sicherung der Grenze gegen dieselben getroffen waren ³⁰⁾, so glaubte Karl dennoch, um eine Rückkehr dieser Feinde zu verhindern, sie in ihrem eigenen Lande angreifen zu müssen. Dieß geschah; im Jahre 791 traten zwei Fränkische Heere, im Norden und Süden der Donau, den Feldzug gegen

quod theodisca lingua harisliz dicitur, visi sunt judicasse se eundem Tassilonem ad mortem.

27) Anfanglich wurde Tassilo in das Kloster St. Goar gebracht. Auch seine Söhne Theodo und Theodebert (Annal. Nazar. cont. ann. 788. p. 44.) mußten ins Kloster gehen; die meisten Annalen erwähnen nur des erstgenannten Sohnes. Vergl. über Tassilo auch v. Lang a. a. D. S. 52.

28) Annal. Lauresh. ann. 788. p. 53. — Tunc Carolus rex in Bagoariam perrexit et omnes fines Bagoariorum in sua propria ditione recepit. — Einhard. Vita Karol. M. c. 11. — Tassilo — neque redire permissus, neque provincia quam tenebat ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est. — Vergl. Wiener Jahrbücher. Bd. 40. Anz. Bl. S. 2.

29) Einhard. Annal. ann. 788.

30) Annal. Lauriss. ann. 788. i. f. — rex Carolus — ad Reganesburg pervenit et ibi fines vel marcas Baioariorum disposuit, quomodo salvas contra — Avaros esse potuissent.

sie an. Ueberall wurden die Avarn geschlagen, Karl brach bis über die Raab vor, und kehrte, nachdem das Land verheert worden war, über die Donau zurück ³¹⁾. Bald schien ein neuer Feldzug nöthig, doch konnte er nicht unter so günstigen Umständen unternommen werden, als der erste, denn damals befand sich Karl mit den Sachsen in Frieden, und konnte daher sogar ein Heer von Friesen durch das Sachsenland hindurch nach dem südlichen Böhmen hinführen. Als aber im Jahre 793 der Kampf mit den Sachsen von Neuem losbrach, hielten diese die eine gegen die Avarn bestimmte Heeresabtheilung auf, und so mußte einstweilen der Feldzug unterbleiben ³²⁾. Karl hatte indessen seinem Sohne Pippin ^{32 a)} mit der Sorge für das Königreich Langobardien ^{32 *)} zugleich auch die Aufgabe überlassen, den Krieg gegen die Avarn, die sowohl Italien als Bayern bedrohten, fortzuführen. Pippin kämpfte in Gemeinschaft mit seinem mütterli-

31) Annal. Lauriss. ann. 791.

32) Einhard. Annal. ann. 793.

32 a) der zweite Sohn Karls von der Hildegard (s. oben S. 37. Note 14. a); er hieß Pippin seit er von Pabst Hadrian in Rom getauft worden war; früher wurde er Karlmann genannt. Chron. Moiss. ann. 781.

32 *) Die Königskrönung Pippins wurde an ihm durch Pabst Hadrian, wahrscheinlich am Ostertage (15. April) 781 zu Rom vollzogen; gleichzeitig wurde Ludwig zum Könige von Aquitanien gekrönt. Vergl. Annal. Lauriss. ann. 781.

chen Dheim ^{32 b)}, Gerold, welchem Karl seit Tasfilos Sturz die Aufsicht über Bayern (— er wird *Baioariae praefectus* genannt —) anvertraut hatte ^{32 c)}, in mehreren Feldzügen ³³⁾ nicht ohne Glück, die Zwietracht unter den Avarischen Fürsten kam den Franken zu Hülfe, und so wurde, obwohl der tapfere Gerold ^{33 a)} im Kampfe fiel, bis zum Jahre 801 ein großer Theil des Landes der Avaren unterworfen ³⁴⁾. Nicht lange darauf riefen diese die Franken gegen die in Böhmen wohnenden Slaven zu Hülfe. Karl, des Kaisers Sohn unternahm gegen dieselben zwei Feldzüge (805, 806); die Böhmen wurden zwar geschlagen und gedemüthigt, aber nicht unterworfen ³⁵⁾. Härter war das Loos der Sorben; sie hatten einen Einfall in Thüringen gewagt, küßten aber ihren Fürsten Melidnoch ein, und wurden völlig überwältigt. —

Durch die Siege Karls des Großen war sein Reich

^{32 b)} Ratperti *Casus S. Gall.* 3. (Pertz, Tom. II. p. 64).

^{32 c)} Einhard. *Annal. ann.* 799. — *Annal. Fuldens. eod.*

³³⁾ Einhard. *Annal. ann.* 796. seqq.

^{33 a)} Es ist nicht richtig, wenn in einem Aufsatze in Wigand's Archiv für westphäl. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 1. S. 52. angenommen wird, dieser Gerold sey identisch mit demjenigen, welcher Corvey beschenkt hat, denn beim Tode des bayrischen Gerold bestand Corvey noch nicht. — Vergl. Wigand, *Corvey'scher Güterbesitz.* S. 51.

³⁴⁾ Einhard. *Annal. ann.* 801.

³⁵⁾ Einhard. *Annal. ann.* 805. 806.

bedeutend vergrößert worden; es mußte daher besonders darauf ankommen, die gemachten Eroberungen zu sichern, und es lag in der Natur der Verhältnisse, daß eben die Gegenden, welche hart an den Grenzen lagen, und namentlich diejenigen, welche erst vor nicht gar langer Zeit dem Feinde abgewonnen worden waren, vorzugsweise eine militärische Verfassung erhielten. Auf diese Weise entstanden rings um das fränkische Reich, wo dessen Grenzen irgend von einer Gefahr bedrohet waren, allmählig die verschiedenen Markgraffschaften ³⁶⁾. Die Zahl und Ausdehnung derselben hat sich im Laufe der Zeit verändert; beim Schlusse der Regierung Karls des Großen lassen sich etwa folgende angeben. An die bereits von den Langobarden zum Schutze ihres Reiches gegen Hunnen und Slaven gegründete Mark Friaul ³⁷⁾ reihete sich die Avarische Mark, welche zu Bayern gehörte ^{37 a)}, an; der Fluß Drau bildete die Grenze zwischen beiden ^{37 b)}. Zum Schutze der fränkisch-thüringischen Grenzen bestanden wohl damals schon zwei Marken, die eine in der heutigen Oberpfalz

36) Vergl. über diese Verhältnisse unten S. 57. und Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands. S. 32. u. f.

37) S. Paul. Diacon. d. gest. Langob. II. 9. Vergl. oben Bd. 1. S. 5. Note 16 a.

37 a) Vergl. v. Lang, Valerns Gauen. S. 144.

37 b) Vergl. Stenzel, de marchionum in Germania potissimum qui saeculo nono extitere origine et officio publico dissertatio. p. 9. 10.

gegen die Böhmen, die andere an der fränkischen Saale, der sogenannte Limes Sorabicus, gegen die Sorben ^{37 c)}, gegen welche auch zwei Burgen, zu Halle, (wahrscheinlich Giebichenstein ^{37 d)} und Magdeburg angelegt wurden ³⁸). In Sachsen ward ebenfalls eine Mark gegen die Slaven gegründet, welche bald *limes* bald *marchia Saxoniae* genannt wird ³⁹); auch darf man wohl die Errichtung einer Sächsischen Mark gegen die Dänen in diese Zeit setzen ⁴⁰). In solcher Weise wur-

37 c) Vergl. v. Lang a. a. D. S. 125.

37 d) S. Wedekind a. a. D. Bd. 2. Note 48. S. 203.

38) Chron. Moissiac. ann. 806 p. 308. — Et mandavit eis (Siurbis) rex Karolus (filius imperatoris) aedificare civitates duas, unam ad aquilonem partem Albiae contra Magadaburg, alteram vero in orientalem partem Sala, ad locum, qui vocatur Halla. Die beiden Orte Magdeburg und Halle bestanden aber schon früher.

39) Die Grenze selbst wird genauer angegeben von Adam Bremens. Histor. eccles. II. c. 9. Eine sehr gründliche Erörterung hierüber findet sich bei Wedekind a. a. D. Bd. 1. Note 1. In den Chroniken geschieht dieser Mark seit dem Jahre 817 Erwähnung. S. Einhard. Annal. ann. 817. p. 204. — Nunciata defectione Abodritorum — comitibus, qui juxta Albim in praesidio residere solebant, ut terminos sibi commissos tuerentur, per legatum mandavit (Ludovicus). — Ebendas. ann. 819. — praefecti Saxonici limitis. — ann. 828. — totius paene Saxoniae comites simul cum marchionibus. — Annal. Bertin. ann. 859. p. 436. — qui (Wilzi) nuper quasdam ipsius marchiae Saxonicae villas incendio cremaverant. —

40) Vergl. Wedekind a. a. D. S. 16. Es wird indeß nicht erst beim Jahre 852, wie Wedekind annimmt,

den die Grenzen der östlichen und nördlichen Gegenden des Reichs geschützt; aber auch im Süden und Westen traf man die gleiche Einrichtung. Der Entstehung einer Spanischen Mark ist bereits oben (§. 38. S. 50) gedacht worden; der Besitz derselben war indessen für die Franken sehr unsicher und ging während der Regierung Karls des Großen mehrmals fast gänzlich verloren. Von großem Werthe war es hier, daß es endlich im Jahre 801 den Franken gelang, Barcellona zu erobern; der Kampf gegen die Mauren dauerte aber, im Einverständnisse mit den christlichen Königen von Asturien, bis zum Jahre 812 fort, bis Karl mit dem Emir Hakem I. Frieden schloß ⁴¹⁾. Außer der spanischen Mark wird in den Quellen einer gegen die Bretagner, die sich trotz mancher gegen sie unternommenen Feldzüge, noch immer nicht den Franken unterwerfen wollten, angelegten Mark gedacht ⁴²⁾.

ein Markgraf gegen die Dänen genannt, sondern bereits beim Jahre 817; denn ohne Zweifel bedeutet der bei Einhard. *Annal.* ann. 817 erwähnte *custos Northmannici limitis* eben so viel als ein *custos limitis Danici*. (Vergl. unten §. 45). Vergl. auch Einhard. *Annal.* ann. 828. — *filii Godefridi, contractis subito copiis, ad marcam veniunt, et nostros in ripa Aegidoriae fluminis sedentes — adorti, etc.* —

41) S. Aschbach, *Gesch. d. Ommayaden*. Bd. 1. S. 228. — Lembcke, *Gesch. von Spanien*. Bd. 1. S. 382. — Funck, *Ludwig der Fromme*. S. 38.

42) Einhard. *Annal.* ann. 822. — *a comitibus marcae Britannicae — in possessionem cujusdam Brittonis nomine Wihomarus, expeditio facta est.* — S. eben d. ann. 826.

§. 40.

Karls Krönung zum römischen Kaiser. — Anordnungen über die Thronfolge. — Karls Tod.

So glänzend die Siege König Karls waren, und so folgerreich dieselben für die gesammte spätere Geschichte geworden sind, so kommt doch in der ganzen Regierungszeit des großen Königs kein Tag dem des Weihnachtsfestes des Jahres 800 an Wichtigkeit und Bedeutung gleich. An diesem Tage ward Karl, der König der Franken und der Langobarden zum römischen Kaiser gekrönt; ein Ereigniß, auf welchem fortan die Geschichte des abendländischen Europa's beruht.

Papst Leo III. war es, durch dessen Hand das römische Kaiserthum im Westen wiederhergestellt ward (Note 9), als Karl auf seinem fünften Zuge nach Italien ¹⁾ im Jahre 800 nach Rom gekommen war. Die Veranlassung zu diesem Zuge gab ein Streit, in welchen der Papst mit einer Parthei in Rom gerathen war, die ihn der größten Verbrechen zieh. Da seit geraumer Zeit die Herrschaft des griechischen Kaisers über Rom völlig aufgehört hatte, so mochte jene Parthei, bei der Milde der päpstlichen Regierung, von einer Wiederkehr der Zeiten der Republik träumen ²⁾. Mit Mißvergnügen hatte sie es zusehen müssen, wie unter Hadrian I.,

1) Karls Züge nach Italien fallen in die Jahre 774, 776, 780, 786 und 800; im Jahre 776 kam er nicht nach Rom.

2) Vergl. über diese Verhältnisse überhaupt Katerkamp, Kirchengeschichte Bd. 4. §. 289. S. 120. u. f.

dem persönlichen Freunde Karls, der der päpstlichen Macht förderliche Einfluß des Königs der Franken in Rom von Tage zu Tage wuchs, und das glänzende Phantasiebild der Republik gänzlich zu zerstören drohete. Von Karl dem Großen tief vertrauert ³⁾, war Pabst Hadrian im Jahre 795 gestorben; Leo III., der einstimmig zu seinem Nachfolger erwählt worden war, schloß sich ebenfalls nahe an die Franken an, und veranlaßte im Jahre 796 die Römer, Karl, als dem Patricius, den Eid der Treue zu leisten ⁴⁾. Als sich nun im Jahre 799 der Partheigeist gegen den Pabst auf die roheste Weise aussprach, und dadurch Rom in einen anarchischen Zustand versetzt wurde ⁵⁾, so stellte sich für Leo die drin-

3) Einhard. Vita Karol. M. c. 19. Mortes filiorum ac filiae pro magnitudine qua excelebat (Karolus), nimis patienter tulit, pietate videlicet, qua non minus insignis erat, compulsus ad lacrimas. Nuntiato etiam sibi Adriani Romani pontificis obitu, quem in amicis praecipuum habebat, sic flevit, ut si filium aut si fratrem amisisset carissimum. —

4) Einhard. Annal. ann. 796. Romae, Hadriano defuncto, Leo pontificatum suscepit et mox per legatos suos claves confessionis sancti Petri ac vexillum Romanae urbis cum aliis muneribus regi misit, rogavitque ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret. Missus est ad hoc Angilbertus, etc.

5) Einhard. Annal. ann. 799. Romae Leo papa cum, letaniam processurus, de Lateranis ad ecclesiam beati Laurentii, quae ad Gratiunculam vocatur, equo sedens pergeret, in insidias a Romanis dispositas juxta eandem basilicam

§. 40. Karl der Große — kommt im Jahre 800 nach Rom. 77

gendste Nothwendigkeit heraus, die Hülfe des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen. Daher begab sich der Pabst, der nach dem Berichte mehrerer Schriftsteller auf eine wunderbare Weise von den ihm zugesügten körperlichen Verletzungen geheilt worden war ⁶⁾, in das Fränkische Reich, um sich an den Schirmvogt der Kirche zu wenden. Karl, damals gerade auf einem Heereszuge gegen die Sachsen begriffen, empfing den Pabst auf seinem Reichstage zu Paderborn, und sendete eine Mehrzahl von Bischöfen und Grafen nach Rom (800), welche eine richterliche Untersuchung in Betreff der blutigen Auftritte, die im vorigen Jahre daselbst sich zugetragen hatten, anstellen sollten ^{6 a)}. Dieß geschah, und die schuldig Befundenen wurden ergriffen und nach Frankreich abgeführt. Bald darauf kam Karl selbst nach Rom (November 800), und hielt eine große Versammlung der dort anwesenden Erzbis-

incidit. Ubi equo dejectus et erutis oculis, ut aliquibus visum est, lingua quoque amputata, nudus ac semivivus in platea relictus est. Deinde jussu eorum, qui hujus facti auctores fuere, in monasterium sancti Herasmi martyris velut ad curandum missus, Albini cujusdam, cubicularii sui, cura noctu per murum dimissus, a Winigiso, qui audito hujusmodi facinore Romam festinus advenerat, susceptus ac Spoletium deductus est.

6) Z. B. Annal. Xantens. ann. 799. Eodem anno Romani Leonem papam excecaverunt et lingua detruncaverunt atque in custodiam miserunt. Set visum ei addidit Dominus, etiam et loquelam.

6 a) Einhard. Annal. ann. 799,

schöfe, Bischöfe und Aebte, so wie auch des weltlichen Adels. An jene wendeten sie sich beide, König und Pabst, und hießen sie, sich niederzulassen, um die Verbrechen, deren man Leo zieh, zu beseitigen (*declinare*), worauf die Geistlichkeit erklärte, ihr stehe es nicht zu, zu richten über den apostolischen Stuhl. Der Pabst aber entgegnete dann, er wolle nach dem Beispiele seiner Vorgänger in canonischer Weise sich rechtfertigen. In einer zweiten Versammlung, die am Tage darauf gehalten wurde, beschwur der Pabst seine Unschuld. 7).

7) Einhard. *Annal.* ann. 800. Rex, concione vocata, cur Romam venisset, omnibus patefecit, et exinde cotidie propter quae venerat facienda operam impendit; in quibus vel maximum vel difficillimum erat, quod primo inchoatum, de investigandis videlicet quae pontifici objiciebantur criminibus. Qui tamen, postquam nullus eorundem criminum probator esse voluit, coram omni populo in basilica beati Petri apostoli evangelium ferens ambonem conscendit, invocatoque sanctae Trinitatis nomine, de objectis se criminibus jurando purgavit. — *Annal. Lauresh.* ann. 800. Et ibi fecit (Carolus) conventum maximum episcoporum seu abbatum cum presbyteris, diaconibus cum comitibus seu reliquo christiano populo, et ibi venerunt in praesentia qui ipsum apostolicum condemnare voluerunt, et cum cognovisset rex, quia non propter aliam justitiam sed per invidiam eum condemnare volebant, tunc visum est et ipsi piissimo principi Carolo et universis episcopis et sanctis patribus, qui ibi adfuerunt, ut si ejus voluntas fuisset et ipse petisset, non tamen per eorum judicium sed spontanea voluntate se purificare debuisset; et ita factum

Die Ruhe und Ordnung war in Rom völlig wieder hergestellt; Nichts sicherte aber diese Ruhe, sobald der Patricius wiederum Italien verließ. Denn hatten gleich die Römer ihm den Subjectionseid geleistet (Note 4), so zeigte doch die schimpfliche Behandlung, welche der Papst erfahren (Note 5), wie wenig sie geneigt waren, sich von dem Frankenkönige gebieten zu lassen. Dieß aber war die nothwendige Bedingung, wenn für die Zukunft ähnlichen Scenen und namentlich den Unruhen vorgebeugt werden sollte, welche jedesmal die Papstwahl begleiteten, und ganz Rom in convulsivische Zuckungen versetzten. Konnte dem stolzen Rom ein Kaiser wieder gegeben werden, konnte das abendländische Reich von Neuem in seinem Glanze erstehen, so schien dadurch auch für die kommenden Geschlechter der Friede begründet zu seyn. Diese Erneuerung der Kaiserwürde konnte nur geschehen in dem wirklichen Beherrscher des römischen Westreichs, in Karl dem Großen, sie konnte nur ausgehen von der Kirche. Was aber auch immer die Motive gewesen sind, welche die Erneuerung der Kaiserwürde in der Person Karls des Großen herbeiführten⁸⁾, die eigentliche und wahre Erklärung ist außerhalb der menschlichen Verhältnisse zu suchen, in der Lenkung der gött-

est. — S. auch Anastas. Biblioth. d. vitis Roman. pontif. Leo. III. p. 199.

8) Ausführlich sind alle diese Verhältnisse in §. 47 und 48 erläutert worden.

lichen Vorsehung, die, nachdem sie Alles dazu vorbereitet, den Gedanken in die Seele des Papstes legte, und durch ihn das Werk vollführte. Und so geschah es, daß, als König Karl, der Mehrer des Reichs von dem Ebro bis zur Raab, von Benevent bis zur Mark der Dänen, am Tage der Geburt des Herrn, in der Kirche des heiligen Petrus sich im Gebete vor dem in der Krippe liegenden Könige der Könige demüthigte, der irdische Stellvertreter des Weltheilandes zu ihm trat, und sein Haupt unter dem lauten und frohen Zurufe des Volks: „Karl, dem Augustus, dem von Gott gekrönten, dem großen friedfertigen Imperator der Römer, Leben und Sieg!“ mit einer goldenen Krone schmückte ⁹⁾. Karl empfing sodann von dem

9) Einhardi Annales. ann. 801. Ipse autem cum die sacratissima natalis Domini ad missarum solemniam celebranda basilicam beati Petri apostoli fuisset ingressus, et coram altari, ubi ad orationem se inclinaverat, adisteret, Leo papa coronam capiti ejus imposuit, cuncto Romanorum populo adclamante: Carolo Augusto, a Deo coronato magno et pacifico Imperatori Romanorum vita et victoria! Post quas laudes ab eodem pontifice more antiquorum principum adoratus est, ac deinde, omisso Patriicii nomine, Imperator et Augustus appellatus. — Annal. S. Amandi ann. 800. — et Leo benedixit eum ad imperatorem. — Annal. Lauresh. ann. 801. (s. unten §. 48. Note 2). — Annal. Sangall. ann. 801. (bei Pertz. I. p. 63). — domnus rex imperialem sedem accepit. — Annal. Weingart. ann. 801. Carolus ad imperatorem elevatur ad Roma. — Annal. Invav. maj. ann. 800.

Pabste die Salbung und versprach jetzt als höchster weltlicher Herrscher den Schutz der Kirche Jesu Christi als die höchste Pflicht seiner neuen Würde zu übernehmen ¹⁰). Rom sah die Tage der alten Kaiser:

Carolus imperium Romanum suscepit in Roma, et a Leone secundo juniore consecratus imperator, die nativitatis Domini. — Annal. Weissenb. ann. 801. Domnus Karolus Romae imperator ordinatus est. — Chron. Moissiac. ann. 801 (s. unten §. 48. Note 3). — Annal. Xantens. ann. 801. — Leo papa Carolum benedixit ad imperatorem, sicut mos est, et coronam auream expressam signo sanctitatis super caput ejus posuit.

10) Anastasius Biblioth. Vitae Pontif. Leo III. p. 199. Der Biograph Karls des Großen (Einhardi Vita Karol. M. c. 28) erwähnt, daß Karl bald nach dem Empfange der kaiserlichen Würde geäußert habe, hätte er es gewußt, daß der Pabst ihn krönen würde, so würde er trotz des hohen Festes an jenem Tage nicht in die Kirche gekommen seyn. Da eine Lüge dem Charakter Karls des Großen ganz zuwider ist, so beweiset diese Stelle zunächst gegen diejenigen, welche behaupten, die Erneuerung der Kaiserwürde sey eine zwischen dem Pabste und Karl dem Großen schon zuvor abgemachte Sache gewesen. Die Frage, was Karl bei der Uebernahme der kaiserlichen Würde unangenehm gewesen sei? läßt sich vielleicht dahin beantworten: bei dem Gefühle seiner Würde fehlte es Karl dennoch nicht an wahrer Demuth, und so wie mancher fromme Geistliche sich gestraubt hat zur Uebernahme des Episcopats, zu welchem er berufen, so mag auch Karl, im Kampfe ermüdet, die Last der Pflichten, die die neue Würde mit sich führte, zu groß für seine Kraft geschienen haben. Und gehörte nicht zur kaiserlichen Würde, strenge genommen, auch der Aufenthalt zu Rom, wie nachmals Otto Phillips, Deutsche Gesch. II.

zeit verjüngt, da der neue Augustus in kaiserlichem Schmucke seiner Vorfahren im Reiche, dem frohlockenden Volke sich zeigte ¹¹⁾. Er kehrte dann gen Achen, dem königlichen Sitze ¹²⁾ heim und alle Unterthanen seines Reiches schwuren ihm, dem Kaiser, einen neuen Eid, wohl verschieden von dem Eide, den dem Könige sie geleistet ¹³⁾.

III. im vollen Gefühle der Bedeutung seiner Stellung ihn nehmen wollte? Bis dahin hatte Karl seinem Volke angehört, jetzt sollte er der Herr der Völker der Erde werden.

11) Einhard. Vita Karol. M. c. 23. — Peregrina indumenta, quamvis pulcherrima, respuebat, nec umquam eis indui patiebatur, excepto, quod Romae semel Adriano pontifice petente, et iterum Leone successore ejus supplicante, longa tunica et clamide amictus, calceis quoque Romano more formatis induebatur.

12) Annal. Xantens. ann. 810. So nennt auch Nithard, Histor. IV. 1. Achen die prima sedes Franciae und Regino. Chron. ann. 869. p. 581 die sedes regni.

13) Capit. I. ann. 802. c. 2. de fidelitate promittenda Domino Imperatori. Praecepitque ut omnis homo in toto regno suo, sive ecclesiasticus sive laicus, unusquisque secundum votum et propositum suum, qui antea fidelitatem sibi Regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum hominis Caesari faciat. Et ii qui adhuc ipsum promissum non perfecerunt, omnes usque ad duodecimum aetatis annum similiter facerent. Et ut omnibus traderetur publice qualiter unusquisque intelligere posset magna in isto sacramento et quam multa comprehensa sunt, non, ut multi usque nunc existimaverunt, tantum fidelitatem Domino Imperatori usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat; et ne

Nachdem der Kaiser dann das große Werk vollbracht, daß er die Sachsen der christlichen Religion zugeführt, da gedachte er daran, im Voraus zu bestimmen, wie seine drei der Thronfolge fähigen Söhne das Reich theilen sollten. Karl, dem Erstgebornen unter ihnen, bestimmte er das ganze Reich Aufrastien mit allen seinen Herzogthümern, so wie auch einen bedeutenden Theil von Neustrien und Burgund; Pipin sollte auch für die Zukunft das ihm bereits früher (s. oben §. 39. Note 32*) angewiesene Italien nebst einem Anthelle von Alamannien erhalten, und eben so Ludwig: Aquitanien nebst einem Theile von Burgund ¹⁴). Diese Bestimmungen wurden von Karl in ein Testament zusammengefaßt und dasselbe an Leo III. zur Unterschrift nach Rom gesendet. Der Pabst erklärte sich mit den getroffenen Anordnungen einverstanden ¹⁵), allein dieselben kamen nicht zur Ausführung. Mit Vorsicht hatte Karl daran gedacht, genaue Be-

alicui infidelitate illius consentiat aut retaciat, sed ut sciant omnes istam in se rationem (so ist wohl nach dem Vorschlage von Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 159. n. für: ista miserationem zu lesen) hoc sacramentum habere.

14) Vergl. Annal. Lauriss. min. ann. 806 (§. 35. Note 17). — Capit. I. ann. 806. sive Charta divisionis regni Francorum inter Carolum, Pippinum et Ludovicum, filios Caroli Magni Imperatoris. (Bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 215 sqq.)

15) Einhard. Annal. ann. 806.

stimmungen für den Fall zu treffen, daß einer der drei Eöhne vor ihm sterben sollte ¹⁶⁾; den Fall hatte er aber nicht geahndet, daß nur einer ihn überleben würde. Die beiden kampfsgeübten Eöhne Pippin (+ 8. Juli 810) und Karl ¹⁷⁾ (+ 4. December 811), die mit dem Vater die Avaren, Sachsen und Slaven bezwungen, sanken vor ihm in das Grab. So war's der fromme unfriegerische Ludwig, auf dessen schwache Schultern Karl die ganze Bürde, der er selbst in seinen spätern Tagen gern entsagt hätte ¹⁸⁾, legen mußte; nur Bernhard, Pippins nicht ebenbürtiger Sohn, erhielt Italien als Lehen seines Oheims ¹⁹⁾. Doch nicht allein

16) Charta divisionis c. 4. (a. a. D. p. 217).

17) Man hat keine Nachricht, daß Karl verheirathet war, oder etwa außereheliche Kinder hinterlassen habe. Seine Werbung um die Tochter des Königs Offa von Mercia wurde abgelehnt, weil Karl der Große keine seiner Töchter an Offa's Sohn verheirathen wollte. S. Gesta Abbat. Fontanell. c. 16. p. 201. Von seinem Tode berichten die Annal. Lohiens. (bei Pertz. Tom. II. p. 195) ann. 812. Carolus primogenitus domini imperatoris dolore capitis ab oculis affectus est; deinde ipso anno cum luctu omnium defunctus est.

18) In seinem Testamente, in welchem er über seine fahrende Habe verfügte (im Jahre 811) spricht der Kaiser wenigstens den Gedanken aus, daß er sich vielleicht von allen weltlichen Geschäften zurückziehen werde. S. Einhard. Vita Karol. M. c. 33. p. 462. — Post obitum vero — aut voluntariam saecularium rerum carentiam.

19) Vergl. Charta divisionis (Note 14) c. 5. Quod

S. 40. Karl der Gr. — Ludwig zum Nachfolger bestimmt. 85

die Herrschaft über ein unermeßlich großes Reich sollte Ludwig von dem Vater erben, es sollte auch die hohe Pflicht der kaiserlichen Würde auf ihn übergehen. So gab Karl, nachdem er den Sohn mit der ganzen Größe der königlichen und kaiserlichen Pflichten bekannt gemacht hatte ²⁰⁾, seinen Wunsch und Willen in großer Versammlung des Reichsadels zu Achen kund; auf sein Geheiß schmückte Ludwig sich das Haupt mit einer auf dem Altare niedergelegten Krone und ward vom Kaiser als Kaiser begrüßt ²¹⁾ (813). Da kehrte Lud-

si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit quem populus eligere velit ut patri suo succedat in regni hereditate, volumus ut hoc consentiant patrum ipsius pueri et regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus, frater eorum habuit. Bernhard war aber der Sohn einer Concubine (Thegan. Vita Ludov. Imp. c. 22), daher kann die Nachricht des Astronomus, Vita Ludov. Imp. c. 29 wohl ihre Richtigkeit haben, daß Bernhard auf Verwenden Ludwigs Italien erhalten habe. Es setzen auch die Annal. Lauriss. min. die Ernennung Bernhards zum Könige von Italien erst in das Jahr 812, in die Zeit nach dem Tode Karls, des ältesten Sohnes des Kaisers, Einhard. Annal. in das Jahr 813.

20) Astronom. a. a. D. c. 20. Quem venientem elementer suscepit, tota aestate secum tenuit, de his quibus eum indigere putavit instruxit; qualiter videlicet sibi vivendum, regnandum, regnum ordinandum et ordinatum tenendum foret, monuit; et tandem imperiali eum diademate coronavit et summam rerum penes eum futuram esse Christo favente innotuit.

21) Vergl. Einhard. Annal. ann. 813. — Vita Ka-

wig in sein Königreich zurück und sah den Vater nimmer wieder.

Durch die zunehmende Schwäche seines Körpers und durch manche ihm bedeutsame Zeichen ²²⁾ an den nicht mehr fernen Tod gemahnt, ward der fromme Kaiser Karl immer mehr von der Sehnsucht nach der Vereinigung mit Gott erfüllt, und unstreitig ist diese Zeit für ihn auch diejenige gewesen, wo er manchen seiner Fehltritte, schmerzlich bereuet hat. Hätte von seinen tapfern ihm an Heldenmuth gleichenden Edhnen einer noch gelebt, ihm hätte er die Sorge um Kirche und Reich vertraut und nur die eine Herrschaft, die über sich selbst geübt. (Vergl. Note 18.)

Das Fieber, an welchem der Kaiser seit vier Jahren litt, wurde zu Anfang des Jahres 814 immer heftiger, und da kein Zweifel mehr obwaltete, daß die Auflösung nahe bevorstehe, ließ Karl seinen Archicapellan Hildibald rufen, empfing zuerst die letzte Selung, dann die heilige Wegzehrung. Am frühen Morgen des folgenden Tages (28. Januar 814), nachdem er die Nacht sehr leidend zugebracht, erhob er mit aller ihm noch zu Gebote stehenden Kraft die Hand und machte das Zeichen des heiligen Kreuzes an der Stirne, an der Brust und über den ganzen Körper. Dann legte er die Füße an einander, faltete die

rol. M. c. 30. vornämlich aber Thegan. Vita Ludov. Imp. c. 6.

22) Einhard. Vita Karol. M. c. 32.

Hände, und indem er leise die Worte betete: „Herr, in Deine Hände befehle ich meinen Geist!“ schloß er die Augen und verschied ²³⁾; es war um die dritte Stunde. So starb Kaiser Karl, der glorreiche Schirmherr der Kirche, der sieggekrönte Held, der weise Lenker und Lehrer seiner Völker. Seine Grabstätte ward die Kirche, die er selbst aus Liebe zu Gott und unserm Herrn Jesus Christus, so wie zu Ehren der heiligen und ewigen Jungfrau, der Mutter Gottes, zu Aachen gegründet ²⁴⁾. Die Geschichte hat dankbar sein Andenken durch den Beinamen des Großen geehrt und die Kirche wenigstens stillschweigend zu verstehen gegeben, daß sie dafür halte, Gott habe, mit himmlischer Krone ihn schmückend, der Heiligen Chor ihn beigereicht ²⁵⁾.

23) Thegan. Vita Ludov. Imp. c. 7.

24) Einhard. a. a. O. Seine Grabchrift lautete: sub hoc conditorio situm est corpus Caroli magni atque orthodoxi imperatoris, qui regnum Francorum nobiliter ampliavit et per annos XLVII feliciter rexit, decessit septuagenarius anno Domini DCCCXIV, inditione VII, V Kal. Febr. — Von dieser Inschrift ist nichts mehr zu sehen, wohl aber befindet sich in der St. Marienkirche zu Aachen ein neuerer Stein mit einer kurzen Inschrift, welche sagt, daß Karl daselbst begraben sey. Vergl. Böhm. Regesta chronol. — diplomatica Carolorum. S. 27.

25) Er wurde heilig gesprochen von dem Gegenpabste Paschalis III.: die Kirche hat dieser Canonisation nachmals nicht widersprochen, sondern duldet die Verehrung Karls des Großen, als eines Heiligen in mehreren Diöcesen. — Vergl. Döllinger, Erläuterung der Umriffe zu Dantes Paradies von P. v. Cornelius.

III. König und Kaiser Ludwig ¹⁾ der Fromme.

Von 814—840.

Karls des Großen mächtiger Geist hatte in alle Verhältnisse der Fränkischen Monarchie belebend eingegriffen, dennoch aber war manche Einrichtung nicht vollendet, manche Verbesserung nicht vollständig durchgeführt, als der Kaiser aus diesem Leben abgerufen wurde. So groß auch Menschenwerke sind, vollkommen sind sie nie, und so hatte sich auch unter Karls Regierung manches Gebrechen eingeschlichen und das mit dem Weizen emporgeschossene Unkraut war nicht immer ausgeräumt worden. In seinem wohlwollenden und überhaupt mit vielen guten Eigenschaften geschmückten Sohne Ludwig ²⁾ (geb. 778) hatte der große Kai-

1) Sein Name wird bei den Schriftstellern jener Zeit noch öfters in ältern Formen geschrieben, z. B. Chlodoveus (Annal. Lauresh. ann. 796), Flodoveus (ebendas. ann. 800); auch findet sich Lodobich bei Paul. Warnefr. d. gest. Episc. Mett. p. 265. Eine Erklärung des Namens gibt Ermold. Nigell. Eleg. I. 47. sqq.

Seu quis franciscam mavult reserare loquelam

Nominis ut possit noscere notitiam:

Nempe sonat Hluto praeclarum, Wiegh quoque
Mars est

Unde suum nomen composuisse patet.

2) Thegan. Vita Ludow. Imp. c. 19. beschreibt ihn in folgender Weise: Pollebat — de die in diem in virtutibus

fer einen Nachfolger, von welchem viele Wohlgesinnte

sacris, quod prolixum est enumerare. Erat enim statura mediocri, oculis magnis et claris, vultu lucido, naso longo et recto, labris non nimis densis nec nimis tenuis, forti pectore, scapulis latis, brachiis fortissimis, ita ut nullus ei in arcu vel lancea sagittando aequiperare poterat, manibus longis, digitis rectis, tibiis longis et ad mensuram graciles, pedibus longis, voce virili. Lingua graeca et latina valde eruditus, sed graecam melius intellegere poterat quam loqui; latinam vero sicut naturalem aequaliter loqui poterat. Sensus vero in omnibus scripturis spiritalem et moralem, nec non et anagogen optime noverat. Poetica carmina gentilia quae in juventute didicerat, respuit, nec legere, nec audire, nec docere voluit. Erat fortis in membris suis, agilis et impiger, tardus ad irascendum et facilis ad miserandum. Quotiens mane in cottidianis diebus ad ecclesiam perrexerat causa orationis, flexis genibus fronte tetigit pavementum, humiliter diu orans aliquando cum lacrimis: et omnibus moribus semper ornatus. In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam, et praecepta constituit, et anuli sui inpressione cum consubscriptione manu propria roboravit. Fecerat enim hoc diu temporis. Erat enim in cibo potuque sobrius et in indumentis suis moderabilis. Nunquam aureo resplenduit vestimento, nisi tantum in summis festivitibus, sicut patres ejus solebant agere. Tunc nihil in illis diebus se induit praeter camisiam et femoralia nisi cum auro texta, lembo aurea, baltheo aureo praecinctus et ense auro fulgente, ocreas aureas et claudem cum auro textam, et coronam auream in capite gestans, et baculum aureum in manu tenens. Nunquam in ri-

die Abhülfe jener Uebel hofften ³⁾, die namentlich darin bestanden, daß die Lebensweise des Clerus in vieler Beziehung sich von den Vorschriften der Canones entfernte, daß die königlichen Beamten in verschiedenen Gegenden des Reichs, besonders während der letzten Regierungsjahre Karls, sich große Bedrückungen zu Schulden kommen ließen, und daß am Hofe selbst eine viel zu freie Lebensweise herrschte ⁴⁾. Nachdem Lud-

sum exaltavit vocem suam, nec quando in summis festivitibus ad laetitiam populi procedebant themelici, scurri et mimi cum coraulis et citharistis ad mensam coram eo, tunc ad mensuram ridebat populus coram eo, ille unquam nec dentes candidos suos in risu ostendit. Cottidie ante cibum aelemosinarum largitionem pauperibus exhibuit, et ubicunque erat, xenodochia secum habebat. In mense autem Augusto, quando cervi pinguissimi sunt, venatione vacabat, usque dum aprorum tempus advenerat. Von der Jagdliebhaberei des Kaisers geben die Chroniken vielfältige Kunde (z. B. Einhard. Annal. ann. 817, 819, 820, 821 825). Ein sehr günstiges Urtheil über Ludwig den Frommen fällt auch der unpartheiische sogenannte Astronomus, Vita Ludow. Imp. Praef. Derselbe berichtet außerdem von ihm, daß er sich gern mit der Astrologie abgegeben habe. Vergl. oben S. 4. Note ****.

3) Die Erwartungen Mancher gingen so weit, daß sie die Stelle Eccles. XXX. 4. „Mortuus est pater ejus et quasi non est mortuus; similem enim sibi reliquit post se“ auf Karl und Ludwig zur Anwendung brachten.

4) Vergl. Vita Adalhard. c. 53. (bei Pertz, Monum. Tom II. p. 527): Quibus (Adalhardo et Walae) inhaerebat ex latere, sexu, soror Gundrada nomine, dispar, sed

wig den letzten Willen seines Vaters in Betreff der von demselben hinterlassenen beweglichen Habe ⁵⁾ getreulich erfüllt hatte ⁶⁾, ergriff er die geeignetsten Mittel, um jenen Uebelständen zu begegnen. Seine Schwestern und Nichten ⁷⁾, und überhaupt die große Anzahl von Frauen, die sich am Hofe aufhielten, wurden entfernt ⁸⁾, durch das ganze Reich wurden Missi (vergl. Bd. 1. §. 26. S. 536. und unten §. 55) gesendet, um die Beschwerden des Volkes anzunehmen ⁹⁾, und durch

virtutibus procul dubio compar, fratribus assiduitate, praesens, si quidem virgo familiarior regi, nobilissimum nobilissima, quae inter venereos palatii ardores et juvenum venustates, etiam inter mulcentia deliciarum et inter omnia libidinis blandimenta, sola meruit (ut credimus) reportare pudicitiae palmam, et potuit (ut dicitur) carnis spurcitas illaeso calle transire. (S. unten Note 8).

5) Einhard. Vita Karoli M. c. 33.

6) Einhard. a. a. D. i. f. Astronom. a. a. D. c. 22.

7) Einhard. a. a. D. c. 19.

8) Astronom. a. a. D. — imperator omnem coetum — qui permaximus fuit — femineum palatio excludi indicavit praeter paucissimas, quas famulatio regali congruas iudicavit. Sororum autem quaeque in sua quae acceperat a patre concessit. Quae autem necdum tale quid consecutae erant, ab imperatore meruerunt et ad impetrata sese verterunt.

9) Einhard. Annal. ann. 814. — habitoque Aquisgrani generali populi sui conventu ad justitias faciendas et oppressiones popularium relevandas, legatos in omnes regni sui partes dimisit. — Vergl. Thegan. a. a. D. c. 15. — Astronom. a. a. D. c. 23. Im Jahre 819 statteten die

mehrere Concilien wurden die Gebote der Canones von Neuem eingeschärft ¹⁰⁾).

So ungerecht man seyn würde, in allen diesen Unternehmungen Ludwigs die guten Absichten desselben zu verkennen, so muß man doch zugestehen, daß der hervorstechende Charakterzug Ludwigs eine für einen Regenten sehr gefährliche Willensschwäche war. Diese prägte sich allen seinen Handlungen ein, und erzeugte in ihm eine große Menschenfurcht, die ihm gegen Viele Mißtrauen und Argwohn, für Andere aber wiederum ein zu unbedingtes Vertrauen einflößte, oder vielmehr ihn dazu veranlaßte, diesen Personen mehr, als es geziemte, sich unterzuordnen. So wurde Ludwig das Werkzeug theils seiner Günstlinge ¹¹⁾, theils seiner Gemahlin Irmengard (s. oben §. 35. Note 9), die zuerst unter den Königinen der Franken das kaiserliche Diadem trug ^{11 a)}. Nach ihrem Tode (818) ließ

Missi auf einem Reichstage zu Heristall dem Kaiser über ihre Sendung Bericht ab. Vergl. Astronom. c. 32.

10) Annal. Lauriss. min. ann. 816. S. Katerkamp, Kirchengeschichte Bd. 4. S. 163 u. f. — Junk, Ludwig der Fromme. S. 59. — Vergl. unten §. 46.

11) Thegan. c. 20. — Omnia prudenter et caute agens, nihil indiscrete faciens, praeter quod consiliariis suis magis credidit quam opus esset.

11 a) Luitgard, die letzte Gemahlin Karls in gleicher Ehe, war im Jahre 800 vor der Kaiserkrönung gestorben. S. oben §. 37. Note 14 a.

sich Ludwig vornämlich von seiner Gattin Judith ¹²⁾, der Tochter des Grafen Welf ¹³⁾, leiten. Ueberhaupt hatte derselbe weit mehr Verus für das stille Leben eines Klosters, als für das Geräusch des Hofes, und er hat auch mehrmals die Absicht gehabt, darin der Neigung seines Herzens zu folgen, wurde aber daran gehindert, da man mit Recht befürchten mußte, daß die Verwirrung im Reiche, die unvermeidliche Folge einer so schwachen Regierung, durch Ludwigs Verzicht auf die Krone nur noch größer werden würde. Die vielfältige Beschäftigung Ludwigs mit geistlichen Uebungen hat demselben den Beinamen „des Frommen“ ¹⁴⁾

12) Ihr Name ist biblisirt aus Jutta. Vergl. Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 103. — Ihre Mutter Eigilwi war von edler sächsischer Herkunft. S. Thegan. c. 26.

13) Der Vater dieses Welf ist unbekannt, allein wenn nachmals seine Descendenten sich für Nachkommen des Schwäbischen Kammerboten Warin (s. oben §. 37. Note 14) ausgaben (s. J. G. Eichhorn, Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen. S. 36), so scheint jener Welf entweder für einen Sohn oder Enkel dieses Warin, welcher zwei Söhne: Isenbart und Suabo hatte (vergl. Neugardt, Codex dipl. Alam. Tom. I. p. 118), zu halten seyn. Daß Welf regelmäßig als ein Graf in Bayern vorkommt, kann seinen Grund auch in der unter Karl dem Großen erfolgten Auflösung des Herzogthums Bayern haben, in Folge welcher unstreitig eine Mehrzahl fränkischer und schwäbischer Edeln in Bayern ansässig wurden. Welf hatte drei Söhne Ethicho, Rudolf und Konrad.

14) Thegan. c. 49 nennt ihn den piissimus imperator.

verschafft; so löblich eine solche Beschäftigung an und für sich auch ist, so würde sie allein noch nicht der Beweis einer wahren und großen Frömmigkeit seyn. Daß indeß Ludwig nach einer solchen vom Grunde seines Herzens gestrebt habe, darf man wohl nicht bezweifeln, doch in dem Gefühle der ihm selbst lästigen Willensschwäche, hat er sich öfters zu raschen und unüberlegten Schritten verleiten lassen, die wohl dazu geeignet sind, seine Frömmigkeit hin und wieder in einem zweifelhaften Lichte erscheinen zu lassen. Er ist daher nicht frei von Schuld an dem Unglücke, welches ihn und das Reich während seiner Regierungszeit heimsuchte, der eigentliche Fluch davon trifft aber seine Edhne, die mit frevelhafter Hand das Schwert gegen ihren eigenen Vater gezückt.

Nachdem Ludwig vom Papst Stephan IV. (V.), der im Jahre 816 selbst nach Frankreich kam, zu Rheims feierlich zum Kaiser gekrönt worden war ¹⁵⁾, gedachte

15) Einhard. Annal. ann. 816. — Qui (Stephanus) statim imperatori adventus sui causam insinuans, celebratis ex more missarum solemnibus, eum diadematis impositione coronavit. — Thegan. c. 16. — Perrexit — domnus Hludowicus obviam supradicto pontifici, obviantes sibi in campo magno Remensium, descendit uterque de equo suo, et princeps consternens se cum omni corpore in terra tribus vicibus ante pedes tanti pontificis, etc. — c. 17. — Et in proxima die dominica in ecclesia ante missarum solempnia coram clero et omni populo consecravit eum, et unxit eum ad imperatorem, et coronam auream mirae pulchritu-

S. 41. Ludwig der Fromme. — Theilung des Reichs (817.) 93

er daran, gleich seinem Vater über die Theilung seines Reiches unter seine drei ihm von Ermengard geborenen Söhne ¹⁶⁾ zu verfügen. Schon zuvor hatte er seinem ältesten Sohne Lothar, Bayern und dem zweiten, Pippin, Aquitanien gegeben ¹⁷⁾; im Jahre 817 jedoch, erhielt Ludwig, der jüngste: Bayern, Pippin wurde als König von Aquitanien bestätigt, Lothar

dinis cum pretiosissimis gemmis ornatam, quam secum adportaverat, posuit super caput ejus. — Astronom. c. 26. a domno apostolico — imperator imperiali diademate coronatus et benedictione inter missarum celebrationem insignitus. Vergl. auch Ermold. Nigell. Eleg. II. 425. u. f. Die Annal. S. Emmer. sagen ann. 814 (bei Pertz. Tom. I. p. 93): domnus Hludowicus imperare coepit, und ann. 816. — Stephanus — domnum Hludowicum ad imperatorem benedixit. — Annal. Xantens. ann. 815. — Stephanus — fecit benedictionem imperialem super Ludowicum et conjugem ejus Ermengardam. —

16) Vor seiner Ehe mit Ermengard hatte Ludwig mit einer Concubine einen Sohn Namens Arnulf gezeugt, über dessen Schicksale nichts weiter bekannt ist, als daß sein Vater ihm im Jahre 817 die Grafschaft Sens gab. Chron. Moissiac. ann. 817. — Vergl. Funt a. a. S. 254.

17) Annal. Lauris. min. ann. 814. — Hludowicus — constituit filios suos duos Pippinum in Aquitania, Hlutharium in Bajoariam. — ann. 815. et illuc (nach Paderborn) venit filius ejus Hludharius rex Bajororum et alius filius ejus, id est Pippinus rex Aequitaniorum. S. auch Astronom. c. 24 — duorum filiorum suorum Lotharium in Bajoariam, Pippinum vero in Aquitaniam misit, tertium vero Hluduicum puerilibus adhuc consistentem in annis secum tenuit.

aber zum Mitkaiser erhoben ¹⁸). Es scheint, daß Ad-
nig Bernhard von Italien sich durch diese Anord-
nungen in seinen Erwartungen getäuscht fühlte ¹⁹),
wenigstens griff er unmittelbar darauf, uneingedenk
seiner dem Kaiser geleisteten Eide, zu den Waffen. Sehr
bald mußte er sich ergeben und die über ihn verhängte
Todesstrafe milderte Ludwig dahin, daß er dem Schulz-
digen die Augen austechen ließ, in Folge dessen Bern-
hard in wenigen Tagen starb ²¹). Die Auflehnung

18) Einhard. Annal. ann. 817 — filium suum Hlo-
tharium coronavit, et nominis atque imperii sui socium
sibi constituit, caeteros reges appellatos unum Aquitaniae,
alterum Baioariae praefecit. — Chron. Moissiac. ann.
eod. — imperator Clotarium, qui erat major natu (damals
ein und zwanzig Jahre alt) imperatorem elegit, et coronam
auream tradidit illi, populis acclamantibus et dicentibus:
Vivat imperator Clotarius! — Astronom. c. 29. filium
primogenitum Hlotharium coimperatorem appellari et esse
voluit, etc. — Vergl. Charta division. imperii. ann.
817 (bei Walter, Corpus juris. Germ. ant. Tom. II. p.
309 seqq.). Die noch vorhandenen von beiden, Ludwig und
seinem Sohne Lothar, gemeinschaftlich ausgestellten Urkun-
den, reichen vom 1. December 825 bis zum 11. November
850. Vergl. Böhmmer, Regesta chronologico-diplomatica
Carolorum. S. 39. S. 41.

19) Von den Brüdern Lothars erzählt Thegan. c. 21,
daß sie über den großen Vorzug, den derselbe vor ihnen er-
halten, sehr erzürnt gewesen seyen.

20) Einhard. Annal. ann. 817.

21) Einhard. Annal. ann. 818. — Nithard. histor.
I. 2. — Bernhard, dessen Gemahlin Kunitgunde hieß, hinter-

eines so nahen Verwandten brachte Ludwig immer mehr zu der Ueberzeugung, es sey zu seiner Sicherheit unumgänglich nothwendig, die Seitenverwandten seines Hauses jeder Möglichkeit des Einflusses auf die Angelegenheiten des Reiches zu berauben. Schon bei seiner Thronbesteigung hatte er ein solches Verfahren gegen Adalhard, Wala und Bernhard, die drei Edhne Bernhards, des Oheims seines Vaters (s. §. 35. S. 8) eingeschlagen. Nicht ohne Grund mochte er diese für gefährlich halten, da wenigstens die beiden ersten bei Karls Lebzeiten dahin gearbeitet zu haben scheinen, Bernhard, dem Könige von Italien, die Succession in die Kaiserwürde zu verschaffen und Ludwig vielleicht auf einen kleinen Theil des Reiches zu beschränken²²⁾. Adalhard, Abt in dem Fränkischen Kloster

ließ außer einer Tochter, einen Sohn Namens Pippin, welcher, als Lothar und dessen Brüder sich im Jahre 833 wider ihren Vater auflehnten, in Italien war und Ludwig dem Frommen treu blieb. Er führte im folgenden Jahre, die nach Tortona in Italien verbannte Kaiserin Judith zu ihrem Gemahle zurück. Annal. Bertin. ann. 834. Vergl. ab Eckhart, Francia orientalis. Tom. II. p. 149. p. 287. Nach Nithard a. a. O. II. 3. zu schließen, hat Ludwig der Fromme ihm Lehen zwischen der Maas und Seine gegeben, und zwar wahrscheinlich die Grafschaft Vermandois, welche späterhin wenigstens Pippins zweitem Sohne Heribert angehört; der Älteste, Bernhard, scheint früh gestorben zu seyn, der dritte hieß Pippin. Vergl. Annal. Bertin. ann. 877 und unten §. 44.

22) Vergl. Funck a. a. O. S. 42. Für Ludwig sprach Phillips, Deutsche Geschichte II. G

Corbie ²³⁾, hatte schon unter Pippin und dann unter Bernhard die Angelegenheiten Italiens geleitet ²⁴⁾; Ludwig verbannte ihn auf eine Insel bei Poitiers; und Wala, der in den letzten Jahren Karls des Großen einen großen Einfluß auf die Regierung gehabt hatte, wurde gendthigt dem Beispiele seines Bruders Bernhard zu folgen, und wie dieser, Mönch in Corbie zu werden ²⁵⁾. Als nun aber Bernhard von Italien sich empört hatte, so waren vorzüglich Ludwigs Halbbrüder Drogo, Hugo († 844) und Theodorich (geb. 807) die Gegenstände seiner Besorgniß; sie mußten der Welt entsagen und in den geistlichen Stand treten ²⁶⁾. Nachmals gereute Ludwig sein Verfahren gegen seine Verwandten; im Jahre 821, als er einen Reichstag zu Thionville (Diedenhofen) hielt, wo er seinen Sohn Lothar mit Ermengard, der Tochter des Welfischen

besonders Eginhard (s. oben S. 3.). Vergl. Ermold. Niggell. Eleg. II. 31. Daß es mit der Thronfolge Ludwigs nicht ganz sicher war, geht auch daraus hervor, daß seine Anhänger ihm rathen, wegen der Kränklichkeit seines Vaters lieber Aquitanien zu verlassen und nach Achen zu kommen; er lehnte dieß jedoch ab, um in der Seele seines Vaters keinen Verdacht zu erwecken. Vergl. Astronom. c. 20.

23) Ueber das nach diesem benannten Kloster Neu-Corbie oder Corvey im Engerlande s. unten §. 45.

24) Translatio S. Viti c. 6. bei Pertz, Tom. II p. 578. S. auch Vita Adalhard. c. 29. p. 527.

25) Translatio S. Viti. c. 7.

26) Thegan. c. 24.

S. 41. Ludwig der Fromme. — Lothar, König von Italien. 99

Grafen Hugo von Tours ^{26a}) vermählte ²⁷⁾ und zum Könige von Italien ernannte ^{27a}), kam mit jenen eine

26a) Annal. Xantens. ann. 821. Hugo starb im Jahre 837 (vergl. Note 58a); da sein Vater Ethicho heißt (s. Note 27), und dieß ein durchaus welfischer Name ist, so darf man wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Familie aus dem Elsaß stammt. — Vergl. Wenz, hessische Landesgeschichte Bd. 2. S. 575. Note n. — J. G. Eichhorn, Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen. Note 83. — Adelhaid, die Schwester der Ermengard, war an den Welfen Konrad, Judiths Bruder, verheirathet.

27) Thegan. c. 28. — habuit placitum suum generale et ibi Hlotharius, filius suus primogenitus ex regina (vergl. Note 16), suscepit in conjugium filiam Hugii comitis, qui erat de stirpe cujusdam ducis nomine Etih, qui erat timidus super omnes homines. Sic enim cecinerunt ei domestici sui, ut aliquando pedem foris sepe ponere ausus non fuisset. —

27a) Lothar ging auch im folgenden Jahre nach Italien und wurde im Jahre 825 zu Rom vom Papste zum Kaiser gekrönt. Annal. Fuldens. ann. 825. Hlotharius juvenis, rogante Paschale papa Roman veniens, ab eodem coronatur et a populo Romano imperator Augustus appellatur. — Einhard. Annal. ann. 825. Hlotharius vero cum secundum patris jussionem in Italia justitias faceret et jam se ad revertendum de Italia praepararet, rogante Paschale papa Romam venit, et honorifice ab illo susceptus, in sancto paschali die apud sanctum Petrum et regni coronam et Imperatoris atque Augusti nomen accepit. — Astronom. c. 36. atque ab eodem papa clarissima ambitione susceptus ipso sancto die apud beatum Petrum diadema imperiale cum nomine suscepit Augusti. —

Versöhnung zu Stande, ^{27 b)}, während gleichzeitig die Mitverschwornen Bernhards Verzeihung erhielten ²⁸⁾; Ludwig selbst aber übernahm eine öffentliche Kirchenbuße ²⁹⁾ (822). Bei jener Gelegenheit wurde die im Jahre 817 angeordnete Theilung des Reiches von Neuem feierlich bestätigt, und durch die Eidschwüre des gesammten Adels bekräftigt. Damals war aber Ludwig bereits zum zweiten Male verheirathet und Judith gebar ihm bald darauf (13. Juni 823) einen Sohn, der nach seinem Großvater Karl genannt wurde. Zu Gunsten dieses Sohnes traf Ludwig im Jahre 829 Aenderungen in der festgestellten Successionsordnung, indem er demselben Schwaben sammt dem Elsaß und einem Theile von Burgund anwies ³⁰⁾. Den dadurch bei den

27 b) Seinen Bruder Drogo erhob Ludwig im Jahre 823 nach dem Tode Gundulfs zum Bischofe von Metz. S. Astronom. c. 36.

28) Einhard. Annal. ann. 821. Astronom. c. 34.

29) Einhard. Annal. ann. 822. — Astronom. c. 35 — imitatus Theodosii imperatoris exemplum. — Vita Adalhard. c. 51. p. 530. — Natalis Alexander, Hist. eccles. Tom. XII. p. 151 macht hierbei die Bemerkung: Peccaverat, quod solent reges; poenitentiam publicam egit, quod non solent reges.

30) Annal. Xantens. ann. 829 — et mense Augusto Vangionensium civitate erat conventus magnus episcoporum. Et ibi tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacisense et Coriae et partem Burgundiae. — Thegan. c. 35. — et illi (Lothar und Ludwig) inde indignati sunt, una cum Pippino germano suo.

übrigen Edhnen Ludwigs erregten Unwillen (s. Note 30) benutzte eine mit des Kaisers Herrschaft mißvergnügte Parthei zur Verfolgung ihrer gegen diesen und seine Gemahlin feindseligen Pläne ^{30a}). Judith nämlich war es, die in Gemeinschaft mit dem zum Reichskämmerer ³¹) erhobenen Grafen Bernhard von Barcellona ³²)

30a) Astronom. c. 44 — factionis iniquae principes ultra ferre non valentes, occultatum diu vulnus detegunt. Nam primum inter se primores quodam foedere conjurant, deinde minores sibi adgregant.

31) Katerkamp, Kirchengeschichte Bd. 4. S. 219 nimmt an, erst um diese Zeit sey das Amt eines Kämmerers am fränkischen Hofe eingeführt worden; daß es sich jedoch viel früher vorfindet, ist bereits oben Bd. 1. §. 25. S. 442 gezeigt worden.

32) Er war der Sohn Wilhelms, des Grafen von Toulouse und Herzogs von Septimantien, der sich durch die Ueberwältigung der Waëconen und in den Kämpfen gegen die Sarazenen ausgezeichnet hatte; derselbe wurde im Jahre 806 Mönch, starb 813 und ist nachmals canonisirt worden. Vergl. Chron. Moissiac. ann. 795, ann. 806. — Astronom. c. 5. 13. — Von Bernhard heißt es bei Thegan. c. 36. qui erat de stirpe regali, es muß daher Wilhelm in irgend einem nahen Verwandtschaftsverhältnisse zur königlichen Familie gestanden haben. Nach zweien Urkunden vom Jahre 804 und nach der Vita S. Wilhelmi (Histoire de Languedoc Tom. p. 446 und Preuves XII. p. 51) war Theodoric der Vater und Aldane die Mutter Wilhelms. Die Annahme, daß dieser Theodoric, (vielleicht identisch mit demjenigen, welcher gegen die Sachsen kämpfte, (s. oben §. 38. S. 55.) ein Neffe Karl Martells von seinem Bruder Childebrand, so wie die andere, daß Aldane eine Tochter Karl Mar-

hauptsächlich die Regierung leitete, und deren mütterlichen Liebe man den Wunsch wohl zu Gute halten darf, ihren Sohn ebenfalls dereinst auf dem Throne zu erblicken. Ueber sie wurden in Betreff ihres Verhältnisses zu Bernhard die entehrendsten Gerüchte ausgesprengt ³³) und man gab ihr außerdem Schuld, sie halte

tells oder Pippins gewesen sey, ermangeln bisher noch einer historischen Begründung. S. Rehm, Geschichte des Mittelalters. Bd. 2. S. 23. Note. — Außer Bernhard hatte aber jener Wilhelm noch mehrere Kinder, namentlich Heribert (Astronom. c. 16. 45. Nithard. I. 3), Gautselm (Astronom. c. 51. 52) und Gerberga, eine Nonne, welche im Jahre 834 auf Befehl Lothars in der Saone ertränkt wurde (Astronom. c. 52). Ob sie die frühere Gemahlin Wala's war, bevor dieser in den geistlichen Stand trat oder ob sie vielleicht noch eine Schwester gehabt hat, die mit demselben vermählt war, ist ungewiß. Vergl. Vita Walae II. c. 8 (bei Pertz. Tom. II. p. 552). Bernhard, welcher mit Doda vermählt war, erhielt im Jahre 820 die Grafschaft Barcellogna, nachdem der bisherige Markgraf Bera von einem Gothen Sanila der Untreue angeschuldigt und in einem gerichtlichen Zweikampfe besiegt worden war. Vergl. Einhard. Annal. ann. 820. — Annal. Fuldens. eod. — Ermold. Nigell. Eleg. III. p. 543. — Im Jahre 827 wurde Bernhard Herzog von Septimanie. Vergl. Fund a. a. D. S. 101.

33) Vita Walae II. c. 9. p. 534. — Thegan. c. 36. — Vergl. Fund a. a. D. S. 104. — Eine spätere Quelle, die eine bei dem Stillschweigen aller übrigen Chronisten sehr unwahrscheinliche Erzählung mittheilt, geht sogar so weit, zu behaupten, Karl der Kahle sey Bernhards Sohn gewesen. Vergl. Aschbach, Gesch. der Dmmayaden. Bd. 1. S. 264.

den Kaiser durch Zaubertränke umstrickt. Die Veranlassung zum Ausbruche der Verschwörung, an deren Spitze Matfred ^{33 a)} von Orleans, Lambert von Nantes und Hugo von Tours standen und an welche sich bald, zuerst Pippin und dann Lothar, der von Italien herbeieilte, bereitwillig anschloß ^{33 b)}, gab ein Feldzug gegen Bretagne, zu welchem Ludwig die Bewohner des westlichen Galliens, bei welchen wegen mehrerer früheren nutzlosen Unternehmungen der Art eine große Unzufriedenheit herrschte, aufgebotten hatte ³⁴⁾ (830). Nachdem Pippin mit dem Aquitanischen Heerbanne herangezogen war, warf man die Maske ab, nöthigte die Kaiserin sofort in ein Kloster zu gehen, und forderte von Ludwig, er solle die Krone niederlegen; Bernhard rettete sich durch die Flucht, sein Bruder Heribert aber ward geblendet (Note 32), Rudolf und Konrad, die Brüder der Kaiserin (Note 13)

33 a) Matfred hatte sich an die Unzufriedenen angeschlossen, weil er die Grafschaft Orleans wegen schlechtgeleiteter Dienste verloren hatte; dieselbe war an den Grafen Odo (s. unten §. 43. Note 2 b) einem Schwesterohne Wilhelms von Toulouse (s. Note 32; vergl. ab Eckhart, *Francia orientalis* Tom. II. p. 229) gegeben worden. Matfred vertrieb diesen aus Orleans, mußte nachmals aber wiederum weichen, doch fand Odo nebst seinem Bruder dem Grafen Wilhelm von Blois im Jahre 833 in einer Schlacht wider ihn den Tod.

33 b) *Astronom.* c. 45.

34) Vergl. *Fund. a. a. O.* S. 104.

wurden tonsurirt ³⁵⁾. Da Lothar noch nicht zugegen war, so wurde die Entscheidung bis zu dem Reichstage zu Nimwegen (831) aufgeschoben. Die Lage dieses Ortes machte es Ludwig möglich, eine große Anzahl des ihm getreuen ostfränkischen und vornämlich sächsischen Adels zu versammeln ³⁶⁾. So gelang es dem Kaiser für dießmal über seine Feinde obzusiegen, und Lothar, der sich gern zum Alleinherrscher gemacht hätte, mußte sich dem Vater unterwerfen ³⁷⁾ und auf diese Weise zur Bestrafung der Häupter seiner Parthei, namentlich Wala's ³⁸⁾ mitwirken. Allein bald sollten sich dieselben Scenen wiederholen, da Ludwig auf die Vorstellungen der aus dem Kloster zurückgekehrten Judith ^{38 a)}, die durch feierlichen Eid sich von dem gegen

35) Nithard, Histor, I. c. 3.

36) Astronom. c. 45.

37) Annal. Mettens. ann. 830. — Annal. Fuldens. eod.

38) Wala war, nachdem er im Jahre 821 seinen Einfluß wieder erlangt hatte, der Rathgeber Lothars geworden, und hatte denselben nach Italien begleitet. Im Jahre 826 wurde er nach dem Tode seines Bruders (Translatio S. Viti. c. 12. p. 580) Abt von Corbie. Ludwig ließ ihn im Jahre 830 in engen Gewahrsam, zuletzt nach seinem eigenen Kloster bringen. Er wurde aus der Gefangenschaft von Lothar im Jahre 833 befreit und starb 836. Von ihm sagt ein Zusatz zu Thegan. bei Pertz II. p. 605. Eodem anno supradictus Wala mortuus est et ceteri nonnulli infidelium. —

38 a) Bernhard erhielt aber weder sein Kammereramt noch das Herzogthum Septimanie zurück. Seit dieser Zeit

sie ausgesprochenen Verdachte reinigte, seinem Sohne Karl auf Kosten seiner Halbbrüder Besitzungen zuwenden wollte³⁹⁾. Die Veranlassung dazu bot sich darin dar, daß Pippin sich neuerdings einer Verletzung der Ehrfurcht gegen seinen Vater schuldig machte und in Folge dessen seines Königreichs Aquitanien verlustig erklärt wurde

ließ sich der Kaiser wohl vorzüglich, außer von seiner Gemahlin, von dem Grafen Adalhard (— wahrscheinlich identisch mit dem Pfalzgrafen dieses Namens, dessen Einhard. Annal. ann. 825 erwähnen —) leiten. S. Nithard. Histor. IV. 6. (S. 43. Note 3). Septimanie aber wurde an den Grafen Berengar den Weisen von Toulouse gegeben; Bernhard behauptete sich jedoch gegen ihn und blieb seit dem Tode Berengars (835); in ungestörtem Besitz. Vergleiche Astronom. c. 57. — Was Berengar anbetrifft, so sagt der Astronom. an andern Orten von ihm, er sey gewesen: *honorici quondam comitis filius*. Daraus folgert ab Eckhart an andern Orten p. 196 er sey ein Bruder Eberhards von Friaul (s. Note 54; der nach desselben Schriftstellers Ansicht Sohn eines Grafen Uroch war) wofür allenfalls auch der Umstand sprechen dürfte, daß der Name Berengar sich vorzugsweise in der markgräflichen Familie von Friaul vorfindet. Dann wäre Berengar, den Thegan. c. 54. einen *propinquus* Ludwigs des Frommen nennt, der Schwager von Ludwigs Tochter Gisela gewesen. — Boucquet, aber, welchem Pertz (Tom. II. p. 642) gefolgt ist, hat die obige Stelle des Astronomen dahin emendirt, daß er liest: *Hugonis Turonici quondam comitis*; dieß könnte aber dann schwerlich der Schwiegervater Lothars (s. Note 26a) seyn, denn dieser ist im Jahre 837, also nach Berengar gestorben. —

39) Annal. Bertin. ann. 831.

(832) ⁴⁰⁾; dieses wurde dann an Karl gegeben. Dagegen griff Ludwig, der König von Bayern, mit gewaffneter Hand Schwaben an, sah jedoch bald, daß er allein zu schwach war, seinem Vater Widerstand zu leisten. Im folgenden Jahre (833) kam aber eine Verbindung der drei Brüder Lothar, Pippin und Ludwig zu Stande, welche wirklich das Resultat herbeiführte, welches man mit der Verschwörung im Jahre 830 beabsichtigt hatte. Kaiser Ludwig zog seinen Söhnen mit Heeresmacht entgegen ⁴¹⁾, während Pabst Gregor IV. aus Italien herbeigeeilt war, um durch Vermittlung dem unnatürlichen Kampfe vorzubeugen. In dem Lager der drei Brüder von Lothar aufgehalten, der die Gegenwart des Pabstes dazu benützte, um durch den Schein, den auf diese Weise sein Unternehmen erhielt, die Anhänger seines Vaters schwankend zu machen, konnte Gregor Nichts ausrichten, und sah nur noch mit Betrübniß, wie Ludwig von den Seinigen verlassen ⁴²⁾, in die Gefangenschaft seiner Söhne gerieth ⁴³⁾. Noch lange hat die Gegend, eine Ebene zwischen Basfel und Straßburg, wo dieses sich zutrug, das Andenken an die „Schmach der Franken,“ an den Schimpf,

40) Annal. Fuldens. ann. 832. — Annal. Bertin. eod. — Astronom. c. 47. — Thegan. c. 41.

41) Annal. Bertin. ann. 833.

42) Annal. Fuldens. ann. 833. — Vita Walae. II. c. 18. p. 565.

43) Astronom. c. 49.

den die Edbne ihrem Vater zugesügt und an die Untrene der Vasallen, durch den Namen: „das Lügenfeld“ bewahrt ⁴⁴). Lothar ließ, nachdem Judith nach Italien geschickt worden war, durch einen Reichstagsbeschuß den Kaiser absetzen und durch eine Synode von Bischöfen denselben zu einer strengen Kirchenbuße verurtheilen ⁴⁵), schleppte dann den Gefangenen von einem Orte zum andern herum und behandelte überhaupt seinen unglücklichen tiefgebeugten Vater, auf eine so entehrende Weise ⁴⁶), daß Ludwig, unstreitig der beste unter den Edbnen des Kaisers, sich veranlaßt sah, für seinen Vater die Waffen zu ergreifen ⁴⁷). Auch Pippin schloß sich ihm an, Lothar ward überwältigt, der Kaiser befreit und abermals auf den Thron erhoben ⁴⁸). Aber auch seither richtete Ludwig seine Aufmerksamkeit allein darauf hin, seinen Sohn Karl, der, wie seine Mutter Judith nun auch wiederum aus der Verborgenheit des Klosters hervortrat, zu begünstigen. Die Kaiserin warb zu diesem Zwecke hauptsächlich um Lothars Einwilli-

44) Campus mendacii bei Thegan, c. 42 die Annal. Alam. cont. ann. 833 bezeichnen dieß Jahr nur durch die Worte: Francorum dedecus.

45) Annal. Fuldens. ann. 834. — Astron. c. 49.

46) Annal. Bertin. ann. 835. 834.

47) Annal. Fuldens. ann. 835. — Astronom. c. 49. 50.

48) Annal. Bertin. ann. 834. 835. Astronom. c. 51. 54.

gung ⁴⁹⁾. Demgemäß bestimmte Ludwig einen großen Theil von Austrasien, eben so von Neustrien das Land zwischen Maas und Seine, und endlich noch mehrere burgundische Grafschaften für Karl zum Adnigreiche und fügte dieser Schenkung im folgenden Jahre, als Karl wehrhaft gemacht und gekrönt wurde, noch das Land zwischen der Seine und Loire hinzu ⁵⁰⁾. Um

49) Astronom. c. 54. 59.

50) Annal. Fuldens. ann. 838. — Optima pars regni Francorum juveni data est. — Annal. Bertin. ann. 837. — Posthaec adveniente atque annuente Ludovico et missis Pippini, omnique populo qui praesentes in Aquis palatio adesse jussi fuerant, dedit filio suo Carolo maximam Belgarum partem, id est, a mari per fines Saxoniae usque ad fines Ribuariorum comitatus Moilla, Batua, Hammelant, Mosagao, perinde vero quidquid inter Mosam et Sequanam usque ad Burgundiam una cum Viridunense consistit, et de Burgundia Tullensem, Odornensem, Bedensem, Blesinsem, Pertinsem, utrosque Barrenses, Brionnensem, Tricassinum, Altiodrensem, Senonicum, Wastinensem, Milidunensem, Stampensem, Castrinsem, Parisiacum et deinde per Sequanam usque in mare Oceanum et per idem mare usque ad Frisiam; omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fiscos et omnia intra praedictos fines consistentia cum omnibus ad se pertinentibus, in quacunque regione consistant: sicque iubente imperatore, in sui praesentia episcopi, abbates, comites et vassalli dominici in memoratis locis beneficia habentes, Carolo se commendaverunt et fidelitatem sacramento firmaverunt. — ann. 838. — Carolo, tunc cingulo insignito, pars Neustriae ad praesens data est, ducatus videlicet Cenomanicus, omnisque occiduae Galliae ora inter Ligerim et Se-

§. 41. Ludwig der Fromme. — Pippin von Aquitanien. 109

eben diese Zeit (November 838) war Pippin von Aquitanien gestorben ⁵¹); Ludwig wollte das Land in Besitz nehmen, allein eine bedeutende Parthei erklärte sich hier für Pippins gleichnamigen ältesten Sohn ⁵²); auf der andern Seite ward der Kaiser von seinem Sohne Ludwig bedrohet. Diesen, dem er seine Befreiung verdankte, hatte er dadurch ganz besonders drückend die Begünstigung Karls empfinden lassen, daß er das ganze

quam constituta. — Nithard. I. 6. — mediante Septembris (838) — Karolo arma et coronam, nec non et quandam portionem regni inter Sequanam et Ligerim dedit.

51) Pippin hatte sich im Jahre 822 mit Ingeltrud, der Tochter des Grafen Theotbert, eines Sohnes des Nibelung (s. oben §. 35. Note 5.) vermählt. Astronom. c. 35. — Daß dieselbe auch eine Schwester des Grafen Odo von Orleans und Wilhelms von Blois gewesen sey (s. oben Note 35 a), nehmen Boucquet und Perz (Tom. II. p. 626. n. 70) an, womit jedoch ab Eckhart a. a. O. Tom. II. p. 231 nicht übereinstimmt. Pippin hatte zwei Söhne Pippin und Karl und zwei Töchter, von denen die eine an den Grafen Gerard von Clermont, die andere an Rasthar, Grafen von Limoges vermählt war. Vergl. Astronom. c. 61. Von Pippin, dem Sohne Ludwigs, sagt Regin. Chron. ann. 853. — Erat — ingentis pulchritudinis — Sed non ei in prosperum cessit, quod a Dei cultura et servitio revocatus est (Ludwig hatte ihn zum geistlichen Stande bestimmt, Lothar aber ließ dieß nicht zu); ebrietatibus enim et commensationibus die noctuque vacans, ad extremum mente captus in maniacam incidit passionem.

52) Annal. Fuldens. ann. 858. Annal. Bertin. cod,

Reich mit Ausschluß Bayerns, welches Ludwig behalten sollte, unter Karl und Lothar vertheilte ^{52 a)}, wofür letzterer seinen Halbbruder zu schützen versprach. ⁵³⁾.

52 a) Ludwig, der König von Bayern, hatte als er seinen Vater im Jahre 834 befreite, Ostfranken, Thüringen, Sachsen und Allemenien unter seine Herrschaft gebracht. Die Annal. Fuldens. ann. 838 geben an, daß Ludwig der Fromme seinem Sohne das regnum orientalium Francorum, welcher Ausdruck von dem Verfasser wahrscheinlich in dem Sinne gebraucht, den er nach der Theilung von Verdün erhielt, früher gegeben, nunmehr aber wiederum entzogen habe, die Worte lauten: Imperator — pacti conscriptione Hludowico filio suo regnum orientalium Francorum, quod prius cum favore ejus tenuit, interdixit.

55) Annal. Bertin. ann. 839. p. 454. berichtet über die Theilung in folgender Weise: *cujus divisionis formula ita se habuit: quarum altera regnum Italiae partemque Burgundiae, id est vallem Augustanam, comitatum Vallisorum, comitatum Waldensem usque ad mare Rhodani, ac deinde orientalem atque aquilonalem Rhodani partem usque ad comitatum Lugdunensem, comitatum Scudingium, comitatum Wirascorum, comitatum Portisiorum, comitatum Suentisiorum, comitatum Calmontensium, ducatum Mosellieorum, comitatum Arduennensium, comitatum Condorusto, inde per cursum Mosae usque in mare, ducatum Ribuariorum, Wormazfelda, Sprohgowi, ducatum Helisatie, ducatum Alamanniae, Curiam, ducatum Austrasiorum cum Svalafelda et Nortgowi et Hessi (s. unten §. 42. S. 124), ducatum Toringubae cum marchis suis, regnum Saxoniae cum marchis suis, ducatum Frisiae usque Mosam, comitatum Batavorum, comitatum Tetrabentium, Dorestado. Alteram partem Burgundiae id est, comitatum Genavensem, comitatum Cavallonensem, comitatum Amaus, comitatum Hatuariorum, comitatum Lingonicum, comitatum*

— Ludwig, der eben deßhalb schon einmal, jedoch ohne Erfolg die Waffen gegen seinen Vater ergriffen hatte, benutzte jetzt den Zeitpunkt als dieser in Aquitanien beschäftigt war, und zog gegen ihn zu Felde. Allein der Kaiser kam ihm mit einem großen Heere entgegen, welchem Ludwig nicht die Spitze zu bieten wagte. Während dieser sich zurückzog, erkrankte der Vater und wurde auf eine Insel des Rheins, Ingelheim gegenüber, gebracht. Ihm zur Seite stand hier an dem Siechbette sein ihm in allen Nothen treu gebliebener Bruder Drogo (+885), nunmehr Bischof von Metz, und mahnte den dahinscheidenden Kaiser seinem Sohne Ludwig aufrichtig zu vergeben. Es gelang ihm das Herz des erzürnten Vaters zu bewegen und die Verzeihung für den Sohn von ihm zu erhalten. Am Tage darauf, Sonntags, ward Ludwig von seinem priesterlichen Bruder mit den heiligen Sterbesacramenten versehen; nach dem Empfange derselben richtete er vertrauensvoll seinen Blick gen Himmel und verschied mit einem verklärten Lächeln ⁵⁴⁾ (20. Juni 840).

Auffallend könnte es erscheinen, daß die stürmische

Tullensium et sic per decursum Mosae usque in mare et inter Mosam et Sequanam, et inter Sequanam et Ligerim cum marcha Britannica, Aquitaniam et Wasconiam cum marchis ad se pertinentibus, Septimaniam cum marchis suis et Provinciam habuit. — Quo (Lothario) superiorem potius eligente, imperator Carolo filio suo inferiorem contulit. — Vergl. Astronom. c. 60. 63.

54) Non potest male mori, qui bene vixerit. Astro-

sche Regierungszeit Ludwigs des Frommen nicht auch erfüllt ist mit Kämpfen gegen die Völker, welche die Grenzen des fränkischen Reiches umgaben. Hier war es aber offenbar die Ehrfurcht, welche der große Karl diesen Völkern vor dem fränkischen Namen eingeblößt hatte, welche dieselben so lange im Zaume hielt. fand in einem der benachbarten slavischen Länder eine Thronstreitigkeit oder sonst ein Zwist zwischen dem Fürsten und dem Volke statt, so war es Kaiser Ludwig, an welchen sich die streitenden Theile wendeten und sein Ausspruch wurde befolgt, ohne daß er genöthigt gewesen wäre, denselben durch Waffengewalt zu unterstützen. So stritten im Jahre 823 die Söhne des im

nom. c. 64. — Außer seinen fünf (s. Note 16) Söhnen hatte Ludwig noch drei Töchter; die älteste Alpais oder Elpheis war vermählt an Picco (†. 816; primus de amicis regis. Annal. Lauriss. min.) oder Bigo, Grafen von Paris, dessen Thaten Ermold. Nigell. in seinem Carm. elegiac. beschreibt. Elpheid hatte aus dieser Ehe zwei Söhne Letard (wahrscheinlich Luitard) und Eberhard. Vergl. ab Eckhart. a. a. O. Tom. II. p. 332. — Eine zweite Tochter war Hildegard, welche im Interesse Lothars feindselig gegen Karl den Kahlen verfuhr und im Jahre 842 von diesem in Laon belagert wurde. S. Nithard. Histor. III. 4. — Diese beiden Töchter waren aus der Ehe Ludwigs mit der Irmengard, mit Judith hatte er noch eine dritte Tochter Gisela gezeugt, welche an den Markgrafen Eberhard von Friaul (s. oben Note 38 a) vermählt war. S. a b Eckhart a. a. O. p. 477, p. 609. Eine Tochter, Namens Adelsheid hat Ludwig nicht gehabt. S. J. 44. Note 65.

Kämpfe gegen die Obodriten erschlagenen Fürsten Liuzbi, Milegast und Cealadrag um die Herrschaft bei den Wilzen. Da ersterer nicht geneigt war, nach den alten Gewohnheiten des Volkes zu regieren und sich dadurch den Haß desselben zugezogen hatte, so entschied Ludwig sich für den jüngeren Bruder ⁵⁵). Einige Jahre darauf wurden der Obodritenfürst Ceadrag und der Sorbenfürst Tunglo von ihrem Adel bei dem Kaiser verklagt; dieser berief die beiden Fürsten zu sich, ließ sie Geiseln stellen und sendete sie dann wiederum, nachdem er sie an ihre fürstlichen Pflichten ermahnt, zu ihren Völkern zurück ⁵⁶). Ganz besonders wirkte

55) Einhard. Annal. ann. 823. — Sed cum is (Milegastus) secundum ritum gentis commissum sibi regnum parum digne administraret, illo abjecto, juniore fratri regium honorem deferunt; quam ob causam ambo ad praesentiam imperatoris venerunt. Quos cum audisset, et gentis voluntatem proniorem in junioris fratris honorem agnovisset, statuit ut is delatam sibi a populo suo potestatem haberet.

56) Einhard. Annal. ann. 826 — in quo (generalis conventu) et Ceadragum Abodritorum ducem, nec non et Tunglonem (Sorborum ducem), qui apud eum perfidiae accusabantur, audivit: et Tunglonem quidem, accepto ab eo filio ejus obside, domum redire permisit, Ceadragum vero, ceteris Abodritis dimissis, secum retinuit, missisque ad populum Abodritorum legatis, si cum sibi vulgus regnare vellet, perquirere jussit. — Cumque legati, quos ad Abodritos miserat, regressi nuntiassent, variam gentis illius super rege suo recipiendo sententiam, meliores tamen ac praestantiores quosque de illius receptione concordare, ac-

aber zur Aufrechthaltung des Friedens mit den slavischen Völkern der Umstand mit, daß es Ludwig gelungen war, die Sachsen an sich zu fesseln. Er hatte diese gleich vom Anfange seiner Regierung dadurch für sich gewonnen, daß er auf dem Reichstage zu Paderborn (815) ihnen ihre Erbgüter, welche sie unter Karl dem Großen verloren hatten, restituirte ⁵⁷). Seitdem hingen die Sachsen mit unverbrüchlicher Treue ihm an (vergl. oben S. 104), und strafte sogleich einen jeden Versuch ihrer slavischen Nachbarn, sich gegen die fränkische Herrschaft aufzulehnen ⁵⁸). Es bedurfte daher während der Regierung Ludwigs des Frommen nur weniger großer Heereszüge gegen einen auswärtigen Feind, und dieje-

ceptis ab eo quos imperaverat obsidibus, in regnum suum eum fecit restitui.

57) Astronom. c. 24. — Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia. Quod alli liberalitati, alii adsignabant improvidentiae, eo quod hae gentes naturali adsuefacti feritate talibus deberent habenis coerceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem. Imperator autem eo sibi artius eos vinciri ratus, quo eis beneficia largiretur potiora, non est spe sua deceptus: Nam post haec easdem gentes semper sibi devotissimas habuit. — Thegan. c. 14. — habuit generale placitum suum in partibus Saxoniae, et ibi multa bona constituit. Vergl. Fund. a. a. D. S. 244.

58) Einhard. Annal. ann. 816—818. — Annal. Fuldens. ann. 819.

nigen, welche der Kaiser unternahm, waren eigentlich nicht gerade von dem günstigsten Erfolge begleitet. Zu diesen Feldzügen gehören insonderheit diejenigen, welche gegen die Bretagne (s. oben S. 103) und den in Pannonien aufgestandenen Fürsten Liudewit unternommen wurden. Die Franken wurden in diesem Kampfe noch besonders unterstützt von dem slavischen Herzoge von Dalmatien, Borna, welcher die Oberherrschaft des Kaisers freiwillig anerkannt hatte; dennoch aber wurde die Ruhe in Pannonien nicht eher wieder hergestellt, als bis Liudewit, der zu Bornas Oheim geflüchtet war, hier von Meuchelmördern im Jahre 823 erschlagen wurde⁵⁹⁾. — Auch nach Dänemark schickte Ludwig mehrmals (815. 817) fränkische Heere zur Unterstützung des Königs Harald, gegen die Ebnen Gottfrieds (s. oben S. 39. S. 63.). Allein die Sache endete damit, daß Harald zwar auf einige Zeit in die Gemeinschaft der Regierung über Dänemark, aufgenommen wurde (819), nachmals aber als er im Jahre 826 bei seinem Aufenthalte am kaiserlichen Hofe zu Frankfurt sich hatte taufen lassen, von den Ebnen Gottfrieds vertrieben, sich nach dem ihm von Ludwig verliehenen Rühringergau in Friesland zurückziehen mußte⁶⁰⁾. —

Diese Unternehmungen trugen freilich nicht bei, den Glanz der fränkischen Waffen zu vermehren, aber

59) Vergl. Einhard. Annal. ann. 819—821. 823.

60) Vergl. ausführlicher hierüber meine englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 11—14.

doch nur allmählig wurden die benachbarten Völker der zunehmenden Schwäche des Reiches inne und es bereiteten sich für Ludwig des Kaisers drittem Sohne, gewaltige Kämpfe im Osten seines Reiches vor.

IV. Geschichte des fränkischen Reiches unter den Söhnen, Enkeln und Urenkeln Ludwigs des Frommen.

Von 840 bis 888.

§. 42.

1. Streit der Söhne Ludwigs des Frommen bis zur Theilung von Verdün (843).

Die Geschichte einer einzelnen Familie ist häufig das Abbild der Geschichte des Menschengeschlechts; kaum haben die Descendenten eines erhabenen und großen Stammvaters ihre eigenen Familien gegründet, so ist nur zu oft, neben sonstiger Verderbniß, Zwietracht und Feindschaft zwischen ihnen ausgesäet. Um so betrübender sind dergleichen Erscheinungen, wenn an solche Familien die Schicksale ganzer großer Völker geknüpft sind, die dann hingeopfert werden für den Zwist ihrer Herrscher und verderbt werden durch deren Verworfenheit. Solche Fürsten, welche sich selbst der Gnade des Gewissens beraubt haben, sind dann auch nicht im Stande dem Unglücke, welches von außen her in ihr Haus einbricht, kühn die Stirne zu bieten.

Dies Bild bietet die spätere Geschichte der Karolinger dar; die Verderbniß der Nachkommen des großen Karl wetteifert mit der des Stammes Merwich. Dieser, aus der Barbarei des Heidenthums hervorgegangen, hatte von daher den wilden Sinn herübergebracht und entnerzte sich durch Mißbrauch seiner rohen Kraft, während Karls Stamm inmitten des Christenthums emporwuchs und die Pflicht, für dasselbe zu streiten, als das theuerste Erbtheil von dem großen Ahnherrn empfangen hatte. Ein Blick auf die Regierung Ludwigs des Frommen zeigt uns die Empörung der Söhne wider ihren Vater; die ganze folgende Geschichte dieses Geschlechtes, auf welcher der Fluch jener Unthat lastet, ist die Geschichte des Bruderkrieges ¹⁾, die Geschichte des Verrathes der nächsten Verwandten gegen einander. Von den blutigen Scenen dieser Zeit wendet man sich mit Trauer hinweg, aber noch unangenehmer und schmerzhafter wird das Gemüth berührt durch die feige Hinterlist, den Betrug und die Habsucht, mit welcher die Karolinger ihr eigenes Geschlecht vernichteten. Es half nichts, daß treue Bischöfe eifrig sich bemühten, sie auf dem rechten Pfad zurückzubringen, ihnen oft die Beispiele frommer Könige, denen Gott wegen ihrer Gerechtigkeit und Barmherzigkeit den Sieg über ihre Feinde verliehen, vorhielten; es half nichts, daß man sie hinwies auf den glanz-

1) „Civilis, plus quam civilis discordia.“ Capit. Carol. Calv. ann. 845. c. 2. (bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 11). —

vollen Stern ihres eigenen Hauses ²⁾ (lumen domesticum) und so mußte, ohne alle Gaben eines prophetischen Sehers, jeder aufmerksame Zeuge, der der Karolinger Thaten sah, den Untergang dieses Stammes vorher sagen können. —

Mit dem fränkischen Kaiser- und Königs-hause sind auch die meisten Familien des Adels verwandt, und sind in gleicher Weise von der Verderbniß ergriffen; während Feinde von Außen das Reich heimsuchten, verheerten und plünderten die Großen das eigene Land und überboten diese an zügellosen Ausschweifungen. Nachdem sie dann an dem Sturze des Herrscherhauses mitgearbeitet, theilten sie sich in dessen Nachlaß. Sey es nun, daß Gott den Völkern schlechte Fürsten bald zur Strafe, bald zur Prüfung gibt, es ist nicht anders möglich, als daß damals auch in das Privatleben der Einzelnen große Trübsal hereingebrochen ist, und daß der Kirche ihre hohe aber schwierige Aufgabe, die Menschen durch dieses irdische Leben hindurch zur ewigen Seligkeit hinzuführen, ungemein erschwert worden ist. Dieß war um so mehr der Fall, als auch ein großer Theil des Clerus, der überhaupt in jener Zeit vielfältig in weltliche Verhältnisse verwickelt wurde, von der allgemeinen Verderbniß angesteckt war.

Raum hatte Ludwig der Fromme die Augen geschlossen, als Kaiser Lothar I. ³⁾, der nicht die Zu-

2) Capit. Carol. Calv. a. a. D. c. 1. (p. 10). —

3) Schon im Jahre 823 war Lothar zu Rom vom Papste zum

genden seines Vaters geerbt hatte, wohl aber mit dessen Schwäche viel Hartherzigkeit und Arglist verband ⁴⁾, (vergl. auch §. 41), uneingedenk seiner Versprechungen, von keiner andern Theilung des Reiches etwas wissen wollte, als von derjenigen, die im Jahre 817 (vergl. §. 41. S. 95) festgestellt worden war: Ludwig sollte nur Bayern behalten, und Karl der Kahle durfte sich nicht einmal versprechen, daß Lothar ihm gutwillig auch nur Aquitanien lassen würde, da derselbe seinen Neffen Pippin begünstigte. Karl nahm zwar von dem ihm von seinem Vater angewiesenen Theile des Reiches Besitz, und Ludwig ließ sich, nachdem er mit Lothar einen Waffenstillstand geschlossen hatte, von den Sachsen, Thüringern, Ostfranken und Alemannen huldigen ⁵⁾, allein Lothar hatte sich, schon ehe er aus Italien kam, durch vorausgesendete Boten

Kaiser gekrönt worden. Vergl. *Annal. Fuldens.* ann. 823. *Astronom. Vita Ludov. Imp.* c. 36. S. oben §. 41. Note 27 a.

4) *Annal. Bertin.* ann. 840. Lotharius, comperto genitoris obitu, ab Italia Gallias ingressus, jura naturae transgressus, imperatoris elatus nomine, in utrumque fratrem, Hludowicum videlicet et Carolum, hostiliter armatur, et nunc hunc, nunc illum praelio impetit, sed utrumque minus prospere. Secundum suam dumtaxat insolentiam patrato negotio, quibusdam conditionibus usque ad tempus ab utroque discessit; nec tamen contra eos, seu clam seu manifeste, pravitatem suae cupiditatis atque crudelitatis destitit machinari.

5) *Annal. Fuldens.* ann. 840.

einen großen Anhang unter dem Austrasischen und Neustrasischen Adel zu verschaffen gewußt ⁶⁾. Er that daher sehr bald feindselige Schritte gegen seine Brüder, wobei ihm Verrath zu Hülfe kam. Karl, der außerdem noch von den Aquitanern und Britonen bedroht wurde, büßte durch die lockenden Versprechungen seines Bruders einen großen Theil seiner Vasallen ein ⁷⁾ und wurde von demselben hart bedrängt ⁸⁾, Ludwig aber wurde trotz des Waffenstillstandes überfallen und genöthigt, sich nach Bayern zurückzuziehen ⁹⁾. Desungeachtet blieb Lothars Stellung zwischen zweien Heeren bedenklich und die beiden jüngeren Brüder wurden immer mehr inne, wie nothwendig es für sie sey, im Einverständnisse mit einander zu handeln. Während nun Lothar im Jahre 841 gegen Ludwig zog, rückte Karl über die Maas vor, und als der Kaiser diesem die Spitze bieten wollte, überschritt Ludwig den Rhein ¹⁰⁾. Lothar, welchem es noch gelang, Pippin an sich zu ziehen, bemühte sich vergeblich die Brüder durch Unterhandlungen hinzuhalten. Er konnte ihre Vereinigung nicht hindern, und da er sich durchaus nicht geneigt zeigte, auf ihre Forderungen einzugehen, so war der Kampf unvermeidlich. So kam es in der Nähe von

6) Nithard. Histor. II. 1.

7) Vergl. §. 35. Note 20. a. b. 21.

8) Nithard. Hist. II. 2—4.

9) Annal. Fuldens. ann. 841.

10) Annal. Bertin. ann. 841. Annal. Fuldens. eod.

Fontenay, in Burgund, am 25. Juny 841 zu einer der blutigsten Schlachten, die bis dahin auf dem Boden Frankreichs geliefert worden war; der Kern der Franken fiel in derselben; und dennoch führte sie zu keinem Resultate ¹¹⁾. Zwar zog sich Lothar nach Achen zurück und seine Brüder behaupteten das Schlachtfeld; sobald sie sich aber von einander getrennt hatten, setzte Lothar den Kampf gegen jeden Einzelnen von ihnen fort. Gegen Ludwig wiegelte Lothar die Sachsen auf, an deren Spitze er seinen gleichnamigen Sohn stellte ¹²⁾,

11) Annal. Fuldens. ann. 841. — Factumque est inter eos 7 Kal. Julii praelium ingens et tanta caedes ex utraque parte, ut numquam aetas praesens tantam stragem in gentem Francorum factum antea meminerit. — Annal. Lugdun. ann. 841. — Et lacrimabile bellum inter filios imperatoris Hludowici haud procul ab urbe Antisiodorensium in quo christianus utrimque populus mutua se caede prostravit 7 Kal. Jul. — Annal. Lobiens. ann. eod. — in loco, qui dicitur Fontanith grave praelium commissum est inter eos, quod in toto orbe terrarum pertenuit, et magna strage pugnatum et a neutra parte triumphatum. Tandem pacificati, per quatuor tetrarchiae regna dividunt. — Annal. Lemov. eod. — bellum crudelissimum et plus quam civile — Fontaneti actum est. — Nithard. II. 10. III. 1. Vergl. Gunkel, Ludwig der Fromme. S. 201. f. f.

12) Annal. Bertin. ann. 841. — Annal. Xantens. — Eodem anno per totam Saxoniam potestas servorum valde excreverat super dominos suos et nomen sibi usurpaverunt Stellingas, et multa inrationabilia commiserunt. Et nobiles illius patriae a servis valde afflicti et humiliati sunt.

und Karl allein war dem Kaiser nicht gewachsen. Es blieb daher den beiden Brüdern nichts anders übrig, als sich von Neuem gegen Lothar zu verbinden; sie schlossen im Jahre 842 zu Straßburg ein feierliches Bündniß, welches sie durch die Eidschwüre aller ihrer Vasallen bekräftigten ¹³). So sehr sich Lothar auch

13) Nithard. III. 10. Ergo 16 Kalend. Marcii Lodhuwicus et Karolus in civitate quae olim Argentaria vocabatur, nunc autem Strazburg vulgo dicitur, convenerunt; et sacramenta quae subter notata sunt Lodhuwicus romana, Karolus vero teudisca lingua juraverunt. Ac sic ante sacramentum circumfusam plebem alter teudisca alter romana lingua alloquuti sunt. Lodhuwicus autem, qui major natu, prior exorsus, sic coepit: „Quotiens Lodharius etc. (hier folgt dann die Geschichtserzählung). — Cumque Karolus haec eadem verba romana lingua perorasset, Lodhuwicus, quoniam major natu erat, prior haec deinde se servaturum testatus est:

Pro Deo amur et pro christian poblo et nostro comun salvament, dist di (de isto die) in avant, in quant Deus savir et podir me dunat, si salvaracio cist meon fradre Karlo et in adiudha et in cadhuna (chacune) cosa, si cum om (homme) per dreit son fadra salvar dist (doit), in o (eo) quid il mi altresí fazet; et ab Lodher nul plaid (placitum) numquam prindrai, qui meon vol cist meon fradre Karlo in damno sit.“

Quod cum Lodhuwicus explesset, Karolus teudisca lingua sic eadem hec verba testatus est:

In Godes minna ind in thes christianes folches ind unser bedhero gealtnissi, fon thesemo dage frammordes, so fram so mir God gewizci indi madh furgibit, so haldih tesan minan bruodher, soso man mit rehtu sinen bruher

bemühte, durch mancherlei Versprechungen die Forderungen seiner Brüder zu beseitigen, so sah er sich doch endlich nach manchen Wechselfällen des Glück's genöthigt, im Jahre 843 mit ihnen den Vertrag zu Verdün einzugehen, in welchem die Karolingische Monarchie in folgender Weise getheilt wurde ¹⁴⁾:

seal, in thiū, thaz er mig sosoma duo; indi mit Ludheren in nohheinin thing ne geganga, the minan willon imo ce scadhen werhen.

Sacramentum autem quod utrorumque populus quique propria lingua testatus est, romana lingua sic se habet:

Si Lodhuvigs sacrament, quae son fradre Karlo jurat, conservat, et Karlus meos sendra de suo part non lo stanit, si eo returnar non lint pois, ne io ne neuls cui eo returnar int pois, in nulla aiudha contra Lodhuwig nun li iver.

Teudisca autem lingua:

Oba Karl then eid, then er sinemo bruodher Ludhuwige gesuor, geleistit, indi Ludhuwig min herro then er imo gesuor, forbriehit, ob ih inan es irwenden ne mag, noh ih noh thero nohhein then ih es irwenden mag, widhar Karle imo ce follusti ne wirdhic. —

14) Annal. Bertin. ann. 843 — distributis portionibus, Hludowicus ultra Rhenum omnia, citra Rhenum vero Nemetum, Vangium et Moguntiam civitates pagosque sortitus est; Lotharius inter Rhenum et Scaldem in mare decurrentem et rursus per Cameracensem, Hainnoum, Lomensem, Castritium et eos comitatus, qui Mosae citra contigui habentur usque ad Ararem Rodano influentem, et per deflexum Rodani in mari, cum comitatibus similiter sibi utrimque adhaerentibus, cetera usque ad Hispaniam Carolo

Ludwig erhielt ¹⁵⁾, außer Bayern nebst den dazu gehörigen Marken, das Herzogthum Alemannien oder Schwaben nebst dem Lande Thur, das Reich Sachsen mit seinen Marken, das Herzogthum Thüringen mit seinen Marken ¹⁶⁾, das Herzogthum Ostfranken sammt Sualafeld ¹⁷⁾, dem Nordgau ¹⁸⁾ und dem Hess-

cesserunt. — Reg. Chron. ann. 842. — Carolo occidentalia regna cesserunt, a Britannico oceano usque ad Mosam fluvium, Hludowico vero orientalia, scilicet omnis Germania usque Rheni fluentia et nonnullae civitates cum adjacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam. Porro Hlotarius — medius inter utrosque incedens regnum sortitus est, quod hactenus ex ejus vocabulo Hlotharii nuncupatur, totamque Provinciam, nec non et omnia regna Italiae cum ipsa Romana urbe.

15) Ungefähr auf die im Texte angegebene Weise werden die auf dem rechten Rheinufer belegenen Länder bei der Reichstheilung zwischen Lothar und Karl im Jahre 838 aufgezählt (s. S. 41. Note 53).

16) Der Limes Sorabicus und die Markgrafschaft gegen Böhmen (s. oben S. 39. S. 73); beide wurden im Jahre 873 mit einander vereinigt. S. Wenz, hessische Landesgeschichte. Bd. 2. S. 609.

17) Es nahm dasselbe den größten Theil des Stromgebietes der Altmühl ein; in seinem Umkreise liegen die Städte Roth, Schwabach, Weissenburg, Wassertrüdingen, Nib und Herried. Vergl. v. Lang, Baierns Gauen und Grafschaften. Bd. 1. S. 106 u. f.

18) In ihm liegen die Städte Nürnberg, Eichstätt, Ingolstadt, Dietfurt, Welburg. — Ueber den Nordgau überhaupt, so wie über den Streit, ob derselbe ursprünglich zu

senlande ¹⁹⁾, überhaupt alle fränkischen Lande auf dem rechten Rheinufer, dazu noch auf dem linken den Mainz- oder Rheingau ²⁰⁾, den Worms- und den Spei ergau. Der ältere Bruder Lothar erhielt zu seinem Reiche Italien zunächst alle Landstriche im Süden der Berner Alpen und der in ziemlich gerader Linie nach Osten bis zur Drau hin sich anschließenden Gebirgszüge, das Königreich Burgund sammt der Provence bis zur Rhone und zur Saone, den Elsaß, das Mosellanische und das Ripuarische Herzogthum, wie überhaupt das ganze austraische Land zwischen Rhein, Schelde und Maas ²¹⁾, außerdem aber noch ganz Friesland ²²⁾. Alle Ländchen im Westen des Reiches Lothar fielen an Karl den Kahlen, also namentlich ein Theil von Burgund, ganz Neustrien, Bretagne und die spanische Mark; nur Aquitanien wurde an den jüngeren Pippin (s. oben

Thüringen oder Baiern gehört habe, s. v. Lang a. a. O. S. 110 u. f.

19) Nortgowi et Hessi, die unstreitig richtige Lesart für: Novogo, Wiechessi in Annal. Bertin. ann. 839. (§. 41. Note 53.) — S. Wenz, a. a. O. S. 185. Note c. — Pertz, Monum. Tom. I. p. 435. Note a.

20) Vergl. Kremer, Rheinisches Franzien. S. 381. 382.

21) Ganz genau bildet jedoch auf manchen Punkten weder die Maas noch die Rhone die Grenze, indem Lothars Reich sich über jene hinaus bis an den Carbonarischen Wald (s. oben §. 35. Note 21) erstreckte und jenseits der Rhone noch Uzes in sich begriff.

22) Vergl. J. F. Böhm er, Regesta chronologico — diplomatica Karolorum. S. 57.

§. 41. S. 109) in Abhängigkeit von Karl dem Kahlen gegeben ²³⁾. Seitdem diese Theilung in der angegebenen Weise geschehen, kommen für die einzelnen Reiche und ihre Könige mehrere neue nicht zu übersehende technische Bezeichnungen vor. Ludwig, welcher bis dahin öfters rex Bajoariorum ²⁴⁾ oder Noricorum genannt wurde, heißt jetzt rex orientalis ²⁵⁾, rex orientalium Francorum ²⁶⁾, rex Germanorum ²⁷⁾ oder Germaniae ²⁸⁾, weshalb er in der neuern Zeit mit dem Beinamen des Deutschen bezeichnet wird. Der Ausdruck Germania, der hier, wie es auch sonst schon die Chronisten thun ²⁹⁾, in dem römischen Wortverstande gebraucht wird, bezieht sich offenbar auf die Begrenzung des deutschen Reiches durch den Rhein. Eben damit könnte auch die Bezeichnung rex orientalium Francorum im Zusammenhange stehen, da schon vor dem Theilungsvertrage, die auf dem rechten Rheinufer wohnenden Franken Ostfranken genannt werden (vergl.

23) S. Erchanb. Breviar. p. 529.

24) Annal. Xantens. ann. 852.

24 a) Adon. Chron. bei Pertz Tom. II. p. 323.

25) Annal. Xantens. ann. 855. 85. 873.

26) Annal. Fuldens. ann. 850. 855. — Vergl. Schannat, Corpus tradit. Fuldens. Nr. 458. 459. p. 185.

27) Annal. Bertin. ann. 849. 856. 858.

28) Annal. Bertin. ann. 860. u. f. — Annal. Wirzib. ann. 877.

29) Namentlich bei Aufzählung der Bischöfe, welche sich zu Concilien versammelten. Vergl. Annal. Lauriss. ann. 794.

§. 42. Ludwig d. Fr. Söhne — techn. Bezeichn. ihrer Reiche. 127

§. 35. S. 15. Note 19^a), allein näher liegt wohl die Erklärung in dem Gegensatze zu dem Westreiche Karls des Kahlen. Daß Ludwig bisweilen auch rex Francorum et Saxonum ³⁰) genannt wird ^{30 a}), ist wegen mehrerer späteren Verhältnisse des deutschen Reiches nicht unwichtig. Das Reich Lothars war, Italien abgerechnet, zusammengesetzt aus Aufrasien und Westtheilen Burgunds, daher wird Lothar auch genannt: rex Franciae, Italiae et Burgundiae ³¹), einen andern gemeinschaftlichen Namen für sein Reich, als Lotharii regnum ³²), Lothringen, hatte man nicht; derselbe ist späterhin, nachdem Lothars gleichnamiger Sohn einen Theil dieses Reiches erhielt, auf diesen Antheil beschränkt worden ^{32 a}) (s. unten §. 44); die Bewohner dieser Gegenden werden daher nachmals vorzugsweise: Hlotarii ³³), Lo-

50) Erchanb. Breviar. p. 529. — Auch schon früher wird Sachsen den übrigen auf dem rechten Rheinufer gelegenen Ländern als ein regnum gegenüber gestellt. S. Annal. Bertin. ann. 859 (§. 41. Note 55).

30 a) Schriftsteller, die im westfränkischen Reiche lebten, nennen ihn rex Transrhenensis. S. z. B. Flodoard, Historia Rhemensis ecclesiae. Lib. IV. c. 5. p. 600 (edit. Colverer. Duaci. 1617. 8°). —

31) Tabula genealogica bei Pertz, Monum. II. p. 514.

32) Regin. Chron. ann. 842 (Note 14).

32 a) S. B. Annal. Fuldens. ann. 870. 891. — Annal. Lobiens. ann. 912.

33) Annal. Alam. ann. 911.

tharingi ³⁴⁾, Hlutharingi Franci ³⁵⁾ oder Lotharienses ³⁶⁾ genannt, doch findet sich auch öfters der Ausdruck occidentales Franci ³⁷⁾ für sie vor. — Dagegen ist der Name, den das Reich Karls des Kahlen in der Volkssprache führte, unstreitig Karlingen ³⁸⁾ gewesen und noch in späterer Zeit werden die Bewohner dieses Westreiches Carlenses ³⁹⁾ oder Carolingi ^{39 a)} genannt. Bei den Chronisten heißt dasselbe bald Caroli regnum ⁴⁰⁾, bald Francia occidentalis ⁴¹⁾, bald Gallia ⁴²⁾,

34) Ekkehard. IV. Cas. S. Gall. c. 3. (bei Pertz. II. p. 104). — Annal. Augiens. ann. 939. p. 69.

35) Annal. Alam. ann. 912. 913.

36) Annal. Lobiens. ann. 901.

37) Annal. Fuldens. ann. 891. — Nortmanni — fines occidentalium Francorum invadunt, ad quod defendendum exercitus a Francia dirigitur, ibi Sundaroldus, Magoncien-
cis archiepiscopus — interfectus est. — Nortmanni, devastata ex maxima parte Hlutharici regni regione, prope fluvio Dyle — consederunt. —

38) Mone, Quellen und Forschungen zur Geschichte der deutschen Litteratur. Bd. 1. S. 5. — Vergl. Ottnit B. 1057: „Ich bringe von Gerlingen das allerbeste gewant.“

39) Annal. Coloniens. ann. 978.

39 a) Dithmar. Merseburg. Chron. Lib. III. p. 51. (edit. Wagn.). An einer andern Stelle (s. oben S. 35. Note 23) nennt sie derselbe Schriftsteller: Franci Latini.

40) So auch noch in späterer Zeit. Annal. Fuldens. ann. 878.

41) Annal. Fuldens. ann. 894. — Annal. Lobiens. ann. 912.

42) Annal. Xantens. ann. 871. — Vergl. Annal. Fuldens. ann. 884. 895.

doch werden auch hin und wieder die einzelnen Bestandtheile zur näheren Bezeichnung dieses Reiches aufgezählt; namentlich: Neustria (jetzt: das Land zwischen Loire und Seine ⁴³), Francia und Burgundia ⁴⁴), oder schlechthin Francia (welches dann jenes Neustrien in sich begreift) und Burgundia ⁴⁵), oder auch sogar: Francia (mit Einschluß von Neustrien und Burgund) und Hispania ⁴⁶). Besondere Aufmerksamkeit verdient noch der Name Gallia; er kommt nämlich auch in der Bedeutung vor, daß darunter alle Besitzungen Lothars und Karls im Westen des deutschen Reiches und im Gegensatze zu demselben verstanden werden; dieses deutsche Reich heißt dann, besonders da hier meistens von Ludwigs fränkischen Besitzungen die Rede ist, in jenem Gegensatze: Francia, so daß nach diesem Sprachge-

43) Annal. Bertin. ann. 877. — et alii, qui trans Sequanam sunt, de Neustria.

44) Annal. Bertin. ann. 865. ann. 880.

45) Annal. Lemov. ann. 879.

46) Tabula genealog. a. a. D. (s. oben Note 31).

47) Annal. Fuldens. ann. 879 — rex (Hludowicus, Hludowici filius — cum magno exercitu in Galliam perrexit, venitque usque ad Viridunum. — Rex — reversus est in Franciam, venitque Magontiacum et inde ad Franconofurt. — ann. 880. — Rex Hluduwicus — in Galliam profectus — regnum Hlutharii suae ditioni subjugavit. Inde ad expugnandos Nortmannos, qui in Scalta fluvio longo tempore residebant, convertit exercitum. — Rex vero de Gallia rediens in Franciam, pascha celebravit in Franconofurt. S. auch ann. 891. (Note 37.)

brauche Verdün in Gallia, Mainz aber in Francia liegt ⁴⁷).

§. 43.

2. Stellung der drei Brüder zu einander nach dem Vertrage zu Verdün. — Die Normannen — Ludwig der Deutsche im Kampfe mit den Slaven.

Durch den Vertrag zu Verdün war zwar allerdings zwischen den drei Söhnen Ludwigs des Frommen Friede geschlossen, allein dennoch bedurfte es vieler Wiederholungen des Versprechens, daß man sich nicht anfeinden wolle; man hielt Zusammenkünfte bald hier, bald dort und dennoch war die Aufmerksamkeit eines jeden der drei Brüder darauf gerichtet, jeden günstigen Augenblick zum Schaden des andern zu benutzen. Zuerst wurde eine solche Zusammenkunft zu Diederhofen im Jahre 844, dann eine zweite zu Marsen bei Utrecht im Jahre 847 gehalten; hier erklärte man, daß die Eintracht der königlichen Brüder auf einem wahren und nicht bloß scheinbaren Bande der Liebe beruhe und daß fortan Niemand mehr den Samen der Zwietracht zwischen ihnen austreuen könne ¹⁾; diese Erklärung war um so nothwendiger, da Lothar sich nach

1) *Conventus apud Marsnam. ann. 847. (Capit. Reg. Francor. Tit. IX. bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 32). c. 1. De pace et concordia atque unanimitate trium fratrum et Regum inter se, et quod verissimo et non ficto caritatis vinculo sint uniti et ut nullus deinceps scandalorum inter eos, occasiones serere possit.*

Kräften bemüht hatte, seine beiden Brüder zu veruneinigen. Nach vier Jahren hatten die Verhältnisse aber wieder eine solche Wendung genommen, daß man abermals zu Marsen sich zu einem Vertrage versammelte. Auch hier schob man den vielfältigen Zwist, der unter den Brüdern geherrscht, auf Andere; jetzt sollte jedoch alles Vergangene vergeben und vergessen seyn, alle Arglist und Verstellung aber verbannt werden, auch wollte keiner mehr dem Andern seine Vasallen abspenstig machen u. s. w. ²⁾. Es mag den Brüdern in jenem Augenblicke Ernst gewesen seyn, doch war die Eintracht nicht von langer Dauer; ja wenige Jahre nachher sehen wir Ludwig dem Rufe treuloßer Vasallen Karls Gehör geben, diesem ins Land fallen und

2) Conventus apud Marsnam ann. 851. (Cap. Reg. Fr. Tit. X. a. a. D. p. 35) c. 1. Ut omnium praetitorum malorum et contrarietatum et supplantationum ac malarum machinationum atque molitionum, seu nocu-mentorū in invicem actorum, abolitio ita inter nos et apud nos fiat, et nostris cordibus penitus avellatur cum omni malitia et rancore, ut nec in memoriam, ad retributionem duntaxat mali vel contrarietatis atque exprobatōis seu improprii, de caetero exinde quiddam veniat. c. 2. Ut tanta Domino cooperante inter nos verae caritatis benignitas abhinc in ante maneat de corde puro et conscientia bona et fide non ficta: sine dolo et simulatione, ut nemo suo pari suum regnum aut suos fideles, vel quod ad salutem sive prosperitatem ac honorem regum pertinet, discupiat, aut forsconsiliet, aut per occultos susurrones libenter composita mendacia seu detractiones acceptet.

beinahe völlig der Herrschaft berauben (siehe unten S. 137).

Während also keiner der Brüder vor dem andern recht sicher war, genoß auch keines der drei Reiche in seinem Innern einer dauernden Ruhe. Lothars Reich wurde durch mancherlei Aufstände, namentlich in der Provence bewegt ^{2 a)}; am Meisten aber ward durch Aufruhr heimgesucht das Westreich. König Karl der Kahle, welcher durch seine Verbindung mit Irmentrud ^{2 b)}, der Nichte des mächtigen Grafen Adal-

2 a) Annal. Bertin. ann. 845.

2 b) Irmentrud war die Tochter des Grafen Odo von Orleans (s. oben S. 41. Note 35 a) und der Ingeltrud, der Schwester Adalhard's. Nithard. Histor. IV. 6 (s. Note 3). Die Söhne Karls des Kahlen aus seiner Ehe mit dieser Gemahlin waren: 1) Karl, König von Aquitanien, der im Jahre 866 in Folge einer, zwei Jahre zuvor erhaltenen Kopfwunde, starb; 2) Ludwig der Stammer, Karls des Kahlen Nachfolger; 3) Lothar der Lahme, Abt von St. Germain (Auxerre) († 865) und 4), Karlmann, Abt von S. Medard zu Soissons, welcher sich mehrmals gegen seinen Vater empörte, auf dessen Befehl der Augen beraubt wurde und im Jahre 876 starb. Das Andenken zweier andern Söhne Karls des Kahlen, die vermuthlich wie jener Lothar im Jahre 865 gestorben sind, und Pippin und Drogo geheißen haben sollen, ist nur durch eine Grabschrift aufbewahrt worden. — S. Regin. Chron. ann. 870. Adon. Chron. (bei Pertz Tom. II. p. 323). Vergl. ab Eckhart, Francia orientalis. Tom. II. p. 509. — Seine Tochter Judith verheirathete Karl an den angelsächsischen König Althelwulf, als derselbe im Jahre 856 auf seiner Rückreise von Rom durch Frankreich kam. Judith war damals

S. 43. Ludwigs d. Fr. Söhne. — Karl kämpft gegen Aquit. 133

hard ³⁾ (S. 41. Note 38^a) seine Macht zu vermehren hoffte, war wegen der Eigenschaften seines Charakters ^{3 a)} wenig dazu geeignet, sich Ansehen und Liebe

zwölf Jahre alt und vermählte sich nach dem Tode ihres Gemahls an seinen ältesten Sohn erster Ehe Aethelbald, sah sich indessen genöthigt, diese Verbindung aufzugeben und kehrte nach Frankreich zurück; hier ließ sie sich von Balduin, einem Vasallen ihres Vaters entführen, verheirathete sich mit demselben und erhielt die Markgrafschaft Flandern zur Ausstattung. E. Annal. Bertin. ann. 862. 863. — Vergl. Leo, zwölf Bücher niederländischer Geschichten. Bd. 1. S. 8. — Den Bruder seiner Gemahlin, Wilhelm, welcher des Hochverrathes beschuldigt war, ließ Karl im Jahre 866 enthaupten. Annal. Bertin. ann. 866.

3) Nithard. IV. 6. — Accepit quidem Karolus — in conjugio Hirmentrudem Uodonis et Ingeltrudis filiam et neptem Adelardi. Dilexerat autem pater ejus suo in tempore hunc Adelardum adeo, ut quod idem vellet, in universo imperio hoc pater faceret, qui utilitati publicae minus prospiciens, placere cuique intendit. Hinc libertates, hinc publica in propriis usibus distribuere suasit, ac dum quod quique petebat, ut fieret, effecit, rem publicam penitus annullavit. Quo quidem modo effectum est, ut in hac tempestate populum qua vellet, facile devertere posset; et hac de re Karolus praefatas nuptias maxime iniit, quia cum eo maximam partem plebis sibi vindicare posse putavit.

3 a) Die Annal. Fuldens., welche ihn öfters Galliae tyrannus nennen, sagen unter Andern von ihm ann. 875: Ille autem, dum negotium ferro decernendum timuisset — est enim lepore timidior — ad calliditatem solitam convertitur, etc. Sehr richtig hat ihn gezeichnet Zimmermann,

zu verschaffen. Sein erstes Augenmerk war dahin gerichtet, seinem Nessen Pippin Aquitanien zu entreißen, was ihm auch nach mannichfachen Kämpfen ⁴⁾ gelang, worauf dann Pippin genöthigt wurde (852) ins Kloster zu gehen. Die Aquitanier erhielten bald darauf Karl, Karls des Kahlen Sohn, zum Könige ⁵⁾. Pippin verließ jedoch den Mönchsstand ⁶⁾, kehrte nach Aquitanien zurück, schloß sich dann an die Normannen (s. unten S. 38) an, wurde endlich gefangen und nach Senlis in strenges Gewahrsam gebracht ⁷⁾ (894). Nicht minder als Aquitanien war auch die spanische Mark durch Kämpfe beunruhigt, welche durch Wilhelm, den Sohn Bernhards von Barcellona ⁸⁾, angeregt wurden. Karl hatte den in sei-

über die politischen Verhältnisse der Karolingischen Reiche nach dem Vertrage von Verdün. S. 132 u. f.

4) In einem derselben blieben auf Karls Seite sein Oheim Hugo, Abt von St. Quentin, und sein Vetter Nichoto. Annal. Bertin. ann. 844. Vergl. oben §. 37. Note 14 a.

5) Annal. Bertin. ann. 852. 853.

6) Zwei Mönche hatten ihn entführt. Vergl. auch Synod. Suess. ann. 853. (Capit. Reg. Francor. a. a. D. p. 38) actio 5. Karl, Pippins jüngerer Bruder wurde im Jahre 856 nach dem Tode des Rhabanus (§. 46) Erzbischof von Mainz. Vergl. Annal. Bertin. ann. 849. — Annal. Fuldens. ann. 856.

7) Annal. Bertin. ann. 864.

8) Bernhard hatte sich nach seinem Sturze im Jahre 830 gegen die wider ihn erhobenen Anschuldigungen (§. 41.

§. 43. Ludwigs d. Fr. Söhne. — Reich Karls d. Kahlen. 135

ner Treue schwankenden Bernhard ⁹⁾ im Jahre 844 mit dem Tode bestraft ¹⁰⁾, worauf der Sohn zu den

§. 102) durch seinen Eid vertheidigt, allein er wurde nicht wieder in sein früheres Amt eingesetzt; seit dieser Zeit erscheint er als Rathgeber Pippins, des Sohnes Ludwigs des Frommen.

9) Nithard. III. 2.

10) *Annal. Berin. ann. 844.* — Bernardus comes marcae Hispanicae, iam dudum grandia molens, summisque inhians, majestatis reus Francorum judicio jussu Caroli in Aquitania capitalem sententiam subiit. Nach einer andern Nachricht, die aber auch außerdem das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit an sich trägt, soll Karl den Grafen Bernhard selbst getödtet haben. (Freilich sagen auch die *Annal. Fuldens. ann. 844: Karolus Bernhardum — occidit*). Jene Nachricht ist entnommen aus den MS. Odonis Ariberti capellani Guerrici palat. gloriosissimi und findet sich in der *Histoire de Languedoc Tom. I. Preuves. n. 64. p. 83.* Pace itaque cum sanguine eucharistico (vergl. Petrus de Marca, *Marca hispanica p. 354*), separatim per regem et comitem firmata et obsignata, Bernardus comes Tolosanensis et Barcinonensis Tolosam venit, et regem Carolum in cenobio S. Saturnini juxta Tolosam adoravit; cumque rex manu laeva tamquam sublevandi gratia, comitem apprehendisset; altera, pugione in latus ejus adacto, eum crudeliter interemit, non sine crimine fidei et religionis violatae, nec sine suspicione patrati parricidii, filius quippe Bernardi vulgo credebatur et os ejus mire ferebat natura adulterium maternum prodente. Post tam nefandam necem, rex de solio, sanguine maculato, discedens et pede cadaver percutiens, sic exclamavit: Vae tibi, qui thalamum patris mei et domini tui foedasti.

Waffen griff, Barcellona eroberte und sich dem Könige gegenüber behauptete, bis er (850) durch Meuchelmord aus dem Wege geräumt wurde ¹¹). Aber auch Karls eigene Edhne, Ludwig und Karlmann (s. Note 2^b), lehnten sich wider ihn auf und veranlaßten ihn dadurch die äußerste Härte und Grausamkeit ¹²) gegen sie zu gebrauchen ¹³). Im Westen seines Reiches hatte es Karl hauptsächlich mit den Britonen zu thun, die noch immer nicht sich auf die Dauer an die fränkische Herrschaft gewöhnen wollten ¹⁴). Von Ludwig dem Frommen war die Bretagne als Herzogthum an Nomenius gegeben. Schon dieser erlaubte sich mehrere Einbrüche in Neustrien; er starb im Jahre 851. Sein Sohn Respogius, welcher sich dem westfränkischen

11) Annal. Bertin. ann. 850. Sein jüngerer Bruder Bernhard, Graf von Auvergne, lehnte sich ebenfalls zu mehreren Malen gegen Karl den Kahlen auf (Annal. Bertin. ann. 866. 877), erhielt aber nachmals von dessen Sohne Ludwig dem Stammer im Jahre 876 die spanische Mark und starb im Jahre 886. Der Markgraf Bernhard, jenes Bernhards Vorgänger (865—878) war ein Sohn des Grafen Norich von Mans, ein Halbbruder des Abtes Ludwig von St. Denis (s. oben S. 37. Note 12^a).

12) Auch Karls des Kahlen Mutter, die Kaiserin Judith, erndete keinen Dank von ihm ein, denn sie starb, wie die Annal. Xantens. ann. 845 sagen: praedata a filio substantia omni zu Tours.

13) Annal. Bertin. ann. 862. 870. 871.

14) Vergl. meine englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 3. Note 70.

Könige unterwarf, fiel durch den Dolch eines andern Briten Salomon, der sich nunmehr zum Herzoge aufwarf und im Jahre 861 Karl dem Kahlen eine empfindliche Niederlage beibrachte ¹⁵). Er unterstützte ferner die Unternehmung Ludwigs (s. oben) gegen seinen Vater (Note 13) und verharrete bis zu seinem Tode (874) in feindseliger Stellung gegen die Franken. Ein besonders gefährlicher Gegner für Karl wurde jedoch sein eigener Bruder Ludwig; es fehlte nicht viel, so hätte ihn dieser vom Throne gestürzt. Die Aquitanischen Angelegenheiten boten dazu die Veranlassung dar. Schon im Jahre 854 hatte Ludwig, den man von Aquitanien her dazu aufgefordert hatte, seinen Sohn Ludwig dorthin geschickt; dieser war jedoch sehr bald von Karl zur Rückkehr genöthigt worden. Im Jahre 858 aber kam der deutsche König selbst ¹⁶); nicht nur der aquitanische, sondern auch der gesammte neufränkisch-fränkische Adel strömte ihm zu, nur die Burgunder blieben Karl getreu. So geschah es, daß Ludwig völlig unumschränkt, beinahe im ganzen Westreich waltete, und bereits die Zählung seiner Regierungsjahre

15) Annal. Bertin. ann. 861.

16) Mehrere Bischöfe machten ihm wegen dieser Unternehmung sehr warnende Vorstellungen und ermahnten ihn, lieber gegen die Heiden, die das Reich verwüsteten, als gegen den eigenen Bruder zu kämpfen. S. Epistol. Episcop. ad Ludov. Regem. Germ. ann. 858. (Capit. Reg. Franc. Tit. XXVII. a. a. D. p. 79) c. 3—5.

in diesem anfang ¹⁷⁾); doch der Adel, der zuvor seinen Herrn an Ludwig verrathen hatte, verrieth diesen jetzt an Karl und das ganze Unternehmen endete mit des ostfränkischen Königs schmählicher Flucht ^{17a)}. So nachtheilig alle diese kriegerischen Bewegungen auf das Westreich einwirken mußten, so halten alle die betrübenden Folgen derselben doch noch keinen Vergleich mit dem Jammer und Elend aus, welches sowohl über Karls als über Lothars Reich durch die Einbrüche der Normannen ¹⁸⁾ kam.

Schon seit dem achten und besonders seit dem Beginne des neunten Jahrhunderts wird von den Chroni-

17) Sehr merkwürdig ist als die einzige der Art die Urkunde im Codex Lauresh. Tom. I. n. 32. p. 67, wo es heißt: anno XXVI regnante domino Hludowico piisimo rege in orientali Francia, in occidentali vero I. Von dieser Urkunde sagt daher auch der Herausgeber des Codex, Lamei, in der Vorrede: propter singularitatem suam in paucis cara. Vergl. J. F. Böhmer, Regesta chronologico — diplomatica Karolorum. S. 81. —

17a) Annal. Bertin. ann. 853. 854. 856. 858. Vergl. Zimmermann a. a. O. S. 37. u. f. — Ludwig leistete einen feierlichen Eid (sacramentum firmitatis), er wolle nicht ferner den Frieden des Reiches seines Bruders stören. Die Eidesformel steht bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 110.

18) Vergl. Depping, Histoire des expéditions maritimes des Normands et de leur établissement en France au dixième siècle. — G. Lauteschlager, die Einfälle der Normannen in Deutschland. Darmstadt 1827. — S. auch meine englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 1—3.

sten vielfältig der seeräuberischen Unternehmungen Dänischer oder Normännischer ¹⁹⁾ Gefolgschaft

19) In den Fränkischen Chroniken werden zu ihrer Bezeichnung abwechselnd die Ausdrücke Nortmanni, Dani (Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 9. s. oben Bd. 1. S. 29. S. 398), Daci und Dacigenae gebraucht. Vergl. Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 1. Note 3. S. 2. Note 38). An einer Stelle werden sie auch Wesfaldingi genannt (s. Chron. Aquit. ann. 843 bei Pertz. Tom. II. p. 255: eo quoque anno Namnetis a Wesfaldingis capitur, so wie sich auch bei Einhard. Annal. ann. 813 die Bemerkung findet, daß die Dänischen Könige bei den Friedensunterhandlungen im Jahre 813 nicht zugegen waren, sed ad Westerfoldam (al. Westerfoeldam) cum exercitu profecti, quae regio ultima regni eorum inter septentrionem et occidentem sita, contra aquilonalem Britanniae summitatem respicit, ejus principes ac populus eis subjici recusabant. Pertz (Monum. Tom. I. p. 200. n. 77) erklärt Westerfolda nach dem Vorgange von Gebhardi für das Dänische Wästenland, von Eckhart (Francia oriental. Tom. II. p. 85) für Norwegen. — Auf jeden Fall müssen aber diese Ausdrücke ein Licht werfen auf die richtige Bedeutung des Namens: Ost- und Westfalen. Durch Hrn. Prof. Dr. Helwing in Berlin ist der Verf. in dieser Beziehung auf das altnordische Fiall aufmerksam gemacht worden und es scheint, als dürfe man auch unser deutsches Wort: „Feld“ hierher ziehen; dieses, so wie: „Fels“ möchte wohl von „fallen“ herzuleiten seyn und an die großen diluvianischen Veränderungen der Erdoberfläche erinnern. Im Dänischen ist die Form unseres deutschen „fallen“: falder. Es würden daher unter Westfaldingi, Westphalen: die im Westen eines Gebirges oder (wenn man ein Gebirge von fernher, etwa von der Seeseite her sieht), die in dem

ten ²⁰⁾ gedacht. Es sah daher schon Karl der Große sich genöthigt an den Fränkischen Küsten Vertheidigungsanstalten gegen dieselben zu treffen ²¹⁾; auf diese Anstalten konnte Ludwig der Fromme, obschon sie noch nothwendiger geworden waren, nicht mehr in gleicher Weise wegen der Unruhen im Reiche seine Aufmerksamkeit verwenden. Seit dem Ausgange der Regierung dieses unglücklichen Kaisers wurden die Landungen der Normänner in Friesland und an der nördlichen Küste Frankreichs immer häufiger. Anfänglich begnügten sich die nordischen Gefolgschaften, unter Anführung ihrer Seefürsten, zur Sommerszeit in die Mündungen der großen Ströme hineinzufahren, die Umgegend zu plündern und dann mit der Beute in ihre Heimath zurückzukehren; allmählig aber gelang es ihnen, sich auf Inseln in jenen Flüssen festzusetzen und so blieb das Land auch während des Winters nicht von ihnen verschont. Viele Familien flüchteten vor ihnen in das Innere des Reiches, ohne hier ein günstigeres Schicksal zu haben, da ihnen oft nichts Andres, als die Knechtschaft

Landes von dem Gebirge nach der Westseite hin Wohnenden zu verstehen seyn. Im Angelsächsischen heißt folde schlecht- hin terra (vergl. Grimm, deutsche Grammatik Bd. 2. S. 228), daher Westersfeld geradezu: Westland.

20) In Betreff des Gefolgschaftswesens ist daher dasjenige zu vergleichen, was oben Bd. 1. S. 5. 23 darüber gesagt worden ist.

21) Einhard. Vita Karol. M. c. 17. — Annal. ann. 800. 811.

gebieten wurde ²²⁾. Durch ihre Räubereien hatten sich die Normannen allmählig in den Besitz von so viel Waffen ^{22 a)} gesetzt, daß sie wohlgerüstet den meistens vor ihnen fliehenden fränkischen Heeren entgegen traten; am Gefährlichsten aber wurden sie,

22) Karl der Kahle mußte mehrmals Gesetze und Verordnungen darüber ergehen lassen, daß man nicht die armen Flüchtlinge zu Unfreien mache. Vergl. Capit. ap. Silvac. ann. 853. (Cap. Reg. Franc. Tit. XIV. a. a. D. p. 50) c. 9. — Nullus autem eos (advenas, qui oppressione Nortmanorum — confugerunt) inservire praesumat —, quod si inventus fuerit — fecisse, bannum dominicum exinde componat. — Capit. ap. Attin. ann. 854. (ebendas. Tit. XV. p. 55.) c. 6. — Edict. Pistense ann. 864. (ebendas. Tit. XXXVI. p. 138) c. 31.

22a) Sie nahmen auch als Lösegeld für Gefangene am Liebsten Harnische und Schwerter; diese ihnen zu geben, so wie auch den Verkauf der Waffen an die Normannen verbot Karl der Kahle im Edict. Pistens. c. 25 — quia peccatis nostris exigentibus in nostra vicinia Nortmanni deveniunt, et eis a nostris bruniae et arma et caballi aut pro redemptione dantur, aut pro pretii cupiditate venundantur, cum pro redemptione unius hominis ista dantur vel pro paucio pretio venundantur, per hoc auxilium istis contra nos praestitum et regni nostri maximum fit detrimentum et multae Ecclesiae Dei destruuntur, et quamplurimi Christiani depraedantur et facultates ecclesiasticae et regni dehauiuntur, propterea una cum consensu atque consilio nostrorum fidelium constituimus, ut quicumque post proximas Kalendas Julii hujus duodecimae Indictionis Nortmannis quocumque ingenio, vel pro redemptione vel pro aliquo pretio, bruniam vel quaecumque arma aut caballum donaverit, sicut proditor patriae et expositor Christianitatis

seitdem sie sich die hinreichende Anzahl von Rossen verschafft hatten, um nun auch in großen Reiter schaaren ihre Angriffe machen zu können. Am allermeisten traf diese Geißel Gottes das westliche Königreich; von der Seine und Loire her, wo sie sich mit den Britonen verbanden ²³⁾, breiteten sie sich über ganz Neustrien aus. Paris ²⁴⁾ und alle andern Städte dieses Theiles des Königreichs wurden von den Normannen verbrannt und verheert, und seitdem diese auch den Weg in die Garonne ²⁵⁾ und um Spanien ²⁶⁾ herum in die Rhone ²⁷⁾ gefunden hatten, durchzogen sie das Land nach allen Weltgegenden und es trafen die Gefolgsschaften von Norden und Süden in der Mitte des Reiches zusammen. Karl der Kahle erlitt, wo er ihnen entgegenrückte, Niederlagen und meistens blieb ihm nichts Andres übrig, als von den einzelnen Gefolgsherrn den Frieden mit großen Geldsummen zu er-

ad perditionem gentilitati sine ulla retractione vel redemptione de vita componat.

23) Annal. Bertin. ann. 866. p. 472.

24) Annal. Bertin. ann. 857. ann. 861.

25) Annal. Bertin. ann. 847. 848. 855.

26) Auch Spanien wurde von den Normannen, welche von den Arabern: Magiogen (Gog oder Magog) genannt wurden, heimgesucht. Sie kamen zuerst im Jahre 843, dann im Jahre 859. Vergl. Aschbach, Geschichte der Ommyyaden. Bd. 1. S. 254 u. f. S. 289.

27) Annal. Bertin. ann. 859. 860.

S. 43. Ludw. d. Fr. S. — Ludw. d. D. kämpft geg. die Slav. 143

kaufen ²⁸⁾). Seit dem Jahre 857 kamen die Normannen auch nach Italien ²⁹⁾, mehr aber noch wurde dieses Land durch die Einfälle Sarazenischer Seeräuber, welche auch Marseille und Arles plünderten³⁰⁾, heimgesucht ³¹⁾).

Vor den Angriffen der Sarazenen war Ludwig's Reich durch seine Lage gesichert, aber auch die Normannen wurden ihm weniger gefährlich. Im Jahre 845 kam allerdings eine große Gefolgschaft auf sechshundert Schiffen in die Elbe hinein, verbrannte Hamburg und plünderte das Land rings umher, allein Ludwig schlug die Normannen völlig aufs Haupt ³²⁾). Desto mehr machten ihm die Slavischen Stämme an der Ostgrenze seines Reiches zu schaffen und seine ganze Regierungszeit ist mit Kämpfen gegen dieselben ausgefüllt. Zuerst waren es die Obodriten, die sich im Jahre 844 gegen Ludwig auflehnten; nachdem ihr König Gozzomiuß getödtet worden war, wurden sie überwältigt; ihr Land vertheilte Ludwig unter mehrere einzelne Herzoge ³³⁾, sah sich aber dennoch späterhin noch mehrmals gendthigt die Waffen wider sie zu er-

28) Vergl. Annal. Bertin. ann. 866.

29) S. Leo, Geschichte von Italien. Bd. 1. S. 268.

30) Annal. Bertin. ann. 848. 850.

31) Annal. Bertin. ann. 846. 848. 849. 850.

32) Annal. Bertin. ann. 845.

33) Annal. Fuldens. ann. 844.

greifen ³⁴). Günstig schienen sich anfänglich die Verhältnisse zu den Czechen oder Böhmen und zu den Mähren (Slavi Marahenses, Maravi, Marayoni, Margi) zu gestalten. Vierzehn Böhmisches Fürsten nahmen im Jahre 846 das Christenthum an ³⁵), und in Mähren wurde Rastiz mit Heeresmacht von Ludwig zum Herzoge eingesetzt ³⁶). Allein diese Verhältnisse waren nur von kurzer Dauer. Schon auf seiner Rückkehr aus Mähren erlitt Ludwig durch die Böhmen empfindliche Verluste. Zwar besiegte sie der König im Jahre 848 und zwang sie für Erhaltung des Friedens Geiseln zu stellen ³⁷), allein dadurch ließen sie sich nicht abschrecken, ein Heer von Bayern und Franken, welches sich weit in ihr Land hinein gewagt hatte, zu überfallen und beinahe gänzlich zu vernichten ³⁸). Dadurch wurden ihre Slavischen Stammesgenossen ermutigt; die Sorben sowohl als die Mähren unter Rastiz standen auf. Im Jahre 851 brachen jene in Thüringen ein,

34) Annal. Fuldens. ann. 858 — decrevit (Ludowicus) — exercitum — in Abodritos et Linones. — ann. 862. rex, ducto in Abodritos exercitu, ducem eorum Tabomintlem rebellantem, dicto obedire et filiam suam cum aliis obsidibus dare coegit. Auch Ludwig der Jüngere, Ludwigs Sohn, kämpfte nachmals gegen sie, jedoch nicht mit günstigem Erfolge.

35) Annal. Fuldens. ann. 845.

36) Annal. Fuldens. ann. 846.

37) Annal. Fuldens. ann. 848.

38) Annal. Fuldens. ann. 849.

erschlugen (858) ihren Herzog Zistibor wegen seiner Anhänglichkeit an die Deutschen ³⁹⁾, und verbanden sich dann im Jahre 869 mit den Böhmen zu einem gemeinschaftlichen Angriffe auf das ostfränkische Reich. Diesmal aber geschah ein entscheidender Schlag gegen die Slaven; jeder der Edhne Ludwigs trug einen glänzenden Sieg über sie davon; Ludwig über die Sorben und Böhmen, Karlmann, des Königs ältester Sohn, und Karl, der jüngste, über die Mähren ⁴⁰⁾. Die Unternehmungen, um den Abfall des Rastiz zu bestrafen, waren nämlich anfänglich von geringem Erfolge gewesen ⁴¹⁾; darauf nöthigte ihn König Ludwig im Jahre 864 allerdings zur Unterwerfung ⁴²⁾, nichtsdestoweniger stand der Mährische Herzog doch immer wieder von Neuem auf. Nachdem Karlmann an der Spitze des Bayrischen Heeres, schon zu Anfang des Jahres 869 Rastiz geschlagen hatte, zog Karl mit den Franken und Schwaben gegen ihn zu Felde, während ersterer seine Waffen gegen Zwentibald, den Neffen des Herzogs wendete und demselben ebenfalls eine Niederlage beibrachte. Rastiz selbst wurde im Jahre 870 gefangen, in Ketten vor König Ludwig gebracht und auf dessen Befehl der Augen beraubt ⁴³⁾. Den Deutschen gefähr-

39) Annal. Fuldens. ann. 855. 858.

40) Annal. Fuldens. ann. 869.

41) Annal. Fuldens. ann. 864.

42) Annal. Fuldens. ann. 855. 858.

43) Annal. Fuldens. ann. 870.

licher als Kastiz wurde aber in späterer Zeit jener Zwentibald.

In seinem eigenen Hause hatte König Ludwig manches Ungemach zu bestehen; auch gegen ihn erhoben seine Söhne die Hand zum Kampfe; namentlich war es Karlmann, der sich mehrmals wider ihn emporthe 44). Doch sein Vater verzieh ihm nicht nur, sondern begünstigte ihn vor den übrigen Söhnen, wodurch er wiederum diese zur Auflehnung veranlaßte 45). Insbesondere aber betrafte der Seelenzustand seines jüngsten Sohnes Karl den alternden Vater, ein Zustand düsterer Melancholie, welcher von den Schriftstellern jener Zeit als Besessenheit geschildert wird 46).

§. 44.

3. Die Söhne Lothars. — Theilung des Lothringischen Reiches. — Karl der Kahle, Kaiser. — Karl der Dicke, Kaiser — vereinigt die ganze Karolingische Monarchie — wird im Ostfränkischen Reiche abgesetzt und stirbt.

Während dessen, daß Ludwig die Kämpfe gegen die Slaven zu bestehen hatte, waren in dem Lothringischen Reiche bedeutende Veränderungen vorgegangen.

44) Annal. Fuldens. ann. 863.

45) Annal. Fuldens. ann. 868. 871.

46) Annal. Bertin. ann. 875. Annal. Fuldens. eod.

Kaiser Lothar war im Jahre 855, nachdem er, wie man hoffen darf, in tiefer Reue ¹⁾ über die vielfältige Schuld, die er auf sein Haupt geladen, sechs Tage vorher Mönch zu Prüm geworden war, gestorben. Bevor er jenen Schritt that, hatte er angeordnet, daß von seinen Söhnen ²⁾ der jüngste, Karl, die Provence, Lothar, welchem bereits Friesland zugetheilt war, die Fränkischen und Burgundischen Lande erhalten sollte ³⁾, während Ludwig der älteste schon früher (844)

1) Der Schlußvers seiner Grabchrift (s. Eckhart, *Francia orientalis*. Tom. II. p. 444) sagt: *Et se mutavit, et bene post obiit. Sigon. d. regno Italiae. lib. 5. (vergl. Natal. Alexand. Tom. XII. p. 142) sagt von ihm: Hic eam vitae varietatem attulit, ut melior deteriorne fuerit, dijudicari non possit; nisi quod mortis honestas omnem vitae delere turpitudinem potuit. —*

2) Außer diesen hatte er von seiner Gemahlin noch fünf Töchter; eine derselben wurde von Giselfert, dem Grafen des Maasgauen (S. 55. Note 20^b) entführt und verheirathete sich mit ihm. Vergl. *Annal. Fuldens.* ann. 846. 847. — Von ihr (— sie hieß wahrscheinlich wie ihre Mutter Ermengard —) stammen die Grafen von Hennegau ab. Vergl. Leo, zwölf Bücher niederländischer Geschichten. Bd. 1. S. 29. S. auch Eckhart, *Francia orientalis*. Tom. II. p. 414. Nach dem Tode der Ermengard (+ 853) nahm Lothar noch zwei Weibsläferinnen. Mit einer derselben Doda, zeugte er einen Sohn Karlmann. *Bertin. ann.* 855. Von Lothars Söhnen sagt dieselbe Stelle: *similiter adulteriis inserviunt.*

3) *Annal. Bertin. ann. 855. — Annal. Fuldens. cod.*

zum Könige von Italien von Papst Sergius II. und zu Oftern 850 von Leo IV. zum Kaiser gekrönt worden war ⁴⁾. Ihm trat Lothar nicht lange nach dem Tode des Vaters die vom Jura östlich belegenen Gegenden seines Reiches ab ⁵⁾. Karl, der König von Provence ⁶⁾, welcher nur mit Mühe seinem Bruder Lothar, der ihn zum Mönche hatte wollen scheeren lassen, entging, starb bereits im Jahre 863; sein Land wurde unter seine Brüder vertheilt ^{6a)}. Kaiser Ludwig II. gehört vorzüglich der Geschichte Italiens an ⁷⁾; für Deutschland wichtig wird Lothar ⁸⁾, einer der unedelsten seines Geschlechts. Wegen der Verstoßung sei-

4) Annal. Bertin. ann. 844. 850. Er heißt daher auch bald rex Italiae oder Italarum, bald Imperator Italiae. Annal. Bertin. ann. 856. 859. (s. Note 5) 860. 864. 865. (s. Note 14).

5) Annal. Bertin. ann. 855. — Lotharius fratri suo portionem attribuit, ea videlicet quae ultra Juram montem habebat, id est Genuam, Lausonniam et Sedanum civitates, cum episcopatibus, monasteriis et comitatibus, praeter hospitale quod est in monte Jovis et Pipincensem comitatum.

6) Annal. Bertin. ann. 858.

6a) Annal. Bertin. ann. 865.

7) Vergl. Leo, Geschichte von Italien. Bd. 1. S. 265.

8) Er wird genannt Rex Franciae (Annal. Bertin. ann. 856. p. 450), Rex Lothariensium (Tabula Genealogica bei Pertz, Monum. Tom. II. p. 314), auch Rex Ripuariorum oder Ripuariae (Annal. Xantens. ann. 861. 871). —

ner rechtmäßigen Gemahlin Thietberga ⁹⁾ welche er ungerechter Weise der Blutschande mit ihrem Bruder Hucbert ^{9 a)} zieh, und seiner Verheirathung mit Waldrada, der Schwester Gunthars, des Erzbischofs von Ebln, gerieth derselbe in einen Zwist mit der Kirche, der um so bedenklicher wurde, als mehrere hohe Geistliche, namentlich außer Gunthar, der Erzbischof Thietgand von Trier, zu Gunsten Lothars an demselben Theil nahmen ¹⁰⁾ Die Sache nahm zwar in Folge des Ausspruches, welchen Pabst Nicolaus I. that, die Wendung, daß Lothar sich auf eine Zeit lang von seiner Weischläferin Waldrada trennte

9) Ueber ihre Verwandtschaft s. unten Note 18. S. auch Note 9a und 15.

9a) Annal. Bertin. ann. 860. Hucbert hatte von Lothar die Gegend zwischen dem Jura und dem St. Bernhardsberge als Herzogthum erhalten (Regin. Chron. ann. 859), Karl der Kahle gab ihm die Abtei St. Martin zu Tours (Annal. Bertin. ann. 862). Hucbert lehnte sich gegen Lothar auf und behauptete sich gegen ihn, durch den Schutz, welchen ihm die hohen Gebirge seines Herzogthums leisteten. Er bemächtigte sich gleichzeitig einiger Burgundischer Lehen, welche dem Kaiser (vergl. Note 5) gehörten, und wurde von dessen Vasallen, namentlich von dem Welfischen Grafen Konrad (vergl. Note 65) getödtet. Annal. Bertin. ann. 864. Regin. Chron. ann. 865. — Obschon Hucbert dem geistlichen Stande angehörte, war er doch verheirathet, daher er auch gewöhnlich unter der Bezeichnung clericus conjugatus vorkommt. Sein Sohn hieß Theutbald. Vergl. S. 165.

10) Annal. Bertin. ann. 860. 862. p. 458.

und daß die Bischöfe, die dieser Verbindung ihre Zustimmung gegeben hatten, abgesetzt wurden; allein Lothar schlug sehr bald wiederum den früheren Lebenspfad ein. Er begab sich darauf nach Italien und bezeugte dem Papste Hadrian II. seit dem Ausspruche seines Vorgängers keinen unerlaubten Umgang mit Waldrada gehabt zu haben; in Folge dessen hob der Papst die Excommunication, die über Lothar verhängt worden war, auf ¹¹⁾. Lothar trat dann seine Rückreise an, starb aber unterwegs zu Piacenza ¹²⁾ (869), ohne rechtmäßige Kinder zu hinterlassen ¹³⁾. Der nächste Erbe seines Reiches war Kaiser Ludwig II., allein schon bei Lebzeiten Lothars scheinen seine Oheime Karl der Kahle und Ludwig mit dem Plane umgegangen zu seyn,

11) Ueber diesen ganzen Streit s. Katerkamp, Kirchengeschichte Bd. 4. S. 265 u. f.

12) Annal. Bertin. ann. 869.

13) Thietberga, mit welcher Lothar überhaupt keine Kinder gezeugt hatte, wurde nach seinem Tode Aebtissin in dem Kloster der heil. Chlotsinde zu Metz und lebte noch im Jahre 876. Waldrada hingegen gebar dem Könige Lothar drei Kinder, Hugo, welchem der Vater im Jahre 867 den Elsaß als Herzogthum gab (vergl. Leo, von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl dem Großen. S. 20 u. f.), Bertha, die Gemahlin des Grafen Theobald und Mutter Hugo's des Königs von Italien, und Gisela, die Gemahlin des Normannischen Gefolgsherrn Gottfried. Vergl. Eckhart a. a. D. p. 548. S. auch unten S. 165.

sein Reich unter sich zu theilen ²⁴). König Ludwig lag damals gerade zu Regensburg krank darnieder und so benutzte sein Bruder Karl diese Gelegenheit sich allein des Lothringischen Reiches zu bemächtigen ²⁵). Karl, der sich auch sofort zu Metz zum Könige krönen ließ ^{25a}), mochte im Gefühle der Rache frohlocken in dieser Erwerbung Ludwig zuvorgekommen zu seyn, noch eingedenk dessen, daß dieser vor wenigen Jahren darnach getrachtet, ihm Aquitanien zu entreißen und ihn in die augenscheinlichste Gefahr, sein ganzes Reich zu verlieren, gebracht hatte (vergl. §. 43. S. 137). Doch nicht lange erfreute sich Karl des ungestörten Besizes seiner neuen Herrschaft; kaum war Ludwig genesen, als er auch mit Heeresmacht in Lothringen erschien und seinen Bruder nöthigte, ihm die Hälfte des Landes herauszugeben (872). Die Oheime theilten unter sich das Lothringische Reich, während die Gegenvorstellungen

14) *Annal. Bertin. ann. 865. Carolus rex — fratrem suum Hludovicum in villa Tusiaco cum filia venientem satis honorifice suscepit — Lotharius — putans, quod sibi regnum subripere et inter se vellent dividere, Liutfriedum, avunculum suum, ad fratrem et Italiae imperatorem transmittit, petens illum apud apostolicum obtinere, quatenus pro eo patris suis epistolas mitteret, ut pacem servantes de regno suo nullum ei impedimentum facerent; quod et Hludovicus imperator obtinuit. —*

15) *Annal. Bertin. ann. 869.*

15a) *Vergl. Coronat. Reg. Francor. Tit. I. bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 259.*

des Kaisers, für welchen sich auch der Papst erklärt hatte (Note 15), überhört wurden. Karl überließ in dem Vertrage, welchen er mit seinen Bruder schloß, an denselben das linke Rheinufer von Basel bis Leyden, namentlich die Gegenden von Straßburg, Nancy, Trier, Metz und Achen ¹⁶). Ludwig ließ sich indessen bewegen, seinen Antheil an dem Reiche seines verstorbenen Neffen im Jahre 873 an den Kaiser herauszugeben.

Dieser starb jedoch im Jahre 875 und da er keine Edhne hinterließ ¹⁷), so wurde Italien und die Kai-

16) Annal. Bertin. ann. 870. — Vergl. *Divisio regni Hlotharii*. (Capit. Reg. Franc. Tit. 45. bei Walter, a. a. D. p. 177 u. f.) — Die Theilung läßt sich etwa in folgender Weise näher bestimmen. Ludwig erhielt die Gegenden auf dem rechten Ufer der Maas bis zur Mündung der Durte in dieselbe; von hier ab bildet die Durte bis zu ihren Quellen hin, die Grenze; alsdann sind es die Gegenden der Mosel, der Saone, der Vogesen und oberen Saone, welche auf den Antheil Ludwigs fallen. Demnach zieht sich die Grenze zwischen folgenden Städten hin: 1) auf Ludwigs Seite liegen: Leyden, Utrecht, Geldern, Muremonde, Achen, Prüm, Bitburg, Trier, Thionville, Metz, Nancy, Epinal, Lureuil, Lure, Poligny und Solothurn. 2) Dagegen sind auf Karls Seite ungefähr als Grenzstädte zu betrachten: Herzogenbusch, Maseyk, Maastricht, Tongern, Huy, Dient, Arlon, Verdün, Toul, Besançon und St. Claude.

17) Kaiser Ludwig war vermählt mit Ingelberg (nach Eckhart a. a. D. p. 480, eine Tochter Ludwigs des Deutschen). — Ueber Irmengard, die einzige Tochter aus dieser Ehe, s. Note 18.

serkrone der Gegenstand der Aufmerksamkeit für die beiden übrigen Karolingischen Hauptlinien. Als bald trat auch Karl der Kahle seinen Zug nach Italien an; seine Neffen Karl und Karlmann legten ihm zwar Hindernisse in den Weg und insonderheit griff letzterer seinen Oheim noch in Italien selbst an, allein dieser wußte seinen Gegner zu überlisten und ließ sich auch dadurch nicht aufhalten, daß Ludwig der Deutsche ihm in sein Reich eingefallen war, sondern gelangte glücklich nach Rom, wo er von dem Pabste am Weihnachtstage des Jahres 875 zum Kaiser gekrönt wurde ^{17 a)}. Bald darauf zu Anfang des Jahres 876 empfing er die Krönung als König von Italien, setzte hier in seinem neuen Reiche den Grafen von Vienne, Bosso ¹⁸⁾, sei-

17 a) Annal. Bertin. ann. 875. 876 — in die nativitat^{is} Domini beato Petro multa et praetiosa munera offerens, in imperatorem unctus et coronatus, atque Romanorum imperator appellatus est.

18) Bosso, war ein Sohn des Grafen Bivin oder Buvin, welcher mit einer Schwester der Thietberga, der Gemahlin Lothars verheirathet war. Buvins Bruder Albuin verwundete im Jahre 864 Karl, den Sohn Karls des Kahlen (vergl. §. 45. Note 2 b); um dem Tode zu entgehen, mußte er aus dem Lande entfliehen. Am Hofe Ludwigs des Stammförs erscheint nachmals wiederum ein Graf Albuin, der wahrscheinlich von jenem nicht verschieden ist, wornach die Angabe bei Eckhart a. a. O. p. 501, Albuin sey in Ostfranken gestorben, zu berichtigen seyn dürfte. Vergl. Annal. Bertin. ann. 864. 879. Regin. Chron. ann. 870.

nen Schwager ¹⁹⁾ zum Statthalter unter dem Titel eines Herzogs ein und kehrte nach Frankreich zurück ²⁰⁾. Nicht lange darauf (28. Aug. 876) starb Ludwig der

Ein anderer Bruder Burins hieß Betto. Regino a. a. O. Boso war in erster Ehe vermählt mit Ingeltrud, der Tochter des Grafen Matfred (S. 41. S. 103); sie verließ ihn und zog mit dem Manne, mit welchem sie die Ehe gebrochen, im Lande umher. Es wurde diese Angelegenheit vom päpstlichen Hofe gleichzeitig mit Lothars I. Ehebruch verhandelt. Nachmals soll Boso die Ingeltrud vergiftet haben (Annal. Fuldens. ann. 878. p. 392), worauf er Irmengard, die Tochter Kaiser Ludwigs II. entführte und sich auch mit derselben nach dem Tode des Vaters vermählte. Aus dieser Ehe entsproß der nachmalige König von Italien und Kaiser Ludwig III. (der Blinde). S. unten Note 51 und 61.

19) Nach dem Tode seiner Gemahlin Irmentrud († 869; vergl. oben S. 43. Note 2a) nahm Karl der Kahle Richildis, die Schwester des Boso und des Grafen Richard, zur Concubine. Vergl. Note 35. Beim Jahre 870 bemerken aber die Annal. Bertin: — Et in die festivitatis septuagesimae praedictam concubinam suam Richildem desponsatam atque dotatam in conjugem sumpsit.

20) Die Nachricht, welche Regin. Chron. ann. 877 gibt, daß Karl seinen Schwager Boso zum Könige der Provence erheben habe, beruhet aller Wahrscheinlichkeit nach auf einer Verwechslung damit, daß Karl den Boso als Herzog in Italien mit einer Krone zierte. S. Annal. Bertin. ann. 876; auf die in Note 17a angeführten Worte dieser Stelle folgt: et Nonas Januarii Roma exiens, Papiam rediit, ubi et placitum suum habuit, et Bosone, uxoris suae fratre, duce ipsius terrae constituto et corona ducali ornato, etc. —

Deutsche ²¹); sogleich machte Karl der Kahle seinen Nefsen den Antheil von Lothringen streitig, der dem verstorbenen Könige nach dem Tode Kaiser Ludwigs wiederum zugefallen war ^{21 a}). Der junge Ludwig zog aber mit einem großen Heere bei Andernach über

Vergl. Leo, von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl dem Großen. S. 7 u. f. — S. auch desselben Geschichte von Italien. Bd. 1. S. 279.

21) Kurz vor Ludwig war seine Gemahlin Emma, über deren Herkunft bis jetzt nichts Näheres bekannt ist, gestorben, nachdem sie zuvor durch eine Schlagberührung die Sprache verloren hatte. Er hatte mit ihr in einer beinahe fünfzigjährigen Ehe gelebt, denn bereits im Jahre 826 erscheint Emma als seine Gattin (vergl. ab Eckhart, *Francia orientalis*. Tom. II. p. 224). Sie gebar dem Könige außer den drei oben genannten Söhnen mehrere Töchter, nämlich Hildegard († 859) und Bertha († 877), nach einander Abtissinnen des Klosters St. Felix und Regula zu Zürich, Fremengard, Abtissin von Chiem, Gerberg (Note 65) und Ingelberg (Note 17).

21 a) Kaum war Kaiser Ludwig II. gestorben, so fing Karl der Kahle an, seine Urkunden: anno successionis Hludowici primo zu datiren; eben so machte er es nach dem Tode Ludwigs des Deutschen; eine zu Eöln ausgestellte Urkunde vom Jahre 876 trägt das Datum: anno successionis Hludowici Regis primo. Vergl. Böhmer *Dipl. Karol.* S. 166. 167. Nach dem Orte der Ausstellung zu schließen, könnte sich möglicher Weise jener Ausdruck auf die Succession in Lothringen allein beziehen, indessen Karls Habgier war unbeschränkt.

den Rhein und brachte, im Vertrauen auf seine gerechte Sache, dem Rhein eine völlige Niederlage bei ²²⁾). Nach diesem Siege schritt er mit seinen Brüdern zur Theilung des väterlichen Reiches ²³⁾ und dann auch Lothringens ²⁴⁾; er vereinigte indeß bald mit seinem An-

22) Annal. Bertin. ann. 876. p. 501.

23) Annal. Fuldens. ann. 876. — Carlmannus et Hludowicus atque Karolus, Hludowici regis filii, in pago Ratiense convenientes, paternum inter se regnum diviserunt, et sibi invicem fidelitatem servaturos esse sacramenta firma-verunt. Cujus sacramenti textus theutonica lingua conscriptus in nonnullis locis habetur. — Mehrere Jahre vor seinem Tode hatte Ludwig der Deutsche schon in ähnlicher Weise eine Theilung seines Reiches angeordnet, und zwar zuerst im Jahre 865. Adon. Chron. bei Pertz. Tom. II. p. 325: — post festivitatem paschalem regnum suum inter filios suos divisit. Et Karlomanno quidem dedit Noricam id est Baioariam et marchas contra Slavos et Langobardos, Hludowico vero Thuringiam, Austrasios Francos et Saxoni- am dimisit, Karolo quoque Alemanniam et Curwalam, id est comitatum Cornu - Galliae dereliquit. Ipse tamen Hludowicus super filios suos feliciter nunc principatum tenet, anno incarnationis Domini 869. S. Erchanb. Bre- viar. p. 329, wo noch bemerkt wird: ita duntaxat, ut ipsi filii ejus adhuc eo vivente tantum denominatas curtes habe- rent, et minores causas disterninare curarent, episcopia vero omnia et monasteria, nec non et comitiae, publici etiam fisci, et cuncta majora judicia, ad se spectare debe- rent.

24) Annal. Fuldens. ann. 877. Hludowicus rex par- tem regni Hlotharii cum fratribus Carlmanno et Karolo aequa lance dividit.

theile, der aus Ostfranken, Thüringen und Sachsen bestand, beinahe das ganze ostfränkisch gewordene Lothringen, da Karlmann, welchem schon sein Vater Bayern und dessen Marken angewiesen hatte, seinen Antheil ihm herausgab ²⁵⁾; nur Karl, dem Schwaben zugefallen war, behielt einige Lothringische Gaue. In Folge dieser Theilung ging auf Ludwig die Bezeichnung über, die die Chronisten seinem Vater zu geben pflegten: er wird rex Germaniae ²⁶⁾, rex Ostrofranciae ²⁷⁾ auch wohl rex Saxonum ²⁸⁾ genannt; zur Unterscheidung von dem gleichnamigen Sohne Karls des Kahlen heißt er Ludowicus senior ²⁹⁾; Karlmann führt den Titel rex Bawariae ³⁰⁾, Karl hingegen wird rex Alemanniae oder rex Suavorum genannt ³¹⁾.

Den dringenden Bitten des Papstes Johann VIII.

25) Annal. Fuldens. ann. 878. — Carlmannus partem regni, quam priore anno a fratribus sibi retinendam acceperat, Hludowico reddidit.

26) Annal. Bertin. ann. 880.

27) Tabula genealogica bei Pertz, Monum. Tom. II. p. 314.

28) Annal. Coloniens. ann. 879. (Pertz. Tom. I. p. 98). — Annal. Besuens. eod. (II. p. 248).

29) Annal. Vedastin. ann. 881. Von den neuern Schriftstellern wird er gewöhnlich Ludwig der Jüngere genannt.

30) Tabula genealogica a. a. D. — Annal. Augiens. ann. 880 (I. p. 68).

31) Tabula genealogica a. a. D. — Adon. Chron. contin. bei Pertz Tom. II. p. 325.

Folge leistend unternahm Karl der Kahle im Jahre 877 abermals einen Zug nach Italien, um den verheerenden Landungen der Sarazenen Einhalt zu thun; auch schien die Stellung Karlmanns, welcher noch immer nicht die Hoffnung aufgegeben hatte, Italien für sich zu gewinnen, die Gegenwart des Kaisers nothwendig zu machen. Ohne etwas Entscheidendes bewirkt zu haben, trat dieser seine Rückreise an, erkrankte aber unterwegs und starb, wie man glaubte an erhaltenem Gifte, am 6. October 877 in einer elenden Hütte unfern des Mont Genis ³²⁾. Diesen Zeitpunkt nahm

32) *Annal. Bertin. ann. 877. Carolus vero febre correptus, pulverem bibit quem sibi nimium delectus ac credulus (al. creditus) medicus suus, Judaeus nomine Sedechias, transmisit, ut ea potione a febre liberaretur, insanabili veneno hausto, inter manus portantium transito monte Cinisio, perveniens ad locum qui Brios dicitur, misit pro Richilde quae erat apud Moriennam, ut ad eum veniret sicut et fecit. Et undecimo die post venenum haustum in vilissimo tugurio mortuus est 2 Nonas Octobris. Quem aperientes qui cum eo erant, ablatis interaneis, et infusum vino ac aromatibus quibus poterant et impositum locello, coeperunt ferre, versus monasterium sancti Dionysii, ubi sepeliri se postulaverat. Quem pro foetore non valentes portare, miserunt eum in tonna interius exteriusque picata, quam coriis involverunt quod nihil ad tollendum foetorem profecit. Unde ad cellam quandam monachorum Lugdunensis episcopii, quae Nantoadis dicitur, vix pervenientes, illud corpus cum ipsa tonna terrae mandaverunt. Ueber Karls des Kahlen Kinder s. oben §. 43. Note 24 und unten Note 35.*

Karlmann wahr und es gelang ihm sich in den Besitz eines großen Theiles der Lombardei zu setzen ³³⁾; unstreitig hegte er auch den Wunsch, die Kaiserkrone zu erlangen, manche Gewaltthaten indeß, welche von der ihm günstigen Parthei begangen wurden ³⁴⁾, stößten dem Pabste, wie es scheint, große Besorgnisse vor ihm ein. Johann VIII. begab sich daher zu dem sanfteren Sohne Karls des Kahlen, Ludwig dem Stammler ³⁵⁾. Er krönte denselben im Jahre 878 zum Könige und wahrscheinlich würde Ludwig auch die Kaiserkrone erhalten haben, wenn die Verhältnisse seines Reiches und ein längeres Leben ihm gestattet hätten, sich nach Italien zu begeben. Der König starb im Jahre 879; ihm folgten seine beiden Söhne ³⁶⁾, welche das

33) Annal. Fuldens. ann. 877. — Carlmannus optimates Italiae ad se venientes suscepit, et disposita prout voluit regione, reversus est in Bajoariam.

34) Annal. Fuldens. ann. 878. — Vergl. Leo, Geschichte von Italien. Bd. 1. S. 279.

35) Er war der einzige von Karls Söhnen aus der ersten Ehe, welcher den Vater überlebte. Der Sohn, welchen Nichildis gebar, starb wiederum bald darauf. Seit dem Jahre 867 war Ludwig der Stammler König von Aquitanien. Zum Könige des gesammten Westreiches war er auch schon vor der Ankunft des Pabstes einmal durch den Erzbischof Hincmar von Rheims gekrönt worden. Vergl. Coronat. Reg. Francor. Tit. II. bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 243.

36) Ludwig der Stammler hatte sich wider den Willen seines Vaters mit Ansgard, der Schwester des Grafen Odo von Paris verheirathet und mit derselben die beiden Söhne

väterliche Reich in der Weise theilten, daß der ältere, Ludwig III. Franzien (s. oben S. 42. S. 129) und Neustrien, der jüngere Karlmann Burgund und Aquitanien erhielt ³⁷⁾. Neben ihnen war aber auch Ludwig der ostfränkische König, von einer Parthei begünstigt, als Bewerber um die westfränkische Königskrone aufgetreten, und so hatten sie sich genöthigt gesehen, um ihn zufrieden zu stellen, ganz Lothringen an ihn herauszugeben ³⁸⁾, wo Ludwig es nunmehr mit Hugo, dem Sohne Lothars II. und Waldrads (s. Note 13), der auf das Reich seines Vaters Anspruch machte ³⁹⁾, zu thun bekam. Für Karlmann ging außerdem aber noch die Provence und der größte Theil

gezeugt, welche ihm im Jahre 879 auf dem Throne folgten. Karl der Kahle hatte aber seinen Sohn gezwungen sich von seiner Gemahlin zu trennen und eine andere Namens Adelheid zu heirathen; diese war beim Tode Ludwigs des Stammers schwanger und gebahr nachmals Karl den Einfältigen. *Regin. Chron. ann. 878.* — Eine Parthei im fränkischen Reiche wollte seine beiden Söhne nicht für rechtmäßige Kinder gelten lassen (vergl. Schloffer, *Weltgeschichte*. Bd. 2. S. 552), allein der Papst hielt im Gegentheile nur die erstere Ehe Ludwigs des Stammers für gültig und weigerte sich aus diesem Grunde die Adelheid neben Ludwig zu krönen. *Annal. Bertin. ann. 878.* — Vergl. *Katerkamp, Kirchengeschichte*. Bd. 4. S. 327.

37) *Annal. Bertin. ann. 880.*

38) *Annal. Bertin. ann. 879. p. 511.*

39) *Annal. Bertin. ann. 879. Annal. Fuldens. eod.*

von Burgund ^{39 a)} verloren, indem sich Boso hier zum Könige ausrufen ließ ⁴⁰⁾. Zwar vereinigten sich die Karolinger beider Linien wider ihn und nöthigten ihn zur Flucht, allein seine Gemahlin, die stolze Kaisers-tochter Ermengard (Note 18. 40), leistete den Verwandten ihres Hauses lange genug Widerstand, um ihrem Sohne Ludwig, nach dem Tode Boso's (887), die Krone des neuen Königreichs zu erhalten (s. unten Note 51).

Im östlichen Reiche hatte unterdessen der Tod des schon seit längerer Zeit gelähmten Karlmann, dessen Bruder Ludwig die Gelegenheit zu der, früher von ihm beabsichtigten, Erwerbung Bayerns verschafft ⁴¹⁾; er überließ die dazu gehörige Mark Kärnthens ⁴²⁾ an Arnulf, dem unechten Sohne seines verstorbenen Bru-

^{39 a)} Vergl. J. v. Müller, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 1. S. 222 u. f.

⁴⁰⁾ Annal. Bertin. ann. 879. p. 512. — Interea Boso, persuadente uxore sua, quae nolle vivere se dicebat, si filia imperatoris Italiae et desponsata imperatori Graeciae, maritum suum regem non faceret, partim comminatione constrictis, partim cupiditate illectis pro abbatibus et villis eis promissis et postea datis, episcopis illarum partium persuasit, ut eum in regem ungerent et coronarent.

⁴¹⁾ Annal. Fuldens. ann. 880. — Regin. Chron. eod.

⁴²⁾ Vergl. Leo, von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl dem Großen. S. 16. Phillips, Deutsche Gesch. II. P

ders⁴³⁾. Ludwigs kurze Regierung wird noch durch eine gewaltige Niederlage bezeichnet, welche das Heer der Sachsen durch die Normannen bei Hamburg erlitt^{43 a)}. Des Königs Schwager, Herzog Bruno^{43 b)}, (Egberts Enkel; s. S. 38. S. 57. und S. 45. Note 33 a) die Bischöfe Dietrich von Minden und Markward von Hildesheim nebst vielen Grafen blieben auf der Wahlstatt (880). Mehr schien das Glück dem jüngern Bruder Karl zu lächeln; schon zuvor (879) war Italien mit Bewilligung Karlmanns auf ihn übergegangen. Ihn lud nunmehr der Papst nach Rom ein und krönte ihn daselbst zum Kaiser⁴⁴⁾ (12. Febr. 881). Der Tod sei-

43) Von seiner Gemahlin hatte Karlmann keine Kinder; Arnulf war ihm von einer Concubine, Namens Luitfride, geboren worden. Vergl. ab Eckhart a. a. O. Tom. II. p. 651.

43 a) Annal. Fuldens. ann. 880. Witichind. Corbej. Annal. Lib. I. p. 954. (bei Meibom, Rer. German. Tom. I. Daß die Schlacht bey Hamburg geliefert sey, macht Bedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Mittelalters (Note 29. Bd. 1. S. 295 u. f.), mehr als wahrscheinlich.

43 b) Nach ihm erscheint sein jüngerer Bruder Otto der Erlauchte, Vater Heinrichs I., als Herzog der Sachsen.

44) Annal. Bertin. ann. 880. i. f. — Karolus — in Italiam pervenit; indeque Romam veniens, a Johanne papa se in nativitate Domini in imperatorem consecrari obtinuit. — Regin. Chron. ann. 881. — et Romam perveniens a praesule apostolicae sedis Johanne et senatu Ro-

nes schon seit längerer Zeit fränkischen Bruders Ludwig, dessen einziger Sohn ⁴⁵⁾ gleichen Namens durch einen Sturz aus einem Fenster zu Regensburg ums Leben gekommen war ⁴⁶⁾, machte Karl, der gewöhnlich mit dem Beinamen des Dicken bezeichnet wird, zum Beherrscher eines viel größern Reiches, als es sein Vater jemals gehabt hatte. Aber auch die westfränkischen Könige starben bald nacheinander ohne Kinder zu hinterlassen. Beide hatten es nicht an rüstigen Kämpfen und ritterlichem Muthen fehlen lassen und namentlich hatte Ludwig III. im Jahre 881 einen glänzenden Sieg über die Normannen an der Schelde davon getragen ⁴⁷⁾, aber das Loblied ⁴⁸⁾, welches das dankbare Lothringen, dem er zu Hülfe geeilt, ihm darbrachte, war sein Grabgesang. Er starb im Jahre 882.

manorum favorabiliter exceptus, cum magna gloria imperator creatus est.

45) Von seiner Gemahlin Luitgard, der Tochter Herzog Ludolfs von Sachsen (s. oben S. 35. Note 8), hatte er außerdem noch eine Tochter, Namens Hildegard. Einen natürlichen Sohn, Namens Hugo, hatte er im Jahre 881 in einer Schlacht, die er im Carbonarischen Walde bei Thuin den Normanen lieferte, verloren.

46) Annal. Bertin. ann. 882. — nunciatum est, quia — Ludovicus — inutiliter sibi et ecclesiae et regno vivens, morti succubuit. — Regin. Chron. eod.

47) Annal. Fuldens. ann. 881.

48) Mabillon, Annal. ord. S. Benedicti. sec. III. p. 684. — Bouquet, Script. rer. Franc. Tom. IX. p. 99.

Sein Bruder Karlmann, damals sechszehn Jahre alt, folgte ihm auf dem Throne und sehr bald (884) auch in das Grab ⁴⁹⁾. Der Westfränkische Adel wählte Kaiser Karl III. den Dicken zum Könige ⁵⁰⁾ und so vereinigte derselbe noch einmal im Jahre 885 die ganze Karolingische Monarchie ⁵¹⁾.

Nur neun Jahre waren verflossen seit sich mit dem Tode Kaiser Ludwigs II. die fast ununterbrochene Reihe von Leichenzügen eröffnete, durch welche das Haus des großen Karl so verödet ward, daß nunmehr nur noch zwei unglückliche Enkel übrig geblieben waren. Beide führten sie des großen Ahnherrn Namen, aber während

49) Annal. Bertin. ann. 884. — Et dum rex apud vellet percutere, quidam e suis, Bertoldus nomine, cum eum juvare vellet, casu regem in tibia vulneravit; et accepto vulnere, supervixit plus septem diebus.

50) Annal. Fuldens. ann. 885. — Annal. Bertin. eod. Karolus imperator, nuntio percepto, acceleravit iter et venit usque Pontionem; ibique omnes qui fuerunt in regno Karlomanni, ad eum venerunt, ejusque se subdidere imperio.

51) Bosso, der König der Provence huldigte Karl dem Dicken schon im Jahre 882; seine Gemahlin gebrauchte nach seinem Tode (887) die Vorsicht, ihren Sohn Ludwig Karl dem Dicken an Kindesstatt zu empfehlen. Annal. Fuldens. ann. 887. Mortuo itaque Buosone, parvulus erat ei filius de filia Hludovici, Italici regis, obvium quem imperator circa Renum ad illam Chirihheim venientem honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium etiam injunxit. Vergl. unten Note 61.

der eine in dumpfbrütendem Tieffinne sich verzehrte und vor willenloser Schwäche und Unbeholfenheit des Leibes, in eine völlige Unthätigkeit versank, war der andere noch ein unmündiges Kind, dessen geistige Kräfte so gering waren, daß die Geschichte diesen letzten Sprößling des Karolingerstammes, als er nachmals im westfränkischen Reiche den Thron bestieg, mit dem Namen des Einfältigen bezeichnet hat. So schmähsch endete, was so herrlich begonnen!

Nur eine kleine Spanne Zeit war es, während welcher Karl der Dicke die Krone trug, aber groß war der Jammer und das Elend, welches damals über das Reich hereinbrach. Im ganzen Umfange desselben herrschte namenlose Verwirrung, Empörung und Kampf; zu einer Zeit, wo es galt dem gemeinschaftlichen Feinde, den Normannen, die mit größerer Kühnheit als je Frankreich und Deutschland verheerten, Widerstand zu leisten, wendeten die Thüringer unter Poppo und die Sachsen unter Egiuo mit Erbitterung die Waffen gegen einander ⁵²). In der Hoffnung, das väterliche Reich sich zu erwerben ⁵³), verband sich Hugo, Lothars II. und der Waldrada Sohn, mit dem Normännischen Gefolgsherrn Gottfried, der die Gisela, Hugo's Schwester geheirathet hatte; ihm trat ebenfalls bei Theutbald, der Sohn Huchberts (Note 9^a). Schon früher hatte Karl (882) den Normannenfürsten mit Geld,

52) Annal. Fuldens. ann. 883.

55) Annal. Bertin. ann. 883.

Hugo aber mit den Besitzungen des Bisthums Metz abgefunden ⁵⁴⁾; allein je mehr er gab, desto mehr ward gefordert. Noch hatte Karl zwei Heerführer, welche Muth und Entschlossenheit im Kampfe gegen die Normannen gezeigt hatten; Odo ⁵⁵⁾, Graf von Paris und Heinrich ⁵⁶⁾, Herzog von Ostfranken. Nachdem

34) Annal. Bertin. ann. 882.

55) Er war der Sohn Roberts des Starken, welche als Marchio inter Ligerim et Sequanam (Dux Neustriae) große Thaten in den Kämpfen gegen die Normannen gethan hatte und dafür von Karl dem Kahlen mit vielen Lehen beschenkt worden war. Vergl. Annal. Bertin. ann. 865. 866. Robert blieb im Jahre 867 in einer Schlacht gegen die Normannen und da seine Söhne, Odo und Robert noch unerwachsen war, so trat der Abt Hugo von S. Denis (s. unten Note 65) an ihres Vaters Stelle als Anführer des Heerbannes von Neustrien. Regin. Chron. ann. 867. Der Abt starb, nachdem er, so viel er vermochte, Neustrien gegen die Normannen vertheidigt hatte, im Jahre 876 und hatte jenen Odo, den Grafen von Paris zum Nachfolger. Regin. Chron. ann. 887. p. 597. Mehrere Genealogen haben sich bemüht, das Geschlecht Odo's und seines Bruders Robert des Stammvaters der Capetinger, von Theodebert, dem Comes Madriacensis und Sohne des Nibelung (s. oben S. 35. Seite 7), wornach Robert der Starke der Sohn jenes Theodebert seyn soll, herzuleiten; allein hier darf man wohl ab Eckhart (Francia oriental. Tom. II. p. 223 u. f.) beistimmen, daß Robert der Starke der Sohn eines andern Robert war, der sich mit Agane, der Tochter eines Grafen Wicfred von Bourges und der Oda, verheirathet hatte.

56) Er wird comes, marchensis Francorum oder Dux

Letzterer zu mehreren Malen siegreich gegen die Normannen gefochten, führte er durch unedle List Gotts

Austrasiorum genannt. Er war der Bruder des vorhin (S. 165) erwähnten Poppo, welcher Graf im Gau Grabfeld war und gleichzeitig als Comes et Dux Sorabici limitis vor- kommt, auch wohl Dux Thuringorum genannt wird. Von Heinrich heißt es, *Annal. Fuldens. ann. 885: occiso ibi Heinrico, marchensi Francorum, qui in id tempus Neustriam tenuit etc.* Man könnte demnach geneigt seyn anzunehmen, an dieser Stelle werde Ostfranken (Thüringen) mit dem Ausdrucke Neustria bezeichnet, allein wenn nicht wirklich an dieser Stelle Austrien zu lesen ist, so kann tenuit Neustriam auch sehr wohl dahin erklärt werden, daß Heinrich Neustrien gegen die Normanen vertheidigt habe. Diese Erklärung nimmt auch v. Lang, *Bayerns Gauen. Bd. 1. S. 51* als die richtige an. Es findet sich indessen außerdem noch eine andere Stelle, in welcher ebenfalls Neustria so viel als das ostfränkische Thüringerland zu bezeichnen scheint und auch von mehreren Geschichtsforschern dahin verstanden wird, in welcher sich aber dennoch der Ausdruck Neustria aller Wahrscheinlichkeit nach auf das gewöhnlich so genannte Land bezieht. Diese Stelle findet sich in der *Charta divisionis imp. ann. 806*, wo die Länder, welche Karl, dem ältesten Sohne Karls des Großen zufallen sollen, also aufgezählt werden: — *Franciam et Burgundiam, excepto illa parte, quam Ludovico dedimus, atque Alamanniam, excepto portione quam Pippino adscripsimus, Austriam, Neustriam, Turingiam, Saxoniam, Frisiam et partem Baiovariorum quae dicitur Northgow *)*, dilecto filio nostro Karolo

*) Der Nordgau, welcher eigentlich zu Thüringen gehörte, war dadurch in eine Verbindung mit Bayern gekommen, daß er Tassilo zu Lehen gegeben war.

frieds Tod herbei; dadurch, so wie durch die Gefangennehmung Hugo's ⁵⁷⁾, den er blenden ließ (885), stellte er die Ruhe in Lothringen wieder her. Allein desto mehr wütheten die Normannen im Westreiche. Als Karl ein großes Heer gegen sie versammelt hatte, ward Herzog Heinrich zum Entsatz von Paris, welches Ddo muthvoll bisher vertheidigt hatte, vorausgesendet; Heinrich jedoch, von den Normannen in eine Falle gelockt, fand auf eine unwürdige Weise den Tod ³⁸⁾. Als aber Kaiser Karl mit seinem mächtigen Heere herangekommen war, schloß er mit den Normannen, statt sich mit ihnen zu messen, einen Vertrag in welchem er ihnen gestattete, Burgund zu verheeren und zu plündern ⁵⁹⁾. In Heinrich hatte aber der Kaiser, dessen Gemüthskrankheit immer mehr zunahm, seine Hauptstütze verloren, und somit boten sich für Arnulf von

concessimus. Befremden könnte allerdings, daß bei der Aufzählung nicht die geographische Aneinanderfolge beobachtet ist, da von Ostfranken (Austria) nach Neustrien ein weiter Sprung ist, allein von Friesland bis nach dem Nordgau ist auch weit.

57) Regin. Chron. ann. 885. Hugo wurde nachher Mönch und ist von des angegebenen Chronisten Hand selbst geschoren; wenige Jahre nachher starb er.

58) Die Belagerung von Paris durch die Normannen beschreibt Abbo in seinem Gedichte de bellis Parisiacae urbis bei Pertz, Monum. Tom. II. p. 776.

58 a) Annal. Fuldens. ann. 886. — Annal. Vedastin. ann. 886. — Regin. Chronic. ann. 887. p. 596.

59) Regin. Chron. ann. 887. p. 597.

Kärnthen nicht länger mehr Hindernisse dar, die Absetzung Karls im Ostfränkischen Reiche, wozu jetzt auch ganz Lothringen gehörte (s. oben S. 160), so wie die Ausschließung Bernhards ⁶⁰⁾, des unehelichen Sohnes desselben, und seine Erhebung ⁶¹⁾ auf den Thron zu bewirken ⁶²⁾. Nach zwei Monaten starb Kaiser

60) *Annal. Fuldens.* ann. 885. p. 402. — *Voluit (imperator) — Bernhartum, filium suum ex concubina haeredem post se farere.* Von diesem erzählt *Reginon. Chron.* ann. 887, sein Vater habe ihn nach seiner Absetzung zu Arnulf geschickt und ihn dem Schutze desselben empfohlen. Die *Annal. Alam. cont.* ann. 890 berichten: *Bernhart, filius Karoli vix de Retia evasit und die Annal. Laubac.* ann. 892: — *Bernhartus filius Karoli a Ruodolfo occiditur.*

61) Wäre Ermengards Sohn, Ludwig, damals nicht noch Kind gewesen, so hätte seine Mutter wohl seine Erhebung auf den Thron bewirkt, denn darauf war es wohl ebenfalls bei der Quasi-Adoption durch Karl den Dicken (s. oben Note 51) abgesehen.

62) *Annal. Alam. a. a. D.* ann. 887. — *Arnolfus inmannissimus rex elevatur.* — *Annal. Fuldens. P. V.* ann. 887. *Mox vero Caesar gravissima infirmitate detentus est. Ab illo ergo die, male inito consilio, Franci et more solito Saxones et Thuringi, quibusdam Baioariorum primoribus et Alamannorum ammixtis, cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris, nec minus perficere. Igitur veniente Karolo imperatore Franconofurt, isti invitaverunt Arnolfum, filium Karlmanni regis, ipsumque ad seniorelem elegerunt, sine mora statuerunt ad regem extolli. Karolus nitens bellum contra Arnolfum regem instaurare, sed non proficit; concussis timore Alamannis, quibus maxime negotium sui regni habebat commissum, omnes penitus ab eo defecerunt, ut etiam ministri ab eo defecti, sub celeri*

Karl der Dicke, worauf Graf Odo von Paris, der Schwager Ludwigs des Stämmers (s. Note 36), im westfränkischen Reiche die ihm von dem Adel dargebotene königliche Würde annahm ⁶³⁾, während neben

festinatione ad Arnulfum regem se junxerint. — Annal. Vedast. cod. — Franci — australes, videntes imperatoris vires ad regendum imperium invalidas, ejecto eo de regno, Arnulfum in regni solio ponunt. — Regin. Chron. cod. p. 597. — Cernentes optimates regni, non modo vires corporis, verum etiam animi sensus ab eo diffugere, Arnulfum, filium Carlomanni, ultro in regnum attrahunt et subito facta conspiratione ab imperatore deficientes, ad praedictum virum certatim transeunt, ita ut in triduo vix aliquis remaneret, qui ei saltem officia humanitatis impenderet. Vergl. noch Leo, deutsche Herzogth. S. 30 u. f.

63) Annal. Vedast. ann. 888. — Franci divisi, aliqui Widonem (s. Note 67) qui partibus Fulchonis archiepiscopi favebant, alii Odonem, inter quos Theodericus comes eminebat, in regno statuere contendebant. Convenērunt itaque qui Odonem avocarunt Compendio palatio, atque cum consensu eorum qui sibi consentiebant, per manus Waltheri archiepiscopi benedici sibi in regem fecerunt. Pauci vero ex Burgundia Widonem Lingonis viritate per Geilonem, ejusdem civitatis episcopum, regem sibi creaverunt. — Wido vero rex factus, audiens Odonem in Francia creatum regem, cum his qui se sequi deliberaverunt, rediit Italiam; ibique cum Berengero rege non modica gessit bella, semperque victor extitit. Cumque Berengerum e regno fugere compulisset, Romam ivit, imperator efficitur. — Gegen König Odo erhoben sich nachmals (893) die Enkel Bernhards von Italien, Heribert und Pippin (s. oben S. 41. Note 21), welche Karl den Einfältigen zum Könige ausriefen. Odo indessen behauptete sich

dem Königreiche Provence, welches nachmals auch Arelate oder cisjuranisches Burgund genannt wurde⁶⁴⁾, und wo man im Jahre 890 Ludwig, den Sohn Boso's und der Ermengard zum Könige wählte, Rudolf ein Nachkomme des Welfen Konrad⁶⁵⁾, des Bru-

bis zu seinem Tode im Jahre 898. Vergl. *Annal. Vedast. ann.* 893.

64) Boso nannte sich in einem Diplome vom Jahre 887 (bei Martene, *collect. ampliss.* Tom. I. p. 221): *divina gratia Burgundionum Ausonorumque rex.* Vergl. Schloffer, *Weltgeschichte.* Bd. 2. S. 579.

65) Konrad (+ 862), welcher von Ludwig dem Frommen die Grafschaft Auxerre erhalten hatte, war vermählt mit Adelheid, einer Tochter des Grafen Hugo von Tours und Schwester der Gemahlin Lothars I. — ab Eckhart, *a. a. O.* Tom. II. p. 465 erklärt sie für eine Tochter Ludwigs des Frommen, was aber durchaus unrichtig ist. Vergl. Wenz, *Hessische Landesgeschichte.* Bd. 2. S. 575. Von Konrads Söhnen ist der berühmteste der Abt Hugo von S. Denys (s. Note 55), dessen Brüder, von denen der eine Konrad hieß und mit Gerberg, der Tochter Ludwig des Deutschen vermählt war, bereits vor dem Jahre 877 verstorben waren. Der Sohn dieses Konrad, welcher ebenfalls Konrad hieß und dessen Gemahlin Waldrada, eine Tochter des Grafen Udo vom Niederlohngau war, tödtete i. J. 866 den Huchert, Bruder der Thietberga, als derselbe sich gegen Lothar II. auflehnte. (Note 9 a) Vergl. *Regin. Chron. ann.* 866. p. 577. Konrad erhielt von Lothar die Gegenden zwischen dem Jura und den penninischen Alpen und kommt nachmals unter den Titel eines Grafen von Paris vor. Im Jahre 879 stand er an der Spitze derjenigen Parthei, welche dem ostfränkischen Könige Ludwig die Krone im Westreiche zuwenden wollte (s. oben S. 160). Er folgte im Jahre 881 seinem Bruder Welfo in der Würde eines

ders der Kaiserin Judith, ein transjuranisches Königreich Burgund stiftete ⁶⁶). In Italien stritten sich Guido von Spoleto ⁶⁴), welcher sich vergeblich bemühet hatte (Note 63) den Thron in Westfrankreich zu erlangen, und Berengar ⁶⁸), Markgraf von Friaul, um die Herrschaft. Berengar ließ sich im Jahre 888, Guido im Jahre 889 zum Könige ausrufen. Letzteren krönte Pabst Stephan VI. zu Rom zum Kaiser ⁶⁹).

So löste sich das große Karolingische Reich in fünf Bestandtheile auf, von denen vier späterhin wiederum unter dem Namen des heiligen römischen Reichs mit einander vereinigt worden sind.

Abtes von S. Columba zu Sens und starb unmittelbar darauf. Der dritte Bruder Rudolf war es, welcher das transjuranische Königreich Burgund stiftete. Vergl. Wenck. a. a. D. S. 575—587.

66) Annal. Fuldens. ann. 888. — Vergl. Joh. v. Müller, a. a. D. Bd. 1. S. 229 u. f.

67) Er soll mit dem Carolingischen Hause durch seine Abstammung von einer der fünf Töchter Bernhards von Italien verwandt seyn.

68) Sein Vater Eberhard war vermählt mit Gisela, der Tochter Ludwigs des Frommen (s. oben S. 41. Note 54). Aus derselben Ehe stammten noch folgende Kinder: Unroh, Adelhard, Rudolf, Ingeltrud, Judith und Heilwig (Egilwi); die beiden letztern sind wohl nach ihrer Groß- und Urgroßmutter (s. S. 41 Note 12) benannt. Ueber Berengar von Friaul vergl. noch Leo a. a. D. S. 26 u. f.

69) Vergl. Leo, Geschichte von Italien. Bd. 1. S. 285.

Neuntes Kapitel.

Religions- und Rechtszustand im französischen Reiche zur Zeit der Karolinger.

I. Geschichte der christlichen Kirche.

§. 45.

1. Verbreitung des Christenthums während dieser Zeit.

Der heilige Bonifacius hatte zur Verbreitung des Christenthums bei den Deutschen den Grund gelegt, Karl Martell hatte das Werk des apostolischen Glaubenshelden gefördert, mehr aber als alle seine Vorfahren hat Karl der Große eifrig an dem Aufbau der Kirche in Deutschland gearbeitet. Schon waren manche vom Geiste Gottes erfüllte Männer auch zu den Sachsen gegangen (vergl. oben Bd. 1. §. 32. S. 653), um ihnen das Wort des Heiles zu verkünden; der letzte derselben in der Zeit bevor der große Karl den Kampf gegen jenen Stamm begann, war der

heil. Lebuin ¹⁾), gleich Bonifacius ein Sachse ²⁾ von Geburt. Mit priesterlichem Gewande angethan, das Kreuz in der einen Hand, in der andern das Evangelium, trat er, also bewaffnet in die große Volksversammlung der Sachsen zu Marklo ³⁾ an der Weser. Die frohe Botschaft, die er brachte, erwärmte manch erstarrtes Herz und es fehlte nicht an Einzelnen, die in ihm den Gesandten Gottes erkannten; die Mehrzahl verschmähte ihn. Aber prophetisch verkündete S. Lebuin den Sachsen auch noch eine andere Botschaft: große Trübsal durch Kampf und Krieg würde über sie kommen, wenn sie das sanfte Joch Jesu Christi verachteten, denn einem Waldstrome gleich würde ein gewaltiger Rdnig, den Gott dazu erweckt, über sie herstürmen, und ihre wilden Herzen zähmen ³⁾). Seine Rede ward überhört, man drohete ihm mit dem Tode, doch auf eine wunderbare Weise ward er aus der wider ihn aufgebrachten Volksmenge gerettet. Da erschien Karl; er war es, der die Sachsen zuerst mit dem Schwerte, dann mit dem Kreuze Christi besiegt und in dem Norden Deutschlands den Acker bestellt hat,

1) S. Vita S. Lebuini auctore Huchaldo Monacho S. Amandi (bei Pertz, Monumenta Tom II. p. 360 u. f.). — Vergl. Katerkamp, Kirchengeschichte. Th. 4. S. 54. 55.

2) Ueber die Lage dieses Ortes in der Mindener Feldmark s. Mooyer, Andeutungen u. s. w. in v. Ledebur's Archiv f. Preuß. Geschichtsfunde. Bd. 8. S. 173 u. f.

3) Vita S. Lebuini a. a. O. p. 363.

welchen die Kirche mit ihren Segnungen erquickte. Bald sieht man dann auch neue Schaaren von Glaubensboten ausgehen ⁴⁾, welche nunmehr ungehindert die Saat des göttlichen Wortes austreuen. Auferzogen in den Albstern, welche der heil. Bonifacius gestiftet, gehören sie zum Theil selbst schon der Geburt nach dem Stamme an, welchem sie die freudige Kunde von der Erlösung bringen; dereinst gefangene Sachsenkinder gehen sie aus, um ihre Brüder aus der Gefangenschaft des Heidenthums zu befreien ⁵⁾. Aber das Werk war mühevoll; oft, wenn es schon vollendet schien und man prangende Aehren in die Scheuren

4) Zu diesen gehörten, außer den weiter unten erwähnten Bischöfen, namentlich auch Bernhard und der heilige Sturm (s. oben Bd. 1. §. 32. S. 659). Ueber jenen vergl. Gruben, origin, Osnabr. c. 16 (de doctore Saxonum occidentalium Bernardo). In Betreff des heil. Sturm s. Vita S. Sturm c. 22. p. 376 (bei Pertz a. a. O.): Quo cum rex pervenisset, partim bellis, partim suasionibus, maxima ex parte gentem illam ad fidem Christi convertit (— bezieht sich wahrscheinlich auf das Jahr 777; s. oben §. 38. S. 51 —); et post non longum tempus totam provinciam illam in parochias episcopales divisit, et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit. Tunc pars maxima beato Sturm populi et terrae illius ad procurandum committitur. Suscepto igitur praedicationis officio etc. — Der heil. Sturm starb indessen schon im Jahre 779.

5) Vergl. ab Eckhart, Francia orientalis. Tom. I. p. 662.

sammeln zu können hoffte, zerknickten unerwartet Stürme und Schlossen das wogende Feld; nur spärlich war dann die Erndte, der Winter kam und von Neuem mußte der Pflug des Krieges über den erstarrten Acker ziehen, ehe der Sämann wiederum ausgehen konnte, um zu säen. Solche Stürme führte insonderheit das Jahr 782 mit sich (vergl. oben S. 38. S. 53), wo alle Stämme der Sachsen in Gemeinschaft mit den Friesen, sich wider das Christenthum erhoben und das Erdreich mit dem Blute der Märtyrer düngten ⁶⁾. Doch gelungen ist das große Werk! überall im Lande der Sachsen wurden die vom Blute der Menschen und Thiere rauchenden Opfersteine umgestürzt und ringsumher erstanden die Altäre, auf welchen Christi Leib und Blut Gott den Herrn versöhnt. Da wuchs die Heerde Christi und des frommen Siegers höchste Sorge

6) Vergl. *Altfridi Vita S. Luidgeri* Lib. I. c. 18. p. 410 (bei Pertz a. a. O.) — *consurrexit radix sceleris Widukint dux Saxonum catenus gentilium, qui evertit Friesones a via Dei combussitque ecclesias et expulit Dei famulos et usque ad Fleo fluvium fecit Fresones Christi fidem relinquere, et immolare idolis juxta morem erroris pristini.* — S. auch *Anskarii Vita S. Willehadi* c. 6. p. 382. — Porro Saxones crudelitatem, quam circa magistrum (S. Willehadum) nequiverant, in discipulos exardesciente ira ferventius exercuerunt. Siquidem Folcardum presbyterum cum Emmiggo comite denominato Lêri, Benjamin autem in Ubhriustri, Atrebanum vero clericum in Thiatmaresgaho, Gerwalum quoque cum sociis suis in Brema, odio nominis christiani gladio peremerunt.

war, daß treue Hirten die christlichen Gemeinden im Sachsenlande leiteten und regierten.

Bereits auf dem Reichstage zu Paderborn im Jahre 777 (Note 4), oder wenigstens bald nachher⁷⁾, scheint der erste Entwurf zur kirchlichen Organisation Sachsens gemacht worden zu seyn, allein bei dem immer von Neuem ausbrechenden Kampfe, konnte dieselbe nur ganz allmählig zur Ausführung gebracht werden. So entstanden nach und nach die Bisthümer Osnabrück und Münster für Westphalen⁸⁾, Minden und Paderborn für Engern⁹⁾, Bremen, Verden und Hildesheim für Ostphalen, Hamburg für das nordalbingische und Seligenstadt (Halberstadt) für das ehemals (nord) thüringische Sachsen.

Die ersten christlichen Gemeinden, welche sich unter den Sachsen bildeten, wurden anfänglich als Missionen der benachbarten Bisthümer, namentlich von Würzburg betrachtet¹⁰⁾, und man begnügte sich, Schritt vor

7) Annal. Lauresham. anno 780. (bei Pertz Tom. I. p. 31) — *divisitque (Karolus) ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent.*

8) Das Westphälische Süderland wurde jedoch zu Köln geschlagen. Vergl. v. Ledebur, die Gränzen zwischen Engern und Westphalen in Wigand, Archiv f. westph. Gesch. Bd. 1. S. 45.

9) Kleine Theile von Engern fielen auch an die Diöcesen Bremen, Verden, Hildesheim und Mainz. Vergl. v. Ledebur a. a. O.

10) Vergl. ab Eckhart, a. a. O. Tom. I. p. 622. p. 654. — Schaten, Annales Paderb. Tom. I. p. 9. p. 20. Phillips, Deutsche Gesch. II.

Schritt vorwärts zu gehen, neue kleine Gemeinden zu stiften und Priester an deren Spitze zu stellen (vergl. Note 7), die dann auch wohl, ohne selbst zu Bischöfen consecrirt zu seyn, öfters den bischöflichen Titel führten ^{10 a)}. Für das erste wirkliche Bisthum in Sachsen gilt Osnabrück ¹¹⁾; seine Stiftung wird gewöhnlich ^{12 a)} in das Jahr 783 gesetzt ¹²⁾; als erster Bi-

10 a) Vita S. Willehad. c. 8. — Sicque ipse (S. Willehadus) primus in eadem dioecesi sedem obtinuit pontificalem. Quod tamen ob id tam diu prolongatum fuerat, quia gens credulitati divinae resistens, cum presbiteros aliquociens secum manere vix compulsa sineret, episcopali auctoritate minime regi paciebatur. Hac itaque de causa septem annis prius in eadem presbiter est demoratus parochia, vocatus tamen episcopus, et secundum quod poterat cuncta potestate praesidentis ordinans. Vergl. §. 51.

11) Vergl. Karol. M. Praeceptum de Scholis Graecis et Latinis instituendis in Ecclesia Osnabrugensi ann. 804. (bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 200). — Notum sit omnibus — qualiter nos — Wihoni Osnabrugensi Episcopo, suaeque Ecclesiae, quam nos primam omnium in Saxonia in honore sancti Petri Principis Apostolorum et sanctorum Martyrum Crispini et Crispiani construximus, quoddam nemus vel forestum — collaudatione illius regionis potentum — in perpetuum proprietatis usum donavimus etc. Ueber den westeren Inhalt dieses Praeceptum s. v. Ledebur a. a. O. Bd. 1. Heft 4. S. 76.

11 a) S. Möser, Osnabrückische Geschichte. Bd. 1. Abschn. 5. §. 4. S. 275. S. die folgende Note.

12) Nach Katerkamp, Kirchengeschichte Bd. 4. S. 113 fällt die Gründung des Bisthums Osnabrück in das Jahr

schof, jedoch nicht vor dem Jahre 804 ¹³⁾, wird S. Bibo ^{13a)} († 809) genannt. Dagegen weiß man mit Bestimmtheit, daß S. Willehad, welcher die Reihe der Bischöfe von Bremen ¹⁴⁾ eröffnete, im July 787 consecrirt wurde¹⁵⁾. Gemäß dem zwei Jahre darauf von Karl dem Großen ausgestellten Stiftungsbrieфе ¹⁶⁾ umfaßt die Diocese Bremen nicht nur die

788 — ab Eckhart a. a. O. Tom. II. p. 29 setzt sie erst in das Jahr 803.

13) S. das in Note 11 angeführte Praeceptum Karol. M.

13a) S. über ihn Möser a. a. O. S. 8. S. 288. Seine Nachfolger während dieser Periode waren: Meginhard (809 — 826), Goswin, welcher Ludwig dem Frommen bei seiner Absetzung im Jahre 833 das Schwert von der Seite riß, Gautbert, welcher zuvor Bischof von Schweden gewesen war (s. unten), Egbert (860 — 884) und Egilmar (885 — 907), welcher besonders durch seine Querimonia — ad Stephanum Papam de decimis suae ecclesiae inde ablati bekannt geworden ist. S. Möser a. a. O. S. 290 — 303. — Vergl. auch Wigand Gesch. v. Corvey. Bd. 1. S. 91.

14) Ueber die Herleitung des Namens von „Brahmen“ s. Dohnand, Gesch. d. Bremischen Stadtrechts. Bd. 1. S. 4. Note 3.

15) Vergl. Katerkamp a. a. O. S. 111. u. f.

16) S. Praeceptum de institutione Episcopatu per Saxoniam ann. 789 bei Walter a. a. O. Tom II. p. 101. — In dieser Urkunde sind die Gränzen der Diocese Bremen bereits sehr genau angegeben, und es walten allerdings erhebliche Zweifel gegen die Aechtheit des Diploms hinsichtlich der Form, nicht aber in Betreff des In-

beiden großen Sächsischen Länder ^{16a)} Wigmodi ^{16b)} und Lorgoe, sondern auch noch mehrere Friesische Gaue ¹⁷⁾. Der heil. Willehad, der schon lange zuvor im Sachsenlande thätig für die Verbreitung des Christenthums gearbeitet hatte (s. Note 10^a), ist nur kurze Zeit mit der bischöflichen Würde bekleidet gewesen; er starb bereits im Jahre 789. — In Betreff des Bisthums Verden ¹⁸⁾ läßt sich weder die Zeit der Gründung, noch der erste Bischof mit völliger Bestimmtheit angeben. Aller Wahrscheinlichkeit nach beruhet es aber auf einem Irrthume, wenn man mit Swibert hier die Reihe der Bischöfe beginnen läßt, oder überhaupt denselben zu diesen zählt; vielmehr scheint der heilige Patto (+ 788) die meisten Ansprüche auf jene Ehre

haltes ob. Ein Gleiches gilt von den Stiftungsbriefen der übrigen Sächsischen Kirchen. — Vergl. Luden, Gesch. d. teutsch. Volkes. Bd. 5. S. 35. — Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters. Bd. 1.

16a) S. Wigand, der corveyische Güterbesitz. S. 198.

16b) S. oben S. 38. Note 27^a.

17) S. Vita S. Willehadi c. 8. p. 383 (vergl. Chron. Moissiac. ann. 787 bei Pertz, Tom. I. p. 298) giebt den Umfang also an: constituit (Karolus) eum pastorem super Wigmodia et Laras et Riustri et Astergâ nec non Nordendi ac Wanga. —

18) Das Bisthum soll anfänglich zu Kuhsele gegründet, dann nach Bardewik, und im Jahre 786 nach Verden verlegt worden seyn. S. Wedekind a. a. O. Bd. 1. Note 10. S. 92.

zu haben ¹⁹⁾; unter seinen Nachfolgern findet man einen Nachkommen Wittechinds, nämlich Wifbert ^{19a)} (874 — 908). Als erster Bischof von Minden wird Heribert ¹⁹⁾, von Paderborn ²⁰⁾, Hathumar ²¹⁾ (795 — 815), ein geborner Sachse, genannt. Zu Münster ward das Bisthum am Anfange des neunten Jahrhunderts vom heiligen Ludger gegründet. Dieser, von friesischer Abstammung ²²⁾, hatte das Missions-

19) Bedekind a. a. D. S. 96 u. f. — ab Eckhart a. a. D. Tom. I. p. 699.

19a) Er war ein Sohn des Grafen Walbert und dieser ein Enkel Wittechinds. S. Bedekind a. a. D. S. 18. S. 317. —

19b) Vergl. Lerbecii Chron. Episcop. Mindens. bei Leibnitz, Script. rer. Brunsv. Tom. II. p. 158 u. f.

20) Die von Karl dem Großen hier gegründete Hauptkirche zum heil. Stephan wurde auf dem größten Sprudel von dreihundert klaren Quellen, die sich in näher Umgebung befanden, erbaut. Vergl. Wigand, Archiv. Bd. 3. Heft 3. S. 50.

21) Vergl. über ihn: Schaten a. a. D. p. 29. u. f. Seine Nachfolger waren Badurab († 860), Luthard († 886) und Biso († 908).

22) Sein Großvater Wursing war, von dem Friesenfürsten Ratbod aus der Heimath getrieben, nach dem Fränkischen Reiche gekommen, und hier zur christlichen Religion bekehrt worden. Nach dem Tode Ratbods kehrte Wursing nach seinem Vaterlande zurück. Die ganze Familie desselben war mit dem heil. Willibrod und dem heil. Bonifacius auf das Innigste befreundet. Vergl. Vita S. Liudg. Lib. I. c. 1 — 5 bei Pertz, Tom II. p. 405.

geschäft in seinem Vaterlande begonnen²³⁾, hatte dann längere Zeit in dem Kloster Monte Cassino zugebracht, war nach England gegangen und zu York ein Schüler Alcuins (s. unten S. 46) geworden, und legte dann zu Mimigerneford in Westphalen ein Monasterium für Weltgeistliche an; die Bezeichnung ging auf den Ort über, der dann seit dem Jahre 802 in dem heil. Ludger (+ 809) selbst seinen ersten Bischof erhielt²⁴⁾. Zu gleicher Würde war der Bruder desselben Hildeggrim für das thüringische Sachsen, wo derselbe das Evangelium verkündet hatte^{24 a)}, bestimmt; seinen bischöflichen Sitz sollte Hildeggrim zu Seligenstadt²⁵⁾ nehmen. Die Lage dieses Ortes, der wahrscheinlich wegen der dorthin gebrachten Reliquien seinen Namen erhalten hat^{25 a)}, ist bis jetzt noch nicht ermittelt

23) Vita S. Ludg. Lib. I. c. 15. u. f. II. c. 1. u. f.

24) Vergl. Katerkamp a. a. O. S. 114. u. f.

24 a) Chron. Corbej. ann. 827 (bei Bedekind a. a. O. Bd. 1. S. 379). S. unten Note 27 a.

25) Chron. Saxon. Quedlinb. ann. 781 bei Leibnitz a. a. O. Tom. II. p. 275. Eodem anno Carolus de Roma reversus in Franciam, terram Saxonum inter episcopos divisit, et terminos episcopis constituit; et S. Stephano in loco qui dicitur Seligenstedi monasterium construxit, quod postea in locum translatum est, qui dicitur Haluerstede, ubi nunc est sedes episcopalis.

25 a) So wie auch Mühlenheim, nachdem Eginhard dorthin die Reliquien der Heiligen Marcellinus und Petrus gebracht hatte, Seligenstadt genannt wurde. S. oben S. 3.

worden ²⁶⁾. Das Bisthum konnte jedoch zur Zeit Karls des Großen nicht organisirt werden, und als es unter Ludwig dem Frommen zu Stande kam, wählte man Halberstadt ^{26a)} zum Bischofssitze ²⁷⁾; da Hildeggrim unterdessen gestorben war (827), so übertrug der Kaiser das Hirtenamt dem Nessen desselben, Thiatgrim ^{27a)}. Auch das Bisthum Hildesheim, dessen

26) In neuester Zeit ist diese zweifelhafte Sache wiederum Gegenstand eines belehrenden Streites geworden. Vergl. Schlemm, das Halberstädtische Seligenstadt in: v. Ledebur, Archiv. f. preuß. Geschichtskunde Bd. 9. S. 3 und Deßius: Ist Seligenstadt, wo Karl der Große zuerst das östliche sächsische (nord-thüringische) Bisthum zu gründen gedachte, Ein Ort mit der jetzigen Stadt Osterwie? (ebendas. S. 97 u. f.)

26a) Ueber die alten Namen des Ortes: civitas Alverstetensis und Allebarestadium, s. v. Ledebur Archiv. Bd. 3. S. 268.

27) Das Bisthum umfaßte bei seiner ursprünglichen Einrichtung die sechs großen Gaue: Hassengau, Schwabengau, Harzgau, Derlingau, Nordthüringgau und Balsamgau. Vergl. v. Ledebur, Archiv. Bd. 3. S. 40. u. f.

27a) Chron. Corbej. a. a. D. Thiatgrim, Mönch im Kloster Corvey, ging mit zwei andern Brüdern seines Convents nach Halberstadt, ut novam plantent ecclesiam iis in locis, in quibus jam dudum Luitharius et frater suus Hildeggrinus, consanguinei ejus, semina duleissimi evangelii sparserunt. Thiatgrim starb im Jahre 840; auf ihn folgte Hemmo († 853), und auf diesen ein anderer Hildeggrim († 888), den man öfters, jedoch mit Unrecht, Hildeggrim II. nennt. — Vergl. Chron. Halberstad. (bei Leibnitz a. a. D. Tom. II. p. 112. p. 113).

erste Stiftung zwar in das Jahr 796 gesetzt wird ²⁷⁶⁾, ist vermuthlich erst im neunten Jahrhundert eingerichtet worden. Eben so verzögerte sich auch die Organisation des Bisthums Hamburg, zu dessen erstem Bischofe Karl der Große den Priester Heridag ausersehen hatte ²⁸⁾, welcher jedoch durch den Tod über-

276) S. De fundatione quarumdam Saxoniae Ecclesiarum (bei Leibnitz a. a. O. Tom I. p. 260): Anno DCCLXXXVI (ecclesiam) in Aulica Elze, in honorem S. Petri fundavit (Karolus), quae postea in Hildensem translata est — anno DCCCXVIII. — Ebendas. p. 261. anno DCCCXVIII. Lodewicus primus Ecclesiam Hildensem de Aulica Elze transtulit Episcopatum et Guntarium († 835) primum Episcopum fecit. Unter Günthers Nachfolgern im Episcopate wird auch Ebbo von Rheims angeführt, der während seiner Verbannung mehrere Jahre lang als Bischof von Hildesheim fungirt haben soll; nach ihm erscheint hier der äußerst thätige Bischof Altfried († 875), der sich besonders den Aufbau von Klöstern angelegen seyn ließ; sein Nachfolger Markward wurde von den Normannen (s. oben S. 44. S. 162) getödtet. Vergl. Chron. Episcop. Hildesh. bei Leibnitz a. a. O. Tom. I. p. 742. —

28) Praeceptum de paganis ad Christianitatem invitandis et de Institutione Episcopatus Hammaburgensis ann. 834 (bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 395; auch bei Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte Th. 1. Th. Bd. 1. S. 26) — postmodum vero captivis optatam ad patriam undique confluentibus (s. oben S. 41. Note 57) eandem parochiam cuidam Presbytero Heridac nomine, specialiter commendavit (Karolus M.), quem universae Nordalbingorum Ecclesiae ne ad ritum relaberentur gentilium, vel quia lucrandis adhuc gentibus locus ille videbatur aptissimus, disposuerat consecrari Archiepiscopum.

eilt²⁹⁾, niemals zu dieser Würde gelangt ist. Es hatte daher Kaiser Ludwig der Fromme die transalbingische Provinz einstweilen unter die Aufsicht der Bischöfe von Bremen und Verden vertheilt, bis daß im Jahre 834 der heil. Ansharius als Erzbischof von Hamburg instituirt wurde. (S. unten S. 191).

Bei den einzelnen bischöflichen Kirchen wurden zugleich auch Schulen³⁰⁾ zum Unterrichte in der Religion und in den Wissenschaften angelegt (unten §. 46.), insonderheit sorgte aber in dieser Hinsicht Kaiser Ludwig der Fromme durch Errichtung eines Klosters im Engerlande, welches sehr bald für ganz Sachsen die größte Bedeutung erhielt. Wie einst unter Karl dem Großen zur Zeit, als Sachsen noch der Schauplatz wilden Kriegetsümmels war, für die Franken die Er-

29) Er ist wahrscheinlich im Jahre 817 gestorben. Vergl. Bedekind a. a. O. Bd. S. 51.

30) Nicht nur hat unstreitig die *Constitutio de scholis per singula Episcopia et Monasteria instituendis* (s. Walter a. a. O. Tom II. p. 62.), welche Karl der Große im Jahre 788 erließ, sogleich nach Gründung der Sächsischen Bisthümer auf diese ihre Anwendung gefunden, sondern wir besitzen auch noch eine besondere Vorschrift der Art für das Bisthum Osnabrück. S. *Praeceptum Karoli M. ann. 804* (oben Note 11). Hiernach wird für alle Zukunft von dem Bischofe von Osnabrück eine genaue Kenntniß der Lateinischen und Griechischen Sprache gefordert; insonderheit soll er zum Botschafter nach Constantinopel gebraucht werden, falls eine Verlobung hier abzuschließen seyn sollte.

innerung an ihre Heimath durch die Gründung des Ortes Heristelle (797) aufgefrischt ward³¹⁾, so wurde jetzt, nachdem der Friede sich eingestellt, das neue Kloster nach dem Fränkischen Corbie bei Amiens, von wo her es auch seine Bewohner erhielt, Corbeja nova genannt³²⁾. Der erste Abt war Adalhard, Karls des Großen Vetter (s. oben S. 41. Seite 97); nach seinem Tode (826) wählte man Warin^{32 a)}, den Sohn des Grafen Egbert und der Ida (Adalhards Schwester, s. oben S. 39. S. 57) zu seinem Nachfolger³³⁾. Aber

31) Annal. Lauresh. ann. 797. p. 37. — Et post aliquantas hebdomades iterum introivit (Karolus M.) Saxoniam, et ibi habitavit ipsum hiemem, et fecit sedem suam juxta locum, ubi Timella fuit, quem etiam Heristelli appellavit, eo quod ab exercitu suo fuerant extractae ibi mansiones ubi habitabant. — ann. 798. Ipso anno fuit rex Carolus in Saxonia et apud Haristallionovo ipsum hiemem ibi resedit. — Vergl. Einhard. Annal. ann. 797. S. auch Wigand, Archiv. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westphalens. Bd. 6. S. 4. u. f. —

32) Die ausführliche Darstellung der Stiftungsgeschichte s. bei Wigand, Gesch. v. Corvey. Bd. 1. S. 34 — 49. — Das Stiftungsdiplom ist vom Jahre 823. S. Schaten, Annal. Paderb. h. a.

32 a) Das Diploma Ludovici Germanici pro Corbejensibus et Herivordensibus (bei Möser, Osnabr. Gesch. Bd. 1. Anhang S. 7 nennt den Warinus: primus regulari electione Abbas.

33) Historia translationis S. Viti. c. 12. (bei Pertz. Tom. II. p. 580). — Chron. Corbej. ann. 826. (bei Webeckind a. a. O. Bd. 1. S. 379). —

so wie einst die fromme Königin Bathildis, die das fränkische Corbie gegründet, auch für Jungfrauen, welche in Abgeschiedenheit von der Welt ihr Leben Gott widmen wollten, ein Kloster zu Soissons stiftete, so ward jetzt auch von Ludwig dem Frommen zu Herford nach dem Vorbilde dieses Klosters eine solche Stiftung gemacht³³⁺⁾. Dieses Beispiel fand bald Nachahmung; insonderheit gründete des Warinus ältester Bruder, der Sächsische Herzog Ludolf^{33a)} das berühmte Nonnenkloster Gandersheim, wo seine Tochter Hathumod die erste Abtissin ward. Alle diese Stiftungen erwarben

33+) Diploma Ludov. Germ. (s. Note 32a) S. 8. Haduwin, die Schwester des Warinus, war hier die erste Abtissin († 887). S. Webekind, a. a. D. Note 12. Bd. 1. S. 150 u. f.

33a) Herzog Ludolf war im Jahre 844 mit seiner Gemahlin Oda (geb. 806 † 913), einer Tochter des Grafen Billung, nach Rom gereist, und erhielt hier von Pabst Sergius II. die Körper des heil. Anastasius und Innocentius für eine Stiftung eines seiner Vorfahren, für das Nonnenkloster Brunshausen. Hier wurde auch Hathumod im Jahre 852 als erste Abtissin geweiht. Die eine halbe Stunde südlich von Brunshausen gelegene Kirche von Gandersheim wurde erst im Jahre 856 gegründet, und Ludolf sowohl, als Hathumod († 874) sind noch zu Brunshausen beigesetzt; die Gandersheimische Kirche wurde im Jahre 881 geweiht. Vergl. Webekind a. a. D. Note 13. Bd. 1. S. 160. u. f. — Ludolfs Tod wird gewöhnlich in das Jahr 864 gesetzt, was auch die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Vergl. Webekind a. a. D. S. 164 u. f. S. auch Annal. Alam. cont. ann. 864. (bei Pertz Tom. L. p. 50); die Annal-

bald große Besitzungen, besonders aber Corvey³⁴⁾, welches, wie Fulda im mittleren und St. Gallen im südlichen Deutschland, die Pflanzschule für den Clerus des nördlichen Deutschlands wurde³⁴⁺⁾, und schon damals sind viele bedeutende Männer (vergl. Note 27^a), namentlich der heilige Ansharius^{34 a)}, der Apostel des skandinavischen Nordens, aus demselben hervorgegangen.

Schon vor ihm hatten Ebbo, der Erzbischof von Rheims, und Willerich³⁵⁾ († 839), der zweite Bischof von Bremen, bei den Dänen das Christenthum gepredigt, und Papst Paschalis I. hatte jenen, der von Geburt wahrscheinlich auch ein Sachse, und als Kind zur Geißel gegeben war³⁶⁾, zum Legaten für den Norden ernannt³⁷⁾. Besonders günstige Erwartungen

Xantens. erwähnen dieses Todesfalles beim Jahre 866 (Pertz, Tom. II. p. 251). Bruno, Ludolfs ältester Sohn († 880, s. oben S. 44. S. 162) beendete im Jahre 877 den Bau der Klosterkirche.

34) Vergl. Wigand, der Corveyische Güterbesitz. — Daß Kaiser Lothar I. dem Kloster die Insel Rügen geschenkt habe, ist eine Fabel. Vergl. v. Ledebur, Archiv. Bd. 3. S. 371.

34+) S. Wigand a. a. O. S. 79.

34a) S. über ihn Wigand a. a. O. S. 62 u. f.

35) Annal. Xantens. ann. 825.

36) Möser, Osnabr. Gesch. Bd. 1. Abschn. 5. §. 10. Note 6.

37) Einhard. Annal. ann. 825. — Ebo Remorum archiepiscopus, qui consilio imperatoris auctoritate Romani

in Betreff der weitem Verbreitung des Christenthums in diesen Gegenden schien man sich von der Befehung des Königs Harald, der sich im Jahre 826 nebst seinem Gefolge zu Mainz taufen ließ (s. oben §. 41. S. 115) machen zu dürfen. In Gemeinschaft mit diesem Fürsten begaben sich die beiden Corveyischen Mönche Ansharius und Autbert (+ 830) nach Dänemark (827) und verkündeten die Lehre des Heils mit großem Erfolge³⁸). Allein Haralds Unbesonnenheit hemmte den

pontificis praedicandi gratia ad terminos Danorum accesserat et aetate praeterita multos ex eis ad fidem venientes baptizaverat, regressus est. S. Decretum Paschalis Papae super Missione Ebbonis bei Staphorst a. a. D. Th. 1. Bd. 1. S. 21. — Vergl. auch Bedekind a. a. D. Note 7. Bd. 1. S. 52. (Die gründliche, in dieser Note bei Bedekind enthaltene Abhandlung: „Hamburg und Anshar, Diöcesangrenze von Verden“ hat der nachfolgenden Darstellung vorzugsweise zur Grundlage gedient). —

38) Chron. Corbej. ann. 830 (bei Bedekind Bd. 1. S. 380). — Narravit (Authertus) ea nobis, quae Deus fecisset inter Danos per ministerium eorum. — Nach Erzählung einiger Begebenheiten auf der Hinreise, addebat, se — tandem auxiliante Deo ad fines Danorum venisse, ubi relictā navi, positīs in litore genibus, precatos esse; inter gentes se evangelizasse semper, ac multos docuisse et confirmasse animam regis Herioldi et ut perseveraret in fide, eum ac suos diligenter exhortatos esse. Cum autem rex semper pacifice consistere non potuisset, se semper eum secutos esse et dixisse: oportere nos per multas afflictiones intrare regnum Dei. Multos inter Danos, gratia Dei et salutare doctrina Jesu Christi conversos et baptisatos esse.

Fortgang des begonnenen Werkes; er war die Ursache eines allgemeinen Aufstandes des heidnischen Volkes, und die beiden Missionarien mußten aus dem Lande fliehen. Um eben diese Zeit war aber auch schon über's Meer nach Schweden hin die Kunde von der Erlösung des Menschengeschlechtes durch Jesus Christus hingedrungen, und König Björn schickte eine Botschaft an den frommen Kaiser Ludwig mit der Bitte, er wolle solche senden, die auch sein Volk auf den Weg des Heiles führten. Da gingen dann der heilige Anskar und Witmar, ein anderer Mönch von Corvey, dort hin, und es gelang ihnen, das Kreuz Christi im Lande Schweden aufzupflanzen³⁹⁾ (830). Nach Verlauf eines Jahres kehrten sie zurück, und Kaiser Ludwig, die großen Eigenschaften des Ansharius erkennend, nahm den Gedanken von der Stiftung eines nordalbingischen Erzbisthums (s. Note 28) wieder auf, und ließ jenen wahrscheinlich noch in demselben Jahre zum Erzbischof

Authertus porro referebat et ut christiana religio inter Danos eo celerius crescere posset, se scholam inter illos erexisse, in quam quosdam pueros recepissent, qui ad laudem Dei et servitium Jesu Christi erudirentur atque educarentur. Vergl. Remberti Vita S. Anskarii c. 1 — 8. (bei Pertz. Tom. II. p. 689 u. f. — S. Katerkamp a. a. D. S. 192.

39) Vergl. außer der in der vorigen Note angeführten Vita S. Anskarii, vornämlich Geijer, Geschichte Schwedens Bd. 1. S. 111 u. f. (in Heeren und Ukert, Gesch. d. Europ. Staaten). —

consecriren⁴⁰⁾. Die Errichtung der Diocese oder vielmehr Provinz von Hamburg fällt aber erst in das Jahr 834; es bedurfte dazu noch der Einwilligung der beiden Bischöfe von Bremen und Verden (s. oben S. 185), und nachdem dieselbe erfolgt, fertigte Ludwig den Stiftungsbrief unterm 15. März gedachten Jahres aus⁴¹⁾. Die päpstliche Bestätigung wurde im folgenden Jahre (835) ertheilt, und gleichzeitig ward Ansharius neben Ebbo zum Legaten des Nordens ernannt⁴²⁾. Beide consecrirtten sodann den Neffen Ebbo's, Gautbert, der den Namen Simon annahm, zum ersten Bischofe von Schweden⁴³⁾. Die Lage Hamburgs machte jedoch unter den damaligen Zeitverhältnissen diese Stadt zum Sitze eines Bischofes wenig geeignet; sie war besonders den Angriffen der Normännischen Seeräuber ausgesetzt, von denen sie auch in den Jahren 837 und 845 in Asche gelegt wurde; schon das erste Mal waren die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude verbrannt worden, und es hatte sich der Erzbischof selbst nur durch schleunige Flucht retten können. Als nun im Jahre 847 Leuderich, der dritte Bischof von Bremen, starb, so wurde auf einer Synode zu Mainz beschlossen, daß Ansharius mit seinem hamburgischen Sprengel auch

40) Wedekind a. a. D. S. 54. 55. — S. auch Staphorst a. a. D. Th. 1. Bd. 1. S. 19 u. f.

41) Praeceptum de paganis etc. s. oben Note 28.

42) S. Staphorst a. a. D. S. 41.

43) Vergl. Wedekind a. a. D.

den von Bremen vereinigen, und seinen Sitz an dem letztern Orte aufschlagen sollte; nur den östlichen, auf dem rechten Elbufer gelegenen Theil der hamburgischen Diöcese sollte Ansharius an den Bischof von Verden, dem derselbe schon früher einmal untergeordnet gewesen war (oben S. 185) überlassen; durch einen Synodalbeschluss vom folgenden Jahre erhielt Ansharius jedoch die Stadt Hamburg zurück. Da bisher Bremen als Suffraganbisthum unter Eöln gestanden hatte, so bedurfte es nunmehr auch der Einwilligung des Erzbischofes dieser Stadt, wenn dort ein Metropolitan seinen Sitz nehmen sollte. Die Zustimmung erfolgte erst im Jahre 857, und so wurde dann im folgenden Jahre Hamburg in Gemeinschaft mit Bremen durch eine päpstliche Bulle von Neuem zu einem Erzbisthum erhoben. St. Anshar, welcher sich nochmals nach Schweden, wo man im Jahre 853 den Bischof Simon vertrieben hatte⁴⁴⁾, begab, und hier viele zum Christenthume bekehrte, starb zu Bremen am 3ten Februar des Jahres 863. —

§. 46.

2. Innerer Zustand der Kirche.

Unter dem göttlichen Segen, welcher auf den Bemühungen frommer Geistlichen und Laien ruhte, hatte im Laufe eines Jahrhunderts das Licht der Wahrheit

44) Simon oder, wie sein früherer Name war, Gautbert begab sich, nachdem er von Schweden zurückgekehrt war, nach Ösnabrück. S. oben Note 13a.

seine Strahlen auch über viele Gegenden geworfen, welche bisher noch nicht durch dasselbe erhellt worden waren. Der starke Arm Karls des Großen hatte bei den Sachsen schneller zur Zertrümmerung des Heidenthums beigetragen, als sonst der alte Götzendienst bei andern Germanischen Stämmen, die zum Christenthum sich bekehrten, vernichtet wurde (vergl. oben §. 31. Bd. 1. S. 641). Dessenungeachtet erhielten sich auch bei den Sachsen noch längere Zeit hindurch Ueberreste des Heidenthums, gegen welches von den Königen strenge Verordnungen erlassen wurden¹⁾. Ueberhaupt spricht sich in der Gesetzgebung vornämlich der ersten

1) *§. B. Capitulat. de partib. Saxon. c. 8.* (bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 106): *Si quis deinceps in gente Saxonum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit et ad baptismum venire contempserit, paganusque permanere voluerit, morte moriatur. c. 9. Si quis hominem diabolo sacrificaverit et in hostiam more paganorum daemionibus obtulerit, morte moriatur.* Vergl. auch *c. 5. c. 6. c. 21. Capit. Francof. ann. 794. c. 41.* (bei Walter a. a. O. p. 121). *Capit. 7. ann. 805. Capit. Lib. V. c. 13. 135.* (bei Walter a. a. O. p. 530). *Qui convivio solo Gentilium et escis immolatitiis usi sunt, possunt jejuniis et crebris manuum impositionibus purgari; ut deinceps ab idolothytis abstinentes, sacramentorum Christi possint esse participes. Si autem aut idola adoraverunt, aut homicidiis vel fornicationibus contaminati sunt, ad communionem eos, nisi per poenitentiam publicam et per manus impositionem sacerdotali prece sint reconciliati, non oportet admitti.* — Ausführlicher handelt über diesen Gegenstand unten §. 52.

Karolinger ein sehr eifriges Streben aus, die Lehre sowohl als das Gebäude der Kirche zu schützen und zu schirmen (vergl. oben Bd. 1. S. 34. S. 668). Insbesondere war aber Karl der Große darauf bedacht, durch die Anlegung von Schulen für die Erziehung des Clerus sowohl, als überhaupt für die ihm anvertrauten Völker zu sorgen. Anstaunenswerth ist es, wie dieser große Fürst, selbst während der Zeit, wo er die blutigsten Kämpfe gegen die Sachsen zu bestehen hatte, dennoch Muße behielt, nicht nur thätig für die Verbreitung des Unterrichts in den Wissenschaften zu wirken, sondern auch sich selbst mit denselben zu beschäftigen. Es war die Zeit des Winters, wo er von den Schlachten ausruhete, und neue Entwürfe für den Kampf des kommenden Jahres machte, und überhaupt die Zeit jedes freien Augenblickes, der ihm übrig blieb, welche er zu jenem Zwecke benützte. Seine Thätigkeit für die Beförderung des Unterrichts begann mit der neuen Einrichtung der Schola palatina (s. oben Bd. 1. S. 23. S. 449), welche in den stürmischen Zeiten des achten Jahrhunderts beinahe ganz ihre Bedeutung verloren hatte. Als Lehrer stellte er hier den ihm in Italien bekannt gewordenen Diacon Warnefried, dem er die Geschichte der Langobarden zu beschreiben aufgab, so wie den Grammatiker Peter von Pisa an (774); ganz besonders glücklich war er aber, den frommen und gelehrten Angelsächsischen Geistlichen Alcuin (geb. 735 + 804), nachdem derselbe sich bereits mehrere Jahre lang (782 — 790) dem Unterrichte am königlichen Hofe

gewidmet hatte, ganz für das Frankenreich als Lehrer zu gewinnen?). Hatte Britannien dem fränkischen Reiche die größten Glaubenshelden geschenkt, so brachte es jetzt in Alcuin einen der größten Lehrer dar, und es ist dieser ausgezeichnete Mann, durch den wohlthätigen und würdigen Einfluß, den er auf seinen erhabenen königlichen Schüler ausübte, der wahre Begründer der wissenschaftlichen Ausbildung für einen großen Theil des Abendlandes geworden³). Allen Wissenschaften aber wies Alcuin die Stellung an, daß sie der Kirche dienen mußten, alle andern Wissenschaften waren nur Vorbereitungen für die Theologie⁴). Jene zerfielen (nach der bekannten Eintheilung Cassiodors) in die beiden Hauptfächer Ethik und Physik, von denen die erstere das sogenannte Trivium: Grammatik, Rhetorik und Dialektik, die Physik hingegen das sogenannte Quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie umfaßte. Unter den zahlreichen Schriften Alcuins, welche meistens theologischen Inhalts sind⁵),

2) S. hierüber vorzüglich Lorenz, Alcuins Leben. S. 22. u. f. Aus diesem Buche sind auch die folgenden Mittheilungen über Alcuin und das Unterrichtswesen im Fränkischen Reiche entnommen. Ueber Alcuins frühere wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung vergl. ebendas. S. 6 u. f.

3) Der Monach. Sangal., Gesta Karoli. Lib. I. c. 2. sagt von Alcuin: *cujus in tantum doctrina fructificavit, ut moderni Galli sive Franci antiquis Romanis et Atheniensibus aequarentur.* S. Lorenz S. 57.

4) Lorenz a. a. O. S. 27.

5) Opera beati Flacci Albini edid. Frobenius. — Ueber

befinden sich auch Handbücher über einzelne jener Wissenschaften. Persönlich interessirte sich Karl der Große sehr für die Astronomie⁶⁾; er hatte diese, wie nachmals auch sein Sohn Ludwig (s. oben S. 4) zu einer ihn erbauenden Lieblingsbeschäftigung gewählt. Sie brachte ihn wahrscheinlich auf den Gedanken, einen Volkskalender ausarbeiten zu lassen, wenigstens führte er deutsche Namen zur Bezeichnung der Monate an die Stelle der lateinischen ein^{6a)}. Dieß ging aus der Vorliebe hervor, welche der Kaiser überhaupt für die Sprache seines Vaterlandes hegte^{6b)}, er ließ daher auch eine fränkische Grammatik entwerfen, und veranstaltete Sammlungen altdeutscher Heldenlieder, welche Ludwig der Fromme aus zu weit getriebenem Eifer als heidnische Gesänge enthaltend wiederum vernichtete^{6c)}. Vorzüglich große Aufmerksamkeit verwendete Karl, von Alcuin ermuntert und unterstützt, auf den Kirchengesang. So erblühte auch diese schöne Kunst in dem fränkischen

seine historischen, philosophischen und poetischen Schriften s. Lorenz a. a. D. S. 198 u. f. S. 210 u. f.

6) Einhard. Vita Karol. M. c. 25. praecipue astronomiae ediscendae plurimum et laboris et temporis impendit. Vergl. Lorenz, a. a. D. S. 34 — 36. —

6a) Einhard. a. a. D. c. 29.

6b) Vergl. Luben, Gesch. d. deutsch. Volks. Bd. 5. S. 208.

6c) Einhard a. a. D. — Thegan, Vit. Lud. Imp. c. 19. (§. 41. Note 2).

Reiche ⁷⁾, und zwar vornämlich in den Kirchen von Metz und Soissons ⁸⁾, bei welchen Karl Römische Sängern ⁹⁾,

7) Vergl. Gesta Abbat. Fontanell. c. 16. bei Pertz. Tom. II. p. 292. — Erat enim praefatus Gervoldus (Abbas), quamquam aliarum literarum non nimium gnarus (weshalb ihm die neue Schuleinrichtung Karls des Großen sehr beschwerlich fiel; vergl. Lorenz a. a. O. S. 60), cantilenae tamen artis peritus, vocisque suavitate ac excellentia non egenus. Wie wenig der deutsche Gesang bisher, wenigstens von den Italienern, geschätzt wurde, geht namentlich aus folgender Stelle hervor: Joann. Diaconus. Vita S. Gregorii Magni: Alpina siquidem corpora vocum suarum tonitruis altissime perstrepentia susceptae modulationis dulcedinem proprie non resultant, quia bibuli gutturis grossitas dum inflexionibus et repercussionibus, et diaphoniarum dyptongis mitem nititur edere cantilenam, naturali quodam fragore quasi plaustra per gradus confuse sonantia rigidas voces jactat. — Vergl. Pertz, Monum. hist. Germ. Tom. II. p. 102 n. 47. 48.

8) Vergl. Lorenz a. a. O. S. 65 u. f.

9) Monach. Engolism. additamentum ad Ann. Lauriss. ann. 787. (bei Pertz Tom. I. p. 171): — Mox petiit dominus rex Carolus ab Adriano papa cantores, qui Franciam corrigerent de cantu. At ille ei dedit Theodorum et Benedictum, Romanae ecclesiae cantores, qui a sancto Gregorio erudito fuerant; tribuitque antiphonarios sancti Gregorii, quos ipse notaverat nota Romana. Dominus vero rex Carolus revertens in Franciam, misit unum cantorem in Metis civitate, alterum in Suessionis civitate, praecipiens de omnibus civitatibus Franciae magistros scholae antiphonarios eis ad corrigendum tradere et ab eis discere cantare. Correcti sunt ergo antiphonarii Francorum, quos unusquisque pro arbitrio suo vitiaverat, addens vel

welche die Lehrer der Franken wurden ¹⁰), angestellt hatte ^{10 a}); die Cantilena Mettensis insonderheit gelangte zu großer Berühmtheit ¹¹). —

minuens: et omnes Franciae cantores didicerunt notam Romanam, quam nunc vocant notam Franciscam; excepto quod tremulas vel vinnulas, sive collisibiles vel secabiles voces in cantu non poterant perfecte exprimere Franci, naturali voce barbarica frangentes in gutture voces potius quam exprimentes (Vergl. Note 7).

10) Capitul. 1. ann. 805. cap. 2. (bei Walter a. a. D. p. 201). De cantu. Ut cantus discatur, et secundum ordinem et morem Romanae Ecclesiae fiat, et ut cantores de Mettis revertantur. Vergl. die vorige Note.

10 a) Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß bereits Pippin, und zwar auch vorzugsweise bei der Kirche von Metz, sich bemühet hatte, den Römischen Gesang an die Stelle des Fränkischen zu setzen. S. Capitul. ann. 789. cap. 78. Monachi ut cantum Romanum pleniter et ordinabiliter per nocturnale vel gradale officium peragunt, secundum quod beatae memoriae genitor noster Pippinus Rex decertavit, ut fieret, quando Gallicanum cantum tulit ob unanimitatem apostolicae sedis et sanctae Dei Ecclesiae purificam concordiam. Vergl. Note 30.

11) Monach. Engolism. a. a. D. Auf die oben Note 9. angeführten Worte folgt: Majus autem magisterium cantandi in Mettis civitate remansit: quantumque magisterium Romanum superat Metense in arte cantilenae, tanto superat Metensis cantilena ceteras scholas Gallorum. — S. auch Monach. Sangall. Gesta Karoli. Lib. I. c. 10. — per totam Franciam in tantum coepit propagari, ut nunc usque apud eos, qui his regionibus latino sermone utuntur, ecclesiastica cantilena dicatur Metensis, apud nos autem, qui theutonica sive teutisea lingua loquimur, aut vernacule

Was nun die Schulen ¹²⁾ selbst betrifft, welche Karl der Große errichtete, so ließ derselbe, nachdem er lange mit Alcuin zu diesem Zwecke vorgearbeitet hatte, zuerst im Jahre 788 seine *Constitutio de scholis per singula Episcopia et Monasteria instituendis* ^{12a)} ergehen, wornach bei jeder Kathedralkirche und jedem Kloster eine Schule errichtet, und in dieser in den oben erwähnten sieben Wissenschaften, zur Vorbereitung für den geistlichen Stand, Unterricht ertheilt werden sollte ¹³⁾. Als Muster für diese bischöflichen und Klosterschulen diente vorzüglich die von Alcuin, seitdem derselbe Abt von St. Martin zu Tours ¹⁴⁾ geworden war, an diesem Orte gestiftete Schule. Diese sowohl als auch die *Schola palatina*, welche als vom Könige allein abhängig auch mit dem Ausdrücke *Schola publica* bezeichnet

Met aut Mette vel secundum graecam derivationem usitato vocabulo Mettisca nominetur. Fast sollte man sich versucht fühlen, diese Herleitung des Wortes: „Mette“ der gewöhnlichen von „matutinum“ vorzuziehen. — Vergl. auch Chron. Moissiac. ann. 802. —

12) Vergl. hierüber insbesondere Joan. Launoi *Constantiensis*, Paris. theologi, de scholis celebrioribus seu a Carolo magno, seu post eundem Carolum per occidentem instauratis liber. Edid. J. A. Fabricius. Hamb. 1717. 8vo. —

12a) Bei Walter a. a. D. p. 62.

13) Wie dieß nachmals auch Ludwig der Fromme einschärfte in Capitul. ann. 825. cap. 5. — Scholae sane ad filios et ministerios Ecclesiae instruendos vel edocendos — in congruis locis, ubi necdum perfectum est, ad multorum utilitatem et profectum a vobis ordinari non negligantur.

14) Vergl. Launoi a. a. D. cap. 5. p. 31 u. f.

worden zu seyn scheint ^{14a)}, erhoben sich über alle die übrigen wissenschaftlichen Anstalten hauptsächlich dadurch, daß in ihnen jene Gegenstände wirklich vorge- tragen wurden, während man für die übrigen Schulen nicht immer die hinlängliche Anzahl von Lehrern finden konnte ¹⁵⁾. Karl der Große beabsichtigte auch außer diesen Schulen und den beiden, welche zu Metz und Soissons ausschließlich für Gesang und Kirchenmusik bestimmt waren ¹⁶⁾, in seinem ganzen Reiche Schulen für den Volksunterricht zu gründen ¹⁷⁾, und

14a) Daß der Ausdruck *schola publica* im Gegensatz zu den eigentlich geistlichen Schulen gebraucht werde, scheint gewiß. Wir kennen ihn erst aus einer etwas spätern Zeit; im Jahre 829 ging man Ludwig den Frommen mit der Bitte an, er möchte doch nach dem Beispiele seines Vaters *scholae publicae* und zwar drei derselben einrichten. Conc. Paris. VI. Lib. 3. c. 12. bei Labbei *sacros*. Conc. Tom. IX. col. 775.

15) Lorenz a. a. D. S. 62. 63.

16) Unter Pippin war im Jahre 757 die erste Orgel, als ein Geschenk Kaiser Constantins V. nach Frankreich gekommen, ein Ereigniß, welches von einer Mehrzahl von Chronisten besonders hervorgehoben wird. Auch in dem Orgelspielen mußten sich die Franken von den Römern unterweisen lassen. S. Monach. Engolism. a. a. D. *Similiter erudierunt Romani cantores supradicti (s. Note 9) cantores Francorum in arte organandi.*

17) Capitul. Aquisgran. ann. 789. c. 70. (bei Walter a. a. D. p. 95): *Et ut scholae legentium puerorum fiant. Psalmos, notas, cantus, computum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia discant.* S. ausführlicher hierüber Lorenz a. a. D. S. 66.

nach dem Beispiele der Diocese Orleans zu schließen, wo Bischof Theodulf sehr kräftig zu diesem Zwecke mitwirkte ¹⁸⁾, ist man wohl anzunehmen berechtigt, daß diese Anstalten auch in andern Diocesen zu Stande gebracht worden sind. Eben dieser ausgezeichnete Geistliche gehörte zu den vertrautesten Freunden Alcuins, welcher, so groß auch seine Verdienste sind, doch auch das Glück hatte, nicht allein zu stehen, sondern in seiner neuen Heimath einer Mehrzahl von Männern nahe befreundet zu werden, die ein gleiches Streben mit ihm verfolgten. Unter diesen sind besonders zu erwähnen der heil. Paulinus, welchen Karl zum Patriarchen von Aquileja erhob, der heil. Benedict von Aniane, Arno, Erzbischof von Salzburg, und Leidrad, Erzbischof von Lyon ¹⁹⁾. An diesen Kreis vereint wirkender Männer schloß sich dann wiederum eine Reihe von Schülern an, insonderheit aber zählte Alcuin sehr ausgezeichnete Personen zu den seinigen ²⁰⁾, na-

18) Er verordnete: presbyteri per villas et vicos scholas habeant, ut si quilibet fidelium suos parvulos ad discendas literas eis commendare vult, eos suscipere ac docere non renuant, sed cum summa caritate eos doceant. — Cum ergo eos docent, nihil ab eis pretii pro hac re exigant, excepto quod eis parentes caritatis studio suo voluntate obtulerint. — Vergl. Lorenz a. a. D. S. 67. — Katerkamp a. a. D. S. 147.

19) S. Lorenz a. a. D. S. 171 u. f. Alex. Natalis. Histor. eccles. Tom. XI. p. 94.

20) S. Lorenz a. a. D. S. 182. u. f.

mentlich: Angilbert (s. oben S. 4), die drei Brüder Adalhard, Bala und Bernhard (s. oben S. 41. S. 97), ferner die Erzbischöfe von Mainz Rikulf (s. unten S. 50.) und Rhabanus Maurus²¹⁾, welcher als Abt von Fulda die hier errichtete Klosterschule längere Zeit geleitet hat, Richbod, Erzbischof von Trier und mehrere Andere.

Auch bei den kirchlichen Streitigkeiten, welche die damalige Zeit bewegten, erscheint Alcuin außerordentlich thätig; das Abendland verdankt ihm hauptsächlich die Bekämpfung der Felicianischen Ketzerei²²⁾ oder der Lehre vom Adoptianismus²³⁾, wornach in Christo zwei Personen oder zwei Söhne, ein natürlicher Sohn Gottes und ein adoptirter unterschieden werden sollten. Eine große Synode, welche zu Frankfurt am Mayn im Jahre 794 gehalten wurde²⁴⁾,

21) Vergl. auch ab Eckhart, *Francia orientalis*. Tom. II. p. 17 p. 451. — Harzheim, *Concilia Germaniae*. Tom. I. praef. p. 9. —

22) Sie führt den Namen nach dem Bischof Felix von Urgel, welcher als Hauptvertheidiger des zuerst von Eupandus, Erzbischofes von Toledo, aufgestellten Irrthumes auftrat.

23) Gegen jeden der beiden Irrlehrer schrieb Alcuin ein großes Buch, und trug wesentlich zu ihrer Verurtheilung bei. S. hierüber Lorenz a. a. O. S. 75 u. f. S. 121 u. f.

24) Schon früher hatte Felix auf einer Synode zu Regensburg (792) widerrufen, und seinem Irrthume abgeschworen; nach Spanien zurückgekehrt vertheidigte er denselben von Neuem. Vergl. Einhard, *Annal. ann.* 792. 794.

sprach das Anathema über jene Irrlehre aus. Auf eben diesem Concilium kam auch noch ein anderer Gegenstand zur Sprache, bei welchem die Versammlung der Bischöfe, obschon zwei päpstliche Legaten derselben beizwohnten, sich dennoch durch eine vorgefaßte Meinung und durch offenbare Mißverständnisse irre leiten ließ²⁵⁾. Es betraf dieß den Streit wegen der Verehrung der Bilder der Heiligen, welche während des ganzen achten Jahrhunderts den Orient beschäftigt hatte²⁶⁾. Eine Reihe von Kaisern, die man mit dem Namen der „Bilderstürmer“ bezeichnet hat, hatten hier blutige Verfolgungen über diejenigen ergehen lassen, welche die Bilder der Heiligen verehrten, und in ihnen mit dem heil. Gregorius, der die Bilder die Bibel der Armen nennt, ein kräftiges Mittel zur Erweckung der Andacht erkannten. Ein durch die Waffengewalt des Kaisers Leo des Isauriers, beherrschtes Concilium zu Constantino-
pel hatte die Bilderverehrung als ketzerisch verdammt, wogegen, nachdem zu Ausgang des neunten Jahrhunderts ruhigere Verhältnisse eingetreten waren, eine durch die Kaiserin Irene zu Nicäa versammelte Synode, die Verehrung der Bilder als erlaubt anerkannt hatte. Pabst Hadrian I. schickte die Akten des Conciliums in einem Auszuge nach dem fränkischen Reiche, um durch die dortigen Bischöfe dieselben bestätigen zu lassen.

25) S. Katerkamp. a. a. D. S. 90. u. f. — Lorenz a. a. D. S. 129. 130.

26) Katerkamp a. a. D. S. 40 u. f.

Gleichzeitig war aber auch das Concilium in einer sehr fehlerhaften lateinischen Uebersetzung daselbst bekannt geworden, und so konnte es nicht anders geschehen, als daß die zu Frankfurt versammelten Bischöfe jene Synode nicht anerkennen wollten. Durch jene Uebersetzung war nämlich das doppelte Mißverständniß entstanden, daß das Concilium zu Nicäa eine nur Gott gebührende Anbetung (*λατρεία*) auch für die Heiligenbilder in Anspruch genommen, und zwar in der Weise, daß es diese Anbetung allen Christen als einen Zwang auferlegt habe, wogegen gedachtes Concilium nur von einer Verehrung ^{26 a)} (*προσκύνησις*) gesprochen, und diese als erlaubt erklärt hatte (vergl. Note 25). Durch diese unrichtigen Gründe geleitet versagte also das Concilium zu Frankfurt die Beistimmung zu den Beschlüssen der Nicänischen Synode ²⁷⁾, stellte aber in seiner Erklärung eigentlich die nämlichen Grundsätze als diese Synode auf. Gleichzeitig wurde eine Widerlegungsschrift der vermeintlichen Grundsätze des Nicänischen Conciliums verfaßt und diese an den Pabst eingesendet.

26 a) Ueber die Verehrung der Heiligen selbst sagt Ermold. Nigell. Carm. eleg. Lib. IV. V. 713 — 718.

Quis nam idiota ferat demeus, non corpora patrum

Sanctorum merito rure colenda fore

Cum Deus in famulis merito veneretur amatis

Quorum nos precibus scandimus alta poli?

Non Deus est Petrus, sed Petri credo precata

Noxa delicti posse carere mei.

27) Einhard. Annal. ann. 794.

Man hat dieser Schrift den Namen der Karolinischen Bücher gegeben, und wohl gemeint, Alcuin, welcher auf den ausdrücklichen Wunsch Karls des Großen der Synode von Frankfurt bewohnte^{27a)}, habe sie im Auftrage seines Herrn verfaßt^{27b)}, allein der ganze Ton, welcher in derselben herrscht, ein Ton der größten Unzweckmäßigkeit gegen den päpstlichen Stuhl, macht jene Ansicht im höchsten Grade unwahrscheinlich²⁸⁾. Diese Karolinischen Bücher theilen das Mißverständnis der Frankfurter Synode, und ihre scheinbar begründeten Angriffe gegen das Nicänische Concilium treffen nur die fehlerhafte lateinische Uebersetzung desselben. Der Papst begnügte sich daher damit, mehrere Irthümer der Karolinischen Bücher zu widerlegen, und da im Wesentlichen gar keine Meinungsverschiedenheit obwaltete, so hat auch die Verehrung der Bilder im fränkischen Reiche nicht nur kein Hinderniß, sondern eine sehr günstige Aufnahme gefunden.

Das Werk der Erziehung und Bildung seines Volkes, welches Karl der Große im Vereine mit Alcuin

27a) Capit. Francof. ann. 794. c. 54. Commonuit etiam ut Alcuinum ipsa sancta synodus in suo consortio sive in orationibus suscipere dignaretur, eo quod esset vir in ecclesiasticis doctrinis eruditus. Omnis namque synodus secundum admonitionem Domni Regis consensit, et cum in eorum consortio sive in orationibus receperunt.

27b) S. Lorenz a. a. D. S. 132 u. f.

28) Ueber diesen Gegenstand verdient ganz besonders nachgelesen zu werden: F. v. Kers, Fortsetzung von Stolberg's Gesch. d. Relig. Jesu. Bd. 11. S. 510 u. f.

begonnen, vornämlich auch die dazu erforderliche Reform des Clerus, setzte Ludwig fort ²⁹⁾. Schon der heilige Bonifacius hatte auf die Verbesserung der in den letzten Zeiten der Merovinger in dem fränkischen Reiche gänzlich in Verfall gerathenen Kirchenzucht einen großen Theil seiner segensreichen Thätigkeit verwendet (s. oben Bd. 1. §. 32. S. 660), allein einem solchen Uebel ließ sich nicht mit einem Male abhelfen. Am Meisten war der weltliche Clerus durch diesen Verfall ergriffen, weniger die einer strengeren Lebensweise unterworfenen Klostergeistlichen. Die Erwägung dieses Umstandes brachte den frommen Bischof Chrodegang ³⁰⁾ von Metz († 766) auf den Gedanken, den zuerst durch den heil. Augustinus eingeführten Gebrauch ³¹⁾, daß die bei einer und derselben Kirche angestellten Geistli-

29) In Betreff der Schulen s. oben Note 13.

30) Er war ein Neffe König Pippins. S. oben §. 35. Note 9. — Ueber ihn handelt ausführlich Paul. Warnefrid, *Gesta Episc. Mettens.* (bei Pertz, Tom. II. p. 267), und namentlich in Betreff der Canonicalregel wird ebenda s. p. 268 bemerkt: — *clerum adunavit (Chrodegandus) et ad instar coenobii intra claustrorum septa conversari fecit, normamque eis instituit, qualiter in ecclesia militare debent; quibus annonas vitaeque subsidia sufficienter largitus est, ut perituris vacare negotiis non indigentes, divinis solummodo officiis excubarent. Ipsumque clerum abundanter lege divina Romanaque imbutum cantilena morem atque ordinem Romanae ecclesiae servare praecepit, quod usque ad id tempus in Mettensi ecclesia factum minime fuit.*

31) Vergl. darüber Katerkamp a. a. O. S. 165 u. f. — S. auch Walter, *Lehrbuch des Kirchenrechts.* §. 148.

chen in einem gemeinschaftlichen Gebäude wohnten, zur Befestigung der Disciplin zu benützen. Er entwarf daher für den Clerus an seiner Kathedrale eine Regel³²⁾, welche jenes gemeinschaftliche Leben voraussetzte, und sich durch das Gebot einer sehr strengen Ordnung auszeichnete. Das Beispiel des Chrodegang, welcher dadurch dem Verderben einen starken Damm entgegenzusetzen hatte, fand sehr bald in vielen Diocesen Nachahmung, und so entstand im Umfange des Fränkischen Reiches eine Menge sogenannter Monasteria saecularium (vergl. oben §. 45. S. 182), Canonicorum^{32 a)}, oder canonici ordinis³³⁾; der Vorsteher eines solchen Instituts wurde ebenfalls wie bei den Klöstern Abbas, gewöhnlich Abbas canonicus genannt^{33 a)}. Die Lebensweise, welche hier die Geistlichen führten, hieß Vita canonica³⁴⁾, diese selbst wurden Canonici genannt. Schon Karl der Große, von dem wohlthätigen Einflusse dieser Lebensweise überzeugt, drang auf die allgemeine Verbreitung derselben so sehr, daß er in seinen Gesetzen den Geistlichen keine andere Wahl mehr übrig

32) Sie findet sich insonderheit bei Harduin, Concilia. Tom. VII. p. 1181. bei Labbei Concil. Tom. IX. p. 534. und bei Harzheim, Conc. Germ. Tom. I. p. 96.

32 a) Capit. Lib. V. c. 143.

33) Astronom. Vita Ludov. Imp. c. 28.

33 a) Capit. Lib. V. c. 333. (s. §. 51. Note 41).

34) Canon hieß das Verzeichniß, welches bei den verschiedenen Kirchen zur Eintragung der Namen der bei denselben angestellten Geistlichen gehalten wurde. S. Walter a. a. D. Note p.

ließ, als entweder die *Vita canonica* anzunehmen, oder sich dem Mönchsstande zu widmen³⁵), und ein Reichstagsbeschuß Ludwigs des Frommen zu Achen vom Jahre 816 schärfte die strenge Beobachtung der von Amalarius neuerdings umgearbeiteten Regel für alle Cleriker ein³⁶). So war auf diesem Wege eine große und günstige Veränderung mit dem Clerus vorgegangen; Karl der Große hatte die schwere Aufgabe, um

35) Nachdem schon in mehreren frühern Gesetzen (z. B. Capitul. Aquisgr. ann. 789. c. 71.) Aehnliches ausgesprochen ist, so heißt es in Capit. 1. ann. 805. cap. 9. *Ut omnes Clerici unum de duobus eligant aut pleniter secundum canonicam aut secundum regularem institutionem vivere debeant.*

36) Astronom. a. a. D., wo jedoch, wie Boucquet und Perz bemerken, dieser Reichstag mit dem des folgenden Jahres verwechselt wird. — S. *Epistola ad Magnum Archiepiscopum Senonensem* bei Walter a. a. D. p. 292. Auf diesen Brief, der lediglich von der Annahme der Canonicalregel handelt, folgen zwei andere (ebendas. p. 295 und p. 298) desselben Inhaltes, von denen der eine an Schar, Erzbischof von Bordeaux, der andere an Arno, Erzbischof von Salzburg, gerichtet ist. — Ein wahrscheinlich späteres Gesetz Ludwigs des Frommen über diesen Gegenstand findet sich in Capitul. Lib. V. c. 185. Vergl. auch Capit. Carol. Calvi. ann. 846. c. 53. bei Walter a. a. D. Tom. III. p. 27. — Wegen dieser allgemeinen Verbreitung der *vita canonica* und Einführung der *Monasteria saecularium* konnte es auch kommen, daß der Sprachgebrauch sich ausbildete, daß *Monasterium* hin und wieder soviel als *Ecclesia* schlechthin bedeutet. S. Du Cange, Glossar. med. et infim. latin. s. v. *Monasterium*. Tom. IV. col. 896.

dieß ins Werk zu setzen, damit zu beginnen, daß er der Geistlichkeit, insonderheit den Bischöfen das Tragen der Waffen, das Ausziehen in den Krieg³⁷⁾, die Jagd³⁸⁾, das Anschauen der von Possenreißern veranstalteten, wahrscheinlich sehr unschicklichen Schauspiele³⁹⁾ u. dgl. Mehreres verbieten mußte. Er unterließ auch nicht, den Clerus immer mehr auf seine hohe Pflichten aufmerksam zu machen, und gerade zu diesem Zwecke legte er demselben die sogenannten „Tragkapitel“ zur Beantwortung vor⁴⁰⁾; Ludwig vollendete sodann mit einigen zweckmäßigen Gesetzen das ihm vom Vater übertragene Werk⁴¹⁾. Er war es auch, welcher ebenfalls den

37) Capitul. ann. 769. c. 1. (die älteste Gesetzesstelle, die wir von Karl dem Großen besitzen; bei Walter a. a. D. p. 54): *servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare, aut in exercitum et in hostem pergere, omnino prohibemus, nisi illi tantummodo qui propter divinum ministerium, Missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt; id est unum vel duos Episcopos cum Capellanis Presbyteris. Et unusquisque Princeps unum Presbyterum secum habeat, qui hominibus peccata confitentibus judicare et indicare poenitentiam possit.* — Vergl. unten §. 51.

38) Capitul. ann. 769. c. 3. *Omnibus servis Dei venationes et sylvaticas vagationes cum canibus, et ut accipitres et falcones non habeant interdiximus.*

39) Vergl. Lorenz a. a. D. S. 150.

40) Capitul. 1. u. 2. ann. 811. (bei Walter a. a. D. p. 240. p. 241.) Vergl. Katerkamp a. a. D. S. 151.

41) Vergl. insbesondere das zweite Buch der Capitulariensammlung des Ansegisus (s. §. 49.).

Phillips, Deutsche Gesch. II.

D

Mönchsstand einer Reform unterwarf, und es wurde die zu diesem Zwecke von dem heil. Benedict von Aniane umgearbeitete und vereinfachte Benedictinerregel auf dem Reichstage des Jahres 817, auf welchem Ludwig die erste Theilung seines Reiches aussprach, von den versammelten Bischöfen und Aebten angenommen⁴²⁾. Aber eben dieses Jahr kann auch wiederum als der Wendepunkt betrachtet werden, da gerade die voreilige Reichstheilung den Samen der Zwietracht in die Familie der Karolinger brachte. Die stürmischen Zeiten, welche jetzt, und insonderheit nach dem Tode Ludwigs, folgten, konnten nicht anders als eine große Verwilderung bei den Völkern, die zu dem fränkischen Reiche gehörten, hervorbringen. So konnte auch die Kirche, obwohl des Schutzes der Gesetze sich erfreuend, um so weniger die Fülle ihrer Segnungen über die Menschen ausbreiten, als die meisten weltlichen und viele geistliche Handhaber der Gesetze selbst von der Verworfenheit des Zeitalters angesteckt waren. Doch schwer ist es in der Gegenwart, schwieriger aus der Ferne eines Jahrtausends in das stille innere Wirken der Kirche einzudringen, da ohnehin der Griffel der

42) Vergl. Capitul. Aquisgr. de vita et conversatione Monachorum. ann. 817. bei Walter a. a. O. p. 313. u. f. — Benedict von Aniane war Ludwigs vertrauter Freund; um denselben stets in seiner Nähe zu haben, ließ der Kaiser für ihn das Kloster Cornelimünster nicht fern von Aachen bauen. Vergl. Katerkamp a. a. O. S. 169.

Geschichte leider stets mehr Stoff an dem Unglücke findet, welches die Menschen sich selbst und andern bereiten; die Namen Vieler, die sie nicht kennt, sind aufgezeichnet in dem Buche des ewigen Lebens.

Als besonders betrübend muß für die Zeit nach Ludwig dem Frommen der Umstand bezeichnet werden, daß die Könige selbst durch ihre Handlungsweise der Kirche viel mehr Leid zufügten, als sie durch alle ihre schützenden Gesetze wieder gut machen konnten. Wenig eingedenk, daß sie stets mit sehnüchtigem Herzen nach Demjenigen emporblicken sollten, von Welchem, als dem Könige der Könige und dem Herrn der Herren, sie den Namen König und Herr erborgt haben⁴³⁾, haben sie ihre Macht vielfältig mißbraucht und ihre königlichen Pflichten schwer verletzt. Sie vergaßen, daß, da ihnen von Gott die Kirche zum Schutze anvertraut war, sie eben wegen des ihnen übertragenen Amtes dereinst am Tage des Gerichtes Rechenschaft zu geben hätten⁴⁴⁾, und da sie nicht mit Gott, sondern unabhängig und allein herrschen wollten, so haben sie — vornämlich auch durch ihre Zwietracht untereinander — der Kirche vielfältig Leid angethan. So ward das Unwesen früherer Zeiten erneuert, daß die Bisthü-

43) Vergl. Epistola Episcoporum ad Ludovicum, Regem Germaniae. ann. 858. c. 3. (Capit. Reg. Franc. Tit. XXVII. bei Walter, a. a. O. Tom. III. p. 86). —

44) S. Synodus ad Teudonis villam ann. 845. c. 1 — 4. (Capit. Reg. Franc. Tit. II. bei Walter a. a. O. p. 5. u. f.) —

mer von den Königen oft gar nicht besetzt wurden und daß, wenn man sie vergab, häufig gerade diejenigen zu dem schweren bischöflichen Amte ausgewählt wurden, welche am Wenigsten dazu tauglich waren. So geschah es, daß man Klöster und andere heilige Orte den Laien zur Belohnung für geleistete Kriegsdienste und zum Zwecke der Bereicherung gab, und daß überhaupt das Klostergut auf eine empfindende Weise verschleudert wurde. Die heidnischen Kriegsknechte hatten es nicht gewagt, Christi Gewand zu zerreißen, die christlichen Könige aber scheuten sich nicht, das Eigenthum der Kirche — der Gläubigen Opfer, der Armen Vermögen und der Seelen Lösegeld ⁴⁵⁾ — zu plündern, und es unter sich und die Genossen ihres Raubes zu vertheilen ⁴⁶⁾.

Dennoch wirkten, wie immer, die Beraubungen der Kirche nicht so schädlich auf sie ein, als die Streitigkeiten unter ihren Dienern selbst; hieran knüpften sich für dieselbe die nachtheiligsten Folgen an. Ein Glaubensstreit, der durch eine von dem Mönche Gottschalk aufgestellte ketzerische Prädestinationslehre angefaßt wurde, drohte dadurch gefährlich zu werden, daß Galindo, mit dem Beinamen Prudentius, Bischof von Troyes (s. oben S. 2), anfänglich der heftigste Widersacher des Gottschalk, endlich selbst sich

45) S. Concil. in Verno palatio. c. 12. (Capit. Reg. Franc. Tit. III. a. a. D. p. 15).

46) Synodus ad Teudon. villam c. 4. p. 8.

für die Lehre desselben erklärte; allein mit seinem Tode, der im Jahre 861 erfolgte, war die Sache beendet⁴⁷⁾. Bedenklicher wurden hingegen für die Kirche die durch mancherlei streitige Rechtspunkte höchst verwickelt gewordenen Verhältnisse der Erzbischofse Rheims, so wie die frevelhafte Unterstützung, welche die schmutzige Bigamie Lothars II. bei mehreren Bischöfen fand (s. oben §. 43. S. 149). Der Ursprung der Streitigkeiten in Rheims ist in die Zeiten Ludwigs des Frommen zu setzen. Zu der Entthronung des Kaisers im Jahre 833 (s. oben §. 41. S. 107) hatte besonders Ebbo, der Erzbischof von Rheims mitgewirkt, und zwar in einer so gewaltsamen und unehrbietigen Weise, daß er bei der Restitution Ludwigs auf seine hohe kirchliche Würde von freien Stücken zu verzichten sich verpflichtet fühlte. Diese Resignation wurde von den Bischöfen angenommen, und an seine Stelle ein Klostergeistlicher, Namens Hinkmar (s. oben S. 2) zum Metropolitane von Rheims befördert. Nach dem Tode Ludwigs führte jedoch Lothar I. seinen Freund Ebbo in dessen ehemalige Provinz zurück⁴⁸⁾; diese fiel aber bei der Theilung von Verdun an Karl den Kahlen, welcher Ebbo nicht anerkannte, sondern vielmehr Hinkmar von Neuem zum

47) Vergl. Annal. Fuldens. ann. 848. — Annal. Bertin. ann. 849. 861.

48) Vergl. Edictum de restitutione Ebbonis Archiepiscopi ann. 841. (Capit. Imperat. bei Walter a. a. O. p. 262).

Erzbischofe einsetzte. Es entspann sich nunmehr ein langwieriger Streit über die Rechtmäßigkeit der von Ebbo in der Zwischenzeit geweihten und eingesetzten Geistlichen, welcher bis zum Jahre 866 dauerte. Hinkmar verfuhr dabei, obschon es sich nicht läugnen ließ, daß er ursprünglich das strenge Recht auf seiner Seite hatte, mit einer unnachsichtigen Hartnäckigkeit, noch mehr aber offenbarte sich diese Eigenschaft seines Charakters bei einem seinerseits höchst ungerechten Streite mit seinem Suffraganbischofe Rothad von Soissons, gegen welchen er einen von demselben wegen grober Ausschweifungen removirten Geistlichen in Schutz nahm. Beide Angelegenheiten wurden in Folge von Appellationen nach Rom und zwar gegen die Absichten und Wünsche Hinkmar's entschieden⁴⁹⁾.

49) Sehr ausführlich und gründlich sind alle diese Verhältnisse, für welche der von Hinkmar selbst geschriebene Theil der *Annal. Bertin.* (s. oben S. 2.) hauptsächlich Quelle ist, von Katerkamp a. a. O. S. 254 — 314 dargestellt worden. —

II. Verhältniß zwischen Pabst und Kaiser.

§. 47.

1. Bis zur Erneuerung der Weströmischen Kaiserwürde †).

Den Nachfolger des heiligen Petrus auf dem päpstlichen Stuhle zu Rom erkannte die christliche Welt einmüthig als den von Gott bestellten Oberhirten der Kirche an. Diese, die Kirche, eine Republik mit monarchisch-aristokratischer Verfassung ¹⁾ forderte, ihrer Bestimmung nach, alle Bewohner des ganzen Erdkreises auf, zu ihr zu kommen; hoch oder gering, sollten sie Alle Bürger der Stadt Gottes auf Erden werden. Für

†) Es ist bereits oben §. 34. Bd. 1. S. 667. u. f. Einiges über diese Verhältnisse, namentlich in Betreff der Pabstwahl gesagt worden, was zur Ergänzung der hier folgenden Erörterung zu vergleichen seyn möchte.

1) Da dieser Ausdruck leicht mancher Mißdeutung, und zwar in ganz verschiedenem Sinne fähig ist, so möge folgendes zu seiner Erläuterung hinzugefügt werden. Durch die

den Kaiser, wie für den niedrigsten Sklaven, war Jesus Christus den Verdohnungstod am Kreuze gestorben, darum sollen auch Alle Ihm dienen, und da Jeder ohne Unterschied, Alles, was er hat, an Gaben des Geistes und der Natur, so wie seine ganze Stellung in diesem irdischen Leben der Gnade Gottes verdankt, so soll auch Jeder die ihm verliehene Kraft und Gewalt zur Beförderung des Reiches Gottes auf Erden, der Kirche, und zum Frommen Derjenigen verwenden, welche Gott seiner Leitung anvertraut hat. So also auch Der, dem die höchste irdische Macht geliehen ist. Diese höchste irdische Macht war seit den Zeiten des Augustus bei den Kaisern des weltbeherrschenden Reiches der Römer;

Taufe erlangt Jeder das kirchliche Bürgerrecht (*status ecclesiasticus communis*); es werden durch dieses Bürgerrecht von Allen völlig gleiche Ansprüche auf die künftige Seligkeit erworben, und es findet also in dieser Rücksicht kein Unterschied zwischen Papst, Bischof, Priester und Laien Statt. Diese Gleichheit Aller in Beziehung auf das himmlische Reich verleiht der Kirche den republikanischen Charakter. Aber damit der Zweck und die Bestimmung der Kirche, die Menschen zur ewigen Seligkeit zu führen, leichter erreicht werde, bedarf es eben der Leitung, der Führung und Regierung. Diese wird vorzugsweise ausgeübt von den Bischöfen, welche daher vor allen andern Mitgliedern der Kirche einen ausgezeichneten und höhern Rang haben; sie bilden daher in der Kirche ein aristokratisches Element. Aber alle Bischöfe stehen wiederum, sammt der ganzen Christenheit, unter Einem Oberhaupte, dem Papste, welchem die höchste Leitung und Regierung der Kirche zusteht, und eben hierin liegt das monarchische Element. —

jene Pflichten, die man nachmals unter dem Ausdrucke *Advocatia Ecclesiae*, Schirmvogtei der Kirche, zusammengefaßt hat, waren es also, welche den Römischen Kaisern, seit sie die christliche Religion angenommen hatten, als die heiligsten oblagen. — Theodosius theilte das Reich (395) und beinahe ein Jahrhundert lang sind es seither regelmäßig zwei, die gemeinschaftlich die Kaiserwürde führend, der eine im Orient, im Occident der andere, auch gemeinschaftlich jene Pflichten zu erfüllen hatten. Doch vom Jahre 476 an, als Romulus Augustulus gestürzt ward, bis zum Jahre 800, wo in Karl dem Großen nach einer Unterbrechung von mehr denn drei Jahrhunderten, von Neuem ein Weströmischer Kaiser erwählt wurde (§. 70. S. 80), war es wiederum nur Einer, der Kaiser zu Byzanz, um dessen Stirne sich das Diadem der Imperatoren wand. War's ein Unrecht, welches diesem Einen widerfuhr, daß neben ihm in Rom ein Anderer Kaiser ward? Diese Frage, so wie die zweite über das Verhältniß des Kaisers zu dem höchsten kirchlichen Oberhaupte, zu dem Pabste, beantwortet sich nur durch ein genaues Eingehen auf eine Mehrzahl einzelner Verhältnisse, welche zum großen Theile der Geschichte einer frühern Zeit angehören.

Schaut man zurück nach dem Zeitpunkte, wo im Reiche der Römer der Uebergang von der Republik zum Kaiserthume erfolgte, so gewahrt man deutlich, wie die kaiserliche Würde entstand, aus einer Vereinigung der höchsten Römisch-republikanischen Würden

in einer Person, welche seither gewöhnlich unter den Bezeichnungen Princeps oder Imperator vorkommt. In dem erstern Ausdrucke liegt weiter keine tiefere Bedeutung, als daß der Kaiser damit als der Höchste und Erste, als das nunmehrige Staatsoberhaupt der Römischen Republik anerkannt wird, den zweiten aber bezieht der Kaiser vorzugsweise als seinen Titel bei, ob schon er daneben auch immer Pontifex maximus, Consul und Tribunus plebis war. Imperator aber ist diejenige republikanische Würde, deren Hauptzweck der Kampf, die Vertheidigung und Vergrößerung der Römischen Republik gewesen war, die Würde, deren inneres Prinzip man in späterer Zeit durch eine wortspielende Uebersetzung des Wortes Augustus durch: „Mehrere des Reiches“ ausdrücken wollte²⁾. Zwei andere Titel des Römischen Kaisers sind besonders deshalb auffallend, weil sie ursprünglich Personennamen sind, Caesar und Augustus, die Namen derjenigen Imperatoren oder vielmehr desjenigen Imperators, welcher zuerst mit Erfolg eine vollständige Verbindung der sämtlichen republikanischen Würden in seiner Person

2) Nach einer Formel (Qualiter Romanus faciendus sit?), welche entweder in die zweite Hälfte des neunten, oder in den Anfang des zehnten Jahrhunderts zu setzen ist, müssen zwei iudices den Kaiser unter Anderm fragen: „Caesar noster, quid precipit summum imperium“? Imperator e contra: „ut amplificetur Numerus Romanorum“. Vergl. Rheinisches Museum. 5. Bd. (neue Folge, 1. Bd.) Heft 1. S. 125.

bewerkstelligte. Es ist daher nach diesen ältern Verhältnissen der Kaiser gleichsam die personificirte Republik, die er allein in seiner Person repräsentirt. Alle Interessen, alle Prinzipien, die die Römische Republik bewegten, sind in dem Kaiser concentrirt. Für die Erklärung der Kaiserwürde ist es daher wichtig, die eigentliche Bedeutung, den Zweck, die Bestimmung der Römischen Republik zu erfassen. Es kommt demnach darauf an, zu ermitteln: welche Stellung die Römische Republik in der göttlichen Weltordnung einnimmt, und welches die ihr inwohnenden Prinzipien sind, welche sie zur Erreichung jener Bestimmung hingetrieben haben.

Wenn man mit Aufmerksamkeit den Gang der Römischen Geschichte verfolgt, wenn man sieht, wie die Eine Stadt Rom zur Weltherrschaft gelangt, indem ein Volk nach dem andern unter die Herrschaft der Römer tritt, wie von vielen Nationen die Freundschaft und Bundesgenossenschaft des Römischen Volkes gesucht, wie Königen das Römische Bürgerrecht und Römische Würden ertheilt werden, so kann man sich wohl kaum des Gedankens erwehren, daß bloße Eroberungssucht, bloß menschliche Leidenschaft allein zu dieser Allumfassung des ganzen bewohnten Erdkreises (*ὁ οἰκουμένη γῆ*, orbis terrarum), oder, wenn man sich des Ausdruckes bedienen darf, zu dieser Katholizität, nicht hat hinführen können, sondern diese Erscheinung muß (— abgesehen davon, daß Gott also die Verhältnisse geleitet hat —) noch einen andern tiefern Grund haben. Die Geschichte aber zeigt uns, daß dasjenige,

was die Völker der alten Welt bewegt hat, stets die Religion derselben gewesen ist, daß in dieser also die Motive zu ihren Handlungen gelegen haben. Vergleicht man aber die Thaten der Römer mit denen anderer Völker, so muß nothwendig die Religion der Römer ein Prinzip in sich getragen haben, wornach die Göttin Romä, deren Namen unaussprechlich und geheimnißvoll³⁾, zur Herrschaft über die Welt bestimmt war, daß der Name Roma bis zu den Endpunkten der bewohnten Erde getragen werden mußte⁴⁾. So wichen

3) Vergl. Plinius, *Historia naturalis*. III. c. 5. *Romae nomen alterum dicere, arcanis caeremoniarum nefas habetur: optimaque et salutari fide abolitum enunciauit Valerius Soranus, luitque mox poenas. Non alienum videtur inserere hoc loco exemplum religionis antiquae: namque Diva Angerona ore obligato obsignatoque simulacrum habet. Den Grund, weshalb der Name geheim gehalten werden sollte, giebt Macrobius, Saturnal. III. 5. an; er sagt: Romani et Deum, in cuius tutela urbs Roma est, et ipsius urbis latinum nomen ignotum esse voluerunt, caventes, ne, quod saepe adversus urbes hostium fecisse se noverant, idem ipsi quoque hostili evocatione paterentur.* S. auch Servius, *Comment. ad Virgil. Aeneid. I. v. 277.* — Vergl. überhaupt über diesen Gegenstand: Müntzer, *de occulto urbis Romae nomine* (*Antiquarische Abhandlungen*. S. 26. u. f.). — Kreuzer, *Symbolik*. Bd. 2. S. 1002.

4) Virgil. *Aeneid. I. 275. u. f.*
 Romulus excipiet gentem, et Mavortia condet
 Moenia, Romanosque suo de nomine dicet.
 His ego nec metas rerum, nec tempora pono

auch nach einem alten Auspicium drei andere Rom beschützende Götter selbst dem Jupiter nicht, Mars, Terminus und Juventas, daher ließ Rom keinen Ort sich entreißen, den es im Kampfe errungen, daher konnte

Imperium sine fine dedi, quin aspera Juno

Consilia in melius referet, mecumque fovebit
Romanos, rerum dominos, gentemque togatam.

Vergl. ebendas. VI. 846. u. f.

Excudent alii spirantia mollius aera
Credo equidem, vivos ducent de marmore vultus:
Orabunt causas melius: celiq̃ue meatus
Describent radio, et surgentia sydera dicent.
Tu regere imperio populos Romane memento
(Hae tibi erunt artes) pacisque imponere morem
Parcere subjectis et debellare superbos.

Doch nicht bloß von Dichtern, sondern auch von Prosaf-
kern wird dieses Prinzip der Weltherrschaft Roms öfters
ausgesprochen. So sagt Tacit. Histor. II. 38. Sed ubi,
subacto orbe et aemulis urbibus regibusque excisis, se-
curas opes concupiscere vacuum fuit. Plin. Hist. prolog.
nennt die Römer: *populus victor gentium*. — Ammian.
Marcell. XVI. 10. sagt von Constantin, als derselbe seinen
triumphirenden Einzug in Rom hielt: *cumque urbi propin-*
quaret, senatus officia reverendasque patriciae stirpis effigies
ore sereno contemplans, non ut Cineas ille Pyrrhi legatus
in unam coactam multitudinem regum, sed asylum munda-
di totius adesse existimabat. Derselbe Schriftsteller sagt:
XVI. 6. *Tempore, quo primis auspiciis in mundanum*
fulgorem surgeret victura, dum erunt homines, Ro-
ma, ut augeretur sublimibus incrementis, foedere pacis ae-
ternae Virtus convenit cum Fortuna, plerumque dissiden-
tes. Derselb (z. B. XXIX. 6.) nennt er Rom die *urbs*

Niemand die einmal gewonnenen Gränzen Roms verrücken, und daher wick Roms Jugend vor Niemand zurück ⁵).

Dies war also das innere bewegende Prinzip der Römischen Republik, und diesen Keim hat Gott wachsen lassen, und hat wirklich dem Volke der Römer die Herrschaft über die andern Völker geliehen ⁶). Zu der

aeterna, und läßt (XXIX. 5.) den Theodosius sagen: *Comes Valentiniani sum, orbis terrarum domini*. Es sprechen auch griechische Schriftsteller; z. B. Dionys. Haecarn. Lib. I. c. 3., wo er Rom mit den griechischen Staaten vergleicht und sagt: ἡ δὲ Ῥωμαίων πόλις ἀπάσης μὲν ἄρχει γῆς, ὅση μὴ ἀνέμβατός ἐστιν, ἀλλ' ὑπ' ἀνθρώπων κατοικεῖται· πάσης δὲ κρατεῖ θαλάσσης, οὐ μόνον τῆς ἐντος Ἡρακλείων σπηλῶν, ἀλλὰ καὶ τῆς Ὠκεανίδος, ὅση πλεῖσθαι μὴ ἀδύνατός ἐστι, πρώτη καὶ μόνη τῶν ἐκ τοῦ παντός αἰῶνος μνημονεομένων, ἀνατολᾶς καὶ δύσεως ὁροῦς ποιησαμένη τῆς δυναστείας. — Insbesondere gehört hieher auch die Aeußerung des Kaisers Antoninus in L. 9. D. d. leg. Rhodia (14.2.): Ἐγὼ μὲν τοῦ κόσμου κύριος, ὁ δὲ νόμος τῆς θαλάσσης. — Der Titel dominus mundi findet sich für den Kaiser namentlich auch in den Akten des Concils von Chalcedon. Vergl. noch H. Conring de German. Imperio Romano liber unus. (Helmst. 1694). Cap. 2. p. 3 u. f.

5) Vergl. Augustinus, d. civit. Dei. IV. c. 23. 29.

6) Vergl. Augustin. a. a. O. V. c. 12. Proinde videamus quos Romanorum mores, et quam ob causam Deus verus ad augendum imperium adjuvare dignatus est, in cuius potestate sunt etiam regna terrena. — Veteres igitur primique Romani, quantum eorum docet et commendat historia, quamvis ut aliae gentes, excepta una populi Hebraeorum, deos falsos colerent et non Deo victimas, sed daemioniis immolarent; tamen laudis avidi, pecuniae libe-

Zeit nun, wo auch das auserwählte Volk Gottes sich unter der Oberherrschaft der Römer befand, geschah der Uebergang der Republik in das Kaiserthum, und unter der Regierung des Imperators Augustus ließ Gott Seinen Sohn geboren werden. Es ward ferner zu Rom der Grundstein der Kirche Christi aufgeführt, und somit in dem höchsten weltlichen das höchste geistliche Reich gestiftet.

So begann unter der Herrschaft des weltlichen Roms die kirchliche Roma zu erblühen, von Gott zur geistigen Herrschaft über die ganze Welt bestimmt; der Gott dieser Roma, Jesus Christus, sollte aber genannt und verkündet werden auf dem ganzen Erdkreise, eingehen sollte die ganze Welt in das Reich dieses

rales erant, gloriam ingentem, divitias honestas volebant: hanc ardentissime dilexerunt, propter hanc vivere voluerunt, pro hac et mori non dubitaverunt. Caeteras cupiditates hujus unius ingenti cupiditate presserunt, ipsam denique patriam suam, quoniam servire videbatur inglorium, dominari vero atque imperare gloriosum, prius omni studio liberam deinde dominam esse concupierunt. — c. 15. Sic et isti (Romani) privatas res suas pro re communi, hoc est republica, et pro ejus aerario contempserunt,avaritiae restiterunt, consuluerunt patriae consilio libero; neque delicto secundum suas leges, neque libidini obnoxii: his omnibus artibus tanquam vera via nisi sunt ad honores, imperium, gloriam: honorati sunt in omnibus fere gentibus; imperii sui leges imposuerunt multis gentibus; hodieque literis et historia gloriosi sunt pene in omnibus gentibus. Non est quod de summi et veri Dei justitia conquerantur: perceperunt mercedem suam.

Gottes, alle Völker sollten nicht nur in die Freundschaft des Volkes Gottes, der Christen aufgenommen, sondern Ein Volk und Eine Heerde werden; alle sollten sie mit ihren Königen das Bürgerrecht des kirchlichen Roms erlangen. Da traten einander im Kampfe entgegen die weltliche und die kirchliche Roma, beide bewegt durch das ihnen inwohnende ökumenische Prinzip (s. oben S. 219); alle Religionen hatte jene ⁷⁾ geduldet, aller Völker Götter anerkannt, aus den Städten der Feinde sie herausgerufen⁸⁾, und in sich aufgenommen, aber nur den Gott der Christen nicht, Den wollte sie nicht dulden. Getödtet hatte sie Ihn am Kreuze, wie den Tribun Soranus⁹⁾, gleich als ob sie fürchtete, Er könne wie dieser den geheimnißvollen Namen der Stadt entdecken, und dann aus ihr den Schutzgeist hinwegrufen. Aber der Todte erstand von den Todten, rief mit mächtiger Stimme durch den Erdbreis hin, und rief aus der allumfassenden Roma ihren Genius und alle Götter heraus, sie alle vernichtend. Doch drei Jahrhunderte lang hatte die gewaltige Macht Roms dazu gedient, durch Prüfungen und Drangsale die aufblühende und immer mehr sich entfaltende Kirche heimzusuchen; da führte Gott durch die Erleuchtung des Kaisers Constantin¹⁰⁾ die Versöhnung zwischen der

7) Vergl. Walter, Kirchenrecht. S. 61.

8) Macrob. Saturn. (s. oben Note 3).

9) S. oben Note 3.

10) S. über ihn auch Augustin. a. a. O. V. c. 25.

weltlichen und kirchlichen Roma herbei. Seither rief diese die erstere zu ihrem Schutze, gleichzeitig auch ihr, wenn sie sie annahm, wahre Hülfe und Beistand in dem Schatze von Geboten darbringend, den Gott der Kirche übergeben. So ward die weltliche Roma durch die kirchliche veredelt, und es kam zu ihrem Rechte, zu dem Imperium mundi, nun noch die höchste und heiligste der Pflichten, die Schirmvogtei über die Kirche, über das Reich Gottes auf Erden, hinzu (s. oben S. 216). —

Inmitten der Zeit, wo die Schaaren der Germanen die Gränzen des Römerreiches durchbrachen, dann allmählig in seinen Provinzen sich niederließen, und selbst Reiche gründeten, war die Theodosianische Theilung erfolgt. Große Drangsale und Noth kamen über den Orient, so wie über den Occident, die Germanen theils der Römer Feinde, theils im Solde der Römer verwüsteten das Reich, die Legionen vergaben den Thron, und da sie selbst zum großen Theile aus Germanen bestanden, so waren diese des Reiches Beherrscher geworden ¹¹⁾. Die Kirche mußte über sich diese Schicksale

11) So sagt schon Synesius in seiner Oratio de regno ad Arcadium habita (edit. Dionys. Petav. p. 22). — Etenim in familia juxta ac in rebus publicis protectio, defensioque penes mares est; penes foeminas autem eorum, quae intra aedes sunt, cura atque sollicitudo. Quomodo ergo apud nos alienos (nämlich die Gothen) esse mares tolerabile est? aut quomodo non turpius est, florentissimum imperium aliis bellica gloria ac contentione cedere? Vergl. Mascou, Gesch. d. Deutschen. Bd. 1. S. 527. —

ergehen lassen, und unterwarf sich der Gewalt, da sie mit keinen andern Waffen, als mit Thränen und Gebet, Widerstand zu leisten vermochte. —

Als nun im J. 476 Romulus Augustulus, bedeutungsvollen Namens, im Weströmischen Reiche von Odoachar entthront ward, da gedachte auch dieser seine Schultern mit dem kaiserlichen Purpur zu umhüllen. Er sendete die Insignien der kaiserlichen Würde an Zeno, den Imperator im Orient, um aus seiner Hand sie wieder zu empfangen (s. Bd. 1. S. 24. S. 477), doch Zeno wollte ihn nicht neben sich als Kaiser anerkennen. Hatte etwa Odoachar weniger Ansprüche auf den Kaisertitel, als viele seiner Vorgänger in der Herrschaft über Italien? Wäre dieser Titel ihm nicht auch, wenn er sich im Besitze seines Reiches behauptet hätte, zu Theil geworden ¹²⁾? Doch seine Herrschaft war schwankend von Anfang, da Theoderich, als kaum die Kunde von Odoachar's Unternehmen nach dem Oriente kam, sich gegen seinen Germanischen Stammgenossen zum Kampfe rüstete. So viel ist wenigstens gewiß, daß durch Odoachar's Erhebung

12) Merkwürdig ist es, daß die *Historia miscella* Lib. XVII. init. (bei Muratori, *Script. rer. Ital.* Tom. II. P. II. p. 100) erst bei Gelegenheit des Sieges der Ostgothen und der Thronbesteigung Theoderich's die Bemerkung macht: *Cessante jam urbis imperio utilius aptumque mihi videtur, ab annis dominicae incarnationis lineam deducere*, worauf dann nicht ferner mit den Jahren der Stadt, sondern mit dem Jahre 492 n. Chr. Geb. zu zählen fortgesetzt wird.

zum Kaiser kein bestehendes Successionsprinzip verletzt worden wäre, wie dieß die Geschichte fast der ganzen Römischen Kaiserherrschaft, insonderheit aber während des fünften Jahrhunderts hinlänglich zeigt. Mit Uebergehung jener früheren Zeiten mag hier nur auf die Succession seit der Theodosianischen Reichstheilung hingewiesen werden. Allerdings könnte man ein auf der Verwandtschaft beruhendes Successionsrecht Valentinians III. annehmen, der als Schwestersohn des Honorius den Johannes Primicerius entsetzte, welcher sich ihm bei des Oheims Tode vorgeedrängt hatte; allein, nachdem Valentinian ermordet war, auf welches andere Recht, als auf die bloße Gewalt gestützt, succedirte ihm Petronius Maximus, und diesem dann Avitus, oder die von Ricimer eingesetzten Kaiser Majorianus und Olybrius oder Glycerius, den der Burgunder Gundobald zum Kaiser machte? oder gab es dem Romulus Augustulus einen Anspruch auf die kaiserliche Würde, weil er des Feldherrn Orestes Sohn war? Nach solchem Vorgange wäre es kein so großes Unrecht gewesen, wenn auch Odoachar mit dem kaiserlichen Purpur sich bekleidet hätte. Man könnte entgegnen, das Recht jener Imperatoren habe sich gestützt auf die Anerkennung des Oströmischen Hofes, welche dem Odoachar versagt wurde. Allein hier ist zu bemerken, daß diese Anerkennung einigen Kaisern zwar ertheilt ist, z. B. dem Avitus und dem aus dem Orient nach Italien gesendeten Anthemius; allein sehr viele, ja die meisten

haben ohne dieselbe den kaiserlichen Titel geführt. Unwillkürlich bietet sich hier auch die Frage dar, wie es denn in eben dieser Beziehung in dem Oriente selbst stand. Hier folgte auf Theodosius I. sein Sohn Arkadius, und auf diesen dessen Sohn Theodosius II., und so weit entschied das Prinzip der Verwandtschaft. Des zuletzt genannten Kaisers Nachfolger war sein Schwager Marcianus, und wollte man auch hier die Schwägerschaft als einen rechtmäßigen Successionsgrund anerkennen, so möchte doch sehr zu bezweifeln seyn, daß der von dem Gothen Aspar eingesetzte Leo I. bessere Ansprüche auf die Krone hatte, als die von dem Sueven Ricimer oder von dem Burgunder Gundobald eingesetzten Kaiser? Ist gleich durch Leo mittelbar der Isaurier Zeno, ein Mensch von niederer Herkunft, auf den Thron gelangt, so kann derselbe sich auf Rechtsgründe stützen. Ihm hatte Leo seine Tochter zum Weibe gegeben, und die Frucht dieser Ehe, Leo II., war seinem Großvater auf dem Throne gefolgt; der junge Kaiser aber nahm seinen Vater Zeno, der ihn überlebte, zum Mitregenten an. Aber dennoch zeigt die folgende Geschichte, daß das eigentlich bei der Succession entscheidende Prinzip das bloße Factum war (s. unten S. 230), und daß derjenige für den Kaiser galt, dem es gelang, sich mit dem Diadem und Purpur zu bekleiden, und daß er so lange für den Kaiser galt, als beides ihm nicht entweder entrisßen wurde oder entfiel.

Auf des Odoachars kurze Regierung folgte die Herrschaft der Ostgothen; mit ihnen begann Justinian den Krieg, und nahm ihnen Italien. An die Stelle der bisherigen Eroberer, an die Stelle Odoachars und seiner Heruler und Turcilinger, an die Stelle der Ostgothen, trat Justinian; seine gegen Italien gelungene Unternehmung war eine Eroberung, wie jede andere, und war die Herrschaft der Heruler oder Ostgothen eine usurpirte, so war die Justinians es auch¹³⁾. Er machte Italien zu einer Griechischen Provinz, und das Kaiserthum ward nicht wieder hergestellt. Indes auch Justinian erfreute sich nicht lange eines ungestörten Besizes der Halbinsel, der größte Theil derselben ging an die Langobarden verloren, nur im Süden, in Rom, Ravenna und einigen andern Städten des mittlern Italiens erhielt sich die griechische Herrschaft, zu deren Ausübung Statthalter aus Constantinopel gesendet wurden. Allein auch dieser Besiz war sehr unsicher, denn drohend standen den Griechen die Langobarden gegenüber, die jede Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Herrschaft wahrnahmen. Es ließ sich kaum anders erwarten, als daß es denselben sehr bald gelingen werde, sich ganz Italien zu unterwerfen, und es schien auch der Kirche das Loos Langobardischer Sklaverei vorbehalten (Vergl. oben S. 36. S. 21).

13) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 1. S. 513.

So waren in der Frist eines Jahrhunderts vier Eroberungen in Italien auf einander gefolgt, eine Herulische, eine Ostgothische, eine Griechische und eine Langobardische, eine eben so viel und eben so wenig rechtmäßig wie die andere. Von welcher Beschaffenheit aber vornämlich die Griechische Herrschaft war, bedarf einer nähern Beleuchtung. Im Oriente hatte seither eine große Willkühr in Betreff der Besetzung des kaiserlichen Thrones geherrscht; nur eine Zeit lang schienen die Verhältnisse sich einigermaßen ordnen zu wollen, indem die Familie Justinus des Ersten, der durch Bestechung auf den Thron gelangt war, sich während eines großen Theiles des sechsten Jahrhunderts im ruhigen Besitze der Herrschaft behauptete. Auf Justinus I. folgte sein Neffe Justinianus II., und diesem sein Schwostersohn Justinus II., nach dessen Tode wurde der Thron zweimal durch Wahl des Senats, zuerst an Tiberius II., und dann an Mauritius vergeben. Aber nun begannen die fürchterlichsten Gräuelt; gegen Mauritius trat Phokas auf, welcher acht Jahre lang (602 — 610) im Reiche wüthete. Heraclius, sein Nachfolger ohne besseres Recht, war besser; ihm folgen einige seiner Verwandten, von denen Constans II. es für gut fand, Rom, die Kaiserstadt, zu plündern, Justinianus II. aber mit furchtbarer Grausamkeit regierte. Ihn verjagte Leontius, diesen Tiberius III.; da kehrte Justinian, den man mit abgeschnittener Nase ins Exil gesendet, zurück, und stürzte den Tiberius. Mit der Hinrichtung dieses seines Feindes

des begann Justinian die neue Reihe seiner Grausamkeiten, bis daß auch ihn die Rache ereilte. Philippicus Bardanes, der ihn des Thrones entsetzt und getödtet, und darauf sich zum Kaiser aufgeworfen hatte (711), ward bald darauf von seinem Geheimschreiber, Artemius, der sich nunmehr als Kaiser Anastasius II. nannte, verjagt, der neue Kaiser aber mußte vor Theodosius III., den die Flotte zum Imperator ausrief, weichen. Gegen diesen lehnte sich Leo, mit dem Beinamen des Isauriers, der dem Anastasius gehuldigt hatte, auf; doch als eine diesem treu gebliebene Schaar den Vertriebenen zurückführen wollte, da ward sie von Leo geschlagen, der nunmehr sich selbst zum Kaiser machte (717).

Also hatten sich die Dinge im Orient gestaltet bis zu Anfang des achten Jahrhunderts. Es ist klar, daß unter diesen Umständen das Reich in eine fürchterliche Verwirrung gerathen mußte, und daß, während die verschiedenen Kaiser in Constantinopel sich um die Krone stritten, sehr bald in Italien von einer Macht derselben nicht mehr die Rede war. Da jedes Schiff, welches aus dem Oriente nach Italien kam, die Nachricht von einem neu ausgerufenen Kaiser mitbringen konnte, so wußte man hier gar nicht mehr, wen man eigentlich als Herrn über sich anerkennen sollte. Allein damit war es nicht abgethan. Nachdem Leo den Thron, dessen er sich mit Gewalt bemächtigt, bestiegen hatte, ließ er, obschon er feierlichst beschworen, die Kirche zu schützen und zu schirmen, eine wüthende Verfolgung über diejenigen

ergehen, welche nicht mit ihm die Bilder der Heiligen zerstören wollten. Diese Verfolgung sollte insonderheit Italien und vornämlich auch Papst Gregor II. treffen ¹⁴⁾, doch Leo's Macht reichte nicht mehr so weit, sie beschränkte sich auf einige Mordanschläge gegen das Leben des Papstes und auf einige drohende Edicte ¹⁵⁾,

14) Schon mehrmals hatte der Kaiser dem Papste nach dem Leben getrachtet. Vergl. Anastas. Biblioth. de viris Romanor. Pontif. Gregor. II. bei Muratori a. a. O. Tom. III. P. I. p. 156. — Basilius Dux, Jordanes Chartularius et Joannes Subdiaconus, cognomento Lurion, consilium inierunt ut Pontificem interficerent. Quibus assensum Marinus Imperialis Spatharius, qui Romanum Ducatum tenebat a Regia missus urbe Imperatore mandante hoc probavit, sed tempus invenire non potuerunt. — Postmodum Paulus Patricius et exarchus missus in Italiam est, qui denuo, ut hoc scelus perficerent, meditabantur. Quorum consilium Romanis patefactum est, qui morte cuncti Jordanem interfecerunt et Joannem Lurionem. — Paulus vero exarchus Imperatoris jussione eundem Pontificem conabatur interficere. — Post hunc Spatharius cum jussionibus missus est alter, ut Pontifex a sua sede amoveretur. Denuo Paulus Patricius ad perficiendum tale scelus, quos seducere potuit ex Ravenna cum suo Comite, atque ex Castris aliquos misit.

15) Anastasius Biblioth. a. a. O. — Jussionibus itaque postmodum missis decreverat Imperator, ut nulla imago cujuslibet Sancti aut Martyris aut Angeli ubicunque haberetur, maledicta enim omnia asserebat et si acquiesceret in hoc Pontifex gratiam Imperatoris haberet: Si et hoc fieri praepediret, a suo gradu decideret. — Vergl. auch Paul. Diacon. d. gest. Langob. VI. 14.

welche in den Bewohnern des annoch Griechischen Italiens den lebhaftesten Haß gegen den ohnmächtigen Tyrannen und Feind der Kirche erwecken mußten. Da erklärte man laut, man solle in Rom, der alten Kaisersstadt, einen Imperator ausrufen, um unter seiner Anführung gegen den bilderstürmenden Isaurier zu ziehen, und diesen von seinem Throne zu stoßen¹⁶⁾. — Doch der Pabst, so sehr er auf der einen Seite das Volk zur Treue im Glauben ermahnte¹⁷⁾, so vermochte er

16) Anastas. Biblioth. a. a. O. — Igitur permoti omnes Pentapolenses, atque Venetiarum exercitus contra Imperatoris jussionem restiterunt, dicentes nunquam se in ejusdem Pontificis condescendere nece, sed pro ejus magis defensione viriliter decertare. Ita ut anathemati Paulum exarchum, vel qui eum direxerat ejusque consentaneos submitunt, spernentes ordinationem ejus sibi omnes ubique in Italia Duces elegerunt, atque sic de Pontificis deque sua immunitate cuncti studebant. Cognita vero Imperatoris nequitia, omnis Italia consilium iniit, ut sibi eligerent Imperatorem et Constantinopolim ducerent. Vergl. auch Paul. Diacon. d. gest. Langob. V. c. 49. omnis Ravennae exercitus talibus jussibus (des Kaisers, wegen Zerstörung der Bilder) uno animo resistunt, et nisi eos prohibuisset Pontifex, Imperatorem super se constituere fuissent aggressi (S. auch Note 18). — Hierauf beziehen sich auch die Worte in einem Briefe Gregors II. an Leo: plane parati sunt Occidentales ulcisci etiam Orientales, quos injurii affecisti. Vergl. Orsi, della origine del dominio e della sovranità de' Romani Pontefici sopra gli stati loro temporalmente soggetti. Cap. 1. p. 10.

17) Anastas. Biblioth. a. a. O. Auf die in Note 15 angeführten Worte dieser Stelle folgt: Respiciens ergo

dasselbe dennoch dahin, von dem Vorhaben, einen Kaiser auszurufen, abzustehen, indem er immer noch hoffte, es werde ihm gelingen, den abtrünnigen Sohn der Kirche wiederum derselben zuzuführen¹⁸). Aber der Kaiser blieb taub gegen alle Ermahnungen des heiligen Vaters, und da er fortfuhr in seiner Bilderstürmerei, auch Italien immer von Neuem mit Gesetzen bedrohte, welche auf die Verehrung der Bilder die Todesstrafe verhängten, da ferner die Langobarden sich von Neuem erhoben hatten¹⁹), um das Werk der Eroberung Ita-

pius vir profanam Principis jussionem, jam contra Imperatorem quasi contra hostem se armavit, renuens haeresim ejus scribens ubique cavere se Christianos eo quod orta fuisset impietas talis.

18) Anastas. Biblioth. a. a. D. — Sed compescuit tale consilium (s. Note 16. a. C.) Pontifex, sperans conversionem Principis. Ja sogar, als ein gewisser Petasius sich in Tuscan zum Kaiser ausrufen ließ, schickte der Pabst gegen ihn Truppen. S. Anastas. Biblioth. a. a. D. p. 157.

19) Anastas. Biblioth. a. a. D. p. 155. — Cumnum etiam castrum ipso fuerat tempore a Longobardis pacis dolo pervasum. — p. 156. Eo tempore castrum est Narniae a Longobardis pervasum. Rex vero Longobardorum generali motione facta Ravennam progressus est, atque illam obsedit per dies aliquot et castrum pervadens classes captas abstulit plures et opes abstulit innumeras. — — Igitur dissensione facta in partibus Ravennae, alii consentientes impietati Imperatoris, alii cum Pontifice et fidelibus se tenentes intra eos contentione mota Paulum Patricium occiderunt. Longobardis vero Aemiliae castra, Ferorianus, Montebelli, Verablum cum suis oppidis Buxo

liens zu vollenden, da immer und immer keine Hülfe von dem Kaiser kam, da trieb die Bedrängniß das Volk bis auf's Aeußerste. Ueberall im mittlern Italien brach der Aufstand aus; in Ravenna wurde der Exarch erschlagen, und fast nirgend mehr wurde die Herrschaft der Griechen, die sich auch nirgend geltend machte, anerkannt. So sah sich Rom und die Kirche von zweien Seiten bedrängt, hier von dem wilden Heere der Langobarden, dort von dem vermeintlichen Schirmvogte, dem heftigsten Glaubensfeinde. Auf wen sollten nun aber die Bewohner des mittlern Italiens hinblicken, da des Kaisers Herrschaft faktisch aufgehört hatte, und von den Langobarden bereits ein Theil des Exarchats erobert worden war? an wen sollten sie sich wenden, an wen sich anschließen, als an den irdischen Stellvertreter Christi, der unter diesen Umständen als der höchste Vertheidiger des Glaubens auch als der beste Rathgeber, Tröster und Helfer in der weltlichen Bedrängniß erscheinen mußte. Es konnte nicht anders geschehen, als daß auf diese Weise ganz von selbst auf den Pabst zuerst eine Oberhoheit über die Stadt Rom und die Umgegend derselben, und dann bald auch über entferntere Gegenden überging. Es mußte sich ganz von selbst entwickeln, daß die treue Heerde sich um den Oberhirten sammelte, entschlossen mit ihm gemein-

et Pernicteta, Pentapolis quoque et Auximana civitas se tradiderunt. — Eodem tempore — dolo a Longobardis pervasum est Sueriense castellum. —

sam zu leben und zu sterben. Aber immer drohender wurde die Gefahr für die Kirche; während alle Bitten des Papstes bei dem Kaiser, er möge sich dem wahren Glauben wieder zuwenden, vergeblich waren, wurden die Langobarden immer kühner und gingen um so sicherer zu Werke, da der mächtige Beherrscher des Frankenreiches, Karl Martell, ihnen wohl befreundet war²⁰). Auf ihn richtete in dieser Noth Pabst Gregor III. seine Blicke, an ihn wendete er seine Bitten, ihm übersendete er die Schlüssel zum Grabe des Apostelfürsten, ihn beschwor er, sich von den Langobarden loszusagen und thätige Hülfe der Kirche und dem Volke, welches vorzugsweise das Volk des heil. Petrus sey, zu leisten²¹). Karl empfing des Papstes Gesandte

20) Paul. Diacon. d. gest. Langob. VI. c. 55. Carolus princeps Francorum suum filium ad Liutprandam direxit, ut ejus juxta morem capillum susciperet: qui, ejus caesariem incidens, ei pater effectus est, multisque eum ditatum regiis muneribus genitori remisit. Liutprand schickte auch Karl Martell ein Heer gegen die Mauren zu Hülfe. S. ebendas. c. 55.

21) Codex Carolin. nro. 1. (bei Cenni, Monumenta dominationis pontificiae. Tom. I. p. 21): — Sed hortamur bonitatem tuam coram domino et ejus terribili judicio, Christianissime fili, ut propter Dominum et animae salutem, subvenias Ecclesiae s. Petri et ejus peculiari populo etc. — Conjuro te in Dominum vivum et verum et ipsas sacratissimas claves Confessionis B. Petri quas vobis ad Regnum +) (Cenni a. a. D. p. 3. §. 4.)

+) Wofür wohl richtiger ad rogam oder ad rogam zu lesen ist, welches nach Cenni a. a. D. p. 3. §. 4. so viel

ehrenvoll, sendete selbst Boten nach Rom, und versprach

dimisimus, ut non proponas amicitiam Regum Langobardorum amoris Principis Apostolorum. — Der Ausdruck peculiaris populus S. Petri kommt noch mehrmals, in diesem und in einem spätern Briefe Gregors an Karl Martell (s. ebendas. p. 25.) vor. — Vergl. Chron. Moissiac. (bei Pertz, Tom. I. p. 292): — Quo pacto patrato (durch die Gesandtschaft Gregors) sese populus Romanus, relicto imperatore Graecorum et dominatione ad praedicti principis (Karoli) defensionem et invictam ejus clementiam convertere cum voluissent; ipse vero his omnibus cum gaudio et gratiarum actione Domino repensis, ipsam legationem cum magnis muneribus remisit. Ganz ähnlich die Annal. Mettens., welche, wie das Chron. Moissiac. aus Fredg. Scholast. Contin. c. 110. schöpfen. Bei dieser Stelle finden sich aber mehrere sehr verschiedene Lesarten, namentlich 1) Eo pacto patrato, ut a partibus Imperatoris recederet et Romanum Consulatam praefato Principi Carolo sanciret. 2) Eo p. p. ut ad Partes Imperatoris recederet (wofür Andere accederet lesen wollen) etc. 3) Eo p. p. ut a partibus Langobardorum recederet ac Romanum consultum praefatus Princeps Carolus sanciret. 4) Eo p. p. ut a partibus Langobardorum Romanis consulendum transiret. Man hat daher für den offenbar corrumpten Text keine völlige Sicherheit. Die erste Lesart würde durch das Chron. Moiss. die Deutung erhalten, daß der Vertrag zwischen dem Pabste und Karl Martell in der Voraussetzung geschlossen sey, daß die Herrschaft des Kaisers über Rom gänzlich aufgehört habe; die zweite läßt sich mit den

als deprecatio bedeuten soll; es heißt aber vielmehr: „Geschenk“; namentlich wurde mit diesem Ausdrucke das Geschenk bezeichnet, welches der Pabst unmittelbar nach seiner Krönung den Cardinälen, dem Clerus, dem Senate und den Beamten machte. Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 1. S. 96. Note 515. —

den Schutz²²⁾, doch blieb seinerseits die Hülfe aus, sey es, daß er nicht von gleichem Eifer, wie sein königliche

Nachrichten im Chron. Moiss. und den Annal. Mettens., mit der Wahrscheinlichkeit und auch damit nicht vereinigen, daß Karl Martell wirklich den Schutz übernommen hat (s. d. folgende Note). Nach der dritten und vierten Lesart bezieht sich das *recedere* nicht auf den Papst, sondern auf Karl Martell, und dieser Sinn der Stelle würde sich auch durch den Inhalt der päpstlichen Briefe an den Fränkischen Major Domus bestätigen. Ueber den zweiten Theil der Stelle (*Consulatum, consultum* u. s. w.) s. die folgende Note. Vergl. noch Cenni a. a. O. p. 2. §. 2. u. 3. S. auch Orsi a. a. O. p. 19. u. f.

22) S. *Charta division. ann. 806. c. 15.* (bei Walter, *Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 219*): *Super omni autem jubemus atque praecipimus* (sagt Karl der Große) *ut ipsi tres fratres curam et defensionem Ecclesiae sancti Petri simul suscipiant, sicut quondam ab avo nostro Karolo et beatae memoriae genitore nostro Pippino Rege et a nobis postea suscepta est, ut eam cum Dei adjutorio ab hostibus defendere nitantur, et justitiam suam, quantum ad ipsos pertinet et ratio postulaverit, habere faciant.* Daß Karl Martell wirklich die Vertheidigung der Römischen Kirche zu übernehmen versprochen habe, geht aus dieser Stelle, so wie aus Chron. Moiss. und Annal. Mettens. (s. die vorige Note) deutlich hervor; das aber ist zweifelhaft, ob derselbe auch schon den Titel eines Patricius von Rom geführt habe. Dieß folgt noch nicht nothwendig aus dieser *Charta divis.*, und die Stelle, worauf man sonst noch jene Annahme gestützt hat, ist zu corrumpt, als daß man mit Sicherheit sich auf dieselbe verlassen dürfte; es sind dieß nämlich die Worte bei Fredeg. Scholast. Contin. (s. die vorige Note): *et Romanum Consulatum praefato Principi*

cher Sohn beseelt war, sey es, daß die Verhältnisse des Fränkischen Reiches selbst damals zu verwickelt waren, als daß sie ihm einen Feldzug nach Italien gestattet hätten.

Als nun im Jahre 741 auf Gregor III. Zacharias folgte, fand er beinahe den ganzen Ducatus Ro-

sanciret. Gegen den Patriziat Karl Martells scheint namentlich ein Brief Papst Stephans II. an Pippin und seine beiden Söhne zu sprechen, in welchem alle drei: *patritii Romanorum* angeredet werden, und wo es dann, nachdem von der Befreiung Roms durch Pippin die Rede war, weiter heißt: *Nullus meruit de vestris parentibus tale praeefulgidum munus* (Codex Carolin. nro. 7. bei Cenni a. a. D. p. 76); indessen auch diese Stelle könnte bloß so gedeutet werden, daß Pippin der erste seiner Familie sey, welcher sich Verdienste um die Römische Kirche erworben habe. — Wegen der obwaltenden Ungewißheit aber lassen wir den Titular-Patriziat Karl Martells dahin gestellt, und darnach wäre oben §. 17. Bd. 1. S. 333. zu modificiren. — S. Orsi a. a. D. p. 24. Note 4. p. 31. Note 6. und p. 91. Note 12., wo noch aus einem Anhang zu Greg. Turon. d. glor. confess. eine Stelle aus der Zeit Pippins angeführt wird (s. Mabillon, de re diplom. V. 22.), in welcher Pippin neben Karl Martell erwähnt und Patricius genannt wird, während Karl schlechthin Princeps heißt. S. Orsi a. a. D. p. 4. §. 11. — Wenn aber Gregor II. schon im Jahre 724 (Labbe, Concil. Tom. VI. p. 1774) Karl Martell Patritius nennt, so darf man natürlich nicht an einen Patrizius als Beschützer der Römischen Kirche denken, sondern der Ausdruck hat hier nur die Bedeutung eines noch höheren Titels als der eines Dux (Vergl. oben §. 24. Bd. 1. S. 488). S. Cenni a. a. D. p. 26.

manus von den Langobarden besetzt, während die Verhältnisse zum Griechischen Kaiser sich höchstens darin geändert hatten, daß man sich in Italien schon immer mehr an die Unabhängigkeit von ihm zu gewöhnen angefangen hatte. Allerdings war mit Leo III. um eben diese Zeit ein gefährlicher Feind der Kirche gestorben, allein sein Sohn und Nachfolger Constantin gab dem Vater in dem Hasse gegen dieselbe nichts nach. So nachtheilig darnach freilich die Stellung des Papstes war, so vermochte dieser es doch durch seine Persönlichkeit, den Langobardischen König Liutprand dazu zu bewegen, daß ihm derselbe die vier Städte Orta, Bomarzo, Vlera und Amelia herausgab, und einen Frieden auf zwanzig Jahre mit ihm schloß. Bei dieser Gelegenheit erscheint Zacharias ganz selbstständig unterhandelnd, als der Einzige, der hier noch zum Wohle und Heile Italiens unterhandeln konnte; er brachte keinen andern Auftrag dazu mit, als eben den, welcher in der ihm nunmehr von Gott angewiesenen Stellung lag; er war der Einzige, der Rom und Italien, so weit es den Langobarden noch nicht völlig angehörte, vor dem Joch derselben bewahren, und wo dasselbe bereits aufgelegt war, davon befreien konnte. Daher ist auch bei dem Vertrage, den Zacharias mit Liutprand abschloß, weder von dem Exarchen noch überhaupt von einer Beziehung und einem Verhältnisse zum Griechischen Kaiser die Rede²³⁾. Als darauf im folgenden

23) Anastas. Biblioth. a. a. D. p. 162. — et prae-dictas quatuor civitates — eidem sancto cum eorum habi-

Jahre der König der Langobarden in den Exarchat einbrach, so galt dieß nicht dem Pabste, da der mit diesem eingegangene Vertrag sich nur auf den Ducatus Romanus bezog, allein die Bewohner der von Luitprand bedrohten Gegenden, nämlich des Exarchats, von Pentapolis und Nemilien, wendeten sich an Zacharias mit der Bitte, er möchte vermittelnd und friedestiftend für sie auftreten²⁴⁾. Der Pabst leistete diesem Wunsche Folge;

tatoribus redonavit (Luitprandus) viro (Zachariae). Quas et per donationem firmavit in Oratorio Salvatoris, intra Ecclesiam Beati Petri Apostoli, in ejus nomine aedificato. Nam et Sabinense patrimonium, quod per annos prope triginta fuerat ablatum et Narniense, etiam aut Auximanum; atque Anthonitanum, necnon et Numanatense et vallem, quae vocatur magna, sitam in territorio Sutrinum, per donationis titulum ipsi Beato Petro Apostolorum Principi reconcessit et pacem cum Ducatu Romano ipse rex in viginti confirmavit annos. Sed et captivos omnes, quos detinebat ex diversis provinciis Romanorum — una cum Ravennatibus captivis — praedicto Beatissimo redonavit Pontifici. — Rex misit — Agiprandum (et alios), — qui eidem sancto viro usque ad praedictas civitates obsequium facerent: easdemque civitates cum suis habitatoribus traderent, quod et factum est. — Es ist sehr auffallend, daß eben nur mit dem Ducatus Romanus, der dem Pabste anhing, nicht aber mit irgend einem griechischen Befehlshaber ein Friede eingegangen wurde. Vergl. Orsi a. a. O. Cap. 2. p. 35. u. f. — Desing, Deutschlands untersuchter Reichsgeschichte. Erster Theil. S. 525.

24) Anastas. Biblioth. a. a. O. p. 162. — Eutychius, Patricius et Exarchus una cum Joanne Archiepis. Phillips, Deutsche Geschichte II. D

er vertraute die Stadt Rom der Leitung des Patriziers Stephan²⁵⁾ an, und begab sich selbst zum Könige der Langobarden. Dieser ließ sich bereit finden, das Gebiet der Stadt Ravenna und Cesena zu übergeben, welches in gleicher Weise, wie vorhin bei den vier Städten des Ducatus Romanus, durch mehrere zu diesem Zwecke besonders ernannte Commissarien geschah²⁶⁾.

copo Ecclesiae Ravennatis atque universo populo praedictae civitatis ac civitatum Pentapoleos et Aemiliae, facta in scriptis obsecratione, praedicto sancto miserunt viro petentes, ut pro eorum curreret liberatione. —

25) Relicta Roma urbe Stephano Patricio et Duci ad gubernandum, wie Anastasius a. a. O. sagt. Vergl. Orsi a. a. O. p. 37.

26) S. Anastas. Biblioth. a. a. O. — Petiit (papa) — ut a motione cessaret et Cesenatense Ravennatibus redderet castrum. — p. 163. Et ab eodem Rege nimis honorifice susceptus salutaribus monitis eum allocutus est, obsecrans ne amplius Ravennatum provinciam opprimeret facta motione, sed magis et ablatas Ravennatum urbes sibi redonaret simul et castrum Cesinacense. Qui praedictus Rex post multam duritiem inclinatus est fines Ravennatum urbes dilatare sicut primitus detinebantur. Et duas partes Teritorii Caesenae castri ad partem Reipublicae restituit. Tertiam vero partem de eodem castro sub obtentu retinuit, inito constituto, ut usque ad calendas Junii, dum ejus missi a Regia reverterentur urbe, idem castrum et tertiam partem, quam pignoris causa detinebat, parti Reipublicae restitueret. Post haec autem is ipse Rex egressus de loco in locum usque ad Padum eidem sancto viro conviatus eum deduxit. In quo loco ei valefaciens eum digna ordinatione eum repedandum absolvit, dans in obsequium

Es mag dahin gestellt bleiben, ob aus diesen Verhältnissen bereits eine vollständige Souverainität des Pabstes über alle jene Gegenden gefolgert werden darf oder nicht, allein so viel ist über allen Zweifel hinaus wahr, daß erstens die Herrschaft des Griechischen Kaisers hier ganz aufgehört hatte, und daß zweitens der

ejus Duces et primates suos, sed et alios viros, qui saepe dicta Ravennatum Territoria et Caesenate castrum redderent, et ita factum est. An dieser Stelle findet sich zweimal der Ausdruck *Respublica* vor, über dessen Bedeutung sich allerdings verschiedene Meinungen aufstellen ließen. Man könnte an das Griechische Reich denken, allein aus einer andern Stelle bei demselben Schriftsteller dürfte wohl hervorgehen, daß *Respublica* so viel bedeutet als Rom mit seiner Umgegend, der *Ducatus Romanus*, mit welchem (s. oben Note 23) oder vielmehr mit dessen nunmehrigem Regenten Luitprand vorhin den Frieden abgeschlossen hatte. Bei der Uebergabe der vier Städte der *Ducatus Romanus* heißt es nämlich (p. 162): *In primis Amerinam civitatem, deinde Hortanam dumque in Polimartio castro convenissent, eumque recepisset et fuisset itineris longitudo per circuitum finium Reipublicae eundi usque ad Bleranam civitatem per partes Sutrinae civitatis per fines Langobardorum Tusciae, quia de propinquo erat, idest per castrum Viterbium ipse missus Regis Grimoaldus eundem Beatissimum Pontificem perduxit usque ad Bleranam civitatem, quam et ipsi sancto viro praenominatus Ramingus Castaldius et jam dictus Grimoaldus missus contradiderunt.* Eben so heißt es a. a. O. Stephanus II. (III.) p. 172. — *Insuper (Desiderius) et Reipublicae se redditurum professus est civitates, quae remanserant, indem Alstulf dem Pabste noch nicht alle versprochenen Städte geräumt hatte.* —

bei dem Pabste in Anspruch genommene Schutz und der Erfolg, der sich an die wirkliche Ausübung desselben anschloß, nicht mehr als eine erste Grundlage einer solchen Souverainität zu betrachten ist, sondern daß man hierbei dieselbe auf einer Entwicklungsstufe antrifft, die dem Ziele nicht mehr ferne ist. Allein man könnte hier einwenden, Zacharias und seine beiden Vorgänger hätten ja noch immer die Oberherrschaft des Kaisers anerkannt; habe ja doch Gregor II. verhindert, daß man nicht in Italien einen Imperator ausrief, und habe er ja gegen den Petasius, der sich dazu aufgeworfen, Truppen gesendet (Note 18), andrerseits aber den Kaiser noch immer zur Rückkehr zur Kirche und zur Hülfsleistung aufgefordert; auch Gregor III. und Zacharias haben freilich noch immer nach den Regierungsjahren der Kaiser gerechnet, und sogar des Zacharias Nachfolger Stephan II. begab sich allerdings in Folge einer Aufforderung Seitens des Kaisers zu Aistulf hin. Aus diesen Argumenten geht indessen immer nur so viel hervor, daß von den Pabsten die Völker weder zum Aufstande gegen die Kaiser gereizt, noch darin befördert worden sind; es geht daraus hervor, daß die Pabste sich nicht durch Herrschsucht, sondern durch die absolute Nothwendigkeit haben bewegen lassen, die Zügel der Regierung zu ergreifen; es geht daraus ferner hervor, daß sie ihrerseits nicht unterlassen haben, die kaiserliche Majestät anzuerkennen, so wie das kaiserliche Ansehen geltend zu machen, und daß sie selbst davon entfernt gewesen sind, sich die Titel, Ehren, Vorrechte und In-

signien der Souverainität anzueignen. Aber die Umstände brachten es mit sich, daß eine solche Souverainität sich ganz von selbst faktisch entwickelte, indem eben diese Umstände es dem Pabste als eine unabweisbare Pflicht auferlegten, da kein anderer Regent da war, der die Kirche und die Völker Italiens schützte, selbst Friedensverträge mit den Langobarden zu schließen, eben so aber auch zu Rom Beamte einzusetzen, Gesandte zu schicken und zu empfangen, fremde Fürsten zur Vertheidigung der Kirche aufzufordern und herbeizurufen, wie dieß mit Karl Martell und nachmals unter Ertheilung des Patriziats (vergl. Note 22) mit Pippin geschah. Es hatten sich also die Verhältnisse dahin gestaltet, daß die Pabste allein für Rom und Italien Sorge trugen, und die Griechischen Kaiser dieß anerkennen und ihnen noch Dank wissen mußten, daß jene in Italien noch einige Ehrfurcht vor dem kaiserlichen Namen erhielten. Durch die Verwirrung aber, in welcher der Orient sich theils durch die Maaßregeln der Kaiser hinsichtlich der Kirche, theils durch die Kämpfe mit den Sarazenen befand, wurden die Kaiser gezwungen, eben die Souverainitätsrechte auf die Pabste übergehen zu lassen ²⁷⁾. —

König Liutprand starb nicht lange nach der oben erwähnten Zusammenkunft mit dem Pabste; den Frieden, den er mit Zacharias geschlossen, erneuerte dieser sofort mit Rachis, dem neuen Könige der Langobarden.

27) Vergl. Orsi a. a. O. Cap. IV. p. 56 u. f.

den ²⁸⁾). Als derselbe bald darauf in Pentapolis einfiel und sich Perugia's bemächtigte, waren es abermals die Bitten und Vorstellungen des Papstes, welche den König zum Rückzuge bewegten ²⁹⁾). Zacharias, welcher noch nach seinem Ausspruche über die ihm deshalb vorgelegte Frage, Pippin den Fränkischen Königsthron besteigen sah, starb bald nach diesem Ereignisse im Jahre 753; Rachis aber legte die königliche Krone nieder, und trat in den Mönchsstand. Zwischen seinem Nachfolger Aistulf und Papst Stephan II. entspannen sich nunmehr diejenigen Verhältnisse, welche die beiden Züge des von dem Papste zum Patricius der Römischen Kirche ernannten Pippin veranlaßten (s. oben S. 36. S. 25. u. f.). Die Hülfe des Fränkischen Königs wurde von dem Papste aber erst in Anspruch genommen, nachdem alle Bitten, alle Botschaften und alle Geschenke vergeblich gewesen waren, um Aistulf zur Herausgabe der von ihm besetzten Gegenden des Exarchates, von Pentapolis und des Ducatus Romanus zu bewegen ³⁰⁾). Aber an wen sollte die Herausgabe erfolgen? an den Griechischen Kaiser, der das Seinige dazu gethan hatte,

28) Anastas. Biblioth. a. a. D. Zacharias p. 165. — Ad quem (Rachisum) missa relatione ipse Beatissimus Pontifex continuo ob reverentiam Principis Apostolorum, et ejus precibus inclinatus usque ad viginti annorum spatium emta pace universus Italiae quievit populus.

29) Anastas. Biblioth. a. a. D. p. 164.

30) Anastas. Biblioth. a. a. D. Stephanus II. (III) p. 166.

um die Herrschaft der Langobarden im Vergleich zu der Griechischen fast wünschenswerth zu machen? an den Griechischen Kaiser, der ohnehin nicht die Macht hatte, den Langobarden die Spitze zu bieten? denn für ihn hatte Pippin weder damals das Schwert gezogen, noch würde er wohl überhaupt jemals zu seinem Schutze mit den Langobarden einen Kampf begonnen haben, nur für den Pabst, für das Oberhaupt der Kirche hatte Pippin dieß gethan; dem Pabste gab daher der König der Franken die Völker zurück, die schon seit einer Reihe von Jahren unter dessen besonderem väterlichen Schutze gestanden hatten. Die Forderung des Kaisers, daß ihm jene Gegenden, die Pippin den Langobarden abgewonnen hatte, wieder gegeben werden sollten, zeigt zwar, daß der Kaiser sich auf seinen Vortheil verstand, mit dem Blute der Franken seinen Verlust wieder zu erkaufen, aber mit gleichem Rechte hätte auch von Karl dem Großen im Jahre 774 gefordert werden können, das Langobardenreich an den Griechischen Kaiser oder späterhin von Gottfried von Bouillon und den Kreuzfahrern das gelobte Land an die Juden heraus zu geben. Pippin aber gab die Eroberung, die er machte, an diejenigen, für welchen sich bis dahin bereits faktisch eine Souverainität über diese Gegenden ausgebildet hatte, und erhob dadurch diese Souverainität zur juristischen Gewißheit. Er vollzog daher gleichzeitig eine Restitution und eine Schenkung ³¹⁾.

31) Vergl. Stephan. II. Epistola ad Dominum Pippinum Regem ann. 754. bei Cenni a. a. O. p. 75. (Cod.

Wie, wenn Pippin das Land nicht an den faktischen Souverain gegeben, sondern für sich behalten, oder irgend einem Andern, dem bis dahin nicht die leisesten Ansprüche auf diejenigen Gegenden zustanden, welche seither den Kirchenstaat bilden, geschenkt hätte, würde er als Sieger dazu nicht das Recht gehabt haben? Unbedenklich, sobald man von dem zuvor mit dem Papste geschlossenen Vertrage (§. 36. S. 26) abstrahirt. Nun aber, da Pippin diesen Vertrag erfüllt, da er demjenigen das Land giebt, der vor allen Andern darauf Ansprüche machen konnte, und da eben dieser der Papst ist, so werden von allen Seiten her die ungegründetsten Einwendungen gegen die Pippinische Schenkung gemacht³²⁾,

Carol. nro. 7.): *propria vestra voluntate per donationis paginam beato Petro, sanctaeque Dei Ecclesiae et reipublicae, civitates et loca restituenda confirmastis. Von einer Restitution ist auch in den Fränkischen Annalen die Rede, z. B. Ann. Sangall. maj. ann. 754. (bei Pertz, Monumenta Tom. I. p. 74): et receptis rebus S. Petri reversus est (Pippinus). — Annal. Fuldens. eod. — Histulsum — res sancti Petri reddere sacramento constrinxit. Vergl. auch Orsi a. a. O. Cap. 6. p. 101. u. f. —*

32) Es darf hiebei auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß aus dem Umstande, daß bei der Pippinischen Schenkung auch die *respublica Romana* als Empfängerin genannt wird (vergl. Note 31), manche unrichtige Folgerungen gezogen worden sind, namentlich kann sich aber *Respublica* nicht auf das Griechische Reich beziehen, wie Le Cointe und neuerdings noch Luden, *Gesch. d. Deutsch. Volks.* Bd. 4. S. 495. (Buch 10. Kap. 2. Anm. 5.) behauptet hat; wie ließe sich dieß auch wohl mit Pippinus bekannter Antwort, welche er den

und diese selbst auf die verschiedenste Weise gedeutet; bald soll trotz dieser Schenkung und der sehr entschiedenen Erklärung Pippins (§. 36. S. 27) der Griechische Kaiser dennoch die Souverainität über Rom gehabt, bald soll diese dem Könige der Franken zugestanden haben, bald soll die Schenkung an das Römische Volk gemacht worden^{32a)} seyn. Allein Pippin sah die Sache ganz anders an; er verpflichtete die Römer zum Gehorsam gegen den Pabst, wie diese es ihm auch getreulich versprochen^{32b)}.

Griechischen Gesandten gab (s. oben §. 36. S. 27.), vereinbaren? Der Begriff der alten Respublica Romana hatte sich freilich noch immer erhalten, aber jetzt, seitdem die Herrschaft der Griechischen Kaiser in diesen Gegenden aufgehört hatte, so repräsentirten die Römer in Gemeinschaft mit dem Pabste sowohl die Römische Kirche als auch die Römische Respublica, und, wenn also von einer Schenkung und Restitution an den Pabst, an die Römische Kirche und Respublica die Rede ist, so ist damit eine Schenkung und Restitution an den durch die allmälige Ausbildung der päpstlichen Souverainitätsrechte entstehenden Kirchenstaat gemeint. — Vergl. Orsi a. a. O. p. 94. —

32a) Alle diese Einwendungen sind sehr gründlich widerlegt von Orsi a. a. O. Cap. 8. p. 117. u. f.

32b) Codex Carolin. nro. 36. (15; bei Cenni a. a. O. p. 141. Epistola Populi Senatusque Romani ad Domnum Pippinum Regem): — At vero in ipsis vestris mellifluis apicibus nos salutari providentia vestra et ammonere praecellentia vestra studuit, firmos nos ac fideles debere permanere ergo B. Petrum, principem Apostolorum, et sanctam Dei Ecclesiam et circa beatissimum

Seit dieser Zeit bis zu dem Jahre 800, als Karl der Große zum Römischen Kaiser gekrönt ward, ist in dem Verhältnisse des Papstes zu dem Fränkischen Könige keine Veränderung vor sich gegangen. Schon gleichzeitig mit seinem Vater war Karl zum Patricius der Römischen Kirche erwählt worden, und hatte demnach als solcher wie jener den Schutz und Schirm über dieselbe übernommen. Es sorgten daher auch die Päpste, namentlich Leo III. dafür, daß die Römer eben dieses Verhältniß, sich den Maassregeln, welche der Patricius zum Schutze der Kirche treffen würde, zu fügen, eidlich anerkannten (vergl. oben S. 40. S. 76). Daraus darf man indessen keineswegs auf eine Oberherrschaft des Fränkischen Königs über die dem Papste angewiesenen Territorien schließen, wie man dieß aus mehreren Umständen z. B. daraus hat folgern wollen, daß Papst Hadrian I. und nach ihm Leo III. an Karl den Großen eine Fahne nebst den Schlüsseln zum Grabe Petri geschenkt habe³³). Eben so gut könnte man gerade umgekehrt aus der Annahme der Fahne Seitens Karls des

et evangelicum spiritalem patrem vestrum, a Deo decretum Dominum nostrum Paulum Summum Pontificem et universalem Papam etc.

55) Auch an Karl Martell wurden bereits die Schlüssel zum Grabe Petri gesendet, und hieraus hat man ebenfalls gefolgert, der Papst habe an Karl die Souverainität über Rom übertragen wollen; diese Meinung hat dann auch noch in der falschen Lesart „ad regnum“ für „ad rogam“ in dem Briefe Gregors III. an Karl Martell eine Unterstützung

Großen schließen, der Pabst habe dadurch eine Oberherrschaft über das Fränkische Reich erlangt, da es bei Verleihungen der Herzogthümer etwas Gewöhnliches war, daß von dem Könige dem Herzoge eine Fahne überreicht wurde, der dadurch doch auch wahrlich keine Oberherrschaft über den König erworben hat³⁴). Die Päbste haben auch späterhin zu mehreren Malen Fahnen an weltliche Fürsten, z. B. an Wilhelm II. (I., den Eroberer) von der Normandie gesendet, ohne daß diesen dadurch eine Oberherrschaft über den Kirchenstaat zu Theil geworden wäre. Eben so hat man auch gegen die Souverainität der Päbste Bedenkllichkeiten erhoben, die sich besonders auf Ravenna und das Gebiet dieser Stadt beziehen. Man hat hier die Ansicht von einem doppelten Patriciat aufgestellt³⁵), wornach der König der Franken Patricius von Rom, der Pabst aber Patricius von Ravenna gewesen sey. Allerdings bedient sich Pabst Hadrian I. in einem Briefe des Ausdruckes Patriciatus S. Petri in Betreff Ravenna's, aber das Ganze läuft auf ein bloßes Wortspiel mit dem Ausdrucke Patriciatus hinaus, was sich eben darauf bezieht, daß Ravenna sich dem Schutze

gefunden. S. oben Note 21. Vergl. auch Desing a. a. D. S. 520. — Die Sendung der Schlüssel zum Grabe des heil. Petrus wurde zuerst wahrscheinlich dadurch veranlaßt, daß Leo der Isaurier gedroht hatte: Romam mittam et imaginem S. Petri confringam. (Labbei Concil. Tom. VII. p. 7).

34) Vergl. Desing a. a. D. S. 547.

35) Vergl. v. Savigny a. a. D. Bd. 1. S. 316.

des Papstes früher anvertraut hatte, und durch die Pippinische Schenkung dem Papste als Besizthum bestätigt worden war³⁶). Am aller Wenigsten darf man aber aus der Jurisdiction, welche der Fränkische König als Patricius zu Rom ausübte, auf eine Oberherrschaft schließen; er that dieß eben nur als Schirmherr und Beschützer der Kirche³⁷), als Stellvertreter; mit gleichem Rechte könnte man — ohne daß im Uebrigen die-

36) Codex Carol. nro. 85. (97; bei Cenni a. a. O. p. 521.): quia, ut fati estis, honor Patriciatus vestri a nobis irrefragabiliter conservatur, etiam et plus amplius honorifice honoratur; simili modo ipse Patriciatus S. Petri, fautoris vestri, tam a sanctae recordationis Domno Pippino, magno Rege, genitore vestro, in scriptis in integro concessus et a vobis amplius confirmatus, irrefragabili jure permaneat. Hiermit ist zu vergleichen: Ebendaf. nro. 84. (85.) p. 460. quaesimus, ut pro amore fautoris vestri, B. Petri — eum (Garamannum ducem) exinde (aus den Besitzungen der Ravennatischen Kirche) expellere omnino dignemini ut nostra territoria per vestram regalem tuitio- nem intacta permaneant et quaecunque infra ipsa territoria esse noscuntur, irrefragabiliter eorundem locorum possessione et jure fruamur.

37) Zur Bezeichnung dieses Verhältnisses finden sich in den Briefen der Päpste hauptsächlich die Ausdrücke: tutor (Cod. Carol. nro. 27. (15.) p. 136.) und defensor (Ebendaf. nro. 36. (15.) p. 142). So sagt auch Paulus I. in einem Briefe an Karl und Karlmann: Vere enim magnificavit Dominus misericordiam suam super vos, et in Reges per suum Apostolum B. Petrum vos unguens, defensores sanctae suae Ecclesiae, atque fidei orthodoxae constituit. (Cod. Carol. nro. 40. (30.) p. 189).

fer Vergleich gelten soll — sagen, der Vasall, welcher, wo der Lehensherr selbst Parthei ist, seine Stelle als Vorsitzender beim Gerichte vertritt, habe eine Oberherrschaft über seinen Herrn.

So läßt also auch Karl der Große im Jahre 800 nicht als Beherrscher und Souverain von Rom daselbst das Gericht halten (S. oben §. 40. S. 77), sondern eben nur als Schirmvogt der Kirche.

§. 48.

2. Seit der Erneuerung der Weströmischen Kaiserwürde.

Als Patricius von Rom übte Karl die Pflichten des Kaisers aus; da entstand die Frage: „ob es nicht recht sey, daß derjenige, der die kaiserlichen Pflichten habe, auch den kaiserlichen Titel führe“? Der Pabst beantwortete sich diese Frage mit: „Ja“, und zum Kaiser gekrönt¹⁾ verließ der große König Karl am Weihnachtstage 800 die Kirche des heil. Petrus.

1) Die Chroniken bezeichnen ihn in seiner neuen Würde verschiedentlich, namentlich die *Annal. Lauriss. min. ann. 800. 801.*: Augustus, das *Chron. Moissiac. ann. 801. Francorum Caesar*, die *Tabul. genealog. bei Pertz Tom. II. p. 313*: Primus Imperator in Francia. S. unten Note 5. Er selbst nennt sich: Imperator Caesar Karolus, Rex Francorum invictissimus et Romani Rector Imperii, felix ac triumphator semper Augustus in der *Charta divisionis Imperii. ann. 806.* (bei Walter, *Corpus jur. Germ. ant. Tom. II. p. 215*). Vergl. unten Note 5. — Karl rechnet auch seit dieser Zeit nach Consulatsjahren. S. *Capit. addit. ad Leg. Longob. praef.* (bei Walter

Hätte Karl sich selber die Krone auf's Haupt gesetzt, wahrlich bewundert hätte den Helden die Nachwelt wegen dieser großen und kühnen That; überhoben wäre auch der nach einem Jahrtausend lebende Geschichtsforscher aller Frage und Ergründung, ob die That mit Rechten geschehen konnte; aber jetzt war es nicht Karl, der das Weströmische Reich wieder herstellte, sondern der Pabst, der es in Karls Person von Neuem aufrichtete, und dieser Umstand nöthigt dazu, jene Frage und Ergründung anzustellen, da man es, zwar wider alle juristische Prinzipien, als einen feststehenden Satz ansehen zu müssen scheint, daß die Präsumtion immer gegen den päpstlichen Stuhl streitet. —

Aus demjenigen, was oben (§. 47. S. 227) über die kaiserliche Würde bemerkt worden ist, geht hervor, daß es eigentlich als ein bloßer Zufall zu betrachten sey, daß seit dem Sturze des Romulus Augustulus kein Anderer als der vorhin erwähnte Petasius (§. 47. S. 244) sich zum Römischen Kaiser im Abendlande hatte ausrufen lassen. Wäre Theodorich der Große nicht Arianer gewesen, so würde, wenn er es sonst gewollt, ihm wohl Nichts weiter im Wege gestanden haben; seitdem aber die Ostgothen überwältigt waren, die Langobardischen Könige aber, mit wenigen Ausnahmen, ebenfalls feindlich gegen die Kirche verfahren, und da während dessen Rom und ein großer Theil Italiens

a. a. D. p. 150.) ann. 801. — anno — consulatus — nostri primo.

von einem Kaiser beherrscht wurde, so kam die Frage nach einem Weströmischen Kaiserthum nicht so sehr in Anregung. Dieß geschah aber, seit die Kaiser selbst in eine überaus feindliche Stellung gegen die Kirche geriethen, und daneben nicht einmal die Macht hatten, sich in Italien zu behaupten; dieß geschah um so mehr, als Karl der Große, der mächtigste Fürst seiner Zeit, auch die Schutzherrschaft über die Römische Kirche ausübte. Es war durchaus kein Grund vorhanden, welcher dagegen gesprochen hätte, daß der königliche Schirmvogt nicht auch den kaiserlichen Titel führen sollte; denn nach der Art und Weise, wie seit Jahrhunderten der Griechische Thron besetzt worden war, indem derselbe als die Beute eines Jeden betrachtet werden konnte, der die Gewalt hatte, sich seiner zu bemächtigen, so hätte der Fränkische König, wenn er Lust zu einem so weiten Heereszuge gehabt hätte, sich eben so gut zum Griechischen Kaiser ausrufen lassen können, als dieß die ganze Reihe von Imperatoren seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts gekonnt hatte^{1 a)}; was hatte wohl Nicephorus, der sich nachmals im Jahre 802 in Constantinopel auf den Kaiserthron schwang, für Rechte auf denselben? Damals aber, als Karl vom Pabste zum Weströmischen Imperator gekrönt wurde, gab es im Oriente gar nicht einmal einen Kaiser, sondern ein

1 a) Vergl. Epistol. apologet. Ludov. Imp. bei Baronius, Annal. eccles. ann. 871. §. LIX. (unten Note 19). —

Weib war es, die Kaiserin Irene, welche dort die Regierung führte²⁾. Indessen auch abgesehen davon, so wurde einem griechischen Kaiser unter den damals obwaltenden Umständen durchaus gar Nichts entzogen, wenn im Westen ein Kaiser ausgerufen wurde. Er behielt sein Reich wie zuvor, ja sogar auch Besitzungen in Italien, so weit dieselben nicht schon bis zum Jahre 800 verloren gegangen waren. Er erhielt nur in dem kaiserlichen Rechte des Imperium mundi einen Genossen^{2a)}, der kaiserlichen Pflicht der Schirmvogtei gar

2) Diesen Umstand berücksichtigt auch die Vita S. Wilheladi c. 5. (bei Pertz. Tom. II. p. 381), welche hier, jedoch nicht wörtlich, aus Chron. Moissiac. ann. 801. schöpft; siehe die Note 3. Vergl. auch Annal. Lauresham. ann. 801.

2a) Daß ihm dieser gerade sehr lieb gewesen wäre, war freilich nicht zu verlangen. Vergl. Einhard. Vita Karol. M. c. 16. bei Pertz. Tom. II. p. 451: — Imperatores etiam Constantinopolitani, Niciforus, Michael et Leo, ultro amicitiam ac societatem ejus expetentes, complures ad eum misere legatos. Cum quibus tamen propter susceptum a se imperatoris nomen et ob hoc eis, quasi qui imperium eis eripere vellet, valde suspectum, foedus firmissimum statuit, ut nulla inter partes cujuslibet scandali remaneret occasio. Erat enim semper Romanis et Graecis Francorum suspecta potentia, et illud Graecum extat proverbium: ΤΟΝ ΦΡΑΝΚΟΝ ΦΛΑΟΝ ΕΞΙΣ ΙΥΤΟΝΑ ΟΥΚ ΕΞΙΣ. — Ebendas. c. 28. p. 458. — Invidiam — suscepti nominis (imperatoris) Romanis (al. Constantinopolitanis) imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit patientia, vicitque eorum contumaciam magnanimitate, qua eis procul

nicht zu gedenken, da der Griechische Kaiser sich dieser längst schon begeben hatte. Aber auch in Betreff des Imperium mundi that ihm der neue Weströmische Kaiser keinen Eintrag; im ganzen Abendlande, die kleinen Besitzungen im südlichen Italien ausgenommen, (die, wie bemerkt, den Griechen verblieben), hatte der Griechische Kaiser gar kein Imperium mehr, wohl aber gehorchte ein großer Theil des Abendlandes schon lange zuvor dem neuen Collegen im Reiche. So wurde also in dieser Rücksicht wirklich nur das alte Verhältniß wieder hergestellt, wie es ehemals seit Theodosius bestanden hatte. Es ist daher in der That dem Griechischen Kaiser durch die Erhebung Karls des Großen zur kaiserlichen Würde durchaus Nichts genommen worden, weshalb auch die hin und wieder aufgestellte Theorie von einer Translatio imperii ab oriente in occidentem verwerflich erscheint³⁾; es ist vielmehr das Ver-

dubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes, et in epistolis fratres eos appellando.

3) Vita S. Willeh. a. a. D. Si quidem imperialis potestas, quae post Constantinum piissimum Augustum apud Graecos in Constantinopolitana hactenus regnaverat sede, cum deficientibus jam inibi viris regalis prosapiae, feminea magis ditione res administraretur publica, temporibus ipsius per electionem Romani populi in maximo episcoporum aliorumque Dei servorum concilio, ad Francorum translatum dominium. — Cap. un. d. iurejur. in Clem. (II. 9) — ecclesia, quae a Graecis imperium transtulit in Germanos. — Vergl. besonders Card. Rob.

Phillips, Deutsche Gesch. II.

R

hältniß als eine *Renovatio Imperii* zu betrachten, so wie auch Karl der Große damals Münzen und Siegel prägen ließ, welche diese beiden Worte als Inschrift trugen⁴⁾. — Es blieb somit dem Griechischen Kaiser sein *Imperium mundi* nach wie vor, und wenn demnach aus allem bisher Bemerkten zur Genüge hervorgehen dürfte, daß in der Erneuerung des weströmischen Kaiserreiches in der Person Karls des Großen an und für sich kein Unrecht lag, so bliebe also nur die Frage übrig, ob darin ein Unrecht lag, daß diese Handlung vom Papste ausging? Die Stellung des Papstes brachte es aber mit sich, daß eine so wichtige Handlung, zu deren Ausführung auch der erste Gedanke in seiner Seele entstand (*divino nutu* s. Note 5), auch nur durch ihn geschehen konnte. Der Papst, als das höchste sichtbare Oberhaupt der Kirche, war daher auch das Organ, durch welches der göttliche Wille, der also die Verhältnisse gelenkt hatte, ausgesprochen wurde, und da durch das Christenthum überhaupt die Bedeutung aller weltlichen Macht geläutert worden war, so konnte derjenige, welcher mit dem höchsten Maaße dieser Macht bekleidet werden sollte, es auch gar nicht anders wollen, als diese Macht aus den Händen des Stellvertreters Christi auf Erden zu empfangen⁵⁾. —

Bellarmin in seiner Schrift: *de translatione imperii ab oriente in occidentem*.

4) S. ab Eckhart, *Francia orientalis*. Tom. II. p. 7. — Vergl. Katerkamp, *Kirchengeschichte*. Bd. 4. S. 151.

5) Daher rief auch das Volk bei der Krönung dem Kaiser zu: *a Deo coronato — vita et victoria*. Karl nennt

Wenn nun aber auch für die Folge das erneuerte Weströmische Kaiserthum in fortdauernder inniger Verbindung mit demjenigen blieb, welchem die höchste geistliche Gewalt auf Erden geliehen war, während der Orient sich von der Kirche trennte, so konnte auch das Imperium mundi des Oströmischen Kaisers nicht mehr die frühere Bedeutung und Anerkennung behaupten. Schon lange hatte sich jene Trennung der Constantinopolitanischen Kirche vorbereitet, und wären nicht die meisten Griechischen Kaiser in den Strudel des Schisma mit fortgerissen worden, so hätte sich unstreitig auch für sie manche schöne Gelegenheit zur Ausübung der kaiserlichen Pflichten dargeboten. Allein die Spaltung dauerte fort, bis endlich das Griechische Kaiserthum durch die Türken vernichtet ward. —

Es wenden sich daher die Blicke hin nach dem neuen Kaiserthum des Abendlandes. Dem christlichen Prinzip gemäß, daß die bewohnte Erde, daß alle Völker der Erde eingehen sollten in die Kirche, war es vermöge der Schirmvogtei, welche der Kaiser über diese

sich in der Folge ebenfalls so. *3. B. Capit. addit. ad Leg. Longob. ann. 801.* (bei Walter a. a. O. p. 150): *Karolus, divino nutu coronatus, Romanum gerens Imperium, serenissimus Augustus.* — *Epistola Imperatoris d. pace Eccles. Dei* (bei Walter a. a. O. p. 230): *Karolus serenissimus Augustus a Deo coronatus, magnus, pacificus Imperator, Romanorum gubernans Imperium, ac per misericordiam Dei Rex Francorum et Langobardorum.* — *Epistola generalis ad Archiepiscopos Regni Francorum* bei Walter a. a. O. p. 244). —

auszuüben hatte, seine Pflicht dafür zu sorgen, daß er sein Imperium ausbreite bis zu den heidnischen Nationen, besonders des Abendlandes, damit auch bei diesen die christliche Religion eingeführt werden konnte ⁶⁾. Sein Imperium mundi erhob ihn ferner über alle andern weltlichen Herrscher ⁷⁾, wobei jedoch für die Zeit Karls des Großen zu bemerken ist, daß mit Ausnahme der Könige in Großbritannien und Irland, so wie der Westgothischen Könige, welche sich trotz der Maurischen Herrschaft in Spanien erhielten (s. Note 8), es im Abendlande keine christlichen weltlichen Fürsten gab, welche nicht Karl, schon als dem Könige der Franken, unterworfen waren. Aber wären deren auch mehrere gewesen, so lag doch überhaupt in dem Imperium mundi des Kaisers nicht eine Territorialherrschaft, sondern nur eine Oberhoheit. Es trug daher die Kaiserwürde in dieser Rücksicht allerdings den Keim in sich, daß ihr auch in Zukunft christliche Fürsten, wie damals schon die vorhin angegebenen ⁸⁾, sich

6) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 136.

7) So nennen auch die Annal. Fuldens. ann. 876. p. 389. Karl den Kahlen: Imperator et Augustus omnium regum cis mare consistentium.

8) Einhard. Vita Karoli M. c. 16. — Adeo Hadefonsum Gallitiae atque Asturicae regem sibi societate devinxit, ut is, cum ad eum vel literas vel legatos mitteret, non aliter se apud illum quam proprium suum appellari juberet. Scottorum quoque reges sic habuit ad suam voluntatem et suam

unterordnen mußten ⁹⁾, aber es war darin nicht gegeben, daß diese Unterordnung auch nothwendig in Beziehung auf das Land geschehen mußte, doch konnte es geschehen, und allerdings ist dieß hin und wieder erfolgt ¹⁰⁾. Insonderheit war es aber die höchste Ehre, durch welche der Kaiser über alle andern weltlichen Fürsten emporragte, die Ehre der Vertheidigung der Kirche ¹¹⁾; alle Fürsten, alle Könige der Erde sind dazu verpflichtet, aber allen soll in der Erfüllung dieses Amtes ¹²⁾ der Kaiser mit seinem Beispiele voranleuchten. Es ist daher sein Verhältniß, seine Stellung zur Kirche die innigste und nächste; von allen Fürsten der Erde ist der Kaiser gleichsam der erstgeborne Sohn der

munificentiam inclinatos, ut eum nunquam aliter quam dominum, seque subditos ac servos ejus pronunciarent.

9) In diesem Sinne wird Karl der Große in dem Gedichte, welches man Angilbert zuschreibt (s. oben S. 4): *caput orbis* genannt. S. Angilb. Carm. V. 92. bei Pertz Tom. II. p. 394. —

10) Dahin gehört z. B. der Lehnsherr, in welchem sich eine Zeit lang die Könige von Dänemark und mehrere slavische Fürsten zum deutschen Reiche befanden.

11) Karl nennt sich daher in Capitul. Lib. I. praef. (bei Walter a. a. O. p. 407: *devotus sanctae Ecclesiae defensor*). — Ludwig der Fromme sagt von der Kirche (*Praeceptum de paganis*, etc. bei Walter a. a. O. p. 394): *quam Christus — nobis regendam tuendamque commisit*. Vergl. Capit. ann. 825. cap. 2. —

12) *Ministerium* nennt Ludwig der Fromme sein Amt in dieser Beziehung. Capit. ann. 825. c. 5.

Kirche. Aber eben darum soll er auch seinen jüngern Brüdern selbst das Vorbild in der Ehrerbietigkeit, welche er seiner Mutter zollt ¹³), seyn, und daher erklärt auch der Kaiser vor aller Welt laut durch seinen Eid und andere Handlungen, daß er den Schutz der Kirche übernehme, und ihr in ihrem sichtbaren Oberhaupte den Tribut der Ehrfurcht darbringe. Die Formen, die dafür gebräuchlich geworden sind, schreiben sich zum Theil aus Byzantinischen, zum Theil aus Germanischen Verhältnissen her; zu jenen gehört die öfters vorkommende Adoration, zu diesen der Eid der Hülde und manche andere Ceremonien, welche mit dem Verhältnisse, wie es durch einen solchen Eid begründet wurde, zusammenhängen ¹⁴). Eben hier entsteht nun aber die Frage, wie das Verhältniß, welches durch den Eid der Hülde oder Fidelitas entstand, eigentlich beschaffen war? Gerade hier haben sich viele verschiedene Ansichten gels-

13) Capit. d. honoranda sede apostolica. ann. 801. (bei Walter a. a. O. p. 153): In memoriam beati Petri Apostoli honoremus sanctam Romanam et apostolicam Sedem, ut quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas; ut licet vix ferendum ab illa Sancta sede imponatur jugum, feramus et pia devotione toleremus.

14) S. Landrecht des Sachsensp. Bd. 1. Art. 1. — Deme pause is os ok gesat to ridene to hescedener tiet op eneme blanken perde vnde de keiser sal ime den stegerip balden, dur dat de sadel nicht ne wende. Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 7. §. 3.

tend gemacht, es haben sich gerade über diesen Punkt zwischen Pabsten und Kaisern späterer Zeiten Streitigkeiten entsponnen, bei welchen man offenbar von beiden Seiten zu weit gegangen ist, indem mancherlei äußere Umstände hinzukamen, welche ein Mißverständniß über die eigentlich juristische Grundlage des Verhältnisses entstehen lassen konnten.

Es ist dieß aber unschwer aufzufassen, wenn man sich an den sehr wichtigen Unterschied erinnert, der zwischen dem vasallitischen Verhältnisse und demjenigen Statt findet, welches hier in Rede steht. Ein vasallitisches Verhältniß hat aber zwischen dem Kaiser als Kaiser auf der einen und dem Pabste auf der andern Seite niemals Statt gefunden, wenn gleich Kaiser Lothar II. wegen der Mathildinischen Erbschaft und die Hohenstaufen seit Heinrich VI. wegen Neapels und Siziliens Vasallen des Pabstes wurden. Auf jenen Unterschied kommt hier aber Alles an; er ist bereits oben (§. 25. Bd. 1. S. 507 u. f.) vollständig entwickelt worden, und es brauchen daher hier nur die Folgerungen daraus gezogen zu werden. Darnach steht vor Allem fest, daß der Kaiser dem Pabste nicht den eigentlichen Vasallen- oder Lehenseid schwört. Wäre dieß der Fall, so könnte das Deutsche Reich für ein päbstliches Lehen gelten; in diesem herrscht aber der Kaiser als König selbst als höchster Lehensherr, und steht in dieser Rücksicht in keinem speciellen Verhältnisse zum Pabste. Wäre der Kaiser des Pabstes Vasall, so wäre er auch gendthigt, bei jedem neuerwählten Pabste

um die Erneuerung der etwanigen Investitur anzuhalteten¹⁵⁾. Alles dieß trifft aber nicht zu, denn der Kaiser schwört dem Pabste nur den Eid der Hülde, den Eid der persönlichen Ergebenheit und Ehrerbietung. Die Pflichten, welche hieraus entspringen, zeigen sich aber in jenen vorhin angedeuteten Ehrfurchtsbezeugungen, die nach der Sitte des Zeitalters auch im Mindesten nicht für eine Erniedrigung der kaiserlichen Würde gelten konnten. So wie König Pippin beim Empfange des Pabstes Stephan II. diesem den Stegreif hielt (s. oben S. 36. S. 22.), so blieb dieß eine auch für die Zukunft übliche Erweisung von Hochachtung, welche die Kaiser den Pabsten darbrachten; die Adoration ist in späterer Zeit außer Gebrauch gekommen.

Wenn demnach nicht eine vasallitische Unterordnung des Kaisers unter den Pabst Statt fand, so könnte vielleicht umgekehrt die Frage aufgeworfen werden, ob nicht etwa der Pabst des Kaisers Vasall gewesen sey, oder wenigstens in einem analogen Verhältnisse zu ihm gestanden habe? Daß dieß nicht der Fall war, geht schon daraus hervor, daß der Kaiser dem Pabste den Eid der Hülde leistete, und damit also doch eine bestimmte Ergebenheit gegen den Pabst anerkannte, und wenn auch Pabst Leo III. Karl den Großen unmittelbar nach der Krönung adorirte, und somit also Pabst und Kaiser gegenseitig einander die Adoration erwiesen,

15) Darnach ist zum Theil zu berichtigen mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 17. Note 10.

so ist dieß eine der Sitte des Zeitalters angemessene gegenseitige Höflichkeit, für welche nachmals andere in einem geringern Grade Demuth ausdrückende an die Stelle getreten sind. — Ganz besonders kommt hier aber noch das Verhältniß der Stadt Rom in Betracht. Wem gehörte Rom? dem Pabste oder dem Kaiser?

Es ist bereits entwickelt worden (§. 47.), daß sich im Laufe des achten Jahrhunderts eine vollständige Souverainität des Pabstes über den Kirchenstaat und die Stadt Rom ausgebildet hatte. Es kann darnach kein Zweifel obwalten, wem Rom bis zum Jahre 800 angehört habe, und es käme nur darauf an, zu untersuchen, ob etwa mit der Krönung Karls des Großen zum Kaiser Seitens des Pabstes eine Cession der Souverainität über Rom und den Kirchenstaat verbunden worden wäre. Zuvörderst ist soviel gewiß, daß dieß nirgend ausdrücklich ausgesprochen worden ist; doch könnte man es vielleicht in der Handlung der Krönung selbst suchen. Diese war ihrer Bedeutung nach die göttlich-kirchliche Sanction, welche durch die Hand des Pabstes der höchsten weltlichen Macht erteilt wurde; es wurde damit also offenbar soviel ausgesprochen, keine andere weltliche Macht solle über der des Kaisers seyn, folglich auch nicht die weltliche Macht des Pabstes. Soweit also der Pabst nicht Pabst, sondern Souverain eines bestimmten Landes, dessen Hauptstadt Rom, war, so umfaßte, unbeschadet jener Souverainität, die kaiserliche Macht auch den Kirchenstaat sammt Rom. Dieß ist demnach die Basis, von welcher man bei der

Beurtheilung des in Rede stehenden Verhältnisses ausgehen muß; zur Analogie mag angeführt werden, daß der Pabst sich eben so wenig in Betreff seiner Territorien dem Imperium mundi des Kaisers entziehen konnte, als dieser etwa einen Theil seines Königreiches von dem Imperium spirituale des Pabstes unabhängig machen konnte. Es wird aber das Verhältniß des Pabstes und des Kaisers in Beziehung auf Rom und den Kirchenstaat auch noch durch manche hinzukommende eigenthümliche Umstände bestimmt. Dahin gehört zunächst, daß der Kaiser, außer seiner *Advocatia ecclesiae* auch noch der specielle *Patricius* von Rom, der *defensor Ecclesiae Romanae* war; als solcher hatte er *Jurisdictionen*rechte in Rom auszuüben. Eben so wirkte aber auch auf dieses Verhältniß der Umstand ein, daß der Kaiser wiederum dem Pabste, wegen der geistigeren Stellung desselben, als dem Oberhaupte der kirchlichen Hierarchie, während der Kaiser das der weltlichen war, die Hülfe leistete; dadurch wurde das mögliche Ueberschreiten der kaiserlichen Gewalt in eine Gränze gewiesen. Endlich kommt auch noch in Betracht, daß bei dem freundschaftlichen persönlichen Verhältnisse, wie es zwischen Pabst Leo und Kaiser Karl bestand, damals wohl Niemand daran gedacht hat, scharfe juristische Grenzlinien für die Macht des einen und des andern zu ziehen, so wie überhaupt so lange ein in sich geordnetes Institut in seiner vollen Lebenskraft besteht, und noch keine Gefahr von Mißdeutung vorhanden ist, auch von solcher Abwägung und Abgrenzung nicht die

Rede ist; erst späterhin, wenn Streitigkeiten entstehen, und dabei wahre oder vermeintliche Rechte behauptet werden, werden festere Bestimmungen erforderlich, und man darf sich dann nicht wundern, wenn im Laufe des Streites von beiden Seiten zu viel gefordert wird.

Vergegenwärtigt man sich nun aber nach den angegebenen Gesichtspunkten das ganze Verhältniß, so kann hier auch nicht eine Stelle in dem Testamente Karls des Großen als Einwand gegen die Fortdauer der päpstlichen Souverainität über Rom und den Kirchenstaat benützt werden. Es ist daselbst die Rede von den Vermächtnissen Karls an die ein und zwanzig Metropolen seines Reiches, und unter diesen werden Rom und Ravenna zuerst genannt. Der Kirchenstaat gehörte in Wahrheit zu denjenigen Gegenden, über welche der Kaiser schon damals nicht bloß juristisch, sondern auch thatsächlich sein Imperium mundi ausgedehnt hatte, und so konnte er wohl in diesem Sinne von der Metropole der Metropolen sagen, sie läge in seinem Reiche. Wäre das Bedürfniß vorhanden gewesen, streng zu unterscheiden, so würde in dem Testamente statt regnum vielleicht imperium gesagt worden seyn, allein regnum bedeutet überhaupt Herrschaft in mannichfadem Sinne; die Herrschaft Tassilo's in Bayern heißt regnum ¹⁶⁾,

16) Vergl. *Traditio Chuniperhti* (bei Meichelbeck, *historia Frisingensis*. Tom. I. P. II. p. 28): Actum — regnante illustrissimo Rege Domino Pippino anno octavo regni ejus et venerabile Duce Tassilone anno XII. Regni ejus.

die Herrschaft des Königs der Franken über sein Reich heißt ebenfalls *regnum*, und so auch die Kaiserherrschaft. So wird der in den ungünstigsten Verhältnissen stehende Unfreie *homogenannt*, und mit eben diesem Ausdrucke der höchste Adelige, welcher Vasall geworden ist, bezeichnet. — Auch darf gerade hier nicht übersehen werden die Theilung des Reiches, welche Karl der Große im Jahre 806 vornahm. Er bedient sich dabei des Ausdruckes *divisiones imperii vel regni*¹⁷⁾, während er in der That nur die ihm wirklich im eigentlichsten Sinne als Reich angehörigen Länder vertheilt, und daher Rom's und des Kirchenstaates nicht in dieser Weise gedenkt. Allerdings theilt Karl Italien seinem Sohne Pippin zu, und man könnte glauben, daß darunter auch der Kirchenstaat mitbegriffen sey; daß dieß aber nicht der Fall ist, sondern Italien nur die Lombardei bedeutet, geht aus den Anordnungen und Grenzbestimmungen hervor, welche Karl für den Fall trifft, daß Pippin vor seinen Brüdern sterben sollte¹⁸⁾.

Schließlich ist nunmehr noch für das Verhältniß zwischen Pabst und Kaiser zu berücksichtigen, welchen Einfluß und welche Mitwirkung dem einen in Betreff der Erhebung des andern zu seiner Würde zugestanden habe. Soviel steht vor allen Dingen fest, der erste Kaiser war durch den Pabst Kaiser geworden, und so-

17) *Charta divisionis ann. 806. cap. 1.* (bei Walter a. a. O. p. 216). —

18) *Charta divisionis cap. 4. p. 217.*

mit war für den Pabst durch diese Handlung auch für alle Zukunft das Recht der Kaiserkrönung übergegangen. Auf diese Art der Wiederentstehung der abendländischen Imperatorenwürde legten die Kaiser selbst großes Gewicht, und namentlich sah Kaiser Ludwig II., wie er in einem Schreiben an Basilius sich ausdrückte, eben darin den großen Vorzug der occidentalischen Kaiser ¹⁹⁾. Umge-

19) S. *Epistola apologetica Ludovici Imper. ad Basilium Imp.* (bei Baronius *Annal. eccles. ann.* 871. LI. sqq. Tom. XV. p. 224. (edit. Luc. 1744). Aus diesem überhaupt sehr wichtigen Briefe mögen besonders folgende Stellen hervorgehoben werden: §. LIV. p. 244. Praesertim cum et ipsi patrum nostri gloriosi Reges absque invidia Imperatorem nos vocitent, et Imperatorem esse proculdubio fatentur, non profecto ad aetatem, qua nobis majores sunt, attendentes, sed ad unctionem et sacrationem, qua per summi Pontificis manus impositionem divinitus sumus ad hoc culmen provecti et ad Romani principatus Imperium, quo superno nutu potimur, aspicientes. — §. LVI. Illud autem mirari merito possumus quod sublimitas tua ad novam et recentiore appellacionem aspirare nos autumat: cum quantum ad lineam generis pertinet, non sit novum, vel recens, quod jam ab avo nostro non usurpante, ut perhibes, sed Dei nutu et Ecclesiae judicio summi Pontificis per impositionem et unctionem manus obtinuit. — §. LIX. p. 245. Praeterea mirari se dilecta fraternitas tua significat, quod non Francorum, sed Romanorum Imperator appellemur: sed scire te convenit, quia nisi Romanorum Imperator essemus, utique non Francorum. A Romanis enim hoc nomen et dignitatem assumpsimus, apud quos profecto primo tantae culmen sublimitatis et appellacionis

fehrt verstand es sich nunmehr aber eben so sehr von selbst, daß kein Pabst, ohne die Zustimmung und Bestätigung des Kaisers eingesetzt werde. Hatten ehemals arianische Könige in dieser Beziehung Ge-
rechtsame erlangt, waren eben diese Befugnisse auf die Griechischen Kaiser übergegangen (s. oben Bd. 1. S. 34. S. 675), war es also längst in der Christenheit anerkannt, daß die höchste weltliche Gewalt auch ihrerseits die Anerkennung desjenigen auszusprechen habe, welcher zu dem Gipfel der geistlichen Hierarchie gelangte,

effulsit, quorumque gentem et Urbem divinitus gubernandam, et Matrem omnium Ecclesiam Dei defendendam atque sublimandam suscepimus, ex qua et regnandi prius et postmodum imperandi auctoritatem prosapiae nostrae seminarium sumpsit. Nam Francorum Principes, primo Reges, deinde vero Imperatores dicti sunt, ii dumtaxat, qui a Romano Pontifice ad hoc oleo sancto perfusi sunt, in qua etiam Carolus Magnus, abavus noster unctione ejusmodi per summum Pontificem delibutus, primus ex gente et genealogia nostra, pietate in eo abundante, et Imperator dictus et Christus Domini factus est. Praesertim cum tales saepe ad Imperium sunt adsciti, qui nulla divina operatione per Pontificum ministerium, propositi solum a Senatu et populo nihil horum curantibus, Imperatoria dignitate potiti sunt; nonnulli vero nec sic, sed tantum a militibus sunt clamati, et in Imperio stabiliti sunt, ita ut etiam eorum quidam a feminis, quidam autem aut hoc, aut alio modo ad Imperii Romani sceptrum promoti sunt. §. LX. Porro si calumniari Romanum Pontificem, quod gesserit: calumniari poteris et Samuel, quod spreto Saule, quem ipse unxerat, David in Regem ungere non renuerit. —

so mußte natürlich auf Karl den Großen und seine Nachfolger in der kaiserlichen Würde jenes Recht um so mehr übergehen. Eintracht und Uebereinstimmung sollte zwischen beiden Gewalten, der höchsten geistlichen und höchsten weltlichen herrschen ²⁰⁾, gemeinschaftlich sollten sie die Völker leiten ^{20a)}, und es konnte daher schon ihrem Principe nach gar nicht eine solche Trennung zwischen ihnen bestehen, daß sie nicht auch auf Grund gegenseitiger Anerkennung ihre Aemter übernahmen ^{20b)}.

20) Besonders wichtig ist in dieser Beziehung die Stelle Capit. Lib. V. cap. 319. bei Walter a. a. O. p. 565. Principaliter itaque totius sanctae Dei Ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis Patribus traditum accepimus divisum esse novimus. De qua re Gelasius, Romanae Sedis venerabilis Episcopus ad Anastasium Imperatorem ita scribit: Duae sunt quippe, inquit, Imperatrices augustae quibus principaliter mundus hic regitur auctoritas, sacra Pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius pondus est Sacerdotum, quanto etiam pro ipsis Regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Fulgentius quoque in libro de veritate praedestinationis et gratiae ita scribit: Quantum pertinet, inquit, ad hujus temporis vitam, in ecclesia nemo Pontifice potior, et in seculo christiano Imperatore nemo celsior invenitur. — Die Stelle ist pseudoisidorianisch. Vergl. unten §. 50.

20a) So setzten auch Pabst und Kaiser gemeinschaftlich den vertriebenen König Cadulf von Northumberland in sein Reich ein. S. Einhard. Annal. ann. 808. —

20b) Vergl. Staudenmaier, Gesch. der Bischofswahlen. S. 102.

Da nun auch die folgende Geschichte der Nachkommen Karls des Großen manches Faktum darbietet, aus welchem sich das Verhältniß zwischen Pabst und Kaiser verdeutlicht, so möge hier zuvörderst auf die Ernennung des zweiten Kaisers aufmerksam gemacht werden. — Der präsumtive Erbe der kaiserlichen Würde, mit welcher Karl der Große bekleidet worden war, war sein mit ihm gleichnamiger Sohn. In der Urkunde, in welcher Karl acht Jahre vor seinem Tode die Reichstheilung anordnete, ist jedoch Nichts über diesen Punkt bestimmt; Karl der Große spricht nur von den Gewalten, die er sich trotz der festgestellten Theilung vorbehält, und daß darnach ihm die Ebhne wie ihrem Vater, Kaiser und Könige gehorsam seyn sollten. Er hatte es sich daher auch vorbehalten, künftighin einem seiner Ebhne und unstreitig dem erstgebornen die Kaiserwürde zu übertragen. Er that dieß aber nachmals, durch den Tod Karls und Pippins gezwungen, zu Gunsten Ludwigs (s. oben S. 40. S. 65). In dieser Handlung Karls dürfte auf den ersten Anblick scheinbar so viel liegen, als sey die päpstliche Krönung unwesentlich. Wäre sie dieß wirklich gewesen, so könnte man dieß doch nur in dem Sinne nehmen — allein auch diese Ansicht kann keine Stelle finden, — daß, da einmal der Pabst Kaiser Karl gekrönt und dadurch dessen Geschlecht zu einem kaiserlichen erhoben hatte, er sich nun auch der Mühe hätte überheben können, die Krönung in jedem einzelnen Falle zu wiederholen. Allein auch so ist, wie bemerkt, die Sache nicht zu verstehen; denn,

wenn wir auch die Ansicht verworfen haben (s. oben S. 264), daß es sich hier um eine von dem Kaiser bei dem Pabste einzuholende Erneuerung der Investitur handle, so mußte doch das persönliche Verhältniß zwischen Pabst und Kaiser geknüpft werden, und zu diesem Zwecke bedurfte es, daß der Kaiser die kaiserlichen Pflichten übernahm und von dem Pabste gekrönt wurde. Wenn demnach Karl seinem Sohne die Krone aufsetzte, so hat er, der die Reichstheilung vom Jahre 806 dem Pabste zur Bestätigung zuschickte²¹⁾, diesem durch seine Handlung auf keinen Fall ein Recht entziehen wollen, sondern er sprach — und bei dem damaligen Verhältnisse des Einverständnisses konnte der Kaiser die päpstliche Einwilligung voraussetzen, oder er mag auch mit Leo verhandelt haben — er sprach also aus, dieser sein Sohn Ludwig solle Nachfolger in der kaiserlichen Würde seyn. Als darauf Pabst Stephan IV. nach Frankreich kam, so ließ Ludwig sich dennoch erst von demselben krönen (§. 41. S. 94). — Der dritte Kaiser, Lothar I., war ebenfalls noch bei Lebzeiten seines Vaters ernannt (817), führte seit dieser Zeit den Titel eines Kaisers, auch wird er Coimperator genannt²²⁾; er ging dann aber nach Italien (823) und ließ sich vom Pabste krönen, und erst dadurch erlangte er die kaiserlichen Rechte in ihrem vollständigen Umfange. Dieselben Chroniken, welche von der frühern

21) Einhard. Annal. ann. 806.

22) Astronom. Vit. Lud. Imp. c. 29.

Phillips, Deutsche Gesch. II.

Ordnung sprechen (S. 41. Note 27 a.) fügen bei der zweiten noch hinzu: *regni coronam et Imperatoris atque Augusti nomen accepit*^{22 a)}. Liefse es sich mit Bestimmtheit ermitteln, daß eine Stelle in den Kapitularien²³⁾ in die Zeit zwischen die Jahre 817 und 823 zu setzen wäre, so könnte man aus ihrer Ueberschrift die Folgerung ziehen, daß Lothar, bevor er die Ordnung vom Pabste erhalten, Caesar im Gegensatz zu seinem Vater, als dem Augustus, genannt worden sey. Lothar's Nachfolger war sein Sohn Ludwig, nach dessen Tode der Pabst den jüngern der beiden noch lebenden Söhne Ludwigs des Frommen, Karl den Kahlen, und nach diesen den jüngsten Sohn Ludwigs des Deutschen zum Kaiser krönte. —

Eben so mögen endlich auch einige Beispiele aus der Geschichte der Päbste während des neunten Jahrhunderts dazu dienen, um das Verhältniß, wie es zwischen den beiden Oberhäuptern der Christenheit bestand, noch deutlicher zu bezeichnen^{23 a)}. Nach dem Tode Leo's III., welchem kurz zuvor Ludwig der Fromme bei mehreren Unruhen, welche im Kirchenstaate ausgebrochen waren, Beistand geleistet hatte²⁴⁾, sorgte der

22 a) Einhard. *Annal.* ann. 823.

23) *Capitul. Lib. IV. Append. 3tia inser.* (bei Walter a. a. O. p. 489): *Item Capitula Principum praeclarissimorum, ecclesiastica simul et mundana, Domni Hludovici Augusti et Hlotharii Caesaris etc.*

23 a) Vergl. Staudenmaier a. a. O. S. 140. u. f. —

24) Einhard. *Annal.* ann. 815.

neu gewählte Pabst Stephan IV. sogleich dafür, von dem Kaiser seine Anerkennung zu erhalten; es genügte ihm nicht, in Zeit von zweien Monaten mehrere Boten zu diesem Zwecke an Ludwig gesendet zu haben, sondern er kam selbst nach Frankreich, wo er zu Rheims sehr feierlich von dem Kaiser aufgenommen wurde²⁵). Bald nach seiner Rückkehr nach Rom (817) starb Stephan IV., und man wählte nach ihm Paschalis I., der sich consecriren ließ, ohne zuvor wegen der Zustimmung an den Kaiser sich gewendet zu haben. Er schickte aber sogleich Geschenke und einen Entschuldigungsbrief an denselben, worauf dann ein päpstlicher Gesandter zu Ludwig kam, und man sich dahin vereinigte, daß das Verhältniß zwischen dem neuen Pabste und dem Kaiser durchaus dasselbe seyn solle, wie es zwischen diesem und den Vorgängern des erstern bestanden hatte²⁶). Als darauf im Jahre 823 in Rom zwei angesehene Männer, die in dem Rufe zu großer Anhänglichkeit zu Lothar standen, getödtet wurden, und selbst auf den Pabst der Verdacht der Mitwissenschaft fiel, sendete Ludwig einen Grafen und einen Abt nach Rom zur Untersuchung des ganzen Handels. Der Pabst schwur mit einer großen Anzahl von Bischöfen einen Eid, daß er keinen Theil an der Tödtung jener Männer habe, doch nahm er diejenigen in Schutz, welche die That vollbracht hatten, weil die Getödteten sich des Hoch-

25) Einhard. Annal. ann. 816.

26) Einhard. Annal. ann. 817.

verratheß schuldig gemacht hätten. Ludwig, nachdem er durch eine päpstliche Gesandtschaft von jenem Eide gehört hatte, glaubte nunmehr in dieser Sache Nichts mehr thun zu können²⁷⁾. Es kam darauf bei dem Tode Paschalis I. (824) zu einer zweispältigen Wahl. Eugenius, welcher über seinen Gegner obsiegte, und sich sogleich consecriren ließ, sendete eine Botschaft an Kaiser Ludwig, und dieser hieß seinen Sohn Lothar nach Italien gehen, damit derselbe an seiner Stelle durch Vereinbarung mit dem Pabste das Verhältniß in seine nothwendige Ordnung bringe²⁸⁾, was auch geschah. Des Eugenius Nachfolger Gregor IV. (827) ließ sich nicht früher consecriren, bis daß durch die kaiserlichen Abgeordneten seine Wahl gutgeheißen war²⁹⁾, ein Gleiches wurde aber nicht beobachtet im Jahre 844, als nach dem Tode Gregors Sergius II. den päpstlichen Stuhl bestieg. Bei dieser Gelegenheit schickte Lothar seinen Sohn Ludwig und seinen Oheim Drogo mit der Aufforderung nach Rom, daß für die Zukunft kein neuer Pabst anders consecrirt werden solle, als nach

27) Einhard. Annal. ann. 823.

28) Einhard. Annal. ann. 824. — decrevit (Ludovicus) ut (Lotharius) vice sua functus, ea quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice populoque Romano statueret atque firmaret.

29) Einhard. Annal. ann. 827. — Gregorius presbiter tituli sancti Marci electus, sed non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit, et electionem populi, qualis esset, examinavit. —

erfolgter kaiserlicher Zustimmung und in Gegenwart kaiserlicher Gesandten³⁰⁾. Nicht nur wurde dieß bei der Wahl Leo's IV. (847) und Benedict's III. (855) beobachtet — wir haben wenigstens keine entgegengesetzte Nachricht³¹⁾ — sondern es zeigte sich bei der Erhebung Nicolaus I. (858) auf den päpstlichen Stuhl ein so großer Einfluß Kaiser Ludwigs II., daß es schien, als ob alle Wahlfreiheit aufhören würde³²⁾. Von den spätern Pabstwahlen, welche noch in diese Zeit gehören, ist vornämlich die des Pabstes Stephan V. (885) zu erwähnen, welche Karls des Dicken Zorn erregte, da Stephan sich ohne seine Zustimmung hatte consecriren lassen; Karl gedachte ihn deshalb abzusetzen, doch erreichte er dieß nicht, indem Stephan V. sich auf die Rechtmäßigkeit seiner Wahl berief³³⁾.

30) Annal. Bertin. ann. 844.

31) Annal. Bertin. ann. 847 sagen bloß Leo — eligitur und ann. 855. Benedictus — successit. —

32) Annal. Bertin. ann. 850. — Benedictus Romanus pontifex moritur; Nicolaus praesentia magis ac favore Hludowici regis et procerum ejus quam cleri electione substituitur.

33) Annal. Fuldens. ann. 885. — Romani, pontificis sui morte comperta, Stephanum in locum ejus constituerunt. Unde imperator iratus, quod eo inconsulto illum ordinare praesumpserant, misit Liutwartum et quosdam Romanae sedis episcopos, qui eum deponerent: quod perficere minime potuerunt; nam praedictus pontifex imperatori per legatos suos plus quam 30 episcoporum nomina, et omnium presbyterorum et diaconorum cardina-

III. Rechtsquellen.

§. 49.

1. Leges und Capitularia.

Karl der Große hatte, seitdem er zur kaiserlichen Würde gelangt war, den Plan einer allgemeinen Gesetzreform gefaßt ¹⁾. Zu diesem Zwecke geschahen die ersten Schritte im Jahre 802; während der Kaiser die Bischöfe und einen zahlreichen Clerus zu einer Synode berufen hatte, versammelte er den weltlichen Adel und viele des Rechtes Kundige zur Prüfung der Gesetze. Er ließ diese — wie einige Chroniken angeben — alle vorlesen, „allen seinen Unterthanen ihr Gesetz geben, und dasselbe, wo es nothwendig war, verbessern; insbesondere schärfte er den Richtern ein, daß sie nach dem Buchstaben des Gesetzes richten, und keine Geschenke annehmen sollten, so daß Alle, Arme und Reiche, zu

lium, atque inferioris gradus personarum, nec non et laicorum principum regionis, scripta destinavit, qui omnes unanimiter eum elegerunt, et ejus ordinationi subscripserunt. —

1) Einhard. Vita Karol. M. c. 29. Auf die oben (Bd. 1. §. 28. Note 7) angeführten Worte dieser Stelle folgt: Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant, describere ac literis mandari fecit.

ihrem Rechte gelangten²⁾“. Allein trotz dessen beschäftigte sich die angegebene Versammlung, wie man aus den Worten des Biographen Karls des Großen schließen muß³⁾, nur eben damit, daß für diejenigen Völker, welche noch gar kein geschriebenes Recht hatten, einzelne Rechtsgrundsätze in die schriftliche Form gebracht wurden (Note 1), während für die andern Stämme, welche bereits Leges hatten, nur einzelne supplementarische Verordnungen gemacht wurden; eine vollständige Revision und Reform dieser Leges oder auch nur einer derselben kam nicht zu Stande (s. oben Bd. 1. S. 28. Note 7). Jene Völker, welche noch keine geschriebenen Gesetze hatten, und solche jetzt, jedoch auch in lateinischer Sprache, erhalten haben, waren die Friesen, Sachsen und Thüringer. Es walten allerdings in Betreff dieser neuen Leges, welche die

2) Annal. Lauresh. ann. 802. p. 59. — Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi, et emendatam legem scribere, et ut iudices per scriptum judicassent, et munera non accepissent; sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo justitiam habuissent.

3) Die Beschlüsse dieser Versammlung sind wenigstens zum Theil niedergelegt in Capit. 1. ann. 802.; die ersten Kapitel handeln von geistlichen, die letzten von weltlichen Angelegenheiten; hier heißt er namentlich cap. 26.: Ut iudices secundum scriptam legem juste judicant, non secundum arbitrium suum.

Namen *Lex Frisionum*, *Lex Saxonum* und *Lex Angliorum et Werinorum*⁴⁾ führen, in mehrfacher Beziehung nicht ganz unerhebliche Zweifel ob, welche auch die oben über die Zeit der Abfassung ausgesprochene Ansicht angehen; dessenungeachtet wird man jedoch, wenigstens nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft, immer wieder auf jene, jetzt herrschende⁵⁾ Ansicht zurückgeführt. Jene Zweifel beruhen hauptsächlich auf folgenden Umständen: In der *Lex Frisionum* trifft man die auffallendsten Spuren von Ueberbleibseln des Heidenthums an, oder vielmehr es hat den Anschein, als ob ganz heidnische Prinzipien noch die Sanktion durch eine so späte Gesetzgebung erhalten haben (vergl. Note 11a); insonderheit verordnet diese, daß derjenige eine sehr grausame Todesstrafe erleiden solle, der die Tempel der Götter erbricht⁶⁾. Es findet ferner in der sehr wichtigen Handschrift des Klosters Corvey, welche die beiden andern *Leges* enthält, zwischen diesen das eigenthümliche Verhältniß Statt, daß die *Lex Angliorum et Werinorum*, deren Name selbst schon Bedenken erregt, gleichsam als ein Bestandtheil der *Lex Saxonum* erscheint⁷⁾. Sodann ist es auch auffallend,

4) Bei Georgisch, *Corp. jur. Germ. ant.* und Walter, *Corp. jur. Germ. ant.* Tom. I.

5) S. Eichhorn, *deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*. Bd. 1. §. 144.

6) *Lex Frisionum*, Addit. Sap. Tit. XII. de honore templorum.

7) S. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Ge-

daß von den beiden Männern, die als Rechtskundige in der *Lex Frisionum* mit den Worten: „*Haec Vvlemarus addidit*“, „*Haec Judicia Saxmundus dictavit*“, und dann wiederum: „*Vvlemarus dicit*“ erwähnt werden, der eine auch bei der Angabe der thüringischen Rechtsgrundsätze thätig erscheint, indem es in der *Lex Angliorum et Werinorum* im fünften Titel heißt: „*Haec judicia Wlemarus dictavit*“. Im Einzelnen ist über diese *Leges* zu bemerken, daß

1. die *Lex Frisionum* ³⁾

aus zwei Bestandtheilen zusammengesetzt ist, von denen der letztere und wahrscheinlich jüngere den Namen *Additio Sapientum* führt. Es wäre möglich, daß in Betreff dieser *Lex* die gesetzgeberische Thätigkeit jener Versammlung vom Jahre 802 auf die *Additio* sich be-

schränkt. Bd. 4. S. 346. u. f. — Wigand, das Femgericht Westphalens. S. 48. u. f. — Vergl. auch mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 31. (s. unten Note 19). —

3) Besondere Ausgaben (vergl. Note 4) sind folgende: *Lex Frisionum* — edit. et notis illustrata a Sibr. Siccamia. Franeg. 1617. Recensuit curatius et ordinatius edidit C. W. Gaertner. Lips. 1750. 4to. — *Lex Frisionum*. In usum scholarum recensuit introductione historico-critica et adnotatione instruxit Ern. Theod. Gaupp. Vratislav. 1852. — Vergl. auch Th. D. Wiarda, Gesch. d. alten Friesischen Gesetzes in v. Dube, Zeitschr. für Gesetzgeb. Rechtswissenschaft u. Rechtspflege im Königr. Hannover. Bd. 1. Heft 2. S. 152 — 170.

schränkt habe⁹⁾, so daß damals also schon eine Grundlage einer geschriebenen Lex Frisionum vorhanden war. Ueberhaupt aber ist die Abfassung derselben nicht so zu verstehen, als ob die niedergeschriebenen Rechtsgrundsätze neueren Ursprunges gewesen wären, höchstens in so fern, als man die Verhältnisse der Kirche berücksichtigte, und bei der Bestimmung der Bußen es nothwendig war, diese mit dem herrschend gewordenen Münzfuße in ein gehbriges Verhältniß zu setzen (vergl. Bd. 1. S. 27. S. 564). Vielleicht, daß sogar ältere Stabreime bei der Abfassung der Lex Frisionum benützt worden sind¹⁰⁾, wie dergleichen noch an einigen Stellen durchzublicken scheinen¹¹⁾. Was aber insbesondere die oben berührte Stelle (Note 6), welche eine deutliche Spur von der Fortdauer des Heidenthums in der vorhin angegebenen Weise zu enthalten scheint^{11 a)}, so mag

9) Vergl. Gaupp a. a. D. S. XV.

10) S. Mone, Gesch. d. Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 2. S. 74. Vergl. Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. Jahrg. 1831. Bd. 2. nro. 5.

11) Z. B. scheint der sehr abstracte Satz in Lex Frisionum Tit. 5. c. 1. infans ab utero sublatus et enecatus a matre, der noch nicht, wie es sonst häufig in diesen Gesetzen geschieht, durch si quis aufgelöst ist, Uebersetzung eines solchen Stabreimes zu seyn. Vergl. Mone a. a. D. Note 71.

11 a) Auf den ersten Anblick scheinen auch noch in den Kapitularien ganz ähnliche Grundsätze anerkannt zu werden, indem es Capit. Lib. VI. c. 22. heißt: Si quis commendaverit amico pecuniam aut vas in custodiam, et ab eo qui susceperit, furto ablatum fuerit, si invenitur fur, duplum

auch hier ein auf poetische Weise ausgedrückter alter Rechtsgrundsatz in der Voraussetzung und Absicht ins Lateinische übertragen worden seyn, um die Ehrfurcht und heilige Ehen vor der Entweihung der heidnischen Tempel auch auf die christlichen Kirchen zu übertragen. Außerdem ist es bemerkenswerth, daß die *Lex Frisionum* auch auf die Rechtsverschiedenheiten in den drei Haupttheilen des Landes Rücksicht nimmt, und zwar in der Art, daß der zwischen *Fli* und *Laubach* bezugene Theil, welcher auch noch gegenwärtig vorzugsweise den Namen *Friesland* führt, in dem Texte der *Lex Frisionum* als das eigentliche Hauptland erscheint, so daß die Berücksichtigung des Landes zwischen *Sinfall* und *Fli* und der Gegend zwischen *Laubach* und *Weser* fast nur in der Weise von Anmerkungen geschieht ¹²⁾.

2. *Lex Saxonum* ¹³⁾.

Sie ist viel kürzer als die *Lex Frisionum*; auch in ihr wird die Rechtsverschiedenheit nach den Hauptstämmen, wenigstens in Betreff der Prinzipien über das

reddat. Si latet, dominus domus applicabitur ad deos, et jurabit etc. Allein diese Stelle ist entnommen aus der heiligen Schrift (*Exod. XXII. v. 7. 8.*) und der Ausdruck *applicare ad deos* heißt so viel als vor die Richter stellen.

¹²⁾ Vergl. *Gaupp a. a. O. S. XVI. u. f.*

¹³⁾ Besonders (vergl. Note 4) abgedruckt in: *Saxonum leges tres notis illustrav. C. W. Gaertner. Lips. 1750* (access. *lex Frisionum. S. oben Note 8.*) —

Witthum der Frauen¹⁴⁾ beachtet. Sehr auffallend sind die strengen Strafbestimmungen, welche in dreien Titeln (Tit. 3 — 5) hervortreten. Während sonst in der *Lex Saxonum* bei allen Friedensbrüchen, selbst bei dem Morde, noch von der Composition die Rede ist, so soll nach jenen Titeln nicht bloß derjenige, welcher sich gegen den König der Franken auslehnt oder seinen Lehnsherrn tödtet, sondern Jeder, der eine Sache vom Werthe von drei Schillingen stiehlt, mit dem Tode bestraft werden. Diese offenbare Einwirkung fränkischer Gesetzgebung, die in einer Handschrift auch noch dadurch kenntlich gemacht wird, daß jene Titel die Ueberschrift *Lex Francorum* führen, läßt sich mit der Fortdauer der frühern Bußbestimmungen nicht füglich vereinigen. Es bleibt daher nichts Andres übrig, als anzunehmen, daß die unter dem Ausdrucke *Lex Francorum* begriffenen Titel als neue derogirende gesetzliche Bestimmungen (wohl ohne selbst lange Kraft zu behalten) der im Jahre 802 auf Karls des Großen Geheiß niedergeschriebenen *Lex Saxonum* vielleicht um dieselbe Zeit (s. Note 2) beigelegt worden sind. Dieser fränkischen Gesetzgebung in Betreff der Sachsen sind sodann noch einige einzelne frühere Verordnungen Karls des Großen beizureihen, namentlich das *Praeceptum pro Trutmanno Comite* (vergl. S. 38. S. 54), die *Capitulatio de partibus Saxoniae*¹⁵⁾ vom Jahre 789, welche besonders auf Be-

14) *Lex Saxonum* Tit. VIII. IX.

15) Bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 104.

festigung des Christenthums und Ausrottung des Heidenthums abzweckt, und das Capitulare Saxonum ¹⁶⁾ vom Jahre 797, welches außer manchen andern Bestimmungen, vorzüglich auch das Verhältniß der sächsischen Bußen zu denen der Franken feststellt. Beim ersten Anblicke dieser Verordnung könnte man geneigt seyn zu glauben, daß ein Theil derselben verloren gegangen sey, indem in dem zweiten Kapitel auf acht zuvor erwähnte Capitula Bezug genommen wird; allein damit ist der Inhalt des ersten Kapitels gemeint, welches nach seiner Ueberschrift zwar nur sieben, in Wahrheit aber acht Gegenstände berührt, die hier unter dem Ausdrucke Capitula verstanden werden.

3. Lex Angliorum et Werinorum ¹⁷⁾.

Es ist lange zweifelhaft gewesen, ob man sich auf den Zusatz, welchen die Ueberschrift dieses Gesetzes in Handschriften hat, nämlich auf die Worte h. e. Thuringorum verlassen dürfe. Allein hier ist zunächst zu bemerken, daß dieses Gesetz in der vorhin (S. 280) erwähnten Corveyischen Handschrift, wo es sich unmittelbar an die Lex Saxonum anreihet, bloß die Ueberschrift: Lex Thuringorum führt; sodann sagt Eginhard ausdrücklich, Karl der Große habe allen zu seinem Reiche gehdrigen Volksstämmen, welche noch keine Ge-

16) Bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 126.

17) Wegen der Ausgaben s. Note 4. Auch ist diese Lex abgedruckt bei Leibnitz *Scriptores rer. Brunsvic.* Tom. I. p. 81.

setze hatten, solche gegeben (Note 1), und sonach müssen auch die Thüringer dergleichen erhalten haben, endlich finden sich noch im späteren Mittelalter in Thüringen zwei Gaue vor, die deutlich an den Namen, welchen die Lex führt, erinnern ¹⁸⁾, nämlich der Engelin — und der Beringau ¹⁹⁾.

Die übrigen Leges, welche schon in der vorfränkischen Zeit als Quellen des geschriebenen Rechtes gegolten haben (s. oben Bd. 1. §. 27. und 28.), erhielten nunmehr Zusätze, welche den Namen Capitula addita führen. Ueber diese verordnete Karl der Große, daß sie zur Kenntniß des Volkes (— worunter

18) Eichhorn a. a. O. §. 147. Note a Bd. 1. S. 344. führt auch noch den Umstand an, daß Hermanfried, König der Thüringer, in einem Schreiben Königs Theodorichs des Großen: rex Guarnorum und Thuringorum genannt werde (Cassiodor. Var. Hist. V. 3.). Ganz zuverlässig ist dieß jedoch nicht, denn in mehreren Handschriften führt dieß Schreiben die Ueberschrift: Guarnorum Thuringorum regibus. S. Türk, historisch-dogmat. Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. S. 66.

19) Vergl. Kraut über die Lex Angliorum et Werinorum in v. Dalwigk und Falk, Eranten zum deutschen Recht. 3tes Heft. S. 122. u. f. — Darnach ist dann auch zu berichtigen mein deutsches Privatrecht Bd. 1. §. 3. S. 31., wie schon in der Vorrede zu demselben Buche S. VII. angedeutet wurde. — S. auch noch Sachsse, Handbuch des großherzoglich-sächsischen Privatrechts. S. 14. u. f. — v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. S. 67.

wohl vorzugsweise die Schöffen in den Gerichten verstanden werden —) zu bringen seyen, und daß ihre Publikation durch allgemeine Unterschrift anerkannt werde ²⁰). Die meisten Zusätze hat die Lex Salica schon durch Karl den Großen selbst ²¹) (in den Jahren 803 und 813) und dann durch seinen Sohn Ludwig den Frommen im Jahre 819 auf einem Reichstage zu Achen erhalten ²²). Die Capitula des letztern zerfallen in drei Abtheilungen, von denen die dritte die Ueberschrift führt: Capitula de interpretatione legis Salicae und sich dadurch von den beiden andern unterscheidet, daß sie authentische Interpretationen einzelner allegirter Stellen der Lex Salica enthält. Hierbei ist zu bemerken, daß diese Stellen sämmtlich nicht aus der glossirten Lex Salica, sondern aus der Emendata (vergl. oben §. 28. Bd. 1. S. 570) entnommen werden ²³). Außerdem hat Karl der Große Zusätze zu der Lex Langobardorum gemacht, welche sich zwar auch auf einige

20) Capit. 3. ann. 803. c. 19. Ut populus interrogetur de capitulis quae in Legem noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, scriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant (Capit. VI. 257.). —

21) Capit. 2. ann. 803. — Capit. 2. ann. 813.

22) Capit. 1. — 3. ann. 819. — Vergl. Einhard. Annal. ann. 819. — legibus — capitula quaedam pernecessaria, quia deerant, conscripta atque addita sunt. — S. auch Astronom. Vita Ludov. Imp. c. 32.

23) Vergl. v. Feuerbach, die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. S. 95.

privatrechtliche Gegenstände beziehen, hauptsächlich aber Heerbaunsverhältnisse anordnen und Strafen auf einzelne Verbrechen feststellen²⁴⁾ (s. auch unten S. 296). Die Zusätze, welche die im neunten Jahrhunderte von Agobardus (s. oben S. 4) heftig angefochtene²⁵⁾ *Lex Burgundionum* erhalten hat²⁶⁾, sind von geringerem Belange, bedeutender sind die zur *Lex Ripuariorum*²⁷⁾, so wie auch diejenigen, welche von Herzog Tassilo der *Lex Bajuvariorum* im Jahre 782 beigelegt sind, und den Namen *Decreta Tassilonis* führen²⁸⁾. Die *Lex Wisigothorum*, obschon sie für einen großen Theil der Unterthanen des südlichen Frankreichs galt, hat außer einigen Strafbestimmungen für das Sakrilegium, welche Pabst Johann VIII. und Ludwig der Stammler hinzusetzten^{28 a)}, keine *Capitula addita* erhalten, doch

24) Capit. addit. ad legem Langobardorum anno Christi DCCCI, imperii Karoli Magni primo bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 150.

25) Agobardi Epistola ad Ludov. Pium. bei Bouquet, Script. Tom. VI. p. 356. — Vergl. Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Gesch. Heft 2. S. 130. —

26) Capit. 2. ann. 813.

27) Capit. 4. ann. 803 sive de Lege Ripuarense. (Walter a. a. O. Tom. II. p. 184).

28) Bei Walter a. a. O. Tom. I. p. 293. Die *Capitula addita ad legem Alemannorum* (Walter a. a. O. p. 232) rühren wahrscheinlich noch von den einheimischen Alemannischen Herzogen her.

28 a) Capit. Ludov. II. Tit. II. (bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 221.) —

dürfen hier in Beziehung auf die gothische Bevölkerung, welche vor den Sarazenen flüchtend sich theils nach Septimanie, theils in dem Lande jenseits der Pyrenäen, so weit es den Franken unterworfen war, niedergelassen hatte, die verschiedenen *Praecepta pro Hispanis* angeführt werden; eines davon ist von Karl dem Großen ²⁹⁾, zwei von Ludwig dem Frommen ³⁰⁾ und ein viertes von Karl dem Kahlen ³¹⁾. —

Wenn gleich die neuen den *Leges* beigefügten gesetzlichen Verordnungen mit dem Ausdrucke *Capitula* in den Quellen bezeichnet werden, so wird doch in diesen selbst ausdrücklich bemerkt, es sollten dieselben nicht für *Capitula* oder *Capitularia* im engern Sinne gehalten werden, sondern sie seyen eben nur als Bestandtheile der *Leges* zu betrachten ³²⁾. Diese Bestimmung rührt von Ludwig dem Frommen her, und will soviel sagen,

29) Vom Jahre 812; s. Walter, a. a. O. Tom. II. p. 255.

30) Vom Jahre 815 und 816 bei Walter a. a. O. p. 290. u. p. 306.

31) *Praeceptum confirmationis pro Hispanis* vom Jahre 844 bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 19.

32) Capit. 1. ann. 819. inscr. Haec Capitula Domnus Hludouvicus Imperator — Legi Salicae addere praecepit. Ipseque postea — ulterius Capitula appellanda esse prohibuit, sed ut Lex tantum dicerentur voluit. Capit. ann. 820. c. 5. Generaliter omnes admonemus ut capitula quae praeterito anno Legi Salicae — addenda esse censuimus, jam non ulterius Capitula, sed tantum Lex dicantur, immo pro lege teneantur.

daß die Capitula diejenigen Gesetze und Verordnungen seyen, welche sich nicht auf die einzelnen Stämme beziehen sollen, sondern ohne alle Rücksicht auf die Stammesverschiedenheit erlassen worden sind. Es sind daher unter den Kapitularien³³⁾ die eigentlichen Reichsgesetze, welche in der karolingischen Zeit von den Königen mit Zuziehung des Adels, geistlichen sowohl als weltlichen, auf den Reichstagen gemacht wurden, und nach ihrer Eintheilung in einzelne Capitula (vergl. auch oben S. 285) selbst diesen Namen erhalten haben. Ihre Abfassung geschah theils so, daß der Antrag von dem Könige selbst ausging, theils machten öfters auch die Stände, namentlich die Bischöfe, bittweise eine Vorstellung, die, wenn sie angenommen wurde, durch königliches Decret bestätigt ward^{33 a)}. Gewöhnlich wurde dasjenige, worüber man sich geeinigt hatte, den versammelten Mitgliedern vorgelesen und von ihnen durch Ausdruck des Beifalls angenommen^{33 b)}. Als ein wichtiges Beispiel der Art läßt sich insonder-

33) Sie sind abgedruckt bei Georgisch und Walter (Tom. II. III.), so wie auch in den übrigen §. 27. Note 1. angeführten Sammlungen. — Vergl. über sie insbesondere: Türk, historisch-dogmatische Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. §. 4. S. 120. u. f. —

33 a) Z. B. das Capit. Tribur. ann. 822. beginnt mit der Petitio Episcoporum, dann folgt (p. 350 bei Walter Tom. II.): Decretum imperatorium post petitionem episcoporum. —

33 b) Bei dem in der vorigen Note angeführten Capit. Tribur. ann. 822. heißt es am Schlusse der Petitio: Ai-

heit ein Kapitulare Karls des Kahlen hervorheben, welches gleichsam einen Landfriedensschluß des im Jahre 877 nach Italien ziehenden Kaisers mit seinem Adel enthält ^{33 c}). Karl legt dem Adel die einzelnen Kapitel vor, z. B. das erste: de honore et cultu Dei atque sanctarum Ecclesiarum, worauf der Adel antwortet: primum Capitulum, sicut Deo inspirante decrevistis, omnes conlaudamus et conservare volumus; das zweite Kapitel betrifft die Aufrechterhaltung eines vom Kaiser zu Compiègne gegründeten Klosters, worauf es dann in der Antwort heißt: de secundo similiter respondemus. Ausführlicher fallen die Antworten auf die sechs

stultus, Moguntinensis Archiepiscopus dixit: „Si Principibus placuerit aliisque suis Fidelibus, rogemus ut conlaudetur et subscribatur“. Et conlaudatum est et subscriptum est tam a Principe quam a ceteris omnibus. Am Schlusse des Decretum imperatorium finden sich dann die Worte: Et si omnibus vobis ista complacuerint, dicite. Et tertio ab omnibus conclamatum est: Placet. Et Imperatores et pene omnes Galliae et Germaniae Principes subscripserunt, singuli singulas facientes cruces. Et Ecclesiasticus Ordo Deo et Principibus laudes referentes hymnum „Te Deum laudamus“ decantaverunt. Et sic soluta est Synodus. Capit. Carol. Calv. Tit. II. inser. (bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 5. — quae et ipsi Principes ante se fidelesque eorum relecta Capitula adprobaverunt et se eadem servaturos promiserunt. Ueber die Bestätigung der Gesetze durch den Adel s. auch §. 24. Bd. 1. S. 475. und unten §. 54.

33 c) Capit. Carol. Calv. Tit. LII. (bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 207.). —

folgenden Kapitel aus^{33a)}, beim neunten aber heißt es: *Caetera capitula responsione non egent, quoniam a vestra sapientia sunt disposita et diffinita*. Aber auch bei diesen eigentlichen Kapitularien kann man solche unterscheiden, welche sich auf das ganze Reich beziehen (*Capitularia generalia*), und solche, welche irgend ein particuläres oder oft auch locales Verhältniß anordnen (*Capitularia specialia*), ohne daß dadurch der oben angegebene Unterschied zwischen *Capitularia* und *Leges*, von welchem ohnehin zu bemerken ist, daß seine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erst von Ludwig dem Frommen herrührt, aufgehoben würde. —

Die Kapitularien, in lateinischer Sprache verfaßt^{33c)}, wurden im Originale in der Reichskanzlei (*archivum palatii*) aufbewahrt³⁴⁾, und es ließen sich dann durch

33a) *3. B. c. 3. Ut tales a vobis eligantur, exceptis illis quibus commendatum habemus, quorum speciali consilio et adjutorio in praesenti itinere utamur. RP. De tertio vos, sicut melius Deo inspirante vidistis, regni vestri defensionem atque tuitionem et filii vestri custodiam per fideles vestros, tam per Episcopos, quam Abbates et Comites, dispositum habetis, et necessarium esse cognoscimus. Ipsam dispositionem nos disordinare non possumus, nec debemus: et qualiter illam melius disponere possimus, non sapimus. —*

33c) Nur von einem (*Lib. IV. c. 19.*) giebt es eine altdeutsche Uebersetzung, abgedruckt bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 865.

34) *Capit. Carol. Calv. ann. 853. (Tit. XIV. c. 11. bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 53): Capitula autem*

dieselbe die Bischöfe und Grafen Abschriften verfertigen, um sie in ihren Sprengeln zur allgemeinen Kenntniß zu bringen³⁵); auch wurden solche Abschriften häufig den Missi dominici oder regales (s. oben §. 26. Bd. 1. S. 536 und unten §. 55.) als Instructionen mitgegeben³⁶) und überhaupt von ihnen publicirt³⁶⁺). Da nun die Zahl der Kapitularien sich unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen sehr gehäuft hatte, so stellte sich das Bedürfniß heraus, sie zu sammeln. Die erste Arbeit der Art kam noch während der Regierungszeit des zuletzt genannten Kaisers zu Stande (827), und wird bereits im Jahre 829 in den Kapitularien selbst citirt^{36a}); sie hat den Abt von Fontenelles, Ansegisus

avi et patris nostri quae in praescriptis commemoravimus, qui ex missis nostris non habuerint et eis indiguerint, ut commissa per illa corrigere possint, sicut in eisdem Capitulis jubetur, de scrinio nostro vel a Cancellario nostro accipiant, ut rationabiliter et legaliter cuncta corrigant et disponant. — ann. 862. (Tit. 33. p. 120). Vergl. Einh. Annal. ann. 813.

35) Capit. ann. 823. c. 24.

36) Z. B. Capit. 5. ann. 819. — Capit. Carol. Calv. ann. 855. bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 42.

36+) Capit. ann. 823. c. 27. Volumus — ut ea quae per Capitula nostra generaliter de quibuscunque causis statuimus per Missos nota fiant omnibus.

36a) Auffallend ist hierbei, daß nur einige Citate mit der jetzigen Eintheilung stimmen; die meisten übrigen sind immer 2 Kapitel weiter zu suchen. —

(† 833), zum Verfasser³⁷⁾. Durch eine wenigstens einigermaßen systematische Anordnung zeichnet sich diese Sammlung, welche auch den Namen *Legiloquus* führt³⁸⁾, vortheilhaft vor einer zweiten jüngern aus, die von dem Leviten (Diakon) Benedict zu Mainz um das Jahr 845 verfaßt worden ist³⁹⁾. Dieser reihete an die vier Bücher des Ansegisus, von denen zwei die kirchlichen, zwei die weltlichen Gesetze Karls und Ludwigs bis zum Jahre 827 enthalten, drei andere Bücher an, in welchen er die einzelnen Stücke der Kapitularien, zu denen er auch Vieles aus den *Canones*, aus der heiligen Schrift und überhaupt aus den meisten damals im fränkischen Reiche bekannten Quellen des kirchlichen und weltlichen Rechts hinzufügte, ganz bunt durcheinander warf⁴⁰⁾. Zu dieser Sammlung sind dann von

37) S. über ihn besonders *Gesta Abbat. Fontanell.* c. 17. bei Pertz, *Monumenta* Tom. II. p. 293. u. f.

38) In einigen alten Handschriften stehen zu Anfang dieser Sammlung zwei Distichen, von welchen der erste Vers lautet: *Legiloquum quisquis Librum recitaveris istum etc.* Dann heißt es auch am Schluß der ganzen Sammlung: *Explicit Legiloquus* (Walter a. a. D. Tom. II. p. 490). —

39) Vergl. v. Savigny, *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter.* Bd. 2. S. 95.

40) Er nahm hierbei gar keine Rücksicht darauf, ob nicht vielleicht ein Grundsatz, den er aus einer particulären Quelle entlehnte, gar keine Gültigkeit hatte, wie z. B. das Prinzip der *Lex Wisigothorum* (I. 2. 9.), welches das Römische Recht verbietet. Vergl. Eichhorn a. a. D. §. 157. Note b.

unbekannten Verfassern vier Anhänge hinzugefügt ⁴¹⁾. Es sind indessen auch viele Kapitularien Karls und Ludwigs ausserhalb der angegebenen Sammlungen auf uns gekommen, und es werden dieselben theils nach der Zeit ⁴²⁾ oder dem Orte ihrer Abfassung ⁴³⁾, theils auch mit eigenen Namen, z. B. *Constitutio de scholis* (§. 46. S. 199), *Capitulare de villis* (§. 55.) bezeichnet. Unter den spätern Karolingern seit Ludwig dem Frommen ist die Zahl der Kapitularien noch bedeutend vermehrt worden; es giebt deren namentlich eine große Menge von Karl dem Kahlen, einige von dessen Sohn Ludwig dem Stammler und Enkel Karlmann, so wie auch von den beiden Kaisern Lothar I. und Ludwig II. Es sind damals aber keine Sammlungen dieser spätern Kapitularien gemacht worden ⁴⁴⁾. So weit dieselben nicht Verträge zwischen den einzelnen Königen waren, die auch von dem Adel beschworen wurden, bezog sich ihre

41) Auch der *Legiloquus* des Ansegisus hat drei Anhänge, (*Appendices*), die vielleicht noch von ihm selbst gemacht worden sind. Die Anhänge zum *Benedict Levita* werden unter der Bezeichnung *Additiones* citirt.

42) Siehe z. B. Note 35. und 36.

43) Z. B. *Capitulare ad Salz*, *Capitulare Triburiense*, *Capitulare Ingelheimense*, *Cap. Wormatiense*, und nachmals unter Karl dem Kahlen das *Edictum Pistense* (vergl. oben §. 43. Note 22 a.), worüber auch zu vergl. *Annal. Bertin. ann. 864. p. 465.*

44) Die Eintheilung dieser spätern Kapitularien in Titel rührt von Sirmond her.

Gültigkeit seit dem Vertrage von Verdün natürlich nur auf das demjenigen Fürsten angehörige Reich, von welchem sie erlassen worden waren. Aber auch schon für die frühere Zeit muß bemerkt werden, daß, da die Lombarden ein abgesondertes Reich bildete⁴⁵⁾, die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, welche sonst in der gesammten übrigen Monarchie zur Gesetzeskraft gelangten, keineswegs alle in Italien zur Anwendung kamen. Diejenigen, welche hier ausdrücklich publizirt worden sind, hat Kaiser Lothar I. im Jahre 847 in eine Sammlung bringen lassen, welche der *Lex Langobardorum* beigelegt ist⁴⁶⁾. Auch hier ist nicht zu übersehen, daß Lothar I. selbst von jenem Standpunkte ausgeht, indem er seine Sammlung nur für *Capitula addita*, d. h. für einen Bestandtheil der *Lex Langobardorum* erklärt⁴⁷⁾ (vergl. oben S. 289). —

Durch eine so umfangreiche allgemeine Reichsgesetzgebung, wie sie in den Kapitularien niedergelegt war, geschah ein bedeutender Schritt dazu, um das bis dahin herrschende System der persönlichen Rechte

45) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 1. S. 145, wo freilich angenommen wird, die Karolinger hätten über drei unabhängige Staaten, das Fränkische Reich, das Lombardische und die vormals Griechischen Länder (Rom und Exarchat) geherrscht, was, wenigstens in dem Sinne, wie es a. a. O. geschieht, nach der oben S. 48. gelieferten Entwicklung nicht zugegeben werden kann.

46) Bei Walter a. a. O. Tom. III.

47) *Leg. Lothar. c. 70. (III. 37. 1.)*.

(s. oben §. 24. Bd. 1. S. 494), zu welchen für die römische Bevölkerung und für die Geistlichkeit nach wie vor auch das römische Recht gehörte, außer Gebrauch zu bringen. Wie dieß nach und nach erfolgt ist⁴⁸⁾, gehört überhaupt der Geschichte einer etwas spätern Zeit, und dann hauptsächlich der französischen Rechtsgeschichte an. Für diese ist auch insonderheit der bis in die neuere Zeit fortdauernde Unterschied wichtig, welcher in einem Gesetze Karls des Kahlen zwischen den Provinzen seines Reiches gemacht wird, in welchen nach römischem Rechte und denen, in welchen nicht nach demselben geurtheilt wird⁴⁹⁾. Es ist ferner durch die Abfassung der Kapitularien das bisherige Verhältniß des geschriebenen Rechtes zu dem ungeschriebenen durch den zunehmenden Umfang des erstern allerdings bedeutend verändert, dadurch aber dennoch die Kraft, Wirksamkeit und Gültigkeit des letztern keineswegs wesentlich vermindert worden. Diesem ungeschriebenen Rechte gehören auch für diese Zeit als Quellen mehrere For-

48) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 1. S. 147. u. f.

49) Edictum Pistense cap. 16. (bei Walter Tom. III. p. 144). Et inventus mixti vel minus quam debeat pensantis Denarii monetator in illa terra in qua judicia secundum Legem Romanam terminantur, secundum ipsam Legem judicetur. Et in illa terra in qua judicia secundum Legem Romanam non judicantur, monetarius — falsi denarii manum dexteram perdat, sicut in quarto libro Capitulorum continetur, capite trigesimo tertio.

meln⁵⁰⁾ (s. oben §. 27. Bd. 1. S. 568) an; dazu ist namentlich der Anhang zu rechnen, welchen die Formeln Markulfs erhalten haben, ferner sind in eben diese Zeit zu setzen: die *Formulae Baluzianae*, *Alsatiae* und *Alamannicae*. —

§. 50.

2. Quellen des Canonischen Rechtes.

Ein sehr großer, ja der größte Theil des Inhaltes der Kapitularien (§. 49.) bezieht sich auf die kirchlichen Verhältnisse, welche in einzelnen jener Gesetze der ausschließliche Gegenstand sind, in andern gemeinschaftlich mit weltlichen Angelegenheiten berücksichtigt werden. Daher findet es sich auch hin und wieder, daß in einem und demselben Kapitulare Ueberschriften in folgender Weise abwechseln: *Sacerdotibus*, *Omnibus*, *aliquid Sacerdotibus*, *aliquid Omnibus*⁵¹⁾. Wegen des reichhaltigen Materials für kirchenrechtliche Verhältnisse sind

50) Vergl. *Litt. a. a. D. J. 2. S. 95. u. f.*

51) Abgedruckt bei Walter *a. a. D. Tom. III.*

1) Capit. 1. ann. 789. — Bei Benedict Levita, welcher dieses Kapitulare in seine Sammlung aufgenommen hat, (*Lib. VI. c. 372. u. f.*), lauten diese Ueberschriften etwas anders, nämlich *Sacerdotibus omnibus*, *generaliter omnibus*, *aliquid sacerdotibus aliquid populo*. — So werden auch einige Kapitularien vom Jahre 805 in der Weise von einander unterschieden, daß das erste die Ueberschrift führt: *Capitula XVI. infra Ecclesiam, hoc est de causis ecclesiasticis*, das zweite: *ad omnes generaliter*.

auch Auszüge aus den Kapitularien zum besondern Gebrauche für Geistliche gemacht worden. Eine solche Arbeit rührt z. B. her von dem Bischofe Isaac von Langres, der im Jahre 857 in elf Titeln das Nothwendigste aus den Kapitularien für die Geistlichen seiner Diocese zusammenstellte²⁾. Allein abgesehen von dem wirklichen und wahren Werthe, welchen die Kapitularien als Quellen des Kirchenrechtes haben, sind sie auch dadurch merkwürdig, daß sich in der Sammlung des Benedict Levita die ersten Spuren der falschen Decretalen vorfinden.

Es hatte sich bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts die Zahl der Sammlungen von Kirchengesetzen, welche im fränkischen Reiche im Gebrauche waren, und zu welchen namentlich die nunmehr mit Zusätzen bereicherte Isidorische Sammlung (s. oben §. 33. Bd. 1. S. 666) gekommen war, um einige vermehrt, indem einzelne Bischöfe, z. B. Hinkmar von Rheims für ihre Diocesen durch dergleichen Arbeiten (*Capitula Episcoporum*) sorgten³⁾. Ganz besonderes Ansehen erlangte die vom Pabste Hadrian I. sei-

2) Baluze, *Capitul. Reg. Francor.* Tom. I. col. 1253. sqq. — S. auch Alex. Natalis, *Hist. eccles.* Tom. XI. p. 310.

3) Vergl. Walter, *Kirchenrecht.* §. 80. a. C. Die sehr wichtigen *Capitula Hincmari* stehen in *Hincmari Opera, cura et studio J. Sismondi.* Lat. Paris 1645. Tom. I. p. 710 u. f., und in *Labbei Sacrosancta Concilia, cur. Coleti.* Tom. X. p. 2. —

nem königlichen Freunde, Karl dem Großen, im Jahre 774 geschenkte Collection, welche zwei der Dionysianischen Sammlungen mit einigen Anhängen enthielt; sie wird gewöhnlich mit dem Ausdrucke Codex Hadrianus bezeichnet ⁴⁾. Es konnte nicht fehlen, daß man auch sie bald mit der, besonders durch den Erzbischof Nikulf von Mainz (787—814) verbreiteten spanischen Sammlung in Verbindung brachte, und daß daher auch einzelne Stücke aus dieser darin aufgenommen wurden. Diese Art und Weise, die verschiedenen Quellen des Kirchenrechtes mit einander zu verarbeiten, war sehr dazu geeignet, daß unter die echten Kirchengesetze sich leicht auch unechte mit einschlichen. Die erste Spur von solchen findet sich, wie oben bemerkt, im Benedict Levita; bald darauf kommt aber eine Isidorische Sammlung zum Vorschein, welche eine große Menge falscher Decretalen enthält, weshalb man ihr auch die Bezeichnung Pseudo-Isidor ⁵⁾ beigelegt hat. Der eigentliche Verfasser derselben, der unstreitig im fränkischen Reiche und sehr wahrscheinlich zu Mainz ^{5 a)} gelebt hat, ist

4) Vergl. Walter a. a. O. S. 75. S. 80. S. 81.

5) Er wird auch auf Grund der ältesten Handschrift: Isidorus Mercator, nach späteren: Isid. peccator genannt. Vergl. Walter a. a. O. S. 83. Note 1.

5 a) S. Luden, Geschichte d. teutsch. Volks. Bd. 5. S. 470. 471. — Theiner de Pseudo-Isidoriana canonum collectione, und A. F. Eichhorn (Grundsätze des Kirchenrechtes der katholischen und evangelischen Religionsparthei in Deutschland. Bd. 1. S. 158 u. f.), welcher zum Theil nach

unbekannt. Benedict zeigt in seiner Kapitulariensammlung zu wenig Umsicht und Geschick, als daß man ihm die Autorschaft eines Werkes beimessen könnte, welches nicht nur einen belesenen und gelehrten, sondern auch sehr gewandten und scharfsinnigen Verfasser verräth. Da es der Kritik der neueren Zeit ⁶⁾ vollständig gelungen ist, die falschen von den echten Stücken zu unterscheiden, so kann der Pseudo-Isidor natürlich keinen Anspruch darauf machen, zu den Quellen des Kirchenrechtes gezählt zu werden. Eine andere Frage aber ist es, ob ihm nicht vielleicht dessen ungeachtet eine große historische Wichtigkeit beigelegt werden darf? Zur Beurtheilung dieser Frage kommt es darauf an, daß man sich die damaligen Verhältnisse der Kirche im fränkischen Reiche vergegenwärtige, um die Absicht zu erforschen, welche jenem Betrüge zum Grunde gelegen hat.

dem Buche von Theiner seine frühere Ansicht, (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1. §. 152. §. 153.) geändert hat, behaupten, der Pseudo-Isidor müsse nothwendig in Rom verfaßt seyn. Sehr entscheidende Gründe dagegen s. bei Walter a. a. O. §. 83. Note h.

6) Die Unechtheit wurde bereits im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte von Mehreren behauptet, dann aber zuerst von den Magdeburger Centuriatoren dargethan. Nachmals haben aber besonders Constant und die Ballerini die vollständige Sichtung des Falschen von dem Wahren in jener Sammlung vorgenommen. In der neuesten Zeit ist die sorgfältigste und gediegenste Arbeit über den Pseudo-Isidor die Abhandlung über ihn von Walter in seinem Kirchenrechte §. 83. — 87.

Durch den heiligen Bonifacius und Karl den Großen war eine Restauration der kirchlichen Verhältnisse im fränkischen Reiche bewirkt worden. Die Verbindung der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche war durchaus hergestellt, und es war überhaupt eine vollständige Reorganisation der Kirchenverfassung durch die Bemühungen jener beiden Männer eingetreten. Ludwig der Fromme arbeitete vorzüglich an der Verbesserung der Kirchenzucht, und hat zu Anfang seiner Regierung Vieles geleistet (S. 41. S. 90 S. 46. S. 206); allein die Verwirrung, welche schon bei seinen Lebzeiten, noch mehr aber während der Herrschaft seiner Söhne über das fränkische Reich kam, trug auch zu der Auflösung der kirchlichen Verhältnisse nothwendig in einem nicht geringen Grade bei. Insonderheit aber drohte die Trennung der karolingischen Monarchie in drei Reiche große Gefahr für die Kirche, da die bisherige Verbindung aller fränkischen Bischöfe dadurch gelöst wurde, und nun von den einzelnen Königen die Macht der Metropolitane über die übrigen Bischöfe dazu benützt wurde, um, mit Unterbrechung des organischen Zusammenhanges der Glieder mit dem Haupte der Kirche, dieser drückende Fesseln anzulegen. Alle diejenigen also, denen das Wohl der Kirche irgend noch am Herzen lag, mußten darauf bedacht seyn, diesem Uebelstande abzuhelpfen, und so äußert sich denn auch in jener Zeit ein lebhaftes Streben darnach, dieses Resultat zu erreichen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eben dieses Resultat sich ganz von selbst

entwickelt hätte; dieß gehörte mit zu dem organischen Leben der Kirche, welches in seiner historischen Entwicklung zwar aufgehalten und unterbrochen, aber niemals erlddet werden kann. Es war also eben nur eine Unterbrechung eingetreten, die auch von selbst wieder aufgehört hätte. Ein Bischof jedoch oder wer es sonst war, glaubte dem langsamern Gange der Zeit vorgreifen zu müssen, (da durch Lehre und durch öffentliche Verhandlung auf den Reichstagen in jenen Zeiten Nichts zu jenem Zwecke gewirkt werden konnte), und den Weg der Täuschung durch geschichtliche Autorität einschlagen zu dürfen. Trotz des vielfältigen Gebrauches kirchenrechtlicher Quellen waren doch so manche ältere Kirchengesetze im fränkischen Reiche unbekannt, und die Erfahrung hatte es gezeigt, daß es einem derselben kundigen Bischöfe nicht schwer wurde, auch solchen Gesetzen Ansehen zu verschaffen. So berief sich im Jahre 803 der oben erwähnte fleißige Sammler von Kirchengesetzen, Erzbischof Rikulf von Mainz, als auf dem Reichstage zu Worms die Frage über die Beweismittel, welche einem angeschuldigten Priester zu Gebote stünden, verhandelt wurde, auf einen rechten bis dahin völlig unbekannten Brief Pabst Gregors II., und gab damit der ganzen Sache den Ausschlag⁷⁾. Nach diesem Beispiele war es auch leicht möglich, unechten Kirchengesetzen Eingang zu verschaffen, und so hat denn

7) S. Capitulum de Purgatione Sacerdotum qualiter Wormatiae secunda vice a Domino Karolo et a

der Verfasser des Pseudo-Isidor einige solche Stücke völlig fingirt, andere existirende auf frühere Päbste zurückdatirt, und noch andere mit großem Fleiße und außerordentlicher Geschicklichkeit aus vorhandenen Nachrichten bei Schriftstellern zusammengestellt. Die Prinzipien nun, welche man hier über die Kirchenverfassung antrifft, schließen sich durchaus an dasjenige an, was in dieser Rücksicht die christliche Kirche von Zeit ihrer Stiftung an anerkannt hatte, namentlich also von dem Primat des Apostels Petrus und seiner Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle; der Pseudo-Isidor erkennt ferner die in der Kirche herrschende Hierarchie der Jurisdiction in ihren einzelnen Stufen an, und hebt nur besonders den Grundsatz hervor, daß dem Bishofe das Recht der Appellation von seinem Erzbishofe an den Pabst unbedingt freistehen sollte, und daß überhaupt alle wichtige Sachen an diesen, nachdem sie vorher vor dem Erzbishofe verhandelt worden, zu berichten seyen. Es war dieß damals ohnehin die anerkannte Praxis, daß man in allen sehr erheblichen kirchlichen Angelegenheiten sich nach Rom wendete, wie auch Karl der Große dieß als ein auf langer Gewohnheit beruhendes Prinzip in seinen Gesetzen aufstellt⁸⁾. Ferner

suis tractata atque sopita est, bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 176. — Vergl. auch Walter, Kirchenrecht. §. 83. Note 12.

8) Capit. 1. ann. 803. c. 4. — placuit nobis ex hoc apostolicam Sedem consulere, jubente canonica auctoritate atque dicente: Si majores causae in medio fuerint devolu-

sollen nach dem Pseudo=Isidor die Erzbischöfe ohne Zustimmung des Papstes keine Provinzialconcilien halten, und diese ohne die Bestätigung desselben auch nicht Gültigkeit erlangen^{8 a)}. Nicht minder aber richtete der Pseudo=Isidor seine Aufmerksamkeit auf die Kirchenzucht, und glaubte dieser in ähnlicher Weise besonders durch Zusammenstellung der Grundsätze über die Accusationen der Geistlichen aufzuhelfen⁹⁾. Er nimmt hier sein Material vorzüglich aus dem römischen Rechte, und fordert, daß das Urtheil über einen Bischof von dem Metropolitcn nur in allgemeiner Versammlung aller seiner Suffraganeen und mit Zustimmung des Papstes gefällt werden solle, so wie auch, daß es dem angeklagten Bischöfe freistehe, den Metropolitcn, wenn er ihm verdächtig erscheint, zu recusiren. Mit Ausschluß dieser beiden Punkte, die jedoch ganz in dem Entwickelungsgange der Kirche lagen, und der oben erwähnten Bestimmung über die Provinzialconcilien stellt also der Pseudo=Isidor durchaus keine neuen

tae ad Sedem apostolicam, ut sancta Synodus statuit, et beata consuetudo exigit, incunctanter referatur. Ueber die Sache selbst, wegen welcher Karl sich damals an den apostolischen Stuhl wandte s. unten §. 51. Note 47. u. f. Vergl. auch Capit. ann. 794. c. 6. — De Tarentasia vero et Ebreduno sive Aquis, legatio facta est ad sedem apostolicam; et quicquid per Pontificem Romanae Ecclesiae definitum fuerit, hoc teneatur. —

8 a) Walter a. a. O. §. 85.

9) Walter a. a. O. §. 86.

Grundsätze auf, sondern schiebt nur demjenigen, was überhaupt geltend und herrschend war, und demjenigen, was ohnehin schon geltend und herrschend gewesen wäre, wenn jene Unterbrechung nicht gekommen wäre, Autoritäten unter, die relativ nach den Verhältnissen jener Zeit ihm ein Bedürfniß zu seyn schienen, ohne es absolut zu seyn. —

Durch alles dieß wird aber der Betrug als Betrug eben so wenig gerechtfertigt, als dadurch, daß Vieles in jenen unechten Kirchengesetzen nicht fingirt ist; im Gegentheile, man darf wohl behaupten, der Verfasser jener Sammlung hat trotz seiner guten Intention der Kirche Schaden gethan. Es wäre Alles denselben Pfad gegangen, welchen er unbesrufen bahnte, und die Kirche wäre dem ungerechten Vorwurfe entgangen, einem „lügnerischen Machwerke“ die Entwicklung eines Theiles ihrer Verfassung zu verdanken. Die oben aufgeworfene Frage über die etwanige große historische Bedeutung des Pseudo-Isidor beantwortet sich also dahin, daß ihm diese keineswegs beizulegen sey ¹⁰⁾.

10) Schon Schönmann in der von ihm besorgten siebennten Ausgabe von Böhmer, principia juris canonici S. 122. Note b. bemerkt dieß. — Vergl. insbesondere Walter a. a. O. S. 87. und Luden, allgemeine Geschichte des Mittelalters Th. 2. S. 104.; auch enthält des angeführten Verfassers: Geschichte des Deutschen Volks Bd. 5. S. 466. u. f. eine im Obigen vielfach benützte sehr gelungene Erörterung dieses Gegenstandes. —

IV. Canonisches Recht.

§. 51.

1. Stellung der Bischöfe und Aebte im fränkischen Reiche.

Die Grundlagen der christlichen Kirchenverfassung, so wie überhaupt des canonischen Rechtes sind bereits oben (§. 31. u. 34.) dargestellt worden. Es sind hier noch einzelne der auf jenen Grundlagen beruhenden Institute in derjenigen historischen Ausbildung zu entwickeln, welche sie während der karolingischen Zeit in dem fränkischen Reiche erhalten haben. Von großer Wichtigkeit sind hier insbesondere die Verhältnisse der Bischöfe. (S. auch §. 50.)

Schon in früherer Zeit war es der Gebrauch gewesen, daß der Pabst unter den Bischöfen einzelner Länder sich einen auswählte, und ihn als Vicarius apostolicus bestellte ¹⁾. Dieses Amt war ehemals für Gallien regelmässig dem Bischofe von Arles übertragen worden, und es diente ein solcher Vicarius dazu, die Verbindung der übrigen Bischöfe des Landes mit dem Oberhaupte der Kirche zu befördern, und eben dadurch dem letztern die Oberaufsicht zu erleichtern. Dieser Gebrauch, welcher längere Zeit nicht beobachtet worden war, kam unter den Karolingern von Neuem in Auf-

1) Walter, Kirchenrecht. §. 142.

nahme, und namentlich wurde Drogo, der Erzbischof²⁾ von Metz und Sohn Karls des Großen (S. 41. Note 27 a) von Pabst Sergius II. im Jahre 844 zum Vicarius Galliarum Germaniarumque eingesetzt³⁾. Er sollte demnach das Recht haben, sämtliche Bischöfe dieser Länder zu Synoden zu versammeln, von den Provinzialconcilien Bericht entgegennehmen, die Appellationen annehmen, und die Tauglichkeit der gewählten Bischöfe und Aebte prüfen^{3 a)}. Es scheint, als ob die übrigen Bischöfe anfänglich nicht recht mit dieser bevorzugten Stellung (praelatio) Drogo's einverstanden gewesen seyen, und sich hauptsächlich nur deshalb einstellten fügten, weil derselbe ein so naher Verwandter

2) Vergl. Paul Warnefr. Gest. Episc. Mettens. bei Pertz, Monum. Tom. II. p. 269. Nur Drogo und einige seiner Vorgänger, z. B. Angilrammus und Chrodegang führen diesen Titel, während sonst die Bischöfe von Metz als Suffragane von Trier vorkommen. Wahrscheinlich rührt jenes daher, daß Drogo und jene beiden andern am königlichen Hofe das Amt eines Archikapellans bekleideten. Rhabanus Maurus, welcher an Drogo seinen Liber de Chorepiscopis (s. Note 55.) dedicirte, nennt ihn nur Episcopus.

3) Annal. Bertin. ann. 844. Sergius sagt in seinem desfallsigen Schreiben an die transalpinischen Bischöfe (Harzheim, Concil. German. Tom. II. p. 144): Sed quia nos cunctarum sollicitudo angit Ecclesiarum, ut ipsi esse non possumus, more praecedentium nostrorum moderationis nostrae Vicarios damus.

3 a) S. den angeführten Brief des Pabstes Sergius.

des Herrscherhauses war ^{3 b}). Späterhin ist von einem Vikariate des Bischofes von Metz nicht mehr die Rede, und es scheint dasselbe schon vor dem Tode Drogo's (856) für dieses Bisthum erloschen zu seyn ^{3 c}). Die Sache selbst hat aber nicht aufgehört, sondern diejenigen Erzbischöfe, welche vor den übrigen den Titel Primates führen, sind als apostolische Vicarien zu betrachten, und bilden daher nunmehr auch eine höhere Appellationsinstanz über die übrigen Metropolitane ⁴). Während früher der Name: Primaten auch andern

3b) Capit. Carol. Calv. Tit. 3. (bei Walter, Corpus jur. Germ. ant. Tom. III. p. 12) c. 11. —

3c) So muß man wenigstens nach den Worten des Hinkmar von Rheims (Epistola 44. ad Adventium Episcopum Metensem. c. 31. — Opera Tom. II. p. 737) schließen. Er sagt nämlich: Drogo interea Metensium Episcopus, fastu regiae prosapiae subvectus, hanc praelationem in Cisalpinis regionibus, nacta quadam occasione tempore Hlotharii Imperatoris apud Sergium Papam obtinuit, sed quod affectu ambiit, effectum non habuit, et quod efficaciae usu, non consentientibus quibus intererat, obtinere non potuit, patientissime ut eum decuit toleravit, ne scandalum fratribus et consacerdotibus generans, schisma in sanctam Ecclesiam introduceret. Quem tantae generositatis ac dignitatis virum quisque nostrum imitari debuerat, ne indebite appeteret, quod non habebat, qui sine contentione non exequi pertulit quod adeptus fuerat.

4) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 162., wo auch (Note a) darauf aufmerksam gemacht wird, daß vielleicht die falschen Decretalen diesen Sprachgebrauch in Betreff der Primaten eingeführt haben. S. die folgende Note.

Erzbischöfen zustand, so dürfen ihn jetzt nur einige führen⁵⁾, und namentlich kommen als solche vor: der Erzbischof von Rheims (s. Note 7) und der von Trier, welcher Primas Belgicae provinciae genannt wird⁶⁾. Unter Karl den Kahlen wurde im J. 876 die Primatenwürde mit großem Widerspruche fast aller westfränkischen Bischöfe, insonderheit Hinkmar's von Rheims, (s. S. 46. S. 215), der sich Primus inter Primates nannte⁷⁾, dem Erzbischofe Ansegisus von Sens ertheilt⁸⁾. Da indessen das Institut der Vikarien

5) Capit. Lib. V. c. 429. Nulli alii Metropolitani appellantur Primates, nisi illi qui primas sedes tenent, et quos sancti Patres synodali et apostolica auctoritate Primates esse decreverunt. Reliqui vero qui alias metropolitanas sedes sunt adepti, non Primates sed Metropolitani vocentur.

6) Annal. Bertin. ann. 865. p. 461.

7) Hincm. Epistol. ad Leon. IV. Pap. — quia Remorum Episcopus Primus inter Primates semper et unus de primis Galliae Primatibus extitit, nec alium se potius praeter apostolicum Praesulem habuit etc.

8) Annal. Bertin. ann. 876. p. 499. — Vergl. Act. Synod. Pontig. (Capit. Carol. Calv. Tit. 48. bei Walther, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 198) c. 7. Sicut Dominus Papa Johannes sancit, connivente et consentiente et condecernente Domino et gloriosissimo Karolo Imperatore semper Augusto, Ansegisum venerabilem Episcopum, Senonum Archiepiscopum, suam vicem tenere et primatum ei Galliae Germaniaeque contulit in evocanda synodo et definiendo canonice si quaelibet insurrexerint necessaria, et ut graviora ad ipsius notitiam referat, et nos unanimiter omni devotione laudamus et ut ipse primatum teneat Galliae et Germaniae decernimus et sancimus. —

und Primaten für den Pabst den Zweck der leichteren Oheraufficht doch nicht völlig erreichte, so wurden auch zu mehreren Malen während dieser Zeit in Fällen, wo es auf einen sehr genauen Bericht ankam, päpstliche Legaten⁹⁾ in das fränkische Reich abgeordnet. Schon unter Karl dem Großen finden sich Beispiele der Art vor; so erschienen zwei von Pabst Hadrian I. gesendete Bischöfe¹⁰⁾ im Jahre 794 auf dem Concilium von Frankfurt (S. 46. S. 202), wo die felicianische Ketzeri verurtheilt und die Frage wegen der Bilderverehrung verhandelt wurde; nicht minder präsidirte einer jener Bischöfe, der Patriarch Paulinus von Aquileja, im Auftrage des Pabstes im Jahre 803 einem Concilium zu Achen^{10 a)}. Die Gesandtschaften des Pabstes Paschalis I. an Ludwig den Frommen¹¹⁾ (S. 48. S. 275) betrafen mehr des erstern eigne Angelegenheiten, wozu gegen nachmals die Ehescheidungssache König Lothars II. und der Streit Hinkmars mit Rothad von Soissons (S. 46. S. 214) es nothwendig machte, daß der Pabst, um sich über den Stand der Dinge gehörig zu unterrichten, wiederum Legaten in das fränkische Reich absendete¹²⁾. Ueberhaupt brachten seit dem Tode Lud-

9) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 143.

10) Einh. Annal. ann. 794.

10 a) Capit. 1. ann. 803. (bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 171).

11) Einh. Annal. ann. 821. 823.

12) Annal. Bertin. ann. 865. p. 468. 469.

wigs des Frommen die Verhältnisse es mit sich, daß der Papst, um nicht in seiner Obergewalt über die Kirche noch mehr gehindert zu werden, als es schon der Fall war, mit der größten Aufmerksamkeit auf die Wahrnehmung seiner Gerechtsame achten mußte. Es war nicht nur die Gefahr vorhanden, daß die Kirche wiederum in die ungünstige Stellung gerieth, in welcher sie sich zur Zeit Karl Martells befunden hatte, sondern es hatte sich wirklich schon wieder eine große Menge der Mißbräuche eingeschlichen, welche Pippin, Karl der Große und Ludwig der Fromme mit vieler Mühe beseitigt hatten. Sehr viel davon brachte freilich die ganze Ausbildung der fränkischen Verfassung und die Stellung mit sich, welche nach derselben die Bischöfe einnahmen (s. S. 24. Bd. 1. S. 472 u. f.). Die Macht des Königs und sein Einfluß auf kirchliche Verhältnisse war sehr bedeutend und konnte daher auf das Wohltätigste wirken, sobald der König selbst eifrig für die Aufrichtung des Reiches Gottes auf Erden beseelt war, konnte aber auch, indem es hierbei soviel auf die Individualität des Fürsten ankam, in hohem Grade mißbraucht werden. Auf eine erhabene und wahrhaft christlich-königliche Weise faßte Karl seinen Beruf in den Angelegenheiten der Kirche zu wirken auf^{12a)}, und

12a) Vergl. 3. B. Capit. 1. ann. 789. praefatio Domini Karoli Regis (bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 66); Quapropter et nostros ad vos (episcopos) direximus Missiones, que ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corri-

überhaupt waren die drei ersten Könige aus dem neuen Herrscherstamme mit Ernst bemühet, der Kirche und deren Dienern das gebührende Ansehen zu verschaffen. Sie unterließen es nicht, die Bischöfe oft an ihre Pflichten, die ihnen als Hirten ihrer Gemeinden oblagen, zu mahnen ¹³⁾, sorgten dann aber auch gleichzeitig dafür, daß denselben die Ehre und Achtung, welche ihr Amt erforderte, erwiesen wurde ^{13a)}, und ahndeten eine einem Aleriker zugefügte Beleidigung nach der Höhe seines Ranges mit strengen Strafen ^{13b)}. Insbesondere

gerent quae corrigenda essent. Sed et aliqua capitula ex canonicis institutionibus, quae magis vobis necessaria videbantur, subjunximus. Ne aliquis, quales, hujus pietatis admonitionem esse praesumptiosam judicet, qua nos errata corrigere, superflua abscidere, recta coartare studuimus, sed magis benevolo caritatis animo suscipiat. Nam legimus in Regnorum libris quomodo sanctus Josias regnum sibi a Deo datum circumeundo, corrigendo, admonendo, ad cultum veri Dei studuit revocare. Non ut me ejus sanctitati aequiparabilem faciam, sed quod nobis sint ubique sanctorum semper exempla sequenda, et quoscunque poterimus ad studium bonae vitae, in laudem et in gloriam Domini nostri Jesu Christi, congregare necesse est. — Sehr gut hat dieses Verhältniß dargestellt: Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. 1. Th. 2. S. 154 u. f.

13) *3. B. Capit. 1, ann. 802. c. 10. 11. 14.*

13a) *Capit. Imp. de honore Episcoporum et reliquorum Sacerdotum. ann. 805. (a. a. D. Tom. II. p. 214).*

13b) *Capit. 2. ann. 803. c. 1. — Capit. 1. ann. 819. — Capit. Tribur. ann. 822. — Capit. Inge-*

hatte aber bisher der persönliche Kriegsdienst, welchen die Bischöfe leisteten, nachtheilig auf die Handhabung des Kirchenregiments in den einzelnen Diöcesen wirken müssen. Schon Karlmann, König Pippins Bruder, hatte im Jahre 742 verordnet¹⁴⁾, die Geistlichen sollten nicht selbst den Kriegsdienst leisten, indessen die Sache blieb, ohschon auch Karl der Große beim Antritte seiner Regierung dasselbe gebot¹⁵⁾, beim Alten. Die Nachtheile davon wurden aber immer fühlbarer; mancher Bischof blieb auf dem Schlachtfelde, mancher kehrte verwundet zurück, und konnte nicht ferner seinem Amte vorstehen, und während die Bischöfe ihre Diöcesen verließen, so zogen auch viele von den Priestern es vor, im Felde das Kriegsglück zu versuchen, als daheim in geistlicher Uebung zu verharren. Insbesondere mögen die Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen dazu beigetragen haben, dieses Uebel zu verschlimmern; denn hier gab es für viele Geistliche noch den Vor-

lenh. ann. 826. c. 3. — Das Wehrgeld eines getödteten Subdiacons betrug nach der ersten Stelle 300, nach Cap. Trib. 400 Schillinge, eines Diacons 400, dann 600, eines Priesters 600, dann 1200, und eines Bischofes 900, nachmals wahrscheinlich 1800 Schillinge. Im Vergleiche mit Lex Salica ref. Tit. 43. ist bereits der niedrigste Anschlag für das Wehrgeld eines Presbyters dem Wehrgelde des Antrustio gleich. —

14) Capit. 1. Karlom. Princip. ann. 742. c. 2. (bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 19). —

15) Capit. ann. 769. c. 1. (S. 46. Note 37). —

wand, sie könnten auch mit dem Schwerte für die christliche Religion streiten. Als jedoch diese sächsischen Feldzüge ihrer gänzlichen Beendigung nahe gekommen waren, da wendete sich das Volk vertrauensvoll mit der Bitte an den Kaiser: „er möge es gestatten, daß mit seinen Heeren nur zwei oder drei Bischöfe, und die zur Vollziehung der gottesdienstlichen Handlungen erforderliche Anzahl von Priestern mitzögen, daß hingegen die übrigen in der Heimath bei ihren Gemeinden bleiben sollten; sie könnten daheim durch ihr Gebet mehr für den Sieg der kaiserlichen Heere wirken, als wenn sie sich selbst in das Gerümmel der Schlacht mischten; siegten doch die Israeliten, so lange Moses betend die Hände gen Himmel erhob, und wichen sie zurück, sobald er die Hände sinken ließ“¹⁶⁾. Auf diese an ihn gerichtete Bitte beschloß Karl¹⁷⁾, daß fortan die Bischöfe, mit der oben bemerkten Ausnahme¹⁸⁾, nicht mehr persönlich bei dem Heere erscheinen sollten; von der Leistung des Kriegsdienstes durch ihre Vasallen wurden sie natürlich nicht befreit. Allein kaum hatte Karl diese Bestimmungen getroffen, als sich auch die

16) Capit. 8. ann. 805. *Petitio Populi ad Imperatorem* (bei Walter a. a. O. p. 190).

17) Er sagt selbst: *nosmet ipsos corrigentes, posterisque nostris exemplum dantes* (a. a. O. p. 195).

18) *Nisi duo vel tres tantum Episcopi, electione caeterorum, propter benedictionem et praedicationem populi-que reconciliationem* (a. a. O.). —

Ansicht geltend machte, es sey dadurch die Würde der Bischöfe als Reichsstände im Verhältnisse zu dem weltlichen Adel verringert worden, wodurch Karl sich veranlaßt sah, in einem besondern Kapitulare¹⁹⁾ sich gegen eine solche Auslegung seines Gesetzes zu verwahren. Dessenungeachtet war die Stellung der hohen Geistlichkeit zu dem Könige und dem übrigen Reichsadel und die Sitte des Zeitalters von der Beschaffenheit, daß die Bischöfe selbst nicht lange von jenem Privilegium Gebrauch machen konnten oder wollten, und so sieht man, wenigstens seit dem Tode Ludwigs des Frommen, sie wiederum häufig auf dem Kriegsschauplatze auftreten. Als z. B. Karl der Kahle im Jahre 866 seinem Bruder Ludwig, wohl nicht eben in der besten Absicht, entgegentzog, hatte er ein großes Heer um sich versammelt, dessen einzelne Abtheilungen fast sämmtlich von Bischöfen befehligt wurden²⁰⁾. Ein ostfränkisches Heer unter der Anführung eines Grafen und des Bischofs Arno von Würzburg machte im Jahre 871 eine von sehr günstigem Erfolge begleitete Expedition gegen die Mähren^{20a)}; im Jahre darauf kämpfte Arno indeß nicht eben so glücklich gegen sie, und zur gleichen Zeit, als er von ihnen geschlagen ward,

19) Capit. 8. ann. 805. p. 194; dasselbe Kapitulare folgt bei Walter a. a. O. p. 274. als Capit. 5. incerti anni. —

20) Annal. Bertin. ann. 866. p. 475.

20a) Annal. Fuldens. ann. 871.

wurde eine baierische Heeresabtheilung an der Donau überfallen; von den Befehlshabern, unter denen der Bischof Embricho von Regensburg genannt wird, kam nur dieser mit dem Leben davon ^{20b}). Zwei Bischöfe blieben im Jahre 880 in der Schlacht bei Hamburg (s. oben §. 44. S. 162) auf der Wahlstatt ²¹); bald nach ihnen (882) kam Wala, Bischof von Metz, im Kampfe gegen die Normannen, welche Trier erobert hatten, um ²²). Glücklicher war im Jahre darauf der Erzbischof Liutbert von Mainz (s. §. 53.); schon im Jahre 872 hatte er auf einem Feldzuge gegen die Böhmen den Oberbefehl geführt; jetzt kämpfte er gegen ein Heer von Normannen. Diese waren den Rhein hinaufgefahren; der Erzbischof jagte ihnen in einem Treffen die sämmtliche von ihnen gemachte Beute ab ²³). Sein Nachfolger Sundarold verlor dagegen im Jahre 891 in einer Schlacht gegen denselben Feind das Leben ²⁴).

Diese in der That viel zu weit ausgedehnte Theilnahme der hohen Geistlichkeit an den Angelegenheiten des Reiches stand in einer Wechselwirkung damit, daß es den Königen bei der Verleihung der Bistümer sehr viel darauf ankam, solche Bischöfe zu haben, welche

20b) Annal. Fuldens. ann. 872.

21) Annal. Fuldens. ann. 880.

22) Annal. Fuldens. ann. 882.

23) Annal. Fuldens. ann. 885. (cont. 4ta).

24) Annal. Fuldens. ann. 891. (s. oben §. 42. Note 37.). —

ihrem Interesse ergeben waren. Ziel dieses Interesse mit dem der Kirche zusammen, wie dieß namentlich bei Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen der Fall war, so mochte sich die Kirche darüber hinwegsetzen, wenn die canonischen Vorschriften über die Wahl des Bischofes²⁵⁾ durch den Clerus und die Gemeinde, die man zwar öfters wiederholte, nicht immer so streng beachtet wurden, sondern vielmehr die Bischöfe geradezu von den Königen eingesetzt wurden. Eine ganz andere Sache aber war es, wenn die spätern Karolinger dieses Einsetzungsrecht ausübten, und hier darf man es nicht verkennen, welch einen sehr übeln Einfluß dieser Umstand auf die kirchliche Disciplin gehabt hat. Der Gegensatz zu der frühern Zeit ist ganz augenscheinlich: Karl der Große verzichtete im Jahre 803 ausdrücklich auf das bisher von seinem Vater und von ihm selbst geübte freie Einsetzungsrecht²⁶⁾, allein er

25) Vergl. über diesen Gegenstand überhaupt: F. A. Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Tübingen 1830. — S. auch Eug. Montag, Gesch. d. staatsbürgerlichen Freiheit. Ersten Bandes zweiter Theil. S. 164 u. f.

26) Capit. 1. ann. 803. c. 2. Sacrorum canonum non ignari, ut in Dei nomine sancta Ecclesia suo liberius potiretur honore, ad sensum Ordini ecclesiastico praeuimus, ut scilicet Episcopi per electionem Cleri et Populi secundum statuta canonum de propria dioecesi, remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapien-

behielt sich dabei natürlich doch eine gewisse Aufsicht über die Wahlen vor, und forderte namentlich, daß ehe er die Bestätigung zu einer Wahl ertheilte, eine genaue Prüfung über die Tüchtigkeit des Gewählten angestellt werde ²⁷⁾. Auch Ludwig der Fromme wiederholte die Verordnung seines Vaters über die freien Wahlen ²⁸⁾, ohne sein Bestätigungsrecht aufzugeben ²⁹⁾. Daß dieses von sehr wohlthätigem Einflusse seyn konnte, zeigte sich auch darin, daß selbst an die freien Wahlen sich große Mißbräuche anschlossen. Da durch sie öfters Menschen nicht nur von der niedrigsten Herkunft, sondern auch von der niedrigsten Gesinnung zu der Bischofswürde erhoben wurden, und Ludwig nicht streng genug auf die Prüfung hielt ³⁰⁾, so richteten die im Jahre 829 zu Paris zu einem Concilium versammelten Bischöfe an ihn die Bitte, doch ja ganz besondere Sorge dafür zu tragen, daß er den Kirchen gute Oberhirten gebe ³¹⁾. Während der zehn letzten Regierungs-

tiae donum eligantur, ut exemplo et verbo sibi subjectis usquequaque prodesse valeant.

27) S. Flodoard, Hist. Remens. eccles. II. 17. — Vergl. Staudenmaier a. a. D. S. 110 u. f.

28) Capit. Aquisgr. ann. 816. c. 2.

29) S. Staudenmaier a. a. D. S. 112.

30) Thegan. Vita Ludov. Imp. c. 20. — jamdudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis, fiebant summi pontifices; hoc non prohibuit (Ludov.); tamen maximum malum est in populo christiano. —

31) S. Staudenmaier a. a. D. S. 114.

Jahre dieses Kaisers blieben aber viele Bisthümer ganz unbesezt, und nachdem seine Edhne sich in das Reich getheilt hatten, begann eine große Willkühr bei der Verleihung der bischöflichen Würde Statt zu finden³²⁾. Es kamen allerdings auch noch während dieser Zeit freie Wahlen vor; öfters mußten sie aber erst besonders bei dem Könige erbeten werden, auch ward einzelnen Bisthümern die freie Wahl als ein besonderes Privilegium ertheilt; allein sehr häufig geschah es, wie in früherer Zeit, daß der König, ohne den Clerus und die Gemeinde, deren Einfluß überhaupt immer mehr in den Hintergrund tritt, zu fragen, die Bischöfe einsetzte³³⁾. Welch eine Vergeudung des Kirchengutes damit verbunden war, ist oben (§. 46. S. 212) bemerkt worden^{33 a)}. In dieser Zeit halfen daher die Gesetze, welche das unter die Oberaufsicht des Bischofes gestellte Kirchenvermögen in Schutz nahmen, der Kirche sehr wenig³⁴⁾. Zu diesem Kirchengute gehörten auch die Zehnten, welche durch mehrere Gesetze Karls des Großen und seines Nachfolgers der Kirche zugesprochen

32) Staudenmaier a. a. O. S. 115. — Montag a. a. O. S. 171 u. f.

33) Vergl. Anna I. Fuldens. ann. 856. — Regin. Chronic. ann. 869, p. 581.

33 a) S. noch Montag a. a. O. Bd. 1. Th. 1. S. 357 u. f.

34) Vergl. 3. B. Capit. 3. Karol. M. inc. ann. c. 1. (bei Walter Tom. II. p. 275). Capit. Lib. VI. c. 427. S. Walter, Kirchenrecht. §. 253 u. 278.

waren ^{34 a)}, und welche in Sachsen namentlich die eigentliche Fundation der Episcopate bildeten. Wie die übrigen Güter, welche, unbeschadet ihrem sonstigen Charakter der Unveräußerlichkeit ^{34 b)}, den Bischöfen theils zum Unterhalte der Geistlichen, denen sie als Precarie oder Beneficium gegeben wurden ^{34 c)}, theils zur Belohnung und Besoldung ihrer Dienstmannen dienten, kamen auch die Zehnten häufig ganz und gar in Laienhände. Daher klagt auch der Bischof Egilmar von Osnabrück dem Papste Stephan V., daß er wegen der Entziehung des Zehnten durch weltliche Herren aller Mittel des Unterhaltes beraubt sey ^{34 d)}.

Nicht minder als die Bisthümer litten durch die nämlichen Einwirkungen auch die Klöster (Monasteria regularia; s. oben §. 46. S. 208). Bei diesen hatte sich von den Zeiten Karl Martell's her der Gebrauch erhalten, daß die Könige sie oft an weltliche Personen, die sie zu Aebten ernannten, zu Lehen gaben ³⁵⁾. Dieß

34 a) S. besonders Capit. ann. 829. c. 5 — 7.

34 b) Capit. Lib. VI. 428. Lib. VII. c. 214. 261. 416.

34 c) Walter, Kirchenrecht. §. 253.

34 d) S. Möser, Osnabrückische Gesch. Bd. 1. S. 502.

35) Vergl. Gesta Abbat. Fontanell. c. 15. —

Defuncto — Austrulpho, patre monasterii Fontinellensis, statim iste (Wido, laicus) ad palatium ire deliberavit, plurima donaria auri argentique secum deferens, quae Pipino regi ac suis satellibus collata, ut optaverat, abbas constituitur. — Er blieb 30 Jahre Abt des Klosters; nach ihm erhielt es ein Kleriker, Gervold. —

Phillips, Deutsche Gesch. II.

wurde aber immer unpassender, je häufiger es wurde, daß die Mönche ebenfalls die Weihen empfingen. Ludwig der Fromme erließ zwar auch für diese Verhältnisse die den Canones entsprechenden Gesetze, in welchen insonderheit die freie Wahl der Aebte durch den Consent der Mönche vorgeschrieben wurde³⁶⁾; allein dennoch machte sich immer wieder der alte Mißbrauch geltend³⁷⁾, der dann unter Ludwigs Söhnen herrschend wurde. In Folge dessen führten die meisten Vorsteher der Klöster nichts weniger als eine klösterliche Lebensweise, sondern mischten sich so sehr in alle weltlichen Angelegenheiten und Handel ein, daß dieß gleichsam zu dem eigentlichen Berufe solcher Aebte zugehören schien. Man darf sich daher nicht wundern, wenn man in den Chroniken liest, daß wo irgend eine wichtige Angelegenheit auszuführen, eine Schlacht zu liefern, ein Aufruhr zu stillen war, strenui abbates et comites dazu ausgesendet worden sind³⁸⁾.

36) Capit. ann. 816. c. 3. So sollten auch die Aebtissinnen von der Congregation der Schwestern gewählt werden. Capit. Lib. V. c. 384. —

37) Daß auch Ludwig selbst Klöster an Laien gegeben habe, erhellt aus Capit. 1. ann. 823. c. 8., wo es heißt: Abbatibus quoque et laicis specialiter jubemus, ut in monasteriis, quae ex nostra largitate habent, Episcoporum consilio et documento ea quae ad religionem Canonicorum Monachorum, Sanctimonialium pertinent, peragant, et eorum salubrem admonitionem in hoc libenter audiant et obediant.

— Capit. Lib. V. c. 335. (s. Note 41).

38) Annal. Bertin. ann. 837. — Regin. Chron.

Solche Laienäbte werden daher auch öfters Abbacomites³⁹⁾, und zwar im Gegensatze zu den Abbates legitimi⁴⁰⁾, den eigentlichen Äbten genannt, wogegen diese wiederum von den Abbates canonici (§. 46. S. 207) durch den Ausdruck: Abbates regulares⁴¹⁾ unterschieden werden. Hinsichtlich der Klöster selbst ist zu bemerken, daß eine Mehrzahl derselben von den Königen mit Immunitätsprivilegien (§. 25. Bd. 1. S. 498) versehen und dadurch also von der richterlichen Gewalt der Gaugrafen eximirt wurden; solche Klöster wurden Monasteria regalia genannt⁴²⁾. Eben so kommen während dieser Zeit auch mehrere Exemtionen der Klöster von der bischöflichen Gewalt vor, doch hat dieß eigentlich mehr die Bedeutung, daß dadurch die Klöster vor den willkürlichen Eingriffen der Bischöfe in ihre innern Verhältnisse^{42 a)} und vor Erpressungen sicher gestellt

ann. 867. (f. §. 44. Note 55). Vergl. Fragm. Chron. Fontan. ann. 849. bei Pertz Tom. II. p. 302. — Nithard, Histor. II. 3. III. 2. 3. — Annal. Bertin. ann. 876. p. 500. Hugo, abbas et marchio. —

39) S. Du Cange, Glossar. med. et infim. latin. s. v. Abbacomites.

40) Pipp. Princ. Capit. Suess. ann. 744. c. 3. (bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 30). —

41) Capitul. Lib. V. c. 333. Abbatibus canonicis et regularibus, et Abbatissis, quae Sanctimonialibus praeesse videntur, sive Laicis qui monasteria habent, etc.

42) Capit. d. caus. regn. Ital. ann. 793. c. 6. — S. du Cange a. a. O. s. v. Monasteria. — Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. §. 189.

42 a) Ueber diese verbreitet sich anordnend mit großer

werden sollten⁴³⁾, ohne daß damit gemeint wäre, daß solche Klöster gänzlich der Oberaufsicht des Bischofes, in dessen Diocese sie belegen waren, hätten entzogen werden sollen⁴⁴⁾. —

Es erleidet überhaupt während dieser Periode die bischöfliche Verwaltung in den Diocesen — die öfters noch unter den Bezeichnungen *parochiae*⁴⁵⁾ oder *episcopio*⁴⁶⁾ vorkommen — wenigstens der Theorie nach keinen Eintrag, sondern wurde im Gegentheile dadurch mehr geregelt, daß viele Gesetze den Bischöfen die genaueste Visitation ihrer Diocesen, welche durch die Einführung der Sendgerichte (§. 52.) sehr erleichtert wurde, zur strengen Pflicht machten⁴⁷⁾, und daß das Institut der Landbischöfe (*Chorepiscopi*, *Episcopi villani*⁴⁸⁾) allmählig gänzlich abgeschafft wurde⁴⁹⁾.

Ausführlichkeit das Capit. Aquisgr. ann. 817. de vita et conversatione Monachorum (bei Walter, Tom. II. p. 313. u. f.). —

43) Vergl. Montag a. a. O. Bd. 1. Th. 2. S. 208. u. f. — Hlbes. v. Arx, Gesch. v. S. Gallen. Bd. 1.

44) Capit. Lib. V. c. 29. Lib. VI. c. 139.

45) Capit. ann. 769. c. 7. — ann. 799. c. 3. Capit. Lib. VI. c. 100. — Annal. Bertin. ann. 849.

46) Vita S. Liudger. I. 52. p. 420. — Ratpert. Casus S. Galli c. 6. p. 65. (bei Pertz, Monum. Tom. II.).

47) Capit. ann. 769. c. 7. 8. — Capit. 1. ann. 813. c. 16.

48) Capit. 1. ann. 803. c. 4. p. 173.

49) S. Walter, Kirchenrecht. §. 147. Vergl. auch unten Note 53.

Diese Landbischöfe kommen in den ältern Zeiten als Gehülffen der Bischöfe (*Vicarii Episcoporum* ⁵⁰⁾) in den von der eigentlichen Mutterkirche entfernteren Gegenden vor, und führen, ohne selbst Bischöfe zu seyn, doch den bischöflichen Titel (vergl. oben §. 45. S. 178). Schon die Kirchengesetze des vierten Jahrhunderts geboten, daß die Landbischöfe aufhören sollten; im fränkischen Reiche dauerten sie indessen dennoch fort, und maßten sich manche den wirklichen Bischöfen ausschließlich zustehende Rechte an; namentlich vermeinten sie, die Vollmacht zu haben, durch Handauflegung die Gaben des heiligen Geistes mitzutheilen. Da sich hieran außerordentlich viele Uebelstände angeschlossen, indem die von solchen Landbischöfen geweihten Priester bald anerkannt wurden, bald nicht, so wendete sich Karl der Große dieserhalb im Jahre 799 nach Rom. Der darauf erfolgende Bescheid des Papstes ging darauf hinaus, daß die *Chorepiscopi* nicht nur durchaus abzuschaffen, sondern auch daß diejenigen unter ihnen, welche sich jener Anmaßungen schuldig gemacht hatten, mit dem Exil zu bestrafen seyen. Da indessen bei jenen Landbischöfen wahrscheinlich mehr die Unwissenschaft als böser Wille Schuld an der Gesetzesverletzung war, so begnügte sich Karl der Große damit, den Landbischöfen die ihnen gebührende Stelle in dem Kreise der übrigen Priester anzuweisen ⁵¹⁾. Es wurde somit zuerst im

50) *Capit. ann. 799. c. 5.*

51) *Capit. 1. ann. 803. c. 4. d. Chorepiscoporum superstitione atque damnatione. c. 5.*

Jahre 799, dann wiederholentlich im Jahre 803 beschlossen, daß kein Landbischof fortan durch Handauslegung den heiligen Geist mittheilen, Priester, Leviten oder Subdiaconen weihen, Nonnen einsegnen, Chrisma bereiten, Kirchen oder Altäre weihen oder den Segen in einer Hochmesse ertheilen dürfe, indem dieses Alles den eigentlichen ⁵²⁾ Bischöfen (*Episcopi cathedrales*) zustehe, die daher auch, wo dergleichen Handlungen, namentlich Firmung und Priesterweihe, von den Landbischöfen ausgeübt seyen, dieselben zu revalidiren hätten ⁵³⁾. Dessenungeachtet dauerte der Titel: *Chorepiscopi* fort; sie kommen in den Kapitularien Ludwigs des Frommen ⁵⁴⁾ und bis zum Ausgange dieser Periode in den Chroniken ^{54 a)} und Urkunden ^{54 b)} vor; auch darf es nicht übersehen werden, daß das Institut selbst und zwar in der Ausdehnung, wie sie dasselbe durch Gewohnheit im fränkischen Reiche erhalten hat, einen

52) Capit. 1. ann. 803, c. 4. — Nam (*Chorepiscopi*) *Episcopi non erant, quia nec ad quandam civitatis episcopalem sedem titulati erant, nec canonice a tribus Episcopis ordinati.*

53) Capit. ann. 799. Capitula data post reditum Legatorum a sede apostolica (das ganze aus 5 Abschnitten bestehende Kapitulare beschäftigt sich mit diesem Gegenstande).

54) Capit. ann. 828.

54 a) *Annal. Colon. brev. ann. 862.* bei Pertz, *Monum. Tom. I. p. 97.* Andere Beispiele s. bei du Cange a. a. O. s. v. *Chorepiscopus. Tom. II. col. 584. 585.* —

54 b) *Codex Lauresham. Tom. II. nro. 1069 (c. ann. 870).*

warmen Vertheidiger in dem berühmten Rhabanus Maurus (s. §. 46. S. 202) fand ⁵⁵). Indem nun also die Landbischöfe wiederum in die Reihe der übrigen Priester zurücktraten, so war damit jedem Mißbrauche, den sie auf Grund ihres Titels machen konnten, vorgebeugt. Sie blieben daher auch von den Provinzialsynoden und Reichstagen, wo von der Geistlichkeit nur die eigentlichen Bischöfe und die Aebte der Monasteria regalia eine entscheidende Stimme hatten, ausgeschlossen.

Das Verhältniß der kirchlichen Synoden zu dem Reichstage ist überhaupt von großer Bedeutung (vergl. unten §. 54.), und hängt natürlich ganz und gar mit der Stellung der Bischöfe und Aebte als Reichsadel zusammen. Es hatte sich namentlich unter Karl dem Großen, und zwar besonders seitdem er Kaiser geworden war, allmählig die Idee, welche die Grundlage der christlich-germanischen Verfassung bildet: „der Einklang, nicht die Identificirung, der geistlichen und weltlichen Gewalt und die darauf gegründete gegenseitige Pflicht des Beistandes und der Unterstützung“ (§. 34. Bd. 1. S. 669), auf eine kurze Zeit ihrer völligen Verwirklichung genähert. So faßte auch der große Kaiser und nach ihm sein minder kräftiger Sohn das Verhältniß auf. Karl fordert daher die auf den verschiedenen Stufen der geistlichen und weltlichen Hie-

55) In seiner Schrift: *Liber de Chorepiscopis et dignitate atque officio eorum ad Drogonem, Episcopum Metensem* (bei Harzheim, Conc. Germ. Tom. II. p. 219 u. f.)

rarchie (§. 23. u. 34. Bd. 1. S. 459 S. 670) stehen den Personen zur Eintracht und zum gemeinschaftlichen Wirken für die Ehre Gottes auf^{55a)}, und er sowohl als Ludwig gebietet ausdrücklich, daß die Grafen den Bischöfen und die Bischöfe den Grafen zu jeder Zeit Beistand leisten sollen^{55b)}, denn sie hätten alle Theil

55a) Capit. 1. ann. 802. c. 14. De concordia Episcoporum, Abbatum et Abbatissarum, Comitesque unanimiter invicem sint consentientes legem ad iudicium justum terminandum cum omni caritate et concordia pacis et ut fideliter vivant secundum voluntatem Dei, ut semper ubique et propter illos et inter illos justum iudicium, ibique perficiant ut pauperes, viduae, orphani et peregrini consolationem atque defensionem ab eis habeant; ut et nos per eorum bonam voluntatem, magis praemium vitae aeternae quam supplicium mereamur. —

55b) Capit. 4. ann. 806. c. 4. Episcopi cum Comitibus stent et Comites cum Episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possit. — Capit. ann. 823. c. 6. Vobis vero Comitibus dicimus, vosque commonemus, quia ad vestrum ministerium maxime pertinet, ut reverentiam et honorem sanctae Dei Ecclesiae exhibeatis, et cum Episcopis vestris concorditer vivatis, et eis adjutorium ad suum ministerium peragendum praebeatis, et ut vos ipsi in ministeriis vestris pacem et justitiam faciatis etc. c. 9. Episcopis iterum, Abbatibus et vassis nostris et omnibus fidelibus laicis dicimus ut Comitibus ad justitias faciendas adjutores sitis. c. 10. Episcopi vero vel Comites et ad invicem et cum caeteris fidelibus concorditer vivant, et ad sua ministeria peragenda vicissim sibi adjutorium ferant. — Vergl. über diesen Gegenstand noch Montag a. a. O. Bd. 1. Th. 2. S. 145 u. f. S. 149 u. f. S. 158 u. f. —

an dem Amte (Ministerium), welches Gott den Königen übertragen habe ^{55 c)}. Nirgend als gerade in den über diesen Gegenstand sprechenden Stellen der Gesetze tritt die Idee von der großen organisch gegliederten Corporation, die das Reich bildet, so deutlich hervor; aber eben dieses Reiches höchster Zweck und erhabenstes Ziel ist, während es selbst von dem Könige und den *Ministri utriusque ordinis* ^{55 d)} verwaltet wird, die Kirche in ihrer Arbeit für das Heil der Menschen zu unterstützen, ihr zu helfen in der Erfüllung ihres Zweckes, Alle, Geistliche und Weltliche, dereinst in die Reihen und auf die Stufen der himmlischen Hierarchie, zur gemeinschaftlichen Herrschaft mit Gott hinzuführen. Wegen jenes Einklanges der beiden Gewalten ist es sehr natürlich, daß die Reichstage, die Versammlungen des gesammten Adels, so oft den Charakter von Synoden annehmen, und daß daher auch bei den Chronisten die kirchlich technischen Ausdrücke *Synodus* oder *Concilium* zur Bezeichnung derselben ge-

55 c) Capit. ann. 823. c. 12. Et quoniam — unusquisque vestrum partem ministerii nostri per partem habere dinoscitur, volumus studere et per clamatores et per alia qualibet certa indicia, et per Missos nostros quos ad hoc ordinaverimus, qualiter unusquisque ad hoc certare studuerit, et per commune testimonium, id est, Episcoporum de Comitibus, Comitum de Episcopis, comperire qualiter scilicet Comites justitiam diligant et faciant, et quam religiose Episcopi conversentur et praedicent et amborum relatu de aliorum fidelium in suis ministeriis consistentium aequitate et pace atque concordia cognoscere. —

55 d) Capit. 1. ann. 805. c. 7.

braucht werden. Auf diese Weise konnte es auch leicht geschehen, daß der Reichstag dasjenige, was der geistliche Adel vorher in eigentlichen Synoden berathen hatte, als allgemeines Gesetz annahm^{55 e)}. In diesem Sinne übertrug Ludwig der Fromme, als das Reich im Jahre 828 von dem göttlichen Zorne heimgesucht schien, den Bischöfen, welche in mehreren abgesonderten Concilien sich versammeln sollten, die Untersuchung der Uebelstände, durch deren Abstellung er und sein Volk dem Strafgerichte Gottes entgehen könnte⁵⁶⁾. Unter den spätern Karolingern wurde zwar jene Theorie von der gegenseitigen Aushülfe der beiden Gewalten

55 e) S. Einhard, *Annal. ann.* 813.

56) *Capit. ann.* 828. Qualiter conventus Episcoporum fieri debeat bei Walter a. a. O. p. 377. — In quibus conventibus tractare, quaerere, et cum Dei adjutorio invenire debent de causis ad Religionem Christianam et eorum curam pertinentibus, quid a Principibus et reliquo populo, vel ita ut divina auctoritas docet aut aliter teneatur, vel quid inde ex parte vel ex toto dimissum sit, ut non teneatur. Deinde quid in ipsorum qui Pastores populi constituti sunt moribus, conversatione et actibus inveniri possit quod divinae regulae atque auctoritati non concordet; simulque inveniant quae occasiones in utroque ordine id effecerint ut a recto tramite deviatum sit. Et quicquid de his causis inventum fuerit, tam solerti cura custodiat ut nullatenus ad aliorum notitiam pervenire permittant ante tempus constitutum. Et ideo unus Notarius inter omnes eligatur, qui quod ipsi invenerint describat et ipse sub iuramento constrictus ea quae inventa et digesta fuerint diligenter fideliterque conservet.

noch vielfältig ausgesprochen^{56a)}, allein der Einfluß war nicht mehr in dem Grade vorhanden, wie ehemals, weshalb auch die Bischöfe nicht mehr so sicher auf die Annahme ihrer zuvor gefaßten Beschlüsse rechnen durften⁵⁷⁾. —

§. 52.

2. Kirchliche Vogtei und Jurisdiction. —
Sendgerichte.

Daß in der karolingischen Gesetzgebung zur höchsten Norm erhobene Prinzip, daß die weltliche Gewalt,

56a) *3. B. Capit. Carol. Calv. Tit. 1. ann. 844. praef. (bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 2): non loquentes diversarum immutatione personarum, ut modo regalis sublimitas, modo episcopalis auctoritas, modo autem fidelium loquatur commoditas; sed secundum Apostolum sub uno capite Christo, ut revera unus homo, in unius Ecclesiae corpore, singuli autem alter alterius membra, quod prosit omnibus omnes unanimiter una voce loquamur.*

57) *Capit. Carol. Calvi. Tit. VII. In villa Sparnaco (bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 22). Inscript.: Haec quae sequuntur Capitula excerpta sunt a Domino Rege Karolo et Principibus ejus ex his Capitulis quae anno DCCCXLVI ediderunt Episcopi in synodis. — Et quia factione quorundam motus est animus ipsius Regis contra Episcopos, dissidentibus Primoribus regni sui ab eorumdem Episcoporum admonitione, et remotis ab eodem Concilio Episcopis, ex omnibus illis Capitulis haec tantum observanda et complacenda sibi collegerunt, et Episcopis scripto tradiderunt, dicentes non amplius de eorum Capitulis acceptasse quam ista et ista se velle cum Principe observare.*

die in so vieler Beziehung den Beistand der Kirche in Anspruch nimmt, ihre wichtigste und wahre Bedeutung durch den Beistand erreiche, den sie der Kirche angedeihen läßt, mußte natürlich bei außerordentlich vielen Verhältnissen seine Anwendung finden. Es spricht sich dasselbe namentlich aus in dem freilich vielfältig gemißbrauchten Institute der Vogtei über Kirchen und Klöster und bei den kirchlichen Jurisdictionsverhältnissen. Jene kommt, wie ehemals (s. S. 30. Bd. 1. S. 614), auch während dieser Periode unter denselben technischen Bezeichnungen vor, welche für alle vormundtschaftlichen Verhältnisse gebräuchlich sind, 3. B. *Mundeburdum*, *Defensio*, *Tutio*. Man kann indessen nunmehr bei dieser kirchlichen Vogtei doch schon deutlicher die einzelnen Arten derselben unterscheiden, nämlich die eigentliche Schirmvogtei, die späterhin sogenannte Kastenvogtei und die Dingvogtei¹⁾. Die erstere, welche über die einzelnen kirchlichen Institute entweder von dem Könige oder einer andern Person vom weltlichen Adel ausgeübt wurde, hatte den Zweck, die Kirche oder das Kloster gegen äußere Gewalt zu verteidigen und in Streitigkeiten vor Gericht zu vertreten; der Kastenvogt hat die Verwaltung kirchlicher Güter, aber im Namen des kirchlichen Institutes; der Dingvogt hingegen ist der Stellvertreter

1) Vergl. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. 1. Th. 1. S. 185 u. f. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 188.

in Betreff der einem solchen Institute über Hbrige und Dienstleute zustehenden Jurisdiction, die als ein Ausfluß der auch während dieser Zeit vielfältig durch Privilegien anerkannten Immunitätsrechte (§. 56.) zu betrachten ist. Die Gesetze enthalten über die kirchliche Vogtei noch die besondere Vorschrift, daß die Vögte in derselben Grafschaft angesessen seyn müssen, wo die Kirche belegen ist²⁾, daß taugliche Leute dazu zu erwählen³⁾, und daß die eigentlichen Schirmvögte von dem Könige zu bestätigen oder zu erbitten seyen⁴⁾. — Die Namen, unter welchen die Vögte selbst vorkommen, sind: Defensores, Advocati und Vicedomini⁵⁾. Vorzugsweise gern wurden zu diesen Aemtern, namentlich zur Schirmvogtei, die Wohlthäter der einzelnen Kirchen ausersehen, und es hat sich theils hleraus, theils aus dem wirklichen Eigenthume einzelner Adlichen an den von ihnen erbauten Kirchen, welches dann öfters auf Nichte und Nichteissinnen übergegangen ist, theils aber auch aus Usurpationen der mit den Kirchengütern belehnten ein Patronatsrecht in Betreff der Besetzung der Kirchenämter ausgebildet^{5 a)}.

2) Capit. 2. ann. 813. cap. 14.

3) Capit. 2. ann. 805. cap. 12. — Capit. 2. ann. 809. c. 6.

4) Capit. Lib. VII. c. 33.

5) Capit. ann. 769. c. 6. — Capit. ann. 823. c. 28. Die Ansicht, daß man unter Vicedominus bereits für diese Zeit vorzugsweise den Kastenvogt zu verstehen habe, scheint durch die angeführte Stelle nicht bestätigt zu werden.

5 a) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 241. S. besonders Capit. Carol. Calv. Tit. XL. c. 3. 9.

Was sodann die kirchliche Jurisdiction ⁶⁾ anbetrifft, so wiederholen die weltlichen Geseze in dieser Rücksicht zunächst die Grundsätze der Canones, jedoch auch mit einigen Modificationen. Daß Cleriker einander nur vor dem geistlichen Gerichte ihrer Diocese, welchem der Archidiacon — eigentlich zwar im Namen des Bischofes, in der Wirklichkeit aber mit sehr unabhängiger Gewalt, oft sogar mit Willkühr — vorstand, belangen durften, war ein alter längst anerkannter canonischer Grundsatz. Aber auch das Prinzip, daß der Laie den Geistlichen ebenfalls bei dem Archidiacon, der jetzt nicht mehr dem Stande des erstern angehören darf ⁷⁾, zu verklagen habe, hat im Allgemeinen im Fränkischen Reiche Gültigkeit erlangt ⁸⁾; doch finden sich Fälle der Art vor, wo gemischte Gerichte auftraten ⁹⁾, so wie auch, wenn ein Bischof in Civilsachen oder in seiner Eigenschaft als Reichsstand belangt werden sollte, die Sache vor den König zu bringen war ¹⁰⁾. Dagegen unterliegt es

6) Walter, a. a. O. S. 189. §. 193.

7) Capit. ann. 805. cap. 14.

8) Capit. ann. 789. c. 37.

9) Capit. ann. 794. c. 28. De Clericis ad invicem altercantibus aut contra Episcopum suum agentibus, ut sicut canones docent, ita omnimodis peragant. Et si forte inter Clericum et laicum fuerit orta altercatio, Episcopus et Comes simul convenient, et unanimiter inter eos causam definiant secundum rectitudinem.

10) Capit. 3. ann. 812. c. 2. Ut Episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque propter

umgekehrt keinem Zweifel, daß gewisse Gegenstände, z. B. die Ehesachen wegen des Sacramentes der Ehe, die Testamentssachen wegen des römischen Ursprunges und der canonischen Ausbildung des Institutes, ganz und gar an die geistlichen Gerichte gehören (s. oben §. 34. Bd. 1. S. 677).

Unter diesen Gegenständen, auf welche sich die Competenz des geistlichen Forums erstreckt, behandeln die Gesetze gerade die Ehe und einzelne Verbrechen am Ausführlichsten. Bei der Ehe gelang es der Kirche erst seit den Zeiten Karls des Großen ihren Geboten durch die Hülfe der weltlichen Gesetzgebung Anerkennung zu verschaffen, wogegen zur Zeit Pippins noch mehrere Fälle vorkommen, wo die Eingehung einer zweiten Ehe dem einen Gatten, während der andere am Leben ist, gestattet wird. Dahin gehört der Fall, welchen früher die Lex Burgundionum hervorhob (s. §. 30. Bd. 1. S. 621), wornach der Mann seine Frau, welche ihm nach dem Leben getrachtet hatte, entlassen und ein anderes Weib nehmen durfte¹¹⁾. Ein Gleiches wurde ihm gestattet, wenn er aus seinem Vaterlande hatte

hoc pauperum et minus potentium justitiae remaneant. Neque Comes palatii, nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum.

11) Pippini Reg. Capit. data ap. Vermer. ann. 752. cap. 5. Si qua mulier mortem viri sui cum aliis hominibus consiliavit, et ipse vir ipsius hominem se defendendo occiderit, et hoc probare potest, ille vir potest

fliehen oder hinwegziehen müssen, und durchaus keine Hoffnung hatte, irgend jemals zurückzukehren, während die erste Frau, welche ihm nicht folgen wollte, unverheirathet bleiben mußte¹²⁾). Auch der Fall, welcher in einem spätern Gesetze Pippins erwähnt wird, nämlich daß derjenige, dessen Frau mit seinem Bruder Ehebruch getrieben hatte, sich mit einer andern verheirathen dürfe¹³⁾, scheint hierher zu gehören, und erst nachmals auf die richtige Weise, daß die Ehe nur nach dem Tode der ersten Frau statthast sey, behandelt worden zu

ipsam uxorem dimittere, et si voluerit, aliam accipiat. Ipsa autem insidiatrix, poenitentiae subacta, absque spe conjugii maneat.

12) Capit. Pippin. a. a. D. c. 9. Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit, aut seniore suum, cui fidem mentiri non poterat, secutus fuerit; et uxor ejus, cum valet et potest, amore parentum aut rerum suarum, eum sequi noluerit, ipsa omni tempore, quamdiu vir ejus, quem secuta non fuit, vivit, semper innupta permaneat. Nam ille vir ejus, qui necessitate cogente in alium locum fugit, si nunquam in suam patriam se reversurum sperat, si se abstinere non potest, aliam uxorem cum poenitentia potest accipere.

13) Capit. Pippin. ann. 757. c. 8. (Concil. Compend.): Si quis homo habet mulierem legitimam et frater ejus adulteravit, ille frater vel illa femina qui adulterium perpetraverunt, interim quod vivunt, nunquam habeant conjugium. Ille cujus uxor fuit, si vult, potestatem habet accipere aliam. Vergl. auch cap. 7. und ähnliche Stellen in Capit. Pipp. ann. 752. c. 10. u. 11.

seyn ²⁴⁾). — Ueber die Eingehung der Ehe selbst schrieben die Gesetze vor, daß dieselbe an die Einsegnung des Priesters gebunden seyn und öffentlich vorgenommen werden sollte ²⁵⁾ (*nuptiae publicae*); sie erklärten

14) Die in der vorigen Note angeführte Stelle aus dem Concilium von Compiègne ist auch in die Kapitulariensammlung des Benedict Levita hinübergekommen (Capit. Lib. V. c. 21.), doch muß sie hier in dem Sinne von Capit. Lib. VII. c. 381. aufgefaßt werden, wo es heißt: — Quod si duo fratres cum una femina fornicati fuerint, nescientes alter alterius fornicationem, statim ut cognoverint adulterium, qui eam habet uxorem, dimittat. Et ille quidem, post actam poenitentiam, si uxor defuncta fuerit, potest alteri sociari; illa vivente, nequam. Illa vero nunquam ulterius poterit in conjugium assumi; et jugi poenitentiae submissa, ad exitum vitae communionis gratiam percipiat. — Vergl. v. Nov, das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche. Bd. 1. S. 293 Note 489. —

15) Capit. Lib. VI. c. 150. Christiani ex propinquitate sui sanguinis usque ad septimum gradum connubia non ducant; neque sine benedictione Sacerdotis, qui ante innupti erant nubere audeant. cap. 155. Nullum sine dote fiat conjugium; nec sine publicis nuptiis quisquam nubere praesumat. — Lib. VII. c. 179. — Sancitum est, ut publicae nuptiae ab his, qui nubere cupiunt, fiant: quia saepe in nuptiis clam factis gravia peccata, tam in sponsis aliorum, quam et in propinquis sive adulterinis conjugii, et quod pejus est dicere, consanguineis aderescent vel adcumulantur. Ex his autem procreari solent coeci, claudi, gibbi, et lippi sive alii turpibus maculis aspersi. Et hoc ne deinceps fiat, omnibus cavendum est. Sed prius conveniendus est Sacerdos in cujus parochia nuptiae fieri de-

dadurch die formlosen Ehen zwar nicht für ungültig, aber sie verboten sie, weil sich an dieselben so leicht große Mißbräuche anschließen konnten. Insonderheit sollte aber das Ansuchen um die Benediction dem Priester die Gelegenheit darbieten, zu untersuchen, ob nicht der Eingehung der Ehe Hindernisse im Wege ständen. Unter diesen ist eines der wichtigsten das Ehehinderniß wegen zu naher Verwandtschaft. Die Kirche, deren Streben dahin gerichtet ist, die Verbindungen der Menschen zu erweitern, und diese durch eine Vielfältigung der Bande der Liebe wiederum an einander zu fesseln ¹⁶⁾, trat in dieser Zeit immer entschiedener gegen die Ehe naher Verwandten auf, und sah sich daher, um zur Erreichung jenes Zweckes zu gelangen, damals veranlaßt, mit dem Verbote der Ehe unter Verwandten allmählig weiter vorzuschreiten ¹⁷⁾; es enthalten daher die spätern Kapitularien

bent, in Ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo ipse Sacerdos debet si ejus propinqua sit, aut non, aut alterius uxor, vel sponsa, vel adultera. Et si licita et honesta omnia pariter invenerit, tunc per consilium et benedictionem Sacerdotis, et consultu aliorum bonorum hominum eam sponsare et legitime dotare debet. — Vergl. Capit. lib. VI. c. 408. Lib. VII. c. 463.

16) S. v. M o y, a. a. D. S. 80 u. f., wo überhaupt viele interessante Betrachtungen über diesen Gegenstand angestellt werden. Vergl. ebendas. S. 348. u. f. S. auch die vorige Note.

17) Vergl. Capit. Lib. VI. c. 150. (Note 15) Lib. VII.

schon Gebote gegen die Ehe bis zum sechsten Grade in der sechsten, ja bis zum siebenten in der siebenten Sippenzahl oder Parentel¹⁸⁾. Ein nach Umständen weiter oder auch nicht so weit gehendes Verbot stellte das Concilium zu Worms im Jahre 868 auf, welches die Ehe verbot, so weit irgend die Verwandtschaft ermittelt werden konnte¹⁹⁾, welchen Grundsatz auch bereits ein Kapitulare Ludwigs des Frommen nur mit etwas andern Worten ausdrückt^{19 a)}. Andererseits wurden aber auch die ältern Vorschriften, welche den Clerikern vom Subdiacon an die Ehe verboten (§. 34. Bd. 1. S. 670) und Verheiratheten, nur wenn sie das Gelübde der Keuschheit ablegten, den Eintritt in den geistlichen Stand gestatteten, wiederholt, wenn sie gleich meistens nur für die Diakonen, Presbyter und Bischöfe

c. 432. Nullus fidelium usque ad finitatis lineam, id est, usque in septimam progeniem, consanguineam suam ducat uxorem, vel eam quoquo modo incesti macula polluat.

18) S. v. Moy, a. a. O. S. 361. — Walter, Kirchenrecht. §. 325.

19) Concil. Wormat. ann. 868. c. 52. (bei Harzheim, Concil. Germ. Tom. II. p. 315): In copulatione fidelium, generationis numerum non diffinimus, sed id statuimus, ut nulli Christiano licet de propria consanguinitate uxorem accipere usque dum generatio recordatur, recognoscitur aut memoria retinetur.

19 a) Capit. Lib. V. c. 110. Nuptias prohibemus incestas, id est, usque ad finitatis lineam; vel quamdiu inter se hereditare potuerint, non jungantur, quia haec potius incestiva quam conjugia sunt judicanda.

praktisch wurden²⁰⁾. Ueberhaupt aber wurde den Geistlichen durch die Gesetze eingeschärft, daß sie nur solche Frauenzimmer bei sich im Hause haben dürften, in Betreff welcher kein Verdacht eines unerlaubten Umganges entstehen konnte (vergl. unten Note 58); aber auch selbst diese sollten nach einer andern Gesetzesstelle entfernt werden²¹⁾. Als Hinderniß wird sodann in den Kapitularien das Gelübde der Keuschheit²²⁾ und die Entführung²³⁾ bezeichnet, so wie auch eine bereits eingegangene Verbindung wegen früher vorhandener Impotenz

20) Vergl. v. Nov, a. a. O. S. 342. u. f. — Walzer, Kirchenrecht. S. 218.

21) Capit. Lib. I. cap. 4. Item in eadem synodo interdictus est Presbyteris et Diaconibus, vel omnibus, qui in clero sunt, mulierem habere in domo sua, propter suspicionem, nisi matrem aut sororem, vel eas tantum personas quae suspicionem effugiunt. Lib. I. c. 92. (V. 89.). Statutum est ab Episcopis de Presbyteris qui feminas secum indiscrete habitare permittunt, et propter hoc malae opinionis suspitione denotantur, ut si deinceps admoniti non se correxerint, velut contemptores sacrorum canonum canonica invectione feriantur. — Lib. VI. c. 166. Lib. VII. c. 376. Inhibendum et modis omnibus tenendum est, ut nullus Sacerdos eas personas feminarum, sicut in Canonibus insertum continetur, de quibus suspicio potest esse, in domo sua habeat, et non solum illas, sed neque illas, quas antiqui Canones concedunt; quia instigante Diabolo, etiam in illis scelus frequenter perpetratum reperitur, aut etiam in pedissequis earum.

22) Capit. Lib. VI. c. 411.

23) Capit. Lib. VI. c. 96. VII. c. 395.

wiederum getrennt werden kann²⁴⁾. Die Verurtheilung zu einer lebenslänglichen Buße macht absolut zur Eingehung der Ehe unfähig, so wie auch in diesem Falle der Verheirathete sich von seinem Weibe trennen mußte und überhaupt Niemand während der Dauer seiner Bußzeit eine Ehe schließen durfte. —

Mehrere der hier erwähnten Verhältnisse gehörten schon ihrer ganzen Natur nach in das Bereich der geistlichen Strafgewalt, namentlich also der Fall, wo ein Cleriker die Eclibatsgesetze überschritt. Die Strafen, welche Seitens der geistlichen Gerichte verhängt wurden, waren theils sehr strenge Bußen²⁵⁾, die mit Fasten verbunden waren, Excommunication²⁶⁾ und außer diesen für die Geistlichen Deposition²⁷⁾, Degradation²⁸⁾ und Gefängniß²⁹⁾. Auf der andern Seite gewährte aber auch die Kirche denen, welche in der Fehde vor ihren Feinden oder vor der Todesstrafe zu ihren Altären flohen, ein Asyl³⁰⁾; doch verbot ein Capitulare

24) Capit. Lib. VI. c. 55.

25) Capit. Lib. V. c. 127. u. f.

26) Capit. Lib. V. c. 25. c. 32. c. 162. — Vergl. Annal. Bertin. ann. 871. p. 491. ann. 878. p. 506.

27) Capit. Lib. V. c. 370. Vergl. Annal. Fuldens. ann. 817. — Chron. Moissiac. eod. Annal. Bertin. ann. 835. ann. 869. p. 481. ann. 871. p. 492. ann. 873. p. 495.

28) Capit. Lib. III. c. 55.

29) Capit. Lib. V. c. 10.

30) Capit. 2. ann. 803. c. 5.

vom Jahre 779, daß man den todeswürdigen Verbrechern hier Nahrung reiche³¹⁾. Jene geistlichen Strafen nun traten bei denjenigen Verbrechen ein, welche wie nach den spätern gemeinrechtlichen Quellen, so auch schon nach den Kapitularien an das geistliche Forum gehören. Unter denselben berücksichtigen die letztern besonders zwei Verbrechen sehr ausführlich, und zwar solche, von denen man glauben sollte, daß sie während dieser Zeit, wenn auch nicht ganz verschwunden, so doch höchstens bei den erst neuerdings zu dem Christenthume bekehrten Stämmen vorkommen sollten (s. oben S. 46. S. 193). Allein eben die Ausführlichkeit, mit welcher die Gesetze jener beiden Verbrechen, nämlich des Abfalles zum Heidenthume, oder vielmehr des Abgebens mit mancherlei heidnischen Dingen (*paganiae*), und der Zauberei gedenken, berechtigt zu dem Schlusse, daß sie doch in ziemlich großem Umfange vorgekommen seyen. Karl der Große wiederholte daher gleich bei seinem Regierungsantritte ein schon früher von dem Majordomus Karlmann gegebenes Gesetz³²⁾,

31) Capit. ann. 779. c. 8.

32) Capit. Karolom. Princ. ann. 742. c. 5. — *Decevimus quoque ut secundum canones unusquisque Episcopus in sua parochia sollicitudinem gerat, adjuvante Graphone, qui defensor Ecclesiae ejus est, ut populus Dei paganas non faciat, sed ut omnes spurcicias gentilitatis abjiciat et respuat; sive profana sacrificia mortuorum sive sortilegos sive hostias immolantias, quas stulti homines juxta Ecclesias ritu pagano faciunt sub nomine sanctorum*

worin den Bischöfen und den Grafen gemeinsam aufgetragen wird, darauf zu achten, daß das Volk die vielen noch im Gebrauche befindlichen heidnischen Dinge³³), als die Todtenopfer und das bei denselben übliche Geheul unterlasse³⁴); es sollte sich enthalten der heidnischen

Martyrum vel Confessorum, Deum et suos sanctos ad iracundiam provocantes, sive illos sacrilegos ignes, quos Nidfyrvocant, sive omnes, quaecunque sunt, paganorum observationes diligenter prohibeant. Dieses Gesetz wird mit Weglassung des Schlusses in Betreff jener Feuer, in Capit. ann. 769. c. 6. wiederholt. S. auch oben §. 4. Note 32.

33) Vergl. Capit. Lib. VI. c. 215. Placuit ut fideles caveant vitia quae ex ritu Gentilium remanserunt; id est, magi, arioli, sortilegi, venefici, divini, incantatores, somniatorum conjectores, quos divina lex inretractabiliter puniri jubet. Et ne eos inter se sinant esse providendum illis est.

34) Vergl. Capit. Lib. VI. c. 197. Admoneantur fideles ut ad suos mortuos non agant ea quae de Paganorum ritu remanserunt. Sed unusquisque devota mente et cum compunctione cordis, pro ejus anima Dei misericordiam imploret. Et quando eos ad sepulturam portaverint, illum ululatum excelsum non faciant; sed, sicut superius diximus, devota mente et cum compunctione, in quantum sensum habuerint, pro ejus anima implorare Dei misericordiam faciant. Et illi qui psalmos non tenent, excelsa voce Kyrie eleyson, Christe eleyson, viris inchoantibus, mulieribusque respondentibus, alta voce canere studeant pro ejus anima. Et super eorum tumulos nec manducare nec bibere praesumant. Quod si fecerint, canonicam sententiam accipiant. Vergl. Capit. ann. 816. c. 28. — ut (Episcopi) superstitiones, quas quibusdam in locis in exequiis mortuorum nonnulli faciunt, eradicent. Hierher gehört auch folgende Stelle aus Hincmari Capitul. c. 14.

Länge und der schändlichen und unsittlichen Lieder, namentlich in der Kirche³⁵). Es wurde ferner das Verehren von Götzenbildern³⁶), der Bäume, Steine und Quellen verboten³⁷), eben so das Essen heidnischer

(bei Labbei sancros. Concil. Tom. X. p. 4.) Ut nullus presbyterorum ad anniversariam diem vel tricesimam tertiam vel septimam alicujus defuncti, vel quacunque vocatione ad collectam presbyteri convenerint, nec ipsius animae bibere, aut alios ad bibendum cogere, vel se aliena precatione ingurgitare, nec plausus et risus inconditos et fabulas inanes ibi facere et cantare praesumat, nec turpia joca cum urso vel tornatricibus ante se facere permittat, nec larvas daemonum, quas vulgo talamascas dicunt, ibi anteferre consentiat, quia hoc diabolicum est et a sacris canonibus prohibitum. —

35) Capit. Lib. VI. c. 196. Quando populus ad Ecclesias venerit, tam per dies dominicos quam et per solemnitates Sanctorum, aliud non ibi agat nisi quod ad Dei pertinet servitium. Illas vero balationes et saltationes, canticaque turpia ac luxuriosa et illa lusa diabolica non faciat, nec in plateis nec in domibus, neque in ullo loco; quia haec de Paganorum consuetudine remanserunt. Et cum ipsa fecerit, canonicam sententiam accipiat.

36) Capit. Lib. V. c. 133. (s. oben S. 46. Note 1).

37) Capit. 1. ann. 789. c. 63. — Ideo praecipimus ut nec cauculatores et incantatores, nec tempestarii vel obligatores non fiant; et ubicunque sunt, emendentur vel damnentur. Item de arboribus vel petris vel fontibus, ubi aliqui stulti luminaria vel alias observationes faciant, omnino mandamus ut iste pessimus usus et Deo execrabilis, ubicunque invenitur, tollatur et destruatur. Capit. ann. 794. c. 41. De arboribus et lucis destruendis canonica ob-

Opferkuchen³⁸⁾, und — was wahrscheinlich auch auf Opfer Bezug hatte — das Zwingen zum Trinken³⁹⁾ (§. 4. Bd. 1. S. 76). Auch ersieht man, daß zur Karolingischen Zeit noch allerhand heidnische Genossenschaften⁴⁰⁾ bestanden, welche sich an die alten Gilden (§. 5. S. 86) anzureihen scheinen, und durch Eidschwüre mit einander verbunden waren. Die Kirche stellte sich hier die Aufgabe, einer solchen Genossenschaft eine christliche Bedeutung zu geben, und es wäre nicht unmöglich, daß die ältesten christlichen Bruderschaften ursprünglich aus solchen christianisirten und durch irgend einen schönen Zweck veredelten Gilden hervorgegangen sind. Das Verbot, es solle das Volk sich nicht selbst neue Heiligen erfinden, dürfte vielleicht auch in Verbindung mit der Verehrung der verstorbenen Familiens-

servetur auctoritas. — Capit. Lib. VII. c. 316. Si in alicujus Presbyteri parochia infideles aut faculas accenderint aut fontes aut saxa venerentur, si hoc eruere neglexerit, sacrilegii reum se esse cognoscat. Dominus aut ordinator rei ipsius, si admonitus hoc emendare noluerit, communione privetur.

38) Capit. Lib. VII. c. 126. Qui convivio solo Gentilium et escis immolatiis usi sunt, possunt jejuniis et manus impositione purgari. — S. ebendas. c. 133. (§. 46. Note 1.). —

39) Capit. 3. ann. 803. c. 16. S. oben Note 34.

40) Capit. ann. 779. c. 16. De sacramentis pro gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. — Ueber die Gilden überhaupt s. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter.

mitglieder und den oben erwähnten Todtenfeiern stehen⁴¹⁾. Wenn nun die Kirche den Christen die Gemeinschaft mit den Katechumenen untersagt, wenn sie ihnen gestattet, diesen den Gruß zu verweigern, um wieviel mehr mußte es ihr darum zu thun seyn, den Verkehr der Getauften mit solchen Heiden oder Juden zu verhindern, welche noch keine Neigung bezeigten, sich zum Christenthume zu wenden⁴²⁾. Bei einem solchen Umfange war eine Apostasie leicht möglich, und es liefern auch die Chroniken dieser Zeit mehrere Beispiele davon. So wird von dem Abfalle eines Mönches berichtet, der sich zu den Normannen begab⁴³⁾, so wie man Gleiches auch von Pippin von Aquitanien behauptete^{43 a)}. Auch kommt ein Fall vor, daß ein aus

41) Capit. ann. 794. c. 40. Ut nulli novi sancti colantur, aut invocentur, nec memoriae eorum per vias erigantur, sed ii soli in Ecclesia venerandi sint, qui ex auctoritate passionum aut vitae merito electi sunt. — Capit. 2. ann. 805. c. 17. — Vergl. auch Capit. Karolm. Prine. ann. 742. c. 5. (oben Note 32.). S. auch §. 4. Note 32.

42) Capit. Lib. VI. c. 95. Non licet baptizatis cum catechumenis manducare, nec osculum eis dare, vel Ave eis dicere. Quanto magis cum excommunicatis ab Episcopo, aut cum Gentilibus. — Vergl. Capit. Addit. III. c. 90. Non liceat Christianis Judaeorum neque Paganorum vel Haereticorum res emphyteuseos vel conductionis titulo habere, neque suorum similiter eis accommodare.

43) Annal. Bertin. ann. 869. p. 486.

43 a) Annal. Bertin. ann. 864. p. 466. (f. §. 53. Note 36). —

Schwaben gebürtiger Diakon, Namens Bodo, zum Judenthume sich bekannte⁴⁴). Mit dem Heidenthume stand nun aber die Zauberei oder Magie in genauem Zusammenhange (§. 4. Bd. 1. S. 73), und so mußte die Kirche natürlich auch gegen dieses Verbrechen ihre Gebote richten⁴⁵). Daß Bereiten von Liebestränken, die Traumdeuterei und Wahrsagerei (Note 32. 45.), Beschwörungen und Wettermacherei^{45 a}) wurden mit strengen Bußen belegt; den Priestern wurde insonderheit verboten, das heilige Chrisma nicht zu zauberischem Gebrauche hinzuleihen⁴⁶); alle Personen, die sich mit der schwarzen Kunst abgaben oder bei Zauberern Hülfe suchten, waren zum Zeugniß unfähig⁴⁷), ja

44) *Annal. Bertin.* ann. 839. p. 433.

45) *Capit. Karol. Magn. 1. inc. ann. c. 40.* (bef. *Walter a. a. O. Tom. II. p. 269*). *Ut nemo sit qui ariolos sciscitetur vel somnia observet vel ad auguria intentat: nec sint malefici, nec incantatores, nec phitones, cauculatores, nec tempestarii vel obligatores. Et ubicunque sunt, emendentur vel damnentur.*

45 a) *Capit. 2. ann. 805. c. 25. De incantatoribus et tempestariis.* — S. oben Note 37.

46) *Capit. 1. ann. 813. c. 17. Ut Presbyteri sub sigillo custodiant chrisma et nulli sub praetextu medicinae vel maleficii donare praesumant. Quod si fecerint, honore priventur.*

47) *Capit. Lib. VI. c. 397. Homicidae, malefici, fures, sacrilegi, raptores, venefici adulteri et qui raptum fecerint, vel falsum testimonium dixerint, seu qui ad sortilegos, magosque currerint, nullatenus erunt ad accusationem vel ad testimonium admittendi.*

unter Umständen wurde das Befragen derselben, nämlich über das Lebensende des Königs von der weltlichen Obrigkeit mit dem Tode bestraft ⁴⁸⁾. Die Wahrsagerin Thiota, welche durch ihre Prophezeiungen vom Weltende Schwaben um die Mitte des neunten Jahrhunderts beunruhigte, wurde von einer Synode zu Mainz zur öffentlichen Geißelung verurtheilt ⁴⁹⁾, und wahrscheinlich, wie es sonst mit dergleichen Personen zu geschehen pflegte, zur Stadt hinausgetrieben ⁵⁰⁾. Auch dem Arzte Zedechias, welcher Karl dem Kahlen das Pulver eingegeben hatte (S. 44. Note 32), nach dessen Genuß derselbe starb, wurde der schwarzen Kunst beschuldigt ⁵¹⁾. Daß diese aber damals sehr im Schwunge war, geht auch aus dem Umstande hervor, daß der berühmte Rhabanus Maurus sich veranlaßt fand, eine eigene Schrift gegen dieselbe unter dem Titel *de magicis artibus* zu schreiben ⁵²⁾. Ueberhaupt muß sich damals eine große Menge schlechten Gesindels, welches das Volk betrog, und zu allerhand abergläubischen Dingen verleitete, herumgetrieben

48) Capit. Lib. VII. c. 370. Qui de salute Principis vel summa reipublicae mathematicos, ariolos, aruspices, vaticinatores consulit, cum eo qui responderit, capite puniatur.

49) Annal. Fuldens. ann. 847.

50) Capit. Lib. VII. c. 222.

51) Regin. Chron. ann. 877.

52) Bei Harzheim, Concil. Germ. Tom. II. p. 233. u. f.

haben. Dazu gehörten insonderheit die sogenannten Mangones und Cogciones, so wie auch eine Classe von Personen, welche unter dem Vorwande einer strengen Buße, die sie sich auferlegt hätten, nackt und gefesselt herumgingen, und die Aufmerksamkeit des leichtgläubigen Volkes auf sich zogen⁵³). Von dergleichen Leuten war auch wohl der Brief, welcher vom Himmel herabgefallen seyn sollte, und manche ähnliche lügenhafte Schrift ausgegangen, welche Karl der Große im Jahre 789 zu verbrennen befahl⁵⁴). —

53) Capit. 1. ann. 789. c. 77. Item ut isti mangones et cottiones qui sine omni lege vagabundi vadunt, per istam terram non sinantur vagari, et deceptionis hominibus agere. Nec isti nudi cum ferro, qui dicunt se data sibi poenitentia ire vagantes. Melius videtur, si aliquid inconsultum et capitale commiserint, ut in uno loco permaneant laborantes et servientes et poenitentiam agentes secundum quod sibi canonice impositum sit. Die Erklärung der beiden Worte Mangones und Cogciones oder Cottiones hat ihre Schwierigkeit. Das erstere scheint mit dem deutschen „mengen“ und das letztere mit dem französischen „coquin“ im Zusammenhange zu stehen. Vergl. Du Cange, Glossar. med. et inf. lat. s. v. Mangones und Cogciones.

54) Capit. 1. ann. 789. c. 76. Item et pseudographiae et dubiae narrationes vel quae omnino contra fidem catholicam sunt, ut epistola pessima et falsissima, quam transacto anno dicebant aliqui errantes et in errorem alios mittentes, quod de coelo cecidisset, nec credantur nec legantur, sed comburantur, ne in errorem per talia scripta populus mittatur. Sed soli canonici libri et catholici tractatus et sanctorum auctorum dicta legantur et tradant —

Auf das Verfahren in den geistlichen Gerichten hat unstreitig das Entstehen der sogenannten Sendgerichte⁵⁵⁾ einen sehr bedeutenden Einfluß geäußert, auch haben sie wohl ebenfalls dazu mitgewirkt, daß das kirchliche Recht, dessen Grundlage für den Prozeß das römische bildete, Formen des germanischen in sich aufnahm. Die Sendgerichte nämlich stehen in der nächsten Verbindung mit den Visitationen, welche die Bischöfe alljährlich in ihren Diöcesen vorzunehmen hatten (§. 51. S. 324). Den Namen⁵⁶⁾ haben sie entweder von der Versammlung (Synodus, Send), welche der Bischof zu jenem Zwecke hielt oder davon, daß er bisweilen den Archidiacon sendete — der dann auch *Missus Episcopi*⁵⁷⁾ genannt wird — damit derselbe an seiner Stelle nach allen in der Zwischenzeit vorgefallenen geistlichen Verbrechen Nachforschung anstellen sollte. Dieß wurde nun dadurch erleichtert, daß sieben glaubwürdige Männer der Gemeinde darauf ver-

55) Die interessantesten Aufschlüsse geben über sie die *Capitula Hinemari* (s. oben §. 50. Note 3) und *Reginonis Libellus de ecclesiasticis disciplinis* (geschrieben im J. 899, abgedruckt bei Harzheim, *Concilia* Tom. II. p. 438. u. f.). — Vergl. noch Biener, *Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses*. S. 28. Walter, *Kirchenrecht*. §. 193. — Mittermayer, *das deutsche Strafverfahren*. 2te Aufl. Bd. 1. S. 49.

56) S. Biener a. a. O. S. 30.

57) *Capit. Lib. V. c. 12.* — Vergl. Fr. de Royé, *de missis dominicis eorum officio et potestate*. p. 15.

eidigt wurden, daß sie auf die an sie über den sittlichen Zustand der Geistlichen und der Gemeinde zu richtenden Anfragen die Wahrheit aussagen würden. Sie hießen *Testes synodales*, Sendzeugen. Sollte die Verurtheilung erfolgen, so war es erforderlich, daß die sieben Zeugen in ihrer Aussage gegen den, wenn auch nur durch das Gerücht Angeschuldigten, übereinstimmten; der siebente von ihnen schritt auch wohl zur Bestärkung der Aussage der übrigen zu einem Gottesurtheile. Darnach mag es wohl geschehen seyn, daß die sieben Sendzeugen, welche zuvor im Allgemeinen den Eid für alle ihnen vorzulegenden Fälle abgelegt hatten, nun noch im einzelnen Falle einen Eid schwuren. Sie haben große Ähnlichkeit mit den Eidhelfern, nämlich mit denen des Klägers, dessen Stelle hier auch derböse Ruf vertritt⁵⁸). An Schöffen und Eidhelfer erinnert ihre Zahl (§. 26. Bd. 1. S. 543),

58) Vergl. hierüber besonders *Capitula Hincmari*. p. 718. *De illicito clericorum accessu ad feminas, et quatione de illo arguendi vel purgandi sunt.* — Hier heißt es dann p. 721. — *per idoneos — testes sacramento inquiratur de malae famae presbytero et qui proinde jurabunt, hoc modo singuli jurent: „De hoc quod me interrogabitis de isto presbytero, quid inde sciam, me sciente nec mendacium tibi dicam, nec veritatem reticebo, si me Deus adjuvet et isti sancti Dei“.* Post istud sacramentum, interrogari debet hoc modo: „Sancti canones praecipunt, ut presbyter talem accessum et frequentationem ac cohabitationem cum feminis non habeat, unde mala suspicio et inconveniens sacerdoti fama possit exire. Propterea dic mihi,

die unter Umständen steigen kann, aber immer durch sieben theilbar seyn muß; es kann nämlich erforderlich seyn, daß auch vierzehn oder ein und zwanzig solcher Sendzeugen auftreten müssen⁵⁹⁾, vermuthlich dann, wenn auch der Angeschuldigte sich mit Eidhelfern vertheidigte (s. unten), der üble Ruf aber, in welchem er stand, dadurch doch nicht hinlänglich entkräftet war. Bei diesem Verfahren des „Uebersiebneß“ wird man unwillkürlich an die Femgerichte erinnert. Auf eine andere Weise, wie hier im fränkischen Reiche bei den Sendgerichten, hat man in England das Institut der Conjuratoren benützt, wo es zur Entstehung der Geschwornengerichte geführt hat⁶⁰⁾. Aber

si vidisti, aut pro certo scis talem accessum vel frequentiam, aut cohabitationem feminas habere cum isto presbytero, unde mala suspicio esse possit et mala fama exire possit, in illo sacramento quod modo jurasti ut veritatem inde non reticeas et mendacium inde non dicas“. Et exceptis accusatoribus, septem sint testes idonei, qui inde veritatem per sacramentum dicant, ex quibus sex jurent et septimus, si conditio vel qualitas personae permittit, ad judicium exeat quod illi ex veritate inde per sacramentum dixerunt: quia multi jam deprehensi apud nos habentur, quoniam precio conducti se perjuraverunt. — c. 22. In accusatione presbyterorum de numero testium idoneorum auctoritatem legum sequendam vidimus, ut septem testes — idonei requirantur: et si ratio vel causa coegerit, quatuordecim vel viginti et unus testes quaerantur, ut veritas patefacta monstretur.

59) Capit. Hincm. c. 22. p. 721. (s. Note 58).

60) Vergl. meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 288 u. f.

auch bei den Sendgerichten wie überhaupt in dem geistlichen Prozesse erscheint der Eid mit den Eidhelfern als Beweismittel für den Beklagten. Die Kirche war zwar mit dem eigentlichen Principe dieses germanischen Beweismittels keineswegs einverstanden, mußte sich indessen dennoch an die vorhandenen Formen anschließen; noch weniger billigte sie die Ordalien, allein auch diese fanden anfänglich selbst beim canonischen Prozesse ihre Anwendung. Eine besondere Sanction mußte der Eidhelfereid dadurch erhalten, daß Papst Leo III. sich seiner bediente, um sich durch denselben von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu reinigen, und es wird auch alsbald durch die unter dem Voritze des Patriarchen Paulinus von Aquileja zu Achen gehaltenen Synode auf das Beispiel Leo's verwiesen. Es kam hier vornämlich, außer der Abschaffung der Chorbischöfe, die Frage über die prozessualischen Vertheidigungsmittel der Priester (*de purgatione Sacerdotum*) zur Sprache, und es wurde darüber bestimmt, daß, wenn der Geistliche von dem Ankläger mit einer hinlänglichen Anzahl von wahrhaften und guten Zeugen in Gegenwart des Bischofes überführt würde, über ihn das Urtheil gesprochen werden sollte; wenn indessen die Beweisführung gegen ihn nicht gelänge, so solle er sich von dem Verdachte, in welchem er sich etwa bei seinem Bischofe, seinen Mitpriestern und den guten und rechtschaffenen Leuten seiner Gemeinde befindet, durch einen Eid mit dreien, fünf oder sieben guten benachbarten Priestern (wie

Leo, der mit zwölfen (Schwur) reinigen, oder, wenn es seinem Bischofe so dünken sollte, mit noch mehr Gehülften seinen Eid leisten. Der Eid selbst wurde dann vor dem Volke auf die vier Evangelien abgelegt, und wenn es nothwendig war, so konnten zu demselben auch einzelne Laien als Gehülften zugezogen werden⁶¹⁾. Unter diesen Umständen mußten natürlich die Grundsätze darüber festgestellt werden, wer zum Zeugnisse und zur Eideshülfe fähig, oder vielmehr wer davon auszuschließen sey. Das kirchliche Recht schloß sich zunächst an die Grundsätze des weltlichen, vorzüglich des römischen Rechtes an; Personen unter vierzehn Jahren, Hbrige und alle an ihrer Ehre besleckten Leute wurden weder zur Anklage noch zum Zeugnisse zugelassen, und von dem letztern mußten sich auch die Hausgenossen des Klägers entfernt halten⁶²⁾. Für den Fall nun, daß Jemand den Eid mit Eidhelfern nicht ablegen konnte, blieb ihm nach den Grundsätzen des germanischen Rechtes noch die Zuflucht zu einem Ordale übrig. Gegen die Anwendung dieses Beweismittels im canonischen Prozesse eiferte die Kirche zwar sehr nachdrücklich, allein sie erreichte ihre gänzliche Abschaffung erst in späterer Zeit. Namentlich spricht sich Pabst Nikolaus I. in

61) Capit. 1. ann. 803. c. 7. (bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 175). —

62) Capit. 1. ann. 789. c. 29. (Conc. Chalc. cap. 21). c. 34. (Conc. Carth. c. 8.) c. 44. (Conc. Afric. c. 96. 97.). Capit. Lib. VII. c. 99. 101.

einem Briefe, welchen er an Karl den Kahlen auf Veranlassung der Ehescheidungssache Lothars und Thietbergens richtete, sehr ernst gegen den Zweikampf ausd. durch welchen der ehebrecherische König seine Sache entschieden wissen wollte⁶³). Wie sehr in Gebrauch aber

63) Der Brief des Papstes steht in *Regin. Chron.* ann. 866. p. 574; es heißt darin: — Verum, sicut multorum relatu didicimus, ipse Hlotharius conventum celebrare disposuit et eandem Thietbirgam examini proprio et iudicio subicere meditatur. Et siquidem eam praestigiis falsitatis suae vel argumentosis ambagibus potuerit exhibere, quasi non fuerit legitima sua uxor, vult eam penitus a se sequestrare. Sin autem vult eam tanquam propriam quidem uxorem admittere, sed deinde quasi moechata fuerit, insimulare, atque propter hoc hominem suum et hominem Thietbirgae ad monomachiam impellere, et si homo ipsius reginae ceciderit, disponit hanc sine dilatione perimere. Quae quantum sint omni divinae legi contraria, magnitudo prudentiae vestrae, credimus, jam advertit. Sed et nos hinc aliquid strictim volumus demonstrare prius asseverantes, quod de retroacta controversia Thietbirga non debet ulterius ad iteratam responsionem provocari, quoniam quod bene semel definitum est et interpositis sacramentis deliberatum, nulla debet iteratione, nisi fortassis ubi fuerit major auctoritas, retractari. Deinde quod ecclesiae refugium quaerens, ecclesiasticum iudicium semper expetens, submitti non debet seculari iudicio. — Die Stelle, welche aus einem andern Briefe des Papstes Nicolaus I. in das *Decr. Gratian.* (c. 22. C. 2. q. 5.) hineingekommen ist, lautet: Monomachiam vero in lege non assumimus, quam praeceptam fuisse non reperimus: quia licet quosdam iniisse legerimus, sicut sanctum David et Goliath sacra prodit hi-

die Ordalien vor den geistlichen Gerichten waren, geht nicht nur aus mancherlei Beispielen hervor, sondern erhellt auch daraus, daß noch im Jahre 886 der Bischof Humbert von Mainz an Pabst Stephan V. die Anfrage richtete, ob in dem Falle, wo Eltern im Schlafe ihr Kind erdrückt hätten, sie zu dem Ordale des heißen Eisens oder des siedenden Wassers zu schreiten hätten; daß also ein Gottesurtheil anzuwenden sey, darüber waltete kein Zweifel ob. Eben diese Anfrage gab dem Pabste Veranlassung, in einem Antwortschreiben sich sehr entschieden gegen den Gebrauch der Ordalien überhaupt auszusprechen⁶⁴). Unter so bewanderten Umständen ist es also nicht zu verwundern, wenn die particuläre kirchliche Gesetzgebung im fränkischen

istoria, nusquam tamen, ut pro lege teneatur, alicubi divina sanxit auctoritas: cum hoc, et hujusmodi sectantes, Deum solummodo tentare videantur. —

64) Stephanus V. Humberto Episcopo Moguntino (in Decr. Gratian. c. 20. C. 2. q. 5.): Consuluisti de infantibus, qui in uno lecto dormientes cum parentibus mortui reperiuntur, utrum ferro candente aut aqua fervente, seu alio quolibet examine, parentes se purificare debeant, eos non oppressisse. Monendi sunt namque et protestandi parentes, ne tam tenellos secum in uno lecto collocent, ne negligentia qualibet proveniente suffocentur vel opprimantur, unde ipsi homicidii rei inveniantur. Nam ferri candentis, vel aquae ferventis examinatione confessionem extorqueri a quolibet sacri non censent canones; et quod sanctorum patrum documento sancitum non est, superstitiosa adinventione non est praesumendum. —

Reiche — um so mehr, da in Ludwigs des Frommen Verbot der Probe des kalten Wassers⁶⁵⁾ eine stillschweigende Erlaubniß der übrigen Ordale lag — diese Gottesurtheile vorschrieb, und daß sogar ein Erzbischof, Hinkmar von Rheims, eine Vertheidigungsschrift für dieses Beweismittel verfaßte⁶⁶⁾. Dergleichen gesetzliche Bestimmungen finden sich besonders in dem ostfränkischen Reiche; so stellte man auf der unter dem Vor- sitze des Rhabanus Maurus im Jahre 847 zu Mainz gehaltenen Provinzialsynode fest, daß ein Freier, welcher einen Priester getödtet zu haben beschuldigt war, und es abläugnete, einen Reinigungsseid mit zwölf Eid- helfern leisten, ein Unfreier aber über zwölf glühende Pflugschaaren hinweggehen solle⁶⁷⁾; und ein Concilium zu Tribur vom Jahre 895 fordert, daß auch der Adelige, dessen Eid wegen früherer Handlungen nicht mehr geglaubt wird, zum Ordale des heißen Eisens schreite⁶⁸⁾.

65) Capit. ann. 829. Tit. 2. c. 12. Ut examen aquae frigidae, quod hactenus faciebant, a Missis nostris omnibus interdicatur ne ulterius fiat.

66) Hincmari Epistola (39) ad Hildegarium Episcopum Meldensem, de iudicio aquae frigidae. (Opera. Tom. II. p. 676 u. f.). Einige sehen als Grund des Verbotes unrichtiger Weise die an, daß dieß Ordale gleichsam eine Wiedertaufe sey, gegen welche Interpretation Hinkmar das Gesetz Ludwigs des Frommen verwahrt.

67) Concilium Moguntin. provinciale ann. 847. c. 14. bei Harzheim a. a. O. Tom. II. p. 159.

68) Acta et decreta Concil. Triburiensis ann. 895. c. 22. bei Harzheim a. a. O. Tom. II. p. 398. —

Für die Geistlichen hatte sich ein Surrogat jener germanischen Gottesurtheile in dem Ordale des geweihten Bissens (Bd. 1. S. 545) ausgebildet, welches insonderheit von der Synode zu Worms vom Jahre 868 für den Fall angewendet wird, wenn in einem Kloster ein Diebstahl verübt worden ist; es soll dann von dem Abte eine Messe gelesen werden, und alle Mönche sollen zum Beweise ihrer Unschuld die heilige Communion empfangen ⁶⁹⁾. Auch König Lothar schritt im Jahre 869 zum Genusse des Abendmahls zur Bethenerung dessen, daß er, seitdem Nikolaus I. die Waldrada excommunicirt, nicht ferner mit ihr Umgang gepflogen habe ⁷⁰⁾ (vergl. oben S. 44. S. 149). Ein Fall, wo

Diese Stelle scheint mit einigen Modificationen in das Decret. Gratian. c. 15. C. 2. q. 5. aufgenommen zu seyn.

69) Concil. Wormat. ann. 868. c. 16. bei Harzheim a. a. O. Tom. II. p. 315.

70) Die Annal. Bertin. ann. 869. p. 481. bemerken hierbei: *Ipse autem infelix (Lotharius), more Judae, simulata bona conscientia et impudenti fronte eandem sacram communionem sub hac conventionem accipere non pertimuit nec recusavit; sed et sui fautores cum eo ab ipso papa percipere communionem; — worauf es dann weiter p. 482 heißt: Lotharius vero Romae laetus promovens, usque Lucam civitatem venit, ubi febre correptus et grassante clade in suos, quos in oculos suos coacervatim mori conspiciebat, sed judicium Dei intelligere nolens, usque Placentiam 8 Idus Augusti pervenit; ibique dominica die superdiurnans, circa horam nonam inopinate exanimis pene effectus est et obmutuit, atque in crastina, hora diei secunda, moritur.*

auch ein Bischof sich eines Ordales zur Vertheuerung seiner Unschuld bedient hat, findet sich zur Zeit Karls des Großen im Jahre 794 vor, jedoch in der Weise, daß jener Bischof, Namens Peter, einen seiner Leute statt seiner zum Ordale schreiten ließ ⁷¹).

V. Karolingische Verfassung.

§. 53.

1. Charakter der karolingischen Verfassung im Allgemeinen — Fortdauer der Gefolgschaftsverhältnisse — Hofbeamte.

Es ist eine sehr verbreitete aber unhistorische Ansicht, daß man sich unter der karolingischen Verfassung eine Schöpfung Karls des Großen zu denken habe.

71) Capit. ann. 794. c. 7. (Conc. Francof.) Definitum est etiam ab eodem Domno Rege sive a sancta Synodo, ut Petrus Episcopus contestans coram Deo et angelis ejus juraret cum duobus aut tribus sicut sacrationem suscepit, quod ille in mortem Regis sive in regnum ejus non consiliasset, nec ei infidelis fuisset. Qui Episcopus, dum cum quibus juraret non invenisset, elegit sibi ipse ut suus homo ad Dei judicium iret, et ille testaretur absque reliquiis et absque sanctis evangeliiis, solummodo coram Deo, quod ille innocens exinde esset, et secundum ejus innocentiam Deus adjuvaret illum suum hominem, qui ad illud judicium exiturus erat. Et exivit tamen ejus homo ad judicium Dei neque per Regis ordinationem, neque per sanctae synodi censuram, sed spontanea voluntate. Qui etiam a Domino liberatus, idoneus exivit. Vergl. noch unten §. 58.

Diese Verfassung ist, wenigstens in ihren wichtigsten Grundprinzipien nichts weiter, als die merovingische Verfassung; sie ist nur die historische und organische Fortbildung dessen, was schon in früherer Zeit bestand. Auf diese Fortbildung hat zwar Karls des Großen Weisheit bedeutend eingewirkt, aber eben seine Weisheit äußerte ihren Einfluß nicht darin, daß er vieles Neue schuf, sondern vielmehr darin, daß er die zeitgemäße Entwicklung des Vorhandenen beförderte. Das wirklich Veraltete wurde ausgeschieden, und hier allerdings Neues an die Stelle gesetzt, allein die Hauptthätigkeit des großen Kaisers bestand doch immer darin, daß er einem guten Gärtner gleich den Baum der bisherigen Verfassung pflegte, ja auch veredelte, nicht aber, daß er ihn mit den Wurzeln ausriß und einen andern an seine Stelle pflanzte. Es ist daher auch die Zahl der von Karl eingeführten Rechtsinstitute im Ganzen genommen gering, und man darf sich in dieser Beziehung selbst durch den Umstand nicht irre machen lassen, daß manche Einrichtungen dadurch neu erscheinen, daß sie erst in der karolingischen Gesetzgebung erwähnt oder ausführlicher berücksichtigt werden; aus dem erstern Umstande folgt noch nicht nothwendig, daß sie neu geschaffen seyen, aus dem letztern kann dieß natürlich gar nicht entnommen werden. So hat man häufig geglaubt, Karl der Große habe zuerst die Schöffen bei den Gerichten eingeführt, er sey der Stifter der Schola palatina gewesen, ihm verdanke das wichtige Institut der Missi dominici seinen Ursprung; allein

die Schöffen kommen seit den ältesten Zeiten vor (s. oben §. 13. Bd. 1. S. 229); die Hoffschule und die Missi finden sich bereits während der Regierung der Merovinger; aber vervollkommenet und seinen großen und erhabenen Absichten gemäß ausgebildet hat Karl diese Institute sämmtlich. Daß durch diese Ansicht der Sache der Ruhm dieses größten der Fürsten im Mindesten nicht geschmälert wird, bedarf weiter keiner Erwähnung.

Es ist die christlich-germanische Verfassung, von der man behaupten darf, daß sie unter Karl dem Großen erst ihre wahre Höhe erreicht hat, in ihren Grundlagen und in ihrer weitem Fortentwicklung unter dem Einflusse des Christenthums, des römischen Rechtes, so wie des Lehnswesens, oben (Bd. 1. §. 23. — 25.) sehr ausführlich erörtert worden. Sie ist das christianisirte und feudalisirte Gefolgschaftswesen, und hierin sind auch ihre beiden Fundamente enthalten, einerseits die germanische Treue, welche die ganze, nunmehr auch durch Lehnswesen verbundene Gefolgschaft in Haupt und Gliedern zusammenhält, und andererseits das göttliche Recht, die göttliche Sanktion der durch germanische Treue begründeten Verhältnisse. Man würde diese daher nicht erschöpfend bezeichnen, wenn man in dieser Verfassung bloß ein göttliches Recht der Könige annehmen wollte, sondern indem das Christenthum eine jede Stellung, in welcher der Mensch sich durch Gottes Leitung befindet, heiligt, so hat sie auch die ganze Stufenleiter, die ganze Ordnung und Hierarchie in der germanischen Verfassung

geheiligt. So wie der Mensch nicht nur sein Haupt, sondern seinen ganzen Körper als Geschenk von Gott empfangen hat, und so wie also auch nicht bloß sein Haupt, sondern sein ganzer Leib geheiligt ist, so ist auch bei der Aufnahme des heidnisch-germanischen Staates in die christliche Kirche, nicht nur das Haupt desselben, der König, sondern alle seine Glieder geheiligt worden. In diesem Sinne aufgefaßt ist jede Stufe dieser Hierarchie von Gottes Gnaden, mit dem Unterschiede, daß die nicht auf der höchsten Stufe Stehenden, außer von Gottes Gnaden, Vieles, (namentlich ihre Lehren und der Antheil, welchen ihnen der König an der Reichsregierung gestattet, oder die Theilung seines Amtes mit ihnen), auch noch der Gnade des Königs zu verdanken haben. Die Glieder des Reiches theilen sich aber in zwei Stufenleitern, in zwei Hierarchien, gleichsam das Abbild der beiden Hierarchien in der Kirche auf dem Gebiete des christlichen Staates, nämlich in die geistliche und die weltliche Hierarchie; jene hat es mehr mit der Lehre und mit den geistigeren Elementen des christlichen Staatslebens zu thun, diese mit der Handhabung weltlicher Jurisdiction. Aber eben dieß ist nur Abbild; denn wenn darnach auch die Bischöfe und der Clerus überhaupt selbst als Mitglieder des germanischen Staatskörpers erscheinen, so sind sie damit doch nicht ausgeschieden aus der doppelten Hierarchie, in welcher sie an Christus und dessen sichtbaren Stellvertreter sich anschließen.

Da nun in der That der germanische Staatskörper ein wahrhaft gegliedertes organisches und auch geheiligtes Ganze war, so war unter diesen Umständen trotz der Macht des Königs doch eben eine Theilnahme Anderer an der Regierung möglich. Aber man würde auch dann nicht einmal diese Verfassung richtig auffassen, wenn man annähme, der Adel allein habe eine solche Theilnahme gehabt. In einem bevorzugteren Grade allerdings, denn er bildete die nächste Stufe nach dem Könige; darum waren aber nun die übrigen Abstufungen nicht ausgeschlossen, denn auch der Adel hatte seine Gefolgschaften, und jeder Gefolgsherr stand immer wieder zu seinen Gefolgsgefährten, oder jetzt eigentlich jeder Lehnsherr zu seinen Vasallen in einem analogen Verhältnisse, wie der König zu dem Adel. Daß nun die auf den untern Stufen befindlichen Personen den über sie Erhabenen hinlängliches Vertrauen schenkten, und also diese für sich handelnd und rathend auftreten ließen, und daß daher in Reichsangelegenheiten vorzugsweise der Adel dem Könige mit Rath und That zur Seite stand, lag in der Natur der Sache und der Verhältnisse, und man braucht hier nicht zu der unbegründeten Hypothese seine Zuflucht zu nehmen, diese Rechte des Adels seyen aus einer Usurpation hervorgegangen, eben so wenig, wie man für die folgende Zeit behaupten könnte, daß einzelne Fürsten im deutschen Reiche durch Usurpation zu dem ausschließlichen Rechte der Königswahl gelangt seyen, während doch früher alle Fürsten gewählt hatten. — Aus diesem

Grunde schließt auch der Ausdruck *Populus*, wenn derselbe in der karolingischen Zeit bei Gelegenheit von großen Zusammenkünften gebraucht wird, einen relativen Begriff in sich; man kann darunter im weitern Sinne die ganze Menge der versammelten Personen verstehen, im engern Sinne ist *Populus* aber doch der mit dem Könige beratende Theil der Versammlung, der Adel, während das Einverständniß der Uebrigen mit dem, was König und Adel durch Berathung feststellt, sich von selbst versteht ¹⁾. In eben dieser Weise ist

1) So heißt es in Einhard. *Annal.* ann. 777. 785. 787. 788. von Karl dem Großen, er habe einen *generalis* oder *publicus populi sui conventus* gehalten, und hier ist auch unstreitig nicht bloß der Adel, sondern ein großer Theil der waffenfähigen Mannschaft zusammengekommen. Beim Jahre 787 heißt es dann aber: *In quo (conventu) cum omnia, quae in Italia gesserat, coram optimatibus suis narrando commemorasset*; hier wird also der Adel schon durch den technischen Ausdruck von *Populus* unterschieden. Beim folgenden Jahre wird aber gesagt, daß Tassilo, der in dem *Conventus populi* erschien, *uno omnium adsensu ut majestatis reus capitali sententia damnatus est*, und die *Annal. Lauriss.* ann. 788. sagen: *Franci et Baiuarii, Langobardi et Saxones vel ex omnibus provinciis, qui ad eundem synodum congregati fuerunt — visi sunt judicasse se eundem Tassilonem ad mortem*. Offenbar ist aber das Urtheil nur vom Adel über Tassilo gesprochen worden. — Vergl. *Charta divis.* ann. 806. c. bei Walter, *Corp. jur. Germ. ant.* Tom. II. p. 175: *Quod si talis cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo succedat, etc.*

der Ausdruck *Franci* ²⁾ wie überhaupt jeder der Volksnamen ³⁾ aufzufassen, und es erklärt sich hieraus, weshalb auch unter diesen öfters ausschließlich der Adel zu verstehen ist; eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Ausdrucke *Fideles* ⁴⁾; auch sie sind zunächst nur der Adel, zugleich aber die ganze große gefolgschaftliche Reichscorporation. In dieser Bedeutung nämlich erscheint der Adel mit seinen Gefolgschaften noch immer als das Volk der Franken; noch immer versammelt sich dieses

2) *3. B. Annal. Petav. Pars II. ann. 781.* (bei Pertz, *Monum. Tom. I. p. 10*), *Sine hoste fuit hic annus, nisi tantum Vurmacia civitate venerunt Franci ad placitum.* — *ann. 790. (p. 17) — habuit rex Karolus magnum conventum cum Francis.* — *Annal. Lauriss. ann. 773. — Tunc Carolus rex consiliavit una cum Francis. — Tunc sinodum — tenuit generaliter cum Francis. — Vergl. auch ebendas. ann. 787. 789. — una cum consilio Francorum et Saxonum.* — *Annal. Lauresh. ann. 802. Eo anno demoravit domnus Caesar Carolus apud Aquis palatium quietus cum Francis sine hoste. Vergl. §. 23. S. 483.*

3) *Annal. Lauriss. ann. 788. (Note 1).*

4) *Annal. Lauresh. ann. 795. Fideles, episcopi, abates, comites et reliquis populus fidelis. — Capit. 5. ann. 819. c. 5. — nuper a nobis cum consensu omnium fidelium nostrorum constitutum est. — Annal. Bertin. ann. 839. p. 436. Ceteros fideles (mit Ausnahme derjenigen, welche bestimmt waren, gegen den Feind zu gehen) sibi — adesse praecepit. — Capit. Carol. Calvi. Tit. I. p. 2 (Note 29.). — Tit. II. inscr. (§. 49. Note 33. b) — Tit. X. inscr. — consultu Episcoporum et caeterorum fidelium. — Tit. 37. c. 13. (Note 12.).*

jährlich im May zum Heereszuge um seinen König⁵⁾, und daher rührt es, daß auch während dieser Periode die Ausdrücke *Commilitones*^{5a)} *Exercitus*⁶⁾ ebenfalls noch zur Bezeichnung des Adels, und doch gleichsam wiederum für das ganze Volk gebraucht werden. Aber eben jene große Genossenschaft war durch und durch in sich durch Treue und Eide verbunden. Jeder leistete seinem unmittelbaren Herrn, jeder dem Könige den Eid der Hülde (*fidelitas*). Als Karl der Große sich, als dem nunmehrigen Kaiser, im Jahre 802 von allen seinen Unterthanen einen neuen Eid schwören ließ, erwähnt er auch ausdrücklich des Eides⁷⁾, den jeder von seinem zwölften Jahre an dem Könige leisten müsse^{7a)}; es wurden daher von Zeit zu Zeit die seit der letzten Eidesleistung herangewachsenen jungen Leute zu-

5) Chron. Moissiac. ann. 791. — et vertente anno, eo tempore, quo solent reges ad bella procedere. — Vergl. §. 56.

5a) Nithard. Histor. II. c. 8.

6) Thegan. Vita Ludov. Imp. c. 6. p. 591. — vocavit (Karolus) filium suum Hludowicum ad se cum omni exercitu, episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, locopositis: habuit generale colloquium cum eis Aquisgrani palatio pacifice et honeste.

7) Capit. 1. ann. 802. c. 2. (vergl. oben §. 40. Note 13).

7a) Eine ältere Form für dieses dem Könige zu leistende Juramentum *fidelitatis* findet sich in Capit. 3. ann. 789. c. 2.: „Sic promitto ego ille partibus Domni mei Karoli Regis et filiorum ejus, quia fidelis sum et ero diebus vitae meae, sine fraude vel malo ingenio.“

sammenberufen, damit sie dem Könige Hülfe leisteten⁸⁾, wozu überhaupt jeder aufgefordert und angehalten wurde, der es bisher noch nicht gethan hatte. So ließ sich auch Karl der Kahle im Jahre 872 zuerst von den Reichsständen, dann von allen übrigen Getreuen in dem an ihn gekommenen Theile des lothringischen Reiches den Eid der Hülfe schwören⁹⁾. Das Verhältniß

8) Capit. 5. ann. 806. c. 2. De sacramento, ut hi qui antea fidelitatem partibus nostris non promiserunt, promittere faciant et insuper omnes denuo promittant. — Capit. 5. ann. 812. c. 13. Ut Missi nostri populum nostrum iterum nobis fidelitatem promittere faciant secundum consuetudinem jamdudum ordinatam. — Capit. Carol. Calv. Tit. 15. c. 15. De fidelitate Regi promittenda, id est, omnes per regnum illius Franci fidelitatem illi promittant. Et qui dicunt se illam promisisse, aut certis testibus hoc adprobent, aut jurent se illam ante jurasse, aut illam ipsam fidelitatem promittant. Sacramentum autem fidelitatis tale est: Ego ill. Karolo Hludouici et Judithae filio ab ista die inante fidelis ero secundum meum savirum, sicut Francus homo per rectum esse debet suo Regi. Sic me Deus adjuvet et istae Reliquiae. — Tit. 37. c. 2. Ut omnes qui fidelitatem nobis adhuc promissam non habent, fidelitatem nobis promittant, sicut in Capitulis avi et patris nostri continetur. —

9) Capit. Carol. Calvi Tit. XLIV. Zuerst kommt die Professio Episcoporum, dann das Sacramentum Laicorum und zuletzt das generale sacramentum omnium fidelium. Dieses lautet: Sic promitto ego quia de isto die inante isti Seniori meo, quamdiu vixero, fidelis et obediens et adjutor quantumcunque plus et melius sciero et potuero et consilio et auxilio secundum meum ministerium in omnibus

war aber ein durchaus gegenseitiges; so wie die Getreuen dem Könige schwuren ¹⁰⁾, so schwur auch er ihnen, daß er sie als ein getreuer König in allen ihren Rechten schützen wolle, und daß er, wenn er aus menschlicher Schwachheit sich gegen sie verfehle, auch gern bereit seyn wolle, Alles wieder gut zu machen ¹¹⁾.

ero absque fraude et malo ingenio, et absque ulla dolo-
tate vel seductione seu deceptione, et absque respectu ali-
cujus personae; et neque per me, neque per Missum, ne-
que per litteras, sed neque per emissam seu intromissam
personam, vel quocunque modo ac significatione contra
suum honorem et sanctae Ecclesiae atque Regni illi com-
missi quietem et tranquillitatem atque soliditatem machi-
nabo vel machinanti consentiam; neque unquam aliquod
scandalum movebo quod illius praesenti vel futurae saluti
contrarium vel nocivum esse possit. Sic me Deus adjuvet
et ista Sanctorum patrocinia.

10) Ein mit dem in der vorigen Note sehr ähnliches Sa-
cramentum Fidelium findet sich auch in Capit. Carol.
Calv. Tit. XXVI.; auf dieses folgt das in Note 11 ange-
führte Sacramentum Regis.

11) Capit. Carol. Calv. Tit. XXVI. Sacramentum
Regis: Et ego, quantum sciero et rationabiliter potero,
Domino adjuvante, unumquemque vestrum secundum suum
ordinem et personam honorabo et salvabo, et honoratum
ac salvatum absque ullo dolo ac damnatione vel deceptione
conservabo, et unicuique competentem legem et justitiam
conservabo. Et qui illam necesse habuerit, et rationabili-
ter petierit, rationabilem misericordiam exhibebo, sicut
fidelis Rex suos fideles per rectum honorare et
salvare et unicuique competentem legem et
justitiam in unoquoque Ordine conservare et

Ja, der König spricht es gerade zu aus, daß der Adel das Recht haben solle, ihn in gebührender Weise auf Alles aufmerksam zu machen, wenn er sich in irgend einer Art gegen die Gerechtigkeit vergehen sollte ^{11a}). Bei einer so innigen Verbindung des königlichen Gefolgsheeren mit seinen Getreuen ist es erklärlich, daß auch jeder Getreue verpflichtet war, dem andern gegen alle Ungetreue (— Infideles nostri sagt der König von solchen —) Beistand zu leisten ¹²), und, daß

indigentibus et rationabiliter petentibus rationabilem misericordiam debet impendere. Et pro nullo homine ab hoc, quantum dimittit humana fragilitas, per studium aut malivolentiam vel alicujus indebitum hortamentum deviabo, quantum mihi Deus intellectum et possibilitatem donaverit. Et si per fragilitatem contra hoc mihi subreptum fuerit, cum hoc recognovero, voluntarie illud emendare curabo. —

11a) Capit. Carol. Calv. ann. 844. Tit. 1. c. 4. —

Immo etiam cuncti in postmodum sollicitè praecavebunt ne aliquis pro quacunque privata commoditate, aut rejicienda cupiditate, sive alicujus consanguinitatis vel familiaritatis seu amicitiae conjunctione, nobis immoderatus suggeret, vel postulationibus, aut quolibet modo inlicit, ut contra justitiam et rationem et nostri nominis dignitatem ac regiminis aequitatem, agamus. — c. 5. Et si forte subreptum fuit nobis quippiam ut homini fuerit, competenter et fideliter, prout sublimitatis regiae convenit, et necessitatibus subditorum expedit, ut hoc rationabiliter corrigatur, vestra fidelis devotio admonere curabit.

12) Capit. Carol. Calvi. Tit. 37. c. 1. — Et si aliquis audierit quod pari suo fideli nostro necessitas evenierit aut evenire debeat ad resistendum infideli nostro,

daher jeder, der die Treue gegen den König brach, das durch auch das Band mit den Getreuen zerbrach; von diesem konnte daher der König sagen: Infidelis noster et Francorum ¹³). Aber auch noch in einem andern charakteristischen Zuge spricht sich die Fortdauer der frühern gefolgschaftlichen Verhältnisse aus, nämlich darin, daß in gleicher Weise wie ehemals die Beute vertheilt wurde (z. B. nach der Eroberung von Pavia ^{13a}) im Jahre 774), von welcher dem Könige und dem Adel der bedeutendste Antheil zufiel. Insbesondere, berichten die Chronisten, ist durch die Beute, welche auf den avarischen Feldzügen und durch die Geschenke, welche die avarischen Fürsten Karl dem Großen machten, und welche ebenfalls vertheilt wurden, der Reichthum des fränkischen Adels sehr vermehrt worden ¹⁴).

non expectet ut illi hoc mandetur, sed statim sit praeparatus, sicut Dei fidelis et noster ad suum parem in nostra fidelitate adjuvandum, et quantum potuerit pergere festinet. — c. 15. Ut si infideles nostri se adunaverint ad devastationem regni nostri, fideles nostri, tam Episcopi, quam Abbates, et Comites et Abbatissarum homines, sed et ipsi Comites ac vassi nostri, seu caeteri quique fideles Dei ac nostri de ipso missatico se in unum adunare procurent.

13) Capit. 5. a. 806. c. 2. — Capit. Carol. Calv. Tit. 14. c. 6. —

13a) Annal. Lauriss. min. ann. 775. Thesaurus regum ibidem repertos dedit exercitui suo.

14) Annal. Lauresh. ann. 795. — Et in eo anno a parte Avarorum venerunt thesauri magna multitudo, pro quibus dominus rex omnipotenti regi gratias agens, et di-

Die Verhältnisse des Adels selbst, als des Inbegriffes der ersten Gefolgsgefährten des Königs, verdienen nun auch für diese Zeit eine nähere Betrachtung. Die Ausdrücke, unter welchen derselbe in den Quellen des neunten Jahrhunderts vorkommt, sind noch ganz die früheren; Sui¹⁵⁾, Leudes¹⁶⁾, Optimates¹⁷⁾, Proceres¹⁸⁾, Ma-

stribuit ipsum thesaurum inter ecclesias et episcopos, seu abbates et comites; nec non universos fideles suos de eodem thesauro mirifice honoravit. — Einhard. Vita Karol. M. c. 13. p. 450. — neque ullum bellum contra Francos exortum humana potest memoria recordari, quo illi magis ditati et opibus aucti sint (quam bello Avarico). Quippe cum usque in id temporis pene pauperes viderentur, tantum auri et argenti in regia repertum tot spolia praetiosa in proeliis sublata, ut merito credi possit, hoc Francos Hunis juste eripuisse, quod Huni prius aliis gentibus injuste eripuerunt. —

15) Capit. datum sub finem anni 803. (bei Walter Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 176. — Annal. Bertin. ann. 858. p. 452 (Note 33). — Annal. Fuldens. ann. 871. (§. 54. Note 6).

16) Annal. Xantens. ann. 833.

17) Einhard. Annal. ann. 806. 821. 822. 825. — Annal. Mettens. ann. 830. — Annal. Bertin. ann. 854. — Annal. Fuldens. 861.

18) Einhard. Annal. ann. 769. Annal. Bertin. ann. 856.

jores natu¹⁹⁾, Principes²⁰⁾, Primates²¹⁾, Primores²²⁾, Seniores²³⁾, Summates²⁴⁾, Satrapes²⁵⁾, Barones²⁶⁾, oder schlechthin Nobiles²⁷⁾ werden die zum Adel gehörigen Personen genannt. In der Regel ist darunter der geistliche Adel mitverstanden, doch wird derselbe hin und wieder noch besonders erwähnt²⁸⁾, auch werden öfters bei der Aufzählung der auf einem Reichstage anwesenden Personen die beiden Stände (Ordines), Geistlichkeit und Laien, von einander unterschieden²⁹⁾.

19) Chron. Moissiac. ann. 813.

20) Capit. ann. 769. c. 1. (§. 46. Note 37). — Capit. Carol. Calvi. Tit. VII. ann. 846. inser. (§. 51. Note 57). — Ratpert. Cas. S. Gall. c. 8. p. 69.

21) Capit. ann. 822. c. 5. — Einhard. Vita Karol. M. c. 13. p. 450. — Astronom. Vita Ludow. Imp. 32. Translatio S. Alex. c. 4. p. 676. (s. Note 41).

22) Einhard. Annal. ann. 806. 813. — Capit. Carol. Calv. a. a. D. — Annal. Fuldens. ann. 842. (Note 38).

23) Hinemari Epistola de ordine palatii, c. 35. (Walter a. a. D. Tom. III. p. 772).

24) Ratpert. Cas. S. Galli a. a. D.

25) Meichelbeck, Histor. Frising. Tom. I. P. II. n. 12. p. 31.

26) Capit. Carol. Calv. ann. 856. Tit. XVIII. bei Walter, a. a. D. p. 61.

27) Meichelbeck, a. a. D. 13. p. 32.

28) S. B. Einhard. Annal. ann. 822. — cum Episcopis et optimatibus. — Vergl. Note 4.

29) S. B. Capit. Carol. Calv. Tit. 1. a. a. D. p. 2. Quapropter venientes in unum fideles nostri tam in venerabili ordine clericali quam et illustres viri in nobili

Ueberall nun erscheint der König in Gemeinschaft mit dem Adel; es ist als ob sie untrennbar zusammengehörten³⁰⁾, und man wird eben dadurch lebhaft daran erinnert, daß außer dem gefolgschaftlichen Verhältnisse auch ursprüngliche Familienbände den Adel an den König fesselten. Es wird genügen, einzelne Beispiele als Belege für die Fortdauer der schon oben (§. 23. u. 24.) entwickelten Verhältnisse zwischen König und Adel hervorzuhoben, und nur der Reichsversammlungen ausführlicher (§. 54.) zu gedenken, die, so wichtig sie auch bereits in der vorigen Periode waren, doch unter den Karolingern viel an Bedeutung gewonnen haben.

Noch wie früher wurde der Adel zu allen Familienangelegenheiten des regierenden Hauses hinzugezogen. Er wohnte den Vermählungen bei³¹⁾, in seiner Gegenwart wurde die Schwertleite der jungen Könige

laicali habitu constituti, etc. So findet sich auch bei Passchas. Ratp. Vita Walae. c. 7. p. 535: *primores nostri (i. e. clericalis) ordinis.*

30) Fast naiv klingt es, wenn die Annal. Mettens. ann. 755. sagen: *Nec antea a terra surgere voluit (Stephanus), quam ei praedictus rex Pippinus cum filiis suis et optimatibus Francorum manum porrigeret et ipsum — levaret.*

31) Einhard. Annal. — *conventus generalis apud Theodonis villam magna populi Francorum frequentia celebratur, in quo dominus Hlotharius — Irmingardam — solemniter duxit uxorem.*

z. B. Karls des Kahlen vorgenommen³²⁾, aber er hatte auch in so ferne einen Antheil an diesen Angelegenheiten, als er bei groben Verletzungen der Familienbände durch den König, diesen nicht nur nachdrücklich auf seine Pflichten aufmerksam machte, sondern auch zu deren Erfüllung zwang. So geschah es, als Lothar die Thietberga verstieß, daß er zu deren Wiederaufnahme durch seinen Adel genöthigt ward³³⁾. Nicht minder finden sich mehrere Beispiele vor, wo der Adel über Mitglieder der königlichen Familie Recht spricht, so über Tassilo³⁴⁾, über Bernhard³⁵⁾, über Judith^{35a)} und über Pippin von Aquitanien³⁶⁾. Auch könnte

32) Annal. Bertin. ann. 838. Den in § 41. Note 50 angeführten Worten dieser Stelle geht vorher: — *imperator ad suum placitum generale* — pervenit.

33) Annal. Bertin. ann. 858. p. 452. — *Lotharius rex, cogentibus suis, uxorem quam abjecerat recepit.*

34) Annal. Lauriss. ann. 788. (§. 39. Note 26). S. auch oben Note 1.

35) Einhard. Annal. ann. 818. — *conjuracionis auctores — simul et regem judicio Francorum capitali sententia condemnatos, luminibus tantum jussit (Ludowicus) orbari.*

35a) Annal. Bertin. ann. 851. — *purificavit se secundum judicium Francorum de omnibus, quibus accusata fuerat.* —

36) Annal. Bertin. ann. 864. p. 466. *Pippinus apostata — in eodem placito praesentatur et a regni primoribus, ut patriae et christianitatis proditor, et demum generaliter ab omnibus ad mortem dijudicatur.*

man den Umstand hieher ziehen, daß der Adel zu den Landestheilungen, welche so häufig während der Zeit der Karolinger vorgenommen wurden, nicht nur hinzugezogen ward³⁷⁾, sondern sie auch mehrmals selbst machte³⁸⁾; er konnte indeß, weil seine Interessen dabei vielfältig im Spiele waren, ohnehin nicht unberücksichtigt bleiben, und so waren die Landestheilungen auch mehr als eine bloße Familienangelegenheit. Aber als Stamm- und Familienoberhaupt^{38a)} (§. 23. Bd. 1. S. 419) hatte der König die Befugniß, über die Ehen zu wachen, welche sein Adel einging; er verheirathete die adelichen Töchter³⁹⁾, und wahrscheinlich durfte auch kein Edler

36a) So sagt Karl der Kahle in einem Praecept. pro Obbonio Alaonensi abbat. (Pertz. Tom. II. p. 624. n. 65.) von den fränkischen Grafen, welche Ludwig der Fromme in Gasconne einsetzte (Vasconiam) aliorum ex nostro sanguine gubernaculis commisit.

37) Annal. Mettens. ann. 768. — Pippinus omnes optimates suos, duces et comites Francorum, episcopos quoque ac sacerdotes ad se venire praecepit. Ibiq. una cum consensu procerum suorum aequali sorte inter duos filios Karolum et Karolomannum regnum Francorum paterno jure divisit. —

38) Charta division. imper. ann. 817. praef. — Annal. Fuldens. ann. 842. — foedus inire maluerunt (Ludowicus et Karolus cum Lothario), quam contentionibus diutius deservire: ea tamen conditione; ut e partibus singulorum 40 ex primoribus electi, in unum convenientes, regnum aequaliter describerent, quo facilius postmodum inter eos pari sorte divideretur.

39) Annal. Nazar. cent. ann. 786. (Pertz, Tom.

eine ihm mißfällige Ehe schließen⁴⁰⁾. Eben so hat sich auch die frühere Sitte in ihrem ganzen Umfange erhalten, daß die jungen Edhne aus den adelichen Geschlechtern am Hofe des Königs erzogen, und hier unter der Aufsicht der verschiedenen aus dem Adel gewählten Hofbeamten in den Ehren- und Kriegsdiensten unterwiesen wurden⁴¹⁾. Die Hofbeamten dieser Zeit sind auch noch dieselben wie zuvor, nur vermißt man den Major domus; mit dem aus dem Majordomate

I. p. 41) — transmisit rex legatum suum ad aliquem de illis Thuringhis propter filiam suam, sponsam scilicet unius Franci, quam secundum legem Francorum sponsatam habuisse cognoscebatur, ut tempore statuto ei reddidisset sponsam suam.

40) So durfte nach der in der Charta divis. imp. ann. 817. c. 15. von Ludwig dem Frommen getroffenen Anordnung keiner der jüngern Edhne ohne die Einwilligung des ältesten Bruders sich verheirathen.

41) Paschas. Radp. Vita Adalh. 7. p. 525 (S. 37. Note 12). — Histor. transl. S. Viti c. 12. p. 580. — Hic (Warinus cum esset juvenis atque magna potestate praeditus, — et jam jamque inter primos palatii consisteret, etc. — Translatio S. Alexandr. c. 4. p. 676. — quem (Walbrant Witukindi nepotem) pater ejus (Wibrecht) in adolescentia sua domino piissimo regi Hluthario — commendavit ut palatinorum consotius ministerium regis imple-ret. Quem praedictus rex secundum regium morem ele-menter suscipiens, ac moraliter (i. e. modo moribus ejus convenienti, Pertz) nutritum suae familiaritatis participem inter alios proceres esse concessit. — Vergl. auch Pertz, Monum. Tom. II. p. 67. n. 46. —

hervorgegangenen Königthume hörte derselbe als eigentlicher Hofbeamter auf; bei den einzelnen Willen findet sich indeß dieses Amt noch in seiner ursprünglichen Bedeutung vor (s. oben §. 25. Bd. 1. S. 517 u. unten §. 55. a. E.).

Ueber den Geschäftskreis der einzelnen Hofbeamten besitzen wir in der Epistola Hincmari de ordine palatii eine sehr ausführliche Quelle⁴²⁾. Die ganze Schaar der Hofbeamten, welche theils den Hofstaat des Königs, theils der Königin und der königlichen Prinzen bildete⁴³⁾, wird, ohne Unterschied ihrer verschiedenen Abstufungen, unter den Ausdrücken *Ministri aulici*⁴⁴⁾, *Ministri palatini*⁴⁵⁾, *Ministeriales palatini*⁴⁶⁾, *Comitatus*⁴⁷⁾ oder auch *Sectatus*⁴⁸⁾ verstanden; daher sagt Eginhard von der Stadt Achen: *ubi regis comi-*

42) Bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 761 — 772. Hincmar hat sich bei seiner Schrift vorzüglich an eine frühere ähnliche von dem Abte Adelhard (de ordine palatii) angeschlossen. S. Epistola c. 12. Zu bedauern ist es, daß von dem Capitulare de Ministerialibus Palatinis ann. 800. (bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 148) in der Handschrift nur noch so wenig zu lesen ist.

43) Capit. d. minist. pal. ann. 800. c. 1.

44) Astronomus, Vita Ludow. Imp. c. 58.

45) Astronom. a. a. O. c. 59.

46) S. das in Note 30 angeführte Capit. c. 1.

47) Einhard. Annal. ann. 826; 829, Nithard. Histor. II. 8.

48) Monach. Sangall, Gesta Karol. I. 5. p. 753. 6. p. 734.

tatus erat⁴⁹⁾, weil dieselbe der regelmäßige Aufenthaltsort des Königs und seines Gefolges (sedes regni) geworden war⁵⁰⁾, welches ihn sonst aber auf seinen jährlichen Reisen, die er durch das Land machte (s. unten) nach seinen einzelnen Palatien oder Pfalzen⁵¹⁾ (auch regiae⁵²⁾ genannt) begleitete. Da nun die Geschäfte der als Hofbeamten angestellten Personen sich nicht gerade immer unmittelbar auf den Hof bezogen, sondern diese Beamten auch zum Nutzen des Reiches und seiner Bewohner angestellt waren, so wurde darauf gesehen, daß sie aus den verschiedenen Gegenden und Provinzen des Reiches genommen wurden⁵³⁾. Der wichtigste unter ihnen ist der Apocrisarius (Bd. 1. S. 482), der auch Archicapellanus oder Palatii Custos

49) Einhard. Vit. Karol. M. c. 14. p. 450.

50) Chron. Moissiac. ann. 796. p. 305. Nam ibi firmaverat sedem suam. — Fecit autem ibi et palatium, quod nominavit Lateranis. — Vergl. auch S. 40. Note 12.

51) Ein Verzeichniß derselben s. bei Mabillon de re diplom. p. 245. u. f. — Vergl. auch Bärtsch, Schannat's Eisia illustrata. Bd. 1. S. 95 (zählt die der Eifel zunächst belegenen auf).

52) Astronom. Vit. Ludov. Imp. c. 28.

53) Hincmari Epistola c. 18. — sed nec illa solitudo deerat, ut, si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam regionibus, aut in primo, aut in secundo, aut etiam in quolibet loco idem ministri eligerentur, qualiter familiaris quaeque regiones palatium adire possint, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent.

genannt wird; ihm war der gesammte Hofclerus untergeordnet. Sehr häufig wurde dieses Amt von Bischöfen, hin und wieder auch von Presbytern oder Diakonen bekleidet⁵⁴⁾. Hinkmar unterscheidet von dem Apocrisarius den Summus Cancellarius oder Archicancellarius, welchen er als den Vorsteher der Kanzlei dem ersteren beordnet. Indessen sehr häufig werden diese beiden Aemter von einer Person bekleidet, wenigstens werden Drogo von Metz⁵⁵⁾ und Liutbert von Mainz⁵⁶⁾ bald Archicapellan, bald Archicancellar genannt, und es werden daher diese Aemter überhaupt nicht strenge von einander unterschieden; geschieht dieß, so ist allerdings der Archicapellan der höhere Beamte. Er hatte (als Archicapellan) bei dem Könige den Vortrag in allen geistlichen Angelegenheiten, welche an die Curie gebracht worden waren, und (als Archicancellarius) die Recognition der königlichen Urkunden. Letzteres geschah indessen auch sehr häufig durch die ihm untergeordneten Notarii oder Cancellarii; daher heißt es am Schlusse der Urkunden gewöhnlich: Ego N. Notarius (oder Cancellarius) ad vicem N. recognovi et subscripsi⁵⁷⁾.

54) Hincmari Epistola c. 13 — 16.

55) Paul. Diacon. Gesta Episc. Mettens. p. 267. Hinkmar a. a. O. zählt ihn zu den Archicapellanen.

56) Neugardt, Codex dipl. Alem. nro. 467. vergl. mit nro. 575; nro. 519. vergl. nro. 503.

57) Ein Verzeichniß der Archicancellarien während der Regierungszeit der Karolinger findet sich bei Mabillon, de re diplomatica. Lib. II. p. 117. u. f. (edit. Paris. 1609.

Nächst dem Apocrisiarius wird besonders wichtig der Comes Palatii, der, wie jener in geistlichen, in weltlichen Regierungsgeschäften und zwar vornämlich in der Jurisdiction des Königs Stellvertreter ist⁵⁸). Er veranlaßte öfters die Bekanntmachung von Gesetzen⁵⁹), und hat bisweilen auch das Siegel geführt (Note 58). Der Comes Palatii war indessen trotz seiner Amtsgeschäfte eben so wenig, wie jeder andere der weltlichen Hofbeamten von der Ausführung des Heeres ausgeschlossen⁶⁰). Andere Beispiele der Art finden sich beim

fol.) und bei Bern. à Mallincrot, de Archicancellariis et Cancellariis S. Rom. Imp. Tractatus.

58) Hincmari Epistola c. 19. c. 21. p. 824. Note 44. §. 56. Note 11a). — Vergl. Capit. d. caus. Monasterii s. Crucis Pictav. ann. 822. c. 5. — ut res monasterii, quas modo habent (sanctimoniales) non prius ab ullo auferantur, quam aut ante Dominum Pippinum aut ante Comitem Palatii illius praefata ratio reddatur. — Capit. Carol. Calv. ann. 877. Tit. LII. c. 17. (bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 212). Adalardus Comes palatii remaneat cum eo (Ludov. Balbo) cum sigillo. Et si ipse pro aliqua necessitate defuerit, Gerardus sive Fredricus vel unus eorum qui cum eo scariti sunt, causas teneat; et vel una die in septimana ipse causas teneat; et ubicunque fuerint de pace praevideant.

59) Capit. Lib. V. c. 505. — Haec ab Adalardo Comite palatii nostri ad eorum satisfactionem, una cum aliis Fidelibus nostris praecipui nostra vice et publice adnuntiari iussimus.

60) Einhard. Annal. ann. 782. — Qui (rex R.) statim accitis ad se tribus ministris suis, Adalgiso came-

Kämmerer ⁶¹⁾ und dem Marschall (Note 60). Der erstere, welcher der Königin beigeordnet war ⁶²⁾ und auch Praepositus camerae regalis ⁶³⁾ oder hostiariorum Magister ⁶⁴⁾ genannt wird, hatte es mit der Einrichtung und Anordnung des Pallastes zu thun, so wie er auch die jährlichen Geschenke, welche dem Könige, sey es von dem Adel oder von fremden Gesandten dargebracht wurden, entgegen zu nehmen hatte ⁶⁵⁾. Der Marschall und die beiden übrigen germanischen Hofämter, der Seneschall (Truchseß) und der Schenke kommen noch ganz in ihrer früheren Bedeutung vor. Gemeinschaftlich liegt es ihnen ob, vorzüglich aber dem Seneschall, darauf zu achten, daß der König auf seinen jährlichen Reisen in den Palatien durch die königlichen Actores (— identisch mit Majores

rario et Geilone comite stabuli et Worado comite palatii, praecepit, ut sumptis secum orientalibus Francis atque Saxonibus contumacium Slavorum audaciam quanta potuissent celeritate comprimerent. — Vita Karol. M. c. 9. p. 448. Fragm. Chron. Fontanell. ann. 851. p. 303. — Annal. Fuldens. ann. 857.

61) Einhard. Annal. ann. 791.

62) Aus diesem Grunde konnte auch das Gerücht von dem unerlaubten Verhältnisse, welches zwischen Judith und Bernhard bestehen sollte (§. 41. S. 102) so leichtem Glauben finden.

63) Astronom. Vita Ludov. Imp. c. 29.

64) Annal. Bertin. ann. 868. p. 480. ann. 872. p. 493.

65) Hinemari Epistola c. 22. (§. 24. Note 27). —

domus; s. oben Bd. 1. S. 517) für alle Bedürfnisse hinlänglich gesorgt findet ⁶⁶⁾; ihnen gesellte sich noch der Mansionarius bei. Vier Venatores und ein Falconarius ⁶⁷⁾, der auch capis praelatus ⁶⁸⁾ genannt wird, sorgten für das Geräthe zur Jagd, der die fränkischen Könige, namentlich Ludwig der Fromme (vergl. S. 41. Note 2) oblagen ⁶⁹⁾; über die königlichen Forsten und

66) Hincmari Epistola c. 23. Ad tres autem ministeriales, Senescalcum, Buticularium et comitem stabuli secundum uniuscujusque ministerii qualitatem vel quantitatem pertinebat, ut cum communi consensu de suo quisque ministerio admonendi non essent segnes, ut quanto citius esse potuisset, omnes actores Regis praescirent, ubi vel ubi Rex illo vel illo tempore, tanto vel tanto spacio manere debuisset, propter adductionem vel praeparationem: ne forte tarde scientes, dum in opportuno tempore vel cum nimia festinatione exigeretur, familia regalis per negligentiam sine necessitate opprimeretur. Quae videlicet cura, quamquam ad Buticularium, vel ad Comitem stabuli pertineret, maxima tamen cura ad Senescalcum respiciebat, eo quod omnia caetera, praeter potus vel victus caballorum ad eundem senescalcum respiceret. Inter quos et Mansionarius intererat, super cujus ministerium incumberebat, sicut et nomen ejus indicat, ut in hoc maxime sollicitudo ejus intenta esset, ut tam supradicti Actores, quamque et susceptores, quo tempore ad eos illo vel illo in loco Rex venturus esset, propter mansionum praeparationem, ut opportuno tempore praescire potuissent.

67) Hincmari Epistola c. 24.

68) Astronom. Vit. Ludov. Imp. c. 20. p. 617. —

69) Oesterß gestatteten die Könige dem Einen oder Andern vom Adel in den königlichen Forsten ein Thier zu er-

und die in denselben belegenen Weiher führten Forestarii die Aufsicht ⁷⁰⁾. Außer diesen Beamten und den ihnen untergeordneten Ministerialen hielten sich noch manche Adelige am Hofe auf, die stets bereit waren, dem Könige, wenn er ihrer bedurfte, ihre Dienste zu leihen ⁷¹⁾. Aus den Beamten aber wählte sich der König vorzugsweise seine Rathgeber, Consiliarii ⁷²⁾, und in der Regel waren der Archicapellan und der Kämmerer ihm am Vertrautesten ⁷³⁾. —

legen. Capit. 2. ann. 813. c. 18. — Et si Rex alicui intus foreste feramen unum aut magis dederit, amplius ne prenda, quam illi datum sit. Es gab damals in Frankreich auch sehr viele Wölfe; zur Erlegung derselben waren besondere Jäger angestellt, welche luparii heißen. S. Capit. cit. c. 8. — Vergl. auch Capit. d. villis c. 69. De lupis omni tempore nobis adnuntient, quantos unusquisque comprehenderit, et ipsas pelles nobis praesentare faciant, et in mense Majo, illos lupellos perquirant et comprehendant, tam cum pulvere et hamis, quamque cum fossis et canibus.

70) Den in Note 69 aus Capit. 2. ann. 813. c. 18. angeführten Worten geht vorher: De forestis ut forestarii bene illas defendant simul et custodiant bestias et pisces. — Vergl. Capit. d. villis c. 36. —

71) Hincmari Epistola c. 27. 28.

72) Hincmari Epistola c. 31. — Einhard Anal. ann. 826. — S. indessen J. 54. Note 41. —

73) Hincmari Epistola c. 32.

§. 54.

2. Reichstage — Thronfolge — Grundsätze
über die Theilungen der karolingischen
Monarchie. —

Während nach dem Obigen (§. 53.) außer den Beamten für gewöhnlich nur etliche Adelige in der Umgebung des Königs sich aufhielten, so strömte zur Zeit der Reichstage nach alter Gewohnheit ¹⁾, wenn auch nicht immer der gesammte Adel, so doch ein großer Theil desselben (s. unten Note 15 u. 16) an dem von dem Könige dazu bestimmten Orte zusammen. Ein solcher Reichstag wird Placitum ²⁾, Conventus ³⁾, Concilium ⁴⁾, Synodus ⁵⁾ oder auch Colloquium ⁶⁾ genannt.

1) Die Chronisten bedienen sich häufig der Ausdrücke, die Könige hätten more solito, juxta morem oder secundum consuetudinem das Placitum gehalten, z. B. Annal. Mettens. ann. 754. — Einhard. Annal. ann. 779. 811. So sagt auch Ludwig der Fromme in der Charta divis. ann. 817., er habe den Reichstag versammelt (s. Note 17), um de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa, more parentum nostrorum Rath zu pflegen.

2) Einhard. Annal. ann. 757. 761. 814. 815. 817. 818.

3) Capit. 3. ann. 805. c. 29. — Annal. Mettens. ann. 765. — Annal. Bertin. ann. 874. p. 497. ann. 877. p. 502. —

4) Annal. S. Amandi. P. II. ann. 802. (bei Pertz Tom. I. p. 14). — Astronom. Vit. Lud. Imp. c. 20. —

5) Annal. Lauriss. ann. 761. 767. 788.

6) Annal. Fuldens. ann. 871. — Rex cum suis col-

Hier wurden von dem Adel, von den Kirchen und Klöstern die jährlichen Geschenke dem Könige dargebracht⁷⁾, die fremden Gesandten empfangen, vorzüglich aber über alle wichtige Angelegenheiten des Reiches berathen.

Schon die großen Kirchenfeste boten zu dergleichen Versammlungen Gelegenheit dar, die man dann allerdings auch öfters zu Berathungen benutzte, allein die eigentlichen Reichstage wurden zweimal im Jahre gehalten⁸⁾, der eine im Mai, der andere im Spätjahre,

loquium habuit in Franconofurt. — Thegan. Vita Ludov. Imp. c. 6. p. 591. Im Gegensatz dazu heißt die Berathung des Königs mit seinen Consiliarii: Colloquium secretum Annal. Fuldens. ann. 875. p. 386.

7) Annal. S. Amandi ann. 807. Karolus imperator placitum habuit ad Confflem cum Francis, et illi dederunt dona sua et reversi sunt ad propria. — Einhard. Annal. ann. 827. 829. — Annal. Bertin. ann. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 864. p. 465. 868. p. 480. — Astronom. Vit. Ludov. Imp. c. 45. — Mehrere Klöster, z. B. S. Gallen, brachten zwei Pferde, zwei Schilde und Speere zum Geschenke. S. Ratperti Cas. S. Galli. ann. 854. c. 8. bei Pertz Tom. II. p. 69. — et in eadem carta conscribi jussit (Ludov. Germ.) regia dona sibimet ipsi secundum consuetudinem aliorum monasteriorum securitate praeditorum quotannis ventura, id est, duos caballos et duo scuta cum lanceis.

8) Hinemari Epistola c. 52. — Consuetudo autem tunc temporis talis erat, ut non saepius, sed bis in anno placita duo tenerentur. Unum, quando ordinabatur status totius Regni ad anni vertentis spacium, quod ordinatum nullus eventus rerum, nisi summa necessitas, quae similiter

jedoch nicht zu ganz bestimmter Zeit. Auf dem erstern versammelte sich nicht nur der Adel, sondern auch ein großer Theil der niedern Geistlichkeit, die Gefolgschaften des Adels und die gesammte wehrhafte Mannschaft; nur ausnahmsweise wurde derselbe in einer spätern Jahreszeit gehalten (Note 8). Es ist dieß dieselbe Versammlung, welche ehemals im März Statt gefunden hatte; König Pippin hatte sie auf den Mai (s. unten §. 56.) verlegt⁹⁾, und hielt sie einmal (767), da er den Kampf gegen die Aquitanier bis in das Frühjahr fortgeführt und dann das Heer entlassen hatte, erst im August¹⁰⁾. Ludwig der Fromme und Karl der

toto Regno incumbere mutabatur. In quo placito generalitas universorum majorum, tam clericorum, quam laicorum conveniebat. Seniores propter consilium ordinandum: minores, propter idem consilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum. — c. 30. Caeterum autem propter dona generaliter danda, aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis Consiliariis habebatur; in quo jam futuri anni status tractari incipiebatur etc. —

9) Annal. Petav. cont. ann. 755. Venit Thasilo ad Martis campo, et mutaverunt Martis campum in mense Maio.

10) Einhard. Annal. ann. 767. — postquam ibi (Viennae) et paschalis festi sacra peregit, et exercitum a labore refecit, jam prope aestate confecta, mense Augusto ad reliquias belli profectus est, et Bituricam veniens, conventum more Francico in campo egit.

Kahle beriefen diesen Reichstag mehrmals auf den Juny; doch bemerkt dabei ein Chronist, daß dieß wider die Sitte und den Gebrauch sey¹¹⁾. Der zweite Reichstag fand im August¹²⁾, September¹³⁾, October¹⁴⁾ oder November (Note 20) Statt und war nur vom Adel (Note 8), der dann bloß ein kleineres Gefolge mitbrachte, besucht. Dofters wurden auch nur Reichstage für einzelne Gegenden des Reiches gehalten, indem die große Ausdehnung desselben es nicht dem gesammten Adel möglich machte sich einzufinden¹⁵⁾. Auch

11) Annal. Bertin. ann. 846. — contra morem conventum populi sui generalem mense Junio habuit. Vergl. ann. 862. 876. p. 499. Vergl. Einhard. Annal. ann. 824. 828. Annal. Bertin. ann. 835.

12) Annal. Bertin. ann. 836. 838. Annal. Fuldens. ann. 873. p. 586.

13) Annal. Bertin. ann. 832. Auch läßt sich Annal. Fuldens. ann. 845. (tempore autumnii) dahin verstehen.

14) Einhard. Annal. 826. (Note 20). — Annal. Fuldens. ann. 848.

15) Astronom. Vit. Lud. Imp. c. 35. (Ludovicus) hiemandi gratia trans Renum locum cujus vocabulum est Franconofurd petivit, ibique conventum circumjacentium fieri jussit nationum, omnium scilicet qui, trans Rheni consistentes fluenta, ditioni obediunt Francorum (vergl. Einhard. Annal. ann. 823.) c. 36. — In eadem villa — hieme exacta — Maio mense conventum habuit Francorum australium, Saxonum, aliarumque eis conlimitantium nationum. c. 40. — Ipso interea anno (826) medio Octobris coetum populi Germanici coire jussit trans Rhenum, in villa cujus vocabulum est Salz. — Chron. Moiss. ann.

geschah es hin und wieder, daß nur eine gewisse Anzahl von Mitgliedern des Adels von dem Könige be-
rufen wurde ¹⁶). Im Gegensatz zu solchen Reichs-
tagen finden sich die Ausdrücke *generale placitum*, *generalis populi conventus* zur Bezeichnung der allgemeinen
Versammlungen vor ¹⁷). Auf dem zweiten Reichstage —

830. p. 336. cum quibusdam optimatibus suis placitum —
Aquisgrani palatio tenuit. — *Annal. Bertin.* ann. 830.
conventum domnus imperator — circa Kalendas Octobris
condixit, ubi Saxones et orientales Franci convenire potuis-
sent. ann. 834. — convocavit suos consiliarios atque opti-
mates, qui in circuitu erant et cum eis tractare studuit.
Nach Einhard. *Annal.* ann. 821. war auch die Versamm-
lung zu Nimwegen nur ein partikulärer Reichstag (obschon
es eigentlich das Mayfeld war), denn es heißt von dem
Reichstage zu Thionville (s. Note 86): *sacramento quod*
apud Noviomagum pars optimatum juraverat generaliter
consummato, und schon zuvor von dem Nimweger Reichstage
selbst: *comitesque qui illuc venirent deputati*, und *Eo* (nach
Nimwegen) *imperator — navigavit, ibique — regni parti-*
tionem — juramenti optimatum, qui tunc adesse potue-
rant, confirmavit. —

16) *Astronom. Vita Ludov. Imp.* c. 54. — Sane
solemnitatem purificationis sanctae Mariae in eadem Theo-
donis villa agendam constituit; ut etiam populus, cui prae-
ceptum fuerat, advenit. — *Annal. Bertin.* ann. 834. —
convocavit suos consiliarios atque optimates, qui in circuitu
erant et cum eis tractare studuit. — ann. 839. p. 434. ibi
susceptis quibusdam, quos ad hoc specialiter properare
jusserat, fidelibus. Vergl. die vorige Note.

17) So sagt auch Ludwig der Fromme (*Charta divis.*
ann. 817. praef.): Cum — more solito sacrum conventum

bißweilen wurde auch noch ein dritter gehalten ¹⁸⁾ — fand hauptsächlich eine Vorberathung über die Angelegenheiten des kommenden Jahres Statt (Note 8). Nach der Beschaffenheit des Gegenstandes geschah es dann häufig, daß der geistliche und weltliche Adel jeder abgesondert in eignen Curien berieth ¹⁹⁾. Der Ort, wo der Reichstag gehalten wurde, war nach dem Aufhalte des Königs verschieden; gewöhnlich wurde er von diesem beim feierlichen Schlusse des einen Reichstages für den folgenden bestimmt ²⁰⁾. König Pippin

et generalitatem populi nostri — congregassemus. Doch heißt auch placitum schlechthin soviel als generale placitum.

18) Z. B. hielt Ludwig der Fromme im Jahre 821 seinen ersten Reichstag zu Aachen im Februar, den zweiten im Mai zu Nimwegen, und den dritten im Oktober zu Thionville. Vergl. Einhard. Annal. ann. 821. Annal. Bertin. ann. 851. (Aachen, Ingelheim, Thionville). ann. 854. (Paris, Langres, Thionville).

19) Hincmari Epistola. c. 35. Ein Beispiel der Art s. oben S. 49. S. 278.

20) Einhard. Annal. 823. — In eodem conventu tempus et locus alterius conventus habendi conductus est, November videlicet mensis et Compendium palatium. — ann. 826. p. 215. — Conductoque ac pronuntiato ad medium Octobrium generali conventu, caeteris omnibus more solemnibus absolutis, ipse trans Rhenum — profectus est. — Inde ad Ingilnham medio Octobrio veniens, generalem ibi, ut conductum erat, populi sui conventum habuit (Ludovicus). —

hielt seine Reichstage zu Braine ²¹⁾, Compiègne ²²⁾, Nevers, Worms, Attigny, Orleans, Bourges ²³⁾ und den letzten zu Paris ²⁴⁾, Karl der Große zu Valenceiennès ²⁵⁾, mehrmals zu Worms ²⁶⁾, Düren ²⁷⁾ und Achen ²⁸⁾, ferner zu Genf vor seinem ersten Zuge nach Italien ²⁹⁾, auch einige Male auf sächsischem Boden zu Paderborn ³⁰⁾ und Lippspringe ³¹⁾. Ludwig der Fromme versammelte als König von Aquitanien seinen Adel zu Doué ³²⁾ um sich; späterhin als Kaiser hat

21) Annal. Mettens. ann. 754.

22) Annal. Lauriss. ann. 757.

23) Vergl. über diese Reichstage Pippins Einhard. Annal. und Annal. Lauriss. ann. 765 — 768.

24) Annal. Mettens. ann. 768.

25) Einhard. Annal. ann. 771.

26) Einhard. Annal. ann. 772. — Chron. Moissiac. ann. 781. Annal. Lauriss. ann. 786. Einhard. Annal. 787. Der Sache, aber nicht den technischen Ausdrücken nach erwähnen auch Einhard. Annal. der Reichstage bei den angeführten Jahren. — Wo vom Darbringen der annua dona die Rede ist, kann man immer auf einen Reichstag schließen.

27) Einhard. Annal. ann. 775. 779.

28) Annal. Lauresh. ann. 802. — Einhard Annal. 811.

29) Annal. Lauriss. ann. 773.

30) Einhard. Annal. ann. 777. 785.

31) Annal. Lauriss. ann. 780. 782. — Einhard. Annal. ann. 799. 804. bei Pertz. Tom. I. p. 191 (Zusatz aus den Annal. Mettens., s. Pertz p. 130. 9. b). —

32) Astronom. Vita Ludov. Imp. c. 20.

er viele Reichstage zu Achen ³³⁾, Ingelheim ³⁴⁾ und Nimwegen ³⁵⁾ gehalten, auch zu Orleans ³⁶⁾, Langres ³⁷⁾, Cremieu ³⁸⁾, Kiersy ³⁹⁾, Thionville ⁴⁰⁾ (Diezdenhofen), Attigny ⁴¹⁾, Compiègne ⁴²⁾, Chalons an der Saone ⁴³⁾, Vannes ⁴⁴⁾, Paris ⁴⁵⁾, Worms ⁴⁶⁾,

33) Einhard. Annal. ann. 814. 817. 820. 821. 825. (zweimal) 828. — Chron. Moissiac. ann. 830. p. 336. (Note 15).

34) Einhard. Annal. ann. 819. 826. (zweimal) 828. — Annal. Bertin. ann. 831.

35) Einhard. Annal. ann. 821. 827. — Annal. Bertin. ann. 830. (Note 15) ann. 837. 838.

36) Annal. Bertin. ann. 832.

37) Annal. Bertin. ann. 834.

38) Annal. Bertin. ann. 835.

39) Einhard. Annal. ann. 820. — Annal. Bertin. ann. 838.

40) Einhard. Annal. ann. 821. — Annal. Bertin. ann. 831. 835. 837.

41) Einhard. Annal. ann. 822. — Annal. Bertin. ann. 834; wenigstens scheint, obschon es heißt placitum cum suis consiliariis habuit, wegen des Ausdruckes placitum doch an einen wirklichen Reichstag zu denken zu seyn.

42) Einhard. Annal. ann. 823. 824. 827.

43) Annal. Bertin. ann. 839. p. 436.

44) Einhard. Annal. ann. 818.

45) Annal. Bertin. ann. 834.

46) Einhard. Annal. ann. 829. — Annal. Bertin. ann. 836. 839.

Frankfurt⁴⁷⁾ und Paderborn⁴⁸⁾ haben solche Versammlungen während seiner Regierung Statt gefunden. Unter seinem Sohne Ludwig wurden sie natürlich in den deutschen Ländern gehalten, namentlich zu Frankfurt⁴⁹⁾, der nunmehrigen Hauptstadt des ostfränkischen Reiches⁵⁰⁾, zu Mainz⁵¹⁾, zu Worms⁵²⁾ und in dem nahe dabei belegenen Bisthumsstadt⁵³⁾, ferner zu Salz⁵⁴⁾, Tribur⁵⁵⁾ und Pforchheim⁵⁶⁾, zu Erfurt⁵⁷⁾, Minden⁵⁸⁾ und Paderborn⁵⁹⁾, so wie auch, nachdem Ludwig einen Theil von Lothringen erworben hatte, zu Metz⁶⁰⁾. Ludwig des Deutschen Sohn, Ludwig, hielt

47) Einhard. Annal. ann. 822. 823. — Astronom. a. a. D. c. 35. (Note 15). — Das Palatium an der Frankfurter (auch Franconovada latinisirt genannt bei Annal. S. Emmer. ann. 794) ist wahrscheinlich im Jahre 791 erbaut worden. S. Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main. — S. auch Note 50.

48) Einhard. Annal. ann. 815.

49) Annal. Fuldens. ann. 871. 873. 874. 876.

50) Regin. Chron. ann. 876. nennt Frankfurt die principalis sedes regni orientalis.

51) Annal. Fuldens. ann. 848. 852.

52) Annal. Fuldens. ann. 857.

53) Annal. Fuldens. ann. 873.

54) Annal. Fuldens. ann. 842.

55) Annal. Fuldens. ann. 871. 874. 875.

56) Annal. Fuldens. ann. 872.

57) Annal. Fuldens. ann. 852.

58) Annal. Fuldens. ann. 852.

59) Annal. Fuldens. ann. 845.

60) Annal. Fuldens. ann. 873.

seine Reichstage zu Frankfurt und Worms ⁶¹⁾, Karl der Dicke zu Worms, Metz, Weiblingen am Zusammenflusse der Iller mit der Donau, und hatte sein letztes Placitum, welches für ihn die Absetzung zur Folge hatte, nach Tribur ausgeschrieben ⁶²⁾. —

Ueber die Gegenstände, welche auf diesen Reichstagen berathen worden sind, giebt zum Theil die politische Geschichte, vornämlich aber die Darstellung des gesammten Rechtszustandes selbst Auskunft, da dieselbe vornämlich aus den Kapitularien, als den von den Reichstagen gegebenen Gesetzen entnommen werden muß. Die große Reichhaltigkeit der Kapitularien ist aber ein Belag mehr für die Wichtigkeit dieses aus der ältesten Zeit der germanischen Königreiche herstammenden Institutes. —

Wenn nun aus allem bisher Dargestellten wohl zur Genüge hervorgeht, wie die ältern der germanischen Verfassung angehörigen Prinzipien sich unter den Karolingern erhalten haben, so kann natürlich auch die wichtige Frage nicht übergangen werden, welche Grundsätze in dieser Zeit in Betreff der Besetzung des königlichen Thrones gegolten haben? Bei einem Hinblick auf die Geschichte sieht man vom Jahre 752 bis 887 dasselbe Geschlecht in regelmässiger Succession auf dem fränkischen Königthrone. Der Sohn folgt dem Vater und in Ermanglung successionsfähiger Descendenten suc-

61) Annal. Fuldens. ann. 877 — 880.

62) Annal. Fuldens. ann. 884 — 887.

cediren die Seitenverwandten in gewöhnlicher Weise⁶³⁾. Nicht so ganz folgerecht wird es mit der Kaiserkrone gehalten; auch sie wurde zwar bis auf Ludwig II. in der geraden Reihesfolge der absteigenden Linie empfangen, dann aber erhielt sie nicht des Verstorbenen älterer, sondern jüngerer Oheim, und nach dessen Ableben keiner seiner Descendenten, sondern sein jüngster Nefte. Es zeigt sich hierinsoviel, daß die Kaiserwürde nicht für untrennbar verbunden mit der Königswürde eines bestimmten Landes galt. Rücksichtlich dieser letztern ist demnach die Aeußerung Karls des Kahlen: in Francorum regno reges ex genere prodeunt⁶⁴⁾ ganz wahr. Wie ist es aber damit zu vereinigen, wenn auch in den Quellen dieser Zeit noch so oft neben der erblichen Succession der Könige von einem Wahlrechte des Adels die Rede ist? Es ist oben (S. 23. Bd. 1. S. 425) gezeigt worden, wodurch die germanischen Königreiche überhaupt den Character von „erblichen Wahlreichen“ erhielten; je mehr nun aber das Prinzip der Erblichkeit sich feststellte, welches für die karolingische Familie durch die Krönung Pippins durch Pabst Stephan II. ganz ausdrücklich sanctionirt wurde, desto unerheblicher mußte die Handlung erscheinen, welche mit dem Ausdrucke Electio oder Wahl in den Quellen bezeichnet wird.

63) Eine Ausnahme nur bei dem Tode Lothars des Jüngern. S. oben S. 44. S. 150.

64) Capit. Carol. Calvi. ann. 859. (Tit. XXX. c. 1.). —

Wenn man sich daher überhaupt vor dem Mißverständnisse hüten muß, die germanische Königswahl mit andern Wahlen, z. B. mit der Papstwahl, mit der Wahl des Vorstandes irgend einer städtischen Korporation in eine Parallele zu stellen, so muß man sich um so mehr vor einer Verwechslung in Acht nehmen, wenn auch in den Geschichts- und Rechtsquellen der karolingischen Zeit von Wahlen die Rede ist. Bei jenen Beispielsweise angeführten andern Wahlen wird aus einer Mehrzahl von Individuen eines herausgewählt, während bei den germanischen Königswahlen der Eine, der gewählt wird, durch das Erbrecht präsentirt wird. Offenbar nimmt daher die germanische Königswahl dadurch schon an und für sich vielmehr den Charakter einer Anerkennung und Ausrufung an. So sind nun insonderheit die Aeußerungen über Wahlen, die in Chroniken ⁶⁵⁾ und Urkunden ⁶⁶⁾ der karolingischen Zeit vorkommen, zu verstehen; so also und nicht anders sind auch die hier in Folgendem zusammengestellten Nachrichten aufzufassen. So heißt es unter andern von Karl dem Großen und seinem Bruder Karlmann, sie seyen per electionem omnium optimatum auf den Thron erhoben worden; nach dem Tode seines Bruders wurde ersterer in dem karlmannischen Reiche von dem Adel zum Könige gewählt (§. 37. S. 38) und in der Reichs-

65) Annal. Mettens. ann. 768. (§. 36. Note 39). —

66) Charta divis. ann. 806. c. 5. (§. 40. Note 19). —

Charta divis. ann. 857. c. 1.

theilung, die derselbe im Jahre 806 vornahm, sagt er (— was Ludwig der Fromme nachmals im Jahre 837 für seine Descendenz wiederholte —), wenn einer seiner Edhne mit Hinterlassung eines Sohnes stirbe, den das Volk (s. oben §. 53. S. 364) erwählen wolle, daß er seinem Vater folge, so sollten die Oheime ihren Nissen neben sich als König anerkennen (§. 40. Note 19). Demgemäß begab sich auch nach Lothars I. Tode der Adel Lothringens, welcher sich nach der väterlichen Anordnung Lothar den Jüngern zum Könige auserküh, zu Ludwig dem Deutschen, um denselben anerkennen zu lassen ⁶⁷⁾. Eben so sollte nach der Bestimmung Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 das Volk unter den mehreren Edhnen, welche etwa einer seiner Edhne hinterlassen möchte, denjenigen wählen, welchen es mit dem Willen Gottes zum Könige haben wollte ⁶⁸⁾. —

67) *Annal. Fuldens.* ann. 855. — *Principes autem et optimates regni filium ejus Hlotharium super se regnare cupientes, ad Hludovicum, regem orientalium Francorum — eum adducentes, cum consensu et favore illius sibi regnare consentiunt.*

68) *Charta divis.* ann. 817. c. 14. *Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur; sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat; et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat, et honore paterno sublimato, hanc constitutionem erga illum modis omnibus conservet.* *Capit. Karol. Calvi.* Tit. XXX. c. 3. (bei Walter a. a. D. Tom. III. p. 107). *Sed et post hoc, electione sua aliorum-*

Die Karolinger stellen es daher als den Hauptgrundsatz auf, daß die Könige von Gottes Gnaden seyen, und sehen es zugleich auch als unmittelbare und nothwendige Folge dieser Gnade an, daß Adel und Volk den von Gott nach der Ordnung der Geschlechtsfolge eingesetzten König als solchen anerkennen und über sich zum Herrn ausrufen ⁶⁹⁾. Diese Verhältnisse erleiden

que Episcoporum ac caeterorum fidelium regni nostri voluntate, consensu et acclamatione, cum aliis Archiepiscopis Wenilo — me — Regem consecravit. S. die folgende Note.

69) Dieß Zusammenfallen des göttlichen Willens mit der Wahl spricht sich außer in der in Note 127 angeführten Stelle der Charta divis. noch sehr deutlich aus. Capit. Carol. Calvi. ann. 369. Tit. XLI. c. 3. Karl sagt hier zum Lothringischen Adel: Quia sicut venerabiles Episcopi unius ex ipsis voce dixerunt, et certis indiciis ex vestra unanimitate monstraverunt et vos acclamastis, me Dei electione — huc advenisse etc., worauf dann Hinkmar von Rheims, ehe er die Krönung Karls zum Könige von Lothringen vollzieht, an den Adel gewendet spricht: — non incongruum videtur istis venerabilibus Episcopis, si vestrae unanimitati placet, ut in obtentum regnum — sacerdotali ministerio ante altare hoc coronetur, et sacra unctione Domino consecretur. Quod si vobis placet, propriis vocibus consonate. Et in hoc conclamantibus omnibus, etc. — So sagt auch Ludwig der Stammler (Capit. Lud. Balb. Tit. II. bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 218) von sich: Ego Hludowicus, misericordia Domini Dei nostri et electione populi Rex constitutus. Vergl. Annal. Bertin. ann. 878. p. 505.

dadurch der Sache nach keine Aenderung, daß hin und wieder der Adel, da wo er mächtiger wird und die Könige ihre Macht geschwächt haben, seine Anerkennung an gewisse Bedingungen knüpft. Solche Umstände begleiteten die Succession Ludwigs des Stammers. Derselbe sah sich genöthigt, erst mit seinem Adel zu unterhandeln, bevor dieser ihn feierlich zum Könige ausrief; er mußte Jedem erst versprechen, welche Lehen er ihm geben wolle, und nachdem dieß geschehen, da wurde er, wie ein gleichzeitiger Schriftsteller sich ausdrückt, *cum consensu omnium* zum Könige gekrönt⁷⁰). Nach seinem bald darauf erfolgten Tode (879) trat der Adel, da Ludwig zwei Söhne hinterließ, zusammen, und berieth sich darüber, unter welchen Bedingungen man die beiden jungen Fürsten zu Königen ausrufen solle⁷¹). Außer diesen Beispielen gehört noch hierher die Anerkennung Karls des Kahlen als Königs von Italien, welche auch mit dem Ausdrucke *Electio* bezeichnet wird⁷²). Dagegen ist in den Quellen der Geschichte des ostfränkischen Reiches dieser Ausdruck *Electio* nicht gebräuchlich, während umgekehrt wohl von dem dem Vater succedirenden Sohne gesagt wird: *qui patri haeres successit*⁷³). —

70) *Annal. Bertin.* ann. 877. p. 504. (S. 57. Note 22).

71) *Annal. Bertin.* ann. 879.

72) *Capit. Carol. Calv.* ann. 876. (Tit. 47. bei Walter a. a. O. Tom. III. p. 189): — *nos unanimiter vos protectorem, dominum ac defensorem omnium nostrum eligimus.* —

73) *Annal. Fuldens.* ann. 876.

Der jedesmalige Nachfolger des verstorbenen Königs wurde, wie dieß schon mit Pippin geschehen war, gekrönt und gesalbt; die Krone, als das bedeutendste Symbol seiner neuen Würde (§. 23. Bd. 1. S. 433) wurde ihm durch die Sanction der Kirche mitgetheilt. Faßt man diese Handlung, abgesehen von ihrem Zusammenhange mit der alttestamentarischen Salbung der Könige, von dem christlich-germanischen Gesichtspunkte auf, so läßt sich ein Vergleich mit der Investitur ziehen; nicht in der Weise, als ob durch die Krönung der König Vasall der Kirche geworden wäre, sondern nur in der Art, daß derselbe, indem er sich krönen ließ, es anerkannte, daß es Gottes Gnade sey, die ihn an der Stelle seines Vorgängers zum Könige annehme, und daß Gott diese Gnade durch die Kirche ausspreche. Insofern also ist die Königskrönung eine Erneuerung der Investitur, als die königliche Würde den Fürsten von Gott als ein Amt zu Leben gegeben wird. — Außer der Krone kommen indeß noch einige andere Insignien der königlichen Würde vor, insonderheit im westfränkischen Reiche ein großes Schwert, welches das Schwert des heil. Petrus (*spatha S. Petri*) genannt wird. Dieß stellte Karls des Kahlen Wittve Nichilidis ihrem Stieffohne Ludwig dem Stammer zu, und dieser, als er seinen Tod herannahen fühlte, sendete es sammt den übrigen Insignien (*cum reliquo apparatu Regis*), wozu insonderheit ein goldener Stab (*fasces aurea*) gehörte, seinem Sohne Ludwig ⁷⁴).

74) *Annal. Bertin. ann. 877. 879.*

Schließlich kommt für diese Zeit hinsichtlich der Verfassung noch in Betracht, daß mancherlei Aenderungen in derselben dadurch begründet werden mußten, daß das Reich getheilt wurde. Eben daher ist es auch wichtig, diejenigen Grundsätze hervorzuheben, welche bei solchen Theilungen aufgestellt wurden. Es lag zuvörderst in der Idee Karls des Großen sowohl als in der Ludwigs des Frommen, wie es denn auch von den zu Vertheilenden Brüdern anerkannt wurde, daß unter den getrennten Reichen eine gewisse Einheit bestehen sollte, und hier war es ganz besonders die Kaiserwürde, welche sich als das Centrum dieser Einheit darbot. Im Einzelnen wurden für diese Theilungen bereits von Karl dem Großen gewisse Grundsätze zur Richtschnur hingestellt. Zuvörderst ordnete er für seine drei damals lebenden Söhne eine weitere Theilung des Reiches an, wenn einer von ihnen vor den beiden andern sterben sollte (vergl. S. 40. S. 84), ohne einen ebenbürtigen Sohn zu hinterlassen. Keiner der Brüder sollte ferner den Vasallen des Andern, der etwa wegen eines Vergehens zu ihm flüchtete, aufnehmen, noch auch sein Fürsprecher werden; ein Gleiches gilt für den Fall, wenn ein Vasall eines Adlichen seinen Herrn verläßt und in ein anderes Reich flieht; kein König soll seinem Adel die Aufnahme eines solchen Vasallen gestatten. Damit aber jede Collision der Lehnspflicht und aller Streit vermieden werde, so sollen auch die Vasallen des einen Bruders nicht zugleich Vasallen des andern seyn, ihr Allodialvermögen hingegen mag in verschiede-

nen Reichen belegen seyn; es ist indessen jedem Vasallen freigestellt, welchen der drei Brüder er sich zum Herrn erwählen will. Es soll sich ferner keiner der Könige Grundstücke oder bereits ansässige Unfreie schenken oder verkaufen lassen. Die Heirathen aus einem Reiche in das andere werden gestattet, und es soll bei solchen Verbindungen den Frauen ihr in der Heimath bezeugenes Vermögen in keinerlei Weise beeinträchtigt werden. Da sich zu jener Zeit aus verschiedenen Gegenden des Reiches Geiseln in andern Theilen desselben befanden, so darf auch keiner der drei Brüder diese Geiseln eben so wenig, wie die ins Exil gesendeten und in seinem Reiche befindlichen Personen in ihre Heimath zurückkehren lassen. Für Grenzstreitigkeiten, welche nicht durch Zeugniß ermittelt werden können, soll zwar ein Kreuzjordan, niemals aber der Zweikampf entscheiden. Beschuldigt ein Vasall den Vasallen eines andern Königs, als des seinigen, der Untreue, so soll sein König ihn in das Reich des andern gehen lassen, damit er die Wahrheit seiner Aussage beweise. Endlich blieb es den Töchtern Karls des Großen überlassen, unter welches ihrer Brüder Schutz sie sich stellen wollten⁷⁵). Kaiser Ludwig legte es seinen beiden jüngern Söhnen, Pippin und Ludwig, auf, daß sie alljährlich sich mit ihren Geschenken bei ihrem ältern Bruder Lothar einstellen sollten. Bei unabwieslicher Verhinderung mochten sie durch Boten ihr Ausbleiben anzeigen und die Geschenke

75) Charta divis. imp. ann. 806.

überreichen lassen, hatten sich aber sobald als möglich persönlich einzustellen. Der älteste Bruder soll sie dafür aber auch um so reichlicher beschenken, eingedenk dessen, daß ihm, mit dem Willen Gottes, eine höhere Macht geliebet sey; zugleich wird er verpflichtet, seinen Brüdern im Kampfe gegen fremde Völker beizustehen, wenn jene den Krieg nicht ohne seine Einwilligung begonnen haben. Auch dürfen sie ohne Mitwissen Lothars, wenigstens in wichtigern Fällen, keinen fremden Gesandten Audienzen ertheilen; überhaupt sollen sie ihn stets davon in Kenntniß setzen, wie die Verhältnisse ihrer Grenz- nachbarn beschaffen sind. Keinem der jüngern Brüder ist gestattet, ohne Einwilligung des ältesten Bruders zu heirathen, am aller Wenigsten aber eine Fremde zur Gemahlin nehmen. Stirbt einer jener Brüder ohne ebenbürtige Descendenz, so wird nicht getheilt, sondern das erledigte Reich fällt an Lothar; hat er successionsfähige Descendenz, so tritt die Wahl in der oben (S. 396) erwähnten Weise ein. Sollte beim Tode Kaiser Ludwigs einer der jüngern Söhne noch nicht volljährig seyn, so soll Lothar die Vormundschaft führen, bis derselbe die nach Ripuarischem Rechte erforderliche Jahreszahl erreicht (hat 76). Hier lag offenbar eine Modifikation des bisherigen Rechtes, da sonst die Minderjährigen nicht eine solche Schonung erfuhren (s. §. 37. S. 41.). —

76) Charta divis. imp. ann. 817. Die Theilung, welche Ludwig im Jahre 837 machte, wiederholt meistens die Anordnungen Karls des Großen vom Jahre 806.

§. 55.

3. Königl. Gewalt — Missi dominici.

Eine so kräftige und dabei zugleich auch so lange Regierung wie die Karls des Großen mußte nothwendig dazu beitragen, die königliche Macht zu heben. Insbesondere hat die Kirche sehr bedeutend zur Vermehrung des königlichen Ansehens gewirkt, welches außerdem durch den Glanz der Kaiserwürde außerordentlich gewinnen mußte. Dieß Steigen der königlichen Gewalt spricht sich hinlänglich in der karolingischen Gesetzgebung aus, und es ist die Schuld der spätern Karolinger gewesen, wenn sie das Erbtheil ihres großen Ahnherrn theils mißbraucht, theils vergeudet und auf diese Weise das königliche Ansehen fast in gleichem Maaße geschwächt haben, als dereinst die Merowinger. Die Ordnung, welche durch Karl in die ganze Verwaltung hineingebracht worden war, mußte schon, abgesehen von der Ehrfurcht überhaupt, welche der große König einflößte, Achtung gebieten für den, von welchem dieselbe ausging. Es verdient daher ein Institut, welches Karl in der Verfassung seines Reiches vorfand, welches er aber eben zu jenem Zwecke benützte, ausbildete und vervollkommnete, nämlich das schon mehrfach erwähnte Institut der Missi dominici oder königlichen Sendboten, ganz besonders hervorgehoben zu werden¹⁾. Keines hat so sehr wie dieses zur Befestigung

1) Vergl. über dasselbe Fr. de Roye, de Missis dominicis, eorum officio et potestate, ubi multa ad ecclesi-

der königlichen Gewalt beigegeben und keines greift so tief in die ganze Verfassung jener Zeit ein ²⁾).

Schon die Merowinger hatten hin und wieder einzelne Edle, welche an ihrem Hofe sich aufzuhalten pflegten, in die Provinzen des Reiches gesendet, um sich durch sie Bericht von dem Zustande derselben erstatten zu lassen. Die Einwohner der Provinzen hatten sich dann an diese *Missi dominici*, als an die Stellvertreter der königlichen Curie und des Königs selbst, mit ihren Gesuchen wenden können (vergl. S. 26. S. 536). Bei der weitem Ausbildung dieses Institutes in der karolingischen Zeit hat augenscheinlich die kirchliche Diöcesanvisitation nicht bloß zum Vorbilde gedient, sondern man hat sie auch in einem gewissen Maasse damit in Verbindung gebracht (S. Note 302). —

Man hat bei den Sendboten mehrere Arten zu unterscheiden; abgesehen davon, daß es *Missi Episcoporum* und *Missi Comitum* giebt, so lassen sich auch die königlichen Sendboten (*Missi dominici*, *Missi palatii* ³⁾), *Missi regales* ⁴⁾ oder *regii* ⁵⁾), *Missi a latere*,

asticam et forensem disciplinam. Recensuit, duplicem indicem etc. adiecit. Jo. Wendelin. Neuhaus. Lips. 1744. 8vo. — S. auch du Cange, Glossarium med. et infim. latinit. s. v. Missi.

2) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 157.

3) Capit. 1. ann. 819. c. 1.

4) Capit. ann. 797. c. 4.

5) Capit. Carol. Calv. (Edict. Pistens.) ann. 864. c. 25. (Tit. 36.).

Legati 6)) in Missi majores und minores eintheilen 7)). Daß die letztern zur Unterscheidung von den andern auch Missi decurrentes oder discurrentes genannt worden seyen, wie von Mehreren angenommen wird (s. Note 1), dürfte wohl nicht aus den betreffenden Stellen in den Kapitularien zu folgern seyn, denn Missi discurrentes waren alle königlichen Sendboten⁸⁾. Sene

6) Astronom. Vita Ludov. Imp. c. 38. — Einhard. Annal. ann. 798. ann. 814.

7) C. de Roye a. a. D. C. 10.

8) So sagt Karl der Große im Capit. 3. ann. 803. cap. 17: De Missis nostris discurrentibus, vel caeteris hominibus propter utilitatem nostram iter agentibus ut nullus eis mansionem contradicere praesumat. Capit. 3. ann. 811. c. 8. — Quod super omnia magis fiunt inobedientes ipsi pagenses Comiti et Missis decurrentibus. Annal. Bertin. ann. 870. p. 487. — unde inter eos missis discurrentibus, eo usque causa perducta est. An allen diesen Orten ist gewiß nicht eine besondere Gattung von Missi gemeint, und nur aus der Stelle Capit. Carol. Calv. Tit. 32. (bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 115) könnte ein Zweifel entstehen. Hier heißt es nämlich: Haec missi nostri discurrentes faciant: 1. Omnibus in suo missatico firmitatem, quae inter nos et carissimum fratrem nostrum — facta est, notam faciant, etc.; aber wenn hier auch diesmal die Missi minores unter jenem Ausdrucke verstanden werden müssen, da cap. 8. von den Missi majores die Rede ist, an welche die Sachen, die jene nicht ins Reine bringen können, kommen sollen, so ist dessenungeachtet in dem Discurrentes kein eigentlich technischer Ausdruck für eine Art von Missi zu suchen. Unter den: ad palatium iti-

Unterscheidung beruht vielmehr auf der schon durch den Stand begründeten Rangverschiedenheit, woran sich dann auch anschließt, daß den Missi majores ein größerer und bedeutenderer Geschäftskreis übertragen wurde. Es hatten es nämlich die Missi überhaupt damit zu thun, daß sie eine genaue und sorgfältige Untersuchung des Zustandes in dem ihnen zugewiesenen Missions-sprengel, gewöhnlich Missaticum ⁹⁾ oder Legatio ¹⁰⁾ genannt, anzustellen hatten. Mit eben diesen beiden Ausdrücken bezeichnet man aber auch den ihnen gewordenen Auftrag selbst ¹¹⁾, und insonderheit wird eine Legatio major und minor unterschieden ¹²⁾, was aller Wahrscheinlichkeit nach auch mit jener Eintheilung der Missi selbst zusammenhängt. Die Missi minores nämlich, zu welchen der König einzelne Ministerialen oder Vasallen auswählte, scheinen abgesondert theils den majores beigegeben (s. Note 4), theils überhaupt nur

nerantes (Capit. ann. 779. c. 17.) sind aber gar nicht, wie de Roye a. a. O. annimmt, Missi zu verstehen. —

9) Capit. 3. ann. 812. c. 5. 9. 12. Auch findet sich Missaticus öfters in den Capit. Carol. Calvi, 3. B. ann. 853. Tit. 14. p. 54.

10) Capit. 3. ann. 812. c. 7.

11) Capit. 3. ann. 812. c. 8. c. 12. ann. 825. c. 28. (Note 22). — Capit. Lib. III. c. 64.

12) Capit. ann. 829. bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 387. c. 3. De Comitibus et Vicariis, qui in aliquibus locis tantum accipiunt de conjectu populi (s. unten S. 413) ad minorem legationem, quam in majorem.

außerordentlicher Weise abgesendet worden zu seyn. Dagegen wurden zu dem Amte eines Missus major, welches kein stehendes, sondern ein auf Jahresfrist ertheiltes war ¹³⁾, nur Personen von hohem Adel erwählt; theils brachte dieß die große Gewalt mit sich, welche in die Hand des Missus gelegt war, theils mußten es auch Personen von einer gewissen Unabhängigkeit seyn, weil ihr Amt einen hohen Grad von Unbestechlichkeit erforderte. Weniger vermögliche Personen wurden daher nicht dazu ausersehen ¹⁴⁾, sondern vielmehr Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Grafen ¹⁵⁾. Regelmäßig versahen ein Geistlicher und ein Laie das Amt neben einander, doch findet sich auch, daß einem

13) Capit. ann. 825. c. 28.

14) Chron. Moissiac. ann. 802. — noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad justitias faciendum propter munera, sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos, et abbates cum ducibus et comitibus, qui jam opus non habebant super innocentes munera accipere, et ipsos misit per universum regnum, ut ecclesiis, viduis et orfanis, et pauperibus et cuncto populo justitiam facerent. Vergl. auch Capit. 1. ann. 802. c. 1. Serenissimus igitur et Christianissimus Dominus Imperator Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimos et sapientissimos viros, tam Archiepiscopos, quam et reliquos Episcopos et Abbates venerabiles laicosque religiosos et direxit in universum regnum suum, et per eos cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit.

15) Capit. 5. ann. 819. c. 26. (Note 25 ^{1/2}) c. 29. (Note 24) Vergl. die vorige Note.

Bischofe oder Abte zwei Weltliche beigeordnet wurden¹⁶⁾. Indem also diese Missi, von welchen die Könige ausdrücklich sagen, daß sie sie an ihrer Stelle sendeten¹⁷⁾, ganz und gar des Königs Stelle zu vertreten hatten, so geschah dieß im Einzelnen sowohl in Betreff der beiden wichtigsten Gerechtsame, welche nach der germanischen Verfassung ursprünglich in der königlichen Gewalt enthalten sind, nämlich im Heerbanne und im Gerichtsbanne, als auch in Betreff aller übrigen Befugnisse und Regierungsrechte des Königs, so wie hinsichtlich der Verwaltung der in den verschiedenen Legationen belegenen Güter desselben. Die eigenthümlichen auf jenen zweifachen Bann des Königs bezüglichen Verhältnisse erfordern eine ausführlichere Darstellung, und es soll daher die Kriegs- und Gerichtsverfassung in der karolingischen Zeit weiter unten (§. 56. u. 58.) besonders berücksichtigt werden; hier wird zunächst, wenn auch nicht ausschließlich, der übrige Wirkungskreis der Missi dominici in Betracht kommen.

Den neben einander für ein Missaticum ernannten Sendboten war der Inbegriff mehrerer Grafschaften oder — nimmt man auf die kirchliche Eintheilung Rücksicht — mehrerer Diöcesen als Kreis für die Verwaltung ihres Amtes angewiesen. Eine Legation hatte

16) S. B. Capit. Carol. Calv. ann. 853. (Tit. 15. bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 54).

17) Capit. 1. ann. 809. c. 36. Quod Missos nostros ad vicem nostram mittimus.

demnach einen ziemlich bedeutenden Umfang. Nach einem Kapitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 823 ist das Reich in zehn Missatica getheilt, nämlich jede der Erzbiscesen Besançon, Mainz, Trier, Eöln, Sens, Rouen, Tours und Lyon bildet eine Legation, das Erzbisthum Rheims aber zerfällt in zwei Missatica¹⁸⁾; zu Lyon sind auch die beiden Erzbiscesen Vienne und Moustiers en Tarentaise geschlagen. Von den übrigen kirchlichen Provinzen des fränkischen Reiches vermißt man hier: Bourges, Bordeaux und Salzburg^{18a)}. Die beiden erstern gehörten indeß zu Aquitanien, welches als selbstständiges Reich betrachtet wurde, und da ein Gleiches von Bayern gilt, so könnte dieß erklären, daß auch Salzburg fehlt¹⁹⁾. Indessen jene Anord-

18) Capit. ann. 823. c. 25.

18a) Das Testament Karls des Großen vom Jahre 811 zählt ein und zwanzig Metropolen auf, von welchen Rom und Ravenna nicht hieher gehören (f. §. 48. S. 267); auch sind bei jener Eintheilung in Missionsbezirke die italienischen Provinzen, zu denen auch Eborodunum (Yvrea) zu rechnen ist, überhaupt nicht berücksichtigt. Eigentlich sind aber in dem Testamente Karls drei Erzbisthümer des fränkischen Reiches nicht genannt, worüber zu vergleichen ab Eckhart, *Francia oriental.* Tom. II. p. 65.

19) Zur Zeit Karls des Großen war Bayern nicht von der Inspection der Missi ausgeschlossen. Es bezieht sich darauf wahrscheinlich das ganze Capit. 4. ann. 806.; vorzüglich cap. 5. u. 8. Ueber mehrere bayerische Missatica giebt Auskunft Meichelbeck, *Histor. Frising.* Tom. I. P. II. *Instrumentaria.* §. B. N. 122. p. 93. (ann. 806). *Dum resedissent ad Olingas fisco dominico missi Domini nostri Karoli Magni Imperatoris Archiepiscopus et Adalvvinus*

nung vom Jahre 823 braucht überhaupt nicht als eigentliche Norm angesehen zu werden; man ist nicht berechtigt zu schließen, daß es immer so während Ludwigs des Frommen Regierung gehalten worden sey. Sein Sohn Karl der Kahle theilte das westfränkische Reich allein (mit Ausschluß von Aquitanien) in zwölf solcher Legationen ein²⁰⁾; seine Anordnung weicht aber auch darin von der des Vaters ab, daß er in seinem Kapitulare vom Jahre 853 nur die Graffschaften aufzählt, während Ludwig derselben nur bei Rheims erwähnt, im Uebrigen aber die ganze Vertheilung nach den Bisthümern bestimmt. —

In Betreff ihrer Geschäftsführung wurden die Missi mit den erforderlichen Instructionen (*Capitula legationis*) versehen, und werden zwar nur einzelne Kapitularien ausdrücklich als Instructionen für die Sendboten bezeichnet²¹⁾, so sind eigentlich doch die meisten von ihnen vorzugsweise für die Missi bestimmt. Die Ra-

Episcopus et Audulfus et Werinharius et Cotefredus Comites, etc. — S. auch N. 454. p. 229. (ann. 822). Wegen der Italienischen Erzbischofen s. Note 18a. Für Italien, so wie für Aquitanien war das Institut der Missi ebenfalls eingeführt. S. Capit. 3. ann. 806. c. 5. — Capit. Ludov. II. Imp. ann. 867. c. 3. (Tit. 4. p. 275). — 20) Capit. Carol. Calv. a. a. O. II. 8. u. 8. 9. 21) Capit. 5. et 6. ann. 819. — Capit. ann. 823. — Capit. ann. 828, p. 374. — Capit. Carol. Calv. ann. 855. (Tit. 14.) ann. 854. (Tit. 15.), Vergl. oben §. 49. S. 295. —

pitularien enthalten gesetzliche Vorschriften, die Missi sind aber gerade diejenigen Beamten, welche diese Vorschriften in Vollzug zu bringen und darüber zu wachen haben, daß dieselben auch wirklich beachtet werden. Wenn sie daher von ihrer Missionsreise nach der königlichen Curie zurückkehrten, so wurden sie von dem Könige über alle Einzelheiten des Zustandes ihres Missaticum befragt²²⁾, und hier kommt ebenfalls der Gebrauch der Fragkapitel^{22 a)} vor, wie sie sonst auch den Bischöfen vorgelegt wurden. Außer ihrer Geschäftsinstruction erhielten die Missi auch noch eine unter königlichem Siegel ausgefertigte sogenannte Tractoria²³⁾;

22) Capit. ann. 825. c. 28. Nosse vos credimus quanti sit ponderis legatio quam vobis commisimus, et quam sit periculosum tantae rei curam negligere quantam vos pro nostra omnium communi salute ex nostra obligatione suscepisse non ignoratis. De qua re cum vos interrogassemus, non sic nobis responsum est, ut in eo responso sufficere potuisset ad eam dispositionem quam rerum necessitas ad communem utilitatem pertinentium poscere videbatur, vel quae nobis aliquod securitatis solatium afferre potuisset. Et hoc ideo evenisse perspeximus, quia anno praeterito, quando Capitula legationis vestrae vobis dedimus, etc. — Vergl. Capit. 5. ann. 819. — Et omnimodis praevideant ut per singula capitula, tam verbis quam scriptis, de omnibus quae illic peregerint, nobis rationem reddere valeant.

22 a) Capit. 6. ann. 803. — Capit. 1. ann. 811. — Capit. Wormat. ann. 829.

23) Schon Marculf. Formul. haben ein Formular für eine solche Tractoria, und zwar Lib. 1. c. 11. Tractatoria

in dieser wurde ihnen die Vollmacht zur Erhebung des ihnen zugewiesenen Unterhaltes erteilt. Die Bewohner der Legation mußten diesen Unterhalt, der auf ein ziemliches Gefolge des Missus berechnet zu seyn scheint,

Legatariorum vel minima facienda istius instar: Ille Rex omnibus agentibus. Dum et nos in Dei nomine apostolico viro illo, necnon et illustre viro illo partibus illis legationis causa direximus, ideo jubemus ut locis convenientibus eisdem a vobis evectio simul et humanitas ministretur, hoc est verados sive paraveredos tantos, pane nitido modios tantos, cervisa modios tantos, lardo libras tantas, carne libras tantas, porcos tantos, porcellos tantos, vervices t., agnellos t., aucas t., garo libras t., melle t., aceto t., cymino libras t., pipere t., costo t., gariofile t., spico t., eynamo t., granomastice libras t., dactylos t., pistacias t., amandola t., cereos librales t., caseo libros t., salis t., olera, legumina, ligna, carra tanta, faculas t., itemque victum ad caballos eorum, foeno carra tanta, suffuso modios tantos. Haec omnia diebus singulis tam ad ambulandum quam ad nos in Dei nomine revertendo unusquisque vestrum per loca consuetudinaria eisdem ministrare adimplere procuretis; qualiter nec moram habeant, nec injuriam perferant, si gratiam nostram optatis habere. S. unten Note 24. Capit. 1. ann. 819. c. 16. (Note 27). Capit. 5. ej. ann. c. 26. (Note 25b). — Capit. Carol. Calvi. ann. 864. (Tit. 37. c. 16; f. Note 24). — Concil. Meldens. ann. 845. cap. 71. (bei Labbei sacros. Concil. Tom. IX. col. 982): Ut auctoritatem sigillo regio roborata more tractoriae Christianissimus Princeps singulis donet episcopis. — Vergl. de Roye a. a. O. S. 70.

und bald Dispensa²⁴⁾, bald Conjectus²⁵⁾ genannt wird, durch Beiträge zusammenbringen, und selbst zur Kriegszeit konnten die Missi hierin keinen Eintrag leiden^{25a)}; die Unterbeamten der Grafen hatten dabei die Mühe des Einsammelns (s. Note 12 u. 24). Auf diesen Unterhalt hatte der Missus indessen, wenn er höhern Stanzes war, nur dann Anspruch, wenn er sich in größerer Entfernung von seinen Besitzungen aufhielt; war er aber bloß ein Missus minor, so wurde ihm der Conjectus zu jeder Zeit verabsolgt^{25b)}. Nicht minder war

24) Capit. Carol. Calvi. a. a. O. Ut ministri Comitum in unoquoque comitatu dispensam Missorum nostrorum, a quibuscunque dari debet, recipiant, sicut in tractoria nostra continetur; et ipsi, ministerialibus Missorum nostrorum eam reddant. Missi autem nostri provideant ne pro hac occasione inde ministri Comitum amplius, nisi quantum in tractoria nostra continetur, inde exigant. — Capit. 5. ann. 819. c. 29. De dispensa Missorum nostrorum, qualiter unicuique juxta suam qualitatem dandum vel accipiendum sit, videlicet Episcopo panes quadraginta, Friskingae tres, de potu modii tres, porcellus unus, pulli tres, ova quindecim, annona ad caballos modii quatuor. Abbati, Comiti atque Ministeriali nostro dentur quotidie panes triginta, Friskingae duae, de potu modii duo, porcellus unus, pulli tres, ova quindecim, annona ad caballos modii tres. Vashallo nostro panes decem et septem, Friskinga una, porcellus unus, de potu modius unus, pulli duo, ova decem, annona ad caballos modii duo. —

25) Capit. 5. ann. 819. c. 26. (Note 25b).

25a) Vergl. Capit. ann. 779. c. 17.

25b) Capit. 5. ann. 819. c. 26. Ut Missi nostri, qui vel Episcopi vel Abbates vel Comites sunt, quamdiu prope

auch an den geeigneten Orten für das Unterkommen der Missi und ihrer Begleiter gesorgt ²⁶⁾). Wer sich aber weigerte den Missus aufzunehmen ²⁷⁾, oder überhaupt seinem Befehle nicht gehorchte, wurde dafür in der Weise gestraft, daß der Sendbote bei ihm dennoch einkehrte, und nun auf seine Kosten so lange lebte, als es ihm beliebte ²⁸⁾. —

Sobald nun die Missi in ihrer Legation, in welcher die Grafen ihnen allen möglichen Vorschub leisten muß-

suum beneficium fuerint, nihil de aliorum conjecto accipiant. Postquam vero inde longe recesserint, tunc accipiant secundum quod in sua tractoria continetur. Vassi vero nostri et Ministeriales, qui missi sunt, ubicunque venerint conjectum accipiant.

26) Capit. 3. ann. 803. c. 17. De Missis nostris discurrentibus vel caeteris propter utilitatem nostram iter agentibus, ut nullus eis mansionem contradicere praesumat.

27) Capit. 1. ann. 819. c. 16. Si quis literas nostras despexerit, id est tractoriam, quae propter Missos recipiendos dirigitur, aut honores quos habet amittat, aut in eo loco ubi praedictos Missos suscipere debuit, tamdiu resideat et de suis rebus legationes illuc venientes suscipiat, quousque animo nostro satisfactum habeat. Vergl. die folgende Note.

28) Capit. ann. 779. c. 21. Si Comes in suo ministerio justitias non fecerit, Missos nostros in sua casa soniare faciat (in Capit. Lib. V. c. 204., wo diese Stelle aufgenommen ist, heißt es: Missis nostris de sua causa vel de suis exeniis serviat), usque dum justitiae ibidem factae fuerint. Et si vassus noster justitias non fecerit, tunc et Comes et Missus ad ipsius casam sedeant, et de suo vivant quousque justitiam faciat. Capit. 5. ann. 819. c. 23.

ten^{28 a)}, eintrafen, hielten sie ein Placitum, in größern Missionsprengeln auch zwei oder drei, damit alle, die zu denselben gehörten, zusammenkommen konnten²⁹⁾. So wie, wenn der König in eine Provinz kam, der Adel sich um ihn versammelte, so geschah es auch hier, wenn die Stellvertreter des Königs sich einfanden. Insbesondere aber kamen hier Bischöfe, Aebte und die niedere Geistlichkeit, so wie auch die Grafen, ihre Unterbeamten nebst etlichen Schöffen zusammen³⁰⁾. Auf

Ut ubicunque ipsi Missi aut Episcopum aut Abbatem aut alium quemlibet quocunque honore praeditum invenerint, qui justitiam facere vel noluit vel prohibuit, de ipsius rebus vivant quamdiu in eo loco justitias facere debent. Vergl. c. 24. —

28 c) Capit. 1. ann. 802. c. 28.

29) Capit. ann. 823. c. 26. Commemoratio quid ad praedictorum Missorum legationem pertineat. Primo ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad eorum legationem pertinentes convenire possint, et omnibus generaliter notum faciant qualis sit eorum legatio etc. — S. Note 30.

30) Capit. ann. 823. c. 28. — volumus ut medio mense Majo convenient iidem Missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus Episcopis, Abbatibus, Comitibus ac Vassis nostris, Advocatis nostris ac Vicedominis Abbatissarum, nec non et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt, ad locum unum. Et si necesse fuerit propter opportunitatem conveniendi in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat; et

dem Placitum verkündeten die Sendboten ihre Mission, und fingen dann die Nachforschungen über den Zustand der Legation an. Dieß geschah regelmäßig in der Weise, daß für jede Grafschaft eine Anzahl glaubwürdiger Personen ausgewählt wurde, die dann auf Befragen bei ihrem Eide, Antwort und Auskunft gaben (vergl. oben S. 52. S. 350) ^{30 a}). Da dieß Mittel meistens

habeat unusquisque Comes Vicarios et Centenarios suos secum, nec non et de primis Scabineis suis tres aut quatuor. ^{30 a}) Capit. ann. 828. c. 3. bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 374: Inquisitio autem hoc modo fiat. Eligantur per singulos comitatus, qui meliores et veraciores sunt. Et si aliquis inventus fuerit de ipsis qui fidelitatem promissam adhuc nobis non habeat, promittat. Et tunc instruendi sunt qualiter ipsam fidem ergo nos salvare debeant; id est, ut quicumque ex his talem causam scit in illis rectoribus et diversis ministris, qui populum regere et salvare debent, de quibus interrogati fuerint, quae ad populi damnum et detrimentum pertineat, et propter hoc nobis periculum animae evenire possit et inhonoratio, omnino si salvam voluerit suam fidem et promissionem habere, manifestum faciat. Et si post talem admonitionem et contestationem, aliter quam se veritas habeat dixisse aliquis deprehensus fuerit, sciat se inter infideles esse reputandum. — Capit. Wormat. ann. 829. Tit. II. c. 3. Ut in omni comitatu hi qui meliores et veraciores inveniri — possunt, eligantur a Missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam, et ut adjutores Comitum sint ad justitias faciendas. In einzelnen Fällen stellten die Missi auch eine inquisitio sine sacramento per veraciores homines pagi an. S. Capit. Lib. IV. c. 2.

thells für den beabsichtigten Zweck genügend schien, so war es den Missi auch nur Ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet, den Ort, an welchem sie ihr Placitum hielten, zu verlassen, um sich durch Augenschein von dem Stande der Dinge zu überzeugen³¹⁾. Andererseits durften sie aber auch nicht länger an dem Orte ihres Placitums weilen, als ihre Geschäfte dauerten^{31 a)}. Eines der ersten unter diesen war das, alle diejenigen, welche etwa dem Könige noch nicht die Huld geleistet hatten, diesen Eid schwören zu lassen (§. 53. Note 8). Im Einzelnen verwendeten sie ihre Thätigkeit dahin, daß sie selbst in Concurrency mit den Grafen zu Gericht saßen (§. 57.), und daß sie vornehmlich dafür sorgten, daß die Heerbannesrolle, d. h. das Verzeichniß der waffenfähigen Mannschaft ihres Missions Sprengels in gehöriger Ordnung erhalten wurde (§. 56.). Nächstdem gehörten aber hauptsächlich folgende Gegenstände in ihr Bereich: Sie hatten sich das von in Kenntniß zu setzen, ob das Verhalten der Bischöfe gegen die Grafen und umgekehrt, überhaupt ob das Verhältniß der geistlichen Gewalt zu der weltlichen

31) Capit. ann. 825. a. a. D. — Ipsi vero Missi non sine certissima causa vel necessitate hac illucque discurrant, nisi forte quando tale aliquid in cujuslibet ministerio ad legationem suam pertinente ortum esse cognoverint, quod eorum praesentia indigeat et sine illorum consilio vel adiutorio emendari non possit.

31 a) Capit. 5. ann. 819. c. 24. — Capit. ann. 828. p. 374.

wirklich dasjenige sey, wie die Gesetze es vorschreiben³²⁾ (G. 51. C. 328); insbesondere hatten sie sich von der guten Führung der Geistlichen zu überzeugen³³⁾, den Zustand der Mönchs- und Nonnenklöster zu untersuchen³⁴⁾, für den Wiederaufbau und die Reparatur der Kirchen³⁵⁾, so wie auch dafür zu sorgen, daß denselben die ihnen gebührenden Abgaben gezahlt würden³⁶⁾. Sie sollten sich ferner der Wittwen und Waisen, so wie der Armen vornämlich darin annehmen, daß sie

32) Capit. ann. 825. a. a. D. Auf die in Note 31 angeführten Worte folgt: Et in eo conventu primum christianae Religionis et ecclesiastici Ordinis collatio fiat. Deinde inquirant Missi nostri ab universis qualiter unusquisque illorum qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ad jussionem nostram administret in populo, et quam concordēs atque unanimes ad hoc sint, vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda. Et tam diligenter ac studiose hanc investigationem faciant, ut omnem rei veritatem per eos cognoscere valeamus. — Vergl. Capit. 2. ann. 802. c. 22.

33) Capit. 1. ann. 802. c. 10. u. f. Capit. 2. ann. 802. c. 2. — Capit. 6. ann. 819. c. 1. u. 2.

34) Capit. 1. ann. 802. c. 17. 18. u. 20. — Capit. 2. ann. 802. c. 3 — 5. — Capit. 5. ann. 806. c. 4. — Capit. Carol. Calv. ann. 853. Tit. II. c. 1 — 5. (p. 42. 43).

35) Capit. 6. ann. 819. c. 4. — Capit. ann. 825. c. 22. — Capit. Wormat. ann. 829. Tit. 2. c. 3.

36) Capit. 2. ann. 802. c. 19. — Capit. 5. ann. 819. c. 6. — Capit. Wormat. ann. 829. Tit. II. c. 5. — Capit. Carol. Calv. ann. 865. Tit. 57. c. 10.

darauf hielten, daß deren Sachen vor Gericht schnell zur Entscheidung gebracht würden³⁷⁾. Ueberhaupt aber forschten sie darnach, in wie weit die Grafen und königlichen Richter ihre Pflicht erfüllten³⁸⁾. Ferner sollten die Missi Sorge tragen, jallen Streit und alle Fehde unter dem Adel ihrer Legation beizulegen. Man nimmt gerade hierin einen sehr bedeutenden Fortschritt der königlichen Macht wahr, die nunmehr den streitenden Theilen bereits bei Strafe gebietet³⁹⁾, von der Fehde abzustehen und dem Einen, die Buße zu zahlen, dem Andern sie anzunehmen befiehlt. Außerdem war es noch eine Mehrzahl von Gegenständen, die man heut zu Tage zum Theil unter den Begriff der Polizei, zum Theil zu den Regalien

37) Capit. 2. ann. 802. c. 25. — Capit. 4. ann. 806. c. 3. — Capit. 1. ann. 819. c. 3.

38) Capit. ann. 828. c. 5. (s. oben Note 30a) p. 274; unter der Ueberschrift: haec sunt Capitula quae volumus ut diligenter inquirant folgt dann noch p. 275: — Simili modo de Comitibus inquirant, quale studium de suo habeant ministerio, ut qui bene exinde facit cognoscamus. Si aliter facit, et hoc nosse omnino volumus: id est, si populus per suam negligentiam et desidiam justitia et pace careat, aut si ipse sciens aut nesciens aliquid injuste factum habeat. Deinde ergo quales ministros habeat ad regendum populum vel missos, utrum juste an injuste in ipsis ministeriis agent, aut consentiente vel negligente Comite a veritate et justitia declinent.

39) Capit. 2. ann. 802. c. 22. — Capit. Lib. IV. Append. 3tia c. 9. — Capit. ann. 829. Tit. II. c. 7.

stellen würde, welche der Sorge der Missi anvertraut waren. Sie sollten vor allen Dingen ernsthafteste Maaßregeln gegen die Räubereien ergreifen, durch welche das Land vielfach beunruhigt wurde ⁴⁰⁾. Sehr ausführlich handeln über diesen Gegenstand die Kapitularien Karls des Kahlen. Durch die Einbrüche der Normannen war die Unsicherheit des Landes auf einen hohen Grad gestiegen; viele der von ihnen aus ihren Besitzungen Vertriebenen irrten heimatlos umher, und nährten sich, um der Knechtschaft zu entgehen (s. S. 43. S. 140) vom Raube, zugleich aber benützten auch Andere die Verwirrung im Reiche zur Befriedigung ihrer Raublust. Das Institut der Missi hatte damals aber nicht mehr die Kraft wie zur Zeit des großen Karl, und konnte auch wenig ausrichten, um jenem Uebel zu steuern. — Demnächst war den königlichen Sendboten die oberste Aufsicht über den Deich-⁴¹⁾ und Brückenbau⁴²⁾ im ganzen Reiche übergeben; auch sollten sie darauf sehen, daß, wenn fremde Gesandten durch das Land kamen, dieselben überall in den an den Heerstraßen angelegten Gasthäusern (Mansionatici) eine

40) Capit. ann. 779. c. 22. — Capit. 1. ann. 789. c. 65. — Capit. 3. ann. 806. c. 2. — Capit. Lib. III. c. 91. Capit. Carol. Calv. ann. 855. c. 4. u. f. Tit. 14. p. 51. — Vergl. auch ann. 857. Tit. 23. p. 69. —

41) Capit. Lib. IV. c. 10.

42) Capit. ann. 823. c. 20. — Capit. Wormat. ann. 829. Tit. 2. c. 11. —

gute Aufnahme fänden ⁴³⁾. Es war den Missi ferner übertragen, auf Münze, Maaß und Gewicht zu achten ^{43 a)}. Was die erstern anbetrifft ^{43 b)}, so wurden zur Zeit König Pippins aus einem Pfunde Silber zwei und zwanzig Solidi bei einem Schlagschatze von etwa fünfsechshalb Prozent geprägt ⁴⁴⁾; der Solidus zählte zwölf Denare ^{44 a)}. Aus den Geldberechnungen, welche in den Gesetzen Karls des Großen vorkommen, scheint indessen hervorzugehen, daß dieser den Zwanzigschillingfuß ^{44 b)} an die Stelle gesetzt habe, wenigstens wird die Geldstrafe wegen Verletzung des königlichen Bannes, die immer sechszig Solidi beträgt, auf drei Pfund angesetzt ⁴⁵⁾. Und demnach hat es den Anschein, daß die Berechnung etwas geschwankt habe, denn eine Chronik hebt es bei einem Tribute, welcher im Jahre 889 an die Normannen bezahlt wurde, besonders hervor, man hätte bei dieser Gelegenheit das Pfund zu zwanzig

43) Capit. ann. 823. c. 16. u. 17.

43 a) Capit. ann. 823. c. 18. Vergl. de Roye a. a. D. S. 279.

43 b) S. Montag, Geschichte d. staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. 1. Th. 1. S. 95 u. f. S. 293. u. f.

44) Capit. ann. 755. c. 27. — ann. 756. c. 7.

44 a) Ueber den salfränkischen Solidus von 40 Denarien s. Montag a. a. D. Bd. 1. Th. 1. S. 97.

44 b) Oder eigentlich Zehnschillingfuß, da die feine Mark = $\frac{1}{2}$ Pfund. Vergl. Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte. S. 56.

45) Capit. 2. ann. 805. c. 19.

zig Schillingen berechnet ⁴⁶⁾). Gegen die neuen Münzen, welche Karl der Große namentlich im Jahre 794 schlagen ließ, scheint eine gewisse Abneigung bestanden zu haben; daher wurde verordnet, daß, wer sich weigerte, dieselben anzunehmen, mit einer Geldstrafe von fünfzehn Schillingen angesehen werden sollte. Ludwig der Fromme erhöhte diese Buße auf sechzig Solidi, der Unfreie aber sollte in einem solchen Falle mit Stockschlägen bestraft werden ⁴⁷⁾). Es war indeß ein gewisses Mißtrauen gegen die Münzen in so ferne sehr zu entschuldigen, als unstreitig auch Falschmünzer ihr Wesen trieben. Zum Theil lag dieß daran, daß das Münzrecht in jener Zeit keineswegs vom Könige allein, sondern auch vom Adel ausgeübt wurde. Um jenem Uebel zu begegnen, verordnete Karl der Große in den Jahren 805 und 808, daß bis auf Weiteres ^{47a)} nur in der königlichen Pfalz geprägt werden dürfe ⁴⁸⁾, und so kamen seither vorzüglich nur die sogenannten *denarii palatini* in Umlauf. Unter Ludwig dem Frommen wurden indeß wiederum andere Münzstätten errichtet ⁴⁹⁾, und Karl der Kahle verordnete in seinem

46) *Annal. Fuldens.* ann. 882. P. Vta. p. 397.

47) *Capit.* ann. 794. c. 3. — *Capit.* 1. ann. 819. c. 18; wiederholt in *Capit. Carol. Calv.* ann. 864. c. 15. (Tit. 36. p. 143). —

47a) *Nisi forte iterum aliter a nobis fuerit ordinatum.*

48) *Capit.* 2. ann. 805. c. 18. — *Capit.* 3. ej. ann. c. 20. — *Capit.* ann. 808. Tit. I. c. 7.

49) *Ludov. Pii dipl.* ann. 833. (bei Fürstenberg

Edicte von Pistres im Jahre 864, daß außer in dem königlichen Palatium, auch noch in den Städten Quentwig⁵⁰⁾, Rouen, Rheims, Sens, Paris, Orleans, Chalons an der Saone und in Metullum (in Poitou) Münzen geschlagen werden dürften⁵¹⁾. Das Gepräge derselben bestand auf der einen Seite in den Monogrammen des Königs, auf der andern in einem Kreuze; beides umgab der Name des Königs^{51 a)}. Die Münzer wurden vereidigt, und wenn sie dessen ungeachtet falsch münzten, so traf sie, wie schon früher Ludwig der Fromme verordnet hatte^{51 b)}, der Verlust der Hand; nur in den Gegenden, wo Römisches Recht galt, kamen dessen Bestimmungen über die Falschmünzerei zur Anwendung (§. 49. S. 297 Note 49). Auch verbot Karl überhaupt nur irgend eine Mischung von Gold und Silber zu machen^{51 c)}. In dem erwähnten Edicte finden sich auch ausführliche Anordnungen über Maaß

Monum. Paderborn. p. 121): Insuper etiam quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam, ultra ibi semper inesse, Christo militantibus proficuum statuimus. —

50) Böhmer, Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. S. 10 vermuthet Abneille.

51) Capit. Carol. Calvi. a. a. D. c. 12.

51 a) Montag a. a. D. S. 295. — S. über diesen Gegenstand auch du Cange, Glossarium s. v. Moneta.

51 b) Capit. 1. ann. 819. c. 19.

51 c) Capit. Carol. Calvi a. a. D. c. 23.

und Gewicht, namentlich in Betreff des letztern bei dem Verkaufe von Brod und Fleisch ⁵²⁾). —

Daß während dieser Zeit immer bedeutender werdende Zoll- und Steuerwesen, welches letztere auch auf die eigentlich fränkische Bevölkerung allmählig seine Anwendung gefunden hatte ^{52 a)}, war ebenfalls der Oberaufsicht der *Missi dominici* überlassen ^{52 b)}. Die Grundsätze, nach welchen das Zollrecht, welches sich, so wie das Münz- und Marktrecht ^{52 c)}, durch Verleihung auch in den Händen anderer Personen, als des Königs befanden, ausgeübt wurde, waren im Ganzen sehr milde. Insonderheit verordnete Karl der Große, daß nur die alten herkömmlichen Zölle (*Telonea*) und zwar wie Ludwig der Fromme näher bestimmte ⁵³⁾, nur die schon zur Zeit Pippins üblichen, erhoben und keine neuen (eben deshalb *injusta*) eingeführt werden sollten ^{53 a)}. Bloß die handeltreibenden Personen waren verpflichtet, Zoll

52) Capit. Carol. Calvi. a. a. D. c. 20.

52 a) Capit. Carol. Calv. ann. 805. c. 8. (Tit. 37. p. 159): *Ut Missi nostri de omnibus censibus vel paraveredis, quos Franci homines ad regiam potestatem solvere debent, etc.*

52 b) S. de Roye a. a. D. p. 282 u. f.

52 c) Montag a. a. D. S. 293.

53) Capit. 1. ann. 819. c. 17.

53 a) Die Zölle selbst kommen unter sehr verschiedenen Ausdrücken vor, z. B. *rodaticum* und *pulveraticum*. Vergl. Capit. Lib. VI. 243. Eine große Menge solcher Namen bei Schöpplin *Alsaz. diplom.* Vergl. Montag a. a. D. S. 291.

zu zahlen, aber auch nur da, wo derselbe als eine Gabe für einen Vortheil betrachtet werden konnte, z. B. für die Benützung einer Brücke, Marktzoll, Fährzoll, Schiffszoll u. dgl.; nicht aber sollten Schiffer dazu verpflichtet seyn, wenn man ihnen die Brücken öffnete, damit sie passiren konnten⁵⁴). Niemand sollte, damit er einen Zoll zahlen gezwungen werden dürfen, eine Zollstätte zu passiren, wenn er auf eine andere Weise kürzer und bequemer zu seinem Ziele gelangen konnte⁵⁵). Auch wurde häufig den Klöstern und Kirchen für ihre Leute eine theilweise oder gänzliche Zollfreiheit verliehen⁵⁶). Nicht minder wurde, öfters auch zu Gunsten einzelner Personen, ein Nachlaß an den Steuern ertheilt⁵⁷). Unter den Steuern dieser Zeit sind die bedeutendsten der rö-

54) Capit. ann. 779. c. 18. — Capit. 2. ann. 805. c. 13. — Capit. ann. 823. c. 19. Similiter quoque de injustis teloneis, de quibus qualiter ab omnibus observandum esset, et Capitulis constituimus et creberrimus admonitiones fecimus, praedicti Missi nostri volumus ut inquisitionem faciant a quibus nostra jussio in hoc adimpleta, a quibus quoque sit neglecta, etc. — S. auch Capit. ann. 820. c. 1. — Capit. ann. 829. Tit. II. c. 11.

55) Capit. 2. ann. 809. c. 9.

56) Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg. Tom. I. p. 116. S. Böhmer a. a. O. — Vergl. auch Codex Lauresh. n. 31. (Tom. I. p. 65).

57) Capit. Lib. V. 569.

mische Census ⁵⁸⁾ und die sogenannten Heribanni ⁵⁹⁾. Diese Heerbannsgelder kommen ursprünglich eigentlich als Strafen vor, die diejenigen entrichten mußten, welche sich dem Heerbanne entzogen (§. 56.); allein späterhin wurden sie eine allgemeine Steuer, zu welcher unter andern auch Kaufleute den zehnten Theil ihrer Habe hergeben mußten, um den Normannen, denen man durch das wirkliche Aufgebot des Heerbannes keinen hinreichenden Widerstand mehr entgegensetzen konnte, die von ihnen geforderten Tribute zu zahlen ⁶⁰⁾.

58) Capit. 2. ann. 805. c. 20. — Capit. 3. ann. 812. c. 10. — Capit. 3. ann. 812. c. 10. — Capit. Carol. Calv. a. a. D. (Note 52 a).

59) Capit. 3. ann. 803. c. 5. —

60) Annal. Bertin. ann. 866. p. 471. — Karolus cum eisdem Nortmannis in quatuor milium libris argenti ad pensam eorum paciscitur, et indicta per regnum suum conlatione ad idem exsolvendum tributum, de unoquoque manso ingenuilli exiguntur sex denarii, et de servili tres et de accola unus, et de duobus hospitibus unus denarius et decima de omnibus quae negotiatores videbantur habere, sed et a presbyteris secundum quod unusquisque habuit vectigal exigitur et heribanni de omnibus Francis accipiuntur. Inde de unoquoque manso, tam ingenuilli quam et servili unus denarius sumitur et demum per duas vices, juxta quod unusquisque regni primorum de honoribus habuit, conjectum, tam in argento quam et in vino, ad pensum, quod ipsis Nortmannis pactum fuerat, persolvendum erat. — Vergl. ann. 877. p. 503. S. auch Capit. Carol. Calv. ann. 877. (Tit. 51. p. 206). —

Zu der Erhebung der Zölle sowohl als der Steuern fanden sich Beamte unter verschiedenen Namen vor⁶¹⁾, z. B. Pontonarii⁶²⁾, Clusarii⁶³⁾, Exactores⁶⁴⁾, Nectigalium Magistri⁶⁵⁾ und Heribannatores⁶⁶⁾. Neben den Steuern finden sich auch noch manche andere Lasten, denen die Unterthanen unterworfen waren, namentlich gewisse Naturaldienste, z. B. Kriegsführen (Angariae et Parangariae), Vorspann (Veredi et Paraveredi⁶⁷⁾) vor⁶⁸⁾. Auch forderte Karl der Kahle von seinen Unterthanen, namentlich vom Adel, daß sie ihm Leute und Fuhrwerk zum Bau von Schloßern stellten sollten⁶⁹⁾. Eine sehr wichtige Seite der Thätigkeit der Missi dominici war sodann noch die Visitation der königlichen Domänen. Die Verwaltung derselben nach ihren verschiedenen Zweigen wurde durch die Judices villarum regiarum⁷⁰⁾ und durch die Actores⁷¹⁾

61) Capit. ann. 829. Tit. II. c. 15.

62) Codex Lauresh. a. a. D.

63) Codex Lauresh. a. a. D.

64) Capit. Lib. V. c. 369. Lib. VI. c. 124.

65) Capit. Lib. VI. c. 124.

66) Capit. 3. ann. 805. c. 5.

67) Davon unser heutiges Wort „Pferde“.

68) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 88. — Hüllmann a. a. D. S. 92 u. f. —

69) Annal. Bertin. ann. 869. p. 481.

70) Capit. d. villis. c. 5. — Epistola Episcop. ad Ludov. Reg. Germ. c. 14. bei Walter a. a. D. Tom. III. p. 91.

71) Capit. d. minist. palat. c. 2. (bei Walter a. a. D. Tom. II. p. 149).

ober Majores ⁷²⁾ geführt (S. 25. Bd. 1. S. 501), welche den königlichen Sendboten Rechnung abzulegen hatten ^{72 a)}, die dann über den Befund eine Urkunde aufnahmen. Diese führt den Namen Breviarium rerum fiscalium ^{72 b)}. Außer einem solchen Breviarium, welches sich unter den Sammlungen der karolingischen Gesetze befindet ⁷³⁾, hat sich auch das hierher gehörende sogenannte Capitulare de villis ⁷⁴⁾, eine für die Geschichte der deutschen Landwirthschaft ⁷⁵⁾ unschätzbare Quelle erhalten.

72) Capit. d. villis. c. 26.

72 a) Capit. 2. ann. 813. c. 19.

72 b) Wie die Missi überhaupt Vieles über das Resultat ihrer Mission schriftlich in sogenannten Breviarien (breviaria. Capit. 1. ann. 802. c. 1.) aufzeichneten.

73) Bei Walter a. a. O. Tom. II. p. 141.

74) Ist das Brev. rer. fisc. am Besten herausgegeben von Breus, Beiträge zu den deutschen Rechten. Eine deutsche Uebersetzung findet sich in dem in der folgenden Note angeführten Werke.

75) S. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

4. Kriegs- und Lehnverfassung.

§. 56.

1. Kriegsverfassung. †)

Die Kriegsverfassung sowohl als die Gerichtsverfassung stehen in einem genauen Zusammenhange mit der damaligen Landeseintheilung. Diese war noch dieselbe, wie sie es zur Zeit der Merowinger gewesen war. Die einzelnen größern Länder, aus welchen die karolingische Monarchie zusammengesetzt war, zerfielen in Gaue, an deren Spitze ein Comes stand, und diese waren in kleinere Bezirke, Hunderten oder Centenae getheilt ¹⁾, die wiederum aus einer Mehrzahl von Gemeinden bestanden. Der Graf war gleichzeitig Beamter für den Heerbann und für den Gerichtsbann. Allein darin zeigt sich zunächst schon ein Unterschied gegen die frühere Zeit, daß nicht nur die bereits bestehenden Immunitäten sich bedeutend vergrößert hatten, sondern zu ihnen immer mehr neue, durch zahlreiche Privilegien, welche die Könige an Kirchen und Klöster ertheilten, hinzukamen ²⁾. Dabei ist aber auch zu be-

†) Vergl. G. A. Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berlin 1820, welches Werk im Folgenden besonders benützt worden ist. — Ueber den Einfluß der Kriegsverfassung auf die Ständeverhältnisse s. unten §. 60.

1) Capit. 2. ann. 805. c. 11. — Et de ipso pago aut de vicinis centenis eligantur (testes), nisi forte longius extra comitatum causa sit inquirenda.

1 a) Des Beispiels halber möge hier eines solcher Pri-

rücksichtigen, daß die königlichen Willen ebenfalls zu diesen Immunitäten gehörten, nicht minder die Besitzungen der einzelnen Gaugrafen selbst. Die Macht, welche in dessen Hand gelegt war, sein Einfluß auf alle Angelegenheiten der Grafschaft bot ihm mancherlei Mittel und eine große Versuchung dar, seine Immunität auf Kosten des eigentlichen Grafensprengels zu

villegten statt aller übrigen seine Stelle finden: Praeceptum secundum de immunitate praefati coenobii (Lauresh.) bei Lamei, Codex Lauresh. n. 5. Tom. I. p. 13. Carolus Dei gratia rex Francorum vir illuster, omnibus fidelibus nostris tam praesentibus, quam et futuris. Cum recta petitio sacerdotum quidem pro opportunitatibus locisque sanctorum pertinens ad aures clementiae nostrae processerit, talem decet esse obauditam, vel effectui in Dei nomine mancipatam, unde aeterni retributoris veniam mereamur adipisci, et eis delectet pro stabilitate regni nostri jugiter exorare, vel in omni parte erga nostrum fideliter assistere. Igitur cognoscat magnitudo seu utilitas vestra, quod nos ad monasterium, quod dicitur Lauresham, quod est constructum in honore beatorum apostolorum Petri et Pauli vel caeterorum sanctorum, et ubi pretiosus dominus et sanctus praeclarus martyr Nazarius in corpore requiescit vel in virtute fulgescit, et venerabilis vir Gundelandus abbas unacum norma monachorum praeesse videtur, infra pagum Rhemensem super fluvium Wisgoz, integram emunitatem ejus merito compellente plena et integra gratia, pro mercedis nostrae augmento vel pro ejus quiete aut successorum illorum visi sumus concessisse. Qua propter hoc praeceptum specialius decernimus ordinandum, quod in perpetuum volumus esse mansurum, ut neque vos neque juniores seu successores vestri, nec quislibet de ja-

erweitern. Es wurden zwar unter den Karolingern Gesetze gegen alle dahin zielenden Maaßregeln der Grafen erlassen, allein dieß fruchtete nicht lange, und war in der Entstehung der Immunitäten selbst schon der Keim zur Auflösung der alten Gauverfassung gelegt, so ist in der karolingischen Zeit schon ein bedeutender Fortschritt zu diesem Ziele gemacht.

diciaria potestate accinctus, in curtis vel villis ipsius monasterii aut ecclesiae suae aspicientes, in quibuslibet pagis atque territoriis, tam quod praesenti tempore videtur possidere vel dominicare, quam quod adhuc ex munere regum seu reginarum, seu quod per collata populi vel de comparato, vel de quolibet adtractu augmentare seu adtrahere potuerint, ad causas audiendum vel freda undique exactandum, nec fidejussores tollendum, nec mansiones aut paratas faciendum, nec ad homines suos tam ad ingenuos, quam et ad servientes, seu accolatus ipsius monasterii distringendum, nec ulla redibitiones publicas requirendum nec exactandum, quod ad partem fisci nostri exinde redibetur, penitus ingredi judiciaria potestate, aut missi nostri discurrentes non praesumant, sed omnes villas sub emunitatis nomine cum omnibus fredis, aut conjectas seu publicas redibitiones concessas, omnia, sicut superius comprehensum est, tam ipse abbas quam et successores sui hoc in Dei nomine valeant possidere vel dominari, ut nullus quislibet de fidelibus nostris tam praesentibus quam futuris hoc, quod nos pro nostra mercede vel pro stabilitate Deo adjuvante regni Francorum ad ipsam casam Dei indulimus, ullo unquam tempore vel qualicunque quolibet ingenio irrumpere videatur, sed sicut superius meminimus, nostris et futuris temporibus absque ulla contrarietate partibus praedicti monasterii volumus in omnibus esse con-

Außerdem ist im Vergleiche zu der frühern Zeit auch der herzoglichen Gewalt zu gedenken²⁾. Unter den Merowingern waren die Herzoge sehr bedeutende Beamte, besonders für die Kriegsverfassung. Auch unter den Karolingern kamen Herzoge vor, allein unter Karl dem Großen haben die beständigen Herzogsämter ganz aufgehört, und der Titel Dux, dessen öfters Erwähnung geschieht, ist eben weiter nichts als ein Titel, den die an die Spitze eines Heeres gestellten Grafen führten. Dennoch hat sich unter Karl die Bezeichnung Herzogthum für mehrere Länder erhalten, und konnte um so eher auch länger fort dauern, als zur Zeit Ludwigs des Frommen wiederum beständige Herzoge in einzelnen Gegenden des Reiches eingesetzt worden zu seyn scheinen^{2a)}. Es werden auch in mehreren der nicht eigentlich fränkischen Länder, welche zur karolingischen Monarchie gehören, in dieser Zeit Herzoge er-

servatum atque indultum, et ut haec auctoritas firmior habeatur, et per tempora melius conservetur, manu propria subter decrevimus roborare et de anulo nostro sigillari praecepimus. Rado ad vicem Luidberti recognovi. Datum in mense Majo anno quarto regni nostri. Actum Pheodone Villa palatio publico feliciter. — Vergl. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. 1. Th. 1. S. 220.

2) C. Stenzel, de Ducum Germanorum post tempora Caroli Magni origine et progressu diss. 1ma. Lips. 1816. — H. Leo, von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl dem Großen. Berlin 1827.

2a) Wenigstens heißt es in Capit. Lib. V. c. 367: — Dux, qui provinciam regit.

wähnt, z. B. in Gascoigne³⁾ und Aquitanien⁴⁾. Ein Gleiches ist wohl noch nicht in Betreff der fränkischen Gebietstheile anzunehmen, wenn gleich bei der Reichstheilung, welche Ludwig im Jahre 839 vornahm, neben einer Mehrzahl einzelner Grafschaften sechs Herzogthümer: das Mosellanische und Ripuarische Herzogthum, Elsaß, Schwaben, Ostfranken und Friesland aufgezählt werden⁵⁾; von Herzogen in diesen Gegenden ist damals aber nicht die Rede (Vergl. auch §. 41. S. 124 u. 125). Es hängt dieser Wechsel in der Bedeutung der herzoglichen Würde wahrscheinlich mit den Schicksalen des Institutes der *Missi dominici* zusammen. So lange dieses noch in seiner ganzen Kraft bestand, so war in der That ein Bedürfniß nach beständigen Herzogsämtern nicht vorhanden, sondern es genügte, wenn für vorkommende Fälle Einzelne vom Adel, mit oder ohne den herzoglichen Titel zur Anführung eines Heeres berufen wurden. Die *Missi* ordneten alle Heerbannsverhältnisse, und da sie aus dem vornehmsten Adel gewählt wurden, so geschah es, daß sie wohl selbst zu Anführern bestimmt wurden, und auch in dieser Eigenschaft den Titel *Missi*⁶⁾ oder *Le-*

3) *Praecept. Carol. Calv.* bei Pertz, *Monum.* Tom. II. p. 624; hier werden *Totilus* und *Sigihinus* als *duces Wasconum* erwähnt.

4) *Ramnulfus, dux Aquitaniae.* *Regin. Chron. ann.* 867.

5) *Annal. Bertin. ann.* 839. (§. 41. Note 53).

6) *Capit. 1. ann.* 812. c. 8. — *Istius Capitularis* — *Phillips, Deutsche Gesch. II.* *Ge*

gati⁷⁾ führten. Sobald aber dieses Institut der Missi wieder in Verfall kam, wie man dieß seit dem Tode Ludwigs des Frommen deutlich wahrnimmt, so wird zunächst der Titel Herzog für einzelne Grafen immer gebräuchlicher, bis endlich, ohne daß es zu einer durchgreifenden Eintheilung des ganzen Reiches in Herzogthümer gekommen wäre, wiederum eine Mehrzahl beständiger Herzoge hervortritt. Hierauf hat besonders der Umstand eingewirkt, daß man von dem Prinzepe Karls des Großen, einem Grafen auch nur immer eine Grafschaft zu geben⁸⁾, abgewichen ist; gab man nun Einzelnen mehrere Grafschaften, so mußten diese über diejenigen emporragen, welche nur einem Gaue vorstanden, und sie sind es, welche nunmehr öfters mit dem Ausdrucke *Duces* bezeichnet werden. So finden sich z. B. vor: Hunfried als *Dux Rhaetiae*^{8a)}, Rainold *Dux Namnetensis*⁹⁾, der auch *Comes* genannt wird¹⁰⁾, Folcrat *Dux Arelatensis*¹¹⁾, Wa-

tertium (exemplare) habeant Missi nostri, qui super exercitum nostrum constituendi sunt.

7) Einhard. *Annal.* ann. 828.

8) Monach. Sangall. *Gesta Karoli*. Lib. I. c. 13. p. 736: *Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.* —

8a) Thegan. *Vita Ludov. Imp.* c. 30. p. 597.

9) *Annal. Bertin.* ann. 843. — *Fragm. Chron. Font.* p. 302.

10) *Chron. Aquit.* ann. 845.

11) *Annal. Fuldens.* ann. 845.

rin¹²⁾ und nachmals Woso Duces Provinciae, Bernhard Dux Augustodunensium¹³⁾. Eben damit steht aber auch wiederum im Zusammenhange, daß Karl der Große in jenem Punkte einen Unterschied zwischen den Grafen und den Markgrafen machte; er setzte zwar in die einzelnen Marken mehrere Custodes limitum ein, meistens stellte er aber an deren Spitze einen obersten Markgrafen und ließ demselben mehrere Grafschaften (Note 8). Daher werden diese Markgrafen in der spätern Zeit auch vorzugsweise Duces genannt¹⁴⁾. Zu diesen gehörte der Herzog Ernst^{14a)} in der bayerischen Ostmark, Thakulf, der Dux Sorabici limitis¹⁵⁾ und nach ihm Poppo, der den gleichen Titel führt¹⁶⁾, so wie dessen Bruder Heinrich (s. §. 44. S. 166), der bald Marchensis Francorum¹⁷⁾, bald Dux Austrasiorum¹⁸⁾ genannt wird. Wegen der Einbrüche der Normannen war sowohl Flandern, welches Karl der Kahle seinem Eidam dem Grafen Balduin dem Eisernen gab¹⁹⁾, als auch Neustrien, das Land

12) Chron. Aquit. ann. 841.

13) Annal. Vedast. ann. 878.

14) Vergl. die oben §. 39. Note 37 b. angeführte Dissertation von Stenzel.

14a) Annal. Fuldens. ann. 849. 857.

15) Annal. Fuldens. a. a. D.

16) Annal. Fuldens. ann. 880.

17) Annal. Fuldens. ann. 886. (Pars Vta).

18) Annal. Vedast. ann. 885. 886.

19) Vergl. Leo, zwölf Bücher Niederländischer Geschichten. Bd. 1. S. 9.

zwischen Seine und Loire sammt der Britonischen Mark in eine Markgrafschaft verwandelt worden. Es wird daher auch hier der Markgraf Dux und das Land selbst Ducatus genannt, weshalb auch von denen, die hier den Oberbefehl führen, bald: ducatum, bald marcum tenebat²⁰⁾ gesagt wird. So waren denn die Markgrafen die mächtigsten Fürsten (s. S. 23. Bd. 1. S. 436) des Reiches geworden, und da zu ihnen Odo, Graf von Paris als Herzog von Neustrien, so wie Arnulf, der Herzog von Kärnthen, gehörten, so hat ein Schriftsteller jener Zeit wohl Recht, wenn er sagt: das Reich sey durch die Markgrafen aufgeloßt worden²¹⁾. Außer diesen Mark-Herzogen finden sich um diese Zeit auch noch andere vor, namentlich Hugo, der uneheliche Sohn Lothars des Jüngern als Herzog von Elsaß. Ueberhaupt sind es mehrere mit dem karolingischen Geschlechte durch uneheliche Abstammung und durch Verschwägerung verbundene Personen, welche mit einem Herzogthume und dem herzoglichen Titel abgefunden werden²²⁾.

Indem also, wenigstens während des wichtigsten Theiles dieser Periode, die Herzoge nicht als ein von

20) Regin. Chron. ann. 860. 861. 867. 887.

21) Odo Cluniacens. Vita S. Geraldii comitis Aureliacensis. c. 32. — rei publicae statu jam nimis turbato regales vassos insolentia marchionum sibi subjugaverat, citirt bei Stenzel, Kriegsverfassung. S. 34. Note 3. —

22) Leo, Herzogsämter. S. oben Note 2.

den Grafen verschiedenes Institut erscheinen, so sind auch die letztern allein für die Kriegsverfassung von vorzüglicher Wichtigkeit. Zener oben erwähnte Umstand, daß in den einzelnen den Grafen untergebenen Gauen die Immunitäten zerstreut herumlagen, äußerte, wie früher so auch jetzt und zwar nunmehr noch in einem höhern Grade einen bedeutenden Einfluß auf die Zusammensetzung des Heerbannes. Die Grafen zogen mit den freien unmittelbaren Leuten, deren Zahl immer geringer wurde (Note 46^a) aus, die einzelnen Immunitätsherren mit ihren nunmehr fast durchweg in der Lehnspflicht stehenden Dienstgefolgen und die Vögte der Klöster mit den Dienstmannen dieser kirchlichen Institute, so weit denselben die Pflicht des Kriegsdienstes oblag²³) (Note 42). Der Sammelplatz für das Heer des Reiches bildete das Mayfeld (Campus Madius, Magicampus, Mai Campus (s. oben §. 54. S. 386). — Dieses wurde seit Pippin regelmäßig alle Jahre im May gehalten, so wie es regelmäßig alle Jahre einen Feldzug gab. Wenn man z. B. in den kürzern Chroniken die Regierungsgeschichte Pippins oder Karls des Großen durchläuft, so findet man, daß die Chronisten beinahe jedes Jahr mit den Worten beginnen: hoc anno dominus rex — commoto exercitu perrexit oder venit²⁴). Es wird aber auch jedes Mal bemerkt,

23) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 166.

24) §. B. Annal. Petav. P. II. ann. 783.

wo dieses nicht der Fall war, durch die Worte: sine hoste fuit hic annus ²⁵⁾ oder Franci quieverunt ²⁶⁾ oder Franci absque bello ²⁷⁾, oder auch: der König habe zwar einen Reichstag, aber kein Mayfeld gehalten ^{27a)}. Auf dem Mayfelde wurde eine sorgfältige Musterung vorgenommen, und sodann für die verschiedenen Heere, welche in den Krieg ziehen sollten, die Anführer ernannt ^{27b)}, theils aus der Zahl der Comitatus, theils der Hofbeamten ²⁸⁾. Gewöhnlich wurde auch erst hier auf dem Mayfelde der Feldzug beschlossen; war jedoch ein Aufgebot ausser jener Zeit nothwendig, so wurden die Missi dominici mit Verkündigung des Heerbannes beauftragt ²⁹⁾. Es gehörte indeß zu den seltneren Fällen, daß

25) Annal. Petav. ann. 781.

26) Annal. Guelf. cont. ann. 790. — Vergl. Annal. Lauresh. ann. 802. (§. 53. Note 2).

27) Annal. Guelf. ann. 763.

27a) Annal. Lauresh. ann. 790. Eo anno conventum rex habuit in Wormacia, non tamen Magiscampum; et ipsum annum transiit sine hoste. —

27b) Einhard. Annal. ann. 821.

28) Einhard. Annal. ann. 778. 782. —

29) So erließ im Jahre 817 der Erzbischof Hetti von Trier an den Bischof Frothar von Tours folgende Aufforderung: Notum sit tibi quia terribile imperium ad nos pervenit Domini imperatoris, ut omnibus notum faciamus, qui in nostra legatione manere videntur quatenus universi se praeparent qualiter proficisci valeant in Italiam — ut solerti sagacitate provideas cum summa festinatione omnibus Abbatibus, Abbatissis, Comitibus, Vasallis dominicis

der ganze Heerbann aufgeboden wurde; dieß geschah nur in den Zeiten der Gefahr, besonders wenn es die Vertheidigung des Reiches gegen den Angriff von Feinden galt; diese Vertheidigung hieß die Landwehr ³⁰). Dann mußte jeder freie Mann zu den Waffen greifen. Sehr häufig geschah dieß, seitdem das Reich von allen Seiten her von den Normannen heimgesucht wurde, gegen welche schon Ludwig der Fromme im Jahre 829 ein allgemeines Aufgebot ergehen ließ ³¹). Auch als Bernhard von Italien sich gegen seinen Oheim empörte, brachte dieser ein Heer aus ganz Gallien und Germanien wider ihn zusammen ³²). Gewöhnlich wurde nach Verschiedenheit der Gegend des Kriegsschauplatzes nur

vel cuncto populo parochiae tuae quibus convenit militiam potestati Regiae exhibere, quatenus omnes praeparati sint si vespere eis adnuntiatum fuerit, mane, et si mane, vespere absque ulla tarditate proficiscantur in partes Italiae. (S. Stenzel a. a. O. S. 26. Note 2) Hetti gehört auch zu den im Jahre 823 (s. oben §. 55. S. 409) ernannten Missi dominici.

30) Capit. Carol. Calv. ann. 847. Adnuntiatio Karoli. c. 5. (Tit. 9. p. 35): Et volumus ut cujuscunque nostrum homo in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio, quam lantuveri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat.

31) Einhard. Annal. ann. 829.

32) Einhard. Annal. ann. 817. Vergl. Note 29.

bei einzelnen Stämmen die wehrhafte Mannschaft oder ein Theil derselben aufgeboden, z. B. im Kriege gegen die Sorben, die Sachsen und Ostfranken³³⁾, gegen Liudewit nach Pannonien, die Sachsen, Ostfranken, Bayern, Schwaben und Langobarden³⁴⁾; im Jahre 815 folgten Franken, Burgunder, Bayern und Schwaben Ludwig dem Frommen nach Sachsen hin³⁵⁾. Wo nun aber ein solches aus mehreren Völkern gemischtes Heer zusammenkam, blieben immer die Stammesgenossen zu einer Heeresabtheilung [*exercitus, cuneus*^{35a)}] vereint, welches sich auch in der Aufstellung bei der Schlacht (vergl. oben §. 7. Bd. 1. S. 127) zeigte; so standen, als Ludwigs des Deutschen gleichnamiger Sohn gegen Karl den Kahlen zog, die Sachsen im Vordertreffen, während die Franken den rechten und linken Flügel bildeten³⁶⁾. Die kleineren Abtheilungen des Heeres hießen wohl auch *Contubernia*^{36a)} (vergl. §. 23. Bd. 1. S. 416).

33) Einhard. Annal. ann. 816 — 819.

34) Einhard. Annal. ann. 820.

35) Chron. Moiss. ann. 815.

35a) Astronom. Vita Ludov. Imp. c. 34.

36) Annal. Fuldens. ann. 876. — Saxones — qui in prima fronte contra hostes positi erant, primum iniere certamen, sed multitudine adversariorum territi, parumper terga verterunt. Franci autem orientales ex utraque parte fortiter repugnantes, ac signiferis Karoli occisis, ceteros fugere compulerunt. —

36a) Annal. Bertin. ann. 842.

Ueber die Kriegsdienstpflicht (Militia) enthalten nun die karolingischen Gesetze noch mancherlei ausführlichere Bestimmungen; als Maaßstab für dieselbe dient der Grundbesitz. Die einzelnen über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze weichen im Detail häufig von einander ab, indem nämlich nach Verschiedenheit des Bedürfnisses eine größere oder mindere Zahl von freien Leuten aufgeboten wurden. In einem zu Achen gegebenen Kapitulare vom Jahre 807 setzte Kaiser Karl unter Andern fest, daß von dem Neustrischen Heerbanne jenseits der Seine zunächst alle Vasallen ohne Unterschied dem Heerbanne folgen sollten, überhaupt aber jeder freie Mann, welcher einen Grundbesitz von mindestens dreien Mansi (s. §. 25. Bd. 1. S. 502) hatte. Von denen, welche nur zwei Mansi hatten, sollten sich immer je zwei zusammenthun, und derjenige von ihnen zur Hälfte auf Kosten des Andern ins Feld ziehen, der es am Leichtesten konnte. Nach diesem Maaßstabe herab sollte immer eine Mehrzahl minder vermöglicher Leute einen aus ihrer Mitte zum Heereszuge ausrüsten. Es wurde ferner bestimmt, daß wenn eine Expedition gegen die Sorben nothwendig erschiene, der ganze sächsische Heerbann ausziehen sollte; nach Böhmen hingegen nur der dritte Theil desselben, gegen die Avaren oder nach Spanien hin nur der sechste Mann. Von den Friesen sollten nur die königlichen Grafen und Vasallen (Note 52), aus der Zahl der übrigen friesischen freien Männer von je sieben nur einer kommen. Insbesondere wird es aber den könig-

lichen Sendboten als Pflicht auferlegt, überall zu wachen, daß diese über den Heerbann getroffenen Bestimmungen zur Ausführung gebracht würden³⁷⁾. Ueberhaupt lag denselben ob, darüber eine Controлле zu führen, wieviel weaffenfähige Mannschaft ihr *Missaticum* ins Feld stellen könne; sie mußten daher sowohl Verzeichnisse der in denselben ansässigen Vasallen³⁸⁾, als auch der übrigen kriegsdienstpflichtigen Leute verfertigen³⁹⁾ (Heerbannrollen). Ganz ähnliche Bestimmungen mit der vorhin angegebenen traf Karl der Große im Jahre 812⁴⁰⁾, stellte insonderheit aber den Grundsatz auf, daß die Bewohner der Gegenden zwischen Rhein und Loire sowohl nach der Elbe als nach den Pyrenäen aufgeboden werden dürften, während die übrigen wegen der für sie größern Nähe der Gränzen vorzüglich zur Vertheidigung derselben gebraucht werden sollten⁴¹⁾. Wegen der Dienstpflicht der Klöster hat

37) Capit. ann. 807.

38) Capit. ann. 807. c. 7. — Capit. 3. ann. 812. c. 5. u. 7.

39) Capit. Wormat. ann. 829. Tit. 3. c. 7. *Volumus atque iubemus ut Missi nostri diligenter inquirant quanti liberi homines in singulis Comitatibus mancant. Hinc vero ea diligentia et haec ratio examinetur per singulas centenas, ut veraciter sciant illos atque describant qui in exercitalem ire possunt expeditionem; ac deinde videlicet secundus ordo de his qui per se ire non possunt, ut duo tertio adiutorium praeparent.*

40) Capit. 1. ann. 812.

41) Dieß folgert Stenzel a. a. O. S. 31 mit Recht aus Capit. 2. ann. 812. c. 8. (s. unten Note 65).

vornämlich Ludwig das Nähere angeordnet; er theilte die Klöster in drei Classen, von welchen die erste Kriegsdienste und Geschenke leisten sollte, die zweite von dem Kriegsdienste befreit war, und die dritte statt aller solcher Leistungen an den Kaiser für diesen Gebete anzustellen hatte ⁴²).

Unter den vielfachen zweckmäßigen Anordnungen, welche Karl und sein Sohn Ludwig für die Kriegsverfassung trafen, konnten natürlicher Weise auch solche nicht fehlen, welche die Mannszucht, Bewaffnung und Verpflegung des Heeres betrafen. Wer sich dem Aufgebote zum Kriege entzog, mußte die volle Strafe des verletzten königlichen Bannes mit sechszig Solidi bezahlen (s. oben §. 55. S. 421), oder wenigstens sogleich Bürgschaft stellen, daß er zahlen werde. War er zu arm dazu, um jenes zu leisten, so wurde ihm die Strafe nach Verhältniß ermäßigt, oder — wie späterhin bestimmt wurde — er mußte so lange zu dem Könige in das Verhältniß der Unfreiheit treten, bis daß er die Strafe abverdient hatte (vergl. §. 60. Note 9). Den königlichen Sendboten aber wurde eingeschärft, im Namen des Königs die Heerbannsgelder ohne Ansehen der Person einzuziehen, und dann den dritten Theil davon an die Gaugrafen herauszugeben ⁴³). Entz-

42) Notitia de Monasteriis quae Regi militiam, dona vel solas orationes debent. ann. 817. bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 324.

43) Capit. ann. 794. c. 4. — Capit. 2. ann. 805.

schuldigte sich der Ausgebliebene damit, daß er auf Befehl seines Vorgesetzten, des Grafen oder Centenarius, zurückgeblieben sey, so hatte, wenn dieß wahr befunden wurde, derjenige, der diesen Befehl gegeben hatte, den Heerbann zu bezahlen⁴⁴). Es durften daher eigentlich immer nur diejenigen zurückbleiben, welchen dieß nach dem Inhalte der jedesmaligen Heerbannsordnung oder durch auswärtige Dispensation (s. Note 46) gestattet worden war. So erlaubt Karl in einer Verordnung vom Jahre 812, daß der Graf von seinen Dienstleuten zwei zum Schutze seiner Gemahlin, und zwei andere, welche einstweilen seine Stelle zu vertreten hatten, zurücklassen dürfe. Aber auch keinem andern Lehnherrn war es gestattet, seine Vasallen in dem einen oder andern Falle von dem Kriegsdienste zu dispensiren⁴⁵); selbst wenn jener wegen persönlichen Dienstes beim Könige zurückblieb, so mußte er seine Mannen unter dem Grafen ins Feld ziehen lassen^{45a}). Wenn der Heerbannspflichtige sich zwar einstellte, aber zu spät kam, so mußte er soviel Tage, als er versäumt hatte, sich des Fleischessens und Weintrinkens enthal-

c. 19. — Capit. 3. ej. ann. c. 21. — Capit. 1. ann. 812. c. 2. u. 7. — Capit. 1. ann. c. 1. u. 9. — Capit. 2. ann. 813. c. 9. — Vergl. Capit. addit. ad Leg. Langoh. c. 2. bei Walter a. a. O. p. 151.

44) Capit. 1. ann. 812. c. 3. Vergl. Capit. 1. ann. 802. c. 7.

45) Capit. 1. ann. 812. c. 4. u. 5.

ten ⁴⁶⁾. — Nur einige gesetzlich feststehende Entschuldigungsgründe wurden anerkannt ^{46 a)}, namentlich hohes Alter der Heerbannspflichtigen ^{46 b)}, oder wenn derselbe sich jüngst verheirathet hatte; in diesem Falle wurde ihm gewährt, ein Jahr lang den Heeresdienst nicht zu leisten ^{46 c)}.

Mehreren dieser hier angegebenen gesetzlichen Bestimmungen liegt die besondere Absicht zum Grunde, einem bereits tief eingedrungenen Uebel abzuhelpfen, nämlich der Willkühr, welche sich die Grafen bei der

45 a) Capit. 2. ann. 812. c. 7.

46) Capit. 2. ann. 812. c. 3. (s. §. 57. Note 14).

46 a) Capit. 5. ann. 819. c. 27. —

46 b) Marculf. Form. App. c. 31. enthält einen königlichen Befreiungsbrief vom persönlichen Kriegsdienste, welcher also lautet: Ille Rex Francorum vir inluster illo Comite, seu junioribus atque successionibus vestris, seu Misis nostris discurrentibus. Cognoscatis quia in nostra elemosyna taliter isto presente illo, dum et ipse senus esse videtur, taliter ei concessimus, ut de omnes hostes vel omnibus hannis seu et aribannus sit conservatus, ut neque vos neque juniores atque successores vestri ipso pro hoc inquietare nec dismanuere non praesumatis, nec facere dimittatis; sed liceat ei cum Dei et nostra gratia quieto ordine ad propria vivere vel sedere. Et ut certius credatis, manu nostra subter adfirmavimus et anulo nostro sigillavimus. —

46 c) Capit. Lib. VI. c. 52. Cum acceperit homo uxorem, non accedat ad bellum nec ei ullae injungantur necessitates publicae; sed vacuabit absque culpa domui suae; et ut uno anno laetetur cum uxore sua.

Ausübung des Heerbannes zu Schulden kommen ließen. Dennoch haben aber alle diese Gesetze nichts gefruchtet, sie konnten den Entwicklungsgang der nun sich bildenden Verhältnisse, in denen die Keime zur Landeshoheit lagen, nicht hemmen. Planmäßig nämlich verfolgten die von dem Könige mit Heerbann und Gerichtsbann bekleideten Beamten das Streben, die freien Leute, welche unter ihrem Oberbefehle auszogen, dazu zu bewegen, in ihr Dienstgefolge zu treten; sie wurden hierin von dem übrigen Adel, geistlichem sowohl als weltlichem, der ein gleiches Streben verfolgte, unterstützt. Viele freie Leute opferten daher ihre Freiheit auf, besonders die ärmeren, welche in den günstigen Bedingungen, die ihr neuer Herr ihnen öfters stellte, einen Ersatz für ihren Verlust fanden. Aber auch schon darin lag ein Vortheil für sie, daß sie nunmehr von den Grafen nicht mehr so oft — zwar gegen die gesetzlichen Bestimmungen — zum Heerbanne aufgefordert, sondern daheim gelassen wurden ^{46 a)}.

46 a) Laute Klagen hierüber enthält besonders Capit. 5. ann. 811. c. 3. Dicunt etiam quod quicumque proprium suum Episcopo, Abbati, Comiti aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant. c. 5. Dicunt etiam alii quod illos pauperiores constringant et in hostem ire faciant et illos qui habent quod dare possint, ad propria dimittunt. —

Was die Bewaffnung des Heeres betrifft, so bestand dieselbe gewöhnlich in Speer und Schild, Bogen und Pfeilen; das Haupt deckte der Helm, die Brust ein Panzer⁴⁷⁾. Von der früherhin den Franken eigenthümlichen Waffe des Beiles ist in dieser Zeit nicht mehr die Rede⁴⁸⁾, wohl aber wird erwähnt, daß sie gewohnt seyen, mit großen Schwertern zu streiten⁴⁹⁾. Mit Ausnahme des Schwertes durften jene Waffen namentlich der Schild, der Speer und der Panzer im Frieden nicht getragen werden⁵⁰⁾; sie waren gleichzeitig die Auszeichnung freier Leute, daher dem Unfreien, der mit einem Speer sich blicken ließ, derselbe

47) Capit. 2. ann. 813. c. 9. — Et ipse Comes praevideat quomodo sint parati, id est, lanceam, scutum et arcum, cum duabus chordis et sagittis duodecim. — Et Episcopi Comites, Abbates hos homines habeant, qui hoc bene praevideant, et ad diem denuntiati placiti veniant, et ibi ostendant quomodo sint parati. Habeant loricas vel galeas et temporalem hostem, id est, aestivo tempore. — c. 17. Quod nullus in hoste baeulum habeat, sed arcum. Vergl. Annal. Fuldens. ann. 869. — Regin. Chron. ann. 867. (absque galea et lorica). — S. auch Capit. Pippin. Reg. Ital. ann. 793. c. 36. (bei Walter a. a. O. p. 288). — Auch die Normannen führten Bogen und Pfeil. Regin. Chron. a. a. O.

48) Es scheint auch in Capit. 2. ann. 813. c. 10. (Note 64) nur als Werkzeug, nicht als Waffe vorzukommen.

49) Regin. Chron. ann. 860. (Note 53).

50) Capit. 2. ann. 805. c. 5. — Capit. 5. ann. 806. c. 1.

auf dem Rücken zerbrochen wurde ⁵¹⁾). Die Waffen zu verkaufen, namentlich an den Feind, war strenge verboten ^{51 a)}. Der größte Theil des Heeres bestand aus Fußvolk, wer jedoch ein Streitroß (caballus) hatte oder auch nur haben konnte, mußte sich mit diesem nach einer Verordnung Karls des Kahlen bei dem Heere einfinden ⁵²⁾. In dieser Zeit hatte sich durch das oben erwähnte Verfahren der Grafen und des Adels die Zahl der den eigentlichen Kriegsdienst leistenden schon immer mehr von den übrigen abgesondert; die Almern waren davon ausgeschlossen worden, und die Wohlhabenderen konnten meistens ein Streitroß stellen. Auf diese Weise bildete sich allmählig der Ue-

51) Capit. Lib. 5. c. 247. — Et ut servi lanceas non portent. Qui inventus fuerit post bannum, hasta frangatur in dorso ejus. — Capit. 2. ann. 805. c. 7. — Capit. 2. ann. 812. c. 10.

51 a) Capit. 3. ann. 803. c. 7. — Capit. 2. ann. 805. c. 7. — Capit. 2. ann. 812. c. 10.

52) Capit. ann. 807. c. 6. De Fresonibus volumus ut Comites et Vasalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. — Capit. Carol. Calvi. ann. 864. c. 26. (Tit. 36. p. 149): Ut pagenses Franci, qui caballos habent vel habere possunt cum suis Comitibus in hostem pergant; et nullus per violentiam, vel per aliquod malum ingenium, aut per quamque indebitam oppressionem talibus Francis suas res aut caballos tollant, ut hostem facere et debitos paraveredos (§. 55. C. 412) secundum antiquam consuetudinem nobis exsolvere non possint, neque Comes neque aliquis minister reipublicae. —

bergang dazu, daß die Heere fast ganz aus Reitern zusammengesetzt wurden. Aus der frühern Zeit rührt es aber her, daß auch späterhin das Wort Miles einen Ritter bedeutet, und daß das sogenannte Cingulum militare ein Zeichen der Ritterschaft wird. Es ist dieses eigentlich überhaupt das Zeichen der Fähigkeit des freien Mannes ^{52 a)}, die Waffen zu führen und den Kriegsdienst zu leisten; daher wurden die Jünglinge bei der Wehrhaftmachung oder Schwertleite damit bekleidet; seitdem aber Kriegsdienst und Reiterdienst allmählig sich zu identificiren begannen, so konnte auch jene scheinbare Veränderung in der Bedeutung eintreten. Es hat aber bei den Franken im Verhältnisse zu andern Stämmen lange gedauert, ehe sie den Reiterdienst annahmen; national war er ihnen, obgleich Karl der Große selbst viel darauf hielt ^{52 b)}, keineswegs, und sie scheinen erst durch die Kämpfe gegen die Britonen und Normannen (s. §. 43. S. 142), mehr dazu ge-

52 a) Capit. Tribur. ann. 822. c. 4. p. 352. — Capit. Lib. VI. c. 71. — Annal. Bertin. ann. 839. (S. 41. Note 53) und ann. 873. p. 475, wo es von Karl dem Dicken heißt: et discingens se spatha, cadere illam in terram permisit, et cum se vellet baltheo discingere — coepit vexari.

52 b) Einhard. Vit. Karol. M. c. 22. Exercebatur assidue equitando et venando, quod illi gentilicium erat; quia vix ulla in terris natio invenitur, quae in hac arte Francis possit aequari; dieß bezieht sich aber wohl nur auf die ars venandi.

nöthigt worden zu seyn; wenigstens mußten sie noch im Jahre 860 die große Ueberlegenheit der erstern im Reitertreffen anerkennen⁵³). Anders war es bei der gothischen Bevölkerung im südlichen Frankreich, dieser scheint das Reiten schon früher national geworden zu seyn, wenigstens wird von einem Zweikampfe aus der Zeit Ludwigs des Frommen erzählt, den die beiden Streiter, weil sie Gothen waren, zu Pferde bestanden⁵⁴). — In dem Heere selbst unterschieden sich die einzelnen Heeresabtheilungen, insonderheit die Dienstmannschaften der Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen (s. Note 56) durch ihre Fahnen⁵⁵) von einander; ein Bannerträger

53) *Regin. Chron. ann. 860.* — *Brittones more solito huc usque, cum equis ad hujusmodi conflictum exercitatis, discursantes, modo confertam Francorum aciem impetunt, ac totis viribus in medio spicula torquent, nunc fugam simulantes, insequentium nihilominus pectoribus spicula figunt. Franci qui cominus strictis gladiis pugnare consueverant, attoniti stabant, novitate ante inexperti discriminis percussi nec ad insequendum idonei, nec in unum conglobati tuti. Nox superveniens bellum diremit. Multi ex Francis interfecti, quamplurimi vulnerati, innumerabiles equi perierunt.* —

54) *Astronom. Vit. Ludov. Imp. c. 33.* — *Bera — cum (Sanila) secundum legem propriam — utpote quia uterque Gothus erat equestri proelio — congressus est.*

55) *Annal. Fuldens. ann. 876.*

(Guntfanonarius, signifer), zog ihnen ⁵⁶), wie dem Könige, voraus ⁵⁷).

Für den Heereszug (iter exercitale) selbst bestanden strenge Vorschriften gegen die Excesse, welche sich öfters die Entbotenen sogar noch im eigenen Lande erlaubten ^{57 a}). Bis zur Gränze sollte der Friede bewahrt werden, und wenn Jemand bei dem Durchzuge des Heeres denjenigen erkannte, der ihm im Jahre zuvor irgend einen Schaden zugefügt hatte, so sollte es ihm noch freistehen, ihn zur Verantwortung zu ziehen ⁵⁸). Auch wurde das zu viele Trinken beim Heere verboten; derjenige, welcher im Rausche betroffen wurde, sollte fortan nur Wasser trinken dürfen; auch sollte Keiner

56) Capit. Carol. Calv. unn. 865. c. 13. (Tit. 37. p. 160): Et Missi nostri de ipso missatico providentiam habeant qualiter unusquisque Episcopus vel Abbas seu Abbatissa, cum omni plenitudine et necessario hostili apparatu, et ad tempus suos homines illuc transmiserit cum guntfanonario, etc.

57) Annal. Wirziburg. ann. 799. Geroldus, piissimus signifer Karoli, in pugna occiditur. — Vergl. Annal. Fuldens. ann. 844.

57 a) Capit. Lib. V. c. 341. Si quis in exercitu infra regnum sine jussione dominica per vim hostilem aliquid praedari voluerit, aut foenum tollere aut granum, sive pecora majora vel minora, domosque infringere vel incendere, haec ne fiant omnino prohibemus. Quod si ab aliquo praesumptuoso factum fuerit, sexaginta solidis, si liber est, sit culpabilis, et omnia similia restituat, aut cum duodecim testibus se purget.

58) Capit. ann. 823. c. 14.

den Andern zum Trinken zwingen ⁵⁹⁾). Das schwerste Vergehen als Krieger beging aber derjenige, welcher ohne Erlaubniß des Anführers das Heer verließ; man nannte dieß Heris-liz, und bestrafte den dieses Verbrechens Schuldigen mit dem Tode ⁶⁰⁾). Wer einen Diebstahl beging, mußte zur Strafe und Demüthigung einen Sattel seinen Heeresgenossen vorantragen. Dieß wurde wie manche andere Strafen armiscara genannt ⁶¹⁾). —

Für seinen Unterhalt hatte jeder Heerbannspflichtige selbst zu sorgen ⁶²⁾); dieß konnte bei der immer weiter fortschreitenden Entwicklung des Lehnswesens um so billiger gefordert werden, weil beinahe Jeder für seinen Dienst eine Belohnung in dem ihm verliehenen Grundstücke erhielt. Daneben erhielt indessen das Heer auch noch in jedem Gaue, durch welchen es zog, zwei Drittheile der Getreide- und Heu-Ernde ^{62a)}).

59) Capit. 2. ann. 812. c. 6.

60) Capit. 2. ann. 812. c. 4.

61) Capit. Ludov. II. Imp. ann. 867. c. 10. (Tit. IV. p. 276). — Vergl. Capit. a. 829. Tit. 1. c. 1. Das Wort selbst bedeutet eine zum Harne, zur Qual gemachte Auflage. Vergl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 681.

62) Vergl. Stenzel a. a. D. S. 65 u. f.

62a) Capit. 2. ann. 813. c. 10. — Et unusquisque Comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus illius hostis. — Vergl. Capit. ann. 779. c. 17. — Et nemo alterius herbam defensionis tempore tollere praesumat, nisi in hoste pergens, aut Missus noster sit. — Bisweilen litten indessen dennoch die Heere Noth und plün-

Der Einzelne hatte sich bei seinem Auszuge mit Lebensmitteln und sonstigem Bedarf auf drei Monate zu versehen ⁶³), weshalb die fränkischen Heere auch immer einen großen Troß mit sich führten. Die Vorräthe an Victualien (Spensa, Dispensa; s. oben §. 55. S. 427), so wie die übrigen Geräthschaften und Kriegsmaterialien, insonderheit die Wurfmaschinen ⁶⁴), erforderten eine Menge von Wagen; jedem von diesen war eine

bedient aus diesem Grunde überall, wohin sie kamen; seitdem die Einbrüche der Normannen häufiger wurden, hausten die fränkischen Heere gleich diesen im eigenen Lande. S. Annal. Bertin. ann. 879. p. 511. — Annal. Fuldens. eod.

63) Capit. 2. ann. 812. c. 8. Constitutum est ut secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et servaretur, id est, victualia de marcha ad tres menses, et arma atque vestimenta ita observari placuit, ut his qui de Rheno ad Ligerim pergunt, de Ligere initium victus sui computetur. Hi vero qui de Ligere ad Rhenum iter faciunt, de Rheno tres mensium victualia habenda esse dinoscant. Qui autem trans Rhenum et Saxoniam pergunt, ad Albiam marcham esse sciunt. Et qui trans Ligerim manent, atque Hispaniam proficisci debent, montes Pyrenaeos marcham sibi esse cognoscant.

64) Capit. 2. ann. 815. c. 10. Ut Regis spensa in carra ducatur, simul Episcoporum, Comitum, Abbatum, et Optimatum Regis, farinam, vinum, baccones, et victum abundanter, molas, dolatorias, secures, taretros, fundibulas, et illos homines qui exinde bene sciant jactare. Et marsealci Regis adducant eis petras in saumas viginti, si opus est. S. auch die folgende Note. — (Zitiert p. 123)

bewaffnete Bedeckung beigegeben ⁶⁵); für die Wurfmaschinen führten Saumrosse in Gegenden, wo es nöthig war, Steine nach; dafür zu sorgen, war die Pflicht der Untermarschälle. Kehrete das Heer in die Heimath zurück, so legte es die Kriegswaffen nieder; dieß wurde *Scast-legi* genannt ⁶⁶), und es sollte dann in vierzig Tagen kein neues Aufgebot erfolgen ⁶⁷).

§. 57.

2. Lehnsvorfassung.

Schon in der vorigen Periode hatte die Kriegsvorfassung des fränkischen Reiches in dem Institute

65) Capit. d. villis. c. 64. Ut carra nostra quae in hostem pergunt et basternae bene factae sint, et operculi bene sint cum coriis cooperti, et ita sint consuti, ut si necessitas evenerit, aquas ad natandum, cum ipsa expensa quae intus fuerit transire flumina possint, ut nequaquam aqua intus intrare valeat, et bene salva causa nostra sicut diximus transire possit, et hoc volumus ut ferina in unoquoque carro ad spensam nostram missa fiat, hoc est duodecim modia de farina et in quibus vinum ducunt modia XII. ad nostrum modium mittant, et ad unumquodque carrum scutum et lanceam, cucurum et arcum habeant.

66) Capit. ann. 829. Tit. 2. c. 15. Postquam Comes et pagenses de qualibet expeditione hostili reversi fuerint, ex eo die super quadraginta noctes sit bannus resisus: quod in lingua Theodisca: scastlegi, id est, armorum depositio, vocatur.

67) Eigentlich sechs Wochen; daß dieß so zu interpretiren sey, darüber s. Capit. Carol. Calvi. ann. 864. c. 33. (Tit. 36. p. 153). —

des Lehnrechts eine überaus wichtige Grundlage gewonnen (s. Bd. 1. §. 25.); dieses Institut hat sich nunmehr während der Regierungszeit der Karolinger immer weiter ausgebildet. Gegen den Ausgang dieser Periode, wo eben auch die Gauverfassung ihrer Auflösung nicht mehr ferne ist, versteht es sich schon von selbst, daß fast Jeder seinen Schutzherrn (Senior) ¹⁾ habe. Sobald aber einmal dieser Grundsatz feststand, so mußte auch wegen des nahen Zusammenhanges des Lehnverhältnisses mit dem Gefolgschaftswesen, das Erstere immer mehr durchgreifen, und man kann, da die Quellen beide Verhältnisse nicht immer genau von einanderhalten, im Falle des Zweifels schon immer für das Lehninstitut präsumiren, d. h. annehmen, daß der Getreue seines Herrn an diesen auch noch dadurch geknüpft sey, daß ihm derselbe ein Grundstück zur Belohnung seiner Kriegsdienste gegeben habe. Aus dieser Verbindung beider Institute mit einander ist es auch erklärlich, warum noch immer mit wenigen Ausnahmen die nämlichen technischen Ausdrücke der bei jedem von ihnen vorkommenden Personen und Verhältnisse gebraucht werden. Dahin gehören die Ausdrücke Senior und Dominus, mit welchem theils

1) Capit. Carol. Calv. ann. 873. c. 4. (Tit. 45. p. 183): Et qui Seniores — acceptos non habent, per fidejussores ad nostram praesentiam perducantur, et alodes quos habent Comites, in quorum comitatibus sunt, in fiscum recipiant.

der Gefolgsherr, dem ein Anderer bloß die Hülfe, die persönliche Ergebenheit versprochen hat ²⁾, theils der Lehnsherr, zu welchem ein Anderer auch in das dingliche Verhältniß, wie es die eigentliche Lehnstreue begründet, getreten ist ³⁾; in jedem Sinne ist aber der König der höchste Senior. Dem entsprechend wird auch

2) Capit. 2. ann. 805. c. 8. De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi vobis et unicuique proprio Seniori ad nostram utilitatem et sui Senioris; excepto his sacramentis quae juste secundum legem alteri ab altero debentur. Et infantes qui antea non potuerunt propter juvenilem aetatem jurare, modo fidelitatem repromittant. — Capit. 3. ej. ann. c. 12. De juramentis, ut frustra non fiant, et non aliter nisi Senioribus ad utilitatem regiam et unicuique qui suam justitiam quaerit. — Capit. ann. 807. c. 2. —

3) Capit. Compend. ann. 737. c. 6. Homo francus accepit beneficium de seniore suo, et duxit secum suum vasallum, etc. Annal. Bertin. ann. 805. p. 468. Die Personen, welche nach Angabe dieser Stelle den Eid leisten, sind wirkliche Vasallen; es kann daher kein Zweifel obwalten, daß Senior hier den Lehnsherrn bedeutet. Aus dem im Texte angegebenen Umstände erklärt es sich aber auch, daß für manche Stellen nicht mit Gewißheit anzugeben ist, ob Senior den Lehnsherrn oder bloß Gefolgsherrn bezeichnet. Nach dem Ausdrücke Homo zu schließen ist auch der Eid, welchen Hinkmar von Laon Karl dem Kahlen im Jahre 870 leistete, hierher zu ziehen. Annal. Bertin. ann. 870. p. 487. — Ego Hincmarus, ecclesiae Laudunensis episcopus, amodo et deinceps domno seniori meo, Carolo regi, fidelis et obediens ero secundum ministerium meum, sicut homo seniori suo, et episcopus quilibet suo regi esse debet, etc. —

daß Wort Senioratus⁴⁾ gebraucht, während Dominium sich ausschließlich auf den Lehnserwerb bezieht⁵⁾. Zur Bezeichnung desjenigen, der in das Verhältniß größerer oder minderer, dinglicher oder persönlicher Ergebenheit tritt, findet sich der Ausdruck Fidelis (s. oben §. 53. S. 365); die Worte Vassus (in italienischen Capitularien⁶⁾ Bassus) und Vassallus (Bassallus) bezeichnen

4) Capit. Carol. Calv. ann. 856. c. 13. (Tit. 19. p. 65): Et mandat vobis noster Senior (der König), quia si aliquis de vobis talis est, cui suus senioratus non placet, et illi simulat, ut ad alium Seniore[m] melius, quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum, etc. — Tit. 21. p. 67. c. 6: Et si aliqua pars ex vobis ad ejus fidelitatem reverti voluerit, etc. Annal. Bertin. ann. 871. p. 493. — sicque accipientibus senioratum quemcunque vellent de suis fidelibus, et in pace vivere volentibus, in regno suo habitare permisit. Diese Stelle, so wie die in Note 1 aus Capit. Carol. Calv. citirte bezieht sich auf die Anhänger Karlmanns, des Sohnes Karls des Kahlen, welcher im Reiche seines Vaters Unruhen erregt hatte. Die Bedingung, unter welcher man sie im Reiche wohnen ließ, war die, daß sie sich einen Senior wählten, wie andere freie Leute dies auch thaten.

5) Annal. Fuldens. ann. 881. — Rex (Ludovicus, Lud. Germ. fil.) post pascha in Galliam profectus, Hugonem, Hlutharii et Waldradae filium, ad se venientem in suum suscepit dominium, et ei abbatias et comitatus in beneficium dedit, ut ei fidem servaret.

6) Capit. Ludov. II. Imp. ann. 867. c. 5. (Tit. IV. p. 276).

hingegen immer nur einen wirklichen Lehnshaber; diese Bedeutung kann auch das Wort *Homo* haben, welches jedoch den bloßen *Fidelis* im engern Sinne ausschließt, dafür aber auch Jeden bezeichnet, der auf dem Grundstücke eines Andern wohnt; die umfassendste Bedeutung für alle diese Verhältnisse hat der Ausdruck *Ministerialis*. Zwischen *Vassus* und *Vassallus* besteht jedoch nach den Quellen, wo dieselben genau und bestimmt sich ausdrücken, ein Unterschied. *Vassus* nämlich wird der Lehnsmann genannt, wenn von seinem unmittelbaren Verhältnisse zum Lehnsherrn die Rede ist, *Vassallus* hingegen, wenn er in Beziehung auf einen höhern Lehnsherrn erwähnt wird⁷⁾. Demnach werden insonderheit die königlichen (*dominici*) *Vassi* und *Vassalli* unterschieden, und wenn dann an andern Stellen *Vassi Episcoporum* und *Vassi Comitum* vorkommen⁸⁾, so sind diese streng genommen in ihrem Verhältnisse zum Könige nur *Vassalli*. Auch könnte es scheinen, als ob ein auf das Lehnrecht bezüglicher Unterschied

7) Capit. ann. 825. c. 24. — *Vassi quoque et vassalli nostri vobis famulantes.* — Sehr deutlich tritt dieser Unterschied hervor in Capit. Carol. Calv. ann. 869. Adn. c. 2. (Tit. 40. p. 172): *Et volumus atque iubemus ut vassalli Episcoporum, Abbatum et Abbatissarum, atque Comitum et vassorum nostrorum, etc.* — Vergl. auch Capit. 2. ann. 812. c. 7.

8) Ludov. Pii Praecept. II. d. Hispan. ann. 816. bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 306.

zwischen Comites und Vassi bestanden habe ⁹⁾; allein dieß ist nicht der Fall; die Comites sind auch Vassi, solche nämlich, die vor den andern die von dem Könige ertheilte Grafenwürde voraushaben; in der Hierarchie des Lehnrechts stehen sie aber, wenigstens nicht als solche, auf keiner höheren Stufe, obgleich ihnen mehr als andern die Gelegenheit dargeboten ist, sich mit einer großen Schaar von Vasallen zu umgeben. Außerdem gehören hieher noch die Ausdrücke *se commendare*, in *commendationem suscipere* ¹⁰⁾, welche die nähere Bedeutung des Verhältnisses unentschieden lassen, wie die Worte *Senior* und *Fidelis*, während dieß nicht der Fall ist, wenn die Quellen in ähnlichem Zusammenhange sagen: *In vassallatico* ¹¹⁾, in *dominium recipere* (Note 5), in *vassatico se commendare* ¹²⁾ und *beneficiare* ¹³⁾. Mit dem Ausdrucke *Beneficium* für

9) Capit. Pipp. Reg. ann. 793. c. 36. bei Walter a. a. D. p. 288. — Annal. Fuldens. ann. 880. —

10) Annal. Bertin. ann. 862. p. 456. ann. 869. p. 485.

11) Capit. Pipp. ann. 793. c. 5. a. a. D. p. 284. — Charta divis. ann. 806.

12) Ludov. Pii Praec. I. pro Hispanis. ann. 815. c. 6. bei Walter a. a. D. p. 291. Noverint tamen iidem Hispani sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum Comitibus nostris more solito commendent. — Carol. Calvi Praec. pro Hispan. a. 844. c. 10. a. a. D. Tom. III. p. 21.

13) Capit. 1. ann. 806. c. 2.

den zu Lehen gegebenen Gegenstand findet sich auch das Wort Honor gleichbedeutend vor¹⁴⁾. Dieß erklärt sich leicht, denn der Lehnsherr erweist seinem Vasallen durch Verleihung des Grundstückes gleichzeitig eine Gnade, Wohlthat und Ehre. Vorzugsweise aber versteht man unter Honores die zu Lehen gegebenen Bisthümer, Grafenämter und Abteien¹⁵⁾, welche über-

14) Capit. 2. ann. 812. c. 3. Quicumque homo nostros habens honores in hostem bannitus fuerit et ad conductum placitum non venerit, quot diebus post placitum conductum venisse comprobatus fuerit, tot diebus abstineat a carne et vino. — Capit. Carol. Calv. ann. 857. (Tit. 22. p. 68): Et concedit vobis ut omnes in honoribus et in alodis vestris interim consistatis, exceptis his quorum honores Senior noster donatos habet. Et si aliqui sunt ex vobis, qui honores non habent, si volunt in suis alodibus consistere, etc. — Annal. Bertin. ann. 864. p. 466. — Bernardus — licentia regis accepta de eodem placito quasi ad honores suos perrecturus, etc. ebendas. — unde iudicio suorum fidelium honores quos ei dederat rex recepit et Rodberto, fideli suo, donavit. — ebendas. — quem (Karlm.) pater (Ludov. Germ.) ad se venire facit, et ei honores donat. — ann. 866. p. 475 — propter infidelitatem honores tulit.

15) Annal. Bertin. ann. 864. p. 467. Hugbertus — qui sancti Mauricii abbatiam et alios honores Hludowici, imperatoris Italiae, contra voluntatem ipsius, tenebat. — ann. 865. p. 470: (Carol. Calv.) Rodberto — cum aliis honoribus quos habebat comitatum Autissiodorensem et comitatum Nivernensem donavit. — ann. 869. p. 486 — quae de re eidem Bosoni abbatiam sancti Mauricii cum aliis honoribus dedit. Daher unterscheiden Annal. Fuldens. ann.

haupt ganz und gar als königliche Lehen behandelt werden¹⁶⁾; es kommen daher in den Quellen abwechselnd bald honorabilia beneficia¹⁷⁾, bald beneficiarii honores¹⁸⁾ vor. Einige von diesen Lehen waren von sehr bedeutendem Umfange¹⁹⁾; nach den Grafschaften und Abteien waren die beträchtlichsten die Lehen von zweihundert Casatae oder Casae, mit welchem Ausdrucke auch die Wohnung des Vasallen selbst bezeichnet wird²⁰⁾. Was sodann die technische Bezeichnung des Eides an-

882. comitatus et beneficia. — S. auch Capit. Carol. Calv. ann. 877. c. 8. (Tit. 52. p. 210). Si antequam redeamus (sagt Karl der Kahle, als er seinen zweiten Zug nach Italien anzutreten gedenkt), aliqui honores interim aperti fuerint, considerandum quid exinde agatur. Der Adel antwortet ihm: Si antequam, juvante Domino, revertamini, aliquis Archiepiscopus defunctus fuerit, etc. Vergl. auch die folgende Note.

16) Capit. 2. ann. 805. c. 19. — cuncti Fideles, qui beneficia regalia, tam de bonis ecclesiasticis quamque et de reliquis habere videntur. Vergl. Annal. Bertin. ann. 858. 860. 862.

17) Annal. Bertin. ann. 867. p. 476. — Carolus denique, quoniam ab Aefrido abbatiam sancti Hilarii cum aliis plurimis honorabilibus beneficiis habente — exenia non modica suscipiens, etc.

18) Annal. Bertin. ann. 859. p. 434. — Suorum quamplurimos non solum proprietatibus, sed etiam beneficiis donavit (Lud. P.) honoribus. —

19) Decret. Precum ann. 779. bei Walter a. a. D. Tom. II. p. 62. (Capit. Lib. V. c. 207.). —

20) Capit. Lib. V. c. 204.

betrifft, so gilt dasselbe ²¹⁾, was bereits von andern hier erläuterten Ausdrücken bemerkt worden ist. Wenn von dem Sacramentum oder Juramentum fidelitatis die Rede ist, so kann bald der Eid der Hulde, bald der eigentliche, den Vasallen wegen des Grundstückes verpflichtende Eid gemeint seyn; fast scheint es, als ob in den meisten Fällen, wo fidelitatem promittere gesagt wird, an den ersteren zu denken sey. An vielen Stellen kann indeß gar kein Zweifel obwalten, daß sie von dem wahren Vasalleneide ²²⁾, welchen auch die Bischöfe dem Könige

21) Vergl. die oben §. 53. Note 8. u. f. angeführten Stellen.

22) Einhard. Annal. ann. 757. (§. 36. Note 35); die Annal. Lauriss. eod. ann. fügen noch hinzu: fidelitatem promisit — sic ut vassus recta mente et firma devotione, per justitiam, sic ut vassus dominos suos esse deberet. — Annal. Bertin. ann. 837, p. 431. c. f. (§. 41. Note 50). — ann. 865. — Salomon, dux Britonum (von dem es ann. 852. hieß: Carolo fidelis efficitur, tertiaque Britanniae parte donatur) cum primoribus suae gentis illi obviam venit, seque illi commendat et fidelitatem jurat, omnesque primores Britanniae jurare fecit, et censum illius terrae secundum antiquam consuetudinem illi exsolvit. — ann. 877. p. 504. Et discurrentibus legatis inter Ludovicum et regni primores, et pactis honoribus singulis quos petierunt, 6. Idus Decembris consensu omnium tam episcoporum et abbatum, quam regni primorum caeterorumque qui adfuerunt, consecratus et coronatus est in regem Ludovicus ab Hincmaro, Remorum episcopo, et episcopi se suasque ecclesias illi ad debitam defensionem et canonica privilegia sibi servanda commen-

ablegen ^{22a)}, sprechen. Durch diesen Eid gelobt der Vasall im Allgemeinen die Lehnstreue; worin diese im Einzelnen bestehe, wird in der Eidesformel nicht aufgezählt, sondern als bekannt vorausgesetzt; der Vasall hat sich jeder Handlung zu enthalten, welche dem Herrn in irgend einer Weise zum Schaden gereichen könnte; vor Allem aber darf er in keinerlei Weise der Ehre seines Herrn zu nahe treten; eine Verletzung der diesem gebührenden Ehre wird *Desinhonorantia* oder *Dehonoratio* ²³⁾ genannt; der weitere Begriff für alle Verletzungen der Lehnstreue ist *Infidelitas*. Der Ausdruck *Felonia* findet sich noch nicht in den Quellen dieser Zeit vor, wohl aber werden *Fellones* Leute genannt, denen man keinen Glauben beimessen kann ^{23a)}. Auf dergleichen Handlungen der Untreue, —

daverunt, profitentes secundum suum scire et posse juxta suum ministerium consilio et auxilio illi fideles fore; abbates autem et regni primores ac vassalli (al. vassi) regii se illi commendaverunt, et sacramentis secundum morem fidelitatem promiserunt.

22 a) Capit. ann. 829. Tit. 2. c. 7. — Episcopi et Abbates sive reliqui, qui beneficia nostra habent. — Vergl. Annal. Bertin. ann. 870. (oben Note 3). —

23) Capit. Carol. Calv. ann. 856. c. 7. (Tit. 19. p. 63): Mandat vobis (noster Senior), quia si aliquis de vobis dixerit quod hoc, quod fecit, non pro sua infidelitate neque pro sua desinhonorantia fecit, etc. — ann. 857. (Tit. 22. p. 68). —

23a) Epistola Episcoporum ad Ludovicum, Regem German. ann. 858. c. 15. (Tit. 27. p. 95): Tan-

die, wenn sie gegen den König begangen wurden, den Charakter von Hochverrath annahmen, und dann auch härter bestraft werden konnten — stand der Verlust des Lebens ²⁴⁾, wenn der Lehnsherr nicht verzieh; in der Regel trat diese Strafe nur ein, wenn der Vasall böswillig gegen seinen Herrn verfuhr, allein es kommen auch Fälle vor, wo die bloße Nachlässigkeit als Treubruch geahndet wird (Note 27). In den Quellen werden außer der ganz directen Untreue gegen den Herrn mit besonderer Beziehung auf die königlichen Vasallen hauptsächlich folgende Fälle der Verletzung der Lehns-treue erwähnt: die Nichtbeachtung königlicher Befehle, sey es einer Tractoria oder Epistola (Indiculus); im letztern Falle pflegte ohne Gnade der Verlust des Lehns einzutreten, im erstern indessen konnte auch eine willführliche Strafe (§. 55. S. 411) angewendet werden ²⁵⁾. Ebenfalls büßte derjenige sein Lehen ein, der, obschon dazu aufgefordert, sich säumig zeigte in der Auslieferung von Räubern, die zu ihm sich geflücht-

dem, Domine nobis Rex, contra Deum et contra animam vestram non audiat illos qui dixerint, si forte vobis dixerint: Non tibi sit curae, Rex, quae tibi referunt illi fello-nes atque ignobiles.

24) Annal. Fuldens. ann. 861. Hludowicus rex — Ernestum, summam inter omnes optimates suos, quasi infidelitatis reum publicis privavit honoribus. Utonem quoque et Berengarium fratrem ejus — cum aliis nonnullis quasi complices infidelitatis ejus similiter exauctoravit.

25) Capit. 1. ann. 819. c. 16.

tet hatten ²⁶⁾. Dieselbe Folge konnte auch die ungeschickte Anführung des Heeres haben ²⁷⁾, so wie der, wenn auch nur beabsichtigte Angriff auf Getreue des Königs ²⁸⁾; nicht minder die Tödtung einer Person geistlichen Standes ²⁹⁾. Auch wegen grober Deteriorationen, die sich der Vasall an dem ihm geliehenen Grundstücke zu Schulden kommen ließ, verlor er dasselbe; die Grafen führten daher in ihren Gauen die Aufsicht über die königlichen Lehen ³⁰⁾. Beging der Vasall einen Verrath an seinem Mitvasallen, wohin der Fall gerechnet wird, wenn er demselben in der Schlacht nicht Beistand leistete, wo er es konnte, so ward ihm sein Lehen ebenfalls entzogen ³¹⁾. Eben hierher gehört auch die Schwächung der Gemahlin oder Tochter des Lehnsherrn; in den Quellen wird jedoch nur der Fall erwähnt, daß, wenn sich der Lehnsherr eines solchen Vergehens gegen die dem Vasallen nahe verwandten Frauenzimmer schuldig macht, der letztere ihm die Treue aufkündigen könne ³²⁾.

26) Capit. ann. 779. c. 9.

27) Annal. Bertin. ann. 865. p. 470. — Adalardo, cui custodiam contra Nortmannos commiserat, sed et suis propinguis Hugoni et Berengario, quia nihil utilitatis contra Nortmannos egerant, collatos honores tollit et per diversos eosdem honores disponit.

28) Annal. Bertin. ann. 864. p. 466. —

29) Capit. Tribur. ann. 822. c. 6. p. 353.

30) Capit. 4. ann. 819. c. 3.

31) Capit. 2. ann. 812. c. 5.

32) Capit. 2. ann. 815. c. 16. Quod nullus Seniores Phillips, Deutsche Gesch. II.

Die Grundprinzipien des Lehnrechts selbst sind bereits oben (Bd. 1. S. 25.) ausführlich auseinandergesetzt, namentlich auch in Betreff der Jurisdiction. In einer Beziehung bereitet sich jedoch in dem Lehninstitute während dieser Zeit eine bedeutende Veränderung vor, indem dasselbe der Ausbildung der Erbllichkeit immer näher entgegen schreitet. Karl der Große hatte es nicht verhindern können, daß viele Vasallen ihre Beneficien in Alod verwandelten, und auf diese Weise dem Könige dieselben ganz entfremdeten³³⁾. Karl gab Gesetze gegen dieß Unwesen, ohne es völlig beseitigen zu können, und Ludwig der Fromme richtete noch weniger dagegen aus. Dessen Edhne erkannten in ihren Verträgen den bisherigen Zustand an³⁴⁾, und wenn

suum dimittat postquam ab eo acceperit valente solidum unum; excepto si eum vult occidere, aut cum baculo cedere, vel uxorem aut filiam maculare, seu hereditatem ei tollere.

33) Capit. 5. ann. 806. c. 7. Auditum habemus qualiter et Comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio, et faciunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio, et curtes nostrae remanent desertae, et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur. c. 8. Audivimus quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodum: quod omnino cavendum est; quia qui hoc faciunt, non bene custodiant fidem quam nobis promissam habent. —

34) Vergl. Stenzel, Kriegsverfassung. S. 91.

In späterer Zeit nicht mehr von einer solchen gewaltsamen Allodifikation der Lehen so häufig die Rede ist, so möchte dieß zum Theil seinen Grund darin haben, daß die Idee: „der Sohn des Vasallen werde das Lehen des Vaters wiederum geliehen erhalten, und der Sohn des Lehnsherrn werde den Vasallen in dem Besitze des ihm von dem Vater geliehenen Lehens durch neue Verleihung bestätigen“, sich immer mehr zu realisiren begann. Es mag Zufall seyn, kann indessen doch eben mit diesen allmählig in Gewohnheitsrecht übergehenden Prinzipien im Zusammenhange stehen, wenn sich Beispiele finden, daß der Sohn eines verstorbenen Vasallen, der beim Tode seines Vaters noch unmündig ist, einstweilen einem andern Vasallen in dem väterlichen Lehen weichen muß, dann aber dennoch in den Besitz des Lehens gelangt. Dieser Fall ereignete sich bei dem Tode des Herzogs Robert von Neustrien, welcher zwei noch unmündige Söhne, Odo und Robert, hinterließ; es wurde nunmehr das Herzogthum (s. oben §. 56. S. 426) an den Abt Hugo, dann aber nach dem Tode desselben an Odo, der zum Manne herangereift war, gegeben³⁵⁾. Am Bedeutendsten aber für die Entwicklung der Erbllichkeit der Lehen ist das Kapitulare von Kiersy, welches Karl der Kahle im Jahre 877 bei seinem zweiten Zuge nach Italien erließ³⁶⁾.

35) Reg. Chron. ann. 867. 887.

36) Capit. Carol. Calvi. ann. 877. c. 9. (Tit. 52. p. 210): Si Comes obierit, cujus filius nobiscum sit, filius

Hierin spricht er es zwar nicht ausdrücklich aus, daß der Sohn des Vasallen dem Vater unbedingt in dem Lehen folgen sollte, aber die Fälle, in deren Voraus-
sicht er gesetzliche Bestimmungen trifft, sind von der Art, daß man nothwendig auf eine stillschweigende Anerkennung der Erbllichkeit der Lehen von Seiten des Kaisers geführt wird. Er ordnet nämlich an, wie es mit den Lehen eines solchen Grafen oder andern Vasallen gehalten werden soll, der während der Zeit seines Zuges nach Italien mit Tode abgehen sollte. Er gedenkt hier aber nur der drei Fälle, wenn derselbe keinen, oder doch nur einen unmündigen Sohn hinterläßt, oder wo

noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet de his, qui illi plus familiares et propinquiore fuerint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et Episcopo ipsius comitatum praevideat usque dum nobis renuntiatur. Si autem filium parvulum habuerit, isdem cum ministerialibus ipsius comitatus et Episcopo in cujus parochia consistit eundem comitatum praevideat donec ad nostram notitiam perveniat. Si vero filium non habuerit, filius noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet qui cum ministerialibus ipsius comitatus et Episcopo ipsum comitatum praevideat donec jussio nostra inde fiat. Et pro hoc nullus irascatur, si eundem comitatum alteri cui nobis placuerit dederimus quam illi qui eum hactenus praevidit. Similiter et de vassallis nostris faciendum est. Et volumus atque expresse jubemus ut tam Episcopi quam Abqates et Comites, seu etiam caeteri Fideles nostri, hominibus suis similiter conservare studeant. —

der erwachsene Sohn des Verstorbenen den Kaiser auf seinem Zuge begleitet hat. In den beiden letztern Fällen werden Vorkehrungen getroffen, welche deutlich auf die Absicht hinweisen, dem abwesenden oder unmündigen Sohne das Lehen zu erhalten; wenn aber der Sohn erwachsen und beim Tode des Vaters im Reiche anwesend war, so muß darnach kein Zweifel obgewaltet haben, daß er auch sofort das väterliche Lehen bekommen habe. Für diesen Fall war auch keine Gesetzesvorschrift nöthig, welche für jene andern um so mehr ein Bedürfniß war, als in dergleichen Fällen die Aftervasallen und Ministerialen nur zu sehr geneigt waren, den Nachlaß des Verstorbenen als eine Beute anzusehen, die sie unter sich zu vertheilen hatten. Ein Gleiches und in einem fast noch höhern Grade geschah bei dem Tode der Bischöfe, daher der Kaiser auch für dieses Verhältniß die entsprechenden Verordnungen gab³⁷⁾. Wenn demnach Karl in diesem Kapitulare die Succession des erwachsenen Sohnes in das väterliche Lehen stillschweigend voraussetzt, so muß sich dieselbe während seiner Regierungszeit ausgebildet haben. In gleicher Weise scheinen aber auch die königlichen Vasallen den Fall aufgefaßt zu haben, wenn ihr Lehnsherr starb, so nämlich, daß dessen Sohn, der in die väterlichen Rechte succedirt, damit auch die Pflicht übernehme, die Vasallen seines Vaters in dem Besitze ihrer

(37) Capit. Carol. Calv. a. a. O. c. 10. f. auch c. 4. p. 216.

Lehen anzuerkennen. Ludwig der Stammler machte den Versuch, sobald er von dem Tode seines Vaters Kunde erhielt, nach seiner Willkühr die Lehen zu vertheilen, allein dieser Versuch hätte ihn bald die Krone gekostet; er sah sich genöthigt nachzugeben, mußte Jedem vom Adel seine Lehen bestätigen, und wurde dann erst als König anerkannt³⁸⁾ (vergl. oben S. 54. S. 399 u. f.). Nicht mit so schnellen Schritten hat sich die Erbllichkeit der Lehen im ostfränkischen Reiche entwickelt, auch bieten die Quellen nur ein Beispiel dar, welches allenfalls darauf hindeuten scheint; im Jahre 884 nämlich brachen in der bayerischen Ostmark Unruhen darüber aus, daß Karl der Dicke nicht den Söhnen der beiden verstorbenen Markgrafen und Brüder Wilhelm und Engelschalk die Mark geliehen hatte³⁹⁾. Dagegen fanden in Italien schon häufig Vererbungen der Lehen von dem Vater auf den Sohn statt⁴⁰⁾. —

38) *Annal. Bertin.* ann. 877.

39) *Annal. Fuldens.* ann. 884. P. Vta. — Igitur duo fratres Willihalmus et Engilscalculus, cum terminum regni Baioariorum in Oriente a rege, id est seniore Hludowico, concessum contra Maravonos tenuerunt — tandem diem ultimum — finire; cum non vero esset honor illorum filiis redditus, Arbo in comitatum, domno rege concedente, successit. Quod praedictorum virorum pueruli illorumque propinqui in contrarium accipientes vel vertentes, dixerunt alterutrum fieri, vel Arbonem comitem, si non recederet de comitatu parentum suorum, vel se ipsos morituros gladii ante faciem.

40) *Annal. Fuldens.* ann. 885. — Imperator — ani-

5. Gerichtsverfassung und Strafrecht.

§. 58.

1. Gerichtsverfassung †).

Die drei verschiedenen Arten von Gerichten, welche sich während des vorigen Zeitabschnittes entwickelt hatten, Grafengerichte oder freie Landgerichte, Immunitäts- oder Hofgerichte und Lehnsgerichte kommen auch noch jetzt in derselben Bedeutung wie früher vor (s. Bd. 1. §. 26.). Die Verhältnisse zwischen den beiden erstern sind durch die verschiedenen Immunitätsprivilegien festgestellt. Darnach darf sich der Graf allerdings keine Eingriffe in die Jurisdiction des Immunitätsheeren erlauben, denn das Territorium des letztern ist in dieser Rücksicht ein für den Grafen geschlossener Bezirk, der durch die Anerkennung oder Gnade (s. 25. Bd. 1. S. 498) des Königs, wie die Quellen sich ausdrücken: *sub immunitatis defensione*¹⁾ sich besius-

mos optimatum regionis illius contra se concitavit. Nam Witonem aliosque nonnullos exauctoravit, et beneficia, quae illi et patres et avi et atavi illorum tenuerant, multo vilioribus dedit personis. —

†) Vergl. Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayerischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens. S. 63. u. f.

1) Capit. Lib. V. c. 279. — Capit. Carol. Calv. ann. 867. c. 2. (Tit. 38. p. 164). —

det. Damit ist indessen keineswegs gesagt, daß nun diese geschlossenen Bezirke den Friedensbrechern zu einem Aufenthaltsorte dienen sollten, in welchem sie sich aller Strafe hätten entziehen können. Nach altgermanischen Prinzipien mußte der Immunitätsherr für alle auf seinen Grundstücken sich aufhaltenden Personen einstehen. Er war daher auch verpflichtet, seinen Hbrigen vor dem Grafengerichte zu vertreten, sobald derselbe außerhalb seiner Immunität ein Vergehen begangen hatte, jeden andern Verbrecher aber, der sich in die Immunität geflüchtet hatte, auszuliefern. Der Graf fordert zu diesem Zwecke den Immunitätsherrn auf; ist der Verbrecher entwichen, so muß der Herr eidlich versichern, daß dieß ohne sein Mitwirken und Mitwissen geschah. Hält sich aber der Uebelthäter noch innerhalb der Immunität auf, und verweigert der Herr die Herausgabe, so wiederholt der Graf dann zweimal seine Aufforderung. Für die erste Weigerung muß der Herr bereits eine Strafe von fünfzehn Schillingen bezahlen; willfahrt er bei der zweiten Aufforderung nicht, so verfällt er in die doppelte Buße, läßt er auch die dritte unbeachtet, so muß er nicht nur den ganzen Schaden, den der Verbrecher angerichtet hat, bezahlen, sondern dem Grafen steht es nunmehr frei, die Gränze der Immunität zu überschreiten, und innerhalb derselben den Friedensbrecher zu suchen. Wagt der Herr dann Widerstand zu leisten, so wird er vor die königliche Curie gefordert, und muß sechshundert Schillinge, diejenige Geldstrafe bezahlen, die der Graf

und jeder Andere hätte entrichten müssen, wenn er sich einer Verletzung des Immunitätsprivilegiums schuldig gemacht hätte ²⁾). Die angegebenen in der Natur der Verhältnisse begründeten Beschränkungen abgerechnet, erlitt die Jurisdiction des Immunitätsherrn, in welcher er sich durch einen Advocatus ³⁾ oder Index vertreten ließ, durchaus keinen Eintrag.

Insbesondere nehmen aber während dieser Zeit die Grafschaftsgerichte die Aufmerksamkeit in Anspruch. Es wird die Grafschaft selbst Comitatus, Pagus ⁴⁾ auch wohl Grafia ⁵⁾ genannt, der Graf heißt Comes oder Grafio ⁶⁾, sein Gericht Placitum (Note 10), Judicium, Mallus ⁷⁾, und sein Geschäftskreis Ministerium ⁸⁾. Zur besondern Pflicht wird es dem Grafen gemacht, sich keines Aufschubes der Justiz und keiner Bestechung schuldig zu machen ⁹⁾, er soll gerecht richten, und wenn er zu Ge-

2) Capit. 2. ann. 803. c. 2.

3) Capit. Carol. Calv. ann. 873. c. 3. (Tit. 45. p. 183): Judex noster (h. e. Judex fisci regii vel villae regiae) vel advocatus de casa Dei.

4) Capit. Lib. VI. c. 100. — Comes pagi.

5) Marculf. Formul. Append. 7.

6) Formulae Bignonian. 8.

7) Capit. 3. ann. 819. c. 1.

8) Capit. 3. ann. 812. c. 3. — Capit. Lib. IV. c. 5. (Note 11).

9) Capit. 2. ann. 809. c. 7. Ut nullus quislibet. Missus noster, neque Comes, Judex, aut Scabinus quislibet, justitiam dilatare praesumat, cum statim adimpleta potuerint esse secundum rectitudinem; neque praemia pro hoc a quolibet homine per aliquod ingenium malum praesumat.

richt sitzt, nüchternen Mundes seyn ¹⁰⁾. Er soll auch nicht den Umstand, daß er nach einem von seiner Grafschaft entlegenen Orte hinbeordert ist, zum Vorwande gebrauchen, nicht zu Gericht zu sitzen, wenn er trotz jener anderweitigen Bestimmung sich in der Heimath aufhält ¹¹⁾. Kann er indessen aus gegründeten Ursachen sein Amt als Richter wirklich nicht verwalteten, so tritt für ihn ein Stellvertreter auf, der bald *Viccomes* ¹²⁾ bald *Vicarius* ¹³⁾ genannt wird. Mit letzterem Ausdrucke werden aber ebenfalls die Unterbeamten des Grafen bezeichnet, welche in den einzelnen kleinern Bezirken, in den Hunderten, Gericht halten ¹⁴⁾; sie heißen auch *Centenarii* ¹⁵⁾. Hinsichtlich der Competenz

10) Capit. 3. ann. 803. c. 15. Ut nullus ebrius suam causam possit conquirere in mallo, nec testimonium dicere. Neque Comes placitum habeat, nisi jejunos.

11) Capit. Lib. IV. c. 5. Volumus ut Comites qui ad custodiam maritimam deputati sunt, quicumque ex eis in suo ministerio residet, de justitia facienda se non excuset propter illam custodiam; sed si ibi secum suos Scabinos habuerit, ibi placitum teneat et justitiam faciat. Die Stelle wird indeß auch anders verstanden, s. Maurer a. a. O. S. 64. —

12) Capit. Carol. Calv. ann. 864. c. 14. (Tit. 36. p. 143).

13) Monach. Sangall. Gesta Karoli, Lib. I. c. 32.

14) Concil. Cabillon. ann. 815. c. 21. (bei Labbei sacros. Concil. Tom. IX. col. 364. — Capit. ann. 829. Tit. 2. c. 15.

15) Capit. 2. ann. 809. c. 11. —

besteht nunmehr ein großer Unterschied zwischen dem Gerichte des Grafen und dem des Centenarius; vor letzterem können nur unbedeutendere Gegenstände zur Entscheidung gebracht werden; ausgeschlossen sind davon alle Sachen, bei welchen es sich um Leben und Freiheit handelt, eben so auch der Rechtsstreit über das Eigenthum an Grund und Boden und an unfreien Leuten¹⁶⁾. Es ist dieß offenbar eine durch die karolingische Gesetzgebung herbeigeführte Neuerung (vergl. oben §. 26. Bd. 1. S. 530). Ein Gleiches gilt auch von dem Grundsatz, daß man sich nicht mehr wie früher in allen Rechtsstreitigkeiten an die königliche Curie wenden dürfe, sondern nur dann, wenn man in dem Gerichte des Grafen nicht hat zu seinem Rechte gelangen können. Im Uebrigen steht aber die königliche Curie als Gerichtshof noch in derselben Bedeutung da, wie zuvor. Manche Gegenstände sind sogleich an sie zu bringen, insonderheit die Streitigkeiten unter dem

16) Capit. 3. ann. 812. c. 4. Ut nullus homo in placito Centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas vel mancipia, judicetur; sed ista aut in praesentia Comitis vel Missorum nostrorum judicentur. — Capit. Lib. IV. c. 26. — Omnis controversia coram Centenario definiri potest; excepta redditione terrae et mancipiorum, quae non nisi coram Comite fieri potest. —

17) Capit. Synod. Verm. ann. 755. c. 29. Ut omnes faciant justitiam, tam publici quam ecclesiastici. Et si aliquis homo ad palatium venerit pro causa sua et antea ad illum Comitem non innotuerit in mallo ante Rachinbur-

Abel¹⁸⁾; andere Sachen kommen theils auf dem Wege der Appellation¹⁹⁾ an dieselbe, theils behält der Ab-

gios, et hoc sustinere noluerit quod ipsi legitime judicaverint, si pro istis ad palatium venerit, vapuletur. Et si major persona est, Regis in arbitraverit. Et si reclamaverint quod legem eis non judicassent, tunc licentiam habeant ad palatium venire pro ipsa causa. Et si ipsos convincere potuerint, quod legem eis non judicassent, secundum legem hoc emendare faciat. Et si Comes et Racinburgii eos convincere potuerint quod legem eis judicassent, et ipsi hoc recipere noluerint, contra ipsos emendare faciat. (Bergl. Capit. Lib. V. c. 16.). — S. Note 19.

18) Capit. 5. ann. 812. c. 2. Ut Episcopi, Abbates, Comites, et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque propter hoc pauperum et minus potentium justitiae remaneant. Neque Comes palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum. — Capit. 2. ann. 813. c. 12. Ut homines boni generis qui infra comitatum inique vel injuste agunt, in praesentiam Regis ducantur, et Rex super eos distractionem faciat carcerandi, exiliandi usque ad emendationem illorum.

19) Capit. 4. ann. 806. c. 7. Et si aliquis voluerit dicere quod juste ei non judicetur, tunc in praesentiam nostram veniat. Aliter vero non praesumat in praesentiam nostram venire pro alterius justitia dilatanda. — Capit. ann. 829. Tit. II. c. 14. Hoc Missi nostri notum faciant Comitibus et Populo, quod nos in omni hebdomada unum diem ad causas audiendas et judicandas sedere volumus. Comites autem et Missi nostri magnum studium habeant ne forte propter eorum negligentiam pauperes crucientur, et nos taedium propter eorum clamores patiamur, si nostram gra-

nig es sich vor, daß bei manchen Vergehungen derjenige, der sie sich hat zu Schulden kommen lassen, z. B. der bestochene Schöffe, vor seine Curie gestellt werde²⁰⁾, wo es dann wahrscheinlich wie in dem englischen Rechte von der *Misericordia Regis*²¹⁾ abhängig war, welche Strafe auferlegt werden sollte. Der technische und sehr übliche Ausdruck für dieß Erscheinen vor der königlichen Curie ist: *venire ad oder in praesentiam Regis*²²⁾. Die Sitzungen dieses Gerichtshofes fanden wöchentlich einmal Statt (Note 19), und wenn der König nicht persönlich in denselben erschien, vertrat der Pfalzgraf seine Stelle²³⁾. Ganz besonders widmeten sich aber Karl der Große²⁴⁾ und Ludwig der Fromme

tiam habere velint. Populo autem dicatur ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut Missi nostri aut Comites eis justitias facere noluerint. Vergl. Note 17.

20) Capit. ann. 829. Tit. II. c. 4. Volumus ut quicumque de Scabinis deprehensus fuerit propter munera aut propter amicitiam injuste judicasse, ut per fidejussores missus ad praesentiam nostram veniat. De caetero omnibus Scabinis denuntiatur ne quis deinceps etiam justum iudicium vendere praesumat.

21) Vergl. meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 101. 102. 116. 137.

22) S. Note 18. 19. 20.

23) Hincmar. Remens. Epistola de ordine palatii. c. 21. (bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. p. 767).

24) Einhard. Vita Karol. M. c. 24. p. 456. — Cum calciaretur aut amicaretur non tantum amicos admitteret,

ihrem königlichen Richteramte, und letzterer verordnete ausdrücklich, daß der Pfalzgraf nur in den unerheblicheren Streitigkeiten zu Gericht sitzen solle, alle bedeutenden Sachen aber an den Kaiser selbst gebracht werden müßten ²⁵⁾.

Die Schöffen (§. 15. u. 26.), mit welchen der König oder an seiner Stelle der Pfalzgraf zu Gericht saß, waren nach wie vor Personen von Adel ²⁶⁾; für den Gaugrafen wurden dieselben aus den glaubwürdigsten und rechtschaffensten Männern seiner Grafschaft erwählt. Dafür trugen die Missi Sorge ²⁷⁾, denen es

verum etiam, si comes palatii litem aliquam esse diceret, quae sine ejus jussu definiri non posset, statim litigantes introducere jussit, et velut pro tribunali sederet, lite cognita sententiam dixit. —

25) Capit. ann. 829. Tit. II. c. 14. (Note 19). —

26) Marculf. Formul. Append. 38. Cum nos in Dei nomine palatio nostro ad universorum causas audientas vel recta judicia terminanda una cum Proceribus nostris resideremus, etc.

27) Capit. ann. 829. Tit. 2. c. 2. Ut Missi nostri ubicunque malos Scabineos inveniunt ejiciant et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant. Et cum electi fuerint, jurare faciant ut scienter injuste judicare non debeant. c. 3. Ut in omni comitatu hi qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a Missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam, et ut adjutores Comitum sint ad justitias faciendas. (Wiederholt in Capit. Carol. Calv. ann. 873. c. 9 — 11. Tit. 45. p. 185). — Vergl. die folgende Note.

auch oblag, ein Verzeichniß der Schöffen ihrer Legation anzufertigen und alle solche Urtheiler, die sich ihres Amtes unwürdig gemacht hatten, desselben zu entheben²⁸⁾. Außerdem dienten ihnen diese Schöffen, deren die Grafen jedesmal einige auf das große Placitum des Missus mitzubringen hatten, auch noch zu der von ihnen anzustellenden Inquisition (§. 55. S. 415). Sobald die Missi in ihre Legation gekommen waren, und ihr Placitum versammelt hatten, wurden dieselben, so wie auch die Centenarien, eingeschworen, und übernahmen dabei die Verpflichtung, auf alle an sie gerichteten Anfragen die Wahrheit auszusagen²⁹⁾; die Zahl der Schöffen

28) Capit. 3. ann. 803. c. 3. Ut Missi nostri Scabinnos, Advocatos, Notarios per singula loca eligant; et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant.

29) In Capit. Carol. Calv. ann. 854. (Tit. 14. p. 54) finden sich folgende Eidesformeln: Istud sacramentum jurabunt Franci homines: Ego ill. adsalitutam, illud malum quod seach (s. §. 59.) vocant vel tesciam, non faciam, nec ut alius faciat non consentiam; et si sapuero qui hoc faciat non celabo; et quem scio qui nunc latro aut seachcator est, vobis Missis dominicis non celabo, ut non manifestem. Sic me Deus adjuvet et istae reliquiae. Istud jurabunt Centenarii. Ego ill. adsalitutam, etc. . . . ut non manifestem. Et de Francis hominibus in isto comitatu et in meo ministerio commanentibus nullum recelabo, quantum recordari potuero, ut per brevem vobis Missis dominicis non manifestem. Sic me Deus adjuvet et istae reliquiae. —

in den Grafengerichten war wegen der fortdauernden Gültigkeit der Leges und überhaupt des partikularen Rechtes unstreitig auch in dieser Zeit verschieden ³⁰⁾ (§. 26. Bd. 1. S. 537), die Kapitularien setzen die Zahl sieben für die Schöffen voraus ³¹⁾, und diese scheint daher im Zweifel als die regelmäßige anzusehen zu seyn ³²⁾. In der Bedeutung des Institutes selbst hat sich weiter Nichts geändert; die Schöffen sind es, welche das Urtheil finden, das, wenn es nicht von der Gemeinde gescholten (*blasphemare* ^{32a)}) wird, weder von dem Centenarius, noch von dem Grafen abgeändert werden kann ^{32b)}, indem diesen nur die Ausführung desselben zusteht. Auch durfte Niemand eine von den Schöffen bereits definitiv entschiedene

30) Vergl. Maurer a. a. D. S. 71.

31) Capit. 3. ann. 805. c. 20. *Ut nullus ad placitum hanniatur nisi qui causam suam quaerit aut si alter ei quaerere debet; exceptis Scabiniis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.*

32) Die Stelle Capit. 2. ann. 819. c. 2., wo von zwölf Schöffen die Rede ist, scheint auf einen außerordentlichen Fall hinzudeuten. *Vult Dominus Imperator ut in tale placitum, quale tunc jusserit, also wahrscheinlich ein von den Missi abzuhaltendes Placitum, veniat unusquisque Comes, et adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. Et Advocati tam Episcoporum, Abbatum et Abbatissarum veniant.*

32a) Capit. 2. ann. 805. c. 8.

32b) Capit. 2. ann. 815. c. 15.

Sache zum zweiten Male vor das Gericht bringen; that er es, so stand den Schöffen gegen ihn das Recht der körperlichen Züchtigung zu^{32c)}. Da nun die Schöffen das Recht sprachen, so wird ihre Thätigkeit mit dem Ausdrucke *judicare*³³⁾ bezeichnet, so wie sich auch für sie der Name *Judices*³⁴⁾ vorfindet. *Rachimburgii* (S. 13. Bd. 1. S. 230) werden theils sie (Note 17), theils die übrigen dem Gerichte als Umstand beivohnenden freien Leute genannt^{34a)}.

Es hat sich auch in dieser Zeit noch der alte Unterschied zwischen den gebotenen und ungebotenen Gerichten erhalten. Zu den erstern sollte Niemand genöthigt seyn zu kommen, als derjenige, welcher entweder als Schöffe, als streitende Parthei, als Zeuge oder als Eidhelfer aufzutreten hatte³⁵⁾.

32c) Capit. 2. ann. 803. c. 10.

35) Capit. 5. ann. 819. c. 14. (Note 35), im Vergleich mit Capit. 3. ann. 803. c. 20. (Note 31).

34) S. Maurer a. a. O. S. 64. Note 20.

34a) *Marculf. Formul. Append. 6. — praesentibus quamplurimis viris venerabilibus Rachimburgis qui ibidem ad universorum causas audiendum vel recta in Dei judicia terminandum residebant vel adstabant, etc.*

35) Capit. 5. ann. 819. c. 14. *De placitis siquidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero*

Sie wurden theils vom Grafen, theils von dem Centenarius in den zu seiner Competenz gehörenden Fällen (S. 474) gehalten, wenn das Bedürfniß es erheischte, und es pflegte nach angebrachter Klage (Querela, Proclamatio) der Termin in erheblicheren Fällen nach vierzehn, in minder wichtigen aber schon nach sieben Nächten anberaumt zu werden³⁶⁾. Ungebotene Gerichte wurden von dem Grafen nach frühern Gesetzen zwei³⁷⁾, nach spätern drei³⁸⁾ im Jahre gehalten; außerdem berief derselbe noch regelmäßig in denjenigen Monaten, wo nicht die Missi Recht sprachen, sein Gericht. Karl der Große hatte nämlich im Jahre 812 verordnet, daß die Missi viermal jährlich in ihren Legationen Gerichtssitzungen halten sollten, zu welchen sich dann auch die Grafen einzufinden hatten, und zwar im Januar, im April, im Juli und im Oktober³⁹⁾; in den übrigen

quae Centenarii tenent non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur.

36) Capit. 4. ann. 803. c. 5. (Capit. add. ad leg. Ripuar. Tit. 32). — Capit. 3. ann. 813. c. 41. — Ingenius, si per Comitem aut per Missum suum bannitus fuerit infra comitatum de maxima causa, super noctes quatuordecim ad placitum veniat. Si minor causa extiterit, super noctes septem ad placitum veniat. Vergl. auch c. 42. —

37) Capit. ann. 769. c. 12. Ut ad mallum venire nemo tardet primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit, vel denuntiatio Regis urgeat, vocatus venire nemo tardet.

38) Capit. 5. ann. 819. c. 14. (Note 35).

39) Capit. 3. ann. 812. c. 8. Volumus, propter ju-

Monaten hielten die Grafen ihre Placita, doch sollten dieselben während dieser Zeit auch mit einander zusammenkommen, um gemeinschaftliche Gerichte, vornehmlich über die Räuber, zu halten ⁴⁰). Karl der Kahle bestimmte noch, daß benachbarte Grafen nicht zu gleicher Zeit ihre Gerichtssitzungen anberaumen sollten, da dieß für die Zeugen und Eidhelfer ein Hinderniß darbieten könnte, so daß sie bei dem einen oder andern Gerichte nicht im Stande seyen zu erscheinen. Es sollten daher die Grafen, welche zu einer Legation gehörten, abwechseln, so daß derjenige, welcher von ihnen in einem Jahre zuerst nach Ostern sein Gericht gehalten habe, nicht verlangen dürfe, es alle Jahre zuerst zu

stitias quae usque modo de parte Comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno Missi nostri legationes nostras exerceant, in hyeme Januario, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumnno Octobrio. Caeteris vero mensibus unusquisque Comitum placitum suum habeat et justitias faciat. Missi autem nostri quater in anno uno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis Comitibus quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire. Da aber das Gericht des Missus nur an die Stelle des Grafengerichtes getreten zu seyn scheint, so darf man annehmen, daß der Graf eigentlich monatlich Gericht zu halten hatte.

40) Capit. 3. ann. 812. c. 12. Ut unusquisque Missorum nostrorum in placito suo notum faciat Comitibus qui ad ejus missaticum pertinent, ut in illis mensibus, quibus ille legationem suam non exercet, convenient inter se et communia placita faciant, tam ad latrones distringendos, quam ad caeteras justitias faciendas.

halten, sondern daß dieß in geordneter Reihenfolge geschehe⁴¹⁾. Auch sollten an Sonn- und Feiertagen, so wie auch an allen Fasttagen keine Gerichtssitzungen Statt finden⁴²⁾. Hinsichtlich der Gerichtsstätte wird in den Gesetzen der Grundsatz ausgesprochen, daß die Gerichte immer an denjenigen Orten gehalten werden sollen, wo dieß seit alten Zeiten her üblich war; nicht aber in der Kirche, noch in der Vorhalle derselben. Die Grafen hatten durch Aufrichtung von Dächern oder Häusern für den Schutz der zum Gerichte versammelten Personen gegen die Sonnenstrahlen und überhaupt gegen die Bitterung zu sorgen. Gebotene Gerichte durften sie auch auf ihrem eigenen Grund und Boden (*intra suam potestatem*) halten⁴³⁾.

Was sodann das gerichtliche Verfahren insbesondere anbetrifft, so bietet dasselbe keine wesentlichen Veränderungen von dem der frühern Zeit dar.

41) Capit. Carol. Calv. ann. 864. c. 32. (Tit. 36. p. 152).

42) Capit. Lib. V. c. 153. — Capit. Carol. Calv. ann. 853. c. 7. u. 8. (Tit. 11. p. 44). —

43) Capit. 1. ann. 819. c. 14. *Ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta ad rhamire vel jurare, ibi mallum habeatur, et ibi sacramenta jurentur: mallas tamen neque in Ecclesia neque in atrio ejus habeatur. Minora vero placita Comes sive intra suam potestatem (s. §. 60. Note 38), vel ubi impetrare potuerit, habeat. Volumus utique ut domus a Comite in loco ubi mallum tenere debet, construatur, ut propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat.* — Capit. 2. ann. 809. c. 13.

Sehr deutlich heben die Kapitularien den Unterschied zwischen mannire und hannire (§. 13. Bd. 1. S. 238) hervor. Derselbe bestand ursprünglich darin, daß das erstere von der klagenden Parthei, das letztere durch den Richter geschah, und zwar kam es nach Bestimmung der karolingischen Gesetzgebung darauf an, ob die Rechtsache zunächst bloß Privatangelegenheiten betraf, z. B. Eigenthumsstreitigkeiten, Behauptung des Standes der Freiheit gegen Ansprüche eines vermeintlichen Herrn u. dgl., oder ob der Vorzuladende irgend eine Rechenschaft, wegen eines Verbrechens, abzugeben hatte. Im ersteren Falle trat das mannire ein, im letztern Falle wurde ihm bei Königsbann zu erscheinen geboten⁴⁴⁾. Kam er dann nicht, so konnte auch sein Vermögen⁴⁵⁾ mit dem Banne belegt werden (mittere res in bannum), ein den Sachsen gegebenes Gesetz bestimmt sogar, daß das Haus desjenigen angezündet werden solle, der sich hartnäckig weigert vor Gericht zu erscheinen⁴⁶⁾. Zur Vorladung bediente sich der Graf des Gerichtsboten; in dieser Bedeutung kommen im südlichen Frankreich noch die schon der Lex Wisigothorum bekannten Sajones⁴⁷⁾ vor, in andern Theilen des

44) Capit. 1. ann. 819. c. 12.

45) Capit. cit. vergl. c. 11. De proprio in bannum misso.

46) Capit. Saxon. ann. 797. c. 8.

47) Praecept. pro Hisp. ann. 812. p. 255. S. Maurer a. a. D. S. 74.

Reiches die *Missi Comitum* ⁴⁸⁾ und *Barigildi* ⁴⁹⁾. — In Beziehung auf das Erscheinen der Partheien vor Gericht kommt der Ausdruck *se adrhampire* ⁵⁰⁾ vor; das Wort bedeutet eigentlich: befestigen ⁵¹⁾ und will hier soviel sagen, daß der Beklagte sich anheischig macht, fest verspricht, zu rechter Zeit vor Gericht zu erscheinen. Wenn dafür sein Grundbesitz nicht hinlängliche Garantie darbietet, so muß er Bürgen stellen, und diese sind es dann, welche für ihn sein Erscheinen sicher stellen, was auch *adrhamire* genannt wird (Note 50). Den Partheien selbst war es gestattet, Fürsprecher (*Advocati*) für sich auftreten zu lassen; doch wurde derjenige mit einer Geldstrafe von fünfzehn Schillingen angesehen, welcher sich dazu hergab, in jener Eigenschaft eine völlig ungerechte Sache zu vertreten ⁵²⁾. Den Gerichtssitzungen wohnten Schreiber (*Notarii*, *Can-*

48) Capit. Carol. Calv. ann. 864. c. 6. (Tit. 36. p. 141).

49) Capit. cit. c. 32. (p. 152). — Vergl. du Cange, Glossar. s. v. *Barigildus*.

50) Capit. 1. ann. 819. c. 15. Si liber homo de furto accusatus fuerit, et res proprias habuerit, in mallo ad praesentiam Comitis se adrhamiat. Et si res non habet, fidejussores donet qui eum adrhampire et in placitum adduci faciant.

51) Vergl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 844.

52) Capit. 2. ann. 803. c. 4.

cellarii) bei, welche von den königlichen Sendboten bei Gelegenheit der Schöffenwahl ernannt wurden ⁵³). —

Der Beweis vor Gericht wurde durch die bereits in der frühern Periode bekannten Mittel: Eid, Oath, Oathalien, Zeugen und Urkunden geführt. Von diesen Beweismitteln dienen die Urkunden zum Surrogat für den mangelnden Zeugenbeweis in den Controversiae (Note 16), d. h. in Streitigkeiten über Privatrechte; in Criminalfällen können sie natürlich nicht die Stelle der Zeugen ersetzen. Die Beweisführung durch die in dieser Periode schon außerordentlich häufig vorkommenden Urkunden findet demnach ganz vorzüglich da Statt, wo die Rechtmäßigkeit eines Grundbesitzes oder die Freiheit einer Person bestritten wird, falls diese aus der Unfreiheit unter Ausstellung eines Freiheitsbriefes entlassen worden ist. Ein solcher hatte, wenn sein früherer Herr, der ihn freigelassen hatte, nicht mehr am Leben war, und er auch keine Zeugen aufstellen konnte, seinen Freiheitsbrief und zwei andere Urkunden, die von demselben Schreiber geschrieben waren, zu produciren. War dieser eine den zu Gericht versammelten Leuten bekannte Person, und stimmten die Handschriften zusammen, so galt dieß für einen hinlänglichen Beweis ⁵⁴).

53) S. Maurer a. a. D. S. 75.

54) Capit. 3. ann. 803. c. 22. — Ueber die Urkunden stellen die Kapitularien folgende Grundsätze auf: *Scripturae quae diem et annum habuerint evidenter expressum, atque secundum legis ordinem conscriptae esse noscuntur, seu con-*

In Betreff des Zeugenbeweises und zwar vornämlich in Betreff der Fähigkeit zum Zeugnisse wiederholen die Kapitularien größtentheils die Prinzipien des römischen und canonischen Rechts⁵⁵⁾ (s. oben S. 52. S. 354). Insbesondere ist der Unfreie ganz unfähig, gegen seinen Herrn ein Zeugniß abzulegen⁵⁶⁾. Analoge Grundsätze galten auch hinsichtlich der Eidhelfer, wenn aber an einer Stelle in den Kapitularien zwischen der Fähigkeit zum Zeugnisse und zur Eidhülfe der Unterschied gemacht wird⁵⁷⁾, daß zur erstern freier Grundbesitz erforderlich, zur letztern hingegen freie Geburt auch ohne eigenen Grundbesitz genügend sey, so ist man allerdings versucht zu vermuthen, daß der Ausdruck *Testimonium* nicht auf das Zeugniß, sondern auf die Fähigkeit zum Schöffenanthe sich beziehe^{57a)}, obschon das Wort *Te-*

ditoris vel testium fuerint signis aut subscriptionibus roboratae, omni habeantur stabiles firmitate (Capit. Lib. VI. c. 148.).

55) Capit. Lib. V. c. 309. *Placuit ut testes non admittantur qui sunt socii criminis, nec infames, nec calumniatores, vel caeteri quos canon et lex prohibet.*

56) Capit. Lib. VI. c. 146.

57) Capit. ann. 829. c. 6. (Note 63).

57a) Diesen Sinn legt auch Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. S. 195, jedoch ohne sich näher darüber auszusprechen, in die Note 57 (63) angeführte Stelle. Ausführlicher über diesen Gegenstand handelt unten S. 60. Ueber den Ausdruck Zeugen s. noch oben Bd. 1. S. 13. S. 252. 233. S. 26. S. 549. u. f.

stes ^{57b}) in den Kapitularien in einem weitern Sinne sehr oft zwar die Eidhelfer, nicht aber die Schöffen in sich begreift (s. unten §. 60. Note 2). Die Testes im eigentlichen und engsten Sinne des Wortes sollen aber Augen- oder Ohrenzeugen seyn (in Bayern kommen noch oft die Testes per aures tracti [§. 26. Bd. 1. S. 551] vor ⁵⁸) —), sie müssen selbst vor Gericht erscheinen, und dürfen nicht ihre Aussage schriftlich einschicken ⁵⁹). Das gerichtliche Verhör derselben soll in der Weise geschehen, daß jeder von ihnen einzeln und abgesondert von den übrigen vernommen wird ⁶⁰). Die Zeugen werden vor ihrer Aussage vereidigt, und wer eines falschen Zeugnisses überführt wird, verliert, wenn

57b) So in vielen der in den folgenden Noten angeführten Stellen.

58) *Traditio. Cannonis* bei Meichelboeck, Histor. Frising. Tom. I. P. 2. n. 4. p. 26. — Vergl. Grimm, A. a. D. S. 145.

59) Capit. Lib. VI. 147.

60) Capit. 2. ann. 805. c. 11. *De perjuriis, ut caveantur, et non admittantur testes ad iuramentum antequam discutiantur. Et si aliter discuti non possunt, separantur ad invicem et singulariter inquirantur. Leges Langob. Carol. M. c. 67. (bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 594): Et iubemus, ut testimonia ab invicem separantur, ut lex habet. Quia si ita agatur, multi falsi testes possunt convinci, si ita interrogati fuerint separatim.*

er sich nicht mit Geld auslösen kann, zur Strafe die Hand⁶¹⁾. —

Unter den mit Eidhelfern (Juratores, Conjuratores, Sacramentales, Consacramentales) zu leistenden Eiden wird derjenige, bei welchem zwölf Mitschwörer auftreten, am häufigsten in den Quellen erwähnt⁶²⁾; doch kommen auch in einigen Fällen sechs und dreißig^{62 a)}, ja zwei und siebenzig^{62 b)} Eidhelfer vor. Diese Eidgenossen müssen von freier Geburt seyn⁶³⁾ (s. oben), und hin und wieder wird es gefordert, daß wenigstens einige von ihnen sich auch im Besitze eines freien Grund-

61) Capit. 2. ann. 805. c. 11. (Note 59). — Et si quis convictus fuerit perjurii, perdat manum aut redimat.

62) Capit. 4. ann. 803. c. 5. (Note 76). — Capit. 3. ann. 806. c. 2. (Note 68). — Capit. 3. ann. 813. c. 9. (Note 66). — Capit. Lib. III. c. 64. (Note 69). — Lib. IV. c. 26. (Note 66). — Lib. V. c. 341. (§. 56. Note 57). — Capit. Carol. Calv. ann. 873. c. 3. (Tit. 45. p. 182). — Marculf. Formul. Appendix. 2. (§. 26. Note 25). — Formul. Sirmond. 30. (§. 59. Note 9). — Formul. Lindenbrog. 169. (Note 66). —

63) Capit. ann. 829. Tit. 3. c. 6. De liberis hominibus qui proprium non habent sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non accipiantur. Conjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Illi vero qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident, propter hoc non abjiciantur quia in terra dominica resident, sed propter hoc ad testimonium recipiantur quia proprium habent. Ueber diese merkwürdige Stelle s. auch unten §. 60.

eigenthumes befinden (Aloarii⁶⁴), eigentlich Alodiarii). Sie sollen ferner benachbarte Leute⁶⁵) dessen seyn, mit dem sie schwören, und bei dem Eide für die Freiheit ist es unter Umständen erforderlich, daß einige derselben ihm auch verwandt sind⁶⁶). Die Bestimmungen darüber,

64) Marculf. Formul. Append. 29. — et ego hodie ipso facio infra damno et forbatudo infra noctes XLII sicut lex est et nostra consuetudo, apud tres aloarius et duodecim conlaudantes juraverunt, et de linguas eorum legibus dixerunt. — Ebendas. 55. — Insequenter vero post ipso tres aloarii et duodecim conlaudantes juraverunt et de linguas eorum legibus dixerunt.

65) Capit. 1. ann. 819. c. 10. — Testes (hier wird der Ausdruck wenigstens wahrscheinlich im weitern Sinne gebraucht) vero de qualibet causa non aliunde quaerantur nisi de ipso comitatu in quo res unde causa agitur positae sunt; quia non est ereditibile ut vel de statu hominis, vel de possessione cuiuslibet per alios melius rei veritas cognosci valeat quam per illos qui viciniore sunt. Si autem contentio quae inter eos exorta est, in confinio duorum comitatum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus ad causam suam testes habere.

66) Capit. 3. ann. 815. c. 9. Si quis hominem ingenuum ad servitium requirit, cum duodecim hominibus de suis proximis parentibus in sanctis juret, et se ingenuum esse faciat, aut in servitium cadat. — Capit. Lib. IV. c. 26. Homo de statu suo pulsatus, si is qui eum pulsat ad convincendum illum procinctum habuerit (ist vermuthlich dahin zu verstehen, wenn der Kläger in der Umgebung mehrerer Personen auftritt, welche mit ihm gemeinschaftlich dieselbe Behauptung gegen den Beklagten aufstellen), adhibeat sibi octo conjuratores legitimos ex ea parte unde pulsatur, sive illa paterna sive materna sit, et quatuor aliunde

welche Verwandte mit zu schwören haben, sind verschieden; bald sollen sie nur überhaupt entweder von des Vaters — oder von der Mutterseite seyn, je nachdem von der einen oder andern Seite her die Freiheit eines Mannes in Zweifel gezogen wird, bald sollen acht Schwert- und vier Spillmagen, bald sechs von jeder Seite her als Eidhelfer auftreten. In diesen Fällen versteht sich die Standesgleichheit der Mitschwörenden mit demjenigen, für welchen sie den Eid leisten, von selbst; sie wird aber allgemein gefordert ⁶⁷⁾. Daher wird auch nach den Quellen dem zum Reinigungseide mit Eidgenossen Schreitenden auferlegt, er solle *cum similibus* ⁶⁸⁾ oder *cum suis juratoribus* ⁶⁹⁾ schwören.

non minus legitimos et jurando vindicet libertatem suam. Quod si prövincium defuerit, adsumat undecunque duodecim liberos homines et jurando ingenuitatem suam defendat. Formul. Lindenbr. 169. — Sed ipsi Scabini, qui tum ibidem aderant, ei visi fuerunt judicasse ut supra noctes quadraginta cum duodecim Francis, sex de parte paterna et sex de materna, in Ecclesia illa jurare debuisset quod de parte paterna aut de materna secundum Legem Salicam ingenuus esse videretur. — S. auch die in der folgenden Note angeführte Stelle.

67) Marculf. Formul. Append. 2. (§. 26. Note 25).

68) Capit. 3. ann. 806. c. 2. De latronibus quicunque post Missam sancti Johannis latroni mansionem dederit, si Francus est, cum duodecim similibus Francis juret quod latronem eum fuisse non scisset, licet pater ejus sit aut frater vel propinquus (wiederholt in Capit. Carol. Calv. ann. 855. c. 6.). —

69) Capit. Lib. III. c. 64. Si quis super Missum

ren; Frauen, welche zu ihrem Eide Hülfe brauchen, leisten denselben in Gemeinschaft mit andern Weibern (Note 70). Für den Eid selbst finden sich in den Formelsammlungen verschiedene Formulare, z. B. für Denjenigen, der in der Nothwehr einen Todschlag verübt hat, für eine der Zauberey und Giftmischerei angeschuldigten Frau ⁷⁰⁾ u. s. w. Jeder Eid soll regelmäßig wo nicht in der Kirche, so doch auf Reliquien ⁷¹⁾

domineum cum collecta et armis venerit, etc. Et si negaverit cum duodecim suis juratoribus se idoneare faciat. — Capit. Lib. V. c. 362. Et si noluerit (der Verkäufer eines fehlerhaften Thieres) recipere juret cum suis sacramentalibus quod vitium ibi nullum sciebat in illa die quando negotium fecit; et stet factum.

70) Marculf. Formul. Append. 34. — femina — sic jurata dixit: Hic ego per hunc loco sancto et Deo altissimo et virtutis sancto illo, unde me ille ante viro magnifico illo vel aliis bonis hominibus mallavit, quod ego herbas maleficas temporassem vel bibere ei dedissem, per quid ipse infirmasset aut vitam suam perdere debuisset, ego herbas maleficas nec potiones malas nunquam temporavi, nec bibere dedi, per quid ipse infirmus vel insanus fuisset aut vitam suam perdere debuisset, et aliud de ista causa in nullum non redebeo nisi isto unico et idoneo sacramento per hunc loco sancto et Deo altissimo et virtutis sancto illo. Insequenter vero post ipsum tantae juraverunt, et de linguas eorum legibus dixerunt. — Vergl. Marculf. Formul. Append. 29. 38. Formul. Sirmond. 31. —

71) Capit. 4. ann. 803. c. 10. (Capit. add. ad leg. Rip.): Omne sacramentum in Ecclesia aut super reliquiis juretur.

oder auf das Evangelium⁷²⁾ abgelegt werden; zu schwören „bei des Königs und seiner Edhne Leben“ war verboten⁷³⁾. — Wenn das Gericht entschieden hatte, daß ein solcher Eid mit Eidhelfern geleistet werden sollte, so wurde dazu regelmäßig ein besonderer Termin und zwar nach vierzig oder zwei und vierzig Nächten (Note 64) anberaumt⁷⁴⁾; dieß wurde sacramenta adrhamire genannt. Demgemäß waren die Eidhelfer verpflichtet zu kommen, weigerten sie sich dessen, so erhielten sie, insonderheit wenn der Prozeß bei der königlichen Curie geführt wurde, den mitunter auch schriftlichen Befehl (Indiculus), zu erscheinen⁷⁵⁾. —

War der Angeschuldigte nicht im Stande, die erforderliche Zahl von Eidhelfern aufzustellen, war er als Unfreier überhaupt nicht zu diesem Beweismittel befugt, oder hatte er in Folge eines frühern Verbrechens seine Rechtsfähigkeit (S. 59.) eingebüßt, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als zu den Ordalien seine Zu-

72) Annal. Bertin. ann. 865. p. 468.

73) Capit. 3. ann. 805. c. 22.

74) Daß indessen auch der Termin von vierzig Nächten dahin zu verstehen sey, daß er die Frist von sechs Wochen (42 Nächten) bedeute, erklärt Karl der Kahle ausdrücklich in seinem Capit. ann. 864. c. 33. (Tit. 36. p. 152 c. f.). —

75) Capit. 2. ann. 809. c. 14. Ut sacramenta quae in palatio fuerint adrhamita (Capit. 1. ej. ann. c. 29. sagt: judicata) in palatio perficiantur. Et si consacramentales homines cum ipso venire renuerint, jussione dominica aut indiculo aut sigillo venire cogantur.

flucht zu nehmen ⁷⁶⁾; als solche kommen die bereits in der vorigen Periode bekannten vor. Für den gerichtlichen Zweikampf findet sich in den Gesetzen nur die Form, daß die streitenden Theile mit weiter Nichts, als mit einem Schilde und einem Stocke bewaffnet gegen einander austraten ⁷⁷⁾. Hierher gehört auch der Fall, wo die beiden Partheien vor Gericht sich auf Zeugen berufen, und die Wahrheit auf diesem Wege sich nicht ermitteln läßt; es soll dann von jeder Seite ein Zeuge zum Zweikampfe gestellt werden; derjenige, welcher von ihnen unterliegt, büßt zur Strafe die Hand ein, die andern Zeugen seiner Parthei können sich noch mit Gelde lösen ⁷⁸⁾. Häufig wird auch von den Geschichtsschreibern dieser Zeit des Zweikampfes, jedoch

76) Capit. 4. ann. 803. c. 3. — Aut si ille qui causam quaerit, duodecim hominum sacramenta recipere noluerit, aut cruce aut scuto et fuste contra eum decertet. — Capit. 1. ann. 809. c. 28. Ut postquam quisque ad mortem fuerit iudicatus, neque Judex fiat, neque Scabinus, neque testis, nec ad sacramentum recipiatur; sed undo alii jurare debent, ipse semper ad iudicium Dei examinandus accedat. Vergl.

77) Capit. 1. ann. 819. c. 15. Auf die Note 50 angeführten Worte dieser Stelle folgt: Et liceat ei prima vice per sacramentum se secundum legem idoneare, si potuerit. At si alia vice duo vel tres eum de furto accusaverint, liceat ei contra unum ex his cum scuto et fuste in campo contendere. S. auch die vorige Note.

78) Capit. 1. ann. 819. c. 10.

in andern Formen als in der oben angegebenen, gedacht, und es liefert der Elegiendichter Ermoldus Nigellus eine ausführliche Beschreibung des Zweikampfes der beiden vor Ludwig dem Frommen zu Pferde streitenden Gothen (s. §. 56. S. 450) Bero und Senila⁷⁹). Auch des Kaisers sternkundiger Biograph (S. 4) spricht von diesem Zweikampfe; dabei ist aber nicht zu übersehen, daß sowohl jener Dichter, als auch der zuletzt erwähnte Schriftsteller an einer andern Stelle den Zweikampf als eine Sitte bezeichnen, die bei den Franken (— was öfters bezweifelt worden ist; s. jedoch §. 14. Bd. 1. S. 261 —) seit alten Zeiten geherrscht habe⁸⁰). Auch pflegte auf den Kampfplatz für den Besiegten eine

79) Ermold. Nigell. Carm. eleg. Lib. III. v. 543. u. f.

Mos erat antiquus Francorum semper et instat
 Dumque manebit, erit gentis honosque decus,
 Ut quicumque fidem regi servare perennem
 Abnegat ingenio, munere sive dolo;
 Aut cupit in regem, sobolem, seu sceptris misellus
 Arte inferre aliquid, quae sonat absque fide:
 Tum si frater adest, qui se super haec quoque dicat,
 Tunc decet ab bello certet uterque fero

Regibus et Francis coram, cunctoque senatu.

80) Astronom. Vit. Ludov. Imp. c. 46. — Is (Bernhard von Barcelloña; s. oben §. 41. S. 101) ergo imperatorem adiens, modum se purgandi ab eo quaerebat more Francorum solito, scilicet crimen objicienti semet objicere volens, armisque intacta diluere. Sed cum accusator, licet quaesitus, deesset, cessantibus armis purgatio facta est juramentis.

Wahre gebracht zu werden⁸¹). — Zu dem Ordsale des heißen Eisens mußten sich vorzüglich Unfreie verstehen⁸²), insonderheit mußte aber derjenige sich dieser Probe unterziehen, welcher beschuldigt war, einen Verwandten aus dem Grunde getödtet zu haben, weil er befürchtete, derselbe könne ihm bei dem Beweise seiner Freiheit hinderlich seyn. Ein solcher konnte sich nur dadurch reinigen, daß er das Ordsale des heißen Eisens in der Form bestand, daß er über neun glühend gemachte Pflugschaaren hinwegschritt⁸³). Zu diesem Gottesurtheile erbot sich auch die Kaiserin Richardis, die Gemahlin Karls des Dicken, als sie angeschuldigt wurde, Ehebruch begangen zu haben⁸⁴). Besonders merkwürdig für die Geschichte der Gottesurtheile ist eine Nachricht, welche Hinkmar von Rheims über den Zug Ludwigs, des Sohnes Ludwigs des Deutschen, gegen seinen Oheim Karl den Kahlen mittheilt. Dieser hatte ganz Lothringen in Besitz genommen, und ehe nun Ludwig den Rhein überschritt, sendete er zehn Männer zum Ordsale des heißen Eisens, zehn andere zu dem des

81) Ermold, Nigell. a. a. O. v. 603. 604:

Mox Gundoldus adest, feretrum de more paratum

Ducere postque jubet, ut fuerat solitus. —

82) Capit. 1. ann. 819. c. 1. — Si proprius servus hoc commiserit, iudicio aquae ferventis examinetur utrum hoc sponte an se defendendo fecisset. Et si manus ejus exusta fuerit, interficiatur.

83) Capit. 2. ann. 803. c. 5.

84) Regin. Chron. ann. 887.

siedenden, und wiederum andere zehn zu dem des kalten Wassers, auf daß Gott selbst erkläre, ob seine Unternehmung gerecht sey oder nicht ⁸⁵). Hier erscheinen die drei erwähnten Ordalien, von denen das des kalten Wassers von Ludwig dem Frommen verboten wurde, (S. 52. S. 357) ganz in einer orakulösen Bedeutung. Auch die Kreuzesprobe ⁸⁶), als der Ehrfurcht gegen den Kreuzestod Jesu Christi zuwider, verbot der gedachte Kaiser ⁸⁷), während dieselbe von Karl dem Großen bei seiner Reichstheilung vom Jahre 806 statt des Zweikampfes für Grenzstreitigkeiten angeordnet worden war ⁸⁸). Das Loosen durch Aufschlagen in den Evangelienbüchern und überhaupt in der heiligen Schrift wird von letzterem streng unterzagt ⁸⁹).

Es ist schon oben (S. 26.) bemerkt worden, wie die Kirche die Ordalien als ein aus dem Heidenthume sich herschreibendes Institut, unter ihre besondere Aufsicht gestellt habe. So hat sie auch das ganze

85) *Annal. Bertin. ann. 876.*

86) *S. Formul. Bignon. 12. Notitia de cruce evindicata — quod ipse ille qui ad ipsum judicium vel ad ipsam crucem cadisset, solidos tantos ei transsolvere deberet, etc.*

87) *Capit. 3. ann. 816. c. 27. Sancitum est ut nullus deinceps quamlibet examinationem crucis facere praesumat; ne Christi passio, quae est glorificatio, cujuslibet temeritate contemptui habeatur.*

88) *Chart. divis. imp. ann. 806. c. 14.*

89) *Capit. 3. ann. 789. c. 4. — Et ut nullus in psalterio vel in evangelio, vel in aliis rebus, sortire praesumat, nec divinationes aliquas observare.*

Verfahren bei den Orddalien an eine Menge kirchlicher Handlungen geknüpft, worüber die sogenannten Formulae Exorcismorum, die einer etwas spätern Zeit angehören, ausführlich Auskunft geben⁹⁰⁾. Das Orddale des heißen Eisens, so wie das des siedenden Wassers mußte in der Kirche selbst vorgenommen werden. Es wurden daher die zu dem Orddale schreitenden Personen am frühen Morgen in die Kirche gebracht, und wohnten dem Opfer der heil. Messe, welchem drei kurze Gebete des Priesters vorangingen, bei. Vor der Communion wendete sich dieser nochmals an sie, und beschwor sie, nicht zur Communion und zum Orddale zu gehen, wenn sie sich der Schuld, deren man sie zieh, bewußt wären. Wenn sie dann schwiegen, so communicirte zuerst der Priester, dann reichte er ihnen die Communion mit den Worten: Corpus hoc et sanguis Domini nostri Jesu Christi sit vobis ad probationem hodie. Nach beendigter Messe folgte dann der Exorcismus und die Benediction des Wassers oder des Eisens. Gott wurde in dem priesterlichen Gebete zum Zeugen der Unschuld aufgerufen, er möge die wahrhaft Unschuldigen die Probe bestehen lassen, wie er die drei Männer unverfehrt im feurigen Ofen erhalten habe. Alsdann wurden den Angeschuldigten reine Kleider, entweder die des Exorcisten oder Diakons, angezogen; sie küßten das Evangelium und das Crucifix, und wur-

90) Bei Walter, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 559 u. f.

den mit Weihwasser besprengt, dann sprachen sie das Vater unser, bezeichneten sich mit dem Zeichen des Kreuzes und griffen schleunig in den Kessel oder an das Eisen; die Hand wurde sodann sorgfältig eingewickelt und mit richterlichem Siegel versehen; am dritten Tage wurde sie vor glaubwürdigen Zeugen enthüllt. Bei dem Ordale des kalten Wassers begleitete der Priester die Ungeschuldigten, nachdem er die Messe gehalten und Wasser geweiht hatte, aus der Kirche nach dem Orte hin, wo das Ordale vorgenommen werden sollte; dann gab er den Beklagten von dem Weihwasser zu trinken, exorcisirte das Wasser, in welches sie hineingeworfen werden sollten, ließ das Evangelium und das Kreuz küßen, und nachdem sie entkleidet waren, besprengte er sie mit Weihwasser und warf sie in das Wasser hinein. —

Von einem eigentlichen Beweisverfahren konnte vor Gericht nicht die Rede seyn, sobald der Beklagte ausblieb und alle Zwangsmittel (*Distractiones*), wie die oben erwähnte *Missio rerum in bannum*, sich vergeblich zeigten. In diesen Fällen trat ein *Contumacialverfahren* ein. Erschien der Beklagte auch in dem vierten Termine, den man ihm nunmehr gestattete, nicht⁹¹⁾, so schritt man zuvörderst zur Beschlagnahme

91) Capit. 4. ann. 803. c. 5. Si quis ad mallum legibus bannitus (Capit. Lib. III. c. 45. sat mannitus) fuerit et non venerit, si eum sunnis (§. 15. Bd. 1. S. 244) non detinuerit, quindecim solidis culpabilis judicetur. Sic

seiner Sachen, er selbst aber ward in die Acht verkündet; es wurde der Bann (forbannus, forbannitio) über ihn und sein Vermögen ausgesprochen. Ein Jahr indessen wurde ihm noch immer gestattet, sich vor Gericht zu stellen; ließ er auch diese Frist vergehen, so wurde sein Vermögen vertheilt, oder wie die Quellen jener Zeit sich ausdrücken, der König sollte dann gefragt werden, was mit dem unter Bann befindlichen Vermögen gemacht werden solle. Der Beklagte selbst verfiel aber in die Oberacht, d. h. er wurde vogelfrei und konnte jetzt von Jedermann getödtet werden. Damit er aber nicht irgendwo im Reiche Schutz fände, war es den Grafen zur Pflicht gemacht, die von ihnen ausgesprochene Acht zur Kenntniß der Missi und anderer Grafen, so wie auch des Königs zu bringen⁹²⁾.

ad secundam et tertiam. Si autem ad quartam venire contempserit, possessio ejus in bannum mittatur, donec veniat, et de re qua interpellatus fuerit justitiam faciat. Si infra annum non venerit, de rebus ejus quae in banno missae sunt Rex interrogetur, et quicquid inde judicaverit fiat. — Similiter et de beneficio hominis, si forte res proprias non habuerit, mittatur in bannum usque Rex interrogetur.

92) Capit. 1. ann. 809. c. 32. Ut Comes qui latronem miserit, aliis Comitibus notum faciat eundem latronem a se esse forbannitum, ut illi eum non recipiant. — Capit. Carol. Calvi. ann. 875. c. 1. (Tit. 45. p. 181) — ut quando Missi vel Comites nostri latronem vel aliquem malefactorem vel infidelem nostrum forbannierint, hoc no-

Jeder, welcher nunmehr dem Friedensbrecher Aufnahme und Herberge gewährte, verfiel wie dieser in die Acht⁹³).

Das außergerichtliche Verfahren, welches auf dem Fehderechte beruhte, kam auch in dieser Periode, jedoch mit den oben angegebenen Beschränkungen (S. 55. S. 419) vor⁹⁴) (S. auch S. 59.). —

§. 59.

2. Strafrecht.

Schon bei der Darstellung der Kriegs- und Gerichtsverfassung, so wie auch der kirchlichen Jurisdic-

his, in nostro palatio et aliis Missis et Comitibus scire faciant, ut si ad nostram curtem venerit, inde faciamus quod nostrum est.

93) Capit. 3. ann. 806. c. 2. (Note 62). — Capit. Carol. Calv. a. a. D., wo es dann noch heißt: Si hoc jurare non potuerit, vel ab alio convictus fuerit, quod latronem vel malefactorem aut infidelem nostrum forbannitum in hospitio suscepisset, sicut ipse forbannitus et ut infidelis judicetur. —

94) Vergl. noch Capit. 1. ann. 819. c. 13. Si quis aliqua necessitate cogente homicidium commisit, Comes in cujus ministerio res perpetrata est et compositionem solvere et fardam per sacramentum pacificare faciat. Quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, id est, aut ille qui homicidium commisit, aut is qui compositionem suscipere debet, faciat illum Comes qui ei contumax fuerit ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus quod nobis placuerit in exilium mittamus, donec ibi castigetur, ut Comiti suo inobediens esse ulterius non audeat, et majus damnum inde non adcreseat. — Vielleicht gehört auch Ca-

tion (§. 52.) haben mehrere Verhältnisse des Strafrechtes nicht ganz unberührt bleiben können. Das Recht zu strafen im eigentlichen Sinne des Wortes bildet in dieser Periode bereits einen wesentlichen Bestandtheil der königlichen Gewalt. Daneben dauert aber dennoch das Fehderecht auch während dieser Zeit fort; die Fehde überhaupt war erlaubt, nur legten sich die Könige das Recht bei, dieselbe in einzelnen Fällen zu untersagen (§. 58.). Wenn daher auch bei der Fehde die Ausübung der Privatrache zum Tode des Befehl deten führen konnte, so war doch wenigstens verboten, daß dieß in der Form einer Strafe geschehe. In der Hitze des Kampfes mochte Jeder seinen Gegner tödten, wenn er ihn aber in seine Gefangenschaft bekam, so durfte er ihn nicht aufhängen lassen. Während daher sonst für den in der Fehde Getödteten kein Wehrgeld bezahlt zu werden brauchte, so konnten in einem solchen Falle die Verwandten des Gehängten die vollständige Buße von dem Sieger in der Fehde fordern ¹⁾. Schon aus diesem Beispiele, welchem sich noch eine große Menge anderer zur Seite stellen ließe, erhellt, daß das alte Compositionssystem ebenfalls noch fortbestand. Es ent-

pit. 2. ann. 815. c. 12. (Note 18) hierher. — S. oben §. 55. Note 39.

1) Capit. ann. 808. Tit. 1. c. 2. — Vergl. Capit. ann. 779. c. 11. — Quod ipse qui per odium vel malum ingenium, nisi pro justitia facienda hominem punierit, honorem suum perdat et legibus contra quem injuste fecit, secundum poenam quam intulit, emendet.

steht hier aber die Frage, in wie weit dasselbe mit der ausgebildeten Strafgewalt des Königs sich habe vereinigen lassen. Man könnte sich dieß allerdings so denken, daß der Friedensbrecher außerdem, daß er die Privatbuße zahlte, nun auch von dem Könige mit einer öffentlichen Strafe angesehen worden sey. Dergleichen Fälle kommen zwar vor, allein das Verhältniß zwischen dem Privat- und öffentlichen Strafsysteme war, wie man es jetzt in den Quellen antrifft, doch schon ein anderes. Allerdings wurde bereits seit der Stiftung der monarchischen Reiche jedes Verbrechen für einen Bruch des königlichen Friedens geachtet, allein neben der Composition oder Buße pflegte nur noch eine verhältnißmäßig kleinere Summe, das Frodum wegen des gebrochenen Friedens an den König gezahlt zu werden. Die merowingische Zeit weist bei den Fortschritten, welche allmählig die königliche Gewalt machte, schon eine Mehrzahl öffentlicher Strafen auf (N. 26. Bd. 1. S. 557); durch die immer weitere Ausbildung des Lehnswesens während der karolingischen Zeit trat jedoch noch ein anderer Gesichtspunkt zur Beurtheilung der Friedensbrüche mehr als ehemals hervor. Der König war der oberste Herr, der höchste Senior; jede Handlung, welche auch nur indirect als ein Bruch der ihm schuldigen Treue, als eine Infidelitas angesehen werden konnte, zog daher auch eine Strafe, welche derjenige verhängte, gegen den der Treubruch begangen worden war, nach sich. Keineswegs ist hier das Recht der karolingischen Zeit bis zu dem Grade

äußerster Consequenz vorgeschritten, wie wir es im englischen Rechte antreffen, wornach noch bis auf den gegenwärtigen Augenblick der Selbstmörder für einen Felo de se gilt, weil er, indem er sich tödtet, eine Person des Lebens beraubt, welche in der Treue zum Könige steht ²⁾; allein jener Gesichtspunkt zeigt sich bei der Verschiedenheit der Fälle des Todtschlages sehr deutlich. Gerade bei diesem Verbrechen hat sich als Regel das Compositionensystem erhalten, hiervon bilden aber zwei Fälle eine Ausnahme, nämlich wenn Jemand einen Vasallen des Königs tödtet ³⁾, oder wenn er die Buße nicht zahlen kann; in beiden Fällen wird er der öffentlichen Strafe unterworfen. Im Uebrigen haben sich aber auch noch einige andere Modificationen in Betreff der Tödtung ausgebildet. Daß der alte Unterschied zwischen Todtschlag und Mord (§. 15. Bd. 1. S. 277) noch fortbestanden habe, ist, obschon die Kapitularien zwar die Worte Mordrum ⁴⁾ und Mordridatus ⁵⁾ gebrauchen, aus diesen karolingischen

2) Vergl. Blackstone, Commentaries on the Law of England. Vol. II. p. 499. Vol. IV. p. 189.

3) Annal. Bertin. ann. 864. p. 466.

4) Capit. 3. ann. 815. c. 44. Si quis hominem in mordro occiderit, tunc exeat ad justitium, aut suus Senior per sacramentum eum liberet.

5) Capit. Tribur. ann. 822. Petitio Episcoporum p. 351. — propter factum quod in Wasconia noviter accidit de Episcopo Johanne inhoneste et inaudite mōrdridato, etc. —

Gesehen nicht ersichtlich; man könnte aus ihnen eben sowohl darauf schließen, daß der Begriff des Mordes der eines prämeditirten und auf eine höchst grausame Weise verübten Todtschlages sey. Allein da die Gültigkeit der Leges nicht aufgehört hat, und da das Compositionensystem fort dauert, mit welchem gerade jener Unterschied im nächsten Zusammenhange steht, so ist man wohl zu jenem Schluß nicht berechtigt. Darüber aber schien eine gesetzliche Bestimmung nöthig, daß, wer ein Kind tödtete, demjenigen gleich zu achten sey, der einen erwachsenen Menschen des Lebens beraube⁶⁾. Außerdem wird auch bei der Tödtung mehr als früher unterschieden, ob dieselbe aus Nothwehr erfolgt sey oder nicht. Bekannte nämlich Jemand absichtlich und nicht aus Nothwehr getödtet zu haben, so mußte er natürlich den Verwandten das Wehrgeld (Leudis) für den Erschlagenen zahlen, pflegte dann aber von denselben, um von künftigen Ansprüchen befreit zu seyn, einen Sicherheitsbrief zu erhalten⁷⁾. Ein

6) Capit. Lib. VII. c. 168.

7) Formul. Sirmond. 39. Securitas de homicidio. Fratri illi, ego enim ille. Dum et omnibus habetur percognitum qualiter tu ante hos dies, instigante adversario, germano meo vel quolibet parente interfecisti unde et postea ex hoc comprobatus apparuisti, et ante me apud illum Judicem exinde in rationes fuisti, et pro integra compositione pro jam dicto parente meo, pro ipsa morte, sicut mihi bene complacuit, argentum solidos tantos dedisti, ideo hanc epistolam securitatis tibi ex hoc emittendam decrevi,

Anderes aber war es, wenn Jemand auf der Landstrasse überfallen wurde, sich zur Wehre setzte und seinen Gegner tödtete. Dann begab sich (nach der Beschreibung, wie sie eine Formel darbietet) der Richter an Ort und Stelle, wo die Leiche lag, und zog bei den Leuten, die auf den Wehr- oder Waffenruf ⁸⁾, der Gewohnheit gemäß, zusammengelaufen waren, Erkundigungen über den Vorfall ein; wenn diese ergaben, daß der Erschlagene der angreifende Theil gewesen sey, so beschwur der Thäter mit zwölf Eidhelfern seine Unschuld; zugleich aber wurde ihm auferlegt, daß er nach Verlauf von vierzig Nächten abermals einen Eid mit sechs und dreißig Eidhelfern in einer bestimmten Kirche ablegen solle. Wenn er dieses konnte, so war er für immer von allen Ansprüchen der Verwandten des Erschlagenen sicher ⁹⁾.

ut neque a me, neque ab heredibus meis, neque a quolibet opposita vel emissa persona nullam calumniam neque repetitionem de jam dicto homicidio habere non pertimescas, neque tu neque ullus de parte tua, qui tecum comorantur, sed ducti atque securi in omnibus exinde valeatis residere, etc. Vergl. Formul. Bignon. 7. 8.

8) Capit. 3. ann. 815. c. 36.

9) Formul. Sirmond. 30. Relatio cum iudicio. Auctoritate legis praeceptum est ut in toto litis termino requiratur per quem orta est contentio. Et si quis ad rapinam faciendam adgreditur, aut iter agentem insidiaverit, aut domum alterius nocturnus spoliaverit, mors animae ipsius ne requiratur. Igitur ego in Dei nomine ille Judex veniens in loco nuncupante illo, sub die illo, una cum

Demnächst erfordern besonders diejenigen Fälle, wo das königliche Strafrecht eintritt, eine nähere Be-

bonis hominibus, ad locum accessionis, ubi aliquis homo nomine ille quondam interfectus jacebat, requirens pro qua re ibidem interfectus fuisset, sed venientes homines ibidem commanentes, qui ad ipsos uecos cucurrerunt quando jam dictus homo ibidem interfectus fuit, taliter testimonium prae buerunt, ut dum aliquis homo nomine ille solemniter sibi ambulabat, sic jam dictus ille quondam ipsum adsallivit vel insidiavit, et res suas ei contradixit, atque violenter super ipsum evaginato gladio venit; unde livores vel capulaturae atque colaphi manifesti apparent. Ideo etenim, dum sic veritas comprobatur, veniens jam dictus ille adprehensam manum vel arma praedicti Judicis, sicut mos est, apud homines duodecim manu sua tertia decima dextratus vel conjuratus dixit quod dum ipse solemniter sibi ambulabat jam dictus ille quondam eum malo ordine adsallivit, et evaginato gladio super eum venit, et super ipsum livores vel capulationes misit, et res suas illas ei diripere voluit, et postquam istos praesentes livores recepit, necessitate compulsus ipsum plagavit per quem mortuus jacet, et in sua orta contentione vel in sua motiva atque per suas culpas ibidem interfectus fuit. Et sic est veritas absque ulla fraude vel conludio, et in sua culpa secundum legem ipsum ferro battudo fecit. Proinde opportunum fuit ipsius illi ut hanc notitiam ad instar relationis exinde accipere deberet; quod et ita fecit. Sed postea vero taliter in jam dicto loco ipsius illi judicatum fuit ut in noctes quadraginta apud homines triginta sex manu sua trigesima septima jam dicto illo quondam in Ecclesia illa, in loco nuncupante illo, conjurare debeat apud homines visores et cognitores, etc. Et si hoc facere poterit, de ipsa morte quietus valeat residere. —

trachtung. Was hierbei die Strafen selbst anbetrifft, so sind es besonders die Todesstrafe, theils am Galgen, theils Tödtung mit dem Schwerte, und verschiedene verstümmelnde Strafen, namentlich das Augenausstechen, Exil und Gefängniß, welche nach den Quellen dieser Zeit bei den einzelnen Friedensbrüchen eintreten sollen. Die Todesstrafe wurde auch noch in dieser Zeit öfters von Personen, die in einzelnen Fällen von dem Könige dazu beauftragt waren, vollzogen¹⁰⁾. Das Exil kommt besonders in der Bedeutung vor, daß dem Verbrecher irgend ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen wird, wo dann eine von dem Könige dazu auswählte Person die Aufsicht über ihn führt (s. Note 12). Gewöhnlich wurden die zu dieser Strafe Verurtheilten an die von ihrer Heimath entfernteste Grenze gesendet.

9a) Eine ebenfalls häufige Strafe sind die Stockschläge, welche indeß vorzüglich bei leichtern Vergehungen der Unfreien (Coloni und Servi; s. unten §. 60. Nr. 5. u. 7.) angewendet werden. *3. B. Capit. 1. ann. 809. c. 49. — Capit. 1. ann. 819. c. 18. — Capit. Carol. Calvi. ann. 864. c. 22. (Tit. 36. p. 147). — Capit. Karlom. ann. 885. Tit. 3. c. 4. p. 228;* hiernach soll der Herr, der es seinem Unfreien gestattet, Räuberei zu treiben, *sexaginta ictus bene pressos* empfangen.

10) *Capit. add. ad Leg. Langob. ann. 801. c. 4. Si quis latronem morte dignum sibi ad occidendum traditum servaverit et vitam indigno concesserit, medietatem damni propter quod traditus est, componat. Et idem latro, si rursus in latrocinio fuerit comprehensus, quod prius debuerat, capitali sententia debitum exsolvat.*

Dies that z. B. Ludwig der Fromme mit dem Abte Hilduin, der im Jahre 831 wider den Befehl des Kaisers mit einem großen Gefolge und zwar in bösslicher Absicht auf den Reichstag nach Nimwegen gekommen war ¹¹⁾. Gleiches Schicksal traf die übrigen, welche auf dem gedachten Reichstage ihres Unrechtes übersührt wurden, so wie nachmals auch den Erzbischof Ebbo von Rheims ¹²⁾. Insbefondere wurde die Strafe des Exils angewendet gegen Entführer ¹³⁾, so wie auch gegen Schauspieler ¹⁴⁾, sobald diese sich unterfingen, geistliche Kleider anzuziehen. Auch diente das Exil als Strafe gegen diejenigen, welche trotz des königlichen Befehles nicht die Fehde beilegen wollten ¹⁵⁾. Der Gefängnißstrafe geschieht ebenfalls häufig Erwähnung, und zwar sollte nach einem Gesetze Karls des Großen jeder Graf in seinem Gaue ein Gefängniß, auch *Bastonicum* ¹⁶⁾ genannt, haben ¹⁷⁾. Die Gefangenen wur-

11) Astronom. Vit. Ludov. Imp. c. 45.

12) Thegan. Vita Ludov. Imp. c. 37. — et divisit eos atque commendavit. — c. 48. qui (Ebbo) comprehensus, coactus perductus est ad praesentiam principis, qui commendavit.

13) Capit. 1. ann. 819. c. 9.

14) Capit. Lib. V. c. 388.

15) Capit. ann. 779. c. 22. — Capit. ann. 819. c. 13.

16) Capit. 1. ann. 826. c. 1. (Lib. VI. c. 97.). — Vergl. Capit. Carol. Calvi. ann. 862. c. 4. (Tit. 34. p. 127.). —

17) Capit. 1. ann. 826. c. 5.

den öfters auch mit schweren Ketten gefesselt¹⁸⁾, doch sollten ihnen dieselben an Feiertagen abgenommen werden¹⁹⁾. Man könnte glauben, daß auch der Name *Custodia* technisch für diese Strafe sey; allerdings wird er zur Bezeichnung derselben ebenfalls gebraucht; allein es werden auch in den Quellen ausdrücklich *Carcer* und *Custodia* unterschieden²⁰⁾, so daß unter der letztern bald Gefängnißstrafe überhaupt, bald eine mildere Art derselben, bald die Privataufsicht verstanden wird, welcher Jemand zur Strafe untergeordnet worden ist.

Der höchste Grad der Untreue gegen den König war das Verbrechen des Hochverrathes, welches theils *Crimen majestatis*²¹⁾, theils vorzugsweise *Infidelitas*²²⁾ genannt wurde. Eine Reihe von Beispielen lassen sich, indem sie zugleich zur Feststellung des Begriffes dienen, hierzu anführen. Mit jenen beiden Ausdrücken wird in den Quellen (Note 21. 22.) der wiederholte Abfall

18) Capit. ann. 829. Tit. 3. c. 3.

19) Capit. Lib. VI. c. 107.

20) Capit. 2. ann. 805. c. 8. De clamatoribus vel causidicis qui nec iudicium Scabiniorum adquiescere, nec blasphemare volunt, antiqua consuetudo servetur, id est, ut in custodia reclaudantur donec unum e duobus faciant. Et si ad palatium pro hac re reclamaverint, et litteras detulerint, non quidem eis credatur, nec tamen in carcere ponantur; sed cum custodia et cum ipsis litteris pariter ad nostrum palatium remittantur et ibi discutiantur sicut dignum est.

21) Annal. Lauriss. ann. 788.

22) Annal. Lauriss. min. ann. 788.

bezeichnet, dessen sich Tassilo, Herzog von Bayern, gegen Karl den Großen schuldig machte, nachdem er zuvor seinen Oheim auf dem Heereszuge verlassen und dadurch dasjenige Verbrechen begangen hatten, welches die Deutschen Heris-liz nannten (§. 56. S. 452), und welches schon an und für sich mit dem Tode bestraft zu werden pflegte²³⁾. Der gesammte Adel erkannte auf den Tod, welche Strafe Karl der Große auf die bereits oben (§. 39. S. 69) erwähnte Weise milderte. Er that dieß mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft, in welcher Tassilo zu ihm stand. Dagegen wurden diejenigen, welche im Jahre 785 die Verschwörung unter dem fränkisch-thüringischen Adel angezettelt hatten²⁴⁾, so wie auch die Urheber einer andern aufrührerischen Unternehmung, in welche man Pippin (gibbosus), den ältesten Sohn Karls des Großen hineingezogen hatte, mit dem Tode bestraft²⁵⁾. Auch wurde von dem Kaiser im Jahre 805 eine neue gesetzliche Bestimmung gegen die Verschwörungen erlassen. Darnach sollten, wenn durch eine Conspiration bereits irgend ein Unheil angerichtet worden war, die Urheber mit dem Tode bestraft werden, die übrigen Theilnehmer (adjutores)

23) Capit. 2. ann. 812. c. 4.

24) Einhard. Annal. ann. 785.

25) Einhard. Annal. ann. 792. — auctores vero conjurationis ut rei majestatis partim gladio caesi, partim patibulis suspensi, ob meditatam scelus tali morte multati sunt.

aber sich Einer dem Andern die Nase abschneiden; hatten sie jedoch durch ihre Verschwörung weiter noch kein Uebel gestiftet, so sollten sie sich Einer den Andern geißeln und sich gegenseitig die Haare abschneiden²⁶⁾. — Die Geschichte Ludwigs des Frommen liefert mehrere Beispiele von Aufruhr, und zwar gerade solche, bei welchen Verwandte des kaiserlichen Hauses theilhaftig waren. Von diesen büßte der Anfangs zum Tode verurtheilte Bernhard, nachdem man ihm die Augen ausgestochen hatte, in Folge dessen sein Verbrechen doch mit dem Leben²⁷⁾, wogegen die aufrührerischen Edhne des Kaisers unbestraft blieben. Der im Jahre 820 durch den Zweikampf des Crimen majestatis oder der Infidelitas überführte Graf von Barcelona, Bero (§. 58. S. 496) sollte dem richterlichen Ausspruche gemäß hingerichtet werden, wurde aber dahin begnadigt, daß Ludwig ihn nach Ronen ins Exil schickte²⁸⁾. Auch den Urhebern der Verschwörung vom Jahre 830 schenkte Ludwig, nachdem er durch den glücklichen Ausgang des Reichstages zu Nimwegen (§. 41. S. 104) wiederum das Uebergewicht erlangt hatte, das Leben, und ließ nur die in jenen Aufruhr verwickelten Personen, mit Ausschluß seiner Edhne, ins Exil gehen und in Klöster einsperren²⁹⁾. Derjenige,

26) Capit. 2. ann. 805. c. 10. *Ann. 805. c. 10.*

27) Einhard. Annal. ann. 818. *Ann. 818.*

28) Einhard. Annal. ann. 820. *Ann. 820.*

29) Thegan. Vit. Ludov. Imp. c. 37. *Vit. Ludov. Imp. c. 37.*

gegen welchen hauptsächlich jene Verschwörung gerichtet gewesen war, Bernhard, Graf von Barcellona, wurde nachmals auf Befehl Karls des Kahlen, oder, wie andere Nachrichten sagen (S. 43. Note 10.), von diesem selbst als *criminis majestatis reus* im Jahre 844 getödtet³⁰⁾. —

Eben so wie das Verbrechen des Hochverrathes und des Aufbruchs gegen den König wurde aber auch überhaupt die tumultuarische Störung der öffentlichen Ruhe, so wie die Räuberei, welche besonders für das westfränkische Reich eine Landplage geworden war, mit dem Tode bestraft. Ein Fall der ersteren Art trug sich im Jahre 866 zu Mainz zu, wo sich der Pöbel gegen den Erzbischof Liutbert und dessen Leute zusammenrottirte. Ludwig der Deutsche ließ in dessen alsbald die Räubersführer aufhängen und die übrigen Theilnehmer an ihren Gliedmassen verstümmeln³¹⁾. Gegen dergleichen Zusammenrottirungen bewaffneter Leute (*Collectae*, *Herizuph*) haben sowohl Ludwig der Fromme als auch Karl der Kahle mehrere Gesetze erlassen³²⁾. In Betreff der Räuberei mußten wegen des Ueberhandnehmens derselben immer strengere Gebote gegeben werden. Karl der Große ließ denjenigen, welcher zum ersten Male wegen dieses Verbrechens vor

30) *Annal. Bertin.* ann. 844.

31) *Annal. Fuldens.* ann. 866.

32) *Capit. ann.* 829. Tit. 2. c. 10. — *Capit. Carol. Calv.* ann. 862. c. 4. (Tit. 34. p. 129).

Gericht gestellt wurde, durch Ausstechen eines Auges bestrafen; das zweite Mal verlor der Räuber die Hand, das dritte Mal aber wurde er vom Leben zum Tode gebracht³³). Derjenige, welcher einen Räuber beherbergte, zahlte fünfzehn Schillinge Strafe³⁴), denen aber, welche sich darum Mühe gaben, sehr berühmte Räuber (qui habent magnam blasphemiam) einzufangen, wurde besonderer Schutz Seitens der Obrigkeit zugesichert³⁵). Weit strenger ist aber die Gesetzgebung unter Karl dem Kahlen, nach welcher der Räuber mit dem Tode bestraft, und derjenige, der ihm wissenlich, daß er ein Räuber sey, Obdach gab, in die Acht erklärt wurde (vergl. S. 58. E.). Die Räuberei selbst kommt in dieser Zeit unter verschiedenen Bezeichnungen vor, namentlich: Latrocinium, Adsalitura, Schach³⁶) und Tesceia, welches letztere offenbar auf das öfters in den Malbergischen Glossen zur Lex Salica³⁷) erwähnte Texaga hinweist³⁸). Auch findet sich in den Gesetzen der Grundsatz ausgesprochen, daß wegen eines erschlagenen Räubers

33) Capit. ann. 779. c. 25.

34) Capit. 1. ann. 809. c. 11.

35) Capit. 1. ann. 810. c. 10.

36) Capit. Carol. Calv. ann. 854. (Tit. 14. p. 54, s. oben S. 58. Note 29.). — S. auch Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 635.

37) Capit. Carol. Calv. a. a. O. S. du Cange, s. v. Testeia und dazu die Bemerkungen der Benedictiner.

38) Pactus leg. Salic. Tit. 2. c. 12. Tit. 9. c. 3. Tit. 10. c. 3. Tit. 11. c. 1. u. 8. u. s. w.

kein Wehrgeld gefordert, also auch keine Fehde von den Verwandten desselben erhoben werden darf³⁹⁾. Ein Gleiches gilt von dem Diebe, den man auf handhafter That tödtete⁴⁰⁾. Dem Diebe gleich geachtet wurde der Hehler⁴¹⁾, so wie auch derjenige, der ein fremdes Thier getödtet hatte, und dieß nachher verheimlichte⁴²⁾. Außer den bisher angeführten werden hauptsächlich noch das Verbrechen der Brandstiftung⁴³⁾ und eine Mehrzahl von Fleischesverbrechen⁴⁴⁾ in den Quellen namhaft gemacht.

39) Capit. Lib. VII. c. 169.

40) Capit. Lib. V. c. 345.

41) Capit. V. c. 348. Lib. VI. c. 160.

42) Capit. Lib. V. c. 345.

43) Capit. Lib. V. c. 351.

44) Capit. Lib. IV. c. 6. Lib. V. c. 9. Lib. VI. c. 24., 27., 36 u. 37. Lib. VII. c. 356. u. 470. Annal. Bertin. ann. 846. — Im Allgemeinen spricht sich über diesen Gegenstand Additio IVta c. 160. aus; hier heißt es unter Anderm: Si enim gens nostra, sicut per istas provincias divulgatum est, et nobis in Francia et in Italia impropertur, et ab ipsis Paganis impropertium est, spretis legalibus connubiis, adulterando et luxuriando ad instar Sodomitanæ gentis foedam vitam duxerit, de tali commixtione meretricum aestimandum est degeneres populos et ignobiles et furentes libidine fore procreandos, et ad extremum universam plebem ad deteriora et ignorabiliora vergentem, et novissime nec in bello seculari fortem nec in fide stabilem, et nec honorabilem hominibus nec Deo amabilem esse venturam: sicut aliis gentibus Hispaniæ et Provinciæ et Burgundionum populis contigit, quæ sic a Deo recedentes fornicatæ sunt, donec Judex omnipotens talium

Bei den Strafen, welche auf die verschiedenen Verbrechen eintreten sollen, ist schließlich noch besonders der Umstand hervorzuheben, daß wenn die Strafe selbst auch nicht an dem Verbrecher vollzogen wird, indem dieser sich von derselben loskauft, dieß dennoch bedeutende Rechtsnachtheile für ihn mit sich führt. Wer also sein Leben oder seine Hand mit Geld löset, verfällt dennoch in denjenigen Zustand, welchen das Recht des deutschen Mittelalters mit dem Ausdrucke Rechtlosigkeit bezeichnet, d. h. er kann nicht vor Gericht als Schöffe, als Zeuge oder Eidhelfer auftreten; und wenn er verklagt wird, so hat er kein anderes Beweismittel für seine Unschuld, als die Gottesurtheile⁴⁵⁾.

criminum ultrices poenas per ignorantiam legis Dei, et per Sarracenos venire et servire permisit. Et notandum quod in illo scelere aliud immane flagitium subterlatet, id est, homicidium. Quia dum illae meretrices, sive monasteriales, sive seculares, male conceptas soboles in peccatis genuerunt, saepe maxima ex parte occidunt; non implentes Christi Ecclesias filiis adoptivis, sed tumultuos corporibus, et inferos miseris animabus satiant. —

45) Capit. 1. ann. 809. c. 30. De illis hominibus, qui propter eorum culpas ad mortem dijudicati fuerint et postea eis vita fuerit concessa, si ipsi justitiam ab aliis requisierint, aut ab eis justitiam quaerere voluerint, qualiter inter illos iudicium terminetur. Primo omnium de illis causis pro quibus iudicatus fuerit ad mortem, nullam potest facere repetitionem, quia omnes res suae, secundum iudicium Francorum, in publico fuerunt revocatae. Et si aliquid in postmodum, postquam ei vita concessa est, cum justitia acquirere poterit, in sua libertate teneat et de-

Hiebei kommt auch der oben erwähnte Fall in Betracht, daß hin und wieder die wegen desselben Verbrechen vor Gericht gestellten Uebelthäter gegenseitig an einander die Strafen vollziehen (vergl. §. 26. Bd. 1. S. 549 und oben S. 513). Sollte nicht in dieser Strafvollziehung durch Verbrecher ebenfalls ein historischer Grund für die spätere Ehrlosigkeit der Henker seyn? — Von dem Zustande der Ehrs- oder Friedlosigkeit, der für denjenigen eintrat, welcher nach Jahr und Tag in die Reichsacht versiel, ist schon oben (§. 7., 13. und 26. §. 58. S. 501) die Rede gewesen.

VI. Privatrechtliche Verhältnisse.

§. 60.

Freiheit — Gewehre — Vormundschaft.

Die Veränderungen, welche während der karolinischen Zeit in den privatrechtlichen Verhältnissen vor sich gegangen sind, haben ihren Grund hauptsächlich in dem Gange der Ausbildung, welchen die Kriegsverfassung und das Lehnswesen in dieser Periode genommen haben. Sie betreffen vorzugsweise die Stände:

fendat secundum legem. In testimonium non suscipiatur, nec inter Scabineos ad legem judicandam teneatur. Et si ad sacramentum aliquid ei judicatum fuerit quod jurare debeat, si aliquis ipsum sacramentum falsum dicere voluerit, cum armis contendat. — Vergl. Capit. 1. ann. 819. c. 15.

verhältnisse und das Sachenrecht in so ferne, als vieles freies Eigenthum sich in einen von einem Herrn abhängigen Besitz verwandelte. Indem nun die Ständeverhältnisse ihrem Ursprunge und ihrer spätern Bedeutung nach auf dem Begriffe der Freiheit beruhen, so wird es also, wenn in ihnen Aenderungen vorgegangen sind, darauf ankommen, zu erforschen, ob der Begriff selbst sich geändert oder ob nur ein Wechsel der Personen eingetreten ist, indem vielleicht Unfreie frei und Freie unfrei geworden, oder unter den Freien und unter den Unfreien während dieser Zeit neue Abstufungen entstanden sind. Die Modifikationen in dem auf dem Principe der Gewehre beruhenden Sachenrechte stehen damit in einem Zusammenhange und die in dem Familienrechte, welches seine Basis in dem Begriffe der Vormundschaft hat, sind theils durch das canonische Recht herbeigeführt, theils durch die sachlichen Verhältnisse bedingt, in letzterer Beziehung aber für diese Zeit unerheblich. —

A. Freiheit und Unfreiheit.

Eine Vermittlung zwischen Freiheit und Unfreiheit fand in der älteren Zeit nur durch die Freilassung Statt; im Uebrigen fiel der Begriff der Freiheit mit dem der Rechtsfähigkeit zusammen, und Unfreiheit war der Mangel aller Rechtsfähigkeit. Aber schon in der merowingischen Zeit hat sich dieß dadurch bedeutend geändert, daß einerseits unter den Unfreien sich verschiedene nach Hof- oder Dienstrecht mehr oder minder

berechtigte Abstufungen ausbildeten, und daß andererseits viele freie Leute einzelne ihrer Freiheitsrechte aufgaben, und in das Verhältniß der bevorzugteren Classen der Unfreien oder Hdrigen eintraten. Die Folge davon war die, daß solche Personen einen Schutzherrn über sich anerkannten, und, wenn sie dabei das nöthige Vermögen hatten, um sich zum Kriegsdienste auszurüsten zu können, ihrem Herrn als Ministerialen oder Dienstmannen beim Heerbanne folgten. Die dadurch begründete Vermischung der Lebensverhältnisse ursprünglich freier und unfreier Leute mußte auch ohne die Einwirkung äußerer Umstände viel dazu beitragen, daß in mancher Rücksicht die Unterscheidung zwischen Freiheit und Unfreiheit immer weniger bewahrt wurde. Allein in der karolingischen Zeit sind gerade noch solche äußere Umstände hinzugetreten, und dieß lag in der Ausbildung der Kriegsverfassung. Die vielen Kämpfe Karls des Großen, die Streitigkeiten der Edhne Ludwigs des Frommen, ihre Kriege gegen die Normannen mußten bei dem Principe, daß Jeder auf seine eigenen Kosten zu dienen habe, und bei der sich allmählig ändernden Bewaffnungsweise, den Kriegsdienst immer kostspieliger und drückender machen, besonders seit der Zeit, wo es gefordert wurde, daß Jeder, der es nur irgend erschwingen konnte, auch ein Streitroß stelle. Während daher sonst der Kriegsdienst einem jeden freien Manne für eine Ehre galt, so behielt er diese Eigenschaft jetzt nur für diejenigen, welchen ihr Vermögen ein hinreichendes Mittel zur Ausrüstung darbot,

wogegen diejenigen Leute, die sich eben nur zur Noth die Bewaffnung und den Unterhalt verschaffen konnten, sich auf alle mögliche Weise dem Dienste zu entziehen suchten. Karl der Große erließ zwar gegen Versuche der Art strenge Gesetze, bemühte sich aber auf der andern Seite, die Last des Kriegsdienstes weniger drückend zu machen, indem er, wo er den Heerbann eines Landes in weit entfernte Gegenden aufbot, nur einen Theil der waffenfähigen Mannschaft ausrücken ließ. Gerade dieß Verfahren hat erst in der Folge seinen großen Einfluß geltend gemacht. Auf diese Weise konnte es leicht geschehen, daß allmählig eine Mehrzahl von Leuten sich daran gewöhnte, nicht den Kriegsdienst zu leisten, und daraus ging weiter in den unglücklichen Zeiten Ludwigs des Frommen und seiner Edhne ein Verfall der alten Heerbannsverfassung hervor. Dazu kam das willkührliche Verfahren der Grafen und sonstigen Herren vom Adel, über welches schon zur Zeit Karls des Großen viele Klagen sich erhoben — und welches seit den Zeiten Ludwigs des Frommen wohl um so weniger Schranken fand, als demselben oft eine große Bereitwilligkeit bei vielen freien Leuten entsprach — das Verfahren nämlich, kein Mittel unversucht zu lassen, um freie Leute dazu zu bewegen, in das Verhältniß von Hoffbrüngen oder Dienstmannen einzutreten. Dieß ist auch unstreitig in einem sehr großen Umfange geschehen. Auf solche Weise erlitt nicht nur der Stand der Freien durch Verminderung der Zahl der zu ihm gehöri gen Leute bedeutenden Ein-

trag, sondern es konnte für viele Verhältnisse ein gewisses Schwanken über den Begriff der Freiheit nicht ausbleiben. Wenn man z. B. bedenkt, daß auch solche Leute bisweilen in den Quellen frei genannt werden, welche, ohne noch daneben freies Eigenthum zu haben, auf dem Grund und Boden des Königs saßen ¹⁾, wenn man ferner beachtet, daß die Ehe eines Freien mit einer Unfreien, oder einer Freien mit einem Unfreien in einer Stelle der Kapitularien ²⁾ nicht so interpretirt wird, daß der bisher freie Ehegatte durch diese Verbindung seine Freiheit einbüße, so scheint die Scheidewand zwischen Freiheit und Unfreiheit völlig hinweggefallen zu seyn. Damit steht aber auf der andern Seite im Widerspruche, daß so außerordentlich oft in unsern Quellen davon die Rede ist, daß Jemand verpflichtet sey, den Beweis seiner Freiheit zu führen ³⁾, so wie auch der

1) Capit. ann. 829. Tit. 3. c. 6. (§. 58. Note 63). — Capit. d. villis. ann. 800. c. 52. Volumus ut (judices) de fiscalibus, vel servis nostris sive de ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent diversis hominibus plenam et integram qualem habuerint reddere faciant justitiam.

2) Capit. 2. ann. 805. c. 22. De liberis hominibus qui uxores fiscalinas regias et de feminis liberis quae homines similiter fiscalinos regios accipiunt, ut non de hereditate parentum, vel de causa sua quaerenda, nec de testimonio pro hac re abjiciantur; sed talis etiam nobis in hac causa honor servetur qualis et antecessoribus nostris Regibus vel Imperatoribus servatus esse cognoscitur.

3) Siehe z. B. die in §. 58. Note 66 angeführten Stellen.

Umstand, daß in andern Stellen noch ganz der alte Grundsatz in Betreff der Ehen zwischen Freien und Unfreien als geltend hervorgehoben wird⁴⁾, nicht minder auch das Prinzip, „daß das Kind der ärgern Hand folge⁵⁾“. — Diese scheinbaren Widersprüche lassen sich jedoch mit einander dahin vereinigen, daß, wenn gleich schon früher der alte Unterschied zwischen Freiheit und Unfreiheit in der Weise weggefallen ist, als ehemals den nicht freien Leuten gar keine Rechtsfähigkeit beigelegt wurde, dennoch in den meisten übrigen Beziehungen ein Unterschied vorhanden ist. Um diesen aber zu ergründen, ist es erforderlich, die einzelnen Classen von Personen, die man in dieser Zeit im fränkischen Reiche antrifft, genau von einander abzusondern.

1. Im eigentlichen Sinne des Wortes waren diejenigen Leute frei, welche durch ihren Vermögensstand nicht genöthigt gewesen waren, irgend eines oder ein anderes Dienstverhältniß, als das vasallitische einzugehen. Es gehörte also hierher der gesammte Inbegriff des Adels, nebst andern freien Grundeigenthümern und Vasallen. —

2. Den nichtadelichen freien Leuten waren damals noch ebenbürtig, also in diesem Sinne ebenfalls frei, Diejenigen, welche zwar auf fremdem Grund und Boden saßen, und kein freies Eigenthum hatten, aber dennoch mit dem Eide von zwölf freien Verwandten

4) Capit. 3. ann. 819. c. 3.

5) Capit. 6. ann. 803. c. 3.

beweisen konnten, daß sie sowohl von der Vater- als von der Mutterseite her von freier Abstammung seyen. Es sind dieß diejenigen Personen, welche nach der Bestimmung Ludwigs des Frommen (§. 58. Note 63) auch vor den Grafengerichten als Eidhelfer aufzutreten im Stande sind, aber nicht die Fähigkeit zum Testimonium haben (§. 58. S. 488). Daß damit nun wirklich die Fähigkeit zum Zeugnisse in dem Sinne verstanden sey, daß diese Personen nicht als Ohren- oder Augenzeugen vor dem Grafengerichte sollten auftreten können, wäre eine höchst wunderbare Anomalie, da man doch viel eher vermuthen sollte, daß sie von der Eidhülfe ausgeschlossen seyn würden. Man wird daher darauf hingeführt, an das Schöffenamt zu denken, obschon in einer andern Stelle der Kapitularien der Ausdruck Testimonium im Gegensatze zu demselben gebraucht wird. Allein wenn man sich an den Ausdruck: *Gecorene to gewitnesse*, zum Zeugnisse *Auserforene*, unter welchen die Schöffen bei den Angelsachsen vorkommen, so wie überhaupt an die Bedeutung des Wortes: Zeugen im älteren Rechte (§. 58. Note 57^a) erinnert, so könnte auch hier das Wort Testimonium wohl die Bedeutung haben, daß das Zeugniß der Schöffen damit gemeint sey. Damit ließe sich aber noch folgender Umstand verbinden, daß man nämlich bei diesem Zeugnisse an die *Testes synodales* dächte, und es würden dadurch vielleicht die späterhin gebräuchlichen Ausdrücke: „schöffenbarfrei“ und „semperfrei“ (d. i. sendbarfrei) eine Erklärung finden. Darnach

wäre also diese zweite Classe von Leuten zwar frei, aber nicht schöffenbarfrei. Daß aber das Schöffenamnt an den Grundbesitz geknüpft war, wird auch durch die im Sachsenspiegel erwähnte Erbllichkeit des Schöffenamtes bestätigt⁶⁾ (vergl. §. 13. S. 229). —

3. Außerdem wird sowohl der Ausdruck *Liberi* als *Ingenui* zur Bezeichnung vieler ehemals freier Leute gebraucht, welche in das Verhältniß der Dienstmanschaft oder der Hbrigkeit zu einem Herrn getreten waren⁷⁾. Ob nun auf diese Personen die nämlichen Grundsätze anwendbar sind, wie auf die vorhin (sub Nr. 2.) angeführte Classe von Leuten, läßt sich schwer entscheiden. Das zuvor erwähnte Gesetz Ludwigs des Frommen vom Jahre 829 (§. 53. Note 63) räumt nur solchen *Liberi*, qui in terra dominica resident, obschon sie kein freies Grundeigenthum haben, das Recht der Eidhülfe ein; im weiteren Sinne könnte nun terra dominica überhaupt soviel als das Land eines Herrn, welches nicht gerade der König zu seyn brauchte, be-

6) Sollte dahin auch eine Stelle in der *Translatio S. Alexandri* c. 6. p. 679 zu deuten seyn? sie lautet: *Igitur quidam vir de pago Tregwiti propter invidiam inimicorum suorum, qui sedem legislatorum possidebant, oculorum lumine privatus.*

7) *Dipl. Ludov. Germ.* bei Guilimann cens. *Dipl. Lindav.* p. 30 (s. Montag, *Gesch. d. staatsb. Freiheit.* Bd. 1. Th. 1. S. 225) — *homines Ecclesiae tam ingenui quam servi super terram ipsius commanentes.* — S. vorzüglich Montag a. a. O. S. 278 u. f.

deuten, allein der gewöhnliche Sprachgebrauch ist dieß nicht. Hierbei ist auch zu bemerken, daß, obschon die Bedingungen für diejenigen, welche sich in die Hdrigkeit der Kirche begaben, sehr milde gestellt wurden, doch gerade das Wohnen auf den kbniglichen Willen seine Vortheile in Betreff der Erhaltung von Freiheitsrechten hatte (vergl. Nr. 6.).

4. Der Ausdruck Ministeriales läßt nicht mit Sicherheit erkennen, welche Classe von Leuten darunter zu verstehen sey. Hat er überhaupt schon eine sehr allgemeine Bedeutung (S. 57. S. 458), wornach er das Gebiet des Dienstrechtes überschreitet, so wird er auch auf diesem in verschiedenem Sinne genommen. In dem Capitulare de villis Karls des Großen⁸⁾ werden die Kriegsdienstleistenden Ministerialen Liberi genannt (vergl. Nr. 2. u. 3.), aber auch die auf den kbniglichen Willen ansässigen Handwerker werden ebenfalls mit dem Ausdrucke Ministeriales bezeichnet⁹⁾.

5. Auch das Wort Colonus kommt in verschiedener Bedeutung vor. Im Allgemeinen wird darunter Jeder verstanden, der das Feld bebauet, man findet aber in den Quellen es öfters, daß die Coloni liberi von den andern Colonen unterschieden werden¹⁰⁾, wäh-

8) Capit. d. villis. ann. 800. c. 8. u. 50.

9) Capit. d. villis. c. 45.

10) S. Montag a. a. D. S. 267. 272.

rend man andererseits aus einer Stelle schließen sollte, daß sich bei dem Worte *Colonus* die *Libertas* von selbst verstände ¹¹). Allein dieß scheint man doch als eine besondere Ausnahme betrachten zu dürfen, und es möchte das Verhältniß in der Regel wohl das seyn, daß die *Coloni liberi* ehemals freie Leute sind, welche nicht in die Ministerialität, sondern in die Hofhörigkeit getreten sind (Nr. 3.), hingegen *Coloni* schlechtthin die bereits ihrer Abstammung nach auf dieser Stufe stehenden Leute sind.

6. Zu den bevorzugteren Hörigen sind auch die sogenannten *Fiscalini* zu rechnen; man könnte sie für die *Colonen* auf den königlichen Villen (auch *fisci* genannt; s. oben S. 24. Bd. 1. S. 493) halten, wenn sie nicht in einem Gesetze Karls des Großen mit diesen neben einander gestellt würden, indem von beiden gesagt wird, sie sollten kein freies Dispositionsrecht über ihre Güter haben ¹²). Diese *Fiscalini* werden auch nicht *Liberi*

11) Capit. 6. ann. 803. c. 1. (wie es scheint, eine Anweisung an einen *Missus*): *Continebatur namque in primo capitulo, utrum ubi colonam servus cujuslibet uxorem acceperit, infantes illorum pertinere deberent ad illam colonam, an ad illum. Considera enim si proprius servus tuus alterius propriam ancillam sibi sociaverit, aut alterius servus proprius tuam propriam ancillam ad uxorem acceperit, ad quem ex vobis eorum procreatio pertinere debeat, et taliter de istis fac; quia non est amplius, nisi liber et servus.*

12) Capit. 5. ann. 803. c. 10.

genannt, sondern im Capitulare de villis den in dieser Weise bezeichneten Ministerialen gegenüber gestellt ¹³⁾. Aber die Ehe freier Leute mit solchen Fiscalinen war in der Weise besonders begünstigt, als sie für den freien Ehegatten nicht den Verlust der Freiheitsrechte zur Folge hatte ¹⁴⁾.

7. Alle diese zur Hdrigkeit und Dienstbarkeit gehörenden Leute hatten das mit einander gemein, daß die Rechte, welche der Herrschaft über sie zustanden, durch Uebertragung auch auf andere Personen übergeben werden konnten. Allein solche Uebertragungen waren nur unter der Voraussetzung statthaft, daß auch das Grundstück, auf welchem sie ansässig waren, mitveräußert wurde, so daß sie also nicht willkürlich von demselben getrennt werden konnten. Hierin scheint vorzüglich der Unterschied zwischen allen diesen Hdrigen und denjenigen Menschen bestanden zu haben, welche auf der untersten Stufe der Hdrigkeit standen. Der Zustand dieser Leute, welche bald Servi, bald Mancipia genannt werden — die Weiber heißen Ancillae — kommt dem der früheren Unfreiheit sehr nahe. Um die Niedrigkeit ihres Standes zu bezeichnen, nennen die Quellen diese Leute auch wohl Servi originales ¹⁵⁾ oder Mancipia originalia ¹⁶⁾. — Sie konnten verkauft werden, doch

13) Capit. d. villis. c. 50.

14) Capit. 2. ann. 805. c. 22. (Note 2).

15) Thegan. Vit. Ludov. Imp. c. 44. p. 599.

16) Marculf. Formul. Append. 16.

sollte, um einem eigentlichen Handel vorzubeugen, dieser Verkauf vor Gericht geschehen. Auch ist zu bemerken, daß solche Servi selbst zum Besizthume der Colonen gehören konnten ¹⁷⁾. Die Ehe mit einer Person aus der Classe der Servi machte ebenfalls unfrei ¹⁸⁾, so wie hier auch das Prinzip „das Kind folgt der ärgeren Hand“ vornämlich bei unehelichen Verbindungen eintrat ¹⁹⁾.

8. Außer diesen Classen von Hybriden kommen nun noch die verschiedenen Arten von Freigelassenen unter denselben technischen Bezeichnungen, welche der früheren Periode bekannt sind, vor, nämlich Tabularii, Chartularii oder Chartellarii, Denariales ²⁰⁾ (Note 19) und

17) Marculf. Formul. Append. 6.

18) Capit. 3. ann. 819. c. 3. (ein Zusatz zur Lex Sallica). — Marculf. Formul. Append. 18. Charta agnationis. Femina illa; ille. Omnibus non habetur incognitum qualiter te per voluntatem tuam servus juris mei nomine ille ad conjugium sociavit uxorem. Unde te vel procreationem tuam in servitio inclinare potueram.

19) Marculf. Formul. Append. 47. Hereditaria. Dulcissima filiamea illa, ille. Dum non est incognitum, sed per populum divulgatum et patefactum, quod ego in ancilla mea nomine illa tibi generavi, et postea ante Domino illo Rege jactante denario secundum legem Salicam te ingenuam dimisi, etc. — Vergl. ebend. 18. (Note 18.).

20) Capit. ann. 738. c. 5 — 7. — Capit. Lib. V. c. 199. S. auch Charta denarialis ante Regem bei Marculf. Formul. Append. 24.

Liberti²¹⁾. Diese erhielten nicht die vollständige Freiheit, sondern erst ihre Descendenten gelangten zu derselben. Das Verhältniß, in welchem sie sich befanden, hieß Libertinitas und der Inbegriff ihrer noch gegen den Herrn bestehenden Verpflichtungen *servitium libertinitatis*²²⁾ oder *libertaticum*²³⁾. Dester's hatten solche Leute einen Wachsziß an Kirchen zu bezahlen und hießen dann Cerarii²⁴⁾. Daneben kommen indeß auch Freilassungen vor, welche die volle Freiheit zur Folge hatten²⁵⁾; sie geschahen häufig nach römischem Rechte und erklärten dann den Freigelassenen zum *Civis Romanus*²⁶⁾. Diese Freilassungen finden sich besonders bei denjenigen Hbrigen, welche in den geistlichen Stand treten wollten²⁷⁾. Auch war es dem Unfreien gestattet, sich selbst von seinem Herrn loszukaufen; in diesem Falle hieß der Freibrief, der ihm ausgestellt

21) *Translatio S. Alexandr.* c. 11. p. 680. — Vergl. Montag a. a. O. S. 268. Note d.

22) *Marculf. Formul. Append.* 15.

23) *Marculf. Formul. Append.* 48.

24) *Capit. Lib. V. c.* 199.

25) *Marculf. Formul. Append.* 15. *Ingenuitas.* — *ea vero ratione ut a die praesente sit bene ingenuus, tanquam si ab ingennis parentibus fuisset procreatus vel natus.*

26) *Marculf. Formul. Append.* 56.

27) (Kleinmayr) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. *Urkundenbuch* Nr. 24. p. 79.

wurde, *Charta redemptionalis* ²⁸⁾, sonst *Charta ingenuitatis* oder schlechtthin *Ingenuitas*.

9. Auf der andern Seite konnten auch freie Leute, wie schon aus mehreren der angegebenen Verhältnisse hervorgeht, in der Stand der Hörigkeit hinübertreten. Dieß konnte sowohl freiwillig als auch unfreiwillig theils aus Noth ²⁹⁾ oder zur Strafe geschehen, theils auch zu dem Zwecke, um eine Schuld, die man auf sich geladen hatte, abzuverdienen ³⁰⁾. Eine Formel läßt für diesen Fall eine symbolische Handlung eintreten, welche darin bestand, daß der Schuldner sein Haupthaar abschnitt und seine Ergebung dadurch ausdrückte, daß er seinen Arm um den Hals legte ³¹⁾.

28) *Marculf. Formul. Append. 48. Redemptionale.*

29) *Formul. Sirmond. 10. Venditio de semetipso, qualiter homo liber venundetur. Domino semper meo illo, ego ille. Placuit mihi ut statum ingenuitatis meae in vestrum deberem obnoxiare servitium. Quod ita et feci. Unde accepi a te pretium, in quod mihi bene complacuit, solidos tantos, ita ut ab hodierna die quicquid de me servo tuo, sicut et de reliqua mancipia tua, facere volueris, a die praesente liberam et firmissimam in omnibus habeas potestatem. — Capit. Carol. Calv. ann. 864. c. 34. (Tit. 36. p. 154): — Franci homines — qui tempore famis, necessitate cogente, se ipsos ad servitium vendiderunt. —*

30) *Capit. Lib. III. c. 65. — Marculf. Formul. Append. 16. —*

31) *Formul. Bignon. 26.*

B. Gewehre³²⁾.

Da die Rechtsquellen, welche für diese Zeit zu Gebote stehen, sämmtlich — die Uebersetzung eines Kapitulares abgerechnet — in lateinischer Sprache geschrieben sind, so ist in Hinsicht auf die technischen Ausdrücke, unter welchen die von dem Gerichte anerkannte Herrschaft des freien Mannes über ein Grundstück vorkommt, das Nämliche zu bemerken, wie für die frühere Zeit (S. 29 Bd. 1 S. 583). Der Ausdruck *Defensio*, welcher hin und wieder sich findet, scheint nur an einer Stelle dem Begriffe der germanischen Gewehre zu entsprechen. In einem Kapitulare Ludwigs des Frommen ist nämlich die Rede von denen, welche Kirchengüter an sich gerissen haben und es nennt der Kaiser den Besitz derselben eine *iniqua defensio*³³⁾; dieß würde ungefähr das ausdrücken, was in dem Sachsenspiegel die „raubliche Gewehre“ genannt wird³⁴⁾. Daneben indeß findet sich der Ausdruck *Defensor et Possessor* zur Bezeichnung desjenigen, dem die rechtmäßige Gewehre an einem Grundstücke zustehet³⁵⁾. Darin gleichen jedoch einige der in damaliger Zeit für den Begriff der Gewehre gebräuchlichen Worte der technischen

32) Vergl. oben §. 8., 9. u. 29. —

33) Capit. Lib. V. c. 428.

34) Landr. d. Sachsen sp. B. 2. Art. 25. —

35) Meichelbeck, Histor. Frising. Tom. I. P. 2. nr. 6. p. 27. — *cujus ditioni eam firmavi — ut post obitum meum habeat potestatem defensor atque possessor fieri.*

Bezeichnung Gewehre selbst, daß sie, wie diese, auch in einem passiven Sinne gebraucht werden und die in der Gewehre eines freien Mannes befindlichen Sachen, also den Gegenstand des Rechtes, ausdrücken. Dahin gehören insonderheit die Worte *Proprietas*³⁶⁾ und *Possessio*³⁷⁾, wogegen *Potestas*³⁸⁾, Di-

36) *Activ*: *Gesta Abbat. Fontanell.* c. 16. p. 292. — *Geroldus* — *contulit huic coenobio res proprietatis suae* — *Vergl.* *Capit. ann. 807.* c. 2. *Manso de proprietate habere.* *Diplom. Ludov. Pii ann. 833.* bei *Wigand Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.* Bd. 1. Heft. 2. S. 86. Note 4. — *Marculf. Formul. Append.* 14. 17. 26. 27. — *Passiv*: *Capit. ann. 794.* c. 25. — *Capit. 3. ann. 811.* c. 2. — Auf der Gränze zwischen beiden, so daß man *proprietas* in dem einen oder andern Sinne nehmen kann, steht der Ausdruck in *Capit. Carol. Calvi. ann. 864.* c. 18. (*Tit. 56. p. 144*): *Si autem in immunitatem vel potestatem aut proprietatem alicujus potentis confugerit, etc.* —

37) *Activ*: *Ratpert. Cas. S. Galli.* c. 1. p. 62. — *aliunde vero ad possessionem nobilium virorum pertinere.* — *Meichelbeck a. a. O. nro. 5. p. 27.* — *confirmavi territorium — in possessionem perpetuam.* Dahin gehört auch der oft vorkommende Ausdruck *ad possidendum tradere* (3. B. *Gesta Abbat. Font.* c. 10. — *Marculf. Formul. Append.* 14. u. 40). — *Passiv*: *Ratpert. Cas. S. Gall.* p. 72. *Possessio regiae potestatis.* —

38) *Capit. 1. ann. 819.* c. 11. — *ut nos eandem proprietatem, quae in nostrum dominium redacta est — in jus et potestatem hominis qui eam quaerebat, faciamus pervenire.* c. 14. (§. 58. Note 43). *Capit. 4. ejusd. ann. c. 1.* *Si mancipia — fugerint in alienam potestatem — eben*

tio³⁹⁾, Jus⁴⁰⁾, Dominatio⁴¹⁾ und Dominium⁴²⁾, nur in activer, Proprium⁴³⁾, Aprisio⁴⁴⁾, Haereditas⁴⁵⁾ und

das. c. 4. — ad cuius potestatem vel illa Ecclesia vel illa villa pertinet. Capit. Carol. Calv. a. a. D. (Note 36). S. auch ann. 857. c. 4. (Tit. 24. p. 75). — Ratp. Cas. S. Galli (Note 37). — Vergl. Dipl. Ludov. Pii bei Wigand a. a. D. — de nostro jure in jus ac potestatem illius transferre. — Dahin gehört auch der Ausdruck: Potestativa manu tradere. Vita S. Sturmii. p. 375.

39) Vita S. Sturmii. p. 370. — S. auch Note 35.

40) Gesta Abbat. Fontan. c. 18. p. 292. — in jure ac potestate Ecclesiae recipere. — Marculf. Formul. Append. 35. 37. 40. (Jus et dominatio). Meichelbeck a. a. D. n. 31. p. 47. — Codex Lauresh. N. 14. Tom. I. p. 32. N. 40. p. 78. S. auch mehrere der in Note 38 angeführten Stellen.

41) Marculf. Formul. Append. 35. 37. 40. — Chartul. Werthinense (bei Leibnitz, Script. rer. Brunsv. Tom. I. N. 3. p. 102. — Codex Lauresh. N. 12. Tom. I. p. 28.

42) Capit. 1. ann. 819. c. 11. (Note 38).

43) Charta divis. ann. 817. c. 9. — Capit. 2. ann. 819. c. 7.

44) Praec. Ludov. Pii pro Hisp. ann. 815. c. 3. — Carol. Calv. ann. 844. c. 7.

45) Capit. 5. ann. 819. c. 24. Bisweilen findet sich indeß auch Haereditas in der Bedeutung des Erbrechtes oder vielmehr als „erbliche Gewehre“ vor. S. Meichelbeck a. a. D. n. 6. p. 27. Ego Chunipertus propriam haereditatem, quam Genitor meus Carthari mihi in haereditatem reliquit in villa, etc. —

Alodis⁴⁶⁾ nur in passiver Bedeutung vorkommen. Der letztere Ausdruck, welcher sich in verschiedenen Formen findet, wird in dieser Zeit außerordentlich oft gebraucht und dient meistens zur Bezeichnung eines Grundstückes, welches als Eigenthum besessen wird, im Gegensatze zu einem Beneficium⁴⁷⁾. Das Wort Haereditas bedeutet zwar eigentlich das ererbte Vermögen, aber in Urkunden wird öfters auch Haereditas propria und Haereditas emptica unterschieden⁴⁸⁾, wo dann die letztere die durch Kauf erworbenen Güter in sich begreift, die sonst auch mit den Ausdrücken Adquisitio⁴⁹⁾

46) Das Wort wird auch als Masculinum gebraucht, §. B. Capit. Carol. Calv. 8. ann. 860. c. 4. (Tit. 32. p. 116). S. auch Note 49 und 50.

47) Capit. 2. ann. 805. c. 19. — aut in beneficio aut in alode. — Capit. 3. ann. 812. c. 6. — quis de beneficio suo alodem comparavit vel struxit. — Capit. Tribur. ann. 822. c. 6. p. 354 — si beneficium non habeat, et alodis in bannum mittatur. — Vergl. Capit. Carol. Calv. Tit. 7. c. 20. Tit. 14. c. 7. — Die Form alodus findet sich in Capit. Karlom. ann. 885. c. 6. Tit. 3. p. 229. — Was die oben §. 23. Bd. 1. S. 409 gegebene Ableitung des Wortes Alod betrifft, so scheint das Lud-Eigen des bayrischen Rechtes zur Unterstützung derselben zu dienen. Vergl. auch Haltaus, Glossar. s. v. Lot-Eigen.

48) Meichelbeck a. a. O. nro. 8. p. 29.

49) Meichelbeck a. a. O. nro. 7. p. 28. — de alode nostro seu acquisitione quolibet modo ad nos tracto.

Adtractus⁵⁰⁾, Conquisitus⁵¹⁾ oder Conquestus^{51 a)}, Comparatum⁵²⁾ auch Contractus⁵³⁾ und Comprehen-
sio^{53 a)} bezeichnet werden. Besondere Aufmerksamkeit
verdient sodann noch das Wort Vestitura, welches in
dem oben erwähnten in's Deutsche übersetzten Kapitu-
lare durch „Gewehre“ wiedergegeben wird⁵⁴⁾. Eine
Vergleichung aller derjenigen Stellen, in welchen jenes
Wort vorkommt, ergiebt, daß dasselbe theils die Be-
deutung von der Uebertragung der Gewehre (Investi-

50) Meichelbeck a. a. O. etwas früher: de nostro
alode vel adtracto de nostro jure. — Marculf. Formul.
Append. 52. Codex Lauresh. N. 12. Tom. I. p. 28.

51) Capit. Lib. IV. c. 74. — interpellatus de conqui-
situ suo vel de mancipiis suis. —

51 a) Diplom. ann. 849. bei Zapf, Monumenta anec-
dota hist. Germ. illustr. p. 7.

52) Marculf. Formul. Append. 52.

53) Marculf. Formul. Append. 47.

53 a) Dieser Ausdruck kommt häufig in dem Chartu-
lar. Werthinense vor, z. B. N. 1. u. 2. p. 101. N. 10.
u. 11. p. 105.

54) Capit. 1. ann. 819. c. 6. Si quis res suas pro
salute animae suae vel ad aliquem venerabilem locum vel
propinquo suo vel cuilibet alteri tradere (versio: versel-
lan) voluerit, et eo tempore intra ipsum comitatum fuerit,
in quo res illae positae sint: legitimam traditionem facere
studeat (vers: vuizzeta thia sale ce gedune geulize). Quod
si eodem tempore quo illas tradere vult, extra eundem
comitatum fuerit, i. e. sive in exercitu sive in palatio sive
in alio quolibet loco, adhibeat sibi vel de suis pagensibus
(vers: vane sinen gelandun) vel de aliis qui eadem lega
vivunt (vers: thie theruselvern vuizzidi leven), qua ipse

tur⁵⁵); §. 9. 29 S. 594), theils des Rechtes der Gewehre selbst⁵⁶) hat.

vivit, testes idoneos (vers: urkundum retliche). Vel si illos habere non potuerit, tunc de aliis quales ibi meliores inveniri possunt. Et coram eis rerum suarum traditionem faciat (vers: Inde vora hin sachanu sineru salunga gedue) et fidejussores vestiturae (vers: inde burigun theru genueri) donet ei qui illam traditionem accipit (vers: ther thia sala infahit), ut vestituram faciat (vers: that genueri gedue). Et postquam haec traditio ita facta fuerit heres (vers: geaneruun) illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem (vers: geduan irvangida). Insuper et ipse per se fidejussionem faciat ejusdem vestiturae (vers: thuruch sich burigun gedue theruselseru genueri) ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem (vers: sala) immutandi sed potius necessitas incumbat illam perficiendi.

55) Vergl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 555; s. auch mein deutsches Privatrecht Bd. 1. S. 175. u. f. — Meichelbeck a. a. O. N. 510. p. 270 — et ipsam vestituram viderunt. — Wenn man jedoch mit Hülfe der Uebersetzung die in der vorigen Note angeführte Stelle ganz strenge interpretirt, so scheint in dieser Stelle der Capitularien das Wort Vestitura (Geweri) doch nur das Recht der Gewehre, welches übertragen wird oder übertragen werden soll, nicht aber die Handlung des Uebertragens, welche in der Uebersetzung Sala (nämlich Sala der Gewehre) heißt, zu bedeuten. Auf keinen Fall ist aber die Einräumung des Besizes darunter zu verstehen. Ob nicht vielleicht dem Feudisten in der bekannten Stelle (II. Feud. 2. §. 2. Investitura proprie dicitur possessio) der Begriff: „Recht der Besizesergreifung“ und nicht: „Besitz“ selbst vorgeschwebt hat, der immer erst die Folge des übertragenen Rechtes ist?

56) Capit. 1. ann. 819. c. 34. Si quis proprium no-

Was sodann den Umfang anbelangt, in welchem das Recht der Gewehre in dieser Periode den freien Leuten zustand, so ist dieser zwar an und für sich noch unbeschränkt derselbe geblieben, allein die vielen Ergebungen freier Leute in die Hdrigkeit, die natürlich eine Unterwerfung ihres Grundbesizes unter die Herrschaft eines Andern zur Folge hatten, mußten auch dahin wirken, daß eine völlig freie und unbeschränkte Gewehre immer seltener wurde. Indem durch jene Ergebungen die Immunitäten sich sehr vergrößerten, geschah es auch immer häufiger, daß die Könige sowohl als der Adel die Waldungen, welche innerhalb ihrer Territorien lagen, gegen die freie Benutzung ihrer sonstigen Eigenthümer schloßen und daß dadurch die Ausbildung eines Forst- und Jagdregals immer mehr vorschritt^{56a)}.

strum, quod in vestitura genitoris nostri fuit etc. — Capit. 4. ejusd. ann. c. 6. — Et actor propter vestituram Domni Karoli genitoris nostri eadem mancipia (welche zur Zeit Karls des Großen in eine königliche Immunität geflüchtet waren) contradicere non audeat, si illius (der sie zurückverlangt) propria esse noscuntur. — Capit. 5. ejusd. ann. c. 2. Volumus autem ut de his libertatibus et rebus reddendis, quae in nostra vestitura sunt, primo per optimos quosque inquirantur. — Vergl. noch Capit. 3. ann. 803. c. 9. — Praec. Karol. M. pro Hisp. p. 255. — Capit. Lib. IV. App. 3. c. 2. 7. — S. auch die vorige Note.

56a) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. §. 199.

Besonders wichtig werden für diese Zeit die Verhältnisse, welche durch die Theilung der Gewehre entstehen, indem der Inhaber von Rechten an einem Grundstücke einzelne seiner Rechte auf eine andere Person überträgt⁵⁷⁾. Es schreiben für diesen Fall die Gesetze strenge die Form der gerichtlichen Auflassung⁵⁸⁾ vor. (s. oben §. 29 S. 593). Es pflegte dieselbe durch Ueberreichung von Symbolen z. B. einer Erbscholle, eines Halmes, einer Weinranke, eines Rasens u. s. w. zu geschehen⁵⁹⁾. Die zur Erwerbung des Rechtes unwesentliche Besitzeinräumung konnte indeß mit der Auflassung selbst verbunden werden, indem man inson-

57) Für die Rechte, welche der Uebertragende für sich behält, kommt auch wohl der Ausdruck *dominatio* vor. S. Chartular. Werthinense a. a. O. N. 1. p. 101.

58) Capit. 1. ann. 819. c. 6. (Note 54). Ueber die Interpretation dieser Stelle s. mein deutsches Privatrecht. §. 15. Note 6. — Die Handlung selbst wird wie zuvor *Traditio*, *Sala* (Note 54) oder *Investitura* (Chartul. Werthin. N. 43. p. 115) genannt. — Sehr häufig werden in dieser Beziehung die Ausdrücke *tradere* und *transfundere* zusammen gebraucht. Z. B. Codex Laurens. N. 3055. 3034. N. 3059. 3042. Tom. III. p. 2 — 5. —

59) Marculf. Formul. Append. 19. — *ut quicquid praedicta venditione ei vendidit, per manus partibus ipsius lui vel herbam vel terram visus est fuit tradidisse et per suam fistucam contra ipsum illum exinde exitum fecit, ut quicquid ipse ille de ipsa terra a die praesente facere voluerit, liberam et firmissimam in omnibus habeat potestatem faciendi.* Vergl. ebendas. 42. — Formul. Lindenberg. 156. —

derheit bei Uebertragung eines Hauses an dieses selbst hinging, worauf dann der Empfänger in die Thüre des Hauses eintrat und seinen rechten Fuß auf die Schwelle setzte⁶⁰⁾ oder die Thürangel ergriff (*Traditio per ostium, per durpileam, per anaticulam*); Kirchengüter wurden öfters mit dem Symbole des Glockenseisles übertragen⁶¹⁾. Zu der Handlung selbst konnte der Uebertragende⁶²⁾ auch einen Stellvertreter schicken; dieser heißt dann *Advocatus*^{62 a)} und hatte öfters eine schriftliche Vollmacht (*Mandatum*); offenbar liegt hierin

60) Marculf. Formul. Append. 20. — Formul. Lindenbrog. 155. 156 — Vergl. Grimm a. a. O. S. 174.

61) Meichelbeck, a. a. O. N. 369. p. 197. — *Et Ecclesiae vestivit Episcopum et jam dictos defensores cum corda, unde signum tangitur.* — N. 510. p. 269: *per funiculum signi Ecclesiae legitime Rubonem Archipresbyterum vestivit.* — Vergl. Grimm a. a. O. S. 184.

62) Von ihm wird der Ausdruck *potestativa* (s. Note 38) oder auch *dominante manu tradere* (*Chartular. Werthinense* N. 2. p. 101. N. 10. p. 105. N. 25. p. 108.) gebraucht.

62 a) Meichelbeck a. a. O. N. 369. p. 196. — *Iterum ob quam causam confirmandam direxi missum meum, nomine Hringolf et eum potestativum ac legitimum Advocatum feci de supra dicta causa mea.* — Vergl. Marculf. Formul. Append. 9. — *Chartul. Werthin.* N. 13. p. 106. *Traditio Theganbaldi.* Die Urkunde ist nicht von Theganbald unterschrieben, wohl aber heißt es am Schlusse derselben: *Sign. Berngeri qui hoc testamentum accepta potestate a Theganbaldo et perfecit et propria manu firmavit.*

eine sehr deutliche Spur des späterhin noch mehr ausgebildeten Institutes der „treuen Hand“ und der „Salzmannen“⁶³). Der Hauptzweck der gerichtlichen Auflassung war aber immer der, daß die Erben des Veräußerers ihre Einwilligung zu dem Geschäfte gaben, welches er abschließen wollte. Es ist daher in den Uebertragungsburkunden sehr häufig davon die Rede, daß die Erben und unter diesen auch die Eöhne des Veräußernden hinzugezogen worden seyen⁶⁴) und ihre Zustimmung zu der Tradition gegeben hätten⁶⁵). Die

63) Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 132.

64) J. B. Meichelbeck a. a. O. N. 146. p. 104: — hanc traditionem per manus amicorum vel proximorum meorum perfeci. — Vergl. ebendas. N. 7. p. 28. N. 15. p. 32. Ego in Dei nomine Poapo vir nobilis congregavi multitudinem parentum meorum nobilium virorum per quandam dubitationem filiorum meorum consiliaui cum illis sicut ipsi consilium mihi per fidem dederunt, ut hereditatem meam domui S. Mariae tradidissem. — Bald darauf heißt es: veniebam cum parentibus et fidelibus meis. — Chartul. Werthin. N. 5. p. 103. Traditio Henrici juxta Ruram. — Die Urkunde schließt: Signum Henrici. Signum Hriathrudae conjugis ejus consentientis et confirmantis. Signum Heribaldi filii ejus consentientis et confirmantis. Signum Alalrici filii ipsius eadem facientis. Vergl. Note 79.

65) Die Kapitularien stellen freilich das Prinzip auf, diese Zustimmung sey nicht nöthig. Capit. Lib. VI. c. 150. Filio vel heredi contra priorum justam et legitimam definitionem venire non liceat, quia juste repellitur praesumptio illius, qui facta Seniorum injuste conatur irrumpere. —

wichtigsten Rechtsgeschäfte, welche in dieser Zeit vorkommen sind außer dem Verkaufe, dem Tausche (Concambium, Concamiatura) und der Schenkung, (welche gewöhnlich an kirchliche Institute [ad manum mortuam] unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauches⁶⁶⁾, oft mit der Verpflichtung, einen jährlichen Zins zu zahlen^{66 a)}, erfolgt), der Lehnsauftrag und der Erbvertrag⁶⁷⁾; auch findet sich die Verpfändung⁶⁸⁾ und die Emphyteuse⁶⁹⁾ im römischen Sinne des Wortes vor. Der Uebertragende hatte bei diesen Geschäften nach wie vor Jahr und Tag Gewähr zu leisten⁷⁰⁾, welche Pflicht in den Quellen auch

66) Meichelbeck a. a. O. p. 53 — ex integro tradidi — ea vero ratione, ut quamdiu advivimus ego ipse et filii mei ipsam causam cum integritate habere vel usurpare debeamus. Vergl. auch Marculf. Formul. Append. 27. — quamdiu advivo, mihi ad usandum vel condirgendum praestare deberetis. —

66 a) Neugardt, Codex Alem. diplom. N. 25. (ann. 759 Tom. I. p. 29 N. 36. ann. 762. p. 39).

67) Capit. 4 ann. 803 c. 7. (Cap. add. ad leg. Rip.) Qui filios non habuerit et alium quemlibet heredem facere sibi voluerit, coram Rege vel Comite et Scabinis vel Missis dominicis, qui tunc ad justitias faciendas in provincia fuerint ordinati, traditionem faciat. —

68) Marculf. Formul. Append. 50.

69) Vergl. Eichhorn a. a. O. Bd. 1 §. 201.

70) Vergl. oben §. 29 Bd. 1 S. Daneben findet sich in den Kapitularien vielfach die römische Verjährung erwähnt, insonderheit die dreißigjährige. Capit. ann. 829 Tit. 1 c. 3. S. Eichhorn a. a. O. §. 200.

mit dem Ausdrucke: *defensare*⁷¹⁾ bezeichnet wird. — Außer den Rechten an Grundstücken durften aber auch, wie die Gesetze es vorschreiben, die Hdrigen und Unfreien nicht anders als vor Gericht veräußert werden⁷²⁾; ein Gleiches war aber nicht geboten in Betreff der beweglichen Habe; gänzlich untersagt war jedoch der Verkauf der Früchte auf dem Halme⁷³⁾. Im Allgemeinen wird bei dem Kaufe beweglicher Sachen in den Gesetzen Vorsicht anempfohlen; man soll von keiner unbekannten Person eine solche Sache käuflich an sich bringen⁷⁴⁾. Wer dieß gethan hatte, war der Gefahr ausgesetzt, daß die Sache als gestohlenes Gut bei ihm in Anspruch genommen wurde. Geschah dieses, so mußte er sich durch Eid mit Eidhelfern von der Kenntniß des geschehenen Diebstahles und der Theilnahme daran reinigen und sodann die Sache, einstweilen gegen Erstattung der Hälfte des Kaufpretiums, an den Eigenthümer herausgeben; beide sollten sich dann gemeinschaftlich Mühe geben, den Dieb zu entdecken. Gelang dieß nicht, so mußte jener Käufer die zuvor erstattete Hälfte des Kaufpreises wieder herausgeben. War hingegen dem Eigenthümer der Dieb bekannt und verheimlichte er denselben, so erhielt er, wenn dieß entdeckt wurde, Nichts, wogegen jener Käufer im ruhigen Besitze der Sache blieb⁷⁵⁾.

71) Marculf. Formul. Append. 14.

72) Capit. ann. 779. c. 19.

73) Capit. 1. ann. 809. c. 19.

74) Capit. 3. ann. 806. c. 3.

75) Capit. Lib. VI. c. 351.

Bei dem Verkaufe von Thieren galten auch nach den Kapitularien⁷⁶⁾ dieselben Grundsätze, wie sie von den Leges, insonderheit von der Lex Bajuvariorum aufgestellt werden (s. §. 29 Note 57). — Die Strenge gegen die Schuldner, die sich im Falle der Insolvenz in die Gefangenschaft ihrer Gläubiger zu begeben hatten, (§. 29 N. 4), war dieselbe wie ehemals (§. 29 S. 588); auch finden sich Leihbürgen für die Schuldner vor. Gegen sie wird ganz mit der Strenge wie gegen den Hauptschuldner verfahren; dieser muß aber für den Schaden einstehen, den sie etwa, so lange sie sich im Gewahrsame des Gläubigers (loco wadii, loco pignoris) befinden, anrichten⁷⁷⁾.

In Betreff der auf dem Begriffe der Gewehre beruhenden Verhältnisse des Erbrechts (Vererbung der Gewehre durch den Tod; s. oben §. 29 S. 605) haben die Grundsätze, welche die Leges aufstellen, unbedenklich auch in dieser Zeit fortgedauert. Die Kapitularien enthalten sehr wenig über diesen Gegenstand; nur an einer Stelle⁷⁸⁾ findet sich die Bestimmung, daß der Vater sein unbewegliches Vermögen (Haereditas) nur an die Edhne vererben dürfe, daß aber an dem mütterlichen Erbgute auch die Töchter ihren Antheil erhalten sollten; allein nach dem Inhalte vieler Urkunden zu schließen, scheinen die Töchter immer häufiger auch ne-

76) Capit. Lib. V. c. 362.

77) Capit. 3. ann. 806. c. 8.

78) Capit. 3. ann. 806. c. 40.

ben ihren Brüdern zur Succession zugelassen worden zu seyn⁷⁹⁾. — Das Prinzip: die blutige Hand nimmt kein Erbe“ (H. 7. Bd. 1. S. 123) dauert noch in seiner ganzen Strenge fort und ist auch auf denjenigen ausgedehnt, der sich eine blutschänderische Verbindung zu Schulden kommen läßt⁸⁰⁾; die Erbschaft eines sol-

79) Meichelbeck a. a. O. N. 21. p. 37. — Ego Repahilt rem propriam a viro meo Cundpatone vivente quam adquisivi vel a dote legitimo mihi accederat, vel paterno adherenti patrimonio in unum coacervavi locum, qui dicitur Germana etc. — Post haec peracta traditione pariter manu commune cum filio meo iterando firmavi super ipsum Altarem in eadem verba ut superius, cujus sunt testes: Ursus Presbyter et nepus noster Cundpato. — N. 118. p. 90. — quedam femina nomine Engilfrit — Advocato Episcopi nomine Haganbart, interpellabat pariter et germanus suus Hundperht, dum dicerent, eo quod hereditate paterna injuste possideret Episcopus. — N. 153. p. 106. — Ego Deotpure — trado cum consensum mariti mei nomine Anno propriam hereditatem meam in loco nuncupanto ad Wihse, quod ego de propria hereditate cambiavi atque acquisivi. — N. 175. p. 116. — Ego Cotani indigna mulier dono pro anima mea et transfundo de portione mea, quod mihi reliquit Pater meus in propriam hereditatem etc. N. 288. p. 152. N. 310. p. 165. — Chartul. Werthin. N. 15. p. 107. — Ego Wolf et frater meus Reinbrat, nec non et sorores meae Osbirin et Meinbirin tradidimus partem haereditatis nostrae. — S. auch Neugardt a. a. O. N. 147. Tom. I. p. 124. — ego Reginsind — dono, trado atque transfundo — omnia quicquid mihi pater meus Germunt legitime, et secundum sacrificium (i. e. legem) Francorum dereliquit in haereditatem.

80) Capit. 5. ann. 805. c. 14.

den fällt an den Fiskus⁸¹⁾. Ueberhaupt hemmt die Confiscation alle Erbfolge und zwar in dem Maaße, daß wenn derjenige, dessen Vermögen confiscirt werden soll, noch nicht mit seinen Verwandten getheilt hat, er jetzt die Absonderung vornehmen muß, damit der Fiskus seinen Vermögensantheil empfangen könne⁸²⁾. Testamente, besonders zu Gunsten der Kirche, so wie auch von Eltern zu Gunsten ihrer unehelichen Kinder, sind vorzüglich im westfränkischen Reiche während dieser Zeit häufig⁸³⁾.

C. Vormundschaft.

Am Wenigsten hat sich im Laufe dieser Zeit in Betreff des Princip's der Vormundschaft (Tutela, Tutio, Defensio) geändert. Dieß ist um so natürlicher, als in dem Erbrechte keine erheblichen Modificationen vor sich gegangen sind. Das wichtigste der hieher zu rechnenden Verhältnisse, die Ehe, gehört nunmehr in den meisten Beziehungen der kirchlichen Gesetzgebung an (§. 52 S. 335. u. f.). Der Unterschied zwischen dem Matrimonium ad legem Salicam und der durch den Kauf (d. h. nunmehr durch die Desponsation) begründeten Ehe dauert fort⁸⁴⁾, doch stellen die Kapitularien schon den Grundsatz auf, die Ehe solle nicht eingegangen werden, ohne daß der Frau eine Dos, worunter wohl

81) Capit. ann. 829. Tit. 3. c. 2.

82) Capit. 1. ann. 819. c. 11.

83) Vergl. Marculf. Formul. Append. 47. — Eichhorn, a. a. O. §. 202.

84) Annal. Bertin. ann. 869. p. 486. (S. 12. Note 25).

das Witthum zu verstehen ist, ausgesetzt werde⁸⁵⁾. Während der Dauer der Ehe war die Frau natürlich ganz der Herrschaft des Mannes unterworfen und es findet sich auch während dieser Zeit ein merkwürdiges Beispiel der alten Strenge dieser Herrschaft vor; ein Graf Richwin nämlich ließ seine Frau im Jahre 883 wegen Ehebruchs enthaupten⁸⁶⁾. Auch über ihr eigenthümliches Vermögen hatte die Frau keine freie Disposition, sondern war an den Consens des Mannes gebunden⁸⁷⁾. Bei seinem Tode erhielt sie außer ihrem Eigenthume alles dasjenige, was sie schon nach dem Rechte der vorigen Periode zu fordern hatte, nur ist noch in den Kapitularien die Bestimmung getroffen, daß, wenn der Mann ein Lehen gehabt hatte, die Frau den dritten Theil der Ersparniß von dem Ertrage dieses Grundstückes erbte⁸⁸⁾. Wittwen, welche in ihrer Verwandtschaft keinen Vormund fanden, traten unter den Schutz des Königs⁸⁹⁾.

85) Capit. Lib. VI. c. 133. Nullum sine dote fiat connubium. — Vergl. Lib. VII. c. 389. S. auch Meichelbeck a. a. O. N. 21. p. 37. (Note 79). — N. 155. p. 107.

86) Regin. Chron. ann. 883.

87) Meichelbeck a. a. O. N. 153. p. 106. (Note 79).

88) Capit. Lib. IV. c. 9.

89) Capit. Lib. VI. c. 247.

